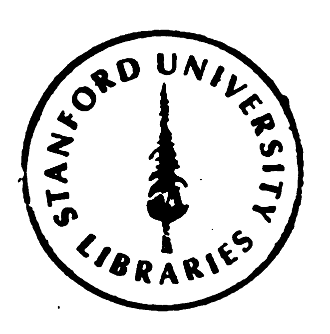
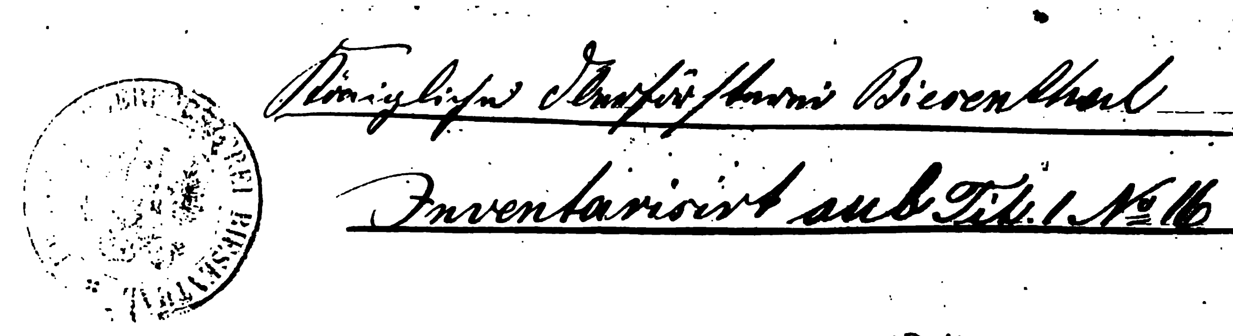



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


Königliche Oberförsterei Biesenthal
Inventarisirt sub Tit. I № 16

Königlichen Oberförsterei Bierenthal

Inventarisirt sub Tit. 1 № 16

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1852.

Potsdam, 1852.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabethischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1852 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1851. Nov. 4	7 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von zwei Packen mit baumwollenen Waaren (Englisch Leder) und rohem Kaffee, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden sind.	2	11
1852. Jan. 29	30 R.	Die Waaren-Controle im Binnenlande	6	39
31	24 R.	Ermäßigung des Elbzolls	6	33
Febr. 13	41 R.	Herabsetzung der Ausfuhr-Bonification von inländischem Branntwein	8	62
März 3	50 R.	Einstweilige Aufhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl	10	77
6	59 R.	Verbotener Salzverkauf von den Schiffern und Schiffsknechten	11	88
		b. Stempelsachen.		
1851. Dec. 23	3 R.	Stempelpflichtigkeit der Führungs-Atteste	1	2
		II. Bausachen.		
1852. Febr. 2	27 R.	Chausseebau von Frankfurt an der Oder nach Eilenburg	6	38
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1851. Nov. 19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	2 8	13 63
Dec. 27	1 R.	Aufhebung der Haupt-Instituten- und Communal-Casse	1	1
31	8 R.	Erhebung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer IIIten Verbandes von den Einkommensteuerpflichtigen	2	11
1852. Jan. 17	16 R.	Die convertirten Obligationen über die freiwillige Anleihe des Jahres 1848	4	20
27	—	Ober-Präsidium. Einlösung der für ungültig erklärten Schwarzburg-Rudolstädtischen Cassenbillets	5	25

IV. Communal-Angelegenheit...

V. Domainen-, Forst- und Jagdsach...

b. Gewerbe-Polizei.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1852.

Potsdam, 1852.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabethischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1852 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
April 6	87 R.	Waaren-Controlle im Binnenlande	15	133
6	99 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von acht Packen Zucker,	16	146
	125 R.	Rauchtaback und rohem Kaffee, welche an der Mecklenburgischen	20	180
	152 R.	Grenze in Beschlag genommen worden sind	24	219
6	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehes.	16	148
24	110 R.	Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden soll	18	162
28	137 R.	Erlaß der inneren Weinsteuer pro 1851	22	202
Mai 1	117 R.	Waaren-Controlle im Binnenlande	19	172
6	127 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	180
Juni 1	149 R.	Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate	23	214
		b. Gewerbesachen.		
April 13	107 R.	Die Ertheilung von Gewerbescheinen für Angehörige des Königreichs Hannover zum Aufsuchen von Waarenbestellungen	17	157
		c. Stempelsachen.		
Juni 10	—	Finanz-Ministerium. Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern	25	229
		II. Bausachen.		
April 6	92 R.	Verfahren bei der Prüfung der Bauführer. (Beilage zum 16ten Stück des Amtsblatts.)		
Mai 22	141 R.	Meldung der Bauführer und Baumeister	22	204
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
März 22	—	Magistrat in Berlin. Herabsetzung des Zinsfußes der fünfprocentigen Berliner Stadt-Obligationen auf 4½ Procent	17 18	158 168
27	79 R.	Die in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 betreffend	14	120
April 7	96 R.	Außercourssetzung fremden Papiergeldes	16	145
27	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Zweite Verloosung von Rentenbriefen	19	176
30	—	Magistrat in Berlin. Herabsetzung des Zinsfußes der fünfprocentigen Berliner Stadt-Obligationen auf 4½ Procent	19 20	175 [illegible]

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 23	15 PP.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Schultze, Klemann, Gerber, Mielenz und des Buchhändlers Bethge in Berlin ...	19	175
27	123 R.	Agentur-Bestätigung des Stadtkämmerers Knape in Treuenbrietzen in Stelle des Glasermeisters Lüderitz	19	174
27	16 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Rimpler in Berlin	19	175
Mai 1	18 PP.	Warnung vor Unachtsamkeit mit Feuer und Licht	20	186
	21 PP.		21	195
	33 PP.		22	206
8	129 R.	Beiträge zum Domainen-Feu[...]s pro 1. Mai 18⁴⁄₅.	20	182
8	133 R.	Agentur-Bestätigung des K[...]mbhorn in Wusterhausen an der Dosse, des [...]erger in Oderberg, des Stadtkämmerers Bohn[...]berg. des Kaufmanns Schlichteisen in Anger[...]ufmanns Röding in Oranienburg und des Ko[...]f in Lunenwalde	21	194
8	134 R.	Agentur-Niederlegung des [...]chmann in Wusterhausen an der Dosse u[...]irten Bürgermeisters Schnetter in Angermünd[...]	21	195
12	151 R.	Agentur-Bestätigung des B[...] Buchdruckereibesitzers Cohn in Freienwalde in [...]ermeisters Schramm und des Kaufmanns Mi[...]sberg in Stelle des Kaufmanns Thiele	23	215
13	26 PP.	Agentur-Niederlegung des Ag[...]rovor Hauptenmacher in Berlin	22	207
15	135 R.	Warnung vor Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht	21	195
16	25 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Gärtner in Berlin	22	207
16	27 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Flössel in Berlin	22	207
25	138 R.	Prämienbewilligung für die Ermittelung des Brandstifters in dem Forstrevier Grimnitz	22	202
	146 R.		23	212
31	29 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Strauß in Berlin und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Rosenfeld daselbst ..	24	227
Juni 4	160 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Herms in Oranienburg in Stelle des Getreidehändlers und Rathmanns Rauch, des Kaufmanns Heideler in Gransee in Stelle des Kaufmanns Hampe, des Stadt-Secretairs Scheibing in Wriezen in Stelle des Kaufmanns Stahl und des Kaufmanns Berndt in Angermünde, sowie Agentur-Niederlegung des Stadt-Secretairs Scheibing in Wriezen und des Kaufmanns Marschner in Neustadt-Eberswalde	25	233
		b. Gewerbe-Polizei.		
März 26	80 R.	Anwendung von Federmanometern bei Dampfkesseln und Dampfleitungsröhren	14	120
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Schlieper in Elberfeld .	14	128
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Spinn in Berlin	14	128
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Wölkner in Berlin	14	129
—	—	Patent-Ertheilung an den Eisengießereibesitzer Hoppe in Berlin	14	129
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Bergmann in Elberfeld.	14	129

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
	—	—	Patent-Ertheilung an den Schlossermeister Basch in Berlin ...	16	149
	—	—	Patent-Ertheilung an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau ...	16	149
	—	—	Patent-Ertheilung an den Weber Georgius in Berlin ...	17	159
	—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Karthaus und Comp. in Barmen ...	18	168
	—	—	Patent-Ertheilung an den Carl Cäsar in Elberfeld ...	18	169
	—	—	Patent-Ertheilung an den Leopold Schöller in Düren ...	19	177
	—	—	Patent-Ertheilung an den Webermeister Dröner in Elberfeld ..	19	177
März	31	—	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Bergamt zu Rüdersdorf. Vorschriften in Bezug auf die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum und die Verwaltung des Bergwerks-Regales in allen diesseits des Rheins belegenen Landestheilen. (Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts.)		
Mai	8	126 R.	Jahrmärkte in Spandau ...	20	180
	—	—	Patent-Ertheilung an den Privat-Baumeister Helling in Magdeburg ...	21	196
	—	—	Patent-Ertheilung an den Rittergutsbesitzer, Baron von Gilgenheimb-Weidenau in Berlin ...	21	196
	—	—	Patent-Erlöschung des Bildhauers Kamphausen in Cöln	21	197
	20	24 PP.	Meldung der Annahme eines Gesellen oder Gehülfen Seitens der Arbeitsgeber ...	22	206
	—	—	Patent-Verlängerung des Fabrikanten d'Heureuse in Berlin ..	22	209
	—	—	Patent-Ertheilung an den Steindruckereibesitzer und akademischen Künstler Delius in Berlin ...	22	209
	—	—	Patent-Ertheilung an den Tischlermeister Grundeiß in Berlin.	22	209
	—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Beermann in Berlin.	22	210
	—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur von Horn in Breslau ..	22	210
Juni	4	—	Bergamt zu Rüdersdorf. Ernennung des bisherigen commissarischen Berggeschwornen Knauth in Perleberg zum Königlichen Berggeschwornen ...	24	228
	—	—	Patent-Ertheilung an den Schlossermeister Kreutz in Aachen ...	24	228
	—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Wiede in Chemnitz ...	24	228
	12	157 R.	Errichtung eines Eichungs-Amts in Havelberg ...	25	232
	—	—	Patent-Erlöschung des Maschinenbauers Ziegler in Frankfurt an der Oder ...	25	238
	—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker März in Berlin ...	25	238
	—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabrikanten Moser in Aachen.	25	238
	16	163 R.	Verleihung von Staats-Stipendien zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin ...	26	244
	—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Mendelssohn in Berlin.	26	250
	—	—	Patent-Erlöschung des Maschinen-Fabrikbesitzers Arndt in Berlin.	26	250
			c. Medicinal-Polizei.		
April	10	98 R.	Erledigte Kreis-Chirurgenstelle des Zauch-Belzigschen Kreises ..	16	145
	10	R.	Nachweisung neu approbirter Hebammen ...	16	152
Mai	4	119 R.	Aufhebung der Viehsperre in Wustermark, Kreis Osthavelland ..	19	173

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1852
erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1852 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

c. Medicinal-Polizei.

d. Paß-Polizei.

e. Wasser-Polizei.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 31sten Stücks der Gesetzsammlung de 1852 für die Königlichen Preußischen Staaten	33	309
—	—	Inhalts-Anzeige des 32sten und 33sten Stücks der Gesetzsammlung de 1852 für die Königlichen Preußischen Staaten	34	321
—	—	Inhalts-Anzeige des 34sten Stücks der Gesetzsammlung de 1852 für die Königlichen Preußischen Staaten	36	347
—	—	Inhalts-Anzeige des 35sten Stücks der Gesetzsammlung de 1852 für die Königlichen Preußischen Staaten	37	355
—	—	Inhalts-Anzeige des 36sten Stücks der Gesetzsammlung de 1852 für die Königlichen Preußischen Staaten	39	383
Sept. 21	233 R.	Bildung der Ersten Kammer	39	384
		XIV. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 18	R.	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Tuchmachergesellen Leikum und den Vergolder Schrön in Brandenburg	28	266
24	R.	Belobigung der Gastwirthe Schmoock und Mai, in Saatwinkel, wegen ihrer Thätigkeit bei Löschung des Feuers im Forstrevier Tegel	28	266
27	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Feldmesser Menken und den Vermessungsgehülfen Flöricke in Belzig	28	266
—	—	Geschenke an Kirchen	28	266
Juli 3	R.	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch die Seidenwirkergesellen Lange und Siegel in Bernau	30	290
3	R.	Belobigung des Tischlermeisters Lehrenz und des Secretairs Hempel, in Angermünde, für ihre Thätigkeit bei dem Versuch der Lebensrettung eines Menschen	30	290
3	—	General-Ordens-Commission. Einsendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Inhaber	31	295
6	R.	Dem Gehöft des Kaufmanns Moser auf der Feldmark des Dorfes Schönow ist der Name: „Charlottenau" beigelegt	30	290
13	R.	Dem Gehöft des Ackerbürgers Lütke, auf der Feldmark Zehdenick ist der Name: „Lütkeshof" beigelegt	30	290
14	R.	Lebensrettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens durch die Dienstmagd Nischau im Verein mit dem Kossäthen Schadow.	30	290
18	R.	Schenkung einer Feuerspritze Seitens der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an die Stadt Wriezen.	31	298
—	—	Geschenke an Kirchen	31	298
Aug. 2	R.	Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Unterofficier Trampel	33	319
—	—	Geschenke an Kirchen	33	320
14	—	Ober-Präsidium. Veranlagung der Kurmärkischen Kriegssteuer des Ersten Verbandes. (Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts.)		

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1852 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
			I. Abgaben, landesherrliche.		
			a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Oct.	6	252 R.	Allgemeines Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen, in Beziehung auf das Zollwesen	42	428
			(und Beilage zum 42sten Stück des Amtsblatts.)		
	16	—	Finanz-Minister. Tarif zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Brandenburg	45	449
	16	—	Finanz-Minister. Tarif zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Neu-Ruppin	45	450
	16	—	Finanz-Minister. Tarif zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Rathenow	45	452
	23	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Das innerhalb der Stadt Berlin geborene Schlachtvieh betreffend	44	448
Nov.	20	280 R.	Abhebung des Salz-Zwangsquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	48	479
			II. Bausachen.		
Oct.	11	254 R.	Neue Organisation der Bau-Verwaltung im Regierungsbezirk Potsdam	42	430
			(und Zweite Beilage zum 42sten Stück des Amtsblatts.)		
			III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Sept.	20	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Die im Michaelis-Termine 1852 ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine	40	404
	20	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Die im Michaelis-Termine ausgeloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Credit-Cassenscheine	40	405
	22	241 R.	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848	40	400
Oct.	15	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Ausgelooste Seehandlungs-Prämienscheine	43	437
Nov.	11	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Dritte Verloosung von Rentenbriefen	47	470
	11	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Renten-Ablösungs-Capitalien	47	470

IV. Communal-Angelegenhei

V. Domainen-, Forst- und Jagdsa

VI. Eisenbahn-Angelegenhei

VII. Justizsachen.

VIII. Kirchen- und Schulsach

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 30	14 Co.	Nachträge zur außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam	45	455
Nov. 9	15 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte zur Förderung des Baues der St. Philippus-Apostel-Kirche in Berlin	47	469
30	—	Ministerien für Handel rc. und der geistlichen rc. Angelegenheiten. Befähigung der Realschule zu Halle zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs.	51	499
Dec. 7	—	Ministerien für Handel rc. und der geistlichen rc. Angelegenheiten. Befähigung der zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundenen Real-Abtheilung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs	52	509
15	16 Co.	Nachträge zur außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirke Potsdam	52	511
		IX. Landtagssachen.		
Sept. 30	—	Ob.-Präsidium. Eröffn. der Communal-Landtage der Kur- u. Neumark	41	409
		X. Militairsachen.		
24	240 R.	Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg	40	400
Oct. 1	245 R.	Einstellung junger Leute vor dem 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps	41	419
		XI. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Sept. 2	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1851. (Beilage zum 40sten Stück des Amtsblatts.)		
Dec. 8	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Vernehmung auf der Reise erkrankter armer Personen	51	500
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
April 16	—	Statut der im Jahre 1826 zu Schwedt gestifteten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft (Erste Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts.)		
Sept. 20	242 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Marcus in Beelitz, des Kaufmanns Wolter in Storkow, des Galanteriewaarenhändlers und Buchbindermeisters Wäsch in Meyenburg, des Kaufmanns Hirschfeld in Beelitz, des Post-Expediteurs Nöthling in Baruth und des Kaufmanns Regenbank in Brandenburg	40	401
29	253 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Richter in Neustadt-Eberswalde in Stelle des Magistrats-Secretairs Kneip	42	428
Oct. 1	—	Ständische Städte Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- u. Neumark u. d. Niederlausitz für d. J. 1851 (Erste Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts.)		
16	46 P.P.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Possart in Berlin	44	447
25	269 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Berg in Wriezen, des Kreisgerichts-Secretairs Mumme in Fehrbellin, des Kaufmanns Domnick in Templin, des Kaufmanns Lange in Pankow, und des Kaufmanns Stahl in Brüssow	46	460

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XII. Postsachen.		
April 26	250 R.	Diesjährige Abfertigung der Postdampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits	42	425
Sept. 16	—	General-Postamt. Unmittelbare Postverbindung zwischen Deutschland und Amerika	40	403
17	—	General-Postamt. Packet-Beförderung nach Belgien, Frankreich Großbritanien rc.	40	404
30	—	General-Postamt. Veränderung der Abgangszeit des Postdampfschiffes „Nordstern" von Stockholm nach Stettin und Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrten zwischen Stettin u. Stockholm	41 42	420 428
30	—	General-Postamt. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg)	41 42	421 429
Oct. 2	247 R.	Portofreie Geldsendungen	41	420
2	34 OPD 38	Von Krojanke nach Kyritz als unbestellbar zurückgekommenes Felleisen	41 45	421 454
2	35 OPD 37	In der Post-Passagierstube zu Zossen gefundene grüne Damen-Jacke	41 45	421 454
7	36 OPD 40	Im Wagen der Neu-Ruppin-Templiner Personenpost aufgefundenes Taschentuch	42 46	429 463
18	—	General-Postamt. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	44	445
18	—	General-Postamt. Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg	44	446
Nov. 1	39 OPD	Einrichtung einer Personenpost zwischen Teltow und Zehlendorf	45	455
2	—	General-Postamt. Ermäßigung des Schweizerischen Porto's für die Correspondenz aus und nach dem Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Bezirke	46	462
4	—	Ministerium für Handel rc. Verwendung von Postfreimarken und gestempelten Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen	46	457
17	41 OPD	Bestellgeld-Erhebung f. Briefe u. sonstige, d. Post vertraute Gegenstände	48	480
Dec. 6	42 OPD	Aufnahme von Post-Reisenden	50	492
7	43 OPD	Ermäßigung des Personengeldes zwischen Potsdam und Wittenberg für die Strecke zwischen Potsdam und Treuenbrietzen ..	51	500
12	—	Ministerium für Handel rc. Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken	51	499
15	—	General-Postamt. Die Beförderung solcher Briefe u. Zeitungen, welche nach anderen Theilen Amerikas, als den Vereinigten Staaten bestimmt sind, mittelst der directen Briefpackete zwischen Preußen und Amerika	53	515
21	44 OPD	Die Ermäßigung des Personengeldes für den Cours zwischen Glöwen und Pritzwalk	53	516
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeiger des 37sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1852	40	399
—	—	Inhalts-Anzeige des 38sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1852	41	409
Oct. 4	—	Regierungs-Präsidium. Wahlen zur Zweiten Kammer..............	41	[illegible]

in Stelle der Haupt-Instituten- und Communal-Casse, und vom 10. Februar f. J. ab sind alle bisher an letztere geleistete und von dieser bestrittene Zahlungen ohne Unterschied an die Regierungs-Haupt-Casse und von derselben zu bewirken, was insbesondere bei Ausstellung der Quittungen über die aus den oben gedachten Fonds zu gewährende Zahlungen genau zu beachten ist.

Uebrigens sind die betreffenden Zahlungen für jetzt noch auf dem bisherigen Wege zu leisten, und resp. hierher zu befördern. Wegen der Abänderungen, welche hierunter die Verbindung der Haupt-Instituten- und Communal-Casse mit der Regierungs-Haupt-Casse nöthig machen, wird das Weitere vorbehalten.

Potsdam, den 27. December 1851.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Publicandum.

№ 2. Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel pro 1852. I. 1475. Dec.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1852 in Kraft.

Berlin, den 10. December 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. Lehnert.

* *

Vorstehendes Publicandum des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu Einem Silbergroschen, durch den Verlags-Buchhändler H. Schultze, in Leipzig, und in allen inländischen Buchhandlungen zu erhalten sind.

Potsdam, den 29. December 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 3. Stempelpflichtigkeit der Führungs-Atteste. I. 1570. Nov.

Zur Vermeidung entstandener Zweifel bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Führungs-Atteste, welche Seitens der Obrigkeit für solche Personen ausgestellt werden, die an andern Orten einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen wollen, der Stempelpflichtigkeit unterliegen, da nach der in einem Einzelfall höheren Orts am 17. April 1851 getroffenen Entscheidung der Circular-Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Mai 1847 sich nur auf solche von neu anziehenden Personen beizubringende stempelfreie Atteste bezieht, welche Stelle der von der Ortsobrigkeit des neuen Wohnorts einzuziehenden Auskunft über Verhältnisse der Anziehenden vertreten, in Fällen der ersterwähnten Art aber es sich nicht um einen Wechsel des Wohnorts und eine

1

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 2. Januar. 1852.

Bekanntmachung.

Seiner Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 6. d. M. die von dem Communal-Landtage der Kurmark getroffenen Wahlen des Herrn Oberstlieutenants a. D. von Arnim zum Vorsitzenden, und des Herrn Ritterschafts-Directors von Winterfeld zum Stellvertreter desselben zu bestätigen geruht. Potsdam, den 23. December 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 1. Die Aufhebung der Haupt-Instituten- und Communal-Casse betreffend. P. S. 2937.

Nach höherer Bestimmung soll die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse aufgelöset und mit der Regierungs-Haupt-Casse dergestalt verbunden werden, daß sämmtliche von ersterer Casse bisher verwaltete Fonds in die Verwaltung der letzteren übergehen. In Folge dieser gegenwärtig zur Ausführung zu bringenden Maßregel, hat die Regierungs-Haupt-Casse vom 1. Januar k. J. ab vorläufig alle neue Einnahmen und Ausgaben der gedachten Fonds, so weit sie nicht der Periode bis ult. December d. J. angehören, zu übernehmen, wogegen die Einnahmen und Ausgaben aus dieser Periode noch bis zum Jahres-Cassenschlusse, den 10. Februar k. J., bei der bis dahin noch bestehenden Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu verrechnen sind, dann aber ebenfalls auf die Regierungs-Haupt-Casse übergehen.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die hierbei betheiligten Behörden, Cassen, einzelne Beamte und Privatpersonen auf, sich hiernach wegen der Zahlungen, welche sie an die besagten Fonds zu leisten oder aus denselben zu empfangen haben, genau zu achten. Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß die Zahlungen für die Zeit bis Ende dieses Jahres von denen für das Jahr 1852 seq. wohl zu unterscheiden sind. Für erstere Periode sind bis zum 10. Februar k. J., insofern die Geldsendungen bis zu diesem Tage hier eintreffen können, die betreffenden Zahlungen noch an die Haupt-Instituten- und Communal-Casse abzuführen und resp. bei derselben zu empfangen, für letztere Periode aber tritt schon jetzt die Regierungs-Haupt-Casse

in Stelle der Haupt-Instituten- und Communal-Casse, und vom 10. Februar k. J. ab sind alle bisher an letztere geleistete und von dieser bestrittene Zahlungen ohne Unterschied an die Regierungs-Haupt-Casse und von derselben zu bewirken, was insbesondere bei Ausstellung der Quittungen über die aus den oben gedachten Fonds zu gewährende Zahlungen genau zu beachten ist.

Uebrigens sind die betreffenden Zahlungen für jetzt noch auf dem bisherigen Wege zu leisten, und resp. hierher zu befördern. Wegen der Abänderungen, welche hierunter die Verbindung der Haupt-Instituten- und Communal-Casse mit der Regierungs-Haupt-Casse nöthig machen, wird das Weitere vorbehalten.

Potsdam, den 27. [illegible] 51.

Kön[illegible]gs-Präsidium.

P[illegible]ndum.

№ 2. Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel pro 1852. I. 1475. Dec.

Die eingetretenen Verän[illegible]en Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aen[illegible] Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderte[illegible]rschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1852 in K[illegible]

Berlin, den 10. [illegible]

Der Minister der geistlich[illegible]s- und Medicinal-Angelegenheiten.

[illegible]im Auftrage. Lehnert.

Vorstehendes Publicandum des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu Einem Silbergroschen, durch den Verlags-Buchhändler H. Schultze, in Leipzig, und in allen inländischen Buchhandlungen zu erhalten sind.

Potsdam, den 29. December 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 3. Stempelpflichtigkeit der Führungs-Atteste. I. 1570. Nov.

Zur Vermeidung entstandener Zweifel bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Führungs-Atteste, welche Seitens der Obrigkeit für solche Personen ausgestellt werden, die an andern Orten einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen wollen, der Stempelpflichtigkeit unterliegen, da nach der in einem Einzelfall höheren Orts am 17. April 1851 getroffenen Entscheidung der Circular-Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Mai 1847 sich nur auf solche von neu anziehenden Personen beizubringende stempelfreie Atteste bezieht, welche Stelle der von der Ortsobrigkeit des neuen Wohnorts einzuziehenden Auskunft über Verhältnisse der Anziehenden vertreten, in Fällen der ersterwähnten Art aber es sich nicht um einen Wechsel des Wohnorts und eine

im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 erfolgende Niederlassung handelt. — Die Polizei-Obrigkeiten haben sich hiernach bei Ertheilung von Führungs-Attesten zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. October 1836 (Gesetzsammlung Seite 308) bestimmten nachtheiligen Folgen genau zu achten.

Potsdam, den 23. December 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nachdem der Communal-Landtag der Kurmark unterm 10. November d. J. beschlossen hat, daß

Denjenigen, welche Brandstifter dergestalt ermitteln, daß gegen sie, auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Gerichts, die Criminal-Untersuchung eingeleitet werden kann, angemessene Prämien von Zwanzig bis Funfzig Thalern aus den Fonds der General-Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz gewährt werden sollen;

bringen wir diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle Diejenigen, welche zur Erreichung vorgedachten Zweckes wohl zu begründende Angaben zu machen im Stande sind, hierdurch auf, solche entweder direct an uns oder aber an die betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen stets schleunigst gelangen zu lassen, wonächst alsdann sowohl zur weiteren Verfolgung der beigebrachten Beweise, als auch wegen Festsetzung der vorgedachten Prämien das Weitere sofort veranlaßt werden wird.

Berlin, den 15. December 1851.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 152, de dato Berlin, den 24. Dec. 1851.)

Dem Maschinenbaumeister Tischbein, zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 19. December 1851 ein Patent

auf eine Dampfpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, so weit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Bernhard Weiß, aus Rinnen, im Kreise Schleiden, ist unter dem 20. December 1851 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Locomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Diaconus und Rector zu Dom Havelberg, Carl August Ferdinand **Nonnig**, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre Nitzow, in der Superintendentur Dom Havelberg, der Predigtamts-Candidat Reinhard **Metzig** zum evangelischen Prediger der Parochie Birkenwerder, in der Superintendentur Berlin Land, und der Predigtamts-Candidat Ernst Wilhelm Adolph **Richter** zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Walsleben, in der Superintendentur Neu-Ruppin, bestellt wo[illegible]

Dem Adjuncten **Täuber** [illegible] schen Gymnasium zu Berlin ist der Oberlehrer-Titel beigelegt worden.

Die Lehrer Rudolph **Klen**[illegible] Eduard **Krause** sind als Lehrer an der 12ten Communal-Armenschule [illegible] iv angestellt worden.

Dem Lehrer Carl Friedrich [illegible] e Erlaubniß zur Fortführung der früher **Franke**'schen Parochial-Mittel[illegible] en in der St. Jacobi-Kirch-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Dem Candidaten des höh[illegible] Dr. Carl Friedrich **Petermann**, ist die Concession als Vorsteher einer P[illegible] Knaben in Freienwalde, zur Vorbereitung derselben für die mittleren Class[illegible] en und höhern Real- und Bürgerschulen, so wie der Cadetten-Institute ertheilt.

Der Tischlermeister und gerichtliche Auctions-Commissarius Heinrich Christian **Homann**, zu Liebenwalde, ist für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission auch zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Mehrere Mitglieder der Gemeinde zu Pankow, Superintendentur Berlin Land, haben am 26. October v. J. bei Gelegenheit der Einführung ihres Predigers sämmtliche, vor längerer Zeit durch Einbruch entwendete oder beschädigte Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidungen von violettem Sammet mit ächt goldenen Verzierungen durch freiwillige, bedeutende Beiträge angeschafft und hergestellt.

Der St. Marien-Kirche zu Strasburg in der Ukermark ist von einem unbekannten Wohlthäter ein Fußteppich zur Bekleidung der Altarstufe geschenkt worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 9. Januar. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3468. Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1851.

№ 3469. Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Madgeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 5. November 1851.

Zu № 3469 a. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1837, betreffend die Bestätigung des Statuts für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Zu № 3469 b. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1840, betreffend die Erhöhung des Actien-Capitals der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 700,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Zu № 3469 c. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1842, betreffend die Vermehrung des Gesellschafts-Capitals der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 1,100,000 Thlr. und die Bestätigung des ferneren Nachtrags zum Statut dieser Gesellschaft.

Das vorjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3470. Allerhöchster Erlaß vom 11. October 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

№ 3471. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlage-Geld.

№ 3472. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von Sechszehn Millionen Thalern.

№ 3473. Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage de dato Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. December 1851.

Be[illegible]achung.

Um den Beamten der [illegible]aft, welche verpflichtet sind, von den Verurtheilungen beurlaubter [illegible]n den Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commando's Nachric[illegible]ne ausreichende Kenntniß darüber zu verschaffen, wohin sie diese [illegible]richten haben, ist auf Anordnung der Königlichen Ministerien des [illegible] Justiz eine Nachweisung der Standquartiere der Provinzial-Lan[illegible] und Bataillons-Commando's zusammengestellt worden, welche ich [illegible]r öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 29. [illegible].

Der [illegible] der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Nachweisung
der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commando's.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
1stes Königsberg.	1ste Königsberg	1stes	1stes Bat. (Königsberg)	Königsberg.	
			2tes = (Wehlau)	Wehlau.	
			3tes = (Tilsit)	Tilsit.	
		3tes	1stes Bat. (Insterburg)	Insterburg.	
			2tes = (Gumbinnen)	Gumbinnen.	
			3tes = (Angerburg)	Angerburg.	
		33s Inf.-Regt.	Landw.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein.	
		34s = =	= = (Ortelsburg)	Ortelsburg.	
	2te Danzig	4tes	1stes Bat. (Osterode)	Osterode.	
			2tes = (Pr.-Holland)	Pr.-Holland.	
			3tes = (Graudenz)	Graudenz.	
		5tes	1stes Bat. (Danzig)	Danzig.	
			2tes = (Marienburg)	Marienburg.	
			3tes = (Pr.-Stargard)	Pr.-Stargard.	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
2tes Stettin	3te Stettin	2tes	1stes Bat. (Stettin)	Stettin.	
			2tes = (Stralsund)	Stralsund.	
			3tes = (Anclam)	Anclam.	
		9tes	1stes Bat. (Stargard)	Stargard.	
			2tes = (Cöslin)	Cöslin.	
			3tes = (Schievelbein)	Schievelbein.	
	4te Bromberg	14tes	1stes Bat. (Gnesen)	Gnesen.	
			2tes = (Bromberg)	Bromberg.	
			3tes = (Schneidemühl)	Schneidemühl.	
		21stes	1stes Bat. (Conitz)	Conitz.	
			2tes = (Stolp)	Stolp.	
			3tes = (Neustettin)	Neustettin.	
3tes Berlin	5te Frankfurt	8tes	1stes Bat. (Frankfurt)	Frankfurt.	
			2tes = (Soldin)	Soldin.	
			3tes = (Landsberg)	Landsberg.	
		12tes	1stes Bat. (Crossen)	Crossen.	
			2tes = (Spremberg)	Spremberg.	
			3tes = (Sorau)	Sorau.	
	6te Brandenburg, zur Zeit in Berlin	20stes	1stes Bat. (Spandau)	Spandau	zur Zeit in Berlin.
			2tes = (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen.	
			3tes = (Königs-Wusterhausen)	Königs-Wusterhausen.	zur Zeit in Berlin.
		24stes	1stes Bat. (Neu-Ruppin)	Neu-Ruppin.	
			2tes = (Prenzlau)	Prenzlau.	
			3tes = (Havelberg)	Havelberg.	
		35s Inf.-Regt.	Landw.-Bat. (Wriezen)	Wriezen.	
4tes Magdeburg	7te Magdeburg	26stes	1stes Bat. (Stendal)	Stendal.	
			2tes = (Burg)	Burg.	
			3tes = (Neuhaldensleben)	Neuhaldensleben	
		27stes	1stes Bat. (Halberstadt)	Halberstadt.	
			2tes = (Halle)	Halle.	
			3tes = (Aschersleben)	Aschersleben.	
	8te Erfurt	31stes	1stes Bat. (Erfurt)	Erfurt.	
			2tes = (Mühlhausen)	Mühlhausen.	
			3tes = (Sangerhausen)	Sangerhausen.	
		32stes	1stes Bat. (Merseburg)	Merseburg.	
			2tes = (Torgau)	Torgau.	
			3tes = (Naumburg)	Naumburg.	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
5tes Posen	9te Glogau	6tes	1stes Bat. (Görlitz)	Görlitz.	
			2tes = (Freistadt)	Freistadt.	
			3tes = (Glogau)	Glogau.	
		7tes	1stes Bat. (Jauer)	Jauer.	
			2tes = (Hirschberg)	Hirschberg.	
			3[illegible]erg)	Löwenberg.	
	10te Posen	18tes	1[illegible]	Posen.	
			2[illegible]r)	Samter.	
			3[illegible]tadt)	Unruhstadt.	
		19tes	1[illegible]Lissa)	Poln.-Lissa.	
			2[illegible]mm)	Schrimm.	
			3[illegible]yn)	Krotoszyn.	
6tes Breslau	11te Breslau	10tes	1[illegible]u)	Breslau.	
			2[illegible]	Oels.	
			3[illegible]dnitz)	Schweidnitz.	
		11tes	1stes Bat. (Glatz)	Glatz.	
			2tes = (Brieg)	Brieg.	
			3tes = (Münsterberg)	Münsterberg.	
		38s Inf.-Regt.	Landw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau.	
	12te Neisse	22stes	1stes Bat. (Gleiwitz)	Gleiwitz.	
			2tes = (Cosel)	Cosel.	
			3tes = (Ratibor)	Ratibor.	
		23stes	1stes Bat. (Neisse)	Neisse.	
			2tes = (Gr.-Strelitz)	Gr.-Strelitz.	
			3tes = (Oppeln)	Oppeln.	
7tes Münster	13te Münster	13tes	1stes Bat. (Münster)	Münster.	
			2tes = (Borken)	Borken.	
			3tes = (Warendorf)	Warendorf.	
		15tes	1stes Bat. (Minden)	Minden.	
			2tes = (Paderborn)	Paderborn.	
			3tes = (Bielefeld)	Bielefeld.	
	14te Düsseldorf	16tes	1stes Bat. (Soest)	Soest.	
			2tes = (Iserlohn)	Iserlohn.	
			3tes = (Meschede)	Meschede.	
		17tes	1stes Bat. (Wesel)	Wesel.	
			2tes = (Düsseldorf)	Düsseldorf.	
			3tes = (Geldern)	Geldern.	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
		36s Inf.-Regt.	Landw.-Bat. (Essen)	Essen.	
		37 „ „	„ „ (Attendorn)	Attendorn.	
		39 „ „	„ „ (Neuß)	Neuß.	
		40 „ „	„ „ (Gräfrath)	Gräfrath.	
8tes Coblenz	15te Cöln	25stes	1stes Bat. (Aachen)	Aachen.	
			2tes „ (Jülich)	Jülich.	
			3tes „ (Malmedy)	Malmedy.	
		28stes	1stes Bat. (Cöln)	Cöln.	
			2tes „ (Brühl)	Brühl.	
			3tes „ (Siegburg)	Siegburg.	
	16te Trier	29stes	1stes Bat. (Neuwied)	Neuwied.	
			2tes „ (Andernach)	Andernach.	
			3tes „ (Simmern)	Simmern.	
		30stes	1stes Bat. (1ste Trier)	Trier.	
			2tes „ (Saarlouis)	Saarlouis.	
			2tes „ (2te Trier)	Trier.	

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 4. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung betreffend. I. 1977. Dec.

In der Stadt Niemegk ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung beendigt.

Potsdam, den 30. December 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 5. Den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine. I. 149. Jan.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 29. Juni v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Herzoglich Braunschweigsche Regierung dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine beigetreten ist. In Folge dessen kommen vom 1. Januar k. J. ab die Bestimmungen des Postvereins-Vertrages im gesammten Postverkehr zwischen Preußen und Braunschweig in Anwendung. Die Correspondenz zwischen beiden Ländern wird, ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen und die zwischen liegenden Theile fremden Gebietes nur mit dem gemeinschaftlichen Vereins-Porto belegt, und zwar:

auf die Entfernung von 10 Meilen . . . . 1 Sgr.
„ „ „ über 10 bis 20 Meilen . . . . . . 2 „
„ „ „ über 20 Meilen . . . . 3 „

Für die unfrankirte und die nicht vollständig frankirte Correspondenz zwischen beiden Ländern tritt den vorstehenden Portosätzen ohne Rücksicht auf die Entfernung ein Zuschlag von 1 Sgr. für den einfachen Brief hinzu.

Das Porto, so wie der letztgedachte Porto-Zuschlag wird nach folgender Gewichts-Progression berechnet:

bis 1 Loth Zoll-Gewicht excl. 1fach,
von 1 = 2 = = = = ... 2fach,
= 2 = 3 = = = = ... 3fach

u. s. w. für jedes fernere Loth Zoll-Gewicht der einfache Briefportosatz mehr.

Für gedruckte Sachen unter Kreuzband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift keine Einschaltungen oder geschriebene Zusätze enthalten dürfen und gleich bei der Au[illegible] werden, ist ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige S[illegible]pfennigen pro Loth excl. zu entrichten.

Waarenproben und M[illegible] Briefen erkennbar und auf haltbare Weise angehängt werden, [illegible] Zoll-Loth excl. einfaches Briefporto. Der Brief selbst darf das [illegible] Loth nicht erreichen.

Für recommandirte Bri[illegible] der Aufgabe frankirt werden müssen, wird außer dem gewöhnliche[illegible]ach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts vom Absender eine [illegible]onsgebühr von 2 Sgr. entrichtet.

Bei den Fahrpostsendun[illegible] das Porto nach dem Gewichte, der Werthsangabe und den En[illegible] zu und von den Gebietsgrenzen, resp. festgestellten Grenzpunkten.

Die Berechnung desselben [illegible] den Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrags. Bei der Berechnung des Porto's werden überschießende Beträge in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Sgr. abgerundet.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei den Briefpostsendungen nach Braunschweig die Postfreimarken und Couverts auch ferner in Anwendung kommen können.

Berlin, den 23. December 1851. General-Post-Amt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 6. Errichtung eines Eichungs-Amtes bei dem Königlichen Berg-Amte zu Rüdersdorf. I. 2301. Dec.

Bei dem Königlichen Berg-Amte zu Rüdersdorf ist zum Eichen der Gemäße, welche zum Verkauf von Bergwerks-Producten dienen, ein Königliches Berg-Eichungs-Amt errichtet worden, und es sind als sachkundige Mitglieder desselben:

a) für das Revier Frankfurt an der Oder der Berggeschworne Voigt in Frankfurt an der Oder;
b) für das Revier Perleberg der commissarische Berggeschworne Knauth zu Perleberg, und
c) für das Revier Rüdersdorf der Obereinfahrer und Bergamts-Assessor von Mielęcki;

zum Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes aber der Königliche Berg-Rath Brahl ernannt worden. Potsdam, den 6. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 7. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von zwei Packen mit baumwollenen Waaren (Englische Leder) und rohem Kaffee, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden sind. IV. 1251. Oct.

In der Nacht vom 12. zum 13. Februar d. J. sind im Grenzbezirk, und zwar in der Nähe von Neu-Lutterow bei Flecken Zechlin, Kreis Ostpriegnitz, zwei Packen, welche von zwei entsprungenen Unbekannten getragen wurden und netto 66 7/10 Pfund baumwollene Waare, 8 Pfund rohen Kaffee enthielten, von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden. Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer dieser Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich werden verkauft und der Erlös daraus zur Staats-Casse wird eingezogen werden.

Potsdam, den 4. November 1851.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 8. Die Erhebung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer IIIten Verbandes von den Einkommensteuerpflichtigen. III. d. 7852.

Nach dem von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen Excellenzien genehmigten Beschlusse des Kurmärkischen Communal-Landtages wird für das Jahr 1852 das Contingent des dritten Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer-Verbandes in Bezug auf die classificirte Einkommensteuer durch einen Zuschlag auf sechs Monate, und zwar:

1) bei den Stufen 1 bis 13 mit Vier Fünftel des monatlichen Steuersatzes von 2 Thlr. 15 Sgr. bis 18 Thlr.,
2) bei den höheren Stufen ein Maximum von 15 Thlrn. monatlich für jeden Contribuenten erhoben werden.

Hiernach erleidet unsere Bekanntmachung vom 18. October d. J. (Amtsblatt Stück 44 Pag. 344) dahin eine Abänderung, daß bei der Einkommensteuer nicht der volle monatliche Betrag derselben als Kriegsschuldensteuer erhoben wird, was wir den Kreis- und Orts-Behörden, den Orts-Erhebern, so wie den betheiligten Steuerpflichtigen zur Beachtung mit dem Bemerken bekannt machen, daß die übrigen Bestimmungen jener Bekanntmachung bis auf Weiteres unverändert bleiben.

Potsdam, den 31. December 1851.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung.

№ 9. Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht. I. 477. Dec.

Nachdem durch Artikel II des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts und deshalb auch die darin § 999 u. ff. enthaltenen polizeilichen Anordnungen in Betreff der gewerbsmäßigen Unzucht aufgehoben worden, der § 146 des neuen Strafgesetzbuchs aber ausdrücklich das Zuwiderhandeln gegen dergleichen polizei-

liche Anordnungen als Erforderniß der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht voraussetzt, so bestimmen wir hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam von Landespolizeiwegen allgemein, daß gewerbsmäßige Unzucht überhaupt nicht geduldet werden darf.

Weibspersonen, welche dieser Anordnung zuwider gewerbmäßig Unzucht treiben, haben nach § 146 des Strafgesetzbuchs Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen und außerdem noch Einsperrung in ein Arbeitshaus bis zu einem Jahre oder sofern sie Ausländerinnen sind, Landesverweisung zu gewärtigen.

Potsdam, den 6. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 10. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2236. Nov.

Auf Grund des § 12 [illegible] 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Stadt-Se[illegible] [illegible]in, zu Rathenow, die von ihm bisher geführte Agentur der Ma[illegible] Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, und daß der Kaufmann [illegible] als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Rathenow und Umge[illegible] [illegible]stätigt worden ist.

Potsdam, den 4. Decembe[illegible] [illegible]l. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnun[illegible] [illegible]ekanntmachungen des Königl[illegible] [illegible]ammergerichts.

№ 1. Verhütung des Kindermordes.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, einem Geburtshelfer, oder einer anderen ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Verordnung.

№ 1. Die executive Strompolizei auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März v. J. über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung Seite 265 de 1850) wird Nachstehendes verordnet:

Wer den Bestimmungen des Reglements für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal vom 27. August 1850 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1850 Stück 36 Beilage) zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer und Floßholzführer, welche sich weigern, den Schleusenwärtern oder sonstigen Polizei- und Aufsichts-Beamten ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere Strafen verwirkt haben, in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so verfällt der Eigenthümer in dieselbe Strafe, und zwar ist bis zu dieser Höhe für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh Ein Thaler, für jedes Kalb, Schaaf, Schwein und für jede Ziege fünfzehn Silbergroschen, für jedes Stück Federvieh fünf Silbergroschen an Strafe festzusetzen. Für die Handlungen der Mannschaften eines Kahns haftet der Schiffsführer und für die Handlungen der Flößer der Regimenter in der Art, daß dieselben der für die vorliegende Handlung entsprechenden Strafe verfallen, sobald der Contravenient zur Bestrafung nicht nachzuweisen ist.

Berlin, den 20. December 1851. Königl Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In der, zufolge unserer Bekanntmachung vom 11. d. M. — am 18. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.: № 20 und 107.
Littr. B. zu 500 Thlr.: № 7.
Littr. C. zu 100 Thlr.: № 38. 54. 62 und 104.
Littr. D. zu 25 Thlr.: № 16. 36. 75. und 79.
Littr. E. zu 10 Thlr.: № 28. 55. 79. 89. 111. und 134.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I № 4 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. April 1852 ab, in den Wochentagen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmungen des § 44 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 aufmerksam.

Berlin, den 19. November 1851.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 1, de dato Berlin, den 1. Januar 1852.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, ist unter dem 27. December 1851 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Lotsch, zu Potsdam, Johann Christian Ladewig, zu Neu-Ruppin, und Hugo Striecker, zu Spandau, sind als practische Aerzte und Wundärzte approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Stadt-Chirurgus zu Brüssow, früher Wundarzt IIter Classe, Johann Ludwig John, ist als Wundarzt Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der bisherige Prediger zu Groß-Ziescht, Johann Herrmann Feller, ist zum evangelischen Prediger zu Pelkus, in der Superintendentur Baruth, bestellt worden.

Die erste Predigerstelle an der Friedrichwerderschen Kirche in Berlin, magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Pauli erledigt worden.

Der Oberlehrer Dr. Friedrich Christian Ludwig Herrig, der Lehrer Dr. Carl Gustav Weißenborn und der Lehrer Johann Friedrich Amen sind als Lehrer der mittleren Classen an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Maurergesellen Runge, zu Schönberg bei Havelberg, für die durch ihn bewirkte Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungsmedaille verliehen. Potsdam, den 6. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 16. Januar. 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 11. Beitritt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zum Deutschen Post-Vereine. I. 710. Jan.

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung dem Deutschen Post-Vereine beigetreten ist, kommen seit Anfang dieses Jahres die Bestimmungen des Post-Vereins-Vertrages in Bezug auf die Correspondenz und die Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und dem Herzogthum Oldenburg in Anwendung. Demnach werden die Briefe nach und von dem genannten Herzogthume nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungs- bis zum Bestimmungs-Orte mit den Vereins-Taxen belegt, und zwar für je 1 Loth Zollgewicht excl.:

	frankirte,	unfrankirte
bis 10 Meilen	1 Sgr.,	2 Sgr.
über 10 - 20 -	2 -	3 -
über 20 -	3 -	4 -

Für Waarenproben, welche einfachen Briefen angehängt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach Maßgabe der vorstehenden Sätze erhoben.

Für Kreuzband-Sendungen, welche bei der Aufgabe frankirt werden und außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes, sondern nur Gedrucktes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 4 Silberpfennigen pro Loth berechnet und der danach sich ergebende Betrag auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und resp. volle Silbergroschen abgerundet.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür wird außer einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. das gewöhnliche Porto entrichtet.

Bei den vorgedachten Sendungen können zur Frankirung nunmehr auch Freimarken und gestempelte Couverts benutzt werden.

Päckereien und Geld-Sendungen zwischen Preußen und Oldenburg werden mit dem Vereins-Fahrpost-Porto bis und von den Grenzpunkten der resp. Gebietstheile und dem Transitporto für das zwischenliegende Hannoversche Postgebiet belegt.

Berlin, den 3. Januar 1852. General-Post-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 10. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 12. Die Versicherung solcher Gebäude, auf welche Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr. III. 2099. Jan.

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 und § 15 des Reglements des Herrn Finanz-Ministers vom 1. August 1850 (Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts 1850) bestimmen wir hierdurch, daß alle Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften,

a) insofern sie in der Priegnitz belegen sind,

entweder bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät oder bei der Priegnitzschen Land-Feuer-Societät,

b) insofern sie in einem andern Theile des Regierungsbezirks Potsdam belegen sind,

bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaften zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden müssen.

Die Versicherung bei der Priegnitzschen Land-Feuer-Societät wird jedoch nur so lange als genügend angenommen, als das jetzt gültige Statut dieser Societät vom Jahre 1850 und die zu demselben in der, am 6. September 1851 zu Perleberg abgehaltenen General-Versammlung beschlossenen Ergänzungen unverändert fortbestehen, oder etwa von der Societät zu beschließende Aenderungen unsere Zustimmung erhalten. Im entgegengesetzten Falle müssen die, bis dahin bei der Priegnitzschen Land-Feuer-Societät versicherten Rentenpflichtigen ihre Gebäude ohne Ausnahme bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät versichern.

Potsdam, den 12. Januar 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 13. Betrifft die Gewichte von Gußeisen. I. 580. Dec.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. April 1823 (I. 548. April) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 26. November v. J. vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zugelassen werden sollen, in welchen der schmiedeeiserne Griff, wie dies bei den Zollgewichten geschieht, mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Indem wir das Publikum auf diese Bestimmung aufmerksam machen, und zugleich vor der Fertigung, wie vor dem Ankauf von Gewichten der gedachten vorschriftswidrigen Art warnen, weisen wir die Eichungs-Aemter hierdurch an, dergleichen vorschriftswidrig gefertigte Gewichte nicht anzunehmen.

Potsdam, den 10. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 1. Unbestellbar nach Wildberg zurückgekommenes Packet.

Ein unterm 19. März v. J. an den Kanonier Petri in Magdeburg von Wildberg abgesandtes Packet in Leinen, G. B. signirt, 10 Pfund schwer, ist als unbestellbar nach Wildberg zurückgekommen.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solche nach Jahresfrist, vom Tage der Aufgabe des Packets zur Post ab gerechnet, zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 6. Januar 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 2. Unbestellbare Fahrpost-Sendungen.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction lagern folgende unbestellbare Fahrpost-Sendungen:

1) ein am 17. Juni v. J. an Demoiselle Caroline Wagner, in Berlin, von hier abgesandtes Packet in Wachsleinen, W. signirt, 3 Pfund 4 Loth schwer. Das Siegel enthält den Buchstaben C.
2) Ein am 17. Juli v. J. an Madame Auguste Ludwig, in Berlin, von hier abgesandtes Packet in Papier, M. A. L. signirt, 4 Loth schwer. Die Siegel enthalten die Buchstaben A B.

Die unbekannten Absender werden hierdurch aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendungen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solche, nach Jahresfrist, vom Tage der Auslieferung zur Post ab gerechnet, zum Besten der Post-Armen-Casse werden verkauft werden.

Potsdam, den 6. Januar 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 6, de dato Berlin, den 8. Januar 1852.)

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt, zu Eßmannsdorf bei Artern, ist unter dem 3. Januar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Nachweisung der bei dem Königlichen Kammergericht im Monat December 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe:

1) der Geheime Justiz-Rath und vormalige Kammergerichts-Rath Adolph Oswald Blumenthal ist wieder zum Kammergerichts-Rath ernannt.

2) der Referendar Carl Adolph Bötticher ist Behufs s[...]
partement des Appellationsgerichts zu Frankfurt aus
im diesseitigen Departement entlassen,
3) der Auscultator Ludwig von Weise ist zum Referen[...]
Landgerichte zu Cöln zur Beschäftigung überwiesen.

IV. Auscultatoren

1) der Rechts-Candidat Herrmann Gustav Albrecht von
Auscultator ernannt und dem Stadtgericht zu Berlin
2) der Rechts-Candidat Johann Wolfgang Seltmann is[...]
3) der Rechts-Candidat Edgar Friedrich Ludwig Carl Ab[...]
und Knyphausen ist zum Auscultator bestellt und d[...]
Beschäftigung überwiesen,
4) der Auscultator Adolph Friedrich August Leidemit, 5) [...]
sind Behufs des Ueberganges in das Departemen[...]
Magdeburg aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im die[...]
6) der Auscultator Ernst Remigius Bartels ist auf se[...]
Dienste entlassen.

Der bisherige Prediger zu Zepernick, Johann Ludwig [...]
lischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Paro[...]
dentur Berlin-Cöln, bestellt worden.

Der bisherige Collaborator Dr. Friedrich Hoffmann
Lehrer am Berlinischen Gymnasio zum grauen Kloster in [...]

Im Bezirk der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsd[...]
1) ernannt: der Post-Secretair Grünewald, zeitherige[...]
in Freienwalde, zum Postmeister daselbst;
2) bestellt: der Bürgermeister Hoppe zum Post-Expedi[...]
mann Beust zum Post-Expediteur in Erkner, der G[...]
Post-Expediteur in Linum;
3) versetzt: der Postmeister Schäffer in Lenzen zum P[...]

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 23. Januar. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3474. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

№ 3475. Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851.

№ 3476. Allerhöchster Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 14. Berliner Getreide ꝛc. Marktpreise pro December 1851. I. 1235. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	13	11
für den Scheffel Roggen	2	8	2
für den Scheffel große Gerste	1	17	9
für den Scheffel kleine Gerste	1	13	6
für den Scheffel Hafer	1	2	9
für den Scheffel Erbsen	2	—	8
für den Centner Heu	—	21	8
für das Schock Stroh	7	10	7
für den Centner Hopfen	52	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 15. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 15. Vervollkommnetes Entwässerungs-Verfahren. I. 970. Jan.

Eine lange Reihe von Erfahrungen in England, Belgien und Deutschland hat gelehrt, daß viele landwirthschaftlich benutzten Grundstücke in den, der Ackerkrume zunächst gelegenen Bodenschichten eine viel größere Menge von Feuchtigkeit bewahren, als mit dem vortheilhaftesten Gedeihen der angebauten Gewächse vereinbar ist, und daß sich der Ertrag dieser Grundstücke sehr bedeutend erhöhet, wenn jenes Uebermaaß von Feuchtigkeit abgeleitet wird. Diese Entwässerung geschieht da, wo genügendes Gefälle vorhanden ist, durch kleine ausgemauerte und verdeckte Gräben oder durch Röhren von Ziegelsteinen, die in nicht großer Entfernung von einander und so tief angelegt werden, daß sie einerseits die übermäßige Feuchtigkeit auch aus den tiefern Bodenschichte[illegible] andererseits auch durch die am tiefsten eindringenden Ackerwerkzeuge [illegible] erreicht und beschädigt werden. Diese Röhren münden in größere [illegible]nen die weitere Ableitung des Wassers in der allgemein bekannten [illegible]ird. Die verdeckten Abzugsröhren werden nach dem englischen Au[illegible]", und das ganze auf sie gegründete vervollkommnete Entwässeru[illegible] „Drainage" genannt.

Der große Vortheil, [illegible]dwirthschaft aus diesem Verfahren zu ziehen vermag, hat das Kö[illegible]rium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bewogen, eine Anzah[illegible]licher Berichte aus seinen Acten durch den Druck zu veröffentlichen, [illegible]ge Schrift, welche den Titel führt:

„Mittheilungen über die [illegible]es Bodens durch unterirdische Röhren-
„leitung (Drainage) aus den Acten des Ministeriums für landwirthschaft-
„liche Angelegenheiten. Berlin, 1852. Verlag der Deckerschen Geheimen
„Oberhofbuchdruckerei."

kann aus diesem Verlage für 12 Sgr. bezogen werden.

Wir machen sämmtliche Landwirthe unseres Bezirks, und namentlich die Besitzer kleinerer Landgüter und einzelner landwirthschaftlich benutzten Grundstücke auf die hohe Wichtigkeit dieses Entwässerungs-Verfahrens und auf die bezeichnete Schrift aufmerksam, und legen es besonders den gebildeteren Landwirthen ans Herz, auf die rasche Verbreitung jenes Verfahrens und dessen Anwendung zunächst bei denjenigen Grundstücken, wo die Ausführung am leichtesten und die Wirkung am augenscheinlichsten ist, mit Eifer hinzuwirken.

Potsdam, den 19. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 16. Die convertirten Obligationen über die freiwillige Staats-Anleihe des Jahres 1848. C. 78.

Die Behufs der Convertirung in Folge der Herabsetzung der Zinsen von 5 auf 4½ Procent bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse unmittelbar oder durch die Kreis-Cassen eingereichten Obligationen über die freiwillige Staats-Anleihe des Jahres 1848 sind nunmehr sämmtlich, mit dem Reductionsstempel bedruckt, an die betreffenden Cassen zurückgelangt, um solche den Interessenten wieder auszuhändigen. Letztere haben daher jene Obligationen, so weit es noch nicht geschehen, bei den Cassen, welchen sie solche übergeben haben, sofort wieder in Empfang zu nehmen.

Potsdam, den 17. Januar 1852. **Königl. Regierung.**

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt Angermünde ist beendigt. Potsdam, den 13. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 17. Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. 686. Jan.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ist in der Stadt Charlottenburg beendigt. Potsdam, den 15. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 18. Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. 234. Jan.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 19. Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 51/52. III. 1813. Dec.

Unter Bezugnahme auf unsere in dem 33sten Stücke des Amtsblatts pro 1851 Seite 246 abgedruckte Bekanntmachung vom 9. August v. J., das extraordinaire Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 51/52 betreffend, werden die Theilnehmer des Domainen-Feuerschäden-Verbandes für den hiesigen Regierungsbezirk hierdurch aufgefordert, die Beiträge für das zweite extraordinaire Ausschreiben mit

1 Sgr. pro 100 Thlr. erster Classe } der Versicherungssumme
1½ „ „ 100 „ zweiter „ }

sofort und spätestens bis zum 1. Februar d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse, bei Vermeidung executivischer Einziehung, in gewöhnlicher Art einzuzahlen. Potsdam, den 13. Januar 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 3. Unbestellbar nach Nauen zurückgekommenes Packet.

Am 28. Mai v. J. ist bei der Post-Expedition in Nauen an den Musketier Veit des 2ten Bataillons 8ten Landwehr-Regiments in Frankfurt an der Oder ein Packet, M. K. signirt und 2 Pfd. schwer, abgesandt, welches — dem Adressaten nach Rendsburg nachgesandt — von dort als unbestellbar nach Nauen zurückgekommen ist.

Der unbekannte Absender der fraglichen Sendung wird nunmehr aufgefordert, sich zur Rücknahme derselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über jene nach Jahresfrist — vom Tage der Auflieferung zur Post ab gerechnet — zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 12. Januar 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 4. Unbestellbar zurückgekommenes Packet.

Am 6. August v. J. ist von Charlottenburg ein Packet F. H. sign., 4 Pfd. 4 Loth schwer, an den Schiffer Carl Friedrich Stärke in Wittenberg poste restante abgesandt, welches als unbestellbar remittirt worden ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden,

widrigenfalls über dieselbe — nach Jahresfrist vom Tage der Auslieferung zur Post ab gerechnet — zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 16. Januar 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremde[illegible], das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet. Berl[illegible] [illegible]ar 1852.

Kriegs-Ministeriu[illegible] Oeconomie-Departement.

Pate[illegible]heilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. St[illegible] 10, de dato Berlin, den 13. Januar 1852.)

Dem Locomotivführer Pe[illegible] Bielefeld, ist unter dem 10. Januar 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung [illegible] ahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der ein[illegible] so wie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und [illegible] nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Ernst Ludwig Müller ist zum Regierungs-Referendarius und der bisherige Oberförster-Candidat Wilhelm Ferdinand v. Prittwitz zum Regierungs- und Forst-Referendarius ernannt und sind beide in das diesseitige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Medicinal-Rath Dr. Magnus ist die durch das auf seinen Antrag erfolgte Ausscheiden des Geheimen Sanitäts-Raths Dr. Natorp zur Erledigung gekommene Stelle eines polizeilichen Stadt-Physikus der Stadt Berlin vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Georg Heinrich Emil Jütte, zu Berlin, und Wilhelm Heinrich Ferdinand Liebenow, zu Spandau, sind, ersterer als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Ister Classe Adolph Emil Wettich ist Behufs der Uebernahme der Löwen-Apotheke zu Havelberg vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Daniel Amadeus Ernst Carl Löwe ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Carmzow in der Superintendentur Prenzlau II bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Bechlin in der Superintendentur Neu-Ruppin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Berndt erledigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Wilhelm Hollenberg ist als Adjunct und ordentlicher Lehrer beim Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der früher bei den Pflanzen-Vermehrungs-Anstalten im Thiergarten beschäftigte Gärtner August Friedrich Wilhelm Krause ist zum dritten Gärtner bei der Thiergarten-Verwaltung und der ehemalige Privatgärtner Friedrich Heinrich Theodor Harz als Gärtner bei den Pflanzen-Vermehrungs-Anstalten im Thiergarten bestellt worden.

Nachweisung
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat December 1851 bestätigten Schiedsmänner.

1) Der Kaufmann Philipp Rose, zu Belzig, für die Stadt Belzig erwählt und am 27. November 1851 verpflichtet.
2) Der Bürgermeister Gottlieb Wilhelm Schmidt, zu Pritzerbe, für die Stadt Pritzerbe am 1. November 1851 verpflichtet.
3) Der Polizei-Rath Hase, zu Spandau, für den 1sten Bezirk
4) der Stadtrath Moewes, zu Spandau, für den 2ten Bezirk
5) der Zimmermeister A. Siecke, zu Spandau, für den 3ten Bezirk
   } der Stadt Spandau,
   verpflichtet am 10. December 1851.
6) Der Director der Borsigschen Maschinen-Bau-Anstalt Haehnel, zu Moabit, für den 16ten Schiedsmanns-Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 22. December 1851.
7) Der Küster und Schulvorsteher August Ferdinand Minck, zu Berlin, Müllerstraße Nr. 170, für den 17ten Schiedsmanns-Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 22. December 1851.
8) Der Assistent der Haupt-Seehandlungs-Casse Strecker, zu Berlin, Badstraße Nr. 62, für den 18ten Schiedsmanns-Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 22. December 1851.
9) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Seibel, zu Strasburg in der Ukermark, für die Stadt Strasburg in der Ukermark, verpflichtet am 18. December 1851.
10) Der Stadtverordneten-Vorsteher Johann Gottfried Voigt, zu Baruth, für die Stadt Baruth, verpflichtet am 23. December 1851.
11) Der Lieutenant a. D. Adolph Eduard Alexander Hans Bommert, zu Muggerkuhl, für den 7ten Bezirk des platten Landes der Westpriegnitz, verpflichtet am 29. December 1851.
12) Der Geheime expedirende Post-Secretair Heinrich Maximilian Krans, zu Berlin, für den Schützenplatz-Bezirk daselbst, verpflichtet am 15. December 1851.
13) der Maurermeister Albert Theodor Karchow, zu Berlin, für den 63sten (Salzhof-) Bezirk daselbst, am 15. December 1851 verpflichtet.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien sind gewählt:
1) Zum Feuerlösch-Commissarius für den II. Bezirk der Baron von Knobelsdorf, auf Schöneiche.
2) Zum Stellvertreter im X. Bezirk der Amtmann Carl Rauck, zu Laucke.

und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem Mühlenbescheider Ludwig Schirmer, zu Prenzlau, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 12. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Weißgerbergeselle [illegible], zu Pritzwalk, hat ein Kind aus der Gefahr des Ertrinkens gere[illegible]en dies hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß. Potsdo[illegible]nuar 1852.

Königl. [illegible]theilung des Innern.

Ertheilung der Eri[illegible]edaille für Lebensrettung.

Dem Steinsetzer-Lehrling [illegible]n Simon Schultze hierselbst ist für die am 27. September v. J. vo[illegible] Rettung des Knaben Gerlach aus der Gefahr des Ertrinkens, die [illegible]g gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 10. Janu[illegible] Königl. Polizi-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Die Ehefrau des Büdners Johann Lübcke zu Gadow, Superintendentur Wittstock, hat der dortigen Kirche ein Altar-Wachslicht geschenkt.

Bei Gelegenheit des Ausbaues der Kirche zu Woddow, Superintendentur Prenzlau II. sind folgende Geschenke an die genannte Kirche gemacht worden:

1) von der Frau Kammergerichtsräthin von Arnim eine violett tuchene Altar- und Kanzeldecke, mit silbernen Kreuzen, Franzen und Tressen besetzt,
2) von einem Gemeindegliede, welches nicht genannt sein will, ein Paar Porzellan-Vasen mit künstlichen Blumen,
3) von einem anderen Gemeindegliede, welches nicht genannt sein will, zwölf Stück Wachslichte für den Kronleuchter.

Von einem Ungenannten aus Berlin ist der Kirche zu Herzfelde, Superintendentur Templin, ein 2 Fuß hohes Crucifix von Ebenholz mit theilweise vergoldetem Fuß und vergoldetem Christuskörper geschenkt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 30. Januar. **1852.**

Laut einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgschen Ministeriums ist daselbst unterm 12. d. M. verordnet worden, daß alle diejenigen, im Jahre 1848 ausgegebenen, und durch das Schwarzburg-Rudolstädtische Gesetz vom 30. Mai 1851 für den Fall der Nichteinlösung bis zum 1. Januar d. J. für ungültig erklärten Cassenbillets, welche noch bis

zum 15. Februar 1852, Mittags 12 Uhr

bei der Fürstlichen Haupt-Landes-Casse zu Rudolstadt abgeliefert werden, gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Cassen-Anweisungen eingelöst werden sollen. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister Flottwell.

Der bisherige Candidat der Theologie Christian Boguslaus Rudolph Lohmann, rücksichtlich dessen die Bedingungen der № 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 Seite 516) für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt sich haltenden Lutheraner nachgewiesen sind, ist von dem Oberkirchen-Collegium zu Breslau zum Hülfsprediger für die zur Parochie Berlin gehörenden Gemeinden ernannt und berufen worden.

Potsdam, den 24. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 20. Die Rückzahlung der gekündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 betreffend. C. 200.

Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuld-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I Nr. 8

[illegible] 1852,

in den Vormittagsstunden [illegible]r bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße Nr. [illegible]mpfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Documente nach [illegible]rn und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, u[illegible]er den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin [illegible]essenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppeltem Verzei[illegible]chem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, [illegible] am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Casse por[illegible]n, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Controlle der Staats-Papiere und den Regierungs-Haupt-Cassen unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 20. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 27. Januar 1852.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 21. Gestüt-Verwaltung. I. 1999. Jan.

Vom 1. Februar d. J. ab können, wie in frühern Jahren, gesunde, möglichst fehlerfreie Stuten, im Besitz von Privaten, durch Beschäler des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts gedeckt werden, und zwar:

1) durch die Vollbluthengste War-Eagle und Araber Ibrahim-Pascha gegen Erlegung von 6 Friedrichsd'or Sprunggeld und 1 Thlr. in den Stall,

2) durch die Vollbluthengste Jung Taurus und Medoro zu 2 Friedrichsd'or Sprunggeld und 1 Thlr. in den Stall, und

3) durch den Halbbluthengst Harlequin zu 6 Thlr. Sprunggeld und 1 Thlr. in den Stall.

Auch werden, auf den Wunsch der Eigenthümer, dergleichen zu deckende Stuten vom 1. März d. J. ab in Stall-Verpflegung, so wie vom 15. Mai d. J. ab in Weide hierselbst aufgenommen und sind die desfallsigen Bedingungen aus den zur Empfangnahme bereit liegenden gedruckten Bekanntmachungen der Gestüt-Direction zu ersehen.

Uebrigens sind alle auf dieses Geschäft bezüglichen Anfragen, so wie die Anmeldung der Stuten selbst, direct an den Königlichen Gestüts-Inspector Wettich hierselbst zu richten. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 20. Januar 1852.

Der Landstallmeister von der Brincken.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Landstallmeisters von der Brincken wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 22. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 303. Jan. I. 1007. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Lehrer Wilhelm Favre, zu Wilsnack, die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt und dagegen die von dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schuenemann niedergelegte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann Emil Köhler, zu Wilsnack, aber die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia übernommen hat und daß der ꝛc. Favre und ꝛc. Köhler als Agenten beider resp. Gesellschaften für die Stadt Wilsnack nnd Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 11. Jan. 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

№ 23. der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1851 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.						Ober-Wasser.		Unter-Wasser.		Ober-Wasser.		Unter-Wasser.					
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	10	9	7	6	9	4	5	6	5	5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	8	5	2½	4	7	7	7	7	2
2	10	10	7	8	9	4	5	7½	5	5½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	10	5	2½	4	7	7	7	7	3
3	10	10	7	11	9	4	5	8	5	5½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	10½	5	4	4	8½	7	7	7	4
4	10	11	7	11	9	4	5	9½	5	6½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	10	5	4	4	8½	7	6	7	4
5	10	10	8	—	9	4	6	1	5	7	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	11	5	5½	4	9½	7	5	7	4
6	10	7	8	5	9	2	6	1	5	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	—	5	7	4	11	7	6	7	5
7	10	7	8	5	9	2	5	11	5	9½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	—	5	8	5	—	7	8	7	6
8	10	7	8	6	9	2	6	—	5	10½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	1½	5	8	5	—	7	11	7	7
9	10	5	8	6	9	3	6	1½	6	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	2½	5	8	5	—	8	—	7	8
10	10	6	8	6	9	4	6	2	6	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	3	5	8½	5	½	8	2	7	8
11	10	9	8	2	9	4	6	2	6	1½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	4	5	9	5	1½	8	7	7	9
12	10	9	8	1	9	6	6	1	6	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	4½	5	9	5	1	9	3	7	9½
13	10	10	8	1	9	6	6	2	6	2½	4	6½	7	4	6	5½	5	8½	5	1	9	9	7	10
14	10	11	8	1	9	6	6	1	6	2½	4	7	7	4½	6	6	5	9	5	1	10	3	7	11
15	10	10	8	6	9	6	6	2	6	2½	4	7	7	5	6	6½	5	9	5	1	10	9	7	11½
16	10	10	8	6	9	6	6	3	6	3	4	7	7	5	6	6½	5	10	5	2	11	2	8	—
17	10	11	8	7	9	5	6	3	6	3½	4	7½	7	5	6	7½	5	11	5	3	11	9	8	—
18	10	11	8	7	9	5	6	4	6	3½	4	7½	7	5½	6	8	5	11	5	3	12	3	8	1
19	11	3	8	10	9	4	6	4	6	3½	4	7½	7	6	6	9	5	11	5	3½	13	—	8	1½
20	11	5	9	3	9	3½	6	6	6	4	4	8	7	6	6	9	5	11½	5	4	13	4	8	2
21	11	9	9	4	9	2	6	6	6	4	4	8	7	6	6	9	6	—	5	4	13	5	8	2
22	11	11	9	5	9	1½	6	7	6	4	4	8½	7	7	6	10	6	—	5	4	13	4	8	2½
23	12	—	9	9	9	1½	6	8	6	5	4	9	7	7	6	10	6	—	5	4½	13	1	8	3
24	12	1	9	8	9	—	6	10	6	6	4	9½	7	7	6	10	6	½	5	5	12	10	8	3
25	12	1	9	11	9	—	6	8	6	7	4	10	7	8	6	9½	6	1	5	5½	12	6	8	3
26	12	2	9	11	9	1	6	8	6	7	4	10½	7	8	6	10	6	1½	5	6	11	11	8	4
27	12	2	9	11	9	1½	6	10	6	7½	4	11	7	8½	6	10½	6	2	5	6½	11	5	8	4½
28	12	1	9	8	9	—	6	10	6	8	4	11½	7	9	6	11	6	2½	5	6½	11	1	8	4½
29	11	11	9	10	9	—	6	11	6	8	5	—	7	10	6	11½	6	2½	5	6½	10	8	8	5
30	11	7	9	7	8	11	6	11	6	8½	5	½	7	9½	7	—	6	3	5	7	10	1	8	5½
31	11	4	9	5	8	9	6	10	6	10	5	1	7	7½	7	—	6	3½	5	7½	9	11	8	6

Potsdam, den 21. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

[Ve]rordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Con[sist]oriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen in Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin [zur] Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen

auf Mittwoch den 17. März d. J.

[ang]eraumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben:

[1]) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,

[2]) den Tauf- und Confirmationsschein,

[3]) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,

[4]) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,

[5]) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,

[6]) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene und wiederholte Impfung der Schutzblattern und

[7]) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

[vor] dem Prüfungs-Termin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 17. Januar 1852.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

[Feu]er-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1851 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Zur Deckung der in den Städten des Verbandes im 2ten Semester 1851 [vorg]ekommenen Brandschäden werden hiermit:

	4 Pf.	für Gebäude der 1sten Classe,
1 Sgr.	—	= = = = 2ten =
1 =	8	= = = = 3ten =
2 =	4	= = = = 4ten =

[vom] Hundert der Versicherungssumme, und zwar:

von 16,726,150 Thlr.	à 4 Pf.	1858 Thlr.	13 Sgr.	10 Pf.,
= 26,361,350 =	à 1 Sgr. . . .	8787 =	3 =	6 =
= 6,367,975 =	à 1 Sgr. 8 Pf.	3537 =	22 =	11 =
= 2,785,550 =	à 2 Spr. 4 Pf.	2166 =	16 =	2 =
[üb]erhaupt von 52,241,025 Thlr.		16349 Thlr.	26 Sgr.	5 Pf.
[aus]geschrieben, so daß nach Abzug der Receptur[geb]ühren à 2 Procent, im Betrage von		326 =	29 =	11 =
[auf]kommen müssen		16022 Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.

Die Magistråte und resp. Obrigkeiten der associirten Stådte werden hiermit aufgefordert, die auf die einzelnen Stådte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen hierher an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse abzuführen. Bei der Geringfügigkeit des diesmaligen Ausschreibens wird erwartet, daß die Beiträge mit einem Male und binnen der gestellten Frist werden abgeführt werden.

Berlin, den 17. Januar 1852.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark [illegible]erlausitz.

Pat[illegible]heilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. [illegible]19, de dato Berlin, den 22. Januar 1852.)

Dem Maschinenbauer G[illegible]lin, ist unter dem 16. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeic[illegible]hreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, [illegible] für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem [illegible]et, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem bisher im Ressort der Königlichen General-Commission zu Breslau als Special-Commissarius zu Sprottau beschäftigt gewesenen Obergerichts-Assessor Kläbisch ist die Verwaltung der zweiten Forst-Assessorstelle beim hiesigen Regierungs-Collegio übertragen worden.

Der bisherige Prediger zu Neuholland, Wolfgang Hanstein, ist zum evangelischen Prediger zu Neu-Ruppin und zum Superintendenten der Diöcese Neu-Ruppin bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Wilhelm Seiffge ist zum evangelischen Prediger der Parochie Ringenwalde, in der Superintendentur Templin, bestellt worden.

Der pensionirte Salarien-Cassen-Rendant Zobel, zu Luckenwalde, ist für die Stadt Luckenwalde und Umgegend zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zum Feuerlösch-Commissarius und resp. Stellvertreter sind im Niederbarnimschen Kreise gewählt:

1) Zum Feuerlösch-Commissarius für den II. Bezirk der Baron von Knobelsdorf auf Schöneiche.
2) Zum Stellvertreter im X. Bezirk der Amtmann Carl Rauck, zu Lancke.

und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Guano-Düngung.

In Folge des Beschlusses der General-Versammlungen der beiden landwirthschaftlichen Central-Vereine zu Frankfurt a. d. O. und zu Potsdam im November v. J. haben die Vorstände beider Vereine die von den Kaufleuten Gebrüder Behrend in Berlin (Neue Friedrichsstraße Nr. 9) und E. Eccius und Sohn zu Frankfurt a. d. O. übergebenen Guano-Proben einer chemischen Prüfung unterwerfen lassen. Herr Geheime Medicinal-Rath Professor Mitscherlich hat die Gefälligkeit gehabt, sich der Mühe dieser Untersuchung zu unterziehen.

Wir theilen nachstehend das Resultat der Analyse mit:

1) Guano-Probe der Herren Eccius und Sohn in Frankfurt a. d. O.

In 100 Theilen:

Feuchtigkeit		14,0
flüchtige (stickstoffhaltige) Substanzen, durch Glühen des Guano bestimmt		60,1
Unverbrennliche Substanzen, also		25,9
der Ammoniakgehalt für 100 Theile	17,98	
der Stickstoffgehalt für 100 Theile	14,80	

2) Guano-Probe der Herren Gebrüder Behrend in Berlin.

In 100 Theilen:

Feuchtigkeit		13,2
flüchtige (stickstoffhaltige) Substanzen 2c.		55,2
Unverbrennliche Substanzen		31,6
Der Ammoniakgehalt für 100 Theile	17,04	
der Stickstoffgehalt für 100 Theile	14,03.	

Es stellt sich hiernach heraus, daß der Guano, von welchem die untersuchten Proben entnommen sind, in seinen düngenden Eigenschaften mit dem, vom Professor Stöckhardt empfohlenen ächten Peruanischen Guano nahe übereinstimmt, und aus derselben Quelle entnommen sein dürfte, denn dieser soll enthalten;

Feuchtigkeit	10
flüchtige Bestandtheile	59
Stickstoff	12,5

Wir empfehlen daher die oben benannten beiden Handlungshäuser, welche bereits im Besitze namhafter Quantitäten des bezeichneten Guano von Gibbs und Comp. sich befinden, unseren Vereinsmitgliedern, und bemerken gleichzeitig, daß die Anmeldungen direct bei den genannten Handlungshäusern anzubringen sind. Der Centner Guano kostet auf dem Lager der Gebrüder Behrend in Berlin, (nebst einer kurzen Gebrauchs-Anweisung) 4 Thlr. 10 Sgr.; bei Eccius und Sohn in Frankfurt a. d. O. 4 Thlr. 12½ Sgr. pro Ctr. Btto. Bei Entnahme von mehr als 20 Centnern gewähren letztere eine Ermäßigung von 2½ Sgr. pro Centner Btto.

Die Versendung erfolgt in Säcken von circa 120 Pfd., es dürfte deshalb angemessen sein, die Bestellungen auf eine Anzahl solcher Säcke zu machen, damit eine Umschüttung beim Abwiegen vermieden wird.

Gleichzeitig machen wir die geehrten Vereins-Mitglieder noch darauf aufmerksam, daß auch die Handlung der Herren Poppe und Comp. in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 37, die Lieferung ächten peruanischen Guanos übernimmt, die von letzteren eingesandte Probe hat leider, wegen verspäteten Eingangs, nicht chemisch untersucht werden können; bei der bekannten Reellität des genannten Handlungshauses zweifeln wir indessen nicht,

daß auch dieser Guano in seinen Eigenschaften mit den untersuchten Sorten übereinstimmen wird, und glauben wir auch, den Guano der Herren Poppe und Comp. ebenfalls empfehlen zu können.

Die genannten 3 Handlungshäuser haben die Verpflichtung und Garantie übernommen, daß der von ihnen durch die Vereins-Mitglieder zu beziehende Guano von derselben Beschaffenheit und Güte sein werde, als die übergebenen Proben, von welchen wir Gegenproben zurückbehalten haben, die bei dem General-Secretair von Schlicht zu Berlin, Köthener Straße Nr. 7 asservirt werden.

Frankfurt a. d. O. und Berlin, den 18. Januar 1852.

Die Vorstände der beiden landwirthschaftlichen Central-Vereine der Regierungsbezirke Frankfurt und Potsdam.

Gesch[illegible] Kirchen.

Der Patron der Kirche zu [illegible] [illegible]perintendentur Prenzlau II., Herr Graf von Berg-Schönfeld, hat [illegible] [illegible]eln den Gottesacker mit einer 5 Fuß hohen, aus gesprengten Feldsteinen u[illegible] [illegible]n Einfriedigung umgeben lassen und die Pfeiler am Eingange mit zwei [illegible] [illegible]gen geschmückt, deren Inschrift aus vergoldeten Buchstaben besteht, so[illegible] Kirche zu Schönfeld mit einer Fis-Harmonica als Weihnachtsgabe be[illegible]

Der Herr Major von W[illegible] Damerow, Superintendentur Prenzlau II., hat den dortigen Begräbnißpla[illegible] [illegible]s Bedürfniß weit übersteigenden Kostenaufwande aus eigenen Mitteln [illegible] geschmackvollen Mauer von gesprengten Steinen umgeben.

Zum Weihnachtsfeste 1851 ist der Kirche zu Brüssow, Superintendentur Prenzlau II., von mehreren Gemeindegliedern eine große Decke von Tuch geschenkt worden, um damit an Abendmahlstagen und am Tage der Einsegnung den Raum vor dem Altar zu bedecken. Der Werth dieser Decke ist ungefähr 25 Thlr. — Ebenso sind der Kirche zu Brüssow von einem Gemeindegliede, welches sich nicht genannt hat, ein Paar Altarlichte zum Weihnachtsfeste geschenkt worden.

Der Amtsrath Zier, zu Trebatsch, Superintendentur Beeskow, hat der Kirche daselbst eine ganz neue Bekleidung des Altars, der Kanzel, des Lesepultes und des Taufsteins von carmoisinrothem Tuch mit gelben Frangen geschenkt.

Am 3. November 1851 sind der Kirche zu Saatzke, Superintendentur Wittstock, von einem Brautpaare vier große weiße Altarkerzen, und zu Weihnachten v. J. der Kirche zu Jabel, in derselben Superintendentur, von dem dortigen Schulzen Parchen und dessen Ehefrau eine neue Kanzelbekleidung geschenkt worden. Dieselbe ist von schwarzblauem Kaisertuche mit goldener Litze und weißseidenen Frangen; die Kanzelpultdecke mit den Metallbuchstaben D. u. F. P. 1852. geziert, besteht aus schwarzem Manchester mit weißseidenen Frangen und goldener Litze.

Benachrichtigung. Das Alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte des Jahres 1851, nebst dem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers zu demselben kann bei sämmtlichen Post-Anstalten gegen Entrichtung von 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 6. Februar. **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 24. Ermäßigungen des Elbzolls betreffend. IV. 121. Jan.

Die Elbuferstaaten haben sich geeiniget, vom 1. Januar 1852 an nachbemerkte Ermäßigungen des Elbzolles im Verwaltungswege bis auf Weiteres, und unter dem Vorbehalte des Widerrufes, eintreten, resp. fortbestehen zu lassen:

auf die Hälfte des Normalsatzes:

Baumwolle, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Auffahrt, Häute und Felle, feine Holzwaaren und hölzerne Spielwaaren, chromsaures Kali, Krapp, Krappwurzeln und Garancine, Papier in der Auffahrt, Porzellan in der Auffahrt, Reis, Rüb-, Lein- und Mohnöl, Schellack, Schmalte und Zaffern, trockene Südfrüchte, Terpentin und Terpentinöl, Terra catechu und japonika, Weinstein und Cremor tartari;

auf ein Viertel des Normalsatzes:

Arsenik, Baumöl, Bettfedern, Brod, Butter in Holzgebinden, Dividivi, Druckerschwärze, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Niederfahrt, Farbeholz und Quercitron, Federweiß, gepökeltes und geräuchertes Fleisch, rohes Fischbein, Hanföl, Harze und Gummen aller Art, Karden, Kartoffelmehl, Kupfer und Messing, Leinen, reine und gemischte, einschließlich Pack- und Sackleinen, in der Niederfahrt, Mahagony- und andere fremde Nutzhölzer, auch Korkholz und rohe Stöcke, Palm- und Kokusöl, Papier in der Niederfahrt, Porzellan in der Niederfahrt, Radix alcannae, Salpeter- und Salzsäure, Schwefelsäure (Vitriolöl), Spiegel in Rahmen, Stärke, Sumach;

auf ein Fünftel des Normalsatzes:

Bleizucker, Knochenkohle (Beinschwarz), Oelkuchen, Pottasche, Schwefel, Soda, Thran;

auf ein Zehntel des Normalsatzes:

Caput mortuum, Erdfarben und Farbenerde, Graphit, Heringe, Runkelrübensyrup, Südsee-Salpeter;

auf ein Zwanzigstel des Normalsatzes:

Asphalt. —

Auf Grund höherer Anordnung wird Solches hierdurch zur Kenntniß des handel- und schifffahrttreibenden Publikums gebracht, mit dem Hinzufügen, daß zur richtigen Anwendung der Ermäßigungen das nachfolgend abgedruckte alpha-

betische Waaren-Verzeichniß dient, und daß die diesseitigen Elbzollstellen bereits früher mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Potsdam, den 31. Januar 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

* * *

Alphabetisches Verzeichniß

der vom 1. Januar 1852 an bis auf Weiteres im Verwaltungswege fortbestehenden oder neu hinzukommenden Elbzoll-Ermäßigungen.

	zahlt vom Normalsatz
Abfälle von Baumwolle . .	
Acajou-Holz	
Alkanna	
Amidam (Kraftmehl)	
Angora-Felle	
Arcot (geschmolzenes Messing) .	
Arsenik all r Art	
Asbest (Federweiß)	
*) Asche, Pott-, gewöhnliche; Drusen-, Perl-, Stein- und Waid-asche; desgl. Bleiasche	1/5
*) Asphalt	1/20
Bälge (wie Häute und Felle)	1/2
Bärenfelle	1/2
Bambusstöcke, rohe	1/4
Barden, Wallfisch-	1/4
Barilla (rohe Soda)	1/5
Baumöl	1/4
Baumwolle, rohe; desgl. kardätschte .	1/2
Beinschwarz	1/5
Benzoeharz	1/4
Bettfedern	1/4
Biscuit. s. Porzellan	
Blauholz, s. Farbeholz	
*) Bleiasche (wie Pottasche)	1/5
Bleizucker	1/5
*) Braunstein (wie Graphit) . . .	1/10
Brot	1/4
Bruchkupfer und Bruch-Messing	1/4
Bücher, s. Papier.	
Butter, in Holzgebinden	1/4
Buchsbaumholz	1/4
mpecheholz, s. Farbeholz.	
Caput mortuum	1/10
techu	1/2
utschouc (Gummi elasticum) . .	1/4
dernholz (s. Hölzer, außereuropäische)	1/4
ili-Salpeter	1/10
inchillafelle	1/4
romsaures Kali	1/5
tronenschaalen	1/2
opal (Gummiharz)	1/4
Cremor tartari	1/2
Dachsfelle	1/2
Datteln	1/2
Dividivi	1/4
Druckerschwärze	1/4
Ebenholz	1/4
Eisenwaaren, in der Auffahrt **) . .	1/2
" in der Niederfahrt . .	1/4
Erde, japanische	1/2
Erdfarben und Farbeerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde; Bergroth; Bolus; Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt; Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde: Terra di Siena; Terra sigillata; Tripel; auch metallische Mineralerden	1/10
Farbehölzer aller Art, in Blöcken; desgleichen gemahlen oder geraspelt . .	1/4
*) Farbenerden (s. Erdfarben) . . .	1/10
Farben- und Tuschkasten	1/2
Federn, Bett-	1/4

	zahlt vom Normalsatz
Federweiß	1/4
Feigen	1/2
Felle aller Art zur Lederbereitung	1/2
„ aller Art zur Pelzwerkbereitung	1/2
Fischbein, rohes	1/4
Fleisch, geräuchertes u. gepökeltes	1/4
Fourniere, s. Hölzer, außereuropäische	1/4
Fuchsbälge	1/2
Galipot	1/4
Garancine	1/2
Garkupfer	1/4
Gelbholz s. Farbeholz.	
Gewehre aller Art, wie Eisenwaaren.	
*) Graphit	1/10
Guajakholz	1/4
Gummen aller Art	1/4
Gummiharze	1/4
Gutta percha	1/4
Häute aller Art zur Lederbereitung	1/2
„ zur Pelzwerkbereitung	1/2
Hanföl	1/4
Harze aller Art	1/4
Hasenfelle	1/2
Heringe	1/10
Hirschhäute	1/2
Hölzer, außereuropäische aller Art, für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen dgl.; in geschnittenen Fournieren	1/4
Holzwaaren, feine; dgl. sogenannte Nürnberger Waaren	1/2
Hondurasholz s. Farbeholz	
Jacarandaholz	1/4
Japanische Erde	1/2
Iltisfelle	1/2
*) Judenpech (Asphalt)	1/20
Kalbfelle	1/2
Kali, chromsaures	1/2
Kaninchenfelle	1/2
Karden	1/4
Kartoffelmehl	1/4
Kastanien, andere als Roß-	1/2

	zahlt vom Normalsatz
Knochenkohle, gemahlene u. gekörnte	1/8
Kokusnußöl	1/4
Königsblau (Schmalte)	1/4
Korbflechterwaaren, feine, wie feine Holzwaaren	1/2
Korinthen	1/2
Korkholz	1/4
Kraftmehl	1/4
Krapp	1/2
Krappwurzeln	1/2
Kupfer	1/4
Lack-Dye wie Schellack	1/2
Lammfelle	1/2
Leinen, rein und gemischt, imgleichen Sack- und Packleinwand, in der Niederfahrt	1/4
Leinöl	1/2
Lorbeerblätter	1/2
Mahagonyholz, desgl. Mahagony-Fourniere	1/4
Maculatur s. Papier.	
Mandeln	1/2
Maronen	1/2
Martinsholz	1/4
Maschinen und Maschinentheile in der Auffahrt **)	1/2
in der Niederfahrt	1/4
Mastix	1/4
Messer s. Eisenwaaren.	
Messing	1/4
Meubles, feinere (lackirte, polirte)	1/2
Mohnöl	1/2
Mohnsaamen in Köpfen ***)	1/4
Muntz- und Yellow-Metall wie Messing	1/4
Nägel, geschmiedete s. Eisenwaaren.	
Natrum, salpetersaures (Chili-Salpeter)	1/10
Nertzfelle	1/2
Nürnberger Waaren (wie feine Holzwaaren	1/2
Oel, Baum-	1/4
„ Hanf-	1/4

Packleinwand, in der Niederfahrt . .	$\frac{1}{4}$
Palmöl	$\frac{1}{4}$
Papier aller Art (einschließlich beschriebenes u. bedrucktes) in der Auffahrt	$\frac{1}{2}$
" in der Niederfahrt	$\frac{1}{4}$
Pappe s. Papier.	
Pockholz	$\frac{1}{4}$
Pomeranzen, trockene	$\frac{1}{2}$
Pomeranzenschaalen	$\frac{1}{2}$
Porzellan, in der Auffahrt	$\frac{1}{2}$
" in der Niederfahrt	$\frac{1}{4}$
*) Pottasche	$\frac{1}{5}$
Quercitron	$\frac{1}{4}$
Radix alcannae	$\frac{1}{4}$
Rehfelle	$\frac{1}{2}$
Reis, geschälter und ungeschälter . .	$\frac{1}{2}$
Rennthierfelle	$\frac{1}{2}$
Rohr, Pfeffer-, u. Rohrstöcke, rohe	$\frac{1}{4}$
Rosinen	$\frac{1}{2}$
Rothholz s. Farbeholz.	
Rüböl	$\frac{1}{2}$
Runkelrübensyrup	$\frac{1}{10}$
Sackleinen, in der Niederfahrt . . .	$\frac{1}{4}$
Salpeter, Chili- oder Südsee- .	$\frac{1}{10}$
Salpetersäure	$\frac{1}{4}$
Salzsäure	$\frac{1}{4}$
Sandelholz	1

Siebboden
Soda, alle
Spahngefl
Speck . .
Spiegel i
Spielzeug
Stärke . .
Stahlwaa
Stöcke, r
Südfrücht
Südsee-S
Sumach .
Syrup,
Tapeten,
Terpentin
Terpentin
Terra ja
Thran . .
Tischlerhö
aller Ar
Tischlerwa
*) Todten
Uhren, h
Visetholz
Vitriolöl
Wallfischb
Weinstein

Manche Artikel, welche unter den allgemeinen Bezeichnungen „Eisenwaaren und Maschinen“ — „Häute und Felle“ — „feine Holzwaaren“ — „Harze und Gummen“ — „außereuropäische Hölzer“ — „Farbehölzer“ — u. a. begriffen sind, sind in der vorstehenden Liste nicht speciell aufgeführt worden. Es ist hinsichtlich dieser Gegenstände in Bezug auf die Elbzoll-Entrichtung die behufige generelle Declaration zu beobachten.

№ 25. Verwaltung des Landraths-Amts zu Templin. I. 1612. Jan.

Des Königs Majestät haben dem Landrath des Templinschen Kreises v. Haas die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit der reglementsmäßigen Pension zu bewilligen geruhet. Das Landrathsamt des bezeichneten Kreises verwaltet einstweilen der Regierungs-Assessor v. Mettingh.

Potsdam, den 27. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 26. Die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments und den Ersatz für dasselbe, so wie für die beiden Garde-Ulanen-Regimenter. I. 2375. Jan.

Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Commandos des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes:

1) Das Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten; daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment“ annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.

2) Die beiden Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr“ ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, so wie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. October 1851.

gez. Friedrich Wilhelm.
ggz. von Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 31. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

... ... für Handel, Gewerbe und öffentliche Arb

*

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. durch von uns auf höhere Veranlassung zur Kenntniß gebracht. Potsdam, den 2. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des

Nachdem seit länger denn 3 Monaten die unter Bamme, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochene so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 7. Noven Pag. 351) angeordnete Sperre dieses Dorfs und sei und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 31. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des

Verordnungen und Bekannt welche den Regierungsbezirk Potsdam au

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse au die im Monat November v. J. eingezahlten Kaufgelt mainen- und Forst-Objecte, sind nach erfolgter vorsc Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatssch cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten digung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittunge scheinigten Quittungen bei den betreffenden Specialcass werden und bemerken ...

№ 30.
Die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend.
IV. 103. Jan.

Nachdem die zum Zollverein verbundenen Regierungen sich über die Zulässigkeit verständigt haben, in den gesetzlichen Vorschriften über die Waaren-Controle im Binnenlande diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, welche nach den örtlichen Erfahrungen ohne wesentliche Gefährdung des Abgabenschutzes gewährt werden zu können scheinen, so sind wir von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ermächtigt worden, für unsern Verwaltungsbezirk vom 1. nächsten Monats ab dahin Anordnung zu treffen, daß die Bestimmungen in den §§ 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, so weit sie die unter Nr. 1 genannten baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge betreffen, durchweg in Geltung zu erhalten, bezüglich der unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Artikel dagegen, als: Zucker aller Art, Kaffee, Tabacks-Fabrikate, Wein und Branntwein aller Art, zwar für die landräthlichen Kreise Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz gleichfalls bestehen zu lassen, in den übrigen Theilen unseres Verwaltungsbereiches aber einstweilen außer Anwendung zu setzen.

Solches wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sobald sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte, die nach Vorstehendem für einzelne Waaren und Gegenden gewährte Erleichterung sofort wieder würde zurückgezogen werden müssen, und daß ferner, so weit in Obigem nicht eine ausdrückliche Suspension ausgesprochen ist, die gesetzlichen Verpflichtungen der Versender, Frachtführer und Empfänger unverändert bestehen bleiben, und zwar nicht bloß für Transporte, welche sich lediglich innerhalb der bezeichneten Districte bewegen, sondern auch für Sendungen, welche über dieselben hinaus bestimmt sind, oder von anderwärts her in dieselben eingehen.

Potsdam, den 29. Januar 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 31.
Evangelische Kirchen-Collecte.
II. D. 198.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 10. Januar d. J. zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Cammelwitz, Regierungsbezirks Breslau, eine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 28. Januar 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 32.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1120. Jan.
I. 1595. Jan.
I. 2002. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Lehrer Brandenburg, zu Groß-Lüben, im Westpriegnitzer Kreise, als Agent (Special-Director) der Bauer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz für die Ortschaft Groß-Lüben und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann Eduard Märker, zu Brandenburg, die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt

nsitoriums und Schul-Collegiums der

ir
m
l-

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elemen
Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden da
in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 18
Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Pag.
am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J.,
eintritt, und daß sie sich mit den in der gedacht
Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Fürb
Nr. 29) 14 Tage zuvor einzufinden haben.

Berlin, den 27. Januar 1852.

Königl. Schul-Collegium der Provi

Bekanntmach

Die unterzeichnete Commission tritt für den, a
den Einstellungstermin im Anfange des Monats M
dert diejenigen, welche auf die Vergünstigung des ei
dienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern o
durch auf, die desfallsigen, mit den durch die Be
Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5.
Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen, nämlich dem
nisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters
cher derselbe zur Bestreitung der durch jenen Mil
stungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitte
Anträge bis spätestens den 20. Februar d. J. in
derwallstraße Nr. 39, einzureichen.

chen verpflichtet sind, den nächstbevorstehenden, als den für sie geeigneten letzten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 29. Januar 1852.

Departements-Prüfungs-Commission für Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1851,

nach dem Gesetze über die Ablösung der Real-Lasten vom 2. März 1850.

№	Namen der Städte	Der Scheffel Waizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln			der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richt-Stroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	9	7	1	16	7	1	5	—	—	26	7	1	24	5	—	15	2	—	27	3	6	24	6
2	Beeskow	2	7	1	1	10	—	1	1	4	—	23	6	1	19	3	—	10	9	—	—	—	4	25	6
3	Brandenburg a. H.	2	3	2	1	13	7	1	2	9	—	24	11	1	29	6	—	10	1	—	19	6	5	2	4
4	Dahme	2	1	2	1	9	7	—	29	10	—	23	7	1	27	11	—	9	9	—	23	—	6	—	11
5	Fürstenwalde	2	6	—	1	12	8	1	2	11	—	24	1	1	18	9	—	10	8	—	20	5	6	8	7
6	Havelberg	2	3	7	1	10	11	1	1	10	—	22	6	1	16	2	—	11	1	—	20	6	4	29	7
7	Jüterbogk	2	4	8	1	12	3	1	—	10	—	25	7	1	24	8	—	11	5	—	23	9	6	13	3
8	Lübben	2	7	9	1	10	1	1	2	1	—	24	4	2	—	—	—	10	8	—	23	2	5	21	4
9	Luckenwalde	2	4	11	1	13	6	1	1	11	—	26	3	1	21	3	—	13	7	—	—	—	5	29	3
10	Perleberg	2	4	5	1	11	3	1	1	7	—	25	6	1	17	8	—	10	10	—	25	10	5	27	—
11	Potsdam	2	7	8	1	15	9	1	3	8	—	26	2	2	1	—	—	13	7	—	19	1	5	20	1
12	Prenzlau	1	28	6	1	13	—	1	—	5	—	22	—	1	15	5	—	11	9	—	16	1	7	8	2
13	Prißwalk	2	4	3	1	7	4	1	—	3	—	21	5	1	13	11	—	11	3	—	22	9	5	13	11
14	Rathenow	2	2	9	1	12	7	1	2	9	—	22	10	1	26	2	—	10	7	—	15	6	4	14	5
15	Neu-Ruppin	2	4	11	1	11	10	1	—	8	—	22	6	1	27	10	—	10	6	—	20	—	6	7	9
16	Schwedt	2	—	6	1	13	6	1	2	5	—	23	6	1	16	5	—	11	10	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	9	—	1	14	1	1	1	3	—	26	2	1	20	2	—	10	1	—	16	4	5	6	2
18	Treuenbrießen	2	1	—	1	12	7	1	—	11	—	24	10	2	10	—	—	11	3	—	27	6	5	18	7
19	Wittstock	2	4	6	1	9	11	1	1	6	—	22	3	1	16	9	—	11	4	—	18	8	5	13	11
20	Wittenberg	2	4	4	1	14	—	1	7	2	—	24	7	2	4	9	—	15	4	—	23	8	5	16	6

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 26, de dato Berlin, den 30. Januar 1852.)

Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Bramaschlössern

... ertheilt worden.

Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem
auf ein als neu und eigenthümlich anerkan
durch Zeichnung und Beschreibung nachgewies
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und
schen Staats ertheilt worden.

Personalchro

Die bisherige Hebammen-Schülerin Diakonissin Catha
Hebamme approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in
fung vorzügliche Kenntnisse in der Hebammenkunst bewi

Feuerlösch-Commissarien. Der Rittergutsbesitz
ist zum Feuerlösch-Commissarius für den 10ten ländlichen Di
in Stelle des ausgeschiedenen Guts-Administrators Thie
wählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachr

Sperre des Oranienburger K

Wegen nothwendiger Reparatur der Oberthore de
der Oranienburger Kanal auf die Zeit vom 16. bis 21.
gesperrt werden, was wir hiermit zur Kenntniß des bet

Potsdam, den 3. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung de

Geschenke an Kir

Gegen Ende des Jahres 1851 hat ein nicht genannt
lied des Filialdorfes ...

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 13. Februar. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3477. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1851, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.

№ 3478. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte.

№ 3479. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Crefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, so wie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen.

№ 3480. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen.

№ 3481. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.

№ 3482. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von Zweimalhundert und Siebenzig Tausend Thalern. Vom 29. December 1851.

№ 3483. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete.

№ 3484. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

№ 3485. Verordnung über die Organisation der Verwaltungs-Behörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.

№ 3486. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Die in Perleberg errichtete neue Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Priegnitz.

Im Interesse derjenigen Bewohner der Priegnitz, welche bei der in Perleberg im Jahre 1850 errichteten neuen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bereits Versicherung genommen haben oder für die Folge Versicherung zu nehmen gedenken, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß diese neue Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Corporations-Rechte nicht besitzt und nur als eine bloße Privat-Gesellschaft zu betrachten ist.

Potsdam, den 10. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 33. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2051. Jan.

Da unter den Kühen der Gutsherrschaft zu Liebenberg die Lungenseuche ausgebrochen, so ist dies Rittergut und die Feldmark Liebenberg, Templinschen Kreises, für den Verkehr mit Rindvieh und Rauchfutter, auch mit Dünger, bis auf weitere Bekanntmachung abgesperrt worden.

Potsdam, den 5. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 34. Schluß der kleinen Jagd. I. 2052. Jan.

Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungsbezirk Potsdam allgemein auf den 15. dieses Monats festgesetzt, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Potsdam, den 9. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landbeschälung im Jahre 1852.

№ 35. Gestüt-Verwaltung. I. 656. Febr.

Im Regierungsbezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen:

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.	Anfang der Bedeckung.	Bemerkung.
1	Lindenau	Neu-Ruppin . .	1. März	
2	Dölln	Ostpriegnitz . . .	23. Febr.	
3	Blandickow . .	do. . . .	23. =	
4	Lenzen	Westpriegnitz . . .	25. =	
5	Berlin, Dorotheenstraße № 64, im Königl. Ober-Marstall. . .		25. =	
6	Nassenheide . . .	Niederbarnim . .	24. =	
7	Falkenberg . . .	Oberbarnim . . .	26. =	
8	Alt-Medewitz. .	do. . . .	27. =	
9	Neu-Trebbin . .	do. . . .	27. =	
10	Templin	Templin	25. =	
11	Angermünde . .	Angermünde . . .	27. =	
12	Lützlow	do. . . .	27. =	Hier können nur solche Stuten gedeckt werden, deren Besitzer sich darüber ausweisen, daß sie zu den daselbst gebildeten Zuchtvereinen gehören.
13	Lübbenow . . .	Prenzlow	27. =	
14	Rossow	do.	27. =	
15	Ziemkendorf . .	do.	27. =	
16	Beelitz	Zauch-Belzig . .	26. =	Diejenigen Stutenbesitzer, welche vom landwirthschaftlichen Verein zu Nauen Frei-Deckscheine erhalten haben, sollen bei der Bedeckung auf diesen beiden Stationen den andern vorangehen.
17	Kotzen	Westhavelland . .	23. =	
18	Nauen	Osthavelland . .	24. =	
19	Lindow.	Neu-Ruppin . .	24. =	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert, und wird im Uebrigen auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 3. Februar 1852.

Der Landstallmeister von der Brincken.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Landstallmeisters von der Brincken wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in Perleberg errichtete neue Immobiliar-
Gesellschaft für die Priegni

Im Interesse derjenigen Bewohner der Priegnitz,
erg im Jahre 1850 errichteten neuen Immobiliar-Fe
chaft bereits Versicherung genommen haben oder für d
iehmen gedenken, bringe ich hierdurch zur allgemeinen
Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Corporation
ur als eine bloße Privat-Gesellschaft zu betrachten ist.

Potsdam, den 10. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz
Staats-Minister Flot

Verordnungen und Bekanntm
ür den Regierungsbezirk Potsdam und fü

Da unter den Kühen der Gutsherrschaft zu Liebenb
ebrochen, so ist dies Rittergut und die Feldmark Liebenb
ir den Verkehr mit Rindvieh und Rauchfutter, auch mi
Bekanntmachung abgesperrt worden.

Potsdam, den 5. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landbeschälung im Jahre 1852.

№ 35. Gestüt-Verwaltung. I. 656. Febr.

Im Regierungsbezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen:

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.	Anfang der Bedeckung.	Bemerkung.
1	Lindenau....	Neu-Ruppin ..	1. März	
2	Dölln	Ostpriegnitz ...	23. Febr.	
3	Blandickow ..	do. ...	23. "	
4	Lenzen	Westpriegnitz ...	25. "	
5	Berlin, Dorotheenstraße № 64, im Königl. Ober-Marstall...		25. "	
6	Nassenheide...	Niederbarnim ..	24. "	
7	Falkenberg ...	Oberbarnim ...	26. "	
8	Alt-Medewitz. .	do. ...	27. "	
9	Neu-Trebbin. .	do. ...	27. "	
10	Templin	Templin	25. "	
11	Angermünde ..	Angermünde ...	27. "	
12	Lützlow	do. ...	27. "	Hier können nur solche Stuten gedeckt werden, deren Besitzer sich darüber ausweisen, daß sie zu den daselbst gebildeten Zuchtvereinen gehören.
13	Lübbenow ...	Prenzlow	27. "	
14	Rossow	do.	27. "	
15	Ziemkendorf ..	do.	27. "	
16	Beelitz	Zauch-Belzig ..	26. "	
17	Kotzen	Westhavelland ..	23. "	Diejenigen Stutenbesitzer, welche vom landwirthschaftlichen Verein zu Nauen Frei-Deckscheine erhalten haben, sollen bei der Bedeckung auf diesen beiden Stationen den andern vorangehen.
18	Nauen	Osthavelland ..	24. "	
19	Lindow.....	Neu-Ruppin ..	24. "	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert, und wird im Uebrigen auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 3. Februar 1852.

Der Landstallmeister von der Brincken.

* *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Landstallmeisters von der Brincken wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

drücklich in jener Gesetzesstelle benannt werden, ein
Wortlaut der Bestimmung nicht in Zweifel gezogen
Errichtung derartiger Gesellschaften und Anstalten c
mit Strafe bedroht ist, so folgt daraus von selbst, l
Anstalten, so weit sie nicht bereits vor Emanation
haben, unzulässig, strafbar und daher nicht zu gestat

Was die Art und Weise betrifft, in welcher d
nachzusuchen und zu ertheilen ist, so unterliegt es kei
durch das Reglement der Kurmärkischen Land-Feuer-
1824 und durch den Allerhöchst vollzogenen Nachtr
24. October 1845 getroffene Bestimmung wieder zu
Bereiche dieser Societät neue, auf Gegenseitigkeit gegr
werden sollen, wenn nicht zuvor der Communal-La
landesherrliche Genehmigung ertheilt ist.

Wir machen das betheiligte Publikum auf dies
aufmerksam. Potsdam, den 8. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung

Der in der Colonie Nowaweß durch Anbau en
straße zwischen der Wilhelms- und der Mühlenstra

„Neue-Straß

beigelegt worden. Potsdam, den 5. Februar 1

Königl. Regierung. Abtheilung

widrigenfalls solche nach Jahresfrist, vom Tage der Aufgabe des Packets zur Post ab gerechnet, zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 6. Januar 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 6. Unbestellbare Fahrpost-Sendungen.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction lagern folgende unbestellbare Fahrpost-Sendungen:

1) ein am 17. Juni v. J. an Demoiselle Caroline Wagner, in Berlin, von hier abgesandtes Packet in Wachsleinen, W. signirt, 3 Pfund 4 Loth schwer. Das Siegel enthält den Buchstaben C.
2) Ein am 17. Juli v. J. an Madame Auguste Ludwig, in Berlin, von hier abgesandtes Packet in Papier, M. A. L. signirt, 4 Loth schwer. Die Siegel enthalten die Buchstaben A. B.

Die unbekannten Absender werden hierdurch aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendungen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solche, nach Jahresfrist, vom Tage der Auflieferung zur Post ab gerechnet, zum Besten der Post-Armen-Casse werden verkauft werden.

Potsdam, den 6. Januar 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Portofreiheit für Geldsendungen zum Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen.

In Folge mehrerer, neuerdings zur Sprache gekommenen Fälle sehen wir uns veranlaßt, die Herren Superintendenten und Geistlichen unseres Ressorts darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Verfügung des Königlichen General-Post-Amts vom 17. Februar 1848 alle Sendungen in Angelegenheiten des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen, namentlich die Geldsendungen an die Consistorial-Casse zur Begründung ihrer Portofreiheit mit dem Rubrum: „Angelegenheiten des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen" zu versehen sind.

Berlin, den 4. Februar 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 2. Agentur-Niederlegung und Bestätigung.

Die dem Herrn Siegfried Cohn ertheilte Concession als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ist zurückgezogen und dagegen als solcher der hiesige Kaufmann Herr Julius Caspar Cohn, Klosterstraße № 79, (Firma: Cohn und Lagowitz) bestätigt worden.

Berlin, den 24. Januar 1852. Königl. Polizei-Präsidium.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäf
Keudell ist, nach erfolgter Entlassung aus dem Justizd
übernommen und zum Regierungs-Assessor ernannt worde

Dem Bürgermeister der hiesigen Residenzstadt, Regi
den Allerhöchsten Erlaß vom 17. v. M. der Titel „Oberb

Die Oberförsterstelle Spandau ist vom 1. Februar
ernannten bisherigen Oberjäger im reitenden Feldjäger-Co
tragen worden.

Der bisherige Prediger zu Gollmitz, Richard Franz
gelischen Prediger der Parochie Klinkow, Superintendent
Diaconus zu Beeskow, Philipp Alexander Rosaeus Motz,
Parochie Trebatsch, Superintendentur Beeskow, und der
Friedrich Theodor Miculcy zum evangelischen Diaconat
dendi zu Wilsnack bestellt worden.

Die Feldmesser Carl Louis Emil Müller und Wil
Westphal sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commiss

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenb
Carl Friedrich Eduard Brunow aus M
Carl August Ferdinand Hintze aus Sch
Carl August Polthoer aus Brandenbu
Carl Otto Adolph Hermann Raguse au
Gustav Heinrich Hermann Siegert aus
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nach

Benennung eines neuen Wo

Das rechts an der Straße von Potsdam nach S
aus der Potsdamer Forst über 250 Ruthen nordnord
Feldmark dieses Ortes neu entstandene Büdnerhaus de

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 20. Februar. 1852.

Statuten

der Deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika.

Artikel 1. Unter der Benennung: „Deutsche Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika", bildet sich eine mit Corporationsrechten versehene, in Berlin domicilirende Actien-Gesellschaft zu dem Zwecke, die geordnete Ansiedelung Deutscher Auswanderer in den Staaten von Central-Amerika zu leiten und die Interessen der sich bildenden Colonie zu fördern.

Zu diesem Behufe wird die Gesellschaft zunächst:

1) die nothwendigen Vorbereitungen für die erste Einrichtung der Colonisten treffen lassen;
2) den Auswanderern geeignete Landdistricte für bestimmte Preise als Eigenthum überlassen;
3) die Colonie der Staatsregierung gegenüber vertreten.

Artikel 2. Als Grund-Capital der Gesellschaft ist die Summe von 100,000 Thlrn. Preuß. Courant festgesetzt, welche durch Actien à 200 Thlr. aufgebracht wird. Dieses Capital kann nach Beschluß der General-Versammlung und mit Genehmigung der Staatsregierung erhöhet werden; bei dieser Erhöhung des Grund-Capitals steht dann den Inhabern der ersten 500 Actien das Vorrecht der Zeichnung zu.

Artikel 3. Die Einzahlung dieses Actien-Capitals von 100,000 Thlrn. Preuß. Courant erfolgt in folgenden Terminen, und zwar:

a) 5 Procent, sofort bei der Zeichnung;
b) 20 Procent, sobald das ganze Capital von 100,000 Thlrn. gezeichnet ist;
c) die übrigen 75 Procent werden je nach dem Bedürfniß von dem Vorstande eingezogen; jedoch darf die Eincassirung nicht schneller als in Raten von 15 Procent und mit jedesmaligen Zwischenräumen von wenigstens je drei Monaten erfolgen.

Ueber den Belauf des gezeichneten Actien-Capitals hinaus ist kein Actionair verantwortlich.

Artikel 4. Die Actien werden, sobald das Statut durch die Gesetzsammlung veröffentlicht ist, nach Formular auf bestimmte Inhaber ausgestellt. Bis dahin werden für die ersten Einschüsse Interims-Quittungen ausgegeben. Die Actien werden in ein Actienbuch eingetragen und dort auch die anzumeldenden Eigenthums-

nicht innerhalb vier Wochen nach dem bestimmten Zah
in eine, die Hälfte der schuldigen Summe betragend
diese nebst dem Actieneinschusse auf schriftliche, durch
forderung innerhalb weiterer acht Tage nicht bezahlt
Wahl, ob er die Rückstände und Strafe einklagen,
Liste streichen will. Wählt derselbe das Letztere, so
Einschüsse der Gesellschaft verfallen.

Artikel 7. Die Zeichner der ersten 500 A
das freie Eigenthum von 32 Amerikanischen Acres u
gen, vermessenen und getheilten Landes in der Colo
Parzellen erfolgt im Verhältniß der ausgelegten Gem
verlooſten Parzellen sind gesondert von der Actie ver
auf das Actien-Capital eingezahlt sind, und treten da
niß, wie die von der Gesellschaft an Dritte verkaufte

Ueber diese, wie über alle sonstigen Grundstücke der
Director ein Grundbuch geführt, wovon ein stets à jo
register in den Händen des Vorstandes sich befindet.
jedem Grundeigenthümer eine beglaubigte Abschrift der
Urkunde ausgefertigt und dem wirklichen Ansiedler nach
cent des Actien-Capitals in der Colonie, dem Nicht-
zahlung von 40 Procent in Berlin ausgehändigt.

Artikel 8. Gegen die der Gesellschaft zu
Actien findet der Einwand der Compensation und R

Artikel 9. Ist eine Actie ersichtlich unbrauc
ein Duplikat unter gleicher Nummer ausgeantwortet,
Exemplar cassirt und daß dies geschehen, im Actienbu

dem 1. Juli, so daß alljährlich mit ultimo Juni ein Abschluß der Bücher erfolgt. Diese Rechnungsbücher der Gesellschaft sind nach den Grundsätzen der Italienischen Buchführung zu halten und muß namentlich ein Hauptbuch mit den verschiedenen Special-Conto's den gesammten Stand der Activa und Passiva der Gesellschaft genau nachweisen.

Sobald die Rechnung eines Jahres abgeschlossen ist, wird dieselbe nebst vollständigen Belägen dem aus drei Mitgliedern bestehenden, alljährlich durch die General-Versammlung zu ernennenden Revisions-Ausschusse zugestellt, der solche genau zu prüfen und in der nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Die Decharge wird von der General-Versammlung ertheilt.

Die Dividenden sind in Berlin zahlbar, doch können sie den in der Colonie wohnenden Actionairen auch durch die Colonial-Direction ausgezahlt werden. In den ersten drei Jahren findet eine Dividenden-Auszahlung nicht Statt.

Versäumt ein Actionair die Erhebung der Dividende über vier Jahre nach Veröffentlichung des Vertheilungsplanes, so verfällt dieselbe der Gesellschaft.

Artikel 11. Alle Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der Vossischen und Spenerschen Zeitung, so wie in der Hamburger Börsen-Halle. Für den Fall, daß eine dieser Zeitungen eingehen sollte, wird der Vorstand in den beiden übrigen und in dem Preußischen Staats-Anzeiger bekannt machen, welche Zeitungen an die Stelle der eingegangenen treten sollen. Außerdem kann die Bekanntmachung durch Aushang an den Börsen zu Berlin, Hamburg, Cöln, Breslau und Stettin, so wie durch unfrankirte Schreiben an die in Deutschland wohnenden Actionaire oder namhaft gemachten Bevollmächtigten erfolgen.

Artikel 12. Am ersten Mittwoch des Monats Juni jeden Jahres tritt regelmäßig die ordentliche General-Versammlung in Berlin zusammen.

Alljährlich wird durch zweimalige Bekanntmachung in den letzten vier Wochen vor diesem Termine der Zusammentritt der ordentlichen General-Versammlung in Erinnerung gebracht.

In derselben findet zunächst die Prüfung der Legitimation der Anwesenden, die Vorlage des Geschäftsberichts und einer vorläufigen Bilanz, die Feststellung des Voranschlags, Ernennung des Revisions-Ausschusses, Wahl des Präsidenten, so wie überhaupt die Berathung über Angelegenheiten der Gesellschaft Statt. Anträge von Actionairen können nur dann an die General-Versammlung gebracht werden, wenn solche wenigstens von fünf Actien-Inhabern unterstützt und acht Tage vorher dem Vorstande schriftlich eingereicht sind.

Artikel 13. Die ordentliche General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn ein Fünftel des Actien-Capitals durch mindestens 20 anwesende Actionaire repräsentirt ist. Jedem durch das Actienbuch legitimirten Actionair steht es frei, sich durch einen aus der Zahl der Actionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Corporationen müssen durch ihre gesetzlichen Organe oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten, Handlungshäuser durch ihre Eigenthümer oder Procuraträger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihren Vormund, respective Ehemann, Letztere ohne besondere Autorisation oder

Vollmacht, in der General-Versammlung vertreten werden, unbeschadet, ob diese gesetzlichen Vertreter Actionaire sind oder nicht. Schriftliche Erklärungen abwesender und nicht vertretener Actionaire werden nicht berücksichtigt. Ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse der General-Versammlung haben für alle Mitglieder verbindende Kraft.

Wenn die ordentliche Versammlung nicht beschlußfähig zusammentritt, so hat der Vorstand innerhalb der nächsten vier Wochen eine neue ordentliche General-Versammlung unter specieller Angabe der Tagesordnung anzuberaumen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Actien zur Beschlußnahme über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände berechtigt ist.

Artikel 14. Die [illegible] General-Versammlung beschäftigt sich mit den Gegenständen, welche [illegible] veranlaßt haben. Insbesondere aber gehören dahin die Beschlußnah[illegible]

a) über die vorbehaltene Erh[illegible] Capitals durch Emission neuer Actien,
b) über die Veränderung de[illegible] Statuten,
c) über die Auflösung der G[illegible]

Zur gültigen Beschlußnah[illegible]er a bis c angeführten Gegenstände muß bei der Abstimmung zwei [illegible]n-Capitals durch mindestens 40 Personen vertreten sein.

In der Einladung zu solch[illegible]chen General-Versammlung muß der Gegenstand der Berathung en[illegible] Die Einladung muß in den für die Convocation der ordentlichen [illegible]mmlung vorgeschriebenen Formen und Fristen bekannt gemacht und außerdem durch das Regierungsblatt desjenigen Mittel-Amerikanischen Staates publicirt werden, in dessen Gebiet die Gesellschaft Besitzungen hat. Diese Publication muß zweimal und zuletzt mindestens sechszig Tage vor der General-Versammlung erfolgen.

Artikel 15. Die Beschlüsse werden, insofern nicht in diesem Statut Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, welche so berechnet wird, daß der Besitzer von:

1	bis	4	Actien	inclusive	1	Stimme,
5	"	8	"	"	2	Stimmen,
9	"	14	"	"	3	"
15	"	20	"	"	4	"
21	Actien	oder	mehr		5	" hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen findet in Ermangelung einer absoluten Majorität eine engere Wahl zwischen den fünf Personen Statt, welche die relative Majorität für sich hatten. Wird auch dann eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die Wahl aus den beiden Personen vorgenommen, die bei dem letzten Scrutinium die meisten Stimmen hatten. Tritt auch hier Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

Artikel 16. Den Vorsitz in allen General-Versammlungen führt der Präsident oder dessen Stellvertreter. Derselbe handhabt die äußere Ordnung, bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte, regelt die Debatte, leitet die Wahlen und schließt die Versammlung nach Beendigung der vorliegenden Geschäfte. Ueber jede

General-Versammlung wird unter Zuziehung eines Notars ein Protocoll geführt, welches von dem Präsidenten, drei Actionairen und dem Notar zu vollziehen ist. Dieses Protocoll, welchem ein von dem Notar beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Actionaire und ihre Stimmenzahl beizufügen ist, giebt über jede dadurch behauptete Thatsache und über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse vollen Beweis. Auswärtige, in Deutschland wohnende Mitglieder der General-Versammlungen haben, wenn sie zehn Actien vertreten, Anspruch auf eine Reisekostenvergütung von zehn Silbergroschen pro Meile der Her- und Rückreise.

Artikel 17. Die Leitung der Geschäfte ist in die Hände des Vorstandes gelegt, der aus sechs Mitgliedern und einem Präsidenten besteht, von denen der Letztere in Berlin seinen Wohnsitz haben muß.

Artikel 18. Die Wahl des Vorstandes geschieht in folgender Weise:

1) der Präsident wird von der ungetheilten General-Versammlung erwählt und zwar nach absoluter Majorität;
2) drei Mitglieder des Vorstandes werden von den Inhabern der in Berlin gezeichneten 250 Actien, ohne Betheiligung der übrigen Actionaire, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wenn im Laufe der Verwaltungsperiode eines dieser Mitglieder ausscheidet, so haben die beiden anderen, bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl, aus den Inhabern der in Berlin gezeichneten Actien ein drittes Mitglied in den Vorstand zu berufen;
3) drei Mitglieder des Vorstandes werden von den Inhabern der in Hamburg gezeichneten 250 Actien ohne Betheiligung der übrigen Actionaire und zwar gleichfalls nach absoluter Majorität gewählt. Wenn im Laufe der Verwaltungsperiode eines dieser Mitglieder ausscheidet, so haben die beiden anderen, bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl, aus den Inhabern der in Hamburg gezeichneten Actien ein drittes Mitglied in den Vorstand zu berufen.

Die Gewählten legitimiren sich durch ein über die Wahlhandlung aufzunehmendes, notariell zu beglaubigendes Protocoll.

Artikel 19. Jeder, der in den Vorstand der Gesellschaft berufen wird, muß Actionair sein, und bekleidet die ihm übertragene Stellung für die Dauer von vier Jahren. Während dieser Zeit muß derselbe die ihm angehörigen Actien bei der Preußischen Bank deponiren und darf darüber während seiner Amtsdauer nicht disponiren. Nicht wählbar sind Actionaire, welche ihre Zahlungen eingestellt haben. Auch können Vater und Sohn, Brüder und in gleichem Grade verschwägerte Personen gleichzeitig nicht dem Vorstande angehören. Jede diese Bestimmung verletzende Wahl ist nichtig. Ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind wiederum wählbar. Die Namen der Vorstandsmitglieder werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 20. Kein Actionair ist gezwungen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Erklärt sich der Gewählte nicht binnen drei Tagen nach der ihm mitgetheilten Wahl über die Annahme derselben, so wird präsumirt, daß er die Wahl abgelehnt habe.

Der Austritt aus dem Vorstande wird nothwendig:

a) durch ein während der Amtsdauer eintretendes Hinderniß der Wählbarkeit und
b) wenn die General-Versammlung es verlangt.

Artikel 21. Den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes führt der Präsident, der die eingehenden Sachen erbricht, die laufenden Geschäfte vertheilt, die Sitzungen beruft, in denselben die Debatte leitet und bei vorhandener Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Artikel 22. Der Vorstand hält in der Regel vierteljährlich einmal Sitzung. Zur gültigen Beschlußnahme über die seiner Competenz zugewiesenen Geschäfte sind fünf Stimmen erforderlich, wobei jedoch für einzelne Fälle eine Vertretung durch Special-Vollmacht nicht ausgeschlossen ist. Eine solche von Mitgliedern des Vorstandes auszustellende Special-Vollmacht kann nur auf den Präsidenten oder andere Vorstands-Mitglieder lauten. [illegible]ungen zu den Sitzungen des Vorstandes müssen mit der jedesmaligen [illegible]g den einzelnen Mitgliedern desselben wenigstens acht Tage vor d[illegible]egangen sein. Nur in ganz besonders dringenden Fällen darf diese [illegible]mal vierundzwanzig Stunden ermäßigt werden. Die nicht in Berlin [illegible] Mitglieder haben, wenn sie den Sitzungen beiwohnen, Anspruch au[illegible]stenvergütung von zehn Silbergroschen pro Meile der Her- und R[illegible]

Artikel 23. Der [illegible]äsentirt die Gesellschaft nach Außen in gerichtlichen wie außergerichtl[illegible], selbst in den Fällen, welche Special-Vollmacht erfordern. Die A[illegible] Gesellschaftsbeamten und der Abschluß der Dienstverträge mit denselb[illegible] des Vorstandes. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen, setzt die Dividenden fest, verfügt die Einnahmen und Ausgaben der Casse, so wie die Anfertigung der Actien und Besitztitel. Das Actien- und Gegengrundbuch befindet sich in dem unter seiner Aufsicht stehenden Archive. Der Vorstand entscheidet auf die eingehenden Anträge, leitet überhaupt den Geschäftsbetrieb nach dem Statut und den Beschlüssen der General-Versammlung und erstattet dieser den Jahresbericht.

Artikel 24. Alle zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr gehörigen Schriftstücke werden vom Präsidenten, alle Berichte, Urkunden, Bestallungen, öffentliche Bekanntmachungen, Verträge und ähnliche Schriftstücke werden von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen. Die Legitimation des Präsidenten und des Vorstandes wird durch ein auf Grund der Wahlprotocolle notariell oder gerichtlich ausgefertigtes Attest erbracht.

Artikel 25. Außer der im Artikel 38 bestimmten Landverleihung erhält der Vorstand kein bestimmtes Honorar für seine Geschäftsführung. Für außerordentliche Arbeiten und Geschäfte, d. h. solche, die nicht zu den gewöhnlich vorkommenden gehören, wird ihm eine angemessene Vergütung gewährt, welche jedoch einen Diätensatz von Fünf Thalern pro Tag ausschließlich der baaren Reise-Auslagen nicht überschreiten darf.

Artikel 26. Der Vorstand regelt seinen Geschäftsgang durch eine besondere Geschäftsordnung und ertheilt den Beamten die erforderliche Instruction. Die Expeditionen der Gesellschaft werden ausschließlich über Hamburg gemacht, nur bei außergewöhnlichen Umständen können, wenn fünf Stimmen im Vorstande sich darüber geeinigt haben, Ausnahmen nachgelassen werden. Bei den Verträgen, welche

der Vorstand mit Auswanderern und Schiffsrhedern schließt, hat derselbe alle die Vorschriften, welche sowohl die Königliche Preußische Regierung, als die Regierung des Einschiffungsplatzes über den Transport und die Verproviantirung der Auswanderer, so wie über die Ausrüstung der Schiffe erlassen haben, gewissenhaft zu erfüllen.

Artikel 27. Der Präsident erhält außer dem im Artikel 38 bestimmten Landloose als Remuneration eine Tantieme von Einem Procent des reinen Gewinnes. Diese Tantieme ist in den ersten vier Jahren von dem Brutto-Ertrage der verkauften Ländereien und Colonistenstellen zu berechnen.

Artikel 28. Der Präsident hat ein Büreau zu erhalten, für welches eine Vergütung bezahlt wird, die alljährlich im Voraus vom Vorstande zu bestimmen ist. Die Büreau-Arbeiter werden vom Präsidenten nach Anhörung des Vorstandes gewählt und entlassen und sind dem Gesellschafts-Secretair zunächst untergeordnet.

Artikel 29. Der Präsident wird in Behinderungsfällen durch einen von und aus den Vorstands-Mitgliedern nach absoluter Mehrheit zu wählenden Stellvertreter ersetzt. In Ermangelung einer absoluten Majorität tritt eine engere Wahl ein zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 30. Der Gesellschafts-Secretair wird vom Vorstande gewählt. Er muß in Berlin seinen Wohnsitz nehmen, hat die Beschlüsse des Vorstandes zu protocolliren und für deren richtige Ausfertigung Sorge zu tragen. Für die Aufbewahrung und Sicherstellung aller amtlichen Schriftstücke und Urkunden ist er besonders verantwortlich. Bedingungen und Dauer seiner Amtsführung, so wie sein Gehalt werden durch den Dienstvertrag bestimmt.

Artikel 31. Die Einzahlungen der oben angegebenen Raten erfolgen auf Ausschreibung des Vorstandes und werden direct oder indirect an ein in Berlin bestehendes, vom Vorstande zu bezeichnendes Banquierhaus geleistet.

Artikel 32. Die Verwendung des Gesellschafts-Vermögens geschieht nach Maaßgabe eines von der General-Versammlung genehmigten Voranschlages durch den Vorstand, der für die mit dem Beschluß der General-Versammlung conforme Verwendung verantwortlich ist Ueberschreitungen des Voranschlages sind nur in besonderen Fällen, deren Dringlichkeit vom Vorstande in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Behufs der Nachbewilligung zu motiviren ist, zulässig, dürfen jedoch niemals 20 Procent des zuletzt genehmigten Voranschlages übersteigen.

Artikel 33. Zahlungen geschehen entweder durch Anweisungen auf das Banquierhaus oder bei kleinen Posten durch Baarzahlungen Seitens des Secretairs der Gesellschaft, welche er nach den speciellen Anweisungen des Vorstandes aus der Büreau-Casse zu leisten hat. Diese Casse bildet einen eisernen Fonds, welcher die Summe von 500 Thlrn. Preußisch Courant nicht übersteigen darf. Für letztere hat derselbe eine Amts-Caution auf Höhe von 500 Thlrn. Preußisch Courant zu stellen.

Artikel 34. Zur Führung der Gesellschaftsbücher wird ein Buchhalter mit festem Gehalte angestellt, der für die Richtigkeit seiner Buchführung eine Caution bis zu 500 Thlrn. zu leisten hat.

Artikel 35. Der Director der Colonie, welcher Actionair, in der Colonie

wohnhaft und mit Grundbesitz dort angesessen sein muß, wird von dem Vorstande ernannt und erhält von ihm seine Instructionen. Er muß seine Actien deponiren und darf darüber während seiner Amtsdauer nicht disponiren. Während der Amtsdauer darf er vom Vorstande oder dessen Bevollmächtigten suspendirt, auch definitiv entlassen, vor seiner Suspension oder Entlassung aber kein anderer Bevollmächtigter der Gesellschaft zur gleichzeitigen Ausübung der Directorial-Functionen bestellt werden. Derselbe vertritt die Gesellschaft in der Colonie nach Maaßgabe seiner Bestallung.

Artikel 36. Der Director der Colonie hat unter Beachtung seines Dienstvertrages und der ihm erthe[illegible]n vor allen Dingen das Gedeihen der Colonie und damit auch das [illegible] Gesellschaft durch Ausdauer und Treue in Ausführung aller ihm vom [illegible]tragenen Geschäfte zu befördern. Für seine Handlungen ist der Di[illegible]ie dem Vorstande verantwortlich.

Artikel 37. Der [illegible]onie erhält als solcher ein festes vom Vorstande zu bestimmendes [illegible]as im Artikel 38 bestimmte Landloos und eine von dem Vorstande [illegible] Tantieme des reinen Gewinnes. Die Tantieme kann in den ersten [illegible]n dem Brutto-Ertrage der verkauften Colonistenstellen und Länderei[illegible]rden.

Artikel 38. Von [illegible] Lande erhalten:

a) der Präsident . [illegible] . . . . 96 Acres,
b) jeder der sechs [illegible]lieder . . . . 64 „
c) der Director der Colonie . . . . 96 „

Diese Bestimmungen gelten für die ersten vier Jahre.

Artikel 39. Der Staats-Regierung steht das Recht zu, durch einen Commissarius von allen Verhandlungen der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen. Der von der Staats-Regierung ernannte Commissarius hat die Befugniß, allen Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung beizuwohnen und Auskunft jeder Art zu fordern. Sobald die Königliche Regierung einen diplomatischen Agenten für Central-Amerika ernannt haben wird, tritt derselbe der Colonial-Verwaltung gegenüber in dieselben Functionen, die dem Königlichen Commissarius in Berlin eingeräumt sind.

Artikel 40. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf vier Jahre festgesetzt, und findet während dieses Zeitraumes eine freiwillige Auflösung der Gesellschaft nicht Statt. Nach Ablauf dieser Zeit aber bleibt es der General-Versammlung vorbehalten, in den oben angegebenen Formen die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Wird ein solcher Beschluß nicht gefaßt, so wird damit die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft von je vier zu vier Jahren stillschweigend genehmigt. Beschließt aber die General-Versammlung die Auflösung der Gesellschaft, so tritt dieselbe in Liquidation und bestimmt die Modalitäten derselben. Zur Ausführung der Liquidation ist der Vorstand verpflichtet.

Artikel 41. Die Auflösung der Gesellschaft wird öffentlich bekannt gemacht, gleichzeitig der Staats-Regierung angezeigt, und außerdem unverzüglich, sowohl dem diplomatischen Agenten der Königlichen Regierung in Mittel-Amerika,

als auch dem Colonial-Director notificirt. Der Letztere hat den Auflösungsbeschluß durch das nächste Stück des Regierungsblattes desjenigen Mittel-Amerikanischen Staates, in welchem die Gesellschaft Besitzungen oder Etablissements hat, zu veröffentlichen und diese Bekanntmachung in einer von dem Vorstande zu bestimmenden Frist zu wiederholen. Neue Geschäfte dürfen nach Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr gemacht werden. Diejenigen Antheile, welche bei der Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens und spätestens sechs Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung von den Actionairen, denen sie angewiesen, nicht erhoben sind, werden auf Gefahr und Kosten des Säumigen zur gerichtlichen Deposition gebracht, respective sequestrit.

Artikel 42. Mit der Auflösung der Gesellschaft, beziehungsweise der Liquidation, hören die Functionen sämmtlicher Beamten der Gesellschaft ohne weitere Entschädigung auf und hat in dieser Beziehung der Auflösungsbeschluß die Wirkung einer gehörig erfolgten Kündigung. Die Vorschriften über die Legitimation des Vorstandes, Artikel 18, gelten auch für die Dauer der Liquidation.

* * *

Endesunterzeichnete, als Hamburgisches provisorisches Comité der sich bildenden Deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika erklären durch eigenhändige Namensunterschrift, daß sie, unter ausdrücklicher Anerkennung der vorstehenden Statuten dieser oben genannten Gesellschaft die Anzahl von Zweihundert und Funfzig (250) Actien à 200 Thlr. per Actie für Rechnung wen es angeht, übernehmen, indem sie sich vorbehalten, später bei der definitiven Constituirung der Gesellschaft die Namen der einzelnen Actionaire zur Eintragung in das alsdann zu gründende Actienbuch aufzugeben.

Hamburg, den 30. Mai 1851.

Heinrich Rücker. Joh. Ant. Schröder. C. A. Heeren.

* * *

Daß vor mir, dem Hamburgischen öffentlichen geschwornen Notar Charles Henry de Drusina, Dr. der Rechte, und den hiesigen Einwohnern Friedrich Theodor Prohme und Adolph Ritter, als Zeugen:

Herr Heinrich Rücker, Kaufmann, hierselbst wohnhaft Rödingsmarkt № 15 O. S.,
Herr Joh. Ant. Schröder, Kaufmann, hierselbst wohnhaft Cremon № 6, und
Herr Carl August Heeren, Kaufmann, hierselbst wohnhaft Admiralitätsstraße № 27,

die vorstehende Acte, unter Anerkennung und Genehmigung des Inhalts derselben, eigenhändig unterschrieben haben, wie umstehend zu ersehen, wird hierdurch von mir, dem Notar, vi officii unter meiner Unterschrift und meinem Amtssiegel und durch die Mitunterschrift der Zeugen attestirt und beglaubigt.

So geschehen in der freien Hansestadt Hamburg am Freitage den Dreißigsten Mai des Jahres Achtzehnhundert und Ein und Funfzig.

Fr. Th. Prohme, als Zeuge.
Ad. Ritter, als Zeuge.

de Drusina, Dr.

* * *

Die vorseitige eigenhändige Unterschrift des Notars de Drusina wird hierdurch beglaubigt. Hamburg, den 30. Mai 1851.

Königl. Preuß. Gesandschaft. v. Kamptz.

* * *

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem sich eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen:

„Deutsche Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika"

zu dem Zwecke gebildet hat, die Ansiedelung Deutscher Auswanderer in den Staaten von Central-Amerika zu leiten und die Interessen der so entstehenden Ansiedelungen zu fördern, genehmigen Wir hierdurch die Errichtung dieser Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 und bestätigen die dem notariellen Act, d. d. Hamburg, den 30. Mai 1851 beigefügten Statuten mit der Maaßgabe, daß

1) im Artikel 4 die Worte: „durch die Gesetzsammlung" fortfallen;
2) Artikel 14 mit den Worten beginnt: „Die gleichfalls in Berlin abzuhaltende außerordentliche General-Versammlung" u. s. w.
3) Artikel 14 zum zweiten Absatz folgenden Zusatz erhält: „Wenn die außerordentliche General-Versammlung nicht beschlußfähig zusammentritt, findet die Bestimmung des zweiten Absatzes in Artikel 13 Anwendung."
4) Artikel 18 sowohl zu 2 als zu 3 folgenden Zusatz erhält: „Können die beiden Mitglieder sich nicht einigen, so entscheidet der Präsident, für den einen der Candidaten, welche die beiden Mitglieder bezeichnen."
5) Artikel 38 folgenden Zusatz erhält: „Später finden keine weitere Landbewilligungen statt, und erhalten die genannten Beamten diese Landbewilligungen nur dann, wenn sie während des ganzen vierjährigen Zeitraumes fungiren und erst nach Ablauf desselben."

Die Gesellschaft bleibt in allen Beziehungen dem Gesetze über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen.

Diese Urkunde soll für immer dem notariellen Act vom 30. Mai 1851 beigefügt bleiben und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Potsdam veröffentlicht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Januar 1852.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde,"

deren Urschrift sich in dem geheimen Staats-Archiv befindet, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 2. Februar 1852.

Ausfertigung. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IV. 334. (L. S.) von der Heydt.

* * *

Vorstehende, mit dem notariellen Acte vom 30. Mai 1851 und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 7. Januar 1852 versehene Statuten der Deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika werden in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 38.
Berliner Getreide- x. Marktpreise pro Januar 1852.
I. 1035. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage x. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	18	7
für den Scheffel Roggen	2	13	11
für den Scheffel große Gerste	1	19	5
für den Scheffel kleine Gerste	1	16	—
für den Scheffel Hafer	1	4	—
für den Scheffel Erbsen	2	2	5
für den Centner Heu	—	21	4
für das Schock Stroh	7	5	7
für den Centner Hopfen	56	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	9

Potsdam, den 13. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 39.
Die Organisation und Geschäfts-Eröffnung des Berg-Eichungsamtes in Rüdersdorf.
I. 2119. Jan.

Das für den Bergamtsbezirk Rüdersdorf, welcher die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt an der Oder und Stettin umfaßt, in Rüdersdorf errichtete Berg-Eichungsamt wird, wie hiermit im Verfolg des Erlasses vom 6. Januar d. J. im 2ten Stück des Amtsblatts Pag. 10 № 6, bekannt gemacht wird, mit dem 16. Februar d. J. seine Wirksamkeit beginnen. Von dieser Zeit an sind auf allen Gruben des gedachten Bezirks, und den zu denselben gehörigen Ablageplätzen, die zum Messen von Bergwerks-Producten beim Verkauf bestimmten Gefäße vor dem Gebrauch, und in der Folge, so oft eine Veränderung des ursprünglichen Fassungsraumes es erfordert, durch die dazu bestellten Sachverständigen des Berg-Eichungsamtes zu justiren und stempeln. Diese Bestimmung gilt ebenmäßig auch für den Braunkohlen-Debit in denjenigen Theilen der Provinz Brandenburg, wo die Braunkohle nicht zum Bergwerks-Regal gehört.

In jedem der drei Geschwornen-Reviere, aus denen der Rüdersdorfer Bergamts-Bezirk besteht, wird der zugleich als Sachverständiger beim Berg-Eichungsamte fungirende Revier-Beamte, nemlich:

1) in dem Rüdersdorfer Revier, welches die Regierungsbezirke Stettin und Potsdam, letzteren jedoch mit Ausschluß des auf dem rechten Ufer der Havel belegenen Theils, umfaßt, der Königliche Ober-Einfahrer und Bergamts-Assessor von Mieleçki in Rüdersdorf;
2) in dem aus dem Regierungsbezirke Frankfurt an der Oder bestehenden Frankfurter Revier, der Königliche Berggeschworne Voigt in Frankfurt an der Oder;
3) in dem Perleberger Revier, welches aus dem auf der rechten Uferseite der Havel belegenen Theil des Regierungsbezirks Potsdam besteht, der commissarische Berggeschworne Knauth in Perleberg

die Eichung der Meßgefäße auf den unter seiner Aufsicht stehenden Gruben, gelegentlich der, vierteljährlich wenigstens einmal stattfindenden Bereisung derselben vornehmen. — Es kann indessen, wenn es gewünscht wird, die Eichung auch bei dem Berg-Eichungsamte in Rüdersdorf geschehen, und zwar an jedem Werkeltage, mit Ausschluß jedoch des Sonnabends, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr. Desfallsige Gesuche sind schriftlich an das Berg-Eichungsamt, mündlich an den Dirigenten desselben, Bergrath Brahl in Rüdersdorf, oder in dessen Abwesenheit, an den Beisitzer des Berg-Eichungsamtes, Bergamts-Assessor Prätorius daselbst zu richten. Die zu eichenden Meßgefäße (die Tonnen und ihre Unterabtheilungen bis auf Viertel-Tonne) sollen bei parallel-epipedischer Form, nachstehende Abmessungen haben:

1) eine ganze Tonne:
   24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite und $21\frac{1}{3}$ Zoll Tiefe,
2) eine halbe Tonne:
   24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite und $12\frac{4}{5}$ Zoll Tiefe,
3) eine Viertel-Tonne:
   18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite und $10\frac{2}{3}$ Zoll Tiefe,
4) Meßkarren von einer halben Tonne Inhalt:
   $25\frac{7}{9}$ Zoll Länge, 18 Zoll Breite und 14 Zoll Tiefe.

Wo cylinderförmige Schachtkübel nicht bloß als Förder-, sondern zugleich auch als Meßgefäße angewendet werden, müssen dieselben, wenn sie auf eine halbe Tonne Inhalt berechnet sind, 20 Zoll Durchmesser und $19\frac{5}{9}$ Zoll Tiefe erhalten. — Wenn auf einer Grube der Kohlenverkauf hauptsächlich in Viertel-Tonnen stattfindet, dürfen auch cylindrische Gemäße von $15\frac{1}{4}$ Zoll Durchmesser und Höhe gebraucht und geeicht werden.

Sollen auf denjenigen Gruben, welche Wagenförderungen auf Gestängen haben, Förderwagen als Meßgefäße dienen, so ist dieses nur in dem Falle zulässig, wenn die Construction derselben, nach dem Urtheile des Berg-Eichungsamtes, die nöthige Festigkeit besitzt, so daß der Fassungsraum, welcher stets eine ganze Zahl von Tonnen, ohne Bruchtheil, enthalten muß, durch den Gebrauch der Gefäße bei der Förderung nicht zu bald Abänderungen erleidet.

Die hölzernen Meßgefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen be-

schlagen, und die Verbindungen der einzelnen Wände der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht wohl möglich ist.

Gefäße, welche zum Eichen präsentirt werden, ohne die vorgeschriebenen Dimensionen und Eigenschaften zu haben, werden zurückgewiesen oder auf Verlangen der Eigenthümer, auf deren Kosten umgearbeitet.

Für die Eichung eines jeden der vorstehend erwähnten Meßgefäße werden an Gebühren:

Fünf Silbergroschen erhoben, wenn die Stempelung im Amtslocale, und
Sieben und einen halben Silbergroschen, wenn sie auf der Grube geschehen ist.

Wenn die Revision und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße — etwa in Folge vorgenommener Reparaturen — auf den Gruben besorgt werden muß, und deren Stempel noch sichtbar ist, werden nur Fünf Silbergroschen Gebühren erhoben. — Ereignet sich bei der Eichung eine Arbeit, welche nicht zur Eichung oder Stempelung gehört, aber dennoch dem Amte überlassen wird, so müssen die dafür angesetzten Mehrkosten noch besonders erstattet werden.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die Provinzial-Eichungs-Commission in Potsdam als unmittelbar vorgesetzte Behörde des Berg-Eichungsamtes in Rüdersdorf die Geschäftsführung desselben beaufsichtigen wird. Potsdam, den 13. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 40.
Die Zahlung der Capitalbeträge der am 5. und 9. September 1851 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850 betreffend.
C. 351.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Capitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850,

welche in den Verloosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind, vom 1. April d. J. ab, bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße № 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I № 8 und beziehungsweise Serie I № 4—8 zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Capital bei einer Regierungs-Haupt-Casse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Documente durch die Controlle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf. Berlin, den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 14. Februar 1852.

Königl. Regierung.

№ 41. Bekanntmachung der Herabsetzung der Ausfuhr-Bonification von inländischem Branntwein. IV. 1562.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr im richtigen Verhältnisse steht zu dem Be[illegible]lich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine [illegible] dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, e[illegible]rmäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur [illegible] Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung vo[illegible]rpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach [illegible] 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuerv[illegible] Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werd[illegible]erlin, den 13. November 1851.

Der Fina[illegible] von Bodelschwingh.

* *

Vorstehender Erlaß wird hierd[illegible]olentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 13. Februar 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 42. Die diesjährige regelmäßige Postverbindung zwischen Bremen und New-York vermittelst der beiden Post-Dampfschiffe Washington und Herrmann. I. 1034. Febr.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einer Benachrichtigung des Stadtpost-Amts in Bremen zufolge werden die beiden Post-Dampfschiffe „Washington“ und „Herrmann“ auch in diesem Jahre eine regelmäßige Postverbindung zwischen Bremen und New-York unterhalten.

Der Abgang dieser Schiffe von Bremen wird in folgender Weise stattfinden:

am 27. Februar . . . Washington,		am 13. August . . . Washington,
= 26. März . . . . Herrmann,		= 10. September . Herrmann,
= 23. April . . . . Washington,		= 8. October . . . Washington,
= 21. Mai . . . . Herrmann,		= 5. November . Herrmann,
= 18. Juni . . . . Washington,		= 3. December . . Washington,
= 16. Juli . . . . Herrmann,		= 31. December . . Herrmann,

Die zur Beförderung mit diesen Schiffen bestimmte Correspondenz nach Nordamerika muß dergestalt abgesandt werden, daß solche am Tage vor Abfahrt der Schiffe in Bremen eintrifft.

Berlin, den 7. Februar 1852. General-Post-Amt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 13. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 7. Unbestellbar nach Nauen zurückgekommenes Packet.

Am 28. Mai v. J. ist bei der Post-Expedition in Nauen an den Musketier Veit des 2ten Bataillons 8ten Landwehr-Regiments in Frankfurt an der Oder ein Packet, M. K. signirt und 2 Pfd. schwer, abgesandt, welches — dem Adressaten nach Rendsburg nachgesandt — von dort als unbestellbar nach Nauen zurückgekommen ist.

Der unbekannte Absender der fraglichen Sendung wird nunmehr aufgefordert, sich zur Rücknahme derselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über jene nach Jahresfrist — vom Tage der Auflieferung zur Post ab gerechnet — zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 12. Januar 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 8. Unbestellbar zurückgekommenes Packet.

Am 6. August v. J. ist von Charlottenburg ein Packet F. H. sign., 4 Pfd. 4 Loth schwer, an den Schiffer Carl Friedrich Stärke in Wittenberg poste restante abgesandt, welches als unbestellbar remittirt worden ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über dieselbe — nach Jahresfrist vom Tage der Auflieferung zur Post ab gerechnet — zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 16. Januar 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

In der, zufolge unserer Bekanntmachung vom 11. d. M. — am 18. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.: № 20. und 107.
Littr. B. zu 500 Thlr.: № 7.
Littr. C. zu 100 Thlr.: № 38. 54. 62. und 104.
Littr. D. zu 25 Thlr.: № 16. 36. 75. und 79.
Littr. E. zu 10 Thlr.: № 28. 55. 79. 89. 111. und 134.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I № 4 bis incl. 16 den Rennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. April 1852 ab, in den Wochentagen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmungen des § 44 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 aufmerksam.

Berlin, den 19. November 1851.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 37, de dato Berlin, den 12. Februar 1852.)

Dem Posthalter und Fab[illegible] Reckleben jun., zu Langenweddingen, ist unter dem 7. Februar 1[illegible]

auf eine durch Zeich[illegible]hreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete [illegible]rrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und an[illegible]rpern, und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher[illegible]n, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu [illegible]

auf fünf Jahre, von jenem [illegible]et, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Friedrich We[illegible]zig, ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D., W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske, zu Berlin, ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hülfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender electrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Polizei-Assessor Ballhorn, in Berlin, zum Polizei-Rath zu ernennen.

Der zum Regierungs-Referendarius ernannte bisherige Kammergerichts-Auscultator Carl Ulrich Hesselbarth ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Nachdem die Forstaufseherstelle zu Sonnenburg, im Forstrevier Freienwalde, in eine Försterstelle umgewandelt worden, ist der bisherige Forstaufseher Steffens daselbst zum Förster ernannt.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Theodor Starke, zu Potsdam, ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Carl Florian Gustav Mayer und Dr. Gustav Friedrich Hederich, zu Berlin, und Dr. Hans Gustav Adolph Steinhausen, zu Potsdam, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem Apotheker erster Classe Louis Morgenstern ist die Concession zur Anlegung einer Apotheke in Rhinow verliehen.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergericht im Monat Januar 1852 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte.

1) der Rechts-Anwalt und Notar Christian Heinrich Ebel zu Berlin ist aus seinem Amte als Rechts-Anwalt und Notar entlassen.

II. Assessoren.

1) der Gerichts-Assessor Justus Wilhelm Franz Gesenius ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige zurück versetzt, 2) die Referendarien Ludwig August Bernard Forck, 3) Carl Ernst Wentzel und 4) Ludwig Heinrich Bernhard Schmidt sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

III. Referendarien.

1) der Referendar Herrmann David Schulz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, 2) der Referendar Fr. W. Paul Lisco, und 3) der Referendar Gustav v. Kunth sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, 4) der Referendar Carl Otto Gustav Wollmer, 5) der Referendar Friedrich Ernst Ferdinand Just aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und 6) der Referendar Carl Martin Reißner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige übergegangen, 7) die Auscultatoren Franz Gottfried Ludwig Kapff, und 8) Rudolph Carl Herrmann Arthur v. Kehler sind zu Referendarien ernannt, 9) der Referendar Ernst Ludwig Müller ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

VI. Auscultatoren.

1) der Auscultator Julius Heilbron ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das diesseitige zurückgetreten und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, 2) der Auscultator Franz Carl Emil Rhode ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, 3) die Rechts-Candidaten Paul Richter, und 4) Friedrich Wilhelm Heinrich v. Freyberg, und 5) der Doctor der Rechte Johann Friedrich Schulte sind zu Auscultatoren bestellt und die beiden ersteren dem Stadtgericht zu Berlin und der letztere dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 6) der Auscultator Dr. Brinkmann ist Behufs des Ueberganges an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1851 betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der interimistische Lehrer G. F. T. Schultze, zu Senftenhütte, als Küster und Schullehrer daselbst; der Küster und Schullehrer J. L. Böhm, zu Herzsprung, als Küster und Schullehrer zu Schmargendorf, der Schullehrer zu

Superintendentur:
Friedrichsthaler Glashütte, H. F. T. Techow, als Küster und Schullehrer zu Herzsprung, und der Küster und Schullehrer-Adjunct zu Hohenlandin, C. F. Biesenthal, als Schullehrer und Organist zu Niederlandin.

Baruth. Der Dr. phil. und Schulamts-Candidat F. L. Zschocke, als Rector der Stadtschule zu Baruth.

Berlin Land. Der int. Lehrer zu Heiligensee, J. F. W. Lademann, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Berlin-Cöln. Der Hülfslehrer in Rawicz, C. H. Scheidelwitz, als Lehrer an der Stadtschule zu Charlottenburg.

Bernau. Der int. Lehrer C. G. H. Mohaupt, zu Oranienburg, als Elementar-Lehrer daselbst, der zweite L[illegible]horn, zu Groß-Schönebeck, als Küster und erster Schullehrer [illegible]nd der Predigt- und Schulamts-Candidat G. A. Irmisch als [illegible]dtschule zu Bernau.

Dahme. Der int. Lehrer zu G[illegible]mann, als wirklicher Schullehrer daselbst.

Stadt Havelberg. Der Leh[illegible] in Pommern, J. G. Krüpke, als Lehrer an der Stadtschule zu [illegible]

Dom Havelberg. Der Pre[illegible] und Lehrer an der Töchterschule zu Brandenburg, F. E. J. C[illegible]r an der Domschule zu Havelberg.

Jüterbogk. Der int. Küster [illegible] zu Hohengörsdorf, J. W. Lademann, als Küster und Schul[illegible]

Lenzen. Der Hülfslehrer zu [illegible] J. Neumann, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Ga[illegible]

Lindow. Der int. Lehrer zu [illegible]. F. E. Techow, als Küster und Schullehrer daselbst.

Luckenwalde. Der Lehrer zu Wendisch-Buchholz, A. E. Schulze, als Lehrer an der Stadtschule zu Luckenwalde.

Neustadt-Eberswalde. Der zweite Lehrer zu Alt-Gersdorf, C. F. H. Matthiae, als Küster und erster Lehrer daselbst.

Perleberg. Der int. Lehrer zu Hinzdorf, J. S. A. Schmidt, als wirklicher Lehrer daselbst.

Potsdam I. Der int. Lehrer an der Freischule in der Jägerstraße hierselbst, A. A. F. Rubach, als wirklicher Lehrer an derselben Schule.

Prenzlau II. Der int. Lehrer zu Falkenwalde, L. H. L. Köppen, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst, der Lehrer zu Polzow, E. J. Grube, als Küster und Schullehrer zu Klockow, und der int. Lehrer zu Brüssow, G. W. H. Biechteler, als dritter Lehrer an der combinirten Schule daselbst.

Pritzwalk. Der Lehrer zu Heinrichsdorf, E. F. L. Deichen, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Lindenberg.

Puttlitz. Der Küster und Schullehrer zu Kl.-Gottschau, C. H. Kunze, als Küster und Schullehrer zu Buckow.

Ruppin. Der Ober-Küster zu Neu-Ruppin, J. G. A. Spengeler, als Lehrer an der Elementar- und Bürgerschule für Knaben daselbst.

Schwedt. Der Schullehrer zu Vierraden, C. F. Hahn, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Heinersdorf, und der int. Lehrer zu Schwedt, L. E. C. Pahl, als wirklicher Schullehrer daselbst.

Strasburg. Der int. Lehrer zu Strasburg, H. A. F. Stavenow, als wirklicher Lehrer daselbst.

Strausberg. Der Küster und Schullehrer-Adjunct zu Gielsdorf, A. Lübecke, als Küster und Schullehrer zu Garzau.

Templin. Der int. Lehrer zu Lychen, G. K. W. Pracht, als wirklicher Lehrer daselbst.

Wittstock. Der int. Lehrer H. C. F. Runge, zu Luhme, als wirklicher Lehrer daselbst.

Superintendentur:

Wriezen. Der Rector zu Freienwalde, A. T. Jokisch, als Conrector in Wriezen, der int. Lehrer zu Wriezen, C. F. Weber, als wirklicher Lehrer daselbst, der dritte Lehrer Lorenz, zu Neu-Lewin, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst, und der int. Lehrer F. J. T. Müller, zu Wriezen, als Lehrer an der Armenschule daselbst.

Wusterhausen an der Dosse Der provisorische Lehrer zu Leddin, C. A. Liepe, als Küster und Schullehrer daselbst.

Königs-Wusterhausen. Der Küster und Schullehrer zu Dahlwitz, C. H. F. Ziegenhirt, als Küster und Schullehrer zu Selchow, und der Lehrer zu Cöpenick, A. L. Dölling, als dritter Lehrer zu Wendisch-Buchholz.

Zehdenick. Der Lehrer am Königlichen großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, C. F. Zimmer, als Cantor und Lehrer-Adjunct zu Zehdenick.

Todesfälle.

Beelitz. Der emeritirte Küster und Schullehrer Joh. Heinr. Hohler zu Lühsdorf.

Belzig. Der Küster und Schullehrer Gotlieb Lindau zu Lobbese.

Berlin Land. Der emeritirte Küster und Schullehrer Seydel zu Blumberg.

Dahme. Der Schullehrer Johann Gottlob Riebisch zu Gliening.

Fehrbellin. Der Küster und Schullehrer Gottlieb Ludwig Markus zu Lenzke.

Prenzlau I. Der emeritirte Küster und Schullehrer Carl Ludwig Heinrich Otto zu Wiechmannsdorf.

Wilsnack. Der Küster und Schullehrer Moll zu Wilsnack.

Königs-Wusterhausen. Der Küster und Schullehrer Johann Otto Friedrich Bluhm zu Bohnsdorf.

Zossen. Der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Praeger zu Nunsdorf.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Nikol Pechtold, aus Steinach im Großherzogthum Sachsen-Coburg, ist die Erlaubniß, unter Vorbehalt des Widerrufs, zur Annahme von Lehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Nachweisung
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Januar 1852 bestätigten Schiedsmänner.

1) Der Amtmann Heinrich Ludwig Guthke, zu Flemsdorf, für den 7ten ländlichen Bezirk des Angermünder Kreises, verpflichtet den 23. December 1851;
2) der Amtmann Herrmann Carl Franz Brandt, zu Langen, für den 1sten ländlichen Bezirk des Ruppiner Kreises, verpflichtet den 30. December 1851;
3) der Amtmann Carl Georg Ludwig Flügge, zu Rechlin, für den 9ten ländlichen Bezirk des Prenzlauer Kreises, verpflichtet den 30. December 1851;
4) der Schulze Friedrich Lehmann, zu Libetz, für den 3ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet den 25. October 1851;
5) der Gutsbesitzer Wilhelm Bohnstädt, zu Kaltenhausen, für den 4ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet den 27. September 1851;
6) der Schulze Gottlob Güthling, zu Rohrbeck, für den 5ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet den 27. September 1851;
7) der Lehnschulze Gottlieb Hannemann, zu Rohrbeck, für den 6ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet den 27. September 1851;
8) der Schulze Gottlieb Samuel, zu Cossin, für den 7ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet den 27. September 1851;
9) der Schulze Friedrich Traugott Lehmann, zu Pettkus, für den 9ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet den 23. December 1851;

10) der Braumeister Ernst Lehmann, zu Baruth, für den 10ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet den 16. Oktober 1851;
11) der Schulze Friedrich August Schlunke, zu Dümde, für den 11ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet den 30. October 1851;
12) der Rittergutsbesitzer Peter Lübcke, zu Weisen, für den 9ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzer Kreises, verpflichtet den 22. December 1851;
13) der Zimmermeister Friedrich Wilhelm Heinrich Peters, zu Wittenberge, für den 1sten Stadtbezirk zu Wittenberge, verpflichtet den 22. December 1851;
14) der Dr. philos. August Theodor Tollin, zu Berlin, für den 52sten Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet den 14. Januar 1852;
15) der Kaufmann Heinrich Wernicke, zu Wittenberge, für den 2ten Stadtbezirk zu Wittenberge, verpflichtet de[illegible] 52;
16) der Director a. D. Friedric[illegible] acher, zu Charlottenburg, für den 2ten Stadtbezirk zu Charlotten[illegible] n 16. Januar 1852;
17) der Kaufmann Friedrich [illegible] zu Lenzen, für die drei Stadtbezirke zu Lenzen, verpflichtet den 1[illegible]
18) der Doctor und Schulvorst[illegible] vig John, zu Berlin, für den 83sten (Rosenthaler Thor) Bezirk [illegible] verpflichtet am 28. Januar 1852;
19) der Gastwirth Johann F[illegible] t Abbendorf, für den 4ten Bezirk des platten Landes der Westpri[illegible] den 14. Januar 1852.

Vermis[illegible] achrichten.

Sperr[illegible] ner Kanals.

Wegen Ausführung der erforderlichen Vertiefungs-Arbeiten wird die Strecke des Ruppiner Kanals vom Cremmer See bis zur Hohenbruch-Schleuse in der Zeit vom 1. März bis 30. April d. J. für den Schifffahrts-Verkehr gesperrt sein.

Potsdam, den 13. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Einige Familienglieder der St. Nicolai-Kirche zu Prenzlau haben am letzten heiligen Weihnachtsfeste eine schwarz sammetne Kanzeldecke mit silbernen Franzen und mit dem in Silber gestickten Spruche: „Befiehl dem Herrn Deine Wege und hoffe auf Ihn! Er wird's wohl machen," zum Gebrauche in der St. Nicolai-Kirche geschenkt.

Die Gemeinde zu Alt-Friesack (Parochie Wustrau, Superintendentur Ruppin) hat aus freiem Antriebe den Eingang zu ihrem Friedhofe mit einem schön gearbeiteten eisernen Gitterthore versehen.

Die Frau Rittergutsbesitzerin und Kirchenpatronin Henry zu Fredersdorf, Superintendentur Berlin-Land, hat der Kirche des Orts sehr schöne Kanzel- und Altardecken von feinem schwarzen Sammetmanchester mit silbernen Franzen und feiner Stickerei geschenkt.

Die Frau Amtmann Julie Wenderich geb. Selchow, zu Klein-Machnow, Superintendentur Berlin-Cöln, hat der dortigen Kirche vier Paar Altarlichte von der größten und besten Art zum Geschenk gemacht.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 27. Februar. 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 43, siehe besondere Beilage.)

№ 44. Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. 456. Febr.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ist in der Stadt Belzig, Cremmen, Jüterbogk und Neustadt-Eberswalde beendigt.

Potsdam, den 18. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 45. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1266. Febr.

Im Dorfe Klandorf, Niederbarnimschen Kreises, ist unter dem Rindviehstande die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

Potsdam, den 24. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 46. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1503. Febr.

Wegen der unter dem Rindviehstande der Gemeinde Wustermark, Osthavelländischen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Da das Dorf Wustermark von der Berlin-Hamburger Chaussee durchschnitten wird, so sind die Rindvieh-Transporte auf den, von der Chaussee abgehenden Landwegen so zu befördern, daß das Dorf Wustermark davon nicht berührt wird.

In Betreff der Rauchfutter-, so wie der Kälber- und Schlachtvieh-Transporte zu Wagen ist die Anordnung getroffen, daß dieselben ohne den geringsten Aufenthalt durch das Dorf Wustermark in Begleitung eines Aufsehers so transportirt werden, daß diese Transporte mit dem Rindviehstande des Dorfes nicht in Berührung kommen.

Potsdam, den 24. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 47. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	11	6	9	3	8	8	6	8	6	10					7	—	6	3½	5	7½	9	9	8	6
2	11	6	9	3	8	8	6	8	6	8					7	½	6	3½	5	7½	9	8	8	6
3	11	5	9	1	8	8	6	8	6	7					7	1½	6	4	5	8	9	3	8	6½
4	11	5	8	8	8	7	6	7	6	7					7	1½	6	4	5	8	9	1	8	6½
5	11	—	8	11	8	9	6	5	6	9					7	1	6	4	5	8	8	11	8	6½
6	11	2	9	—	8	10	6	5	6	7½					7	1	6	4	5	8	9	1	8	6½
7	11	—	8	11	8	11	6	6	6	6					7	—	6	4	5	8	8	9	8	6½
8	10	10	8	6	9	—	6	5	6	6					7	1½	6	4½	5	8½	8	9	8	6½
9	11	—	8	6	9	—	6	4	6	5					7	1½	6	4½	5	8½	8	11	8	6½
10	10	11	8	6	8	10	6	4	6	5					7	—	6	4½	5	9	8	8	8	6
11	10	10	8	5	9	—	6	4	6	5	4	10	7	10	6	10½	6	4½	5	9	8	8	8	5½
12	10	9	8	3	9	—	6	4	6	5	4	10	7	9	7	1	6	4½	5	9	8	8	8	5½
13	10	9	8	3	9	2	6	2	6	4½	4	9½	7	9	7	1	6	4	5	8½	8	10	8	6
14	10	9	8	4	9	3½	6	1½	6	4	4	9½	7	10	7	1½	6	4	5	8½	8	11	8	7
15	10	8	8	4	9	4	6	1½	6	4	4	9	7	10	7	1½	6	4½	5	9	9	—	8	7½
16	10	8	8	4	9	4	6	1½	6	3½	4	9	7	9	7	1½	6	4½	5	9	9	1	8	8
17	10	7	8	4	9	6	6	1	6	3½	4	9	7	9	7	1	6	5	5	9	9	2	8	8
18	10	6	8	3	9	7	6	½	6	4	4	9	7	8	7	—	6	5	5	9	9	4	8	7½
19	10	6	8	3	9	8	6	1	6	4	4	9	7	7	7	—	6	5	5	9	9	9	8	7
20	10	6	8	3	9	9	6	2½	6	4	4	9	7	8	7	½	6	4½	5	9	10	2	8	7
21	10	6	8	2	9	9	6	3	6	4	4	9	7	8	7	½	6	4½	5	8½	10	8	8	7
22	10	6	8	2	9	8½	6	3	6	3½	4	9	7	8	7	½	6	4½	5	8½	11	2	8	7
23	10	6	8	2	9	8½	6	3	6	4	4	9	7	8	7	1	6	5	5	9	11	8	8	7
24	10	6	8	2	9	8½	6	3	6	4	4	9	7	8	7	½	6	5	5	9	11	10	8	7
25	10	6	8	2	9	8½	6	3	6	3½	4	9	7	8	7	—	6	5	5	9	12	2	8	7
26	10	6	8	2	9	8	6	3	6	4	4	9	7	8	7	—	6	4½	5	8½	12	5	8	7
27	10	6	8	2	9	8	6	3	6	4	4	8½	7	9	7	1	6	4½	5	8½	12	6	8	7
28	10	6	8	2	9	7½	6	2½	6	3½	4	8½	7	9	7	1	6	4½	5	8½	12	6	8	7
29	10	6	8	1	9	7½	6	2	6	4	4	8	7	9	7	1	6	4½	5	8½	12	4	8	7
30	10	6	8	2	9	7½	6	1½	6	3½	4	7½	7	8	7	½	6	4½	5	8½	12	2	8	7
31	10	6	8	2	9	7½	6	1½	6	3	4	7	7	7	7	—	6	4½	5	8½	11	10	8	6½

Potsdam, den 21. Februar 1852. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Die in den Bekanntmachungen vom 7. Juni 1837 und 10. Juli 1839 (Amtsblatt de 1837 Pag. 185 und de 1839 Pag. 241 seq.) ertheilten Vorschriften in Bezug auf die Abführung der zur General-Wittwencasse zu entrichtenden halbjährlichen Beiträge und die Anrechnungen der Pensionszahlungen, welche für Rechnung gedachter Casse geleistet werden, sind bisher von einigen Special-Cassen nicht immer gehörig beachtet worden; namentlich ist die Anrechnung der Pensionsquittungen oft später als in den vorgeschriebenen Terminen bis zum 10. April und 10. October erfolgt, auch der Quittungsstempel zu diesen Quittungen häufig in natura verwendet statt dafür den Geldbetrag von der Pensionssumme in Abzug zu bringen.

№ 48. Wittwen-Cassen-Angelegenheiten. C. 294.

Indem wir daher den betreffenden Special-Cassen die gedachten Vorschriften hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung bringen, machen wir dieselben zugleich darauf aufmerksam, daß in Folge der Bekanntmachung vom 27. December v. J. (diesjähriges Amtsblatt Pag. 1) die bisher von der Haupt-Instituten- und Communal-Casse besorgten Wittwencassen-Angelegenheiten auf die Regierungs-Hauptcasse übergegangen sind, die Special-Cassen sich also in diesen Angelegenheiten nunmehr an die letztgenannte Casse zu wenden und demnach sowohl die eingezogenen Wittwencassen-Beiträge an dieselbe abzuführen, als auch solcher die gezahlten Wittwen-Pensionen in Anrechnung zu bringen haben.

Potsdam, den 19. Februar 1852. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) wird verordnet:

№ 3. Verbot der Einbringung von Schlachtvieh in die Thore von Berlin oder des Transports desselben durch die Straßen der Stadt an Sonn- und Festtagen.

1) An Sonn- und Festtagen von Morgens fünf bis Abends zehn Uhr ist es verboten, Schlachtvieh irgend einer Gattung in die Thore von Berlin einzubringen oder durch die Straßen der Stadt zu transportiren.
2) Viehtreiber und Wagenführer, welche diesem Verbote entgegenhandeln, werden nach dem Straf-Gesetzbuch vom 14. April 1851 § 340 Nr. 8 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.
3) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1852. Königl. Polizei-Präsidium.

Dem hier in der Spandauer Straße Nr. 76 wohnhaften Kaufmann Isidor Naumann ist in der Stelle des ausgeschiedenen Kaufmann Theodor Falck, die Bestätigung als Hauptagent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig ertheilt worden.

№ 4. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

Berlin, den 20. Februar 1852. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. August v. J., betreffend das Resultat der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1stes Semester v. J., bringen wir nunmehr die Ergebnisse der im Jahre 1851 stattgehabten Feuerschäden hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig bildenden 21 Kreisen sind in dem Societäts-Jahre vom 1. Januar bis ult. December 1851 im Ganzen 259 Brände vorgekommen, und zwar:

im Westpriegnitzschen .....
" Ostpriegnitzschen ......
" Westhavelländischen ...
" Osthavelländischen ....
" Ruppinschen ....
" Oberbarnimschen .....
" Niederbarnimschen ....
" Teltowschen ....
" Lebusschen ....
" Zauch-Belzigschen ....
" Jüterbogk-Luckenwaldesche

I^ten^ Ukermärkschen (Prenzlau) Kreise 12,
II^ten^ do. (Angermünde) " 10,
III^ten^ do. (Templin) " 9,
Beeskow-Storkowschen ... " 21,
Luckauschen .... " 37,
Gubenschen .... " 17,
Calauschen .... " 20,
Lübbenschen .... " 14,
Sorauschen .... " 11,
Sprembergschen .... " 1,
sind wie vor 259

Feuerschäden, und dadurch:

a) an versicherten Gebäuden 1ster Classe:
3 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 3 Ställe, 1 Auszugshaus und 1 Kirche mit Thurm gänzlich eingeäschert, und
10 Wohnhäuser, 1 Seitengebäude, 2 Ställe, 1 Scheune, 1 Ziegelofen, 1 Ziegelscheune, 1 Schulhaus und 1 Brennerei partiell beschädigt;

b) an versicherten Gebäuden 2ter Classe:
20 Wohnhäuser, 1 Familienhaus, 1 Gartenhaus, 1 Anbau, 2 Wohnhäuser mit Wassermühlen, 6 Scheunen, 44 Ställe, 1 Speicher, 1 Taubenhaus, 1 Auszugshaus, 2 Durchfahrten, 1 Kiehnäpfeldarre, 3 Ziegelöfen und 3 Ziegelschuppen völlig niedergebrannt, und
19 Wohnhäuser, 1 Fabrikgebäude, 1 Nebenhaus, 1 Familienhaus, 9 Ställe, 1 Scheune, 1 Thorhaus, 1 Ziegelofen, 1 Anbau und 1 Backhaus theilweise beschädigt;

c) an versicherten Gebäuden 3ter Classe:
226 Wohnhäuser, 1 Seitengebäude, 5 Familienhäuser, 13 Anbaue, 1 Abseite, 6 Wohnhäuser mit Wassermühlen, 2 Schneidemühlen, 1 Oelmühle, 212 Scheunen und 1 Anbau, 344 Ställe und 2 Anbaue, 7 Nebenhäuser, 2 Durchfahrten, 3 Kellerhäuser, 7 Auszugshäuser, 1 Kammerhaus, 22 Thorhäuser, 7 Schuppen, 5 Speicher, 4 Remisen, 1 Kirche mit Thurm und 1 Thurm, 1 Brauhaus, 2 Altentheile, 3 Schulhäuser, 5 Hirtenhäuser, 1 Spritzenhaus, 1 Ziegelscheune, 3 Backhäuser und 1 Wohnhaus mit Schmiede gänzlich durch Feuer zerstört, und

9 Wohnhäuser, 1 Kellerhaus, 2 Scheunen, 2 Ställe, 1 Backhaus und 1 Wohnhaus mit Wassermühle zum Theil beschädigt, und endlich

d) an versicherten Gebäuden 4ter Classe:

9 Windmühlen, 4 Wassermühlen mit Wohnhäuser, 1 Oelmühle und 2 Schneidemühlen gänzlich eingeäschert worden.

Die dadurch erwachsenen Ausgaben haben betragen:

1) an Vergütigung für die Gebäude sämmtlicher 4 Classen 281,622 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.,
2) „ Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe . . . . 7,512 „ 15 „ — „
3) „ Verwaltungskosten:
 a) für die General-Direction . . . . 3830 Thlr.,
 b) „ „ Special-Directionen . . . . 5610 „
 9,440 „ — „ — „
4) an Receptur-Gebühren:
 a) für die Special-Rendanten à 1 pCt. 2941 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.,
 b) „ „ Orts-Erheber à 2 pCt. 4603 „ 15 „ 2 „
 7,544 „ 17 „ — „
5) an Reisekosten . . . . 739 „ 23 „ 9 „
6) „ Vergütigung für Pertinenzbeschädigungen und an Extraordinariis . . . . 2,657 „ 7 „ 1 „
zusammen 309,516 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

Hiervon fallen zur Last den Interessenten:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a) der 1sten Classe		17,973	9	2
b) „ 2ten „		39,947	20	3
c) „ 3ten „		240,425	10	10
d) „ 4ten „		11,170	3	2
	sind wie vor	309,516	13	5

und ist zu deren Deckung von den Versicherungssummen der Gebäude:

a) d. 1. Cl. pro 1. Semester 1851 ein Beitrag v. 2 Sgr. u. pro 2. Semester 1851 keiner,
b) „ 2. „ „ 1. „ 1851 „ „ „ 3 „ „ „ 2. „ ein solcher v. 2 Sgr.,
c) „ 3. „ „ 1. „ 1851 „ „ „ 13 „ „ „ 2. „ „ „ „ 7 „
d) „ 4. „ „ 1. „ 1851 „ „ „ 54 „ „ „ 2. „ „ „ „ 28 „

pro 100 Thlr. erforderlich und durch die unterm 25. Juli v. J. und 21. Januar d. J. erlassenen beiden halbjährigen Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Nach den ebengedachten Beitragssätzen sind daher einzuziehen:

a) pro 1stes Semester 1851:

	Versicherung	Classe	Satz		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von	20,132,000 Thlr. Versicherung	1ster Cl.	à 2 Sgr.	pro 100 Thlr.	13,421	10	—
2) „	23,314,200 „ „	2ter „	à 3 „	„ 100 „	23,314	6	—
3) „	34,185,575 „ „	3ter „	à 13 „	„ 100 „	148,137	14	9
4) „	441,100 „ „	4ter „	à 54 „	„ 100 „	7,939	24	—
				sind	192,812	24	9

b) pro 2tes Semester 1851:

	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) v. 20,260,275 Thlr. Versich. 1. Cl. à — Sgr. pro	100.	—	—	—
2) = 23,420,150 = = 2. = à 2 = =	100.	15,613	13	—
3) = 33,563,075 = = 3. = à 7 = =	100.	78,313	25	3
4) = 372,125 = = 4. = à 28 = =	100.	3,473	5	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
zusammen	97,400	13	3
und sind mithin pro 1851 im Ganzen	290,213	8	—

von sämmtlichen Societäts-Interessenten zu erheben.

Wie vorstehend angeben, betragen die pro anno 1851 entstandenen Ausgaben zusammen . . . . 309,516 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.,
und die zu deren Deckung bestim[...] Ganzen 290,213 = 8 = — =
wodurch sich ein [...]e von 19,303 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.
ergiebt; wird nun von derselb[...]

1) der nach unserer Bekanntm[...] März v. J. den einzelnen Classe[...]stand von . . . . 15,[...]r. — Pf., und
2) der Betrag der nach § 59 des Reglements im Laufe des Jahres 1851 zum Vortheil der Societäts-Interessenten zurückgerechneten Entschädigungen mit 1,085 = 11 = 9 =
im Ganzen also mit 16,449 = 7 = 9 =

abgezogen, so verbleibt ult. 1851 den Interessenten der vier einzelnen Classen ein, beim nächsten 1sten Ausschreiben pro 1852 zu deckender Vorschuß von . . . 2,853 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

Der, der Gesammt-Societät gehörende Bestand betrug nach dem Ueberschlage pro 2tes Semester 1851 im Ganzen 59,679 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., welcher durch die seiner Zeit zu legende General-Cassen-Rechnung pro 1851 nachgewiesen werden wird. Die unter diesem Bestande sich befindenden 40,000 Thlr. Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe sind, außer Cours gesetzt, im Tresor der Societät verwahrlich niedergelegt.

Von den im Jahre 1851 vorgefallenen 259 Bränden sind:

195 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
12 = Gewitter,
41 = muthmaßliche und
8 = absichtliche Brandstiftung,
1 durch schlechte Bauart,
1 = Fahrlässigkeit,
1 = Unvorsichtigkeit entstanden.

In den wegen der absichtlich, muthmaßlich oder durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist ein, der vorsätzlichen Brandstiftung überführter Damnificat mit 10jähriger Zuchthausstrafe und den Ehrenstrafen belegt; ein gleichfalls der vorsätzlichen Brandstiftung schuldig befundener Knabe zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und gegen einen als absichtlichen Brandstifter ermittelten Dienstknecht auf 12jährige Zuchthausstrafe er-

kannt worden. Außerdem haben sich zwei der Brandstiftung dringend verdächtige Calamitosen im Gerichtsgefängniß vor Feststellung des Thatbestandes erhängt.

Alle übrigen Untersuchungen sind, so weit sie beendigt, erfolglos geblieben, theils schweben dieselben noch.

Hierbei können wir nicht unerwähnt lassen, daß die Zahl der stattgefundenen Verurtheilungen wegen absichtlicher Brandstiftung in gar keinem Verhältnisse zu der Zahl der muthmaßlichen Brandstiftungen stehet, und geben wir uns der Hoffnung hin, daß der unterm 15. December v. J. publicirte Beschluß des Communal-Landtages der Kurmark vom 10. November v. J., wonach

Diejenigen, die Brandstifter dergestalt ermitteln, daß gegen sie, auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Gerichts, die Criminal-Untersuchung eingeleitet werden kann, angemessene Prämien von 20 bis 50 Thlrn. erhalten sollen,

nicht allein den Societäts-Interessenten, sondern Jedermann eine Veranlassung mehr geben werde, dem ruchlosen Treiben der Brandstiftungen ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, und sämmtliche ihnen etwa darüber bekannt werdenden Data, die zur Ermittelung des Verbrechers führen, an geeigneter Stelle sofort anzuzeigen.

Das unterm 21. Januar d. J. abgeschlossene Hauptlagerbuch weist pro 2tes Semester 1851 an Versicherungen nach:

a) in der 1sten Classe	....	20,260,275 Thlr.,
b) = = 2ten =	....	23,420,150 =
c) = = 3ten =	....	33,563,075 =
d) = = 4ten =	....	372,125 =
zusammen also ein Versicherungs-Capital von		77,615,625 Thlr.

Schließlich bringen wir noch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachgenannten Personen durch ihr bei Dämpfung von Feuersbrünsten bewiesenes umsichtiges und muthvolles Benehmen, nicht allein die Societät vor weiteren größeren Schaden bewahrt, sondern sich auch um ihre Mitbürger wohl verdient gemacht haben, weshalb denn auch der vorjährige Communal-Landtag der Kurmark sich bewogen gefunden hat, denselben angemessene Belohnungen zu Theil werden zu lassen. Es sind: der Dachdecker August Eichholz und Schlächter Schwabe, zu Wildberg, Ruppinschen Kreises,

der Zimmerpolier Hoffmann und Zimmergeselle Wolff, aus Beeskow,

der Einlieger Krause und Sohn, aus Colpin, Beeskow-Storkowschen Kreises,

der Colonist und Maurer Friedrich Krüger, aus Reichenwalde, Beeskow-Storkowschen Kreises,

der Koffäthensohn Friedrich Wollenberg, aus Buckow, Beeskow-Storkowschen Kreises,

der Zimmergeselle August Richter, zu Clettenitz, Calauschen Kreises, und

der Schornsteinfegergeselle Krock, aus Werder, Zauchesehen Kreises.

Berlin, den 7. Februar 1852.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 41, de dato Berlin, den 17. Februar 1852.)

Dem Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ist unter dem 14. Februar 1852 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Pe[illegible]chronik.

In Stelle des Civil-Sup[illegible]urmeister zu Belzig ist der Bürgermeister Kühn daselbst zum einstweilig[illegible]t für den Bezirk der dortigen beiden Königl. Kreisgerichts-Commissionen er[illegible]

Der Assistenz-Arzt Carl F[illegible] Schneider, zu Berlin, ist als Wundarzt Ister Classe in den Königlichen [illegible]irt und vereidigt worden.

Der bisherige Diaconus [illegible] Carl Friedrich Heimbach, ist zum evangelischen Prediger daselbst und d[illegible]andidat Emil Nigrinus zum evangelischen Diaconus zu Meyenburg und [illegible]in Penzlin, in der Superintendentur Pritzwalk, und der Predigtamts-C[illegible]detten-Gouverneur Arndt Gustav Irmisch, zu Potsdam, zum dritten evang[illegible]r zu Bernau und zum Prediger in Schönwalde, Superintendentur Bernau, [illegible]en.

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Ruppiner Kanals.

Wegen Ausführung der erforderlichen Vertiefungs-Arbeiten wird die Strecke des Ruppiner Kanals vom Cremmer See bis zur Hohenbruch-Schleuse in der Zeit vom 1. März bis 30. April d. J. für den Schifffahrts-Verkehr gesperrt sein.

Potsdam, den 13. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchengemeinde Bläsendorf (Parochie Sadenbeck) hat unter sich eine Sammlung freiwilliger Beiträge veranstaltet, woran sich auch das Patronat, Stift Heiligengrabe, und der Gutspächter, Amtmann Bosselmann, zu Könkendorf, betheiligt haben, für den Ertrag ein schönes gußeisernes Altar-Crucifix von 30 Zoll Höhe mit vergoldetem Christus-Körper, 12 Thlr. an Werth, angeschafft und solches der Kirche daselbst zum Geschenk gemacht.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 43 den Verkehr auf den Kunststraßen im hiesigen Regierungsbezirke, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 5. März. **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 49. Die Auszahlung der nicht convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 betreffend. C. 445.

Bekanntmachung.

Den in Berlin und in der Umgegend wohnenden Inhabern nicht convertirter Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, deren Capitalbeträge nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. am 1. April d. J. zur Rückzahlung gelangen, wird hiermit überlassen, ihre Obligationen nebst dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I № 8 schon in den Tagen vom 16. bis 28. März d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße № 30, parterre rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen.

Berlin, den 19. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 28. Februar 1852.

Königl. Regierung.

№ 50. Einstweilige Aufhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl. IV. 264.

Nachstehende Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers:

Bekanntmachung.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zollvereins-Staaten haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 1. d. M. ermächtigt, für den Zeitraum, bis zum Ablauf des Monats August d. J. die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zollerhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin, den 2. März 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll-Aemter des diesseitigen Verwaltungsbezirks mit der erforderlichen Anweisung gleichzeitig mit Gegenwärtigem versehen worden sind.

Potsdam, den 3. März 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 51. Fremde Cassen-Anweisungen und Münzen betreffend. C. 389.

Die jetzt so häufig vorko[illegible]nzahlungen fremder Cassen-Anweisungen und fremden Silbergeldes an [illegible]gs-Hauptcasse veranlassen uns, die desfallsigen Verfügungen vom 4[illegible] 1843 und 20. Juni 1847 (Amtsblatt 1843 Seite 345 und 1847 [illegible] sowohl den von uns abhängigen Cassen als den betreffenden Zahlungs[illegible]ierdurch in Erinnerung zu bringen und dieselben, zur Vermeidung d[illegible] Verfügungen angedeuteten nachtheiligen Folgen, vor Einsendung frem[illegible]-Anweisungen und solcher ausländischer Münzen, deren Annahme bei [illegible] Cassen nicht ausdrücklich nachgelassen ist, namentlich der Scheidemü[illegible]holt zu warnen.

Potsdam, den 28. [illegible]52. Königl. Regierung.

№ 52. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1879. Febr.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat December v. J. eingezahlten Kaufgelder 2c. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die Letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die im Monat December v. J. eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 26. Februar 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung.

№ 53. Hausirgewerbebetrieb. I. 2056. Jan.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam in Uebereinstimmung mit den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg getroffenen Festsetzungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, was folgt:

1. Jeder Inhaber eines Gewerbescheins muß denselben beim Umherziehen

in Urschrift bei sich führen. Die Unterlassung dieser Vorschrift zieht eine Strafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern nach sich. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei-Behörde persönlich melden, und um die Bestimmung bitten, wie lange er in dem Orte das Gewerbe umherziehend betreiben kann.

2. Der Gewerbeschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers. Derselbe darf also an keinen Dritten, selbst nicht an Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister oder an Dienstboten und Gewerbsgehülfen abgetreten, verliehen oder überlassen werden. Auch darf kein Inhaber eines Gewerbescheins durch dergleichen in dem Gewerbescheine nicht genannte Personen das Gewerbe für seine Rechnung betreiben lassen. Wenn diese Vorschriften übertreten werden, so verwirkt sowohl der Inhaber des Gewerbescheins als der Dritte die gesetzmäßig festzustellende Geldstrafe oder erleidet im Unvermögensfalle eine dem entsprechende Gefängnißstrafe. Der Dritte muß außerdem die Jahressteuer nachzahlen. Auch müssen Beide wegen der Geldstrafe, Nachsteuer und Untersuchungskosten Einer für den Andern haften.

3. Wenn dem Inhaber eines Gewerbescheins Begleiter zum Transport der Waaren, oder zur Wartung des Gespanns, oder bei Viehhändlern zum Treiben des Viehes oder zu sonstigen gemeinen Gesindedienst-Verrichtungen gestattet worden sind, so dürfen diese Letztern doch an dem Gewerbe selbst keinen Antheil nehmen. Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht die unter № 2 erwähnte Strafe und resp. Steuerzahlung nach sich.

4. Wer einen andern als den in seinem Gewerbescheine namentlich aufgeführten Begleiter zuzieht, verfällt in eine Strafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern.

5. Wer zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere als die ihm darnach verstatteten Waaren führt, verwirkt die gesetzmäßige Geldstrafe oder erleidet eine dem entsprechende Gefängnißstrafe.

6. Will der Inhaber eines Gewerbescheins, welcher dadurch nur zum Gewerbebetriebe innerhalb des Bezirks derjenigen Regierung, welche den Gewerbeschein ertheilt hat, berechtigt ist, das Gewerbe auch auf andere Regierungsbezirke ausdehnen, so muß er hierzu bei der betreffenden Regierung persönlich die Erlaubniß nachsuchen. Die Unterlassung zieht eine Strafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern nach sich.

7. Innerhalb des Grenz-Zollbezirks darf kein Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, sofern nicht der Gewerbeschein die Erlaubniß dazu ausdrücklich ertheilt. Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht die gesetzliche Strafe nach sich.

8. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zwecke eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Wer diese Vorschrift übertritt, verwirkt unfehlbar eine ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe. Potsdam, den 26. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Verordnung.

№ 5. Verbot der Einbringung von Schlachtvieh in die Thore von Berlin oder des Transports desselben durch die Straßen der Stadt an Sonn- und Festtagen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) wird verordnet:

1) An Sonn- und Festtagen v[illegible] fünf bis Abends zehn Uhr ist es verboten, Schlachtvieh irgend[illegible]ng in die Thore von Berlin einzubringen oder durch die Stra[illegible]t zu transportiren.
2) Viehtreiber und Wagenführer [illegible]em Verbote entgegenhandeln, werden nach dem Straf-Gesetzbuch [illegible]ril 1851 § 340 Nr. 8 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder [illegible]is zu 6 Wochen bestraft.
3) Diese Verordnung tritt mit [illegible] d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. Februar [illegible] Königl. Polizei-Präsidium.

Patent[illegible]ilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats[illegible]20, de dato Berlin, den 23. Januar 1852.)

Dem Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent

auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 50, de dato Berlin, den 27. Februar 1852.)

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Prinzips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 52, de dato Berlin, den 29. Februar 1852.)

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. med. Theodor Friedrich Wilhelm Cron, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die durch die Pensionirung des Schleusenmeisters Francke zum 1. April d. J. vacant werdende Schleusenmeister-Stelle bei der Liepeschen Schleuse im Finow-Kanal ist dem bisherigen Dammwärter Paulig zu Liepe und die Stelle des letztern dem ehemaligen invaliden Unteroffizier, jetzigen Magistrats-Executor Natisch zu Neustadt-Eberswalde verliehen worden.

Dem Schullehrer und Küster August Büttig zu Paretz, Superintendentur Dom Brandenburg, ist der Titel „Cantor" verliehen worden.

Der Lehrer Carl Gottlob Heinze ist als Lehrer an der 2ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Die bisherige Hebammenschülerin verehelichte Offenhäuser, Charlotte Wilhelmine Julie, geb. Gericke, ist als Hebeamme des klinischen Instituts für Geburtshülfe zu Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihr abgehaltenen Prüfung vorzüglich gut bestanden ist.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines neuen Wohnplatzes.

Das auf der Feldmark des Dorfes Hindenburg, etwa ½ Meile von der Stadt Templin, westlich von dem Wege, der von Templin nach Basdorf führt, auf den zusammengelegten Grundstücken von 3 Bauerhöfen entstandene Landgut hat den Namen „Reinfeld" erhalten.

Potsdam, den 19. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1852 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre . . . . Director Heinrich.
2) Specieller Pflanzenbau . . . . }
3) Wiesenbau . . . . } Administrator
4) Schaafzucht . . . . } Settegast.
5) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb, verbunden mit Excursionen. }
6) Ueber Trockenlegung der Felder, mit besonderer Berücksichtigung der Röhren-Drainierung, verbunden mit Demonstrationen auf dem Versuchsfelde . . Dr. John.

7) Die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer . . . . } Dr. Heinzel.
8) Landwirthschaftliche Botanik . . . .
9) Land- und forstwirthschaftliche Zoologie . . . .
10) Ueber Krankheiten der Pflanzen . . . .
11) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen und Uebungen im Analisiren und Bestimmen derselben . . . .
12) Botanische Excursionen . . . .
13) Organische Chemie . . . . } Dr. Krocker.
14) Landwirthschaftliche Technologie . . . .
15) Bodenkunde . . . .
16) Uebungen in landwirthschaf[illegible]rbeiten im Laboratorium . .
17) Angewandte Mathematik. [illegible]eldmessen, Nivelliren und Zeichnen . . . . [illegible] . . . . Rendant Schneider.
18) Waldbau und Forstschutz, [illegible]curfionen . . . . . Oberförster Wagner.
19) Obstbaumzucht und Demonst[illegible]tituts-Garten. Instituts-Gärtner Stoll.
20) Gesundheitspflege der landw[illegible]austhiere . . . . } Departements-Thierarzt Kniebusch.
21) Innere Krankheiten derselbe[illegible]r Beziehung auf acute und ansteckende . . . [illegible] . . . .
22) Landwirthschaftliche Baukun[illegible]

Die Vorlesungen des S[illegible] beginnen den 19. April d. J. Anmeldungen sind an die unterzeichnete [illegible]chten.

Das Königliche Ministeriu[illegible]thschaftliche Angelegenheiten hat die Ermäßigung des von den Studirende[illegible] Lehr-Anstalt zu entrichtenden Honorars auf diejenigen Beiträge angeordnet, welche bei den übrigen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staates entrichtet werden. Demgemäß sind vom 1. April d. J. ab auch in Proskau nur:

für das erste Semester	40	Thlr.
für das zweite Semester	30	=
für das dritte Semester	20	=
für das vierte und jedes folgende Semester	10	=

an Honorar; außerdem aber von jedem Studirenden bei seinem Eintritt 6 Thlr. an Eintrittsgeld zu entrichten, und haben die Theilnehmer an den practisch-chemischen Uebungen im Laboratorium einen halbjährigen Beitrag von 1 Thlr. für Reagentien und die Benutzung der erforderlichen Geräthschaften an die Instituts-Casse abzuführen. Studirende, welche bereits ein oder mehrere Semester an einer der übrigen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staates zubrachten, haben, wenn sie in Proskau eintreten, zwar das volle Eintrittsgeld, aber nur dasjenige Studien-Honorar zu entrichten, was von ihnen zu fordern sein würde, wenn sie von Anfang an ihre Studien in Proskau betrieben hätten.

Proskau, den 12. Februar 1852.

Die Direction der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Heinrich.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Landrath von Arnim a. D., als Patron der Kirche zu Kröchlendorf, Superintendentur Prenzlau I, hat derselben eine schwarztuchene Altardecke mit Kreuz von Silbertressen und weißen baumwollenen Franzen und einen desgleichen Kanzelbehang zum Geschenk gemacht.

(Hierbei fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 12. März. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3487. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pösnecker Staatsstraße bei Crölpa verliehenen fiscalischen Vorrechte.

№ 3488. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

№ 3489. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Depositial-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852.

№ 3490. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.

№ 3491. Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852.

№ 3492. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852.

№ 3493. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 54. Den Präclusivtermin zur Einreichung noch nicht angemeldeter Liquidationen aus der Zeit der letzten Mobilmachung. [illegible]

Auf Grund der §§ 21 und 23 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung № 20 Seite 362) fordern wir alle Diejenigen, welche Ansprüche auf Vergütigungen für Leistungen zu militairischen Zwecken aus der Zeit vom 12.

November 1850 bis zum 6. Februar 1851 zu haben vermeinen und solche bis jetzt bei uns noch nicht angemeldet haben, hiermit auf, ihre desfallsigen Liquidationen binnen 3 Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet, bei uns einzureichen. Später eingehende Liquidationen müssen unberücksichtigt bleiben.

Potsdam, den 5. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

№ 55. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg). I. 238. März.

Die beiden großen eisern [illegible] ffschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Ma[illegible] 0facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr [illegible] agieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung einge[illegible] auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin [illegible] (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung fin[illegible] ai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Preußische Adler" [illegible] le von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronst[illegible] rd. Von gedachtem Tage ab bis zu dem, am 23. October erfolg[illegible] der Fahrten wird aus jedem Hafen wöchentlich einmal ein Dampf[illegible] t werden, und zwar:

aus Stettin jeden S[illegible] ittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin, und
aus Kronstadt jeden Sonnabend Abend.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65—70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

Ister Platz pro Person	62	Thlr. Preuß. Cour.,
IIter „ „ „	40	„ „ „
IIIter „ „ „	23½	„ „ „

In diesen Beträgen ist die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze oder in den Privat-Kajüten kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß Rheinl. zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der, in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulats haben. Auch müssen die Pässe vor Lösung des Passagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden,

Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagier-Billets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Die übrigen, für die Benutzung der Post-Dampfschiffe der Stettin-St. Petersburger Route bestehenden Bedingungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 28. Februar 1852. General-Post-Amt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 56. Die Verlegung der Forst-Casse für die Reviere Rüdersdorf und Cöpnick. III f. 542. März.

Die dem Königlichen Domainen-Rath Krack in Berlin bisher übertragen gewesene Forstcasse für die Königlichen Forstreviere Rüdersdorf und Cöpnick wird vom 16. März d. J. ab nach Waltersdorf bei Erkner verlegt, und deren commissarische Verwaltung dem Regierungs-Supernumerarius Elste übertragen werden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle Einzahlungen zur Forst-Casse für die Forstreviere Rüdersdorf und Cöpnick, von dem obigen Zeitpunkte ab, an den Regierungs-Supernumerarius Elste in Waltersdorf zu leisten sind. Potsdam, den 9. März 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 57. Beschränkung des Hausirgewerbes an Sonntagen. I. 104. März.

Indem wir nachstehend die Polizei-Verordnung vom 29. Mai 1845 in Betreff der Beschränkung des Hausirgewerbes an Sonn- und Festtagen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Uebertretungen derselben nunmehr in Folge der Vorschrift des § 340 № 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine Strafe bis zu Funfzig Thaler oder bis 6 Wochen Gefängniß nach sich ziehen und daß die Verfolgung solcher Uebertretungen jetzt nach Maaßgabe der Verordnung vom 3. Januar 1849 durch den Polizei-Anwalt, die Bestrafung aber durch den Richter geschieht.

Dies entbindet jedoch die Polizei-Behörden nach § 4 a. a. O. nicht von der ihnen verbliebenen Pflicht des ersten Angriffs und der Vornahme aller, keinen Aufschub leidenden vorläufigen Anordnungen gegen dergleichen Störung der Sonntagsfeier.

Polizei-Verordnung vom 29. Mai 1845.

Nach § 6 der Verordnung vom 26. Mai 1838 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Amtsblatt Seite 176) soll an den Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes Vor- und Nachmittags, d. h. während der gewöhnlichen Stunden der kirchlichen Versammlungen an jedem Orte, aller öffentliche oder den

Gottesdienst störende Gewerbsbetrieb ruhen; und nach der weiteren Bekanntmachung vom 25. Juni 1840 (Amtsblatt Seite 212) sollen solche öffentliche Gewerbs-Verrichtungen, welche mehr oder weniger die Aufmerksamkeit und Theilnahme des Publikums erregen und zur Störung der Sonntagsfeier gereichen würden, auch außer den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen unterbleiben.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen oder das sogenannte Hausiren ist in Ermangelung diesfälliger besonderer Vorschriften bisher ungleichartig dem Verbot während oder auch außerhalb der Kirchenstunden von den Ortsbehörden unterworfen worden; zur Herstellung eines auf bestimmten Grundsätzen beruhenden, allgemeinen Verfahrens in Bezug auf den Betrieb von Gewerben im Umherziehen an den Sonntagen werden daher mit höherer Genehmigung folgende Bestimmungen und Erläuterungen zur Nachachtung der Behörden und des Publikums im diesseitigen Regierungsbezirk bekannt gemacht.

1) An den Sonn- und Festtagen sind zu jeder Tageszeit vor, während und nach dem Gottesdienste diejenigen Gattungen des Hausirgewerbes verboten, welche als öffentliche Ausstellung, Handel oder Arbeit auf offenen Straßen ausgeübt werden; desgleichen alles mit öffentlichem Ausruf verbundene Feilbieten und das Umhertragen von Waaren zum Verkauf ohne Bestellung, so wie das Ausstehen mit Waaren auf Straßen und Marktplätzen; ferner die öffentlichen Auf- und Umzüge der Kunstreiter, Seiltänzer, Thierführer, Puppenspieler ꝛc.

2) Während des Gottesdienstes ist außerdem der gesammte übrige Hausirbetrieb jeder Art untersagt, da solcher ohne Unterschied zu dem öffentlichen gewerblichen Verkehr gehört.

3) Außer den Kirchenstunden, also vor und nach dem Gottesdienste, können solche Hausirgeschäfte, welche nicht die Oeffentlichkeit des Betriebs auf Straßen erfordern, eben so wie der stehende Gewerbebetrieb der Einwohner des Orts ausgeübt werden, z. B. das Feilbieten und Verkaufen von Waaren in Häusern, Läden und sonst dazu bestimmten Localen, das Aufsuchen von Arbeits- und Waaren-Bestellungen ꝛc.; es findet in dieser Hinsicht kein Vorzug der einheimischen vor den umherziehenden Gewerbetreibenden Statt.

4) Vor dem Gottesdienste in den Morgenstunden soll von dem Verbot des Ausstehens auf Straßen das Feilhalten ohne Ausruf von frischen Lebensmitteln, Producten des Bodens, Backwaaren und trockenen Victualien, an den dazu von der Ortsbehörde bestimmten Plätzen ausgenommen sein.

5) Nach den Stunden des Nachmittags-Gottesdienstes können die Vorstellungen der Kunstreiter, Thierführer ꝛc. in geschlossenen Räumen mit polizeilicher Zustimmung unternommen, auch können wegen Zulässigkeit von Musik-Unterhaltungen an Sonntagen die Leistungen umherziehender Musiker auf den Straßen und ungeschlossenen Räumen nach dem Nachmittags-Gottesdienste gestattet werden.

Die Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, und Uebertretungsfälle nach § 11 der obengedachten Verordnung vom 26. Mai 1838 mit den daselbst bestimmten Polizeistrafen zu ahnden.

Potsdam, den 6. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 58. Gewerbebetrieb der einheimischen und umherziehenden Musiker, Harfen- und Drehorgelspieler rc. I. 892. Febr.

Der Gewerbebetrieb einheimischer und umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler u. s. w. hat in letzterer Zeit in so bedeutendem Maaße zugenommen und ist dergestalt in Bettelei ausgeartet, daß ein kräftiges Einschreiten der Behörden zum Schutze gegen diesen, zur großen Belästigung des Publikums gereichenden Unfug dringend nothwendig erscheint. Es wird daher in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, mit Hinweisung auf den durch die Amtsblatts-Verordnung vom 18. Juli 1839 veröffentlichen Ministerial-Erlaß vom 14. Juni desselben Jahres (Amtsblatt Seite 245) wiederum die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß zum Gewerbebetrieb als Musiker, nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts und des zweimeiligen Umkreises um denselben, eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist. Diese Erlaubniß ist, falls der Gewerbebetrieb auf den Polizeibezirk des Orts beschränkt bleiben soll, bei der Ortspolizeibehörde, wenn aber der zweimeilige Bezirk des Wohnorts die Grenze bildet, beim Kreislandrath nachzusuchen, und darf von den Polizeibehörden nach Maßgabe des § 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 nur ausnahmsweise, aus besonderen, von der Persönlichkeit der Nachsuchenden hergenommenen Gründen und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl ertheilt werden.

Wer ohne eine solche besondere orts- oder kreispolizeiliche Erlaubniß innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnorts oder im zweimeiligen Umkreise desselben Musik macht, verfällt in Einen bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Einer gleichen Strafe unterliegt Derjenige, welcher Musik macht, ohne den gedachten Erlaubnißschein bei sich zu tragen, oder wer denselben an eine Person zur Benutzung verabfolgt, für welche er nicht ausgestellt ist.

Derjenige aber, welcher einen polizeilichen Erlaubnißschein beim Musikmachen bei sich führt, der für eine andere Person von der Behörde ausgefertigt ist, hat Fünf bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen, sofern nicht die strengeren Vorschriften des Strafgesetzbuchs Anwendung finden.

Der Besitz eines von uns ausgefertigten oder auf den Regierungsbezirk ausgedehnten Hausirgewerbescheins zum Musikmachen entbindet nach § 23 des Hausir-Regulativs den Inhaber keinesweges von der Pflicht der persönlichen Meldung bei der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem er sein Gewerbe auszuüben beabsichtigt. Diese Behörde hat nach § 22 a. a. O. lediglich die Bestimmung darüber, wie lange das Gewerbe im Orte ausgeübt werden darf, weil die dort näher bezeichneten Fristen aus besonderen Gründen, also namentlich, wenn eine Belästigung

2) bei Ertheilung eines kreispolizeilichen Erlaub[...]
im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts, so wie
3) bei Ertheilung eines ortspolizeilichen Erlaubniß
Orte an solche auswärtige Gewerbetreibende,
Hausirgewerbescheins befinden,

sind, nach ausdrücklicher Vorschrift des vorgedachten Mini[...]
1839, die betreffenden Gewerbetreibenden durch die P[...]
und 29 des Hausir-Regulativs vom 28. April 182[...]
machen, wonach dieselben bei Vermeidung einer ein-
strafe niemals, ohne dazu aufgefordert zu sein ode[...]
Wirths zu haben, in Privathäuser oder Gasthöfe eintre[...]
leistungen anzubieten. Potsdam, den 6. März 185[...]

Königl. Regierung. Abtheilung des [...]

Um wiederholentlich sowohl die Schiffer vor Veru[...]
Transporten, als auch das Publikum vor Ankauf oder [...]
Salzes zu verwarnen, bringen wir die Bestimmungen de[...]
1809, den Ankauf des Getreides, Holzes und ande[...]
[...]egenstände der Schiffer und Schiffsknechte betreffend,
[...]velche dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden K[...]
[...]hun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen
[...]ntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwer[...]
[...]it sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem
[...]

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich bestraft (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1328).

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute und Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufs von der anderen Seite, keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

und machen zugleich auf die Strafe derjenigen aufmerksam, welche von den mit dem Transporte von Salzladungen beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizei-Behörden und Steuer-Beamten der betreffenden Gegenden werden hierdurch zugleich angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkauf ein wachsames Auge zu haben. Potsdam, den 6. März 1852.

Königl. Regierung.

№ 60.
Agentur-Bestätigungen.
I. 252. Febr.
I. 658. Febr.
I. 1262. Febr.
I. 1768. Febr.

Der Küster und Schullehrer Schreiber, zu Spaatz, im Westhavelländischen Kreise, ist als Agent der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz, für Spaatz und Umgegend, der Rathsherr und Lieutenant a. D., A. Wolff, zu Wriezen, in Stelle des Kaufmanns Höpfner, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, für die Stadt Wriezen und Umgegend, der Cantor Carl Gaul, zu Groß-Schönebeck, als Special-Director (Agent) der Brandenburger Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Niederbarnim, und der Zimmermeister Johann Friedrich Seyring, zu Ketzin, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, für die Stadt Ketzin und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 25. Februar 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Die Gerichts-Commissionen I und II erledig
der Stadt Schwedt.
3) **Die Gerichts-Commission III bearbeitet die** [illegible]
her zu den beiden Gerichts-Commissionen zu
Schwedt gehörig gewesenen Ortschaften, namen
a) 1) der Stadt Vierraden,
b) der Dörfer: 2) Berkholz, 3) Blumenhage[illegible]
Heinersdorf, 7) Hohenfelde, 8) Meyenburg
c) der Vorwerke: 10) Carlsburg, 11) Densen
Vorwerk bei Criewen, 14) Viehmeierei;
d) 15) Colonie Dammvorwerk;
e) der Forsthäuser: 16) Berkholz, 17) Bruch
Pinnow, 20) Schrams-Stelle, 21) Wildb[illegible]
f) 22) die Neue Mühle;
g) der Chausseehäuser: 23) Criewen, 24) a[illegible]
26) Zützen.
4) Der Gerichts-Commission III werden noch
Bezirke des Kreisgerichts Angermünde gehörig
b) die Dörfer: 27) Flemsdorf, 28) Hohen La[illegible]
Stendel, 31) Stülzkow,
c) die Forsthäuser: 32) Julienwalde, 33) To[illegible]
zugelegt.
5) In der Stadt Schwedt tritt mit dem 1. A[illegible]
putation in Wirksamkeit, deren Mitglieder di[illegible]
Einzelrichter sind.
6) Diese Deputation bearbeitet alle in den Bezirk

der Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls, über deren Einleitung die Deputation selbstständig zu beschließen hat,

c) die nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs der Deputation nicht übertragen ist. Berlin, den 3. März 1852.

Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Verordnung.

№ 6. Verbot der Einbringung von Schlachtvieh in die Thore von Berlin oder des Transports desselben durch die Straßen der Stadt an Sonn- und Festtagen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) wird verordnet:

1) An Sonn- und Festtagen von Morgens fünf bis Abends zehn Uhr ist es verboten, Schlachtvieh irgend einer Gattung in die Thore von Berlin einzubringen oder durch die Straßen der Stadt zu transportiren.

2) Viehtreiber und Wagenführer, welche diesem Verbote entgegenhandeln, werden nach dem Straf-Gesetzbuch vom 14. April 1851 § 340 Nr. 8 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

3) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1852. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 54, de dato Berlin, den 3. März 1852.)

Dem Hutfabrikanten J. A. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Der vormalige Offizier bei der Schutzmannschaft zu
von Wolfersdorff, ist zum Polizei-Inspector bei der
nannt worden.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu B
Veränderungen vorgekommen:

Angestellt ist: Der invalide Unteroffizier Kettn
Conducteur.

Versetzt sind: Der Hof-Post-Secretair Schreib
waltung des Post-Amts daselbst.

Der Post-Secretair Töpke nach Dortmund, zur
Amts Nr. 9.

Der Post-Expedient Buchwald ebendahin.

Bestätigt sind: Der Briefträger Schütting un
und Waldow zu Berlin.

Pensionirt sind: Der assistirende Hof-Post-Secre
Wagenmeister Richter zu Berlin.

Verstorben ist: Der Hof-Post-Secretair Seefeld

Nachweisung

der im Departement des Königlichen Kam
Januar 1852 bestätigten Schi

1) Der Kaufmann Maximilian Rudolph Felix Appeli
baumsbezirk Nr. 74 B. der Stadt Berlin, verpflichtet
2) Der Apotheker Ludwig Wilhelm Victor Germersha
St. Johannisbezirk der Stadt Brandenburg, verpflich
3) Der Eigenthümer Carl Friedrich August Wehmer,
Bezirk des platten Landes der Westpriegnitz, verpflich
4) Der Gastwirth August Ferdinand Rißleben, in
Bezirk des platten Landes der Westpriegnitz, verpflich
5) Der ...

10) Der Gutsbesitzer Johann Wilhelm Adolph Ernst, zu Stesow, für den 14ten Bezirk des platten Landes der Westpriegnitz, verpflichtet den 14. Februar 1852.
11) Der Mühlenbesitzer Johann Gottlieb Ferdinand Putz, zu Schlalach, für den 15ten Bezirk des platten Landes der Westpriegnitz, verpflichtet den 6. Februar 1852.
12) Der Amtmann Ferdinand Fritze, zu Rietz, für den 6ten Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet den 18. Februar 1852.
13) Der Gastwirth Heinrich August Randeburg, zu Seddin, für den 14ten Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet den 20. Februar 1852.
14) Der Schulze Joachim Christian Friedrich Giese, zu Riedwerder, für den 6ten ländlichen Bezirk des Ruppiner Kreises, verpflichtet den 10. Februar 1852.
15) Der Rittergutsbesitzer Philipp Otto von Winterfeld, zu Metzenthin, für den 18ten ländlichen Bezirk des Ruppiner Kreises, verpflichtet den 4. Februar 1852.
16) Der Amtmann Carl August Wilhelm Gottlob Nauck, zu Lanke, für den 4ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet den 5. Februar 1852.
17) Der Gutsbesitzer Carl Emil Friebezeiser, zu Schulzendorf, für den 7ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet den 24. Januar 1852.
18) Der Krugguтsbesitzer Daniel Friedrich Ewest, zu Französisch-Buchholz, für den 8ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet den 24. Januar 1852.
19) Der Rittergutsbesitzer Carl Friedrich Wilhelm Luther, auf Mehro, für den 9ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet den 10. Februar 1852.
20) Der Bauergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Albert Henning, zu Malchow, für den 10ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet den 24. Januar 1852.
21) Der Ober-Inspector Gustav Ehrenfried Sigismund Grüttner, zu Rüdersdorf, für den 12ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verflichtet den 10. Februar 1852.
22) Der Posthaltereibesitzer Johann Heinrich Ludwig Elsholz, zu Dahlwitz, für den 14ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet den 10. Februar 1852.
23) Der Kaufmann Georg Christoph Engel, zu Lichtenberg, für den 15ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet den 24. Januar 1852.
24) Der Geheime Justiz-Rath Carl Wilhelm Ludwig Rudolph von Alvensleben, in Berlin, für den Teltow-Storkowschen Kreis für die Dörfer Alt- und Neu-Schöneberg, verpflichtet den 25. Februar 1852.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der Geheime Kanzleidiener Hoschke, hierselbst, hat ein Kind aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet und dadurch die öffentliche Anerkennung verdient.

Potsdam, den 22. Februar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

An der Rettung zweier Kinder aus der Gefahr des Ertrinkens, welche nach unserer Bekanntmachung vom 21. Mai v. J., Amtsblatt 1851 Stück 23 Seite 170 durch den Dienstjungen Buchwalder zu Wendisch-Rietz bewirkt ist, hat, wie nachträglich ermittelt worden, die 11jährige Tochter des Tagelöhners Schöne daselbst Caroline Schöne sehr wesentlichen Antheil. Wir bringen dies zum Lobe der Caroline Schöne noch jetzt zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, am 4. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Academischer Gärtner Jühlke; 10) Allgemeine Viehzucht;
der Hausthiere; 12) Lehre vom Hufbeschlag; 13) Gesund
lichen Hausthiere. Professer Dr. Haubner; 14) Forstschu
lung der Waldservitute. Academischer Forstmeister Schu
Chemie; 16) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, b
Magnetismus, Klimatologie und Metereologie; 17) Analyt
chemischen Laboratorium; 18) Bodenkunde. Dr. Tromme
20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Botanisc
22) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlich
tionen und Uebungen im Bauzeichnen. Professor Dr. Me
velliren. Professor Dr. Grunert; 24) Landwirthschaftsr

Eldena, im Februar 1852.

Der Director der Königl. staats- und landwirths
E. Bau

Landwirthen oder Technikern, welche, ohne als Studiren
einzutreten, die Ausführung von Drainirungs-Arbeiten aus
lernen wünschen, wird hierzu, sobald die für diesen Som
Arbeiten werden begonnen haben, die Gelegenheit dargebote
Arbeiten wird noch besonders bekannt gemacht werden.
troffen, daß während des Monats Juni ein gedrängter theor
von dem Lehrer der hiesigen Lehranstalt, Herrn Dr. Jo
Fremden gehalten werden soll. Proskau, den 12. Febr

Die Direction der Königl. landwirthscha
He

Geschenke an Kir

Vierzig Damen haben einen Teppich zur Bedeckung d
neu ausgebauten St. Nicolai-Kirche zu Freienwalde, Superi
lich angefertigt. Der Teppich ist 5 Ellen lang und 3 Elle
lichen Symbolen und in seiner Borte mit frommer Sprüche

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 19. März. 1852.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Ministerium hat auf der Industrie-Ausstellung in London folgende landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe ankaufen lassen:

1) ein Göpelwerk von Barret Exall et Andrews;
2) eine Dreschmaschine von demselben;
3) einen Satz Bedford-Eggen von demselben;
4) einen Preis-Pflug von Busby;
5) einen Pflug von Rausome und May;
6) einen Patent-Pflug von Howard;
7) einen Rübenschneider von Samuelson;
8) eine Hechselschneide-Maschine von John Gillet;
9) eine Patent-Egge von Croskill (Scarifier des Lord Ducin);
10) eine Butter-Maschine von Smith;
11) eine Kornreinigungs-Maschine von Hornsby und Sohn;
12) einen Oelkuchen-Brecher von Garret et Son;
13) eine Heuwende-Maschine von Smith;
14) einen Pferderechen von Howard;
15) eine Drain-Röhren-Presse von Whitehead;
16) einen Rübenschneider von Burgeß und Key;
17) eine Stahlmühle zum Getreidequetschen von Whilmoe und Chapman.

№ 1 bis 14 sind bereits hier eingetroffen, № 15, 16, 17 werden binnen Kurzem erwartet. Diese Gegenstände werden in der Maschinen-Bau-Anstalt des Herrn F. Wöhlert hier, Chausseestraße № 29, mehrere Monate lang aufgestellt bleiben und können dort von einem Jeden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, unentgeltlich besichtigt und nach Belieben abgezeichnet werden.

Berlin, den 9. März 1852.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 15. März 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

für den Scheffel Erbsen	2
für den Centner Heu	—
für das Schock Stroh	7
für den Centner Hopfen	45
die Tonne Weißbier kostete	4
die Tonne Braunbier kostete	4
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—

Potsdam, den 10. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung

Die dem Königlichen Domainen-Rath Krack in
wesene Forstcasse für die Königlichen Forstreviere Rüd
16. März d. J. ab nach Woltersdorf bei Erkner
sche Verwaltung dem Regierungs-Supernumerari
welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentliche
alle Einzahlungen zur Forst-Casse für die Forstrevier
dem obigen Zeitpunkte ab, an den Regierungs-Su
tersdorf zu leisten sind. Potsdam, den 9. Mä

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuer

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom
Beelitz ist beendigt. Potsdam, den 10. März

Königl. Regierung. Abtheilung

Nach den bestehenden Vorschriften müssen dieien

Hiernach fordern wir die Directoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

№ 65. Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen. 1. 235. März.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird im Jahre 1852 folgendermaaßen stattfinden:

Abgang von Stettin:	Abgang von Kopenhagen:
im Monat März vom 16. ab	
Freitag, 12 Uhr Mittags,	Dienstag, 3 Uhr Nachmittags,
vom 1. April bis Ende September	
Mittwoch und Sonnabends, 12 Uhr Mittags,	Montag und Donnerstag, 3 Uhr Nachmittags.

Für den Zeitraum vom 1. October bis zum Schlusse der Fahrten bleibt die Festsetzung der Abgangstage noch vorbehalten.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise in 18 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin und der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug stehen mit dem Post-Dampfschiffe nach und von Kopenhagen in genauer Verbindung.

Bei dem Abgange von Stettin findet die Visirung der Pässe für die Reise nach Kopenhagen an Bord des Schiffes statt. Die von Berlin ꝛc. kommenden Reisenden können sich daher sogleich an Bord begeben. Die Pässe der von Kopenhagen ankommenden Passagiere werden während der Fahrt von Swinemünde nach Stettin an Bord des Schiffes visirt. Die Zollabfertigung in Stettin findet ohne allen Aufenthalt sogleich nach der Ankunft statt.

Das Passagiergeld beträgt:

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:

Erster Platz	$7\frac{1}{2}$ Thlr. Preuß. Cour.
Zweiter Platz	$5\frac{1}{4}$ " " "
Deckplatz	3 " " "

B. Zwischen Stettin und Swinemünde:

Erster Platz	$1\frac{1}{2}$ Thlr. Preuß. Cour.
Zweiter Platz	1 " " "
Deckplatz	$\frac{2}{3}$ " " "

Deckplätze zur Reise zwischen Stettin und Swinemünde werden nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben.

Familien genießen eine Moderation in der Art, daß zwei Personen ein Viertel,

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Gene
zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den
Königl. Regierung. Abtheilung d

Bekanntmachu

Zwischen der Königlich Preußischen und der Ka:se
ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welche
(1. April alten Styls) zur Ausführung kommen wird.
treten von dem gedachten Zeitpuncte ab für die Co
und dem gesammten Russischen Kaiserreiche, einschlie
folgende Bestimmungen ein.

Die Correspondenz kann nach der Wahl des A
oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt we
catur ist nicht gestattet.

Das zu erhebende Porto bildet sich aus dem Pre
schen Porto.

Das Preußische Porto beträgt:

A. Für die Correspondenz nach und a
schluß des Königreichs Polen:

1) nach und aus den Preußischen Grenzkreisen Me
Tilsit, Rognit und Pillkatten . . . .

2) nach und aus den Regierungsbezirken Königsber
mit Ausschluß der ad 1 genannten Grenzkreise

und 3) nach und aus allen übrigen Theilen des Preußis

B. Für die Correspondenz nach und aus de

1) nach und aus den Preußischen Grenzkreisen gegen

Das Russische Porto beträgt dagegen:

1) nach und aus allen Russischen Grenz-Post-Anstalten gegen Preußen, nemlich: nach und aus Polangen, Tauroggen, Georgenburg, Wirballen, Grajewo, Mlawa, Dobrzyn, Sluzewo, Slupca, Kalisch, Wieruszow und Czenstochau . 1 Sgr.,

2) nach und aus allen übrigen Orten des Russischen Reiches, mit Einschluß des Königreichs Polen . . . . 3 Sgr.

Für die Local-Correspondenz zwischen den gegenseitigen Grenz-Post-Anstalten beträgt das zu erhebende Gesammtporto nur 1 Sgr. für den einfachen Brief.

Sämmtliche vorstehende Portosätze, welche ohne Rücksicht auf die Spedition und ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung zu Lande oder zur See stattfindet, gelten für den einfachen, bis 1 Loth Preußisch incl. schweren Brief. Bei schwererem Gewichte steigt das Porto in der Art, daß für einen Brief

über 1 bis 2 Loth Preußisch incl. der 2fache,
" 2 — 3 " " " " 3fache,
" 3 — 4 " " " " 4fache

u. s. w. von Loth zu Loth ein einfacher Briefportosatz mehr erhoben wird.

Hiernach kommt das zu erhebende Gesammtporto für einen einfachen, bis 1 Loth schweren Brief beispielsweise zu stehen:

von Memel nach Polangen und von Ostrowo nach Kalisch auf . . . 1 Sgr.,
von Tilsit nach Tauroggen auf . . . . 2 Sgr.,
von Breslau nach Kalisch auf . . . . 3 Sgr.,
von Königsberg nach Warschau oder nach St. Petersburg auf . . . . 5 Sgr.,
von Breslau nach Warschau auf . . . . 5 Sgr.,
von Breslau nach St. Petersburg auf . . . . 6 Sgr.,
von Berlin, Stettin, Magdeburg, Cöln, Elberfeld und Aachen ꝛc. nach Warschau, St. Petersburg, Moskau, Odessa, Astrachan, Archangel ꝛc. auf . . . . 6 Sgr.

Diesem Gesammt-Portosatze von 6 Sgr. unterliegen auch alle Briefe zwischen dem Russischen Kaiserreiche und denjenigen zum Deutschen Post-Verein gehörigen Staaten, nach und aus welchen die Russische Correspondenz gegenwärtig einzeln den Preußischen Posten zugeführt wird.

Für recommandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist das Preußische Porto nach denselben Sätzen, wie für gewöhnliche Briefe, neben demselben aber noch eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. für jeden Brief, ohne Rücksicht auf das Gewicht desselben, zu erheben. An Russischem Porto wird das Doppelte des tarifmäßigen Porto's für gewöhnliche Briefe erhoben.

Für Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circulare und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband, für welche bisher eine Portomoderation in Rußland nicht stattfand, ist das Russische Porto durch den obigen Vertrag in der Art ermäßigt worden, daß für dergleichen Sendungen bis zum Gewichte von 3 Loth nur der einfache Russische Briefportosatz

der denselben beigefügte Brief nicht mehr als 1 Loth
2 Loth nur das einfache, und über 2 bis 3 Loth
len. Ueber 3 Loth schwere Proben- und Muster-Se
hältnisse wegen mit der Briefpost nicht versendet werd
Für Geld- und Päckerei-Sendungen zwischen P
ssischen Reiche findet, gleichwie für die Briefpost-S
aaten, ein Frankirungszwang nicht statt. Es ist vie
ders im Preußischen Postbezirke sowohl, als auch im R
ld- und Päckerei-Sendungen nach dem anderen Lande
unfrankirt,
bis zur betreffenden Grenz-Post-Station frankirt
bis zum Bestimmungsorte frankirt .
Post zu geben.
Für die Preußische Beförderungsstrecke wird das Porto
eußischen Fahrpost-Sendungen bestehenden Tarife, und
ungsstrecke nach dem Kaiserlich Russischen Fahrpost-T
Berlin, den 8. März 1852. G

* *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General
allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 1
Königl. Regierung. Abtheilung des

Bekanntmachun

Die Seepost-Verbindung zwischen Kopenhagen und
h Eis behindernden Fahrt noch nicht eröffnet werden
Sobald das Fahrwasser frei ist, wird die Eröffnun

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 6. d. M. wird unsere Bekanntmachung vom 5. d. M. (Amtsblatt Seite 83) hierdurch dahin abgeändert, daß die aus der Verordnung vom 12. November 1850 zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche für Kriegsleistungen aus der Zeit vom 12. November 1850 bis einschließlich den 13. Februar 1851 innerhalb der geordneten Präclusivfrist nicht bei uns, sondern bei dem betreffenden Landrathe zur weiteren Liquidation anzumelden sind. Die Herren Landräthe werden zugleich angewiesen, die nach Ablauf der vom 5. d. M. ab anhebenden dreimonatlichen Präclusivfrist bei ihnen etwa geschehenen Anmeldungen sofort zurückzuweisen.

№ 68. Präclusivtermin zur Einreichung noch nicht angemeldeter Forderungen aus der letzten Mobilmachungs-Periode. I. 850. März.

Potsdam, den 16. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinschaftliche Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

Bei Zerstückelung solcher Grundstücke, auf welchen Amortisations-Renten für den Domainen-Fiscus haften, ist folgendes Verfahren zu beobachten.

№ 69. Das Verfahren bei Zerstückelung rentenpflichtiger Grundstücke.

I. Die Gerichtsbehörde, zu deren Kenntniß die Theilung eines solchen Grundstücks Behufs Abschreibung der abgezweigten Theile im Hypothekenbuche vom Folio des ersteren gelangt, hat

1) der Kreis-Casse eine Mittheilung darüber zugehen zu lassen, in welcher
   a) das von der Theilung betroffene Grundstück,
   b) die abgezweigten Theile,
   c) Namen und Wohnort der Erwerber, und
   d) die Verträge, durch welche die Abtrennung erfolgt ist,

angegeben sind, und

2) bei der Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche den, daselbst beim Hauptgrundstücke eingetragenen Vermerk,
   „daß das Grundstück wegen der im Rezesse vom ten ꝛc.
   „gedachten, durch Amortisation abzulösenden Rente dem Domainen-Fiscus
   „verhaftet ist;"

auf die Trennstücke zu übertragen.

Insofern vorstehenden Erfordernissen genügt wird, bedarf es hinsichtlich der Rentenpflichtigkeit keiner Einwilligung der mitunterzeichneten Regierung zu der Abschreibung der Trennstücke.

II. Die Kreis-Casse hat, sobald sie Kenntniß von der Theilung erlangt, gemäß § 23 der „Anweisung über das Cassen- und Rechnungswesen bei der Domainen-Renten-Amortisation ꝛc." vom 28. Juni v. J., dafür zu sorgen, daß wegen der Vertheilung der Amortisations-Rente das Nöthige in den von der landräthlichen Behörde aufzustellenden Abgaben-Vertheilungsplan aufgenommen wird.

tisationsperiode, sei es durch baare Capitalzahlung
gen Rentenbetrages anerkannt wird, welcher nach
auf das einzelne Trennstück gelegt ist.

Außer dieser Einwilligung ist hinsichtlich aller
die nicht bloß zur Tilgung von Rückständen übern
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigte
Tilgungs-Casse über das Ablösungs-Capital erford

Vergl. §§ 24 bis 26 des Reglements vom 1
38sten Stück des Amtsblatts 1850).

Berlin und Potsdam, den 3. März 18

Königl. Kammergericht.

Abtheilung für

Anweisung
für die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden über das
Verfahren bei Zerstückelung rentenpflichtiger Grundstücke.
III. 2252. Februar.

Verordnungen und Bekanntmach
der Stadt Berl

Polizei-Verordn

Da zur Kenntniß des Polizei-Präsidii gekommen
fluren Leichen in geöffneten Särgen ausgestellt we
der Begräbniß-Ceremonien geöffnet bleiben, so ve

Die hiesigen Kaufleute Moritz Rosendorn und William Lebin (in der Alexanderstraße Nr. 1) haben die von ihnen bisher geführte Agentur für die Preußische Versicherungs-Bank niedergelegt. Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bekannt gemacht.

№ 8. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 9. März 1852. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Auszahlung der am 1. April d. J. fällig werdenden Zinsen der von uns ausgegebenen Rentenbriefe wird vom 1. April ab, an jedem Wochentage zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags im Geschäftslokale der Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst gegen Ablieferung der betreffenden Zins-Coupons erfolgen. Werden mehrere Coupons gleichzeitig zur Einlösung präsentirt, so ist denselben eine Nachweisung beizufügen, in welcher die Coupons den Apoints, der Stückzahl und dem Betrage nach aufzuführen und zusammenzuziehen sind. Auch kann die Abhebung der Zinsen in gleicher Weise bei jeder Kreis-Casse der Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt erfolgen.

Nach § 35 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 werden die fälligen Coupons übrigens von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen. Berlin, den 9. März 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 62, de dato Berlin, den 12. März 1852.)

Dem Sattler- und Tapeziermeister Friedrich Rosenthal, zu Nordhausen, ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Draht in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der interimistische Landrath, Regierungs-Assessor von Mettingh, ist zum interimistischen Feuer-Societäts-Director des Templinschen Kreises gewählt und als solcher von der General-Direction der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz bestätigt worden.

Nachweisung

der bei dem Königlichen Kammergericht im Monat Februar 1852 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe.

1) Der Stadtgerichtsrath August Heinrich Bing ist zum Kammergerichts-Rath ernannt; 2) der Kammergerichts-Rath Dr. Mollard ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Revisionsrathe und Mitgliede des Revisions-Kollegiums für Landes-Cultur-Sachen aus dem Justizdienste ausgeschieden.

dem Justizdienst entlassen.

III. Referendari

1) Die Referendarien Maximilian Oscar Reinhold
Friedrich August Billing und 3) Carl Julius Röber
des Appellationsgerichts zu Halberstadt, Naumburg und
gangen; 4) der Referendarius Anatol Hyppolyt Thuiston
Ernennung zum Bürgermeister in Grünberg auf seinen A
lassen; 5) die Auscultatoren Julius Justus Maximilian
Julius Schwarz sind zu Referendarien ernannt.

IV. Auscultator

1) Die Auscultatoren Carl Gottfried Rudolph Bi
Jacobi sind aus dem Departement des Appellationsgerich
tige übergegangen und dem Stadtgericht zu Berlin zur
Rechtskandidat August Carl Friedrich Meinecke ist zu
Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 4)
Rohland ist zum Auscultator bestellt und dem Königl.
schäftigung überwiesen; 5) der Auscultator Carl Ulrich
Uebergangs zur Verwaltung auf seinen Antrag aus den

Die vier ersten Lehrerstellen an der Saldernschen
denburg sind als Oberlehrerstellen anerkannt und den
Anstalt, Professor, Dr. Hornig, Kirchner, Büchman
dicate „Oberlehrer" übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Krukenberg ist als or
zu Züllichau angestellt worden.

Der bisherige Diätarius Langheinrich, zu Berlin,
der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provi

Der bisherige Rector zu Treuenbrietzen, Carl Her
... Seminar zu Cöpenick angestellt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 14. April d. J. ab gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director, Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 bis 10 Uhr, die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden.

2. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 8 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem lehrt derselbe täglich (mit Ausnahme des Sonnabends) von 11 bis 12 Uhr Arzneimittellehre und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 6 bis 7 Uhr Morgens die Chirurgie und Operationslehre.

3. Herr Professor Dr. philos. Störig wird Montags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags von 11 bis 12 Uhr über Züchtung und Diätetik des Schafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde, und Dienstags, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über allgemeine Hausthierzucht lesen.

4. Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Vormittags über Physik, und Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Nachmittags über Pharmakologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Uebungen in der Schulapotheke.

5. Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere und 3 Mal wöchentlich, des Montags, Mittwochs und Freitags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterium des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 8 bis 9 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Thiere. In geeigneten Stunden wird derselbe die chirurgischen Operations-Uebungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

6. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Hoffmeister, wird Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlage halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

7. Der Lehrer Herr Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags des Morgens von 6 bis 7 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen. Ferner wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

8. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Weiß wird in geeigneten Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den 2ten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis statt findet, zu dem bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen; dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme an dem Unterrichte gegen das übliche Honorar frei.

Berlin, den 10. März 1852. Königl. Thierarzneischul-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat den beiden Knaben Ferdinand Schmidt und Heinrich Dermützel, zu Hönow, für die in Gemeinschaft mit den beiden Arbeitsmännern Hoffmann und Richter bewirkte Rettung zweier Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, am 3. M[illegible]

Königl. [illegible]theilung des Innern.

Gesch[illegible] Kirchen.

Der Buchbinder Kolasius, [illegible] an der Oder, hat die Altarbibel der dortigen St. Nicolai-Kirche — klei[illegible] — mit einem neuen Prachteinbande in Goldschnitt und reichen Gold-Be[illegible]geltlich versehen.

Die zur Kirche in Markgr[illegible]tendentur Storkow, gehörigen Gemeinden haben der dortigen Kirche einen [illegible]er von Goldbronze zum Geschenk gemacht.

Zum Umguß der großen Gl[illegible] in Neckahne, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, sind 1) vom Patronat der Kirche [illegible] Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., 2) von der Hofdame Fräulein von Jasmund 10 Thlr., 3) von der Gemeinde Neckahne 10 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., Summa 87 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf., geschenkt worden.

Der Kirche zu Bork, Superintendentur Kyritz, ist bei Gelegenheit der Ausbesserung derselben, von der dortigen Gemeinde eine neue Altardecke und von dem dortigen Küster und Schullehrer Balzer eine neue Kanzelbekleidung, beides von schwarzem Tuche mit gelben Franzen und Stickerei von gelber Seide, so wie der Kirche zu Mechow, in derselben Superintendentur, zum Weihnachtsfeste des vorigen Jahres eine neue Altardecke von schwarzem Tuche mit gelben Franzen und an der Vorderseite mit einer sinnreichen Stickerei von gelber Seide, von der dortigen Gemeinde geschenkt worden.

Der Herr Guts- und Ziegeleibesitzer Ferdinand Fritze zu Glindow, Superintendentur Potsdam I, hat der dortigen Kirche eine Altar-Bibel, Prachtausgabe in Groß-Folio (im Franzband mit goldenem Schnitt, sauber gebunden) im vorigen Jahre geschenkt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 26. März. 1852.

Nachweisung

der Seidenzüchter, welche im Jahre 1851 die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabrikanten Heese, zu Steglitz, des Seidenzüchters Rammlow, zu Berlin, und des Wirthschaftsbeamten Hussack, zu Stolzenfelde, benutzt, und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittlerer Qualität, d. h. je nachdem davon 9 Metzen oder weniger, oder aber mehr als 9 Metzen, jedoch nicht über 13 Metzen zu einem Pfund Rohseide erforderlich waren, die Prämie von resp. 2½ und 1¼ Sgr. pro Metze empfangen haben.

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
1	Bergmann, Lehrer, in Baruth	3	4
2	Götze, Lehrer, in Königs-Wusterhausen	38	—
3	Kulick, Krüger, in Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen	3	8
4	Krause, Schneider, in Schmergow bei Groß-Kreutz	40	16
5	Braune, Lehrer, in Neudorf bei Klosterfelde	6	4
6	von Türk, Gutsbesitzer, in Klein-Glienicke	145	15
7	Becker, Barbier, in Nowaweß bei Potsdam	5	—
8	Gebauer, Weber, in Nowaweß bei Potsdam	5¼	—
9	Behrend in Alt-Töplitz bei Potsdam	24	8
10	Kerkow, Frau, in Alt-Töplitz bei Potsdam	35½	11¼
11	Gautzer, Fräulein, in Alt-Töplitz bei Potsdam	18	3
12	Krieg, Lehrer, in Nudow bei Saarmund	63	—
13	Rose, Lehrer, in Bergholz bei Potsdam	56	—
14	Habekost, Lehrer, in Neu-Langerwisch bei Potsdam	49½	11½
15	Kaiser, Lehrer, in Kukelewo bei Grätz	14	—
16	Zeidler, Lehrer, in Elsholz bei Beelitz	57	14
17	Knape, Lehrer, in Nichel bei Treuenbrietzen	25	—
18	Schaede, Lehrer, in Zehlendorf bei Berlin	50	—
19	Binder, Amtmann, in Wulfersdorf bei Beeskow	23	—
20	Krause, Lehrer, in Trebus bei Fürstenwalde	35¼	—
21	Böttcher, Lehrer, in Wesendahl bei Werneuchen	40	6

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
22	Kulick, Lehrer, in Königs-Wusterhausen	10	10
23	Lehmann, Lehrer, in Jacobsdorf bei Briesen an der Oder	—	56
24	Lorenz, Lehrer, in Wensickendorf bei Oranienburg	49	—
25	Müller, Lehrer, in Rotzis bei Mittenwalde	2½	—
26	Lübke, Lehrer, in Neu[illegible] Landsberg	39	—
27	Schröder, Lehrer, in [illegible] Landsberg	21⅛	—
28	Sprockhoff, Lehrer, in [illegible] Lichtenow	29	14½
29	Valentin, Lehrer, in [illegible]gs-Wusterhausen	31	—
30	Matzdorf und Kupfe-[illegible]n Fürstenwalde	9¼	—
31	Kägler, Prediger, in [illegible] Beeskow	12½	—
32	Gräbke, Lehrer, in N[illegible]dau	17	—
33	Götze, Oekonom, in K[illegible]nwalde	50	12
34	Schäde, Lehrer, in Gü[illegible]	45¾	—
35	Boßköhler, Lehrer, in [illegible] Werder	84	—
36	Paries, Weber, in Alt[illegible]	19	—
37	Zinnow, Lehrer, in Dobri[illegible] bei Luckenwalde	25¼	—
38	Besener, Lehrer, in Kolzenburg bei Luckenwalde	36	—
39	Figur, Lehrer, in Groß-Leine bei Lübben	16½	10
40	Millinger, Schneider, in Lehnin bei Groß-Kreutz	8	8
41	Füllgraf, Lehrer, in Seldhow	4	—
42	Lehmann, Lehrer, in Pechüle bei Treuenbrietzen	20	22½
43	Braune, Lehrer, in Grünau bei Cöpenick	12	2
44	Guse, Blutegelhändler, in Wilmersdorf bei Bernau	60½	—
45	Rülecke, Musikus, in Jüterbogk	54	—
46	Schulze, Lehrer, in Groß-Glienicke bei Spandau	51¾	—
47	Müller, Lehrer, in Döbritz bei Spandau	40½	—
48	Landt, Lehrer, in Seeburg bei Spandau	17¾	5
49	Hellwig, Lehrer in Grünberg	69	—
50	Kulick, Lehrer, in Motzen bei Mittenwalde	30	35¾
51	Hielscher, Lehrer, in Urschkau bei Raudten	44	22
52	Lohka, Lehrer, in Lühsdorf bei Beelitz	46	23
53	Göhler, Lehrer, in Lauchstädt bei Woldenberg an der Oder	77	—
54	Rieck, Lehrer, in Hoherlehme bei Königs-Wusterhausen	2½	—
55	Schultz, Stellmacher, in Rüdersdorf	10½	16
56	Weck, Pfarrer, in Kobressein bei Schildau	19	—
57	Lübke, Lehrer, in Neuenhagen bei Freienwalde a. d. O.	26¾	—
58	Dr. Friedberg, in Berlin, Jüdisches Krankenhaus	—	11
59	Ringk, Lehrer, in Gräbendorf bei Königs-Wusterhausen	33	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
60	Hildach, Lehrer, in Blindow bei Prenzlau	10	—
61	Hölke, Lehrer, in Schönfeldt bei Müncheberg	1½	—
62	Müller, Lehrer, in Hoppegarten bei Müncheberg	32	—
63	Bislich, Mühlenmeister, in Görsdorf bei Beeskow	30½	10
64	Deutsch, Lehrer, in Cossenblatt bei Beeskow	16	—
65	Eckert, Lehrer, in Görsdorf bei Beeskow	57	—
66	Ziehlke, Lehrer, in Kosten in der Provinz Posen	4	—
67	Polack, Lehrer, in Stremmen bei Beeskow	4	—
68	Kagel, Lehrer, in Lüdersdorf bei Trebbin	37½	—
69	Kölke, Schneider, in Angermünde	12½	—
70	Voigtländer, Lehrer, in Güstow bei Prenzlau	10½	5
71	Metzger, Lehrer, in Beyersdorf bei Landsberg	16	—
72	Eismann, Weber, in Düringshof bei Landsberg	8	—
73	Moritz, Lehrer, in Egsdorf bei Teupitz	22	—
74	Strube, Tischler, in Oranienburg	—	1½
75	Perl, Lehrer, in Klein-Beeren	23½	—
76	Pascal, Lehrer, in Giesendorf bei Berlin	38	10
77	Riendorff, Lehrer, in Wendischbork bei Beelitz	8	2
78	Böhm, Lehrer, in Plötzin bei Werder	154	—
79	Kern, Lehrer, in Rinnersdorf bei Schwiebus	12	—
80	Thierling, Lehrer, in Kalau bei Meseritz	9	—
81	Nocka, Lehrer, in Laasow bei Kalau	17	—
82	Anschütz, Lehrer, in Quitzöbel bei Havelberg	12	—
83	Heiland, Lehrer, in Friedrichshagen	14½	—
84	Antonius, Lehrer, in Werder bei Jüterbogk	57	—
85	E. Haase, in Schöneberg bei Berlin	1	—
86	Schlächter, Plantagenbesitzer in Königsstädt bei Gransee	36½	—
87	Hausdörfer, Lehrer, in Cüstow bei Arnswalde	—	7
88	Liepe, Lehrer, in Zernickow bei Gransee	52½	53
89	Rose, Lehrer, in Krielow bei Groß-Kreutz	—	1½
90	Gähling, Lehrer, in Brügge bei Soldin	21	—
91	Weber, Lehrer, in Schönfeldt bei Beelitz	60	27½
92	Behrendt, Plantagenbesitzer in Schulzendorf bei Lindow	—	22½
93	Girndt, Lehrer, in Gorzyn bei Birnbaum	18	10
94	Kässel, Lehrer, in Booßen bei Frankfurt an der Oder	59	—
95	Häke, Lehrer, in Glasow bei Soldin	16	4
96	Märker, Lehrer in Schöneich bei Sorau	3	—
97	Hensel, Lehrer, in Frankenfelde bei Wriezen	3½	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler[er] Qualität. Metzen.
98	Sieg, Lehrer, in Schwetig bei Frankfurt an der Oder	122	—
99	Ehrlich, Lehrer, in Tzetzschnow	2	—
100	Behrendt, Musikus, in Wustrau bei Neu-Ruppin	35	—
101	Schreiber, Lehrer, in Danelack bei Havelberg	13	—
102	Burkhardt, Mühlen[illegible] [illegible]zenhayn	44	—
103	Szynska, Lehrer, in [illegible] der Provinz Posen	5	—
104	Rättig, Lehrer, in [illegible]sberg an der Warthe . .	12	—
105	Lehmann, Lehrer, i[illegible] Ludwigsfelde	—	11
106	Sello, Hofgärtner, [illegible] Potsdam	110	7
107	Schmidt, Lehrer, in [illegible] Soldin	4	—
108	Schreiber, Lehrer, [illegible]athenow	5	—
109	von Brauchitsch, [illegible] in Scharteucke bei Genthin	24	9
110	Voigt, Lehrer, in [illegible]	194	—
111	Henne, Lehrer, in [illegible]	37	—
112	Gachmann, Bauerwu[illegible]	54	—
113	Patzig, Gärtner, in B[illegible]	28½	—
114	Besener, Lehrer, in Wolzig	40	4
115	Dähne, Büdner, in Britz	10	—
116	Freund, Küster und Lehrer, in Marzahn	22	—
117	Block, Lehrer, in Krausnick	34	—
118	Gang, Stellmacher, in Selchow	54	—
119	Block, Lehrer, in Beyersdorf	55	—
120	Steiner, Posamentier, in Breslau	49	—
121	Ruge, Lehrer, in Calau	16½	—
122	Lichterfeldt, Lehrer, in Hennickendorf	7	—
123	Schloßauer, Plantagenbesitzer, in Berkenbrück	7	—
124	Schütze, Hausdiener, in Berlin	19	—
125	Buttmann, Prediger, in Berlin	26½	—
126	Meschter, Henriette, in Hohenliebenthal	9½	—
127	Lehmann, Lehrer, in Gloine	15	—
128	Arendt, Lehrer, in Räsdorf	12¼	—
129	Krüger, Stellmacher, in Cossenblatt	25	—
130	Rasch, Lehrer, in Wulfersdorf	22	—
131	Kienast, in Reppen	20	—
132	Hennig, Lehrer, im Dorfe Zinna	88	—
133	Schultze, Lehrer, in Groß-Rietz	42	—
134	Werner, Lehrer, in Groß-Schultzendorf	3	—
135	Schütze, Lehrer, in Neuendorf	31	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
136	Bienengräber, Oekonom, in Werben	19½	—
137	Hausknecht, Gärtner, in Treskow	21	—
138	Krüger, Lehrer, in Tiezow	29	—
139	Engelmann, Lehrer, in Billendorf	5	—
140	Barsch, Lehrer, in Bertikow	31	—
141	Köppen, Emilie, in Cossenblatt	18	—
142	Herder, Lehrer, in Güstow	10½	—
143	Bergemann, Plantagenbesitzer, in Möglin	29	—
144	Lehmann, Lehrer, in Vetschau	24	12
145	Goldschmidt, Schuhmacher, in Cossenblatt	21½	—
146	Walter, Schneidermeister, in Cossenblatt	34½	—
147	Nuppens, Schuhmacher, in Cossenblatt	19	—
148	Der Seidenbau-Verein in Weißenfels	26	—
149	Ludwig, Lehrer, in Wilhelmsbruch	8½	—
150	Urban, Kunstgärtner, in Breslau	60	—
151	Sasse, Oberamtmann, in Beeskow	53½	—
152	Mewes, Lehrer, in Lindenberg	12	—
153	Dorner, Cantor, in Glienicke	27	—
154	Wilberg, Postsecretair, in Brandenburg	4	—
155	Musick, Lehrer, in Herzberg	34½	—
156	Syrockhoff, Lehrer, in Wilmersdorf	52	—
157	Walter, Schneidermeister, in Cossenblatt	20	—
158	Krause, Eigenthümer auf dem Wedding	1	—
159	Vogel, Lehrer, in Pfaffendorf	28½	—
160	Buchter, Küster, in Beeskow	35	—
161	Mathias, Lehrer, in Berlin	14	—
162	Noack, Küster und Lehrer, in Herzberg	12½	—
163	Block, Küster, in Görzig	44	—
164	Franz, Küster, in Buckow	25	—
165	Schenck, Gürtlermeister, in Berlin	2	—
166	Beckh, Fabrikant, in Luckau	20	—
167	Fintelmann, Hofgärtner, in Charlottenburg	27½	—
168	Köppen, Lehrer, in Damm	16	—
169	Rehfeldt, Lehrer, in Klein-Lübbichow	23½	—
170	Frau von Wiedebach in Muckro	2	—
171	Kuntze, Lehrer, in Kobershain	3¾	—
172	Gattig, Cantor, in Stargardt	40	—
173	Graf zu Dohna auf Kotzenau	78	—

78	Marquardt, Lehrer, in Berlinchen . . . .
79	Preß, Lehrer, in Soldin . . . .
80	Bredow, Lehrer, in Belgen . . . .
81	Sprenger, Lehrer, in Hohengrape . . . .

* * *

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15. März v. J.
ichen Regierung hierselbst pro 1851 Seite 75) bringe ich
veisung der Seidenzüchter, welche im vorigen Jahre die
Seidenwaaren-Fabrikanten Heese, zu Steglitz, des Seide
zu Berlin, und des Wirthschaftsbeamten Hussack, zu Sto
für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben, zur

Potsdam, den 19. März 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz B
Staats-Minister Flottw

Verordnungen und Bekanntma
für den Regierungsbezirk Potsdam und für

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin un
Jahre 1852 folgendermaaßen stattfinden:

Abgang von Stettin: Abgang vo
im Monat März vom 16. ab
Freitag, 12 Uhr Mittags, Dienstag, 3
vom 1. April bis Ende Septembe

Bei dem Abgange von Stettin findet die Visirung der Pässe für die Reise nach Kopenhagen an Bord des Schiffes statt. Die von Berlin rc. kommenden Reisenden können sich daher sogleich an Bord begeben. Die Pässe der von Kopenhagen ankommenden Passagiere werden während der Fahrt von Swinemünde nach Stettin an Bord des Schiffes visirt. Die Zollabfertigung in Stettin findet ohne allen Aufenthalt sogleich nach der Ankunft statt.

Das Passagiergeld beträgt:

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:

Erster Platz	7½	Thlr. Preuß. Cour.
Zweiter Platz	5¼	" " "
Deckplatz	3	" " "

B. Zwischen Stettin und Swinemünde:

Erster Platz	1½	Thlr. Preuß. Cour.
Zweiter Platz	1	" " "
Deckplatz	⅔	" " "

Deckplätze zur Reise zwischen Stettin und Swinemünde werden nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben.

Familien genießen eine Moderation in der Art, daß zwei Personen ein Viertel, drei und mehrere Personen ein Drittel der Taxe weniger bezahlen. Kinder unter zwölf Jahren zahlen die Hälfte der Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfd. und jedes Kind 50 Pfd. Gepäck frei. Für das Uebergewicht wird pro 100 Pfd. ½ Thlr. bezahlt.

Wagen, Pferde und Frachtgüter nach und von Kopenhagen werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin, den 8. März 1852. General-Post-Amt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 10. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 71.
Die Kündigung und Auszahlung der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850, C. 321.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Capitalbetrag von 940,000 Thlr. und beziehungsweise 95,000 Thlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgeloost worden. Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der nächsten Re-

jeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der
Kapitale zurückbehalten wird. Wegen der darunter begriffe
ductionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anl
verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Janua

Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschu
Natan. Köhler. Nolcke. Gam

* * *

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-
Schulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht
die darin am Schlusse in Bezug genommene Bekanntma
d. J., in Betreff der mit dem Reductionsstempel nicht v
bungen der Anleihe vom Jahre 1848, im diesjährigen
№ 20 veröffentlicht ist, und daß die angezogenen Verz
en Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staat
en 1848 und 1850 dem gegenwärtigen Amtsblattstücke
beigefügt sind.

Da die verloosten Schuldverschreibungen, nach der A
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zuvor der Staatssch
Verification übermacht werden müssen, ehe solche realisirt werd
habern der in Folge der stattgefundenen Verloosungen gekündig
überlassen, sofern sie den Kapitalbetrag bei der Regierungs-Ha
nen wollen, die Schuldverschreibungen nebst den mit ab
schon vom 1. September d. J. ab der zuletzt genannten

Durch den, am 9. d. M. erfolgten Tod des Kreischirurgus im Beeskow-Storkow'schen Kreise, Lehmann, ist dessen Stelle erledigt. Zu ihrer Wiederbesetzung fordern wir diejenigen Wundärzte erster Classe, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt sind, auch die chirurgisch-forensische Prüfung bestanden haben und ihre Anstellung für gedachten Kreis wünschen, hierdurch auf, sich deshalb unter Einreichung der bezüglichen Zeugnisse binnen 4 Wochen an uns zu wenden.

Potsdam, den 22. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 72. Erledigte Kreischirurgen-Stelle. I. 1155. März.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt Brandenburg ist beendigt.

Potsdam, den 20. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 73. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Brandenburg. I. 1425. März.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. December 1849 (Amtsblatt 1850 Pag. 2) machen wir dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien die Hebestelle bei Kyritz auf der Wittstock-Zernitzer Actien-Chaussee von dort nach der Station № 42 bei Holzhausen verlegt und vom 1. April d. J. ab auf dieser Hebestelle ein Chausseegeld nach dem Tarifsatze für 1 Meile erhoben werden wird.

Potsdam, den 19. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 74. Verlegung der Hebestelle bei Kyritz auf der Wittstock-Zernitzer Actien-Chaussee nach Holzhausen. I. 1418. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Januar d. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Januar d. J. eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichts-Behörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 19. März 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 75. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1868. März.

№ 76. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll	Plauer Brücke Fuß	Plauer Brücke Zoll
1	10	6	8	2	9	7½	6	1½	6	3	4	7	7	7½	6	11½	6	4½	5	8½	11	9	8	6
2	10	6	8	2	9	8	6	3	6	4½	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	11½	6	4	5	8	11	3	8	6
3	10	7	8	4	9	7½	6	4	6	3½	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	11½	6	4	5	8	11	3	8	6
4	10	7	8	4	9	7½	6	4	6	4	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	11½	6	4	5	8	11	—	8	6
5	10	8	8	6	9	6½	6	4	6	4½	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	11½	6	4	5	8	10	9	8	6
6	10	11	8	6	9	6	6	4	6	5½	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	—	6	4½	5	8½	10	9	8	6
7	10	10	8	6	9	6½	6	4	6	7	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	11½	6	4½	5	8½	10	7	8	6
8	11	1	8	7	9	8	6	4	6	7	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	11½	6	4½	5	8½	10	9	8	6
9	11	2	8	7	9	10	6	6	6	6½	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	—	6	6	5	8½	11	2	8	6
10	11	2	8	9	10	—	6	6	6	7	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	1	6	6	5	8	11	10	8	6½
11	11	1	8	11	10	1½	6	7	6	7	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	1½	6	6	5	8	11	11	8	6½
12	11	1	8	11	10	3	6	7	6	7	4	[illegible]	[illegible]	10½	7	2	6	6	5	8	12	8	8	7
13	11	2	8	11	10	2	6	8	6	6½	4	11	[illegible]	11½	7	2½	6	6½	5	8½	13	9	8	7½
14	11	1	8	11	10	1½	6	7	6	7	4	11	7	11	7	2½	6	7½	5	9	14	5	8	8
15	11	—	8	10	10	—	6	8	6	7	4	11	7	11	7	2	6	8	5	9	14	10	8	9
16	10	11	8	9	9	10	6	8	6	7½	4	11½	7	9½	7	2	6	8	5	9	14	9	8	9
17	11	—	8	10	9	8	6	9	6	9	5	—	7	9	7	2	6	8	5	9	14	7	8	9
18	11	3	9	1	9	6½	6	9	6	10½	5	2	7	9	7	2½	6	8½	5	9½	14	4	8	10
19	11	3	9	2	9	5	6	10	6	11	5	3	7	10½	7	3	6	8½	5	9½	14	3	8	10
20	11	6	9	3	9	4½	6	11	6	11	5	3	7	11½	7	4	6	9	5	10	14	3	8	10
21	11	7	9	6	9	4	7	—	6	11	5	3	8	—	7	4½	6	9½	5	10½	13	11	8	10½
22	11	8	9	7	9	4	6	11	6	11	5	2½	8	1	7	5	6	10	5	11	13	9	8	11
23	11	9	9	8	9	6	6	11	6	11	5	2½	8	2½	7	5½	6	10	5	11	13	8	8	11½
24	11	8	9	9	9	5	7	—	6	10	5	2½	8	3	7	6	6	10	5	11	13	6	9	—
25	11	7	9	8	9	4½	7	2	6	10½	5	2½	8	3	7	6	6	11	5	—	13	—	9	—
26	11	6	9	7	9	4	7	1	6	11	5	2½	8	3	7	6	7	—	6	½	13	—	9	—
27	11	4	9	6	9	2	7	1	6	11	5	2½	8	2½	7	6½	7	1	6	½	13	2	9	1
28	11	3	9	4	9	1	7	1	6	11½	5	2½	8	1½	7	6½	7	1	6	½	13	3	9	1
29	11	3	9	4	9	1	6	1	6	11½	5	3	8	2	7	6½	7	1	6	½	13	2	9	1

Potsdam, den 21. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 9. Gesinde-Vermiethungs-Comtoir in Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein viertes Gesinde-Vermiethungs-Comtoir hierselbst in der Friedrichsstraße Nr. 94a unter Leitung des Polizei-Commissarius a. D. Remin eröffnet worden ist.

Berlin, den 16. März 1852. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 10. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Carl Ludwig Schröder hierselbst, (Neanderstraße № 32) ist von der Führung der Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft entbunden worden.

Berlin, den 14. März 1852. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 11. Agentur-Niederlegung.

Herr Benjamin Cohn, hier in der Karlsstraße № 42 wohnhaft, hat die Agentur für die Preußische Versicherungs-Bank in Berlin niedergelegt.

Berlin, den 17. März 1852. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Regierungs-Referendarius von Keffenbrink ist Behufs seines Eintritts in die diplomatische Laufbahn von seinen Dienstverhältnissen beim hiesigen Regierungs-Collegium entbunden worden.

An Stelle des cassirten Amtsdieners Voigt ist der ehemalige Unterofficier und interimistische Kreisgerichts-Gefangenwärter Weising als Amtsdiener, Gefangenwärter und Executor bei dem Domainen-Rent-Amte zu Oranienburg interimistisch angestellt und als solcher verpflichtet worden.

Dem Domainen-Pächter Zarnack zu Grimnitz, dem Domainen-Beamten Osterroth zu Brüssow und dem Pächter des Schulamts Joachimsthal, Kauffmann, zu Golzow, ist der Character eines „Königl. Oberamtmanns" verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Wilhelm Immanuel Wolf, zu Spandau, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Eugen Ferdinand Emmerich und Guido Richard Wagener, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

der Tochter des Kirchenvorstehers, Mühlenmeisters B
rothem Sammet mit goldenen Franzen und goldener
selben ein neuer Klingebeutel von schwarzem Samm
silberner Stickerei; 4) von dem Kirchenvorsteher, Bi
Barleben zwei messingene Lichtscheeren nebst dergle
mann Bosdorf eine Altarprachtbibel in Groß-Qua
schnitt und Prachtband in violettem Leder; 6) von
Martin Thorberg ein Kniekissen mit violettem Tuch

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Instruction b
und öffentliche Arbeiten zur Ausführung des Gesetze
hältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, für
mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer

als Beilagen zu №

das Verzeichniß der in der zweiten Verloosung
die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwal
1852 zur baaren Einlösung am 1. October d. J.
freiwilligen Staats-Anleihe vom

das Verzeichniß der in der Zweiten Verloosu
durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Ver
5. März 1852 zur baaren Einlösung am 1. Octobe
bungen der Staats-Anleihe vom J

vier Oeffentliche Anz

Beilage

zum 13ten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

In Folge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. März d. J. bringen wir nachstehende Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, zur allgemeinen Kenntniß.

Rüdersdorf, den 12. März 1852. Königl. Preuß. Berg-Amt.

* * *

Instruction

des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

zur

Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des § 27 dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

I. (Zu § 3.)

Der § 3 des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen ꝛc. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationsscheine, es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (Zu § 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

Das Bergamt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, so wie die Schiedsrichter sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privat-Angelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

§ III. (Zu §§ 13, 14, 15.)

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes wird bei dem Bergamte, oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten

Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlakts anzuberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen.

Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei.

Die Frage, ob ein Repräsentant, oder ein Gruben-Vorstand (§ 15) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden, gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch (§ 8) unstatthaft.

Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Gruben-Vorstandes, welches denselben nach Außen, so wie bei Verhandlungen mit dem Bergamte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der [illegible] selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntniß des Berga[illegible]iden besonderen Vollmachtsvertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden.

Wo die Allerhöchst genehmigten Sta[illegible]rgwerks-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen en[illegible] die Bestellung des Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes zur Wahrnehm[illegible] das Gesetz den Bergwerksbesitzern zugestandenen Befugnisse, nach Maaßgabe je[illegible]en Bestimmungen, dem also bestellten Repräsentanten, oder Gruben-Vorstande m[illegible] ausdrücklich auf die im § 18 erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht ertheilt und [illegible] Bergamte eingereicht werden.

IV.

Die Legitimations-Bescheinigung für [illegible]rasentanten oder den Gruben-Vorstand ist von dem Bergamt zu ertheilen und auszufertigen.

V. (Zu § 18.)

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Besorgung der in § 18 angegebenen Geschäfte und insbesondere die specielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, so wie die Führung des Bergwerkshaushalts, unter der Aufsicht des Bergamtes zu fordern; auf speciellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revierbeamten gewährt werden.

Zu 1.

Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist.

Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten, und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes geprüft werden.

Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebsplanes, die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, so weit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt, und so weit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebsplan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Bergamt denselben zu entwerfen, und mit Zuziehung des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes festzustellen. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Ober-Bergamt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande der Recurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebs-Einstellung vom Bergamte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden ꝛc. ist das Bergamt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft, oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, so wie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

Zu 2.

Ist durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualification der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen contractlich zu übertragenden Functionen zu prüfen, und die Verhandlungen darüber dem Ober-Bergamte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt.

Das Ober-Bergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen, und die dafür auf die Gruben-Casse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Das Bergamt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Gruben-Vorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Functionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen, für genaue Ausführung der Betriebs-Dispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Markscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Functionen persönlich zu vertreten hat.

Zu 3.

Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten controlirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt.

Dem Berggeschwornen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Bergamt. — Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Grubenbeamten ist die Genehmigung des Bergamts erforderlich.

ie Beschäftigung der ...
lgt durch das Bergamt oder durch den damit beauftragter
l der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden
er **Gruben-Vorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und** l
desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der besti
ie Arten des auszuführenden Betriebs, die Anzahl der zu
s-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen.
setzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu
rgamt oder durch den damit beauftragten Beamten.
gamt **hat** darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft ge
n nicht ohne Beibringung eines Gesundheits-Attestes und
gelegt werden. Diese Scheine sind von dem Grubenbeam
es Verlangen dem Bergamt vorzulegen. Auf jeder Grube
chema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in
en, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden kö
appschafts-Genossen der Vorzug.
gamt **hat** mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks-
oder mit den Gruben-Vorständen die Normal-Löhne zu
enbeamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnsäs
. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreic
gamt.
wischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betref
nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber
Berggeschworne, unter Vorbehalt des dagegen beiden Thei
mt und beziehungsweise an das Ober-Bergamt.
immung eines Maximum bei der Gedinge-Arbeit ist uns
gamt hat auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften

Berggeschworne auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen. — Gegen Strafbestimmungen ist binnen acht Tagen von der Bekanntmachung, die Recursbeschwerde an das Bergamt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

Zu 5 und 6.

Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, so wie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht, so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Gruben-Casse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Gruben-Cassen-Bestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

Zu 7.

Dem Bergamt steht die Controle des durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien ꝛc. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

Zu 8 bis 11.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Instruction, hat das Bergamt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs- oder Taxpreise der Producte, beziehungsweise der Ermittelung und Feststellung des Werthes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Gruben-Vorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt, oder bezirks- und revierweise vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertragsantheile der Knappschafts-Cassen oder anderer Freikuxbesitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Controle der Grubenrechnungen ist zu vermeiden.

Dem Bergamte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch geichter Maaße beim Verkauf auf den Gruben, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Producten-Verkaufspreise zu beaufsichtigen und zu controliren.

Zu 12 und 13.

Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerksbesitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungs-Cassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind.

Der Repräsentant oder Gruben-Vorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereidet werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Gruben-Vorstandes selbst diese Function übernimmt.

Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiscalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

äsentanten oder den Gruben-Vorstand und die Beamt
n Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. T
von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf
ere mit einem Anfahr-Schein des Bergamts versehene
t das Zechenbuch zu fordern, wohl aber sind die Gru
zu begleiten, und ihnen über den Betrieb jede Auskun

VII. (Zu 18.)

jenigen Repräsentanten oder Gruben-Vorständen, welc
shalts ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können,
zuläßt, und bis auf weitere Bestimmung eine Aushü
das Bergamt in solchem Falle und auf den Antrag
Vorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festges
z der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten A
dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den B
er die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechn
Calculatoren) geschieht. Das Bergamt selbst aber hat an
on nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knap
nungen zu beschränken. (V. zu 12 und 13.) Die
u leistenden Dienste werden aus den Gruben-Cassen ni

VIII. (Zu § 26.)

Befugnisse des Repräsentanten oder des Gruben-Vors
buches beginnen, sobald die Gewerkschaft constituirt w
Vertreter vorgenommen werden kann (§ 13), und zu
welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das
der Repräsentant oder Gruben-Vorstand nicht berechtigt
ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Instructi

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 2. April. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3494. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Thlrn. Vom 1. März 1852.

№ 3495. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 77. Die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen. I. 2421. März.

Die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Stettin and Kopenhagen ist am 23. d. M. von letzterem Orte aus eröffnet worden.

Von Stettin nach Kopenhagen erfolgt die erste Abfertigung des Postdampfschiffes am Freitage, den 26. d. M., 12 Uhr Mittags.

Vom 1. April c. ab finden die Fahrten wie folgt statt:

aus Stettin: jeden Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,

aus Kopenhagen: jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 24. März 1852. General-Post-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 78. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Kyritz. I. 1428. März.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Stadt Kyritz ist beendigt.

Potsdam, den 23. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehendes wird in Verfolg der in dem diesjähr
Pag. 113 enthaltenen Bekanntmachung der Königlich
Staatsschulden vom 5. d. M. und des darin gedachten
gefügten Verzeichnisses der in der zweiten Verloosung
bungen der Anleihe vom Jahre 1848, hierdurch zur öff
Potsdam, den 27. März 1852.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 11 des R
Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wo
oder an den Dampfleitungsröhren eine oder mehrere V
den müssen, welche den stattfindenden Druck der Däm
finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung dar
daß die in der neueren Zeit zu diesem Zwecke mitunter
Federmanometer nach den dieserhalb stattgefundenen te
zuverläßig nicht anzuerkennen sind und daß daher du
Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht g
Berlin, den 15. März 1852.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffe
von der

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Ke
Potsdam, den 26. März 1852.
Königl. Regierung. Abtheilung des

Zufolge einer näheren Ermittelung des Magistrats z
tigen vorjährigen Martini-Durchschnitts-Markt-Preise

chen Kenntniß gebracht wird, daß danach der Haupt-Durchschnitts-Martini-Markt-Preis im hiesigen Regierungs-Bezirke, wonach die Vergütung für die an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edikte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1852 berechnet werden soll:

pro Scheffel Roggen	von 2 Thlr.	2 Sgr.	10 Pf.	auf	2 Thlr.	2 Sgr.	9 Pf.	
" " Gerste	" 1 "	14 "	7 "	"	1 "	14 "	6 "	
" " Hafer	" 1 "	1 "	2 "	"	1 "	1 "	1 "	und
" Schock Stroh	6 "	1 "	3 "	"	6 "	1 "	2 "	

zu stehen gekommen ist.

Potsdam, den 30. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 82. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1851. II. S. 1175.

Wir bringen in Folgendem gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten zur öffentlichen Kenntniß, was im Jahre 1851 von einzelnen Communen und andern Betheiligten, so wie von wohlthätigen Freunden der Jugend zur Förderung des öffentlichen Schulwesens in unserm Verwaltungsbezirk geschehen ist:

1. Neue Schulen wurden gegründet: zu Langewahl für diesen Ort und Streitberg, Superintendentur Beeskow, und zu Alt-Kleinow, Sup. Prenzlau II. Zu Häselhorst, Sup. Spandau, wurde die bisherige interimistische Schuleinrichtung durch Dotation einer Schulstelle dauernd hergestellt.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet: zu Oranienburg, Havelberg, Perleberg, Rathenow, Friesack, Vierraden und Wittstock je eine Stelle, zu Luckenwalde, Strasburg in der Ukermark und Treuenbrietzen je zwei Stellen, und zu Nieder-Finow, Sup. Neustadt-Eberswalde, und Heinersdorf, Sup. Schwedt, je eine zweite Stelle.

3. Neue Schulhäuser wurden hergestellt: in Boberow, Sup. Lenzen, in Naugarten, Sup. Prenzlau I., in Alt-Kleinow und Grüneberg, Sup. Prenzlau II., in Hohenvier und Gühlitz, Sup. Putlitz, in Kagar, Sup. Ruppin, in Klosterdorf, Sup. Strausberg, in Nichel, Sup. Treuenbrietzen, und in Straßburg in der Ukermark, wo ein zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 12,000 Thlrn. erbaut wurde.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten die Gemeinden und resp. Gutsherrschaften zu Belzig, Brandenburg, Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Vierraden und Wittstock, zu Schmiedeberg, Sup. Angermünde, zu Görsdorf, Diensdorf, Cossenblatt und Glienecke, Sup. Beeskow, zu Klein-Glien, Rädigke und Jeserig, Sup. Belzig, zu Nieder-Neuendorf, Sup. Berlin-Land, zu Schmerzke und Guten-Paaren, Sup. Dom Brandenburg, zu Warnow, Kietz und Mankmuß, Sup. Lenzen, zu Seebeck, Sup. Lindow, zu Nieder-Finow und Cöthen, Sup. Neustadt-Eberswalde, zu Groß-Glienicke, Sup. Potsdam II., zu Bagemühl und

5. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerst
und resp. Dominien, theils durch Beilegung von Na
Geldzulagen zu Pieskow, Sup. Beeskow, zu Klein-
stow, Sup. Nauen, zu Jacobshagen, Sup. Prenzl
)t, zu Zeuthen, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Hei
zu Lünow, Sup. Altstadt-Brandenburg, zu Broichs
)alde, und zu Bröllin, Sup. Prenzlau II.; ferner z
durch 20 Thlr., zu Brandenburg drei Stellen an de
'0, 50 und 25 Thlr, zu Havelberg drei Stellen, zu
niedern Bürgerschule durch je 20 Thlr., zu Wer
lr., zu Potsdam 25 Stellen an den städtischen Elem
Thlr., im Ganzen durch 730 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf
zu Vierraden eine Stelle, zu Strasburg in der
Treuenbrietzen vier Stellen.
ßerdem wurden die beiden ersten Stellen zu Lehnin
rgen Gartenland auf Kosten der Schul-Casse und di
, Sup. Zehdenick, durch Zurückgabe der ihr gegen ei
lrn. vor 90 Jahren entzogenen Land-Dotation von
und trefflicher Wiesen verbessert.
i Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen erhielten theil
onen die Schulstellen zu Cossenblatt, Sup. Beeskow,
, zu Klein-Luckow, Sup. Strasburg, zu Niebel, Su
rgischow, Sup. Zossen.
6. Dankenswerthe Geschenke erhielten die Schu
7 Hefte calligraphische Vorlegeblätter vom Herrn Pat
, die Wand-Charten von Europa und Deutschland v

Sprachlaute und dessen Bemerkungen über Sprache und Musik-Rhythmen vom Verfasser, zu Glindow und Petzow, Sup. Potsdam I., je 14 Hefte Schillings-bücher aus dem Rauhen Hause bei Hamburg, zu Alt-Kleinow, Sup. Prenzlau II., 25 Exemplare der biblischen Geschichten von Zahn vom Herrn Ober-Schloßhauptmann Grafen von Arnim-Blumberg Excellenz, zu Schmarsow, Sup. Prenzlau II., 50 Thlr. Legat des verstorbenen Herrn Superintendenten Schartow, zu Prenzlau, zu Pritzwalk 73 Thlr. 15 Sgr. von Mehreren zur Verbesserung des Lehrapparats, und zu Beelitz 53 Bändchen Jugend- und Volksschriften vom Herrn Superintendenten Finzelberg daselbst.

7. Zweckmäßig eingerichtete Kleinkinderschulen und Bewahranstalten wurden durch menschenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fortdauernd erhalten, theils neu gegründet in: Blumberg, Sup. Berlin-Land, Charlottenburg, Brandenburg (2 Anstalten), Gransee, Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Cöthen, Sup. Neustadt-Eberswalde, Potsdam (3 Anstalten), Prenzlau (2 Anstalten), Boytzenburg in der Ukermark, Rathenow, Wulkow, Sup. Ruppin, Schwedt, Spandau, Strausberg, Lychen, Wittstock, Wriezen und Freienwalde.

8. Erziehungs-Anstalten für verlassene und verwahrlosete Kinder, ebenfalls gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde bestanden in erfreulicher Weise fort und wurden resp. neu gegründet: in Charlottenburg die Stiftung zu Louisens Andenken, in Brandenburg, in Gramzow ein Rettungshaus für verwahrlosete Mädchen, in Jüterbogk die Dennewitz-Anstalt, in Lichterfelde, Sup. Neustadt-Eberswalde, ein Rettungshaus für verwahrlosete Knaben, in Potsdam die Frankesche Stiftung für Knaben, das Elisabeth-Stift für Mädchen und das Pfingsthaus für beide Geschlechter, in Nowaweß ein Rettungshaus für beide Geschlechter, in Brüssow für verwahrlosete Knaben, in Wulkow, Sup. Ruppin, und in Königs-Wusterhausen ein Verein für Rettung verwahrloseter Kinder.

9. Die zur nützlichen Beschäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachsenen jungen Leute und besonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Lustbarkeiten so wünschenswerthen als ersprießlichen Sonntags- und Abendschulen, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine erfreuten sich auch im verflossenen Jahre fortdauernder Theilnahme und wurden von sorgsamen Ortsgeistlichen und eifrigen und thätigen Ortschullehrern geleitet und resp. gehalten: in Neuhof, Sup. Baruth, in Krügersdorf, Sup. Beeskow, in Vehlow, Sup. Kyritz, in Gandow, Sup. Lenzen, in Glambeck und Klosterheide, Sup. Lindow, in Werder, Sup. Luckenwalde, in Gütergotz, Sup. Potsdam I., in Bagemühl, Sup. Prenzlau II., in Pankow, Kuhsdorf, Halenbeck, Boddin, Sadenbeck und Beveringen, Sup. Pritzwalk, in Hohennauen, Sup. Rathenow, in Krenzlin, Sup. Ruppin, in Vietmannsdorf, Sup. Templin, in Göricke, Sup. Wilsnack, in Tramnitz und Nakel, Sup. Wusterhausen an der Dosse, in Brandenburg, Luckenwalde (2 Abendschulen), Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Nowawes, Prenzlau, Rathenow, Strasburg i. d. Ukermark, Treuenbrietzen und Wriezen.

aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens i
standen unter Leitung und von uns beifällig anerkann
Ortsgeistlichen, Cantoren und Lehrer in Angermünde, C
Oderberg, Baruth, Beelitz, Beeskow (3 Vereine), Be
tow, Bernau, Plaue, Dom Brandenburg, Dahme, Fe
bozk, Kyritz, Lindow, Luckenwalde, Zinna, Perleberg, P
burg in der Ukermark, Brüssow, Putlitz, Rathenow, R
pin, Schwedt, Storkow, Alt-Landsberg, Strausberg
Wittstock, Freienwalde, Wriezen, Zehdenick und Mitt
Chorinchen und Sandkrug, Sup. Angermünde, in Ne
ferig, Sup. Belzig, in Birkenwerder, Dalldorf, Lüb
Berlin-Land, in Börnicke, Zerpenschleuse, Groß-Sch
Sup. Bernau, in Ketzin, Pessin, Barnewitz und Mar
burg, in Jederitz, Sup. Dom Havelberg, in Bocho,
Sup. Luckenwalde, in Etzin, Tietzow und Flatow, Sup
und Schöpfurth, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Spi
in Falkenhagen, Sup. Pritzwalk, in Wolfier, Gülpe,
Sup. Rathenow, in Wulkow, Radensleben, Langen, C
Ruppin, in Alt-Markgrafpieske und Selchow, Sup. St
Strasburg in der Ukermark, in Klosterdorf und Buch
Vietmannsdorf, Annenwalde, Gandenitz und Friedrich
Buchholz, Krausnick, Gräbendorf, Groß-Machnow und
Wusterhausen, in Liebenberg, Sup. Zehdenick, und in

12. Lesezirkel und Büchersammlungen z
Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Be
Herren Ortsgeistlichen und Lehrer gegründet und bestehe

Berlin-Land, in Grünthal, Werneuchen und Zerpenschleuse, Sup. Bernau, in Wachow, Brieft, Weseram und Lünow, Sup. Altstadt-Brandenburg, in Golzow, Sup. Neustadt-Brandenburg, in Pessin, Retzow, Barnewitz, Marzahn und Schmerzke, Sup. Dom Brandenburg, in Linum, Königshorst, Dechtow und Brunne, Sup. Fehrbellin, in Craatz und Sonnenburg, Sup. Gransee, in Jederitz, Nitzow und Gumtow, Sup. Dom Havelberg, in Berlitt, Dahlhausen und Demerthin, Sup. Kyritz, in Gandow, Sup. Lenzen, in Dierberg, Banzendorf, Rönnebeck und Grieben, Sup. Lindow, in Werder und Gottow, Sup. Luckenwalde, in Boernicke und Ribbeck, Sup. Nauen, in Sprchthausen, Cöthen, Trampe und Lichtenfelde, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Krampfer, Sup. Perleberg, in Beveringen, Kuhsdorf und Buchholz, Sup. Pritzwalk, in Stepenitz, Triglitz, Dalmin und Postlin, Sup. Putlitz, in Linow, Carwe, Lichtenberg, Krenzlin und Storbeck, Sup. Ruppin, in Eickstedt, Sup. Spandau, in Hetzdorf und Trebenow, Sup. Strasburg, in Zinndorf und Herzfelde, Sup. Strausberg, in Thomsdorf, Vietmannsdorf und Friedrichswalde, Sup. Templin, in Groß-Leppin, Sup. Wilsnack, in Sieversdorf, Seegeletz, Rohrlack, Brunn und Lögow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, in Buchholz, Gräbendorf, Groß-Machnow, Münchehofe, Selchow und Teupitz, Sup. Königs-Wusterhausen, in Damm, Haß, Camp und Groß-Mutz, Sup. Zehdenick, und in Thyrow und Genshagen, Sup. Zossen.

Potsdam, den 27. März 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 83. Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1851. II. S. 807.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 2. October v. J. (Amtblatt de 1851 Stück 42 Pag. 318) wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1851 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Sgr.	Pf.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1851.						
	A. a) An Bestand aus dem Jahre 1850	131700	—	—	5280	14	7
	b) An eingekommenen Resten desgl. .	—	—	—	75	—	—
	c) An zu erstattenden Vorschüssen ..	—	—	—	—	—	—
	Latus	131700	—	—	5355	14	7

		Thlr.	Sgr.	Pf.
3	Kirchen-Collectengelder	325	9	9
4	Haus-Collectengelder	315	21	8
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen	236	20	—
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen	12	15	—
7	Zurückgezahlte Capitalien	1525	—	—
	b) außerordentliche:			
		Thlr.	Sgr.	Pf.
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	208	—	—
9	Abzüge von Zulagen	—	—	—
10	Strafen	—	—	—
11	Geschenke und Vermächtnisse	—	—	—
12	Ad Extraordinaria	—	—	—
	c) An neu belegten Capitalien			
	Summa der Einnahme pro 1851	1		

Ausgabe im Jahre 1851.

1	Wittwen und Waisen Unterstützungen, die Rate zu 18 Thlr. gerechnet	
2	Ad Extraordinaria	
3	Geleistete Vorschüsse	
4	Ueberschuß zum Capitalien-Fonds	
5	Zurückgezahlte Capitalien	
	Summa der Ausgabe pro 1851 ...	

Für das Jahr 1851 sind an Vierhundert und Sechs und Dreißig Wittwen und Waisen Pensionen verabreicht worden.

Der Bestand aus dem Jahre 1851 beträgt, wie vor 139,871 Thlr. 24 Sgr 9 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1850 war vorhanden .... 136,980 » 14 » 7 »

Das Vermögen des Fonds hat sich mithin im Jahre 1851 um 2,891 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. vermehrt. Potsdam, den 22. März 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 3. Errichtung der periodischen Gerichts-Deputation zu Belzig.

Es wird hierdurch folgende, im Bezirke des Kreisgerichts zu Brandenburg mit dem 1. April d. J. in Gemäßheit höherer Anordnung eintretende Veränderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In der Stadt Belzig wird mit dem 1. April d. J. eine periodische Deputation errichtet, deren Mitglieder die beiden Gerichts-Commissarien in Belzig und der Gerichts-Commissarius in Niemegk sind.
2) Diese Deputation bearbeitet alle in den Bezirken der Gerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk collegialisch zu behandelnden Rechts-Angelegenheiten, welche bisher von dem Kreisgerichte zu Brandenburg zu erledigen waren.
3) Ausgenommen davon und der Competenz des Kreisgerichts zu Brandenburg noch ferner vorbehalten bleiben
folgende Rechts-Angelegenheiten:
a) der Ehe-Sachen,
b) die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand, oder über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen, ausschließlich der Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls, über deren Einleitung die Deputation selbstständig zu beschließen hat,
c) die nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs der Deputation nicht übertragen ist.

Berlin, den 20. März 1852. Königl. Kammergericht.

№ 4. Die Erweiterung der Competenz-Verhältnisse der Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Perleberg die volle kreisgerichtliche Competenz für alle collegialisch zu behandelnden Rechtsangelegenheiten, in Folge höherer Anordnung, vom 1. April d. J. ab beigelegt worden ist, mit Ausnahme

1) der Ehesachen,
2) der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand oder über die Eröffnung der Untersuchung wegen Vergehen und Verbrechen, ausschließlich der

Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls, über deren Einleitung die Deputation selbstständig beschließt,

3) der nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuches der Deputation nicht übertragen ist.

Berlin, den 23. März 1852. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der [illegible] Berlin.

Polizeili[illegible] [illegible]nntmachung.

№ 12. Das Abroupen der Bäume.

Den Eigenthümern und I[illegible] [illegible]ärten wird hierdurch die Verordnung vom 2. März 1846, wonach b[illegible] der Bäume jetzt besorgt werden und spätestens binnen 8 Tagen bew[illegible], mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach § 347 des [illegible]chts die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu 20 [illegible] nit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet wird.

Berlin, den 24. März [illegible]

Königl. [illegible]äsidium. von Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 64, de dato Berlin, den 14. März 1852.)

Dem Fabrikanten A. Schlieper, zu Elberfeld, ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 74, de dato Berlin, den 26. März 1852.)

Dem Kaufmann J. C. Spinn, zu Berlin, ist unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Völcker, zu Berlin, ist unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 75, de dato Berlin, den 27. März 1852.)

Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinen-Bau-Anstalt, C. Hoppe, zu Berlin, ist unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 76, de dato Berlin, den 28. März 1852.)

Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann, in Elberfeld, sind unter dem 23. März 1852 drei Patente, und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen,

2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

3) auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstränge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ernst Ludwig August Pätsch, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Friedrich Heinrich Ferdinand Saland, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrich

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem Mühlenbesitzer Eißne
ttung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens d
Bande zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 23. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Inner

Geschenke an Kirche

Eine Wittwe, die nicht genannt sein will, hat bei Gelegen
chter der Kirche in Saringen, Parochie Klein-Kreuz, Superinte
g, eine schwarztuchene Altardecke mit weißem Tüllbesatz und
Silbertresse zum Geschenk gemacht.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 9. April. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält noch unter:

№ 3496. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachner „Draht-Fabrik-Compagnie" als Actien-Gesellschaft auf weitere funfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3497. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen.

№ 3498. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen

vom 12. Juni 1851, wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, so wie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl,

vom 21. Juli 1851 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und

vom 21. Juli 1851 wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852.

№ 3499. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Actien-Chaussee vor Heddesdorf.

№ 3500. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke.

№ 3501. Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852.

№ 3502. Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 84. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Vierraden. I. 2206. März.

Bekanntmachung.

In Vierraden ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt. Potsdam, den 30. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 85. Aufhebung der, mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossenen Convention vom 1/9. Mai 1839 wegen Uebernahme der Ausgewiesenen. I. 1690. März.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 1/9. Mai 1839 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetzsammlung von 1839 Seite 198) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Convention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung von 1843 Seite 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthans-Verhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. von Manteuffel.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 86. Denuncianten-Antheile bei Beschlagnahme des ohne Besitzzeugnisse in die Städte eingebrachten Holzes. I. 2247. Febr.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 15. Juni 1812 sichert den Denuncianten des, ohne genügendes Besitzzeugniß in die Städte eingeführten Holzes die Hälfte des Erlöses von dem in Beschlag genommenen Holze als Denuncianten-Antheil zu. Gestützt ist dieselbe auf einen Ministerial-Erlaß vom 26. April 1812.

Mittelst Erlasses vom 18. Februar d. J. haben nunmehr der Herr Minister des Innern und der Herr Finanz-Minister bestimmt, daß der gedachte Ministerial-Erlaß vom 26. April 1812 in dieser Beziehung nicht mehr als maßgebend zu betrachten, vielmehr bis zum Erscheinen der neuen Forst-Ordnung der Denuncianten-Antheil in der Stadt Berlin nach der Verordnung vom 19. Juni 1788, in den übrigen Städten der Kur- und Altmark dagegen lediglich nach dem Edict vom 4. Juni 1783 (Mylius Seite 2131) zu berechnen ist.

Es wird daher für die Folge zwar in der Stadt Berlin, nach wie vor, die Hälfte des Erlöses von dem gedachten, an den Thoren in Beschlag genom-

nenen Holze den Denuncianten zu Theil werden, in den übrigen Städten der Kur- und Altmark aber nur der vierte Theil dieses Erlöses den Denuncianten für die Folge zu gewähren sein.

Potsdam, den 25. März 1852. Königl. Regierung.

№ 87. Waaren-Controle im Binnenlande. 379. IV. April.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. Stück 6 Nr. 30, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Controle im Binnenlande (§ 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen § 36 zu № 1 und 4 des Zoll-Gesetzes und § 92 der Zoll-Ordnung, im Bereiche des Zollvereins-Gebietes im Allgemeinen zwar außer Anwendung gesetzt, in den nachstehend angegebenen Landestheilen und für die daselbst bezeichneten Waarengattungen hingegen bis auf Weiteres im vollen Umfange beibehalten worden ist:

I. im Königreiche Preußen und zwar in der Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier und in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen: Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier), so wie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirk Cöln) Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungs-Bezirk Coblenz), so wie des landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbaierischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen: in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikaten in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden, in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungs-Bezirk Arnsberg, so wie in den, der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen: in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magde-

burg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, so wie in den, der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nemlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungs-Bezirke Potsdam,

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacks-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern: in Beziehung auf den Verkehr mit den, § 93 der Zoll-Ordnung unter 1 bis 6 genannten Waaren: in dem ganzen Regierungs-Bezirk Stralsund, so wie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Uckermünde und Cammin des Regierungs-Bezirks Stettin.

Provinz Schlesien: in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshut, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. im Königreiche Sachsen: in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. im Königreiche Württemberg: in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. im Großherzogthum Hessen: in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. im Herzogthum Braunschweig, so wie in den, dem Herzogthum angeschlossenen Königlich Preußischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nemlich den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen: in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt am Main: in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

Dabei weisen wir wiederholt darauf hin, daß in denjenigen Landestheilen, wo die Waaren-Controle nach Vorstehendem fortdauert, die bei der Versendung zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften auch in dem Falle zu erfüllen sind, wenn am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Controle auch nicht unterliegen und eine Meldung bei der Steuerbehörde am Bestimmungsorte deshalb nicht erforderlich ist, und daß ebenso am Versendungsorte, selbst wenn daselbst die Con-

trole außer Anwendung getreten ist, jene Vorschriften bei allen Versendungen zu beachten bleiben, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Beziehung auf diesen die Controle bestehen geblieben und somit die Anmeldung bei der Steuerstelle nothwendig ist. Potsdam, den 6. April 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 88. Die Orts-Polizei-Verwaltung nach Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. 14. April.

Der § 58 der Gewerbe-Ordnung vom 11. März 1850 bestimmt unter № 1, daß der Bürgermeister in der Gemeinde die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist, zu besorgen hat.

Besonderen Behörden ist aber bis jetzt die Polizei-Verwaltung in unserem Bezirk, da die Stadt Berlin außer Betracht bleibt, nur hierselbst in Potsdam und in Charlottenburg übertragen.

Es folgt daraus, daß in allen übrigen Städten des Regierungsbezirks mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung die bisher nach § 166 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und nach § 109 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 vom Magistrat besorgte Orts-Polizei-Verwaltung von selbst aufhört und auf die Person der betreffenden Bürgermeister übergeht.

Die Behörden und das Publikum haben sich daher in denjenigen Städten, in welchen nach der im Amtsblatt erfolgten Veröffentlichung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden, fortan hinsichtlich der Polizei-Sachen nicht mehr mit den Magisträten (Gemeinde-Vorständen), sondern mit den Bürgermeistern in Verbindung zu setzen.

Jeder, der sich im betreffenden Polizei-Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) den polizeilichen Anordnungen des Bürgermeisters, wie bisher denen des Magistrats, und der ihm untergeordneten Polizei-Beamten Folge leisten. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den Bürgermeistern nach § 1 Absatz 1 des ebenerwähnten Gesetzes im Namen des Königs geführt.

Bis jetzt ist außer den vorgedachten Städten Berlin, Potsdam und Charlottenburg die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in nachstehenden Städten unseres Verwaltungsbezirks in Kraft:

Treuenbrietzen, Brück, Strausberg, Rathenow, Angermünde, Niemegk, Belzig, Cremmen, Jüterbogk, Neustadt-Eberswalde, Beelitz, Vierraden, Kyritz und Brandenburg.

Potsdam, den 6. April 1852. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 89. Der Abschluß eines Postvertrages zwischen Preußen und dem Königreich Spanien. I. [illegible]

Bekanntmachung.

Zwischen Preußen und dem Königreich Spanien ist ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. zur Ausführung kommen soll.

In Folge dieses Vertrages treten mit dem gedachten Zeitpunkte für die Correspondenzen aus Preußen und den übrigen zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine

gehörigen Staaten, welche sich der Vermittelung der Preußischen Posten für die Spanische Correspondenz bedienen, nach Spanien, Portugal und Gibraltar und umgekehrt, folgende Verhältnisse und Bestimmungen ein.

Die Königlich Spanische Postverwaltung erhebt für die gewöhnliche Correspondenz aus Spanien, Portugal und Gibraltar nach Preußen und denjenigen Staaten, welche sich der Vermittelung der Preußischen Posten bedienen, vom Absender kein Porto oder Franco und liefert diese Correspondenz der Preußischen Postverwaltung an der Spanisch-Französischen Grenze ohne Porto-Ansatz oder Porto-Vergütung aus.

Die Preußische Postverwaltung hat dagegen der Spanischen die Correspondenz aus Preußen und den obengedachten Staaten nach Spanien, Portugal und Gibraltar, ohne Porto-Ansatz oder Vergütung nach Spanien zu überliefern und demgemäß auch für Berichtigung der von den Correspondenten zu tragenden Transitgebühren für die Beförderung der Correspondenz durch Frankreich und Belgien, hin- wie herwärts, zu sorgen.

1. Das Porto für einfache gewöhnliche Briefe aus und nach Spanien bildet sich:

A. über Aachen:

1) Preußisches, resp. Deutsches Vereins-Porto:
   a) Für Aachen und die von dort nicht über 10 Meilen entfernten Orte . . . . 1 Sgr.,
   b) für die über 10 bis 20 Meilen von Aachen entfernten Orte . . 2 Sgr.,
   c) für die von dort über 20 Meilen entfernten Orte . . . . . 3 Sgr.,
2) Französisches und Belgisches Transitporto . . . . 4 „
3) Spanisches Porto 2 Realen oder . . . . 4 „

Zusammmen resp. 9, 10 und 11 Sgr.

B. Ueber Saarbrück, soweit nach Maaßgabe der geographischen Lage der Preußischen Bestimmungsorte die Spedition über diesen Ort erfolgen muß:

1) Preußisches, resp. Vereins-Porto, je nach der Entfernung des Bestimmungsorts von Saarbrück . . . . 1, 2 und 3 Sgr.,
2) Französisches Transitporto . . . . 3 Sgr.,
3) Spanisches Porto 2 Realen oder . . . . 4 „

Zusammen resp. 8, 9 und 10 Sgr.

Für die aus Spanien eingehenden Briefe werden die ad A und B nachgewiesenen Gesammtbeträge ganz von dem Empfänger des Briefes eingezogen.

Dagegen vertheilt sich das nach obigen Sätzen für einen einfachen Brief nach Spanien zu bezahlende Porto in der Art, daß der Absender das tarifmäßige Preußische, resp. Vereins-Porto von resp. 1, 2 und 3 Sgr., und der Empfänger in Spanien 8 Sgr. (4 Realen) zu zahlen hat.

2. Das Preußische, resp. Vereins-Porto wird nach der Preußischen, resp. Vereinsländischen Briefgewichts-Scala, bis 1 Loth einfach, über 1 bis 2 Loth zweifach &c.,

Das Spanische Porto und das Französische und Belgische Transitporto nach der Gewichts-Scala

bis 7½ Grammes = ½ Loth incl. einfach und für jedes weitere ½ Loth ein einfacher Portosatz mehr

berechnet und erhoben.

3. Für recommandirte Briefe aus Spanien ist vom Preußischen, resp. postvereinsländischen Empfänger zu zahlen:

A. Bei der Spedition über Aachen:

1) Preußisches, resp. Vereins-Porto resp. . . . . 1, 2 und 3 Sgr.,

2) Französisches und Belgisches Transitporto pro ½ Loth . . . . 4 Sgr.,

zusammen resp. 5, 6 und 7 Sgr.

B. Bei der Spedition über Saarbrück:

1) Preußisches, resp. Vereins-Porto . . . . 1, 2 und 3 Sgr.,

2) Französisches Transitporto pro ½ Loth . . . . 3½ Sgr.,

zusammen resp. 4½, 5½ und 6½ Sgr.

Der Spanische Absender zahlt das doppelte Spanische Porto von 4 Realen oder 8 Sgr. pro ½ Loth.

Für recommandirte Briefe nach Spanien hat der Deutsche Absender ganz dieselben Beträge von resp. 5, 6 und 7, und 4½, 5½ und 6½ Sgr. und außerdem die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.

Der Spanische Empfänger zahlt das doppelte Spanische Porto mit 8 Sgr.

4. Journale, Zeitungen, periodische Werke, Prospectus, Cataloge und gedruckte oder lithographirte Anzeigen können unter Kreuz- oder Streif-Band gesandt werden, dürfen dann aber weder geschriebene Zahlen oder Zeichen, noch irgend eine andere schriftliche Einschaltung enthalten, auch nicht in der Sprache des Landes abgefaßt sein, wohin sie gesandt werden.

Sie müssen für dergleichen Sendungen nach Spanien bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Für Kreuzbände aus Spanien, für welche in Spanien 10 maravedis Franco pro Druckbogen erhoben wird, ersetzt und zahlt der diesseitige Empfänger nur das Französische und Belgische Transitporto von 6 Pf. pro Druckbogen.

Für Kreuzbände nach Spanien ist das Franco mit 6 Pf.,
und das Französische und Belgische Transitporto mit 6 Pf.

zusammen 1 Sgr. pro Druckbogen

vom Absender zu entrichten.

Der Spanische Empfänger zahlt nichts.

Den obigen Bedingungen nicht entsprechende Kreuzbandsendungen werden wie gewöhnliche Briefe taxirt.

5. Waarenproben genießen keine Porto-Ermäßigung.

Berlin, den 1. April 1852. General-Post-Amt.

I. Zwischen Stralsund und Ystadt

Abgang aus Stralsund:

Sonntag } Mittags,
Donnerstag }

Mon
Freit

nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin).

zum A

Abgang aus Ystadt:

Montag } Abends.
Freitag }

An
Dienstag
Sonnab

nach Ankunft der Post von Stockholm.

zum Ansc

II. Zwischen Stettin und Ystadt

Abgang aus Stettin:

Donnerstag Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin.

Freitag
von
bei

Abgang aus Ystadt:

Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm.

Sonntag
den A

Die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt und von Ystadt nach Stralsund Freitag den 16.

Die Verbindung zwischen Stettin und Ystad net werden, daß die erste Abfertigung von Ysta 1. Mai, und von Stettin nach Ystadt Donnersta

Das Passagegeld beträgt zwischen Stralsund

Zwischen Swinemünde und Ystadt:
für den ersten Platz 8½ Thlr.,
für den zweiten Platz 5½ Thlr. und
für den dritten Platz 2½ Thlr. Preuß. Courant.
Kinder und Familien genießen eine Moderation.
Güter werden für billige Fracht befördert.

Berlin, den 1. April 1852. General-Post-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. April 1852.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 91. Agentur-Niederlegung. I. 1341. März.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gutsbesitzer von Kuylenstjerna, zu Alt-Golm, sein Geschäft als Special-Director und Agent der Brandenburger Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für den Beeskow-Storkowschen Kreis niedergelegt hat.

Potsdam, den 26. März 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 9. Von Breslau nach Alt-Landsberg als unbestellbar zurückgekommener Mantelsack.

Ein am 1. November v. J. in Alt-Landsberg zur Post gegebener grautuchener Mantelsack, A. L. sign., 8 Pfd. 16 Loth schwer, an den Lieutenant a. D. Liewald, in Breslau poste restante ist als unbestellbar zurückgekommen.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls darüber nach Jahresfrist, vom Tage der Auflieferung zur Post ab gerechnet, zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 2. April 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 10. Bei der Ober-Post-Direction in Potsdam lagernde unbestellbare Gegenstände.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) Ein Brief an Eduard Lentz, in Frankfurt an der Oder, 5 Thlr. Cassen-Anweisungen enthaltend, zur Post gegeben am 18. October v. J. in Neustadt-Eberswalde.
2) Ein Shawl von grüner und rother Wolle; vorgefunden im Templin-Neu-Ruppiner Personenpostwagen am 27. December v. J.
3) Zwei neue Cigarrenspitzen von gelbem Holze; vorgefunden im Neustadt-Kyritzer Personenpostwagen am 20. December v. J.
4) Eine braun-lederne Cigarrentasche und

5) Ein blauseidener Sonnenschirm mit weißlackirtem zerbrochenem Stocke. Letztere beiden Gegenstände sind im October v. J. nach Durchgang der Neustrelitzer Personenpost in Oranienburg vorgefunden worden.

Die unbekannten Absender, resp. Eigenthümer werden aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Gegenstände bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls darüber zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 5. April 1852. Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Schulenburg ist zum Kreis-Secretair des Templinschen Kreises ernannt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Gott erledigte Försterstelle zu Hermsdorf, im Forstreviere Tegel, wird vorläufig interimistisch von dem im Regierungsbezirke Marienwerder angestellt gewesenen Förster Conradi vom 1. April d. J. ab verwaltet werden.

Die Verwaltung der durch die Pensionirung des Försters Daecke erledigte Försterstelle zu Nieder-Neuendorf, im Forstreviere Falkenhagen, ist dem versorgungsberechtigten Jäger, bisherigen Forstaufseher Carl Friedrich Rindfleisch vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Bei der vereinigten Casse des Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg, der General-Commission für die Kurmark Brandenburg, der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission, der Civil-Pensionen und Wartegelder rc. zu Berlin sind der bisherige Cassirer Bouneß zum Rendanten, der bisherige Buchhalter Gerber zum Cassirer, und der bisherige Civil-Supernumerarius Rentzmann zum Buchhalter bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Christoph Gottlob Baltzer ist zum evangelischen Prediger der Parochie Gollmitz, in der Superintendentur Prenzlau I., und der Predigtamts-Candidat Gottlieb Reinhard Neumann zum evangelischen Prediger der Parochie Groß-Ziescht, in der Superintendentur Baruth, bestellt worden.

Der bisherige Collaborator am Catharineum zu Lübeck, Dr. Carl Julius Plötz, ist als ordentlicher Lehrer an das Königliche Französische Gymnasium zu Berlin berufen.

Beim Stadtgerichte zu Berlin sind: der Registratur-Diener Hammer zum etatsmäßigen Boten, die Hülfsboten Feindt, August Müller, Korthe und Lehnhardt zu Registratur-Dienern ernannt worden.

Berichtigung. In der Bekanntmachung der, bei Gelegenheit der Einweihung der neuen Kirche in Caputh derselben gemachten Geschenke (Amtsblatt 1852 Pag. 118) muß zu 2 der Name des Geschenkgebers statt Bornicke — „Bernicke“ und zu 6 statt Thorberg — „Thurley“ gelesen werden.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im ersten Quartale 1852 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 16. April. **1852.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 92, siehe besondere Beilage.)

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

№ 93. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg). I. 228. März.

Die beiden großen eisernen Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am 15. Mai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronstadt abgehen wird. Von gedachtem Tage ab bis zu dem, am 23. October erfolgenden Schlusse der Fahrten wird aus jedem Hafen wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt werden, und zwar:

aus Stettin jeden Sonnabend Mittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin, und
aus Kronstadt jeden Sonnabend Abend.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65—70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

Ister Platz pro Person	62	Thlr. Preuß. Cour.,
IIter " " "	40	" " "
IIIter " " "	23½	" " " .

In diesen Beträgen ist die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze oder in den Privat-Kajüten kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß Rheinl. zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 28. Februar 1852. G

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-
zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3.
Königl. Regierung. Abtheilung des J

Bekanntmachung

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen
diesem Jahre bis auf Weiteres in folgender Art unterhal

I. Zwischen Stralsund und Ystadt wöche

Abgang aus Stralsund:		Ankun
Sonntag Donnerstag	Mittags,	Montag Freitag
nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin).		zum Anschluß

Abgang aus Ystadt:		Ankunft
Montag Freitag	Abends.	Dienstag Sonnabend
nach Ankunft der Post von Stockholm.		zum Anschluß a Pass

II. Zwischen Stettin und Ystadt wöchen

Abgang aus Stettin:	Ank
Donnerstag Mittags, nach Ankunft des	Freitag Morg

Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dagegen dergestalt eröffnet werden, daß die erste Abfertigung von Ystadt nach Stettin Sonnabend den 1. Mai, und von Stettin nach Ystadt Donnerstag den 6. Mai erfolgt.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stralsund und Ystadt:
für den ersten Platz 6 Thlr.,
für den zweiten Platz 3 Thlr. und
für den dritten Platz 1½ Thlr. Preuß. Courant.

Zwischen Stettin und Ystadt:
für den ersten Platz 10 Thlr.,
für den zweiten Platz 6 Thlr. und
für den dritten Platz 3 Thlr. Preuß. Courant.

Zwischen Swinemünde und Ystadt:
für den ersten Platz 8½ Thlr.,
für den zweiten Platz 5⅓ Thlr. und
für den dritten Platz 2½ Thlr. Preuß. Courant.

Kinder und Familien genießen eine Moderation.

Güter werden für billige Fracht befördert.

Berlin, den 1. April 1852. General-Post-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 95. Der Abschluß eines neuen Post-Vertrages zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung. I. 2854. März.

In Folge eines zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen neuen Post-Vertrages treten in der Behandlung und Taxirung der Correspondenz zwischen Preußen und den übrigen, zum Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereine gehörigen Staaten einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits vom 1. April d. J. an folgende Bestimmungen ein:

Die gewöhnlichen Briefe und die Sendungen mit Waarenproben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Dagegen müssen die recommandirten Briefe und die unter Kreuz- oder Streifband zu versendenden Drucksachen bei der Auflieferung vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Eine theilweise Frankatur bis zu irgend einer Grenze ist bei allen Correspondenz-Gattungen unstatthaft.

Das zu entrichtende Porto stellt sich, wie folgt, zusammen:

1) aus dem Preußischen, resp. dem Deutschen Vereins-Porto. Dasselbe beträgt in Preußen:
für die Briefe aus und nach allen in der Rheinprovinz (und in dem Fürstenthume Birkenfeld) belegenen Orten . . . . 1 Sgr.,
für die Briefe aus und nach der Provinz Westphalen (so wie den im Fürstenthume Waldeck belegenen Preußischen Post-Anstalten) . . . . 2 Sgr.,

für die Briefe aus und nach allen übrigen Orten des Preußischen Post-Bezirks . . . . 3 Sgr.,

in den übrigen Vereins-Staaten:

für die Briefe aus und nach solchen Orten, welche nicht über 20 Meilen von der Preußisch-Belgischen Grenze entfernt liegen 2 Sgr. oder 6 Xr.,

für die Briefe aus und nach allen übrigen Vereins-Post-Anstalten 3 Sgr. oder 9 Xr.,

2) aus dem Belgischen Porto, welches beträgt:

für die Orte in den Provinzen Lüttich, Limburg und Luxemburg 10 Centimen,

für alle übrigen Landestheile Belgiens . . . . 20 Centimen,

Für die Local-Correspond[illegible]en Grenz-Büreaus zu Aachen, Burtscheid und Eupen einerseits, un[illegible]rve, Aubel, Henri-Chapelle, Dolhain-Limburg und Dison andererseit[illegible]en Malmedy einer-, Spa und Stavelot andererseits, beträgt das Por[illegible]fachen Brief im Ganzen nur 1 Sgr. oder 10 Centimen.

Das Preußische (Deutsche) [illegible]he Porto steigt in folgendem Verhältniß:

bis 1 L[illegible] einfach,
von 1 - 2 [illegible] zweifach,
- 2 - 3 [illegible] dreifach

u. s. w. mit dem einfachen Sa[illegible]s fernere Loth.

Waarenproben ohne Begleit[illegible]der von einem einfachen Briefe begleitet, unterliegen für je 2 Loth nur dem einfachen Porto. Wird bei dem Begleitbriefe das Gewicht des einfachen Briefes überschritten, so wird für die Proben und den Brief zusammen die gewöhnliche Brieftaxe berechnet.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto nur eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr., ohne Rücksicht auf ihr Gewicht zu entrichten.

Briefe dieser Art müssen übrigens mit einem Kreuz-Couvert versehen, und wenigstens mit zwei Siegeln wohl verschlossen sein. Eine Werths-Angabe ist unstatthaft.

Das Porto für gedruckte, gestochene und lithographirte Gegenstände, welche unter Kreuz- oder Streifband versandt werden und nichts Geschriebenes enthalten dürfen, beträgt ohne Rücksicht auf Abgangs- und Bestimmungsort in den Post-Vereins-Staaten und Belgien, im Ganzen ½ Sgr. (2 Xr.) für jede einzelne Zeitschrift oder bei anderen Drucksachen für jedes Blatt.

Das Belgische Brief-Porto ist in Preußen mit 1 Sgr. für 10 Centimen und mit 2 Sgr. für 20 Centimen, die übrigen Belgischen Porto-Beträge sind nach dem Verhältniß: 12 Centimen = 1 Sgr. zu berechnen. Bruchgroschen werden dabei auf ¼, ½, ¾ und 1/1 Sgr. abgerundet.

Die Frankirung der Correspondenzen nach und aus Belgien kann vom 1. April d. J. ab auch durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts bewirkt werden. Dabei bleibt jedoch zu beachten, daß, insofern das tarifmäßige Porto durch die verwendeten Marken oder die Stempel nicht vollständig gedeckt wird, die letzteren ihren Werth verlieren, und die Briefe als nicht frankirt behandelt und taxirt werden müssen. Berlin, den 20. März 1852. General-Post-Amt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 10. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 96. Die Außercourssetzung fremden Papiergeldes betreffend. C. I. 628.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anfragen bei den Königl. Ministerien eingegangen, ob die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außercourssetzung verschiedenen fremden Papiergeldes begründet seien.

Damit das Publikum nicht durch einzelne amtliche Bekanntmachungen beirrt und zu der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine offizielle Benachrichtigung über die etwanige Außercourssetzung zu erwarten habe, werden hierdurch, in Folge der desfalls ergangenen Verfügung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 12. v. M., die nachfolgenden Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, nach welchen in Angelegenheiten dieser Art fortan verfahren werden soll.

Die Königl. Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 (Gesetzsammlung S. 399) getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außercourssetzung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird uns jedesmal Nachricht gegeben und die Veröffentlichung von uns durch das Amtsblatt bewirkt werden.

Was das Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten betrifft, so wird — insofern deren beschlossene Außercourssetzung im amtlichen Wege zur Kenntniß der Königl. Ministerien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staatsanzeiger erfolgen. Von der Einziehung oder Außercourssetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Potsdam, den 7. April 1852. Königl. Regierung.

№ 97. Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Neu-Ruppin nach dem Bahnhofe bei Neustadt a. d. Dosse. I. 412. April.

Nachdem die Königlichen Ministerien die Errichtung einer dritten Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von Neu-Ruppin nach dem Bahnhofe bei Neustadt a. D. mit einmeiliger Hebebefugniß bei der Metzenthiner Mühle genehmigt haben, bringen wir solches mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Hebestelle bei Bechlin mit 1½meiliger Hebebefugniß beibehalten, die Hebebefugniß der Hebestelle zu Wildberg aber von 1½ Meilen auf 1 Meile herabgesetzt wird.

Potsdam, den 10. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 98. Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle. I. 57. April.

Der Kreis-Chirurgus des Zauch-Belzigschen Kreises, Thiemann, ist gestorben. Wundärzte erster Classe, welche auch die Prüfung als Geburtshelfer bestanden und das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgenstelle erlangt haben, haben sich, wenn sie die in Rede stehende Stelle nachsuchen wollen, an uns zu wenden. Potsdam, den 10. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 99.
Aufruf der unbekannten Eigenthümer von acht Packen Zucker, Rauchtabak und rohen Kaffee, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden.
IV. 3217.

Am 22. März d. J. sind im Grenzbezirke, und zwar in der Nähe des Guts Bahrnow, Kreis Westpriegnitz, acht Packen, welche von acht entsprungenen Personen getragen wurden, und

netto 2 Centner 69 Pfund Hut- und Kandiszucker,
„ — „ 36 „ fabricirten Rauchtabak in Rollen, und
„ 2 „ 68 „ rohen Kaffee

enhalten haben, in Beschlag genommen worden.

Da es nicht gelungen ist, die Eigenthümer der vorgedachten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt [illegible] hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ih[illegible] geltend zu machen, widrigenfalls die Waaren in Gemäßheit des § 6[illegible]fgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich zu verkaufen und deren E[illegible]ts-Casse einzuziehen sein würden.

Potsdam, den 6. Ap[illegible] Königl. Regierung.
[illegible]g für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 100.
Präclusivtermin zur Einreichung noch nicht angemeldeter Forderungen aus der letzten Mobilmachungs-Periode.
I. 850. März.

In Gemäßheit eines Erlass[illegible] Finanz-Ministers vom 6. d. M. wird unsere Bekanntmachung vom 5. [illegible]tsblatt Seite 83) hierdurch dahin abgeändert, daß die aus der Verordn[illegible] November 1850 zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche für die Kriegs[illegible]us der Zeit vom 12. November bis einschließlich den 13. Februar 1851 inn[illegible] der geordneten Präclusivfrist nicht bei uns, sondern bei dem betreffenden Landrathe zur weiteren Liquidation anzumelden sind. Die Herren Landräthe werden zugleich angewiesen, die nach Ablauf der vom 5. d. M. ab anhebenden dreimonatlichen Präclusivfrist bei ihnen etwa geschehenden Anmeldungen sofort zurückzuweisen. Potsdam, den 16. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 101.
Einführung der Gemeinde-Ordnung in Wusterhausen an der Dosse.
I. 2534. März.

In Wusterhausen an der Dosse ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt. Potsdam, den 3. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 102.
Warnung vor der Betheiligung an einem durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Unternehmen eines Commissionsbüreaus zu Lübeck.
I. 621. April.

Bekanntmachung.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissionsbüreau (Petri-Kirchhof № 308) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth“ die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Thlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Thlr. gelangen könne“ und mit der Einladung schließen, sich an das Commissionsbüreau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden:

daß der Inhaber des gedachten Commissionsbüreaus unter eigner Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern

daß er darin nur die Verpflichtung übernehme; falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die correspondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im § 1 des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissionsbüreaus in Lübeck, so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt. Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern. von Westphalen. — Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen wird hiermit öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 10. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 103. Die Versicherung städtischer Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr. III.2123. April.

In unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 16) ist der Versicherung städtischer Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr, nicht besonders gedacht. Die Versicherung solcher Gebäude muß bei der Kurmärkischen Städte-Feuer-Societät erfolgen. Dies wird hierdurch zur Ergänzung der erwähnten Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 10. April 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 104. Agentur-Bestätigung. I. 1134. März. I. 2116. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Apotheker A. Brauer, in Kyritz, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Kyritz und Umgegend, und der Tabackshändler August Hesse, hierselbst, als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland für die Stadt Potsdam und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 28. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Eltern, Vormünder und andre Personen, wel
deln, verfallen in eine Geldbuße von einem
Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige G
3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher ohne
auf unbefugte Weise den Schulunterricht o
Schulzucht absichtlich stört.
4) Sind mit der Uebertretung vorstehender Verl
leidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden
bestehenden Straf-Gesetze Anwendung. Be
Königl. Schul-Collegium der Kö
Provinz Brandenburg.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch i
Berlin, den 7. April 1852.
Königl. Schul-Collegium der K
Provinz Brandenburg.

Bekanntmach

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§
Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. De
Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich:
der Stadt geboren, so muß solches spätestens am
selben eine Abfertigung nicht stattfindet, am dar
Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon ent
Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere ste
dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steue
rechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersa

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 84, de dato Berlin, den 7. April 1852.)

Dem Schlossermeister Wolf Basch, zu Berlin, ist unter dem 1. April 1852 ein Patent

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegelschlössern, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 86, de dato Berlin, den 9. April 1852.)

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann, zu Breslau, ist unter dem 31. März 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Domainen-Rentmeister von Schmidt zu Alt-Ruppin den Character „Königlicher Domainen-Rath" beizulegen geruht.

Die durch den Tod des Försters Kieselbach erledigte Försterstelle zu Bernöwe, im Forstreviere Liebenwalde, ist dem versorgungsberechtigten Jäger, bisherigen Forstaufseher Joh. Carl Krüger im Revier Falkenhagen vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Hoffmann erledigte Försterstelle zu Tremmersee, im Forstreviere Groß-Schönebeck, ist dem Förster Gott, bisher zu Hermsdorf, im Reviere Tegel, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Amtsentsetzung des Försters Weber erledigte Försterstelle zu Prötze, im Forstreviere Groß-Schönebeck, ist dem versorgungsberechtigten Jäger August Wilhelm Wünn, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Nachweisung
der im März 1852 beim Kammergerichte vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Carl Kowalzig ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das diesseitige übergegangen.

Die Referendarien Theodor Julius Bussenius und Carl Gotthard Gottfried Kosigarten sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Obergerichts-Assessor Daniel Friedrich Gäde ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Obergerichts-Assessor Gustav Johann Leopold Sprengel ist in Folge seiner Ernennung zum Beigeordneten der Stadt Brandenburg aus dem Justizdienste entlassen.

II. Referendarien.

Der Referendar Wilhelm Heinrich Bernhard Lanz, der Referendar Friedrich Rudolph Julius Bänsch und der Referendar Carl Woldemar Haasenritter sind aus dem Departements des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Referendar Johann Anton Carl Schaaff aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, der Referendar Dr. Heinrich Moritz Szuman ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das diesseitige übergegangen.

Die Auskultatoren August Friedrich Heinrich Rudolph Stage, Georg Theodor Benecke und Gustav Florentin Eugen Fitzau sind zu Referendarien ernannt.

Der Referendar Gustav Wilhelm Alexander Brelow ist Behufs seines Ueberganges zur Oberrechnungs-Kammer aus [illegible]e entlassen.

III. [illegible]atoren.

Zu Auskultatoren sind erna[illegible] Candidaten Ludwig Carl Leviseur und Theodor Ludwig Emanuel Dirks[illegible]adtgerichte zu Berlin überwiesen; Conrad Heinrich Lösch und Friedrich Ju[illegible] dem Kreisgerichte zu Berlin überwiesen; Paul Otto Wilhelm Sundeli[illegible]isgerichte zu Potsdam überwiesen; Carl Adolph Wilhelm Pochhammer [illegible]erichte zu Brandenburg überwiesen.

Der Auskultator Carl Fr[illegible] ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der zum Auskultator ernan[illegible] Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesene, gewesene Auskultato[illegible] Gerike ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellati[illegible]s zu Magdeburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im kammergerichtlichen Dep[illegible] entlassen.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Beförderungen:

Intendantur-Secretair Gummel zum Rechnungs-Rath, Intendantur-Applicant Dreger zum Intendantur-Secretariats-Assistenten, Proviant-Amts-Applicant Dann zum Proviant-Amts-Assistenten.

Versetzungen:

Intendantur-Rath Sulzer von der Intendantur des 2ten zu der des 3ten Armee-Corps, Intendantur-Secretair Päch von der Intendantur des Garde-Corps desgl., Intendantur-Secretariats-Assistent v. Bardzki desgl., Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Inspector Gutzeit von Frankfurt a. O. als solcher nach Glogau, Premier-Lieutenant a. D. und Garnison-Verwaltungs-Controleur v. Bönigk in Neisse als Garnison-Verwaltungs-Inspector nach Frankfurt a. O., Garnison-Verwaltungs-Inspector Wiencke von Spandau als Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector nach Torgau, Garnison-Verwaltungs-Inspector Zobel von Berlin als solcher nach Spandau, Lazareth-Inspector Mentzel von Berlin als solcher nach Cüstrin, Lazareth-Inspector Schilling von Cüstrin als solcher nach Berlin.

Dem Schullehrer und Küster Johann Friedrich Samuel Quade zu Alt-Zerpenschleuse, Superintendentur Bernau, ist der Titel „Cantor" verliehen worden.

Dem Schullehrer und Küster August Hermann Otto zu Löwenberg, Superintendentur Zehdenick, ist der Titel „Cantor" verliehen worden.

Dem Schullehrer und Küster Gotthelf August Bändel zu Golzow, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, ist der Titel „Cantor" verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat März 1852 mit Bestallung versehenen Schiedsmänner des kammergerichtlichen Departements, einschließlich der Stadt Berlin.

1) Der Kaufmann Sigismund Alexander Benda, wohnhaft Münzstraße Nr. 18 in Berlin, als Schiedsmann für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, verpflichtet am 3. März 1852.
2) Der Maurermeister Friedrich Schwarzkopf, in Buchholz, als Schiedsmann für die Stadt Buchholz, verpflichtet am 15. Februar 1852.
3) Der Kämmerer Christian Friedrich Brenger, in Oderberg, als Schiedsmann für die Stadt Oderberg, verpflichtet am 12. März 1852.
4) Der Färbereibesitzer Carl Friedrich Schulz, in Oderberg, als I. Stellvertreter für die Stadt Oderberg, verpflichtet am 12. März 1852.
5) Der Brauer August Wilhelm Kersten, in Oderberg, als II. Stellvertreter für die Stadt Oderberg, verpflichtet am 15. März 1852.
6) Der Forst-Inspector Carl Ferdinand Schulze, in Altehölle, als Schiedsmann für den 1. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 13. Februar 1852.
7) Der Rittergutsbesitzer Ludwig Heinrich Wilhelm von Oppen, in Fredersdorf, als Schiedsmann für den 2. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 19. Februar 1852.
8) Der Gastwirth Carl Spiesecke, in Ragoesen, als Schiedsmann für den 3. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 19. Februar 1852.
9) Der Schmidtmeister Friedrich Kühne, in Sandberg, als Schiedsmann für den 4. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 19. Februar 1852.
10) Der Amtmann Johann Wilhelm Witte, in Rabenstein, als Schiedsmann für den 5. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 23. März 1852.
11) Der Ziegeleibesitzer Friedrich Adolph Schulze, in Michelsdorf, als Schiedsmann für den 7. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 4. März 1852.
12) Der Förster Carl Friedrich Schulze, in Reckahne, als Schiedsmann für den 8. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 28. Februar 1852.
13) Der Mühlenmeister Gustav Heinrich Schlichting, in Lehnin, als Schiedsmann für den 10. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises. verpflichtet am 5. März 1852.
14) Der Lehnschulzengutsbesitzer Carl Friedrich Wilhelm Schulze, in Götz, als Schiedsmann für den 12. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 14. März 1852.
15) Der Amtmann Heinrich August Wendler, in Potsdam, als Schiedsmann für den 13. Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 18. Februar 1852.
16) Der Gutsbesitzer Wilhelm Uhl, in Uhlenhof, als Schiedsmann für den 1. Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 21. Februar 1852.
17) Der Gutsbesitzer Julius Alexander Ende, in Zerpenschleuse, als Schiedsmann für den 2. Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. März 1852.
18) Der Gutsbesitzer Ludwig Heinrich Harnecker, in Alt-Landsberg, als Schiedsmann für den 11. Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 13. März 1852.
19) Der Lehnschulze Otto Herrmann von Lübecke, in Kagel, als Schiedsmann für den 13. Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 13. März 1852.
20) Der Guts-Administrator Friedrich Wilhelm Fiedler, in Klosterdorf, als Schiedsmann für den 5. Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 12. März 1852.
21) Der Landrath Alexis Graf Häseler, in Freienwalde, als Schiedsmann für den 10. Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 24. März 1852.
22) Der Schulze Carl August Schulze, in Hennigkendorf, als Schiedsmann für den 1. Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet am 25. October 1851.
23) Der Gerichtsschulze Ferdinand Huschke, in Pechül, als Schiedsmann für den 2. Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet am 7. October 1851.

24) Der Amts-Actuar Johann Gottlob Flick, in Dahme, als Schiedsmann für den 8. Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet am 15. October 1851.
25) Der Amts-Actuar Heinrich Ernst Otto Dähne, in Goldbeck, als Schiedsmann für den 5. Bezirk des Ostpriegnitzer Kreises, verpflichtet am 26. Februar 1852.
26) Der Oekonomie-Rath Friedrich Wilhelm Livonius, in Kletzke, als Schiedsmann für den 5. Bezirk des Westpriegnitzer Kreises, verpflichtet am 17. Februar 1852.
27) Der Actuar Ludwig Wilhelm Oehnicke, in Feldmarschallshof, als Schiedsmann für den 11. Bezirk des Westpriegnitzer Kreises, verpflichtet am 2. März 1852.
28) Der Schulze Siegmund Georg Friedrich Wilhelm Mertens, in Mödlich, als Schiedsmann für den 15. Bezirk des Westpriegnitzer Kreises, verpflichtet am 9. März 1852.

Berichtigung. Der zum Schie[illegible] 4. Bezirk des platten Landes der Westpriegnitz gewählte und am [illegible] 852 verpflichtete Schiedsmann Johann Friedrich Blum zu Abbende[illegible] tt Stück 8) ist nicht Gastwirth, sondern Hofwirth.

Feuerlösch-Commissari[illegible] lösch-Commissarien, resp. Stellvertretern sind gewählt:
1) für den ersten Bezirk des [illegible] Kreises an Stelle des Amtmanns Fiebelkorn, zu Golm, der [illegible] Karbe, zu Blankenburg, zum Feuerlösch-Commissarius;
2) für den ersten District des [illegible] ises an Stelle des Amtmanns Schulz, zu Bietikow, der Ritterguts[illegible] n, zu Cremzow, zum Feuerlösch-Commissarius und der Amtmann [illegible] nkendorf, zu dessen Stellvertreter,

und diese Wahlen diesseits bestät[illegible]

Nachbenannte Frauen des diesseitigen Regierungsbezirks sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen und in der, mit ihnen angestellten Prüfung über ihre Kenntnisse sich ausgewiesen haben.

A. Vorzüglich gut bestanden sind:

1) die verehelichte Florentine Lange, geb. Krüger, zu Stolzenhagen, im Angermündeschen Kreise,
2) die verehelichte Auguste Babst, geb. Golke, auf dem Wedding, im Niederbarnimschen Kreise,
3) die verehelichte Caroline Mond, geb. Dominick, zu Schönwalde, im Osthavelländischen Kreise,
4) die verehelichte Maria Glaser, geb. Schumann, zu Kötzlin, im Ostpriegnitzschen Kreise,
5) die verehelichte Dorothea Diederich, geb. Koch, zu Lehnin, im Zauche-Belzigschen Kreise,
6) die verehelichte Friederike Blum, geb. Johns, zu Lanz, im Westpriegnitzschen Kreise,
7) die verehelichte Amalie Oettweiler, geb. Pfister, zu Schulzendorf, im Ruppinschen Kreise,
8) die verehelichte Louise Gottschalk, geb. Anthofer, zu Schwanow, im Ruppinschen Kreise,

9) die unverehelichte Maria Blankenburg, zu Holländische Papiermühle, im Niederbarnimschen Kreise.

B. Sehr gut bestanden sind:

10) die Wittwe Wilhelmine Karwe, geb. Erdmann, zu Sonnenburg, im Ruppinschen Kreise,
11) die verehelichte Henriette Paege, geb. Reuter, zu Bernau,
12) die verehelichte Caroline Erkner, geb. Blume, zu Werder, im Niederbarnimschen Kreise,
13) die verehelichte Sophie Haack, geb. Gericke, zu Grunewald, im Templinschen Kreise,
14) die verehelichte Wilhelmine Petraneck, geb. Rietorf, zu Kiekebusch, im Teltowschen Kreise,
15) die verehelichte Pauline Koch, geb. Dannehl, zu Bendwisch, im Westpriegnitzschen Kreise,
16) die verehelichte Auguste Wentzelberg, geb. Lübecke, zu Behlow, im Ostpriegnitzschen Kreise,
17) die verehelichte Auguste Küster, geb. Renisch, zu Schönermark, im Prenzlauschen Kreise,
18) die verehelichte Mathilde Steinborn, geb. Andree, zu Alt-Friedland, im Oberbarnimschen Kreise,
19) die Wittwe Wilhelmine Dahlenburg, geb. Staedler, zu Kuhbier, im Ostpriegnitzschen Kreise,

C. Gut bestanden sind:

20) die verehelichte Helene Wittig, geb. Alberts, zu Wuschewier, im Oberbarnimschen Kreise,
21) die verehelichte Wilhelmine Ryßdorf, geb. Bellin, zu Vietznitz, im Westhavelländischen Kreise,
22) die verehelichte Ernstine Hintze, geb. Schmidt, zu Hohennauen, im Westhavelländischen Kreise,
23) die verehelichte Marie Lorenz, geb. Huit, zu Brandenburg,
24) die verehelichte Wilhelmine Mietz, geb. Wagner, zu Schmöllen, im Prenzlauschen Kreise,
25) die verehelichte Johanne Uenze, geb. Schaall, zu Pinnow, im Westpriegnitzschen Kreise,
26) die verehelichte Henriette Wendland, geb. Gerike, zu Stendel, im Angermündeschen Kreise,
27) die verehelichte Caroline Henriette Barth, geb. Beerbaum, zu Charlottenburg,
28) die verehelichte Caroline Thiele, geb. Wehl, zu Berkholz, im Angermündeschen Kreise,
29) die verehelichte Johanne Brabant, geb. Lehmann, zu Borgisdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,

30) die Wittwe Anna Wilhelmine Huwe, geb. Gebauer, zu Wollenberg, im Oberbarnimschen Kreise,

31) die unverehelichte Caroline Neumann, zu Beenz, im Templinschen Kreise.

Die zu A 1 bis 9 genannten Hebammen haben wegen ihres besonderen Fleißes und ausgezeichnet sittlichen Betragens Prämien erhalten.

Potsdam, den 10. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermi[illegible]achrichten.

Die durch das 8te Stück [illegible]n Amtsblatts bekannt gemachte Sperre des Ruppiner Kanals hat w[illegible]gter Bauausführung abgekürzt werden können, und wird mit dem 1[illegible]hören, was wir dem betreffenden Publiko hiermit bekannt machen.

Potsdam, den 13. [illegible]

Königl. R[illegible]btheilung des Innern.

Gesche[illegible]ke an Kirchen.

Die Bauerngemeinde von Bergholz, Superintendentur Prenzlau II., hat an die Kirche daselbst an Stelle der gestohlenen eine neue schwarztuchene Altardecke mit weißen Franzen und silbernem Kreuze, eine ungenannte Geberin einen neuen schwarztuchenen Umhang mit weißen Franzen um die Altarbrüstung, der Mühlenmeister Becker aber ein ächt vergoldetes corpus Christi an das Crucifix geschenkt.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 6. d. M., betreffend die Orts-Polizei-Verwaltung nach Einführung der Gemeinde-Ordnung, Pag. 135 № 88 dieses Amtsblatts, muß in der ersten Zeile statt: Gewerbe-Ordnung — Gemeinde-Ordnung gelesen werden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 92 die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 6. April d. J. zu den Bekanntmachungen der Königlichen Technischen Bau-Deputation und des Directoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 20. März 1852 über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. December 1849.)

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

№ 92. Das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer betreffend. I. 2720. März

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Candidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, so wie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Clausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4 und vom 1. December 1849 § 3 Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nach § 3 f der Bekanntmachung vom 1. December 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Bauconstructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

c) sechs Blättern Architectur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;

d) einer perspectivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht hat;

e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I 4 c der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch § 6 der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$
" Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{96}$
" Detail-Zeichnu[...] " " " $\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenom[...]

Hinsichtlich des Baustyles [...] gilt die Bestimmung des § 7.

Das Format der Zeichen[...], c und d muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, [...] kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge [...] Breite genommen werden.

Bei allen mit dem Pinse[...] Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchsch[...] sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. [...] Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§ 4.

Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des Preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§ 5.

Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4 e der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Candidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§ 6.

Die in Tit. I 4 c der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Clausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungs-Behörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.;
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher;
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bau-Anlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Classe der kleinen Handwerker, so wie der Manufactur- und Fabrik-Arbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgleichen;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgleichen;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder.

§ 7.

Die Clausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Constructionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des § 3.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach § 1 bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852. Königl. Technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung
über
die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Directoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf § 6 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849:

daß vom October d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a und b vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zwec[illegible]utzung des Unterrichtes nöthige Uebung im Zeichnen gefordert [illegible]

und veranlasse das Directori[illegible]mmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforde[illegible] das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. M[illegible]

Der Minister fü[illegible]verbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

An
das Directorium der Königlichen [illegible]

*

Indem obige Bestimmung [illegible]r Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete [illegible] hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Copie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architecturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel", oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern", oder einer Architecturzeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Das Directorium der Königl. Bau-Akademie
Busse.

* *

Vorstehende Bekanntmachungen der Königlichen Technischen Bau-Deputation und des Directoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 20. v. M. über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände werden als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Königlichen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. December 1849 (Beilagen zum 43sten und 52sten Stücke des Amtsblatts pro 1849) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 23. April. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3503. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

№ 3504. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm.

№ 3505. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz.

№ 3506. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3507. Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom 17. März 1852.

№ 3508. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbe-Polizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

№ 3509. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Actien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Actien-Gesellschaft.

№ 3510. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 23. März 1852.

№ 3511. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe.

№ 3512. Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852.

№ 3513. Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vo[illegible]ber 1851. Vom 27. März 1852.

№ 3514. Gesetz, betreffen[illegible]g der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. [illegible]ärz 1852.

№ 3515. Bekanntmachung [illegible] Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dam[illegible]hrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der [illegible] und 24 ihres Statuts. Vom 31. März 1852.

№ 3516. Bekanntmachung [illegible]itritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. G[illegible]. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahm[illegible]uweisenden. Vom 3. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 105. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro März 1852. I. 1018. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	17	7
für den Scheffel Roggen	2	7	6
für den Scheffel große Gerste	1	21	1
für den Scheffel kleine Gerste	1	18	1
für den Scheffel Hafer	1	3	10
für den Scheffel Erbsen	2	3	3
für den Centner Heu	—	22	7
für das Schock Stroh	7	4	2
für den Centner Hopfen	50	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	6	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

Potsdam, den 15. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 106. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Templin-Zehdenicker Actien-Chaussee. I. 613. April.

Nachdem von Seiten der Königlichen Ministerien die definitive Regulirung der Hebestelle auf der Templin-Zehdenicker Actien-Chaussee sowohl in der Beziehung, daß im Ganzen für 5½ Meilen Chausseegeld erhoben werde, als auch hinsichtlich der Auswahl der Plätze für die Hebestellen und der Vertheilung der Hebestrecken genehmigt worden ist, machen wir solches dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß unsere Amtsblatts-Bekanntmachung wegen der Hebestellen im Kreuzkruge und bei der Hammelspringer-Brücke vom 10. Februar 1850 (Pag. 49 sub № 27) demnächst außer Wirksamkeit treten und künftighin nach Vollendung des Baues der Chaussee-Erhebungs-Etablissements das Chausseegeld:

a) bei Fährkrug für 1½ Meile,
b) „ Hindenburg „ 1 „
c) „ Vogelsang „ 1½ „
d) „ Badingen „ 1½ „

erhoben werden wird. Potsdam, den 9. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 107. Die Ertheilung von Gewerbescheinen für Angehörige des Königreichs Hannover zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen. III. d. 8125.

Nachdem Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königlich Hannoverschen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von Dreißig Thalern jährlich zu entrichten haben, bestimme ich mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 Folgendes:

1. Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Sechszig Thalern nur eine Jahressteuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des gedachten Königreichs erfolgt.

2. Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, so wie von den Unterthanen aller anderen Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannoverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3. Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den, dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Vorstehende Anweisung hat die Königliche Regierung durch ihr Amtsblatt zu veröffentlichen, auch demgemäß ihre Unterbehörden mit der erforderlichen Instruction zu versehen. Berlin, den 28. Februar 1852. Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Kenntniß gebracht, daß dem, in und um Neu-Ru
meinde-Verbande getrennter Lutheraner die Genehm
lasses der Königlichen Ministerien der Justiz, der ge
dicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 24. I
und daß die neue Kirchen-Gemeinde mit dieser Ane
ralischen Person erhalten hat. Potsdam, den 1
Königl. Regierung. Abtheilung

Bekanntmachu
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes de
Stadt-Obligationen auf vier und e

Die Communal-Behörden haben beschlossen, den Zin
und 1. Januar 1849 ausgefertigten Berliner Stadt-Ob
von fünf Procent auf vier und ein halb Procent herabzu
welche sich die Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen we
d. J. baar zurückzuzahlen.

Zu diesem Behufe werden die vorgedachten fünfpr
tionen zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1852 hierdu
daß diejenigen Gläubiger, welche in die Zinsherabsetzun
willigen, ihre Obligationen im Laufe des Monats April
dachten Monats ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, zur
stempels bei uns einzureichen haben.

Die zu convertirenden Obligationen sind mit den da
№ 6, 7 und 8 (fällig am 1. Januar 1853, 1. Juli
einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geord
von ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obl
gegeben wird, einzureichen, und sollen am nächstfolgen
Bedruckung der Obligationen und der dazu gehörigen drei
stempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt

etwa fehlenden Zinscoupons vom Capital gekürzt wird, da die Verzinsung der Obligationen mit dem 1. Juli 1852 aufhört.

Gedruckte Formulare zu dem obenerwähnten Verzeichnisse werden bei der Stadt-Haupt-Casse unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 22. März 1852.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Behörden des diesseitigen Kreises haben häufig solche Anzeigen, welche das erste Einschreiten in Untersuchungssachen betreffen, an das hiesige Königliche Kreisgericht oder dessen Commissionen gerichtet, von denen dieselben alsdann erst an die Staatsanwaltschaft abgegeben sind.

Dies Verfahren entspricht den bestehenden gesetzlichen Anordnungen nicht, und führt zu Weitläuftigkeiten, welche vermieden werden müssen (cfr. § 1 und § 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849.).

Die resp. Polizei-Behörden und Beamten, so wie auch die betheiligten Privatpersonen ersuche ich daher, Anzeigen der gedachten Art, zu denen namentlich auch diejenigen gehören, welche aufgefundene Leichen und Feuerschäden betreffen,

stets unmittelbar an die hiesige Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Sollte in ausnahmsweisen Fällen, weil Gefahr im Verzuge ist, die Erstattung der Anzeige an die näher liegende Gerichts-Commission nothwendig erscheinen, so wird der Staatsanwaltschaft wenigstens gleichzeitig hiervon Nachricht zu geben sein.

Angermünde, den 8. April 1852. Der Staatsanwalt.

Meyen. v. c.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 91, de dato Berlin, den 17. April 1852.)

Dem Weber Carl Georgius, zu Berlin, ist unter dem 12. April 1852 ein Patent

auf eine Jacquardmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt, Assistenzarzt, Dr. med. Carl Gustav Erdtmann, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Im Laufe des Monats März d. J. sind folgende Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin vorgekommen:

1) Angestellt ist: der Hautboist Wegner als Eisenbahn-Post-Conducteur beim Post-Speditions-Amte № 3.
2) Bestätigt ist: der Geheime Revisor von Masars und der Geheime Registrator Matthias als Büreaubeamte bei der hiesigen Ober-Post-Direction.

3) **Uebertragen ist:** dem Ober-Secretair Runge, aus Oppeln, die Verwaltung der Cassirer-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Casse commissarisch.
4) **Versetzt ist:** der Post-Secretair Tschenk zur Verwaltung des Post-Speditions-Amts № 10 von Berlin nach Cöln.
5) **Verstorben ist:** der Hof-Post-Amts-Bote Albrecht in Berlin.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam ist:
1) ernannt: der bisher commissarisch bei der Ober-Post-Direction beschäftigte Post-Secretair Kriewitz unter gleichzeitiger Bestätigung als Büreaubeamte zum Ober-Post-Secretair;
2) bestellt: zu Post-Expediteuren der Post-Expeditions-Gehülfe Cabus, in Lenzen, und der Fischergutsbesitzer [illegible] epe;
3) bestätigt: der Post-Exp[illegible] in Glöwen, und der Post-Expedient Hoppe, in Jüterbogk;
4) versetzt: der Post-Expedie[illegible] n Brandenburg nach Nauen; der Post-Expedient Schirmer von N[illegible] ndenburg;
5) eingerichtet: die Post-Exp[illegible] bei Oderberg.

Der bisherige Rector und [illegible] litz, Wilhelm Franke, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Z[illegible] Superintendentur Bernau, bestellt worden.

Der Archidiakonus August [illegible] eber, bisher zu Treuenbrietzen, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten [illegible] ndi für die Parochie Beetz, in der Superintendentur Zehdenick, bestellt word[illegible]

Die bisherigen Hebammensch[illegible]:
1) verehelichte Kammergerichts-Actuarius Papendick, Charlotte Marie, geb. von Groß,
2) unverehelichte Marie Elisabeth Zakrzewska,
3) verehelichte Schuhmachermeister Gerds, Theodore Caroline Emilie, geb. Zietemann,

zu Berlin, sind als Stadt-Hebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung, und zwar die ꝛc. Papendick und die ꝛc. Zakrzewska „vorzüglich gut" und die ꝛc. Gerds „sehr gut" bestanden sind.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Gadow, in der Superintendentur Wittstock, haben der Schulze Plagemann, zu Gadow, eine neue Altarbekleidung von feinem blauen Kaisertuch mit gelben Frangen besetzt und einem Kreuze von ächter Goldtresse verziert, und ein Ungenannter eine dergleichen Kanzelbekleidung, gleichfalls mit gelben Frangen und mit Kreuz von Goldtresse geschmückt, zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Bölzke, in der Superintendentur Pritzwalk, sind nachstehend näher bezeichnete Geschenke gemacht worden, als:
1) von der Gemeinde zu Bölzke eine Altarkanne von Britannia-Metall,
2) von der Frau Aebtissin von Schierstedt und Gräfin von Schlippenbach, zu Heiligengrabe, ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper.

Eine gottesfürchtige Familie, zu Lunow, die ungenannt zu bleiben wünscht, hat der Kirche zu Lunow, in der Superintendentur Angermünde, am stillen Freitage d. J. zwei sehr schöne Abendmahlstücher von kornblauem Sammetmanchester mit breiten Silberborten besetzt, geschenkt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 30. April. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3517. Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits.

№ 3517. Convention additionelle du 18. Février 1852 au Traité de commerce et de navigation du 1. Septembre 1844 entre l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Belgique d'autre part.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3518. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Bedingen über Haustadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße.

№ 3519. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3520. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.

№ 3521. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3522. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. rc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch.

Verordnung[illegible]ekanntmachungen für den Regierungsbe[illegible]m und für die Stadt Berlin.

Be[illegible]achung.

№ 109. Die diesjährige Abfertigung der Postdampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits. I. 2051. April.

Die Post-Dampfschiffe zw[illegible]en einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits coursir[illegible] Jahre folgendermaaßen:

1) aus Stettin nach St. P[illegible] jeden Sonnabend Mittags, aus St. Petersburg nach Stettin jeden [illegible]end Nachmittags, vom 15. Mai n. St. ab;
2) aus Stettin nach Ystadt (Stockholm) jeden Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stettin jeden Sonnabend Vormittags, vom 1. Mai ab;
3) aus Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stralsund jeden Montag und Freitag Abend, vom 15. April ab;
4) aus Stettin nach Kopenhagen jeden Mittwoch und Sonnabend Mittag, von Kopenhagen nach Stettin jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April ab.

Die Abfertigung der Schiffe nach St. Petersburg, Ystadt und Kopenhagen findet von Stettin erst nach Ankunft des von Berlin nach Stettin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges statt. Das von Stralsund nach Ystadt abgehende Dampfschiff erwartet die Sonnabend und Mittwoch Abends aus Passow nach Stralsund abgehende Schnellpost.

Berlin, den 19. April 1852. General-Post-Amt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 26. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 110. Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf

Der Herr General-Director der Steuern hat mittelst Rescripts vom 3. April 1852 die Anwendung eines neuen Musters zur Anmeldung des, mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins angeordnet, welches wir nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dasselbe von

den Herren Gewerbtreibenden vom 1. Juli d. J. ab anzuwenden ist, und anders aufgestellte Anmeldungen von den Steuer-Behörden zurückgewiesen werden sollen.

Steuer-Vergütung ausgeführt werden soll.

IV. 128.

Potsdam, den 24. April 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Muster.

Der unterzeichnete meldet hiermit dem Königlichen zu N. , im Bezirke des Königlichen zu N. , daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend declarirten, inländischen Branntwein, innerhalb der nächsten Tage über das zu N. nach N. auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Abgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.					Revisions-Befund des Ausgangs-Amts							
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Eingebrannte Tara nach Preußischem Gewicht.	der einzelnen Gebinde			des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Ermittelung der Quantität durch das Längen- und Höhenmessen.
Laufende №	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles	Ctr. / Pfd.	Brutto-Gewicht in Zoll-Ctr. / Pfd.	eingebrannte Tara, reducirt auf Zoll-Ctr. / Pfd.	Netto-Gewicht, nach Abrechnung der eingebrannten oder vorschriftsmäßigen Tara in Zoll-Ctr. / Pfd.	scheinbare Alkohol-Stärke in Procenten nach Tralles	Temperatur-Grade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkohol-Stärke in Procenten nach Tralles	Menge in Quarten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1												
2												
3												
										zusammen		(in Buchstaben)

N., den ten
(Unterschrift des Versenders.)

Gesehen N., den ten
Firma der Steuerstelle.
(Siegel.) Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen N. den ten
Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N., den ten
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter № des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

(Siegel.) N., den ten
Königl. Haupt-Zoll-Amt
Unterschrift.

men werden.

Die Quittungen über die im Monat Februar diese
pitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in
machung vom 14. November v. J. (Amtsblatt 1851
Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zuges

Potsdam, den 19. April 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, D

Wir nehmen Veranlassung, auf die im Verlage von
erschienenen:

„Tabellen und amtlichen Nachrichten über den
„Jahr 1849".

aufmerksam zu machen. Die beiden ersten Bände des W
Tabellen, die Bevölkerungslisten, die Kirchen- und S
bellen von den Sanitäts-Anstalten enthalten, sind bei
auch im Büreau des hiesigen Polizei-Directorii niederge
Personen, welche dafür ein Interesse haben, dort zur
Nachrichten, auf welche es ihnen vielleicht ankommen

Potsdam, den 22. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai
gemacht, daß der Kaufmann C. F. Bastian, zu Wi
linischen Feuerversicherungs-Anstalt zu Berlin für die

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1852 beobachteten Wasserstände. № 114.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	11	2	9	4	9	2	7	—	7	—	5	3½	8	1½	7	6	7	—	6	—	12	9	9	1
2	11	2	9	4	9	2	7	—	7	—	5	4	8	2½	7	7	6	11½	6	—	12	6	9	1
3	11	—	9	3	9	½	7	—	6	11½	5	4	8	3	7	7	6	11½	6	—	12	3	9	1
4	11	—	9	1	8	10½	6	11	6	11½	5	4	8	2	7	7	6	11½	6	—	12	—	9	1
5	11	—	8	11	8	10	6	8½	6	10½	5	3½	8	3	7	7	7	½	6	½	11	10	9	1
6	10	11	8	11	8	10½	6	8½	6	9½	5	3½	8	3	7	7½	7	1	6	1	11	8	9	1
7	10	11	8	10	9	—	6	6	6	9	5	2	8	3	7	6½	7	1	6	1	11	5	9	1
8	10	10	8	9	9	—	6	7½	6	8½	5	2	8	2	7	6½	7	—	6	—	11	3	9	1
9	10	9	8	10	8	11½	6	7½	6	8½	5	1½	8	1	7	6½	7	—	6	—	11	1	9	½
10	10	9	8	8	8	11	6	7	6	8½	5	1½	8	1	7	6	7	—	6	—	11	—	9	—
11	10	9	8	8	8	11	6	6½	6	8	5	1	8	2	7	6	7	—	6	—	10	11	9	—
12	10	9	8	8	8	11½	6	6	6	7½	5	½	8	½	7	5½	6	11½	6	—	10	9	9	—
13	10	9	8	7	8	11	6	5	6	7	5	½	8	1	7	5	6	11	6	—	10	8	9	—
14	10	8	8	6	8	11	6	4	6	6½	5	—	8	—	7	5	6	11	6	—	10	7	8	11
15	10	7	8	5	8	11	6	5	6	6½	4	11	7	11	7	4	6	11	6	—	10	6	8	11
16	10	7	8	5	8	10	6	5	6	6	4	10½	7	11	7	4	6	11	5	11	10	6	8	10
17	10	6	8	5	8	9	6	5	6	6	4	10	7	11½	7	4	6	10½	5	11	10	5	8	10
18	10	6	8	5	8	8	6	4½	6	5½	4	9½	7	11	7	3	6	10	5	10½	10	4	8	10
19	10	6	8	4	8	8	6	4	6	5	4	9	7	11	7	3	6	10	5	10	10	3	8	10
20	10	4	8	3	8	8	6	3	6	4½	4	9	7	11	7	3	6	9½	5	10	10	2	8	9
21	10	3	8	2	8	8½	6	2	6	4	4	9	7	11	7	3	6	9	5	9½	10	—	8	9
22	10	3	8	2	8	9	6	2	6	3½	4	8½	7	10	7	2	6	8½	5	9	10	—	8	8½
23	10	2	8	1	8	9½	6	1	6	3	4	8	7	10	7	2	8	8	5	8½	9	11	8	8
24	9	11	8	—	8	10	6	—	6	3½	4	8	7	7	7	½	6	7½	5	8½	9	9	8	8
25	9	11	8	—	8	10	6	—	6	3½	4	8	7	7	7	—	6	7	5	8	9	8	8	7½
26	9	11	7	9	8	10	6	—	6	3	4	7½	7	7	7	—	6	6½	5	7½	9	7	8	6½
27	9	11	7	9	8	9	5	11	6	2	4	7½	7	7	6	11½	6	6	5	7	9	7	8	6
28	9	11	7	8	8	10	5	10	6	1	4	7	7	7½	6	10½	6	6	5	7	9	8	8	5
29	9	11	7	7	8	10	5	10	6	½	4	6½	7	7	6	11½	6	5½	5	6½	9	9	8	5
30	9	11	7	7	8	10	5	10	6	—	4	6	7	7	6	11	6	5	5	6½	9	9	8	5
31	9	10	7	8	8	9	5	10	5	11½	4	5½	7	6½	6	10	6	5	5	6½	9	9	8	5

Potsdam, den 21. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Spritzenhause und längs der Seitenfront des Grund[illegible]

4) Bauhof, der fehlende Theil längs des Gebäudes Bauhof № 1,

5) Belle-Alliance-Platz längs № 1 — 9,

6) Chausseestraße längs № 37 — 46,

7) Durchgang zwischen der Fischerbrücke und Fischerst[illegible]

8) Elisabethstraße zwischen der Kleinen Frankfurter St[illegible] № 55 bis 66 und Seitenfronten von Kleine[illegible] und Weberstraße № 40 a,

9) Fruchtstraße von der Mühlenstraße bis zur Niede[illegible] bahn längs № 1 bis 4, so wie längs der dan[illegible] der Eisenbahn und Seitenfront von Mühlenstraße

10) Gartenstraße längs № 90 — 94,

11) Grabenstraße von der Potsdamer Straße ab läng[illegible]

12) Hirschelstraße zwischen dem Askanischen und Pots[illegible] bis 24, der noch fehlende Theil,

13) Hirtengasse zwischen Kl. Alexanderstraße und Grenad[illegible]

14) Holzgartenstraße längs № 7, 8, 9 und Seiten[illegible] und Unterwasserstraße № 7,

15) Kalandsgasse längs der Fronten daselbst von Kl[illegible] nigsmauer № 53,

16) Kalkscheunengasse längs der Kaserne.

22) Linienstraße die noch fehlenden Strecken zwischen der Kleinen Hamburger Straße und Friedrichsstraße längs № 110 bis 135 und zwischen der Grenadierstraße und Kurzen Scheunengasse längs № 225 bis 235,

23) Neue Gasse längs № 1 und 2,

24) Neue oder Petrikirchstraße längs № 1 und Seitenfronten von Gertraudtenstraße № 9 und Scharrnstraße № 18,

25) Nicolaikirchhof längs № 1 bis 14 und Seitenfronten von Bollengasse № 7 und 8, Eiergasse № 2 und Probststraße № 14,

26) Oranienstraße längs № 129 bis 131,

27) Petristraße der noch fehlende Theil längs № 20 bis 32, längs № 38 und Seitenfronten von Gertraudtenstraße № 25 und Friedrichsgracht № 24,

28) Philippsstraße von der Louisenstraße bis zur Communication längs № 1—12,

29) Potsdamer Platz längs № 3 bis 6,

30) Rosengasse von der Rosenquergasse bis zur Blumenstraße längs № 10—22,

31) Schäfergasse von der Dresdner Straße bis Annenstraße längs № 28—45,

32) Schustergasse längs № 1 bis 5 und Seitenfronten von Oberwasserstraße № 14, Kurstraße № 30 und Niederwallstraße № 26,

33) Thiergartenstraße von der Ecke der Bendlerstraße bis hinter dem Odeum längs № 13 bis 24,

34) Ueber den Platz auf beiden Seiten neben der Jerusalemer-Kirche,

35) Weberstraße längs № 38 bis 66 und Seitenfronten von Waßmannsstraße № 36 und Frankfurter Straße № 37/38,

36) Ziegelstraße von der Friedrichsstraße bis zur Kalkscheunenstraße längs der Kaserne und von der Artilleriestraße ab längs der Grundstücke № 10 bis 14,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, so weit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1852 mit Granitplatten versehen werden sollen, und sind die Entschädigungsgelder auf 18½ Sgr. pro laufenden Fuß der mindestens drei Fuß breiten Granitbahn festgestellt, welcher Satz jedoch bei Bürgersteigen von nicht drei Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- oder Umpflasterungen der Bürgersteige, oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden. Berlin, den 8. April 1852.

Königl. Polizei-Präsidium.	Königl. Ministerial-Bau-Commission.	Der Magistrat.
von Hinckeldey.	Pehlemann. Berger.	Krausnick.

daß diejenigen Gläubiger, welche in die Zinsherabsetzung auf die
willigen, ihre Obligationen im Laufe des Monats April d. J., un
dachten Monats ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, zur Ausdrück
stempels bei uns einzureichen haben.

Die zu convertirenden Obligationen sind mit den dazu gehörig
№ 6, 7 und 8 (fällig am 1. Januar 1858, 1. Juli 1863 un
einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten dop
von ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen
gegeben wird, einzureichen, und sollen am nächstfolgenden Gesc
Bedruckung der Obligationen und der dazu gehörigen drei Zinscoup
stempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern, welche ihre O
schließlich zum 30. April d. J. in der vorstehend ange
eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempf
Zins-Ermäßigung vorziehen.

Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligation
selben nebst den zugehörigen drei Zinscoupons Serie II, 6—8
der Stadt-Haupt-Casse am 1. Juli 1852 oder in den darauf fol
tagen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen
etwa fehlenden Zinscoupons vom Capital gekürzt wird, da die
tionen mit dem 1. Juli 1852 aufhört.

Gedruckte Formulare zu dem obenerwähnten Verzeichnisse
Haupt-Casse unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 22. März 1852.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und R

stellung aufliegender Figuren in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 96, de dato Berlin, den 23. April 1852.)

Dem Carl Cäsar, zu Elberfeld, ist unterm 17. April 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Stelle des commissarischen Bürgermeisters von Wittenhorst-Sonsfeld ist der Bürgermeister Große, zu Rathenow, zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Rathenow und Friesack ernannt worden.

Dem commissarischen Bürgermeister von Wittenhorst-Sonsfeld ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft beim Königlichen Kreisgericht zu Wriezen einstweilen übertragen.

Der bisher beim hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigte Forst-Referendarius von Kalitsch ist als Oberförster zu Suhl, im Regierungs-Departement Erfurt, versetzt worden.

Se. Excellenz der Herr Kriegs-Minister haben dem ersten Controleur beim Proviant-Amte in Berlin, Rudolph, den Character als „Proviantmeister" verliehen.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Alfred Christian Gustav Roland Richter, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt erster Classe Alexander Jacobius, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Eugen Ferdinand Theodor Gabow ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz Wilhelm Rudolph Besser ist zum evangelischen Prediger zu Buchholz, in der Superintendentur Pritzwalk, bestellt worden.

Der Bürger August Wilhelm Zietelmann, zu Vierraden, ist für die Stadt Vierraden und Umgegend zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt worden.

Wärme im Winter dem Zimmer zu gute kommt, im Sommer ...
Diese Kochgelegenheit muß ferner eine solche Beschaffenheit hab...
fahr das Kochen beaufsichtigen können, und daß die Feuerung ...
des Ofens sowohl für Holz, als auch für Torf und Braunkohl...
kann. Außerdem darf der Ofen durch seine Construction keine ...
geben, auch muß derselbe von minder befähigten Arbeitern aus...

Die Concurrenten haben nicht nur nachzuweisen, daß diesen...
sich um den vorgenannten Preis bewerben, mindestens ein Jahr...
und den gestellten Anforderungen genügt haben, sondern auch an...
dieselben ausgeführt worden sind, damit die erforderliche Prü...
kann. Im Fall der Prämiirung ist die Einrichtung des Ofens ...
und Beschreibungen darzulegen.

Die Bewerbungen sind an den landwirthschaftlichen Centr...
rungsbezirk Potsdam in Berlin bis zum 1. October 1853 port...

Berlin, den 1. April 1852.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centr...
Regierungsbezirk Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 7. Mai. 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

№ 115. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg). I. 238. März.

Die beiden großen eisernen Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am 15. Mai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronstadt abgehen wird. Von gedachtem Tage ab bis zu dem, am 23. October erfolgenden Schlusse der Fahrten wird aus jedem Hafen wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt werden, und zwar:

aus Stettin jeden Sonnabend Mittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin, und
aus Kronstadt jeden Sonnabend Abend.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65—70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

Ister Platz	pro Person	62 Thlr. Preuß. Cour.,
IIter "	" "	40 " " "
IIIter "	" "	23½ " " "

In diesen Beträgen ist die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze oder in den Privat-Kajüten kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß Rheinl. zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin, den 28. Februar 1852. Generul-

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Am
gemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3. März 1

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

it Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Ja
ro 1851 Pag. 171 № 128) setzen wir das betheiligte Pu
in Kenntniß, daß der von der Potsdam-Güterzoger Chau
ns-Steinen № 45/46 nach Nowaweß abgehende Weg auf
ithen (d. h. bis dahin, wo ein neu angelegter Weg diessei
owaweß in denselben einmündet) von jetzt ab bis auf Weit
wird und dessen Benutzung verboten ist. Diesseits der ge
as Publikum fortan außer dem Wege von Neuendorf nac
en neu angelegten von der Chaussee zwischen den Stations
2 abgehenden Weg benutzen.

Potsdam, den 30. April 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indire

Ergänzung der Bekanntmachung unter № 87 im 15ten
n Amtsblatts bringen wir hierdurch fernerweit zur öffentlich
... 66 93 bis 97 der Ad

№ 118.
Die Badenschen halben und Viertel-Kronenthaler betreffend.
C. 1058.

Durch Verordnungen vom 6. und 29. April 1837 sind im Großherzogthum Baden die Halben- und Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten, noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Zahlungsmittel und zwar die Viertelkronenthaler zu 39 Xr., die Halbenkronenthaler zu 1 Fl. 20 Xr. beibehalten worden. — Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maße an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai d. J. an außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Cassen sie bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach, das badische Loth zu 1 Fl. 25 Xr. einlösen.

Berlin, den 26. April 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

* * *

In Gemäßheit des Rescriptes des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 26. v. M. wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Mai 1852.

Königl. Regierung.

№ 119.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 102. Mai.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande zu Wustermark, Osthavelländischen Kreises, seit zehn Wochen getilgt ist, so ist die, im diesjährigen Amtsblatte unterm 24. Februar d. J. publicirte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden.

Potsdam, den 4. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 120.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 139. Mai.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande zu Demerthin, Ostpriegnitzschen Kreises seit 12 Wochen getilgt ist, so ist die im Amtsblatt vom Jahre 1851 Seite 298 unterm 23. September v. J. publicirte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 4. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 121.
Evangelische Kirchen-Collecte.
II. D. 620.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 8. April d. J. zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Klecko, Regierungsbezirks Bromberg, eine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 28. April 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

ür die Stadt Treuenbrietzen und Umgegend von uns ...
otsdam, den 27. April 1852. Königl. Regierung. Al

Verordnungen und Bekanntmachun
Königlichen Ober-Post-D

in am 1. November v. J. in Alt-Landsberg zur Post gege
elsack, A. L. sign., 8 Pfd. 16 Loth schwer, an den
ald, in Breslau poste restante ist als unbestellbar zurü
n Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert,
igen Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Directi
falls darüber nach Jahresfrist, vom Tage der Auflieferun
, zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wi

Potsdam, den 2. April 1852. Königl. Ober-

r unterzeichneten Ober-Post-Direction lagern folgende unbest

Ein Brief an Eduard Lenz, in Frankfurt an der Ode
Anweisungen enthaltend, zur Post gegeben am 18. Octo
tadt-Eberswalde.
Ein Shawl von grüner und rother Wolle; vorgefunden
Ruppiner Personenpostwagen am 27. December v. J.
Zwei neue Cigarrenspitzen von gelbem Holze; vorgefu
Kyritzer Personenpostwagen am 20. December v. J.
Eine braun-lederne Cigarrentasche und

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 5. Das Institut der Schiedsmänner.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht an gewöhnlichen summarischen und Bagatell-Prozessen

a) im Jahre 1850 45,135
b) im Jahre 1851 44,091

mithin im letzteren . . . . 1044 weniger als im ersteren.

II. Dagegen Schiedsmannssachen in Berlin während des letztverflossenen Jahres überhaupt 1441 anhängig waren, von welchen

a) 810 verglichen,
b) 122 zurückgenommen,
c) 506 an den Richter verwiesen,
d) 3 schweben geblieben.

Berlin, den 26. April 1852. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 14. Agentur-Bestätigung.

Der Banquier William Lebin und der Kaufmann Eduard Pistorius, hierselbst, sind als Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bekannt gemacht wird. Berlin, den 23. April 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

№ 15. Agentur-Niederlegung.

Die Kaufleute Schultze, Klemann, Gerber, Mielenz und der Buchhändler Bethge, hierselbst, haben die von ihnen bisher geführten Agenturen für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bekannt gemacht wird.

Berlin, den 23. April 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

№ 16. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gustav Rimpler, hierselbst Georgenstraße № 33 wohnhaft, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Berlin, den 27. April 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der fünfprocentigen Berliner Stadt-Obligationen auf vier und ein halb Procent.

Die Communal-Behörden haben beschlossen, den Zinsfuß der unterm 1. Januar 1846 und 1. Januar 1849 ausgefertigten Berliner Stadt-Obligationen vom 1. Juli 1852 ab von fünf Procent auf vier und ein halb Procent herabzusetzen und denjenigen Gläubigern, welche sich die Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. Juli d. J. baar zurückzuzahlen.

iedruckung der Obligationen und der dazu gehörigen ...
empel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern, welche ihre Obl
hließlich zum 30. April d. J. in der vorstehend angeg
ingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfa
ins-Ermäßigung vorziehen.

Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen
elben nebst den zugehörigen drei Zinscoupons Serie II, 6—8 in
er Stadt-Haupt-Casse am 1. Juli 1852 oder in den darauf folge
igen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen,
twa fehlenden Zinscoupons vom Capital gekürzt wird, da die V
onen mit dem 1. Juli 1852 aufhört.

Gedruckte Formulare zu dem obenerwähnten Verzeichnisse
aupt-Casse unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 22. März 1852.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Re

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir nochmals mit de
chen Kenntniß, daß von den Communal-Behörden im Interesse
nhabern, welche bis jetzt verhindert waren oder versäumt habe
räsentiren, beschlossen worden ist, den Termin zur Einreichung d
er Convertirung bis einschließlich zum 15. Mai d. J.
unmehr also von denjenigen Obligations-Inhabern, welche ihr
hließlich zu diesem Tage nicht eingereicht haben, angenommen n
npfang ihrer Capitalien wünschen. Anmeldungen nach dem 15.
einen Umständen berücksichtigt werden.

Berlin, den 30. April 1852.

gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 27. April 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 70, de dato Berlin, den 21. März 1852.)

Dem Leopold Schöller, zu Düren, sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente, und zwar:

1) auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln,
2) auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 101, de dato Berlin, den 29. April 1852.)

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld, sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente, und zwar das eine:

auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

auf einen Schnellschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die seither von dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Schultze besorgte Verwaltung des Amts Wriezen ist dem auf letzterem bisher beschäftigt gewesenen Privat-Actuarius Kreiß einstweilen übertragen worden, mit Ausnahme der Cassen-Verwaltung des gedachten Rent-Amts, welche an die Königl. Kreiscasse zu Freienwalde vom 1. d. M. ab übergegangen ist.

Der bisherige Kanzlei-Hülfsarbeiter Heinrich Fließ, zu Berlin, ist zum Kanzlisten beim Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Franz Theodor Heinrich Oppert und Eduard Gutmann, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

nach Bedürfniß an den darauf folgenden Tagen in jedem
nehmung der dort stattfindenden Sitzungen in Criminals
wesend sein.

Ich mache dies dem Publikum und insbesondere den
gerichts-Deputation Schwedt mit dem Bemerken bekannt,
desfallsigen Anwesenheit zu Schwedt zur Entgegennahme
trägen, so wie zur mündlichen Rücksprache in amtlichen An
werde. Angermünde, den 27. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

Geschenke an Kirch

Der Kirche zu Nowaweß, Superintendentur Potsdam, sind f
Seine Majestät der König schenkte ein kostbares Altarbild, Chr
Carlo Dolce; Seine Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Will
prächtigen gothischen Taufaltar von Gußeisen mit Marmorb
schenkte ein langes grünes Fensterrouleau, ein Kind eine kleine
meinde brachte die Mittel zusammen, 1) zu drei langen Kniebänken,
bezogen, um den ganzen Altar herum; 2) zu 2 Collecten-Becken
3) zu 6 niedrigen gestrichenen Kinderbänken für den Kinder-G
Orgelbauer 110 Thlr., um die Orgel mehrstimmiger und vollt

Die Gutsherrin und Kirchenpatronin zu Schöneiche, Frau
dorff auf Schöneiche, hat am Tage der am 15. April d. J.
feier ihrer Fräulein Tochter, des Fräuleins von Knobelsdo
eiche, Superintendentur Berlin-Land, einen neuen Altar- und
schwarzen Tuche mit ächten silbernen Franzen und Kreuze als

B e i l a g e

zum 19ten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

V o r s c h r i f t e n

in Bezug auf die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum und der Verwaltung des Bergwerks-Regales in allen diesseits des Rheins belegenen Landestheilen.

In Erwägung, daß die in mehreren Bergamts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Berg-Ordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, so wie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen diesseits des Rheins belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§ 1.

Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protocoll bei dem Berg-Amte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme, ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Berg-Amtes zur Annahme von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§ 2.

Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen ꝛc.) gebildeten Einfassung oder, wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch gerade und gegen einander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen ꝛc.), durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergiebt;

c) den Flächen-Inhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf;

d) den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schürffeld liegt, so wie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e) die deutliche Namens-Unterschrift, den Character und Wohnort des Schürfscheinsuchers.

entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem be
uszusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen o
d von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch

§ 6.

Die bisher in mehreren Bergamts-Bezirken zur Anwendu
mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, au
überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von ein
gehoben.

§ 7.

Die auszufertigenden Schürfscheine müssen die nach § 2 er
im Falle des § 3 mit einer Copie der Handzeichnung zu
den Acten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem S
n gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer

§ 8.

Der Inhaber eines Schürfscheins muß sich vor dem Beginn
elben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung
heidung der Berg-Behörde nachsuchen, welche nöthigen Fall
zu fordern hat.

§ 9.

Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs
ung mit eingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit den
m der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§ 10.

§ 12.

Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§ 13.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Berg-Behörde bewilligten Schürffelder Anwendung.

§ 14.

Von der angefangenen Arbeit eines Schürfscheins-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens funfzig Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen. (§ 7.)

§ 15.

Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürf-Erlaubniß-Gesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§ 5), so ist der Schürfscheinsucher, unter Gestattung einer angemessenen Präclusivfrist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Falle demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§ 16.

Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§ 3), anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§ 17.

Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwanigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgrenzen ist jedoch jederzeit zu willfahren.

§ 18.

Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, so wie der Tag der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§ 19.

Die Muthungen sind bei dem Berg-Amte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§ 1) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protocoll zu erklären.

§ 20.

Jede Muthung muß enthalten:

a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Societät oder eine Gewerkschaft oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;
b) die Bezeichnung des Ortes wo und die Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schürfarbeiten, und zwar mit oder ohne Schürfschein;
c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nemlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst;
d) die Art des begehrten Feldes, ob Läng [illegible] rtes Land?
e) die Größe und
f) die Lage des begehrten Feldes nach [illegible] t, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigen Falls auch geg[illegible] u bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;
g) der dem Bergwerke beizulegende Nam[illegible]
h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Mu[illegible] t ist.

Muthungen auf auflässige Gruben [illegible] r oben (§ 20) unter b und c aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a) den bisher geführten Namen und die [illegible] be, so wie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;
b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzteren Falls, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, so wie endlich
c) den Antrag auf die etwa erforderliche, sogenannte Freifahrung.

§ 22.

Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§ 20 f) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situationsplane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen desselben und dem Fundespunkte hinreichende Tagesgegenstäde zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§ 23.

Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§ 20, 21 und 22), so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§ 20 f und § 22) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Berg-Ordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, so wie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maßen erst später zu strecken.

§ 24.

Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor Anderen ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann (§ 23),

die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut § 23) an ihn ergangenen Aufforderung genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maßenzahl, und kann, wie im Falle des § 23 zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§ 25.

Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Vermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben. (§§ 23 und 24.)

§ 26.

Ist hingegen eine Muthung zu Protocoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§ 20 — 22) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protocolls zugefertigt.

§ 27.

Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Acten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplicates verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protocoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protocolls zu ertheilen.

Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§ 28.

Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§ 29.

Von einem jedem Reviere oder auch von mehreren Revieren zusammengenommen, ist eine besondere Muthungs-Karte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§ 28) angemerkt wird.

§ 30.

Die Einlegung einer Muthung (§ 20) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jederzeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Berg-Ordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grundeigenthümers, oder in Betreff der Grundkure entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemutheten

Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§ 31.

Findet sich in dem Termine (§ 30), daß der Muther weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protocoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Eben so, wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§ 32.

Ist der Fund durch ein Bohrloch [illegible], so ist in dem Termine (§ 30) der Muther über die durchbohrten Gebirgssch[illegible]neralien zu vernehmen; wenn Bohr-Tabellen geführt, sind diese einzusehen und [illegible]en Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt [illegible]otocoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundespunktes so genau zu beschreiben, [illegible]arüber kein Zweifel aufkommen kann.

Haben außer dem Fundespunkte [illegible]ersuch-Arbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protocolle nach ihrer La[illegible]ren Ergebnissen anzuzeigen.

[illegible]

Für die Aufschließung des Fundes [illegible]enschein, sowohl im Falle von § 32, als auch in anderen Fällen, wo zu gleich[illegible]h Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Verbreitu[illegible]erals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe un[illegible]egung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt, es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§ 34.

Wenn in dieser Frist (§ 33) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§ 35.

Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§ 36.

Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maaßstabe darstellenden Situationsplanes. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebühren-Taxe dem Berg-Amte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages

einzureichen. Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Berg-Amts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protocolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§ 37.

Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind letztere zu dem, die Feststellung des Muthungs-Feldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwanigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termin geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens mit etwanigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§ 38.

Findet sich bei Austragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungs-Karte (§ 29), daß zwar der Fundespunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen gedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben und übrigens hier eben so zu verfahren, wie oben (§ 16) in Betreff der Schürfscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des § 22 sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben, und von dieser ist dem Muther eine Copie zuzufertigen.

§ 39.

Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordene Feldestheile ausdehnen können, so wird es, Falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Berg-Behörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einem Theile früher als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§ 40.

Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maßgabe der ausgeführten Aufschluß-Arbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, Falls nicht etwa noch andere Gründe entgegenstehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfscheine eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§ 41.

Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther, begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Berg-Behörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§ 42.

In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Berg-Ordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen und in

ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präclusivfrist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach § 24 zu verfahren.

§ 43.

Die vorstehend erwähnten Felder (§ 42) sind sofort in die Muthungs-Karte (§ 29), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen.

Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach § 38 zu verfah[illegible]

Findet sich hingegen, daß der Fund [illegible] Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erster[illegible]cht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden, es ist vielmehr dem Einleger derselb[illegible] von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei [illegible] des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen wer[illegible] seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Mu[illegible]ereinandergreifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungs-Karte zuzufe[illegible]nen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen kön[illegible]

Alle bisher erlassenen Ministerial-V[illegible]n, Verfügungen und Instructionen, welche mit den über Ertheilung von Schürf-Erlaub[illegible]en und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Ober-Berg-Amt (Berg-Amt) hat hiernach die Berg-Aemter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungs-Sachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An
sämmtliche Königliche Ober-Berg-Aemter
und an das Berg-Amt zu Rüdersdorf.

* * *

Vorstehende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird in dessen Auftrage hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Rüdersdorf, den 17. April 1852.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 14. Mai. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3527. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun.

№ 3528. Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. April 1852.

№ 3529. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852.

№ 3530. Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3531. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{2}{2}\frac{3}{5}$. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

№ 3532. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom $\frac{2}{2}\frac{3}{5}$. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

№ 3533. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg an der Warthe bis zur Grenze des Landsberger Kreises.

№ 3534. Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I Abtheilung III des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.

№ 3535. Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 124. Präclusiv-termin zur Einreichung noch nicht angemeldeter Forderungen aus der letzten Mobilmachungs-Periode. I. 850. März.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 6. d. M. wird unsere Bekanntmachung vom 5. d. M. (Amtsblatt Seite 83) hierdurch dahin abgeändert, daß die aus der Verordnung vom 12. November 1850 zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche für die Kriegsleistungen aus der Zeit vom 12. November 1850 bis einschließlich den 13. Februar 1851 innerhalb der geordneten Präclusivfrist nicht bei uns, sondern bei dem betreffenden Landrathe zur weiteren Liquidation anzumelden sind. Die Herren Landräthe werden zugleich angewiesen, die nach Ablauf der vom 5. d. M. ab anhebenden drei [illegible] Präclusivfrist bei ihnen etwa geschehenden Anmeldungen sofort zurückzu[illegible] Potsdam, den 16. März 1852.

Königl. [illegible] Abtheilung des Innern.

№ 125. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von acht Packen Zucker, Rauchtabak und rohen Kaffee, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden. IV. 5217.

Am 22. März d. J. si[illegible] [illegible]zirke, und zwar in der Nähe des Guts Bahrnow, Kreis Westpriegn[illegible] [illegible], welche von acht entsprungenen Personen getragen wurden, und [illegible]

netto 2 Centner [illegible] [illegible]- und Kandiszucker,

" — " [illegible] [illegible]cirten Rauchtabak in Rollen, und

" 2 " u[illegible] [illegible]n Kaffee

enhalten haben, in Beschlag ge[illegible] worden.

Da es nicht gelungen ist, die Eigenthümer der vorgedachten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich zu verkaufen und deren Erlöse zur Staats-Casse einzuziehen sein würden.

Potsdam, den 6. April 1852. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 126. Die Jahrmärkte in Spandau. I. 214. Mai.

Auf den Antrag des Magistrats zu Spandau hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg mittelst Erlasses vom 30. v. M. bestimmt, daß den in Spandau stattfindenden Jahrmärkten fortan die Bezeichnung: „Kram-, Pferde- und Viehmärkte" gegeben werde, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Potsdam, den 8. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 127. Anmeldung der mit Tabacк bepflanzten Grundstücke. IV. 6330.

Wer eine Fläche von Sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer *Lage* und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft

anzuzeigen. Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben, oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt für 1842 Seite 249) behandelt und gemäß der Bestimmung der gedachten Ordre und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls erfolgen, bevor die Pflanzung geschieht, widrigenfalls die obigen Strafbestimmungen gleichfalls in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist. Potsdam, den 6. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 128.
Den diesjährigen Remonte-Ankauf.
I. 2260. April.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Juni in Luckau,
= 12. = = Torgau,
= 23. = = Burg,
= 30. = = Seehausen,
= 1. Juli = Osterburg,
= 3. = = Stendal,
= 5. = = Havelberg,
= 6. = = Wilsnack,
= 8. = = Pritzwalk,
den 10. Juli in Wittstock,
= 12. = = Wusterhausen,
= 14. = = Nauen,
= 14. August in Strasburg,
= 16. = = Prenzlau,
= 18. = = Angermünde,
= 20. = = Königsberg i. d. Nm.,
= 24. = = Möhringen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen wollen sich, wie früher, bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.
Berlin, den 17. April 1852.
Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 8. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 129. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 52/53. III. 109. Mai.

Nach § 20 des Domainen [illegible] Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe [illegible] Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Regierungs- [illegible] einzusenden.

Den Theilnehmern des [illegible] mainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der A[illegible] Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das [illegible] vom 1. Mai 1852 bis dahin 1853 spätestens bis zum 1. Juni [illegible] n die obenbezeichnete Casse hierselbst, bei Vermeidung executivischer Ei[illegible] irken. Potsdam, den 8. Mai 1852.

[illegible] ierung.
Abtheilung für die Verwa[illegible] Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen [illegible] ekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 6. Das Institut der Schiedsmänner.

Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der im Jahre 1850 und 1851 bei denjenigen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,
2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1851 zu Stande gebrachten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gebracht, daß den nachgenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann F. W. Seidel, zu Strasburg in der Ukermark,
2) dem Schiedsmann Otto Gabke, zu Wittstock,
3) dem Schiedsmann Voigt, zu Gransee,

die Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die landräthlichen und Magistrats-Behörden im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate aus der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung, in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die an den resp. Kreisorten oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 26. April 1852. Königl. Kammergericht.

Summarische Nachweisung:

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, der Mandats-, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1850 und 1851 bei denjenigen Königlichen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1851 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Namen derjenigen Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1851 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	im Jahre 1850	im Jahre 1851	mithin im Jahre 1851 mehr als im Jahre 1850	mithin im Jahre 1851 weniger als im Jahre 1850	
Stadtgericht zu Berlin	45135	44091	—	1044	810
Kreisgericht zu Potsdam	3802	2941	—	861	143
Im Osthavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Spandau	1036	1041	5	—	24
Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin	333	258	—	75	9
Kreisgerichts-Commission zu Cremmen	242	282	40	—	3
Kreisgerichts-Commission zu Nauen	334	271	—	63	6
Im Westhavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Brandenburg	2531	2494	—	37	18
Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow	1102	942	—	160	32
Im Templiner Kreise:					
Kreisgericht zu Templin	852	807	—	45	36
Kreisgerichts-Commission zu Lychen	223	222	—	1	8
Kreisgerichts-Commission zu Zehdenick	635	668	33	—	21
Im Teltower Kreise:					
Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg	656	692	36	—	41
Kreisgerichts-Commission zu Cöpenick	518	473	—	45	8
Kreisgerichts-Commission zu Mittenwalde	440	367	—	73	4
Kreisgerichts-Commission zu Trebbin	201	271	70	—	3
Kreisgerichts-Commission zu Zossen	322	395	73	—	21
Kreisgerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen	229	361	132	—	—
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Belzig	721	453	2	—	12
Kreisgerichts-Commission zu Niemegk		270		—	6
Kreisgerichts-Commission zu Beelitz	245	188	—	57	33
Kreisgerichts-Commission zu Treuenbrietzen	224	234	10	—	32
Latus	59781	57721	401	2461	1270

Namen derjenigen Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt:		mithin im Jahre 1851		Zahl der im Jahre 1851 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	im Jahre 1850	im Jahre 1851	mehr als im Jahre 1850	weniger als im Jahre 1850	
Transport	59781	57721	401	2461	1270
Im Ruppiner Kreis[illegible]					
Kreisgericht zu Neu-Ruppin . [illegible]	[illegible]04	2201	597	—	22
Kreisgerichts-Commission zu Gr[illegible]	[illegible]28	347	19	—	104
Kreisgerichts-Commission zu Ne[illegible]	[illegible]87	327	—	60	7
Kreisgerichts-Commission zu W[illegible] a. d. D.	[illegible]61	327	—	34	3
Kreisgerichts-Commission zu [illegible]	[illegible]50	345	95	—	4
Kreisgerichts-Commission zu [illegible]	[illegible]53	320	—	33	1
Im Ostpriegnitzschen K[illegible]					
Kreisgericht zu Wittstock	[illegible]30	2058	28	—	160
Kreisgerichts-Commission zu P[illegible]	[illegible]89	760	—	29	16
Kreisgerichts-Commission zu Kyritz ..	[illegible]61	607	46	—	85
Kreisgerichts-Commission zu Meyenburg .	313	478	165	—	7
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Perleberg	1728	1817	89	—	26
Kreisgerichts-Commission zu Lenzen	267	307	40	—	—
Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge .	671	517	—	154	72
Kreisgerichts-Commission zu Putlitz	369	414	45	—	14
Kreisgerichts-Commission zu Wilsnack ...	374	243	—	131	58
Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg ..	665	574	—	91	4
Kreisgerichts-Commission zu Sandau (aus dem Jerichower Kreise)...........	541	530	—	11	34
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wriezen	2685	2754	69	—	27
Kreisgerichts-Commission zu Strausberg .	164	202	38	—	13
Kreisgerichts-Commission zu Freyenwalde a. O.	658	865	207	—	26
Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde	992	879	—	113	16
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Kreisgerichts-Commission zu Oranienburg	680	687	7	—	12
Kreisgerichts-Commission zu Alt-Landsberg	471	421	—	50	6
Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde .	669	709	40	—	4
Kreisgerichts-Commission zu Bernau	219	242	23	—	63
Latus	77910	76652	1909	3167	2054

Namen derjenigen Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1850	im Jahre 1851	mithin im Jahre 1851 mehr als im Jahre 1850	weniger	Zahl der im Jahre 1851 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	77910	76652	1909	3167	2054
Im Angermünder Kreise:					
Kreisgericht zu Angermünde	2323	2428	105	—	20
Kreisgerichts-Commission zu Schwedt	1403	1145	—	258	26
Kreisgerichts-Commission zu Oderberg	361	443	82	—	—
Kreisgerichts-Commission zu Joachimsthal	456	462	6	—	4
Im Prenzlauer Kreise:					
Kreisgericht zu Prenzlau	2023	1952	—	71	178
Kreisgerichts-Commission zu Brüssow	294	217	—	77	24
Kreisgerichts-Commission zu Strasburg	492	385	—	107	227
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Kreisgericht zu Jüterbogk	701	646	—	55	71
Kreisgerichts-Commission zu Dahme	181	180	—	1	45
Kreisgerichts-Commission zu Baruth	285	237	—	48	1
Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde	366	377	11	—	60
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Kreisgericht zu Beeskow	1436	1664	228	—	41
Kreisgerichts-Commission zu Buchholz	230	224	—	6	—
Kreisgerichts-Commission zu Storkow	399	484	85	—	3
Kreisgerichts-Commission zu Friedland	272	313	41	—	15
Summa totalis	89132	87809	2467	3790	2778

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Verordnung.

№ 17. Verbot des Aneinanderhängens von Wagen, welche die Straßen passiren.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265), unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1847 wird verordnet:

1) Das Aneinanderhängen von Wagen, welche die Straßen passiren, wird, weil dadurch die Sicherheit des Publikums gefährdet und die öffentliche Passage gehemmt wird, hierdurch untersagt.

2) Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt der im § 344 № 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auf Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu Vierzehn Tagen festgesetzten Strafe.

Berlin, den 1. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Polizeiliche Verordnung.

№ 18.
Warnung vor Unachtsamkeit mit Feuer und Licht.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) wird verordnet:

1) Keller und andere Räume, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, dürfen nicht mit unvern[illegible] oder Licht, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten w[illegible]

2) Wer diesem Verbote zu[illegible] verfällt der im § 347 № 6 des Strafgesetzbuchs vom 14. Apri[illegible] Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu Vierze[illegible] gesetzten Strafe.

Berlin, den 1. Mai [illegible] Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bek[illegible]achung.

№ 19.
Schifffahrt auf dem Louisenstädtischen Kanal

Wir bringen hierdurch zur [illegible] Kenntniß, daß die Schifffahrt auf dem Louisenstädtischen Kanal im [illegible] lde am 15. d. M. eröffnet werden wird. Das betheiligte Publikum wird rücksichtlich der Benutzung des Kanals auf das, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung im 36sten Stück vom Jahre 1850 veröffentlichte Reglement verwiesen. Berlin, den 6. Mai 1852.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Königl. Commission für den Bau des Schifffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten auf dem Cöpenicker Felde.
von der Reck. Berger.

Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der fünfprocentigen Berliner Stadt-Obligationen auf vier und ein halb Procent.

Die Communal-Behörden haben beschlossen, den Zinsfuß der unterm 1. Januar 1846 und 1. Januar 1849 ausgefertigten Berliner Stadt-Obligationen vom 1. Juli 1852 ab von fünf Procent auf vier und ein halb Procent herabzusetzen und denjenigen Gläubigern, welche sich die Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. Juli d. J. baar zurückzuzahlen.

Zu diesem Behufe werden die vorgedachten fünfprocentigen Berliner Stadt-Obligationen zur baaren Rückzahlung am 1. Juli 1852 hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß diejenigen Gläubiger, welche in die Zinsherabsetzung auf vier und ein halb Procent willigen, ihre Obligationen im Laufe des Monats April d. J., und zwar vom 3. des gedachten Monats ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, zur Ausdrückung des Convertirungsstempels bei uns einzureichen haben.

Die zu convertirenden Obligationen sind mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie II № 6, 7 und 8 (fällig am 1. Januar 1853, 1. Juli 1853 und 1. Januar 1854) mit

einem nach Litern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen am nächstfolgenden Geschäftstage, nach erfolgter Bedruckung der Obligationen und der dazu gehörigen drei Zinscoupons mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden.

Von allen übrigen Obligations-Besitzern, welche ihre Obligationen bis einschließlich zum 30. April d. J. in der vorstehend angegebenen Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen.

Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben nebst den zugehörigen drei Zinscoupons Serie II, 6—8 und gegen Quittung bei der Stadt-Haupt-Casse am 1. Juli 1852 oder in den darauf folgenden nächsten Geschäftstagen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen, wobei der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons vom Capital gekürzt wird, da die Verzinsung der Obligationen mit dem 1. Juli 1852 aufhört.

Gedruckte Formulare zu dem obenerwähnten Verzeichnisse werden bei der Stadt-Haupt-Casse unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 22. März 1852.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir nochmals mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Communal-Behörden im Interesse derjenigen Obligations-Inhabern, welche bis jetzt verhindert waren oder versäumt haben, ihre Obligationen zu präsentiren, beschlossen worden ist, den Termin zur Einreichung der Obligationen Behufs der Convertirung bis einschließlich zum 15. Mai d. J. zu verlängern, so daß nunmehr also von denjenigen Obligations-Inhabern, welche ihre Obligationen bis einschließlich zu diesem Tage nicht eingereicht haben, angenommen wird, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien wünschen. Anmeldungen nach dem 15. Mai d. J. können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Berlin, den 30. April 1852.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,
die im Ostertermine 1852 ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1852 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764 von Littr. A. à 1000 Thlr.:

№ 135. 1169. 1982. 2670. 2920. 3005. 3227. 4024. 4074. 4834. 4998. 5224. 5545. 5865. 6692. 7428. 7647. 7825. 7839. 7980. 8349. 8500. 8959. 9252. 9699. 9752. 9792. 10385. 11177. 11696. 11941. 12169. 12492. 12983. 13100. 14141. 14532. 14663.

Von Littr. B. à 500 Thlr.;

№ 790. 922. 1756. 2202. 2470. 2543. 2572. 2870. 3389. 3407. 4154. 4832. 4967. 5048. 5140. 5255. 6786. 6902. 7322. 7665.

Von L[illegible] 100 Thlr.:

№ 488. 736. 925. 1372. [illegible] 1746. 1841. 2389. 2417. 2704. 2833. 2975. 3919. 42[illegible] [illegible]1. 5352. 5494. 5872.

2. Von den Steuer-Cred[illegible] [illegible]cheinen aus dem Jahre 1836.

Von Littr. A. à 10[illegible] [illegible] 43. 96. 209. 314.
Von Littr. B. à 5[illegible] [illegible] 131.
Von Littr. C. à 20[illegible] [illegible] 39. 149.
Von Littr. D. à 10[illegible] [illegible] 59. 88. 110.
Von Littr. E. à 50 [illegible] 16.

Die Inhaber dieser Scheine [illegible] [illegible]mit veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der [illegible] [illegible] Talons und Coupons zu Michaelis 1852, wo deren Verzinsung [illegible] [illegible]er hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 3. Mai 1852.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung,
die im Ostertermine 1852 ausgelooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Credit-Cassenscheine betreffend.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Credit-Cassenscheine, wurden nachstehende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1852 gezogen:

Von Littr. A a. à 1000 Thlr.:

№ 95. 219. 240. 410. 530. 575. 579. 700. 848. 901. 1420. 1640. 1836. 1925. 2065. 2353. 2417. 2549. 2962. 3094.

Von Littr. B. à 500 Thlr.:

№ 82. 243. 289. 348. 457. 470. 503. 535.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Littr. E. à 41 Thlr. die Scheine:

№ 3537. 3539. 3540. 3712. 4794. 5483. 5906. 5988. 6023.

zur Zahlung im Michaelistermine 1852 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine

und der zu den Scheinen Littr. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritte des Michaelistermins 1852, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 3. Mai 1852.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Das Regierungs-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Schulz, zu Wusterhausen a. d. D., ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Neustadt an der Dosse gleichzeitig einstweilen übertragen.

Dem Regierungs- und Forst-Rath Jacobs ist die Ober-Forstbeamtenstelle bei der Königlichen Regierung zu Minden verliehen worden und derselbe demnach aus dem hiesigen Regierungs-Collegio ausgeschieden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Adolph Davey und Carl Friedrich Ulrich, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Albert Heinrich Wimmel ist Behufs der Uebernahme der Dom-Apotheke in Brandenburg vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Controlleur bei der Garnison-Verwaltung zu Glogau, Premier-Lieutenant a. D. Pollier, ist zum Vorstande der 1sten Berliner Garnison-Verwaltungs-Inspection ernannt worden.

Nachweisung
der im April 1852 beim Kammergerichte vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath Joseph Erhard Moritz Valentin Leopold Maria von Gilgenheimb ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste unter Verleihung des Characters als Geheimer Justiz-Rath ertheilt.

II. Assessoren.

Der Referendar Carl Theodor Friedrich von Schulz ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Obergerichts-Assessor Gotthilf Adolph Kelch ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

III. Referendarien.

Aus dem Departement der Appellationsgerichte 1) zu Naumburg ist der Referendar Herrmann Ludwig von Tettenborn, 2) zu Ratibor der Referendar Benno Baron von Wilkern, 3) zu Glogau der Referendar Reinhold Aue, 4) zu Marienwerder der Referendar Otto Carl Steffens, 5) zu Königsberg der Referendar Eduard Herlan, 6) zu Halberstadt die Referendarien Georg Friedrich Julius Albert Jacobi, Herrmann August Leopold Opitz und Georg August Carl Kaehrn in das diesseitige übergegangen.

Der zum Referendar ernannte bisherige Auscultator Herrmann Carl Heinrich Kette ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Die Auscultatoren August Theodor Hugo Schröder und Otto Neuhaus sind zu Referendarien ernannt.

IV. Auscultatoren.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das diesseitige übergegangene Auscultator Herrmann Riedel ist dem Stadtgericht zu Berlin, und der zum Auscultator bestellte Rechts-Candidat Theodor Gustav Soehnel dem Kreisgerichte zu Beeskow zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechts-Candidaten Maximilian Carl Herrmann Jobst Wegener, Wilhelm Eduard Braun, Carl Ernst Georg von Hinckeldey, Ludwig Alfred Theodor Kallenbach und Friedrich Adolph Hoffmann sind zu Auscultatoren bestellt und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Kreisgerichte zu Potsdam sind überwiesen die Rechts-Candidaten Julius Adolph Herrmann Krumbholz und Johann Ludwig Kühne.

Die Auscultatoren Gottfried [illegible] t Meyring und Sigmund Robert Ferdinand Fritze sind verstorben.

Der bisherige Rector und [illegible] m Struensee, zu Cremmen, ist zum evangelischen Ober-Prediger dase[illegible] e Prediger zu Reckenthin, Friedrich Herrmann Heinrich Baethcke zum er[illegible] onus zu Beeskow, und der Predigtamts-Candidat und Lehrer Ferdinand [illegible] Crüger, bisher zu Brandenburg, zum Diaconus zu Dom-Havelberg un[illegible] hen Prediger zu Jederitz, in der Superintendentur Dom-Havelberg, best[illegible]

Von dem Königlichen Consisto[illegible] inz Brandenburg sind die Candidaten
Julius Wilhelm Edua[illegible] aus Bergholz,
Carl Heinrich Gottlieb [illegible] aus Berlin,
Friedrich Carl Eduard Gallwitz aus Berlin und
Gustav Eduard Gibelius aus Wilmersdorf
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der ehemalige Husar Bautz hat ein Kind aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Berlholz, Parochie Heinersdorf, Superintendentur Schwedt, sind von einem nicht genannt sein wollenden Gemeindegliede daselbst folgende Geschenke: 1) eine aus weißer Baumwolle mit christlichen Emblemen gehäkelte Altarbekleidung, 2) eine dergl. für die Kanzel und 3) eine dergl. für das Lesepult des Küsters, zugegangen.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 21. Mai. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3536. Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et les Pays-Bas d'autre part. Du 31. Décembre 1851.

№ 3536. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. December 1851.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Rückzahlung der gekündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Capitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zinscoupons Serie I № 8

am 1. April 1852,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße № 30, baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Casse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der ...
Capitalien, deren Verzinsung mit dem 30. M...
erwächst, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats...
Natan. Koehler. Nolcke.

Bekanntmachung des Königlichen ...

Da die im § 54 des Bahn-Polizei-Reglements ...
Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magde...
Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 2. Fe...
Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselb...
bahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßi...
sonal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkel...
bemessen und controllirt werden können, so soll an di...
denen § 54 folgende Bestimmung treten:

> Kein Zug darf von einer Station oder ...
> der Fahrt einem anderen Zuge in derselben ...
> nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minu...
> Beamten und Bahnwärter haben auf die rich...
> zeit zu halten und sind demgemäß von der ...
> struction zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerb...

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruction zu versehen. Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Da die im § 54 des Bahn-Polizei-Reglements für die Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 12. Mai 1849 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zug-Personal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln, mit genügender Sicherheit bemessen und controllirt werden können, so soll an die Stelle des hiermit aufgehobenen § 54 folgende Bestimmung treten:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem andern Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruction zu versehen. Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Da die im § 54 des Bahn-Polizei-Reglements für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelmsbahn und die Niederschlesische Zweigbahn vom 28. März 1848 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zug-Personal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln, mit genügender Sicherheit bemessen und controllirt werden können, so soll an die Stelle des hiermit aufgehobenen § 54 folgende Bestimmung treten:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruction zu versehen. Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

1. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearte[illegible]
Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat

rc.
e
852.
Mai.

für den Scheffel Weizen	2 2
für den Scheffel Roggen	1
für den Scheffel große Gerste	1
für den Scheffel kleine Gerste	1
für den Scheffel Hafer	1
für den Scheffel Erbsen	1
für den Centner Heu	—
für das Schock Stroh	7
für den Centner Hopfen	50
die Tonne Weißbier kostete	4
die Tonne Braunbier kostete	4
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—

Potsdam, den 14. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des

---

32. In den Städten Havelberg und Pritzerbe ist die
Ordnung vom 11. März 1850 beendigt.

ung
inde-
in
und

Potsdam, den 15. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung de

Pai

lin'schen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Oranienburg und Umgegend, und der Kaufmann M. Wolff, zu Luckenwalde, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, für die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 8. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 134. Agentur-Niederlegung. I. 1202. April. I. 2504. April

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Robert Liebmann, zu Wusterhausen an der Dosse, und der pensionirte Bürgermeister Schnetter, zu Angermünde, die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin niedergelegt haben.

Potsdam, den 8. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 135. Warnung vor Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht. I. 1191. Mai.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) wird verordnet:

1) Keller und andere Räume, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, dürfen nicht mit unverwahrtem Feuer oder Licht, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten werden.
2) Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt der, im § 347 № 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 auf Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu Vierzehn Tagen festgesetzten Strafe.

Potsdam, den 15. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Verordnung.

№ 20. Verbot des Aneinanderhängens von Wagen, welche die Straßen passiren.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265), unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1847 wird verordnet:

1) Das Aneinanderhängen von Wagen, welche die Straßen passiren, wird, weil dadurch die Sicherheit des Publikums gefährdet und die öffentliche Passage gehemmt wird, hierdurch untersagt.
2) Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt der im § 344 № 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auf Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu Vierzehn Tagen festgesetzten Strafe.

Berlin, den 1. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

№ 21. Warnung vor Unachtsamkeit mit Feuer und Licht.

Polizeiliche Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) wird verordnet:

Es ist Seitens der Polizei-Anwalte mehrfach versä
gegen einen Kriegsreservisten oder Landwehrmann weg
Abmeldung auf Strafe erkannt ist, das betreffende Landw
von der erfolgten Strafvollstreckung zu benachrichtigen.
Polizei-Anwalte auf nachfolgende Bestimmung meiner
27. October 1851 aufmerksam:

„Wenn eine Militairperson des Beurlaub
lassener An- oder Abmeldung (§ 39 der Ver
1841, Gesetzsammlung Seite 334) zur Unte
dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Comma
des rechtskräftigen Erkenntnisses, als auch,
worden, von der Strafvollstreckung Mitthe

Die Herren Polizei-Anwalte werden aufgefordert, hier

Berlin, den 11. Mai 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt bei dem K

Sethe.

An
die Herren Polizei-Anwalte im Departement des Kammerg

Patent-Ertheilung

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 112, de

Dem Privat-Baumeister F. Helling, zu Magde
1852 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung n
und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Z
Jemanden in der Verwendung bekannter Theil

Patent-Erlöschung.

Das dem Bildhauer Adolph Kamphausen, in Cöln, unterm 29. April 1851 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse

ist erloschen.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Calculatur-Vorsteher Migolski, zu Berlin, den Character als „Rechnungs-Rath" beizulegen geruht.

Der Dr. med. et chirurgiae Eduard Carl Ernst Perle, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin sind im Laufe des Monats April d. J. die nachbenannten Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind:

Die Post-Secretaire Reuck und Schätze beim Hof-Post-Amte,
von Roczynski beim Post-Speditions-Amte № 2,
Tschorn und Doblin beim Post-Speditions-Amte № 3,
Gramsch und Stätzke beim Post-Speditions-Amte № 4,
der Post-Expedient Sauberzweig beim Zeitungs-Comtoir,
und der Invalide Heinemann als Bote beim Hof-Post-Amte,
} in Berlin.

Bestätigt sind: Der General-Post-Cassen-Cassirer Dupont als Rendant, und der General-Post-Cassen-Secretair Schroeck als Buchhalter bei der Ober-Post-Casse in Berlin. Die Eisenbahn-Conducteure Paul und Szusinski.

Entlassen ist der Post-Secretair Nolke.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam ist:

1) bestellt: zum Post-Expediteur in Zehlendorf, der vormalige Ortsvorsteher Lehmann, aus Lehnin,
2) angestellt: der invalide Unterofficier August Paye als Postunterbeamte bei dem hiesigen Post-Amte, der invalide Vice-Feldwebel Carl Ferdinand Müller als Post-Begleiter bei dem Post-Amte in Brandenburg,
3) bestätigt: als Post-Expedient der invalide Unterofficier Carl Otto Fuchs bei dem hiesigen Post-Amte,
4) ausgeschieden: der Post-Expediteur Bergmann, zu Zehlendorf, und
5) entlassen: der Post-Expedient Wasserlein hierselbst.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro Istes Quartal 1851 betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der zweite Lehrer zu Pinnow bei Garz, August Ferdinand Müller, als Küster, Schullehrer und Organist zu Hohenlandin.

Baruth. Der interimistische Lehrer zu Dornswalde, Friedrich August Carl Düring, als Lehrer-Adjunct zu Dornswalde.

Beeskow. Der Predigt- und Schulamts-Candidat, Eduard Carl Ludwig Brüggemann, als Rector an der Stadtschule zu Beeskow.

brück, als wirklicher Lehrer an der Stadtſch
Neuſtadt-Eberswalde. Der interimiſtiſche Lehr
lienhoff, als wirklicher Lehrer daſelbſt und
Adolph Gottfried Pfeiffer, als zweiter L
Eberswalde.
Perleberg. Der interimiſtiſche Küſter und Schu
Rambow, als wirklicher Küſter und Schull
Potsdam I. Der bisherige Lehrer zu Damitzſch,
rer zu Werder.
Prenzlau II. Der bisherige Lehrer zu Stettin,
Küſter und Schullehrer zu Brüllin.
Rathenow. Der interimiſtiſche Lehrer, Johann H
licher Lehrer an der Stadtſchule daſelbſt.
Ruppin. Der interimiſtiſche Lehrer, Adolph Leopo
wirklicher Lehrer an der Stadtſchule zu Neu
Schwedt. Der interimiſtiſche Lehrer in Bredow
Selpin, als Küſter und Schullehrer zu B
Strasburg U.-M. Der Predigt- und Schulamts-C
als Lehrer an der Stadtſchule zu Strasbur
Templin. Der bisherige interimiſtiſche Lehrer, Ge
Templin, als wirklicher Lehrer an der Stad
Wilsnack. Der Lehrer, Theodor Adolph Alexander
an der Stadtkirche und Lehrer an der Schu
Wriezen. Der bisherige Lehrer zu Alt-Liezegöricke,
der Armenſchule zu Wriezen.
Königs-Wuſterhauſen. Der bisherige Lehrer zu
Johann Gottfried Paul, als Küſter und S
rimiſtiſche Lehrer zu Zernsdorf, Friedrich Au
lehrer daſelbſt.

Patent-Erlöschung.

Das dem Bildhauer Adolph Kamphausen, in Cöln, unterm 29. April 1851 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse

ist erloschen.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Calculatur-Vorsteher Migolski, zu Berlin, den Character als „Rechnungs-Rath" beizulegen geruht.

Der Dr. med. et chirurgiae Eduard Carl Ernst Perle, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin sind im Laufe des Monats April d. J. die nachbenannten Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind;

Die Post-Secretaire Reuck und Schätze beim Hof-Post-Amte,
von Koczynski beim Post-Speditions-Amte № 2,
Tschorn und Doblin beim Post-Speditions-Amte № 3,
Gramsch und Stätzke beim Post-Speditions-Amte № 4,
der Post-Expedient Sauberzweig beim Zeitungs-Comtoir,
und der Invalide Heinemann als Bote beim Hof-Post-Amte,
} in Berlin.

Bestätigt sind: Der General-Post-Cassen-Cassirer Dupont als Rendant, und der General-Post-Cassen-Secretair Schroeck als Buchhalter bei der Ober-Post-Casse in Berlin. Die Eisenbahn-Conducteure Paul und Szusinski.

Entlassen ist der Post-Secretair Rolke.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam ist:

1) bestellt: zum Post-Expediteur in Zehlendorf, der vormalige Ortsvorsteher Lehmann, aus Lehnin,
2) angestellt: der invalide Unterofficier August Pape als Postunterbeamte bei dem hiesigen Post-Amte, der invalide Vice-Feldwebel Carl Ferdinand Müller als Post-Begleiter bei dem Post-Amte in Brandenburg.
3) bestätigt: als Post-Expedient der invalide Unterofficier Carl Otto Fuchs bei dem hiesigen Post-Amte,
4) ausgeschieden: der Post-Expediteur Bergmann, zu Zehlendorf, und
5) entlassen: der Post-Expedient Wasserlein hierselbst.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro Istes Quartal 1851 betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der zweite Lehrer zu Pinnow bei Garz, August Ferdinand Müller, als Küster, Schullehrer und Organist zu Hohenlandin.

Baruth. Der interimistische Lehrer zu Dornswalde, Friedrich August Carl Düring, als Lehrer-Adjunct zu Dornswalde.

Beeskow. Der Predigt- und Schulamts-Candidat, Eduard Carl Ludwig Brüggemann, als Rector an der Stadtschule zu Beeskow.

brück, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule zu
Neustadt-Eberswalde. Der interimistische Lehrer, Aug
lienhoff, als wirklicher Lehrer daselbst und der Pre
Adolph Gottfried Pfeiffer, als zweiter Lehrer a
Eberswalde.

Perleberg. Der interimistische Küster und Schullehrer,
Rambow, als wirklicher Küster und Schullehrer da

Potsdam I. Der bisherige Lehrer zu Damitzsch, Friedric
rer zu Werder.

Prenzlau II. Der bisherige Lehrer zu Stettin, Wilhelm
Küster und Schullehrer zu Brüssow.

Rathenow. Der interimistische Lehrer, Johann Heinrich C
licher Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Ruppin. Der interimistische Lehrer, Adolph Leopold Me
wirklicher Lehrer an der Stadtschule zu Neu-Ruppi

Schwedt. Der interimistische Lehrer in Bredow bei Stet
Selpin, als Küster und Schullehrer zu Vierraden

Strasburg U.-M. Der Predigt- und Schulamts-Candidat
als Lehrer an der Stadtschule zu Strasburg.

Templin. Der bisherige interimistische Lehrer, George J
Templin, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule

Wilsnack. Der Lehrer, Theodor Adolph Alexander Jürg
an der Stadtkirche und Lehrer an der Schule dasel

Wriezen. Der bisherige Lehrer zu Alt-Liezegöricke, Carl C
der Armenschule zu Wriezen.

Königs-Wusterhausen. Der bisherige Lehrer zu Brau
Johann Gottfried Paul, als Küster und Schullehr
rimistische Lehrer zu Zernsdorf, Friedrich August B
lehrer daselbst.

Superintendentur:
Bernau. Der zweite Lehrer zu Neu-Zerpenschleuse Carl Friedrich Fink.
Neust. Brandenburg. Der emeritirte Küster und Lehrer, Johann Friedrich Beelitz, zu Damelang.
Jüterbogk. Der Küster und Schullehrer, Johann Gottlob Tauscher zu Fröhden.
Lindow. Der Kantor, Organist und Schullehrer, Johann Daniel Senz zu Lindow.
Neustadt-Eberswalde. Der Schullehrer, Ernst Samuel Friedrich Platz zu Neustadt-Eberswalde.
Perleberg. Der emeritirte Schullehrer, Daniel Friedrich Diens zu Motrich.
Potsdam I. Der Küster und Schullehrer, Johann Christian Habekost zu Neu-Langerwisch.
Ruppin. Der emeritirte Lehrer, Ernst Heinrich Gerber zu Neu-Ruppin.
Storkow. Der emeritirte Küster und Lehrer Sieke zu Storkow.
Strasburg. Der Küster und Schullehrer, Johann Siegfried Rudolphi zu Klein-Luckow.
Templin. Der Küster und Schullehrer, Gottlieb Friedrich Arndt zu Dargersdorf.
Zehdenick. Der emeritirte Küster und Lehrer, Johann Friedrich Braune zu Mildenberg.

Nachweisung
der im April 1852 beim Kammergerichte angestellten Schiedsmänner.

1) Der Großbürger Wilhelm Zitelmann, in Schwedt, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Schwedt, verpflichtet am 26. März 1852;
2) der Kaufmann Heinrich von Donath, in Schwedt, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Schwedt, verpflichtet am 26. März 1852;
3) der Apotheker Ferdinand Friedrich Wilhelm Utecht, in Wilsnack, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Wilsnack, verpflichtet am 20. März 1852;
4) der Kaufmann Carl Albert Eduard Scalet, in Wilsnack, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Wilsnack, verpflichtet am 20. März 1852;
5) der Bürgermeister Friedrich Wilhelm Keller, in Strausberg, als Schiedsmann für die Stadt Strausberg, verpflichtet am 19. März 1852;
6) der Rentier August Prawitz, in Strausberg, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Strausberg, verpflichtet am 19. März 1852;
7) der Gastwirth August Lenz, in Strausberg, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Strausberg, verpflichtet am 19. März 1852;
8) der Schulze Carl Heinrich Neubauer, in Neu-Lewin, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 16. März 1852;
9) der Amtmann Moritz Kuntze, in Eichwerder, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 20. März 1852;
10) der Regierungs-Geometer Albert Wilhelm Willenbucher, in Friedland, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 20. März 1852;
11) der Rittergutsbesitzer Wilhelm Ribbach, zu Schulzendorf, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 20. März 1852;
12) der Apotheker Carl Gustav Eduard Roth, in Werneuchen, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 20. März 1852;
13) der Gasthofsbesitzer August Friedrich Wilhelm Spitzel, zu Oranienburger Berg, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 27. März 1852;
14) der Major a. D. August Daniel Dobbert, zu Mühlenbeck, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 27. März 1852;
15) der Webermeister Johann Friedrich Franz Jacoby, in Zinna, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Zinna, verpflichtet am 31. März 1852;

22) der Kaufmann Adolph Eduard Hähn, in Greiffenberg, a
die Stadt Greiffenberg in der Ukermark, verpflichtet am 7
23) der Töpfermeister Franz Ferdinand Thaens Nebert,
Stellvertreter für die Stadt Greiffenberg, verpflichtet am 7
24) der Schulze Friedrich Kuhlmey, in Dahmsdorf, als Schie
zirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am 2. April
25) der Kaufmann und Destillateur Heinrich Ferdinand Aball
Cöpnicker Straße Nr. 105, als Schiedsmann für den B
Berlin, verpflichtet am 21. April 1852;
26) der Schulze Friedrich Ferdinand Rietz, zu Bliesendorf, a
11ten Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises, verpflichtet am
27) der Rentier Ferdinand Wucke, in Beelitz, als 1ster Ste
Beelitz, verpflichtet am 20. April 1852;
28) der Kämmerer Gottfried Gerloff, in Beelitz, als 2ter St
Beelitz, verpflichtet am 20. April 1852;
29) der Bürgermeister Voigt, in Gransee, als Schiedsmann
verpflichtet am 22. April 1852;
30) der Maurermeister Elias Carl Friedrich Bracklow, in Gr
treter für die Stadt Gransee, verpflichtet am 22. April 18
31) der Rathmann Friedrich Wilhelm Gens, in Gransee, als
Stadt Gransee, verpflichtet am 22. April 1852.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 130 die Schifffah
den Regierungsbezirk Potsdam, imgleichen vier Oeffent

Beilage

zum 21sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam.

№ 130. Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam. I. 641. Mai.

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung de 1850 Pag. 265) erlassen wir hiermit nachstehende Polizei-Verordnung rücksichtlich der Benutzung derjenigen öffentlichen Wasserstraßen unseres Verwaltungsbezirks, für welche keine besonderen Schifffahrts-Polizei-Ordnungen bestehen.

Nachstehende Vorschriften sollen indessen insoweit auch eine allgemeine Geltung für unsern Verwaltungsbezirk haben, als die besonderen Schifffahrts-Polizei-Ordnungen nicht anderweitige Bestimmungen enthalten.

Einleitung.

§ 1.

Das Schifffahrt treibende Publikum, so wie alle Diejenigen, welche die Wasserstraßen zu gewerblichen und anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen genau zu beobachten und den Anordnungen der Wasser-Polizei- und Bau-Beamten (der Schleusenmeister, Brückenwärter, Buhnenmeister u. s. w.) in Bezug auf die Benutzung der Wasserstraßen und auf die Schonung der Ufer und Wasserbauwerke Folge zu leisten.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Ladung.

§ 2.

Länge der und Breite der Kähne und Flöße.

Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße wird durch die Länge und Breite der vorhandenen Schleusen bestimmt. Nachrichtlich wird bemerkt:

a) für das Dahmefließ, daß durch die Schleuse von Prieros nur Kähne von höchstens 110 Fuß Länge und 12⅔ Fuß Breite,

b) für das Nottefließ, daß durch die kleinste der in demselben befindlichen Schleusen, nemlich die Schleuse bei Mellen, nur Kähne von höchstens 90 Fuß Länge und 12 Fuß Breite,

c) für den Ruppiner Kanal, daß durch die Schleusen in demselben nur Kähne von höchstens 114 Fuß Länge

passiren können.

Die zulässige Höhe der Ladung über dem Wasserspi
Wasserstande und der Höhe der vorhandenen Brücken u
betragen. Die Ladung darf in der Breite nicht über d
Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh und
Waaren führen, bis zu größerer Höhe und Breite laden
mung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der
durch herbeigeführte Beschädigung der Brücken und sonstig

Ein beladener Kahn muß überall mindestens 8 Zoll
denn, daß er durch ein Verdeck, oder auf sonst geeignete
schlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zo

§. 5.

Das Maaß des Tiefganges der Kähne ist von dem
Wasserstraße und dem Wasserstande abhängig. Kein Fa
daß es nicht mit Bequemlichkeit schwimmen kann.

Jeder Schleusenmeister und wo sich seichte Stellen
meister und Stromaufsichtsbeamte sind befugt, den Ti
untersuchen; jeder Schiffer ist verpflichtet, sich auf Erfo
zu unterwerfen.

Die vorgedachten Beamten — welche hierbei den
setzten folgen — können zu tief gehende Fahrzeuge von
seichten Strecke der Wasserstraße zurückweisen.

§ 7.

Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können.

Bemannung der Schiffsgefäße.

§ 8.

Es dürfen höchstens acht Plätze Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge und höchstens sechs Plätze, jede über 45 Fuß Länge, auf einmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind. Bei der Thalfahrt müssen sie in der Regel mit vier und bei der Bergfahrt in der Regel mit acht Leuten, in jedem Falle aber ausreichend bemannt sein.

Bemannung der Floßhölzer.

Darüber, welche Bemannung der Floßhölzer und Kähne als eine ausreichende anzusehen ist, entscheiden die Stromaufsichtsbeamten.

II. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen, insbesondere beim Ein- und Ausladen.

§ 9.

Das Anlegen zum vorübergehenden Stillleliegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet; nur darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert.

Allgemeine Grundsätze beim Anlegen.

Die Fahrzeuge sind am Ufer gestreckt, d. h. hintereinander, und dem Ufer möglichst nahe, in den Kanalhaltungen jedoch bei Nachtzeit in solcher Entfernung vom Ufer anzulegen, daß sie beim gewöhnlichen Ablassen des Wassers nicht trocken zu liegen kommen. In Seen und breiten Buchten wird die gestreckte Lage nicht erfordert. Desgleichen kann während der Winterszeit die Aufsichts-Behörde, namentlich an Auslade- und Verkaufs-Plätzen bei Städten, das Abweichen von der gestreckten Lage am Ufer gestatten. Das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flößen an dergleichen Auslade- oder Verkaufs-Stellen ohne besondere Erlaubniß ist aber nicht gestattet.

Floßholz muß stets am Ufer gestreckt liegen, und während der Fahrt in den Kanalhaltungen in keiner größeren Breite, als derjenigen verbunden sein, in der es die Brücken und Schleusen passiren kann.

Die Aufsichtsbeamten haben zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge oder Floßholze mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt, das Stillliegen gestattet werden kann.

Das Anlegen zum Ein- und Ausladen kann ohne weitere Erlaubniß nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ausladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind.

Das Anlegen ist insbesondere verboten:

a) in engen und besonders bezeichneten Schifffahrtsstrecken;
b) in der Durchfahrt von Brücken, so wie auf Kahnlänge ober- und unterhalb derselben;

nich losreißen, herumschlagen, ein Fahrt spreiten, ...

Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Die Befestigung
geländern oder sonstigen zum Befestigen nicht bestimmten Geg

Befestigungs-Pfähle dürfen nicht in das Ufer, oder in schlagen, und Anker nur ins Wasser, und zwar nur so au sie andere Fahrzeuge nicht behindern. Auch ist es verboten, rungen der Ufer, und kleine Pfähle zum Befestigen des Floß Fuß vom Range des Wasserspiegels entfernt, einzuschlagen.

§ 11.

Das Ueberwintern darf nur an bestimmten Stellen, un laubniß der Aufsichts-Behörde stattfinden.

§ 12.

Das Ein- und Ausladen der Waaren findet nur an Stellen (conf. § 9) statt.

Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Ufers z von Fahrzeugen vorlängs ihrer, an die Wasserstraße angre sonders gestattet ist, müssen hierbei den polizeilichen Vorschri

Jede Beschädigung der Schälungen des Ufers und der ger **Uferbefestigungen,** so wie jede Verunreinigung des **muß beim Ein- und Ausladen, welches nur auf** gehörig erfolgen darf, sorgfältig vermieden **werden.**

Wenn Kähne abgeleichtet werden müssen und kein Lei

ig ... oder wenn Waaren vor Verderben geschützt werden

III. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 14.

Vom Segeln.

Auf den Kanalhaltungen darf nur mit kleinen Seegeln, d. h. mit Seegeln von höchstens acht Blatt Breite oder mit zur Hälfte eingerefftem großem Zeuge gesegelt werden. Diese Beschränkung tritt da nicht ein, wo die Gewässer durch Seen führen.

§ 15.

Vom Treideln.

In der Regel darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Bei der Thalfahrt wird der rechtsseitige; bei der Bergfahrt der linksseitige Treidelweg benutzt.

Begegnen sich beim Treideln zwei Fahrzeuge, so muß das abwärts fahrende Leine und Ziehbaum fallen lassen.

Bei den Kanalfahrten ist das Tröbeln auf den dazu nicht bestimmten Dossirungen der Wälle und Borde verboten.

§ 16.

Verbot des Nebeneinanderfahrens.

Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen in den regulirten Flußstrecken nicht längere Zeit nebeneinander fortfahren oder zugleich in letztere hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§ 17.

Ausweichen.

Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Begegnen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite. Außerdem macht der aufwärts fahrende Schiffer dem abwärts fahrenden Platz.

§ 18.

Ueberholen.

Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbei lassen, und ihnen möglichst freies Fahrwasser gewähren. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe.

Flöße dürfen auf regulirten Flußstrecken niemals noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren.

§ 19.

Beschränkung des Vorbeifahrens.

Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, oder auf Kahnlängen ober- oder unterhalb derselben, einander nicht vorbeifahren. Vielmehr muß der von der Brücke später ankommende Kahn noch vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden Kahnes abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken, hat der abwärts fahrende vor dem aufwärts fahrenden den Vorzug.

Das Torren (Touren) ist verboten.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken

§ 21.

vor
se.

Die Annäherung an die Schleuse muß langsam
Flöße, welche vor der Schleuse ankommen, müssen n
Schleusenmeisters eine solche Lage annehmen, daß das
zeuge nicht behindert wird.

Der Schleusenmeister hat darüber zu bestimmen,
soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf
länge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen.
Kahn, oder das nächste Floßholz der Aufforderung de
Schleuse zu ziehen, ungesäumt nachkommen.

Das Schleusen während des Gottesdienstes an S
boten. Die Ausnahmen von diesem Verbot dürfen in
den Aufsichtsbeamten gestattet werden.

§ 22.

ge
sen.

Das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen erf
welcher die Kähne bei der Schleuse ankommen, oder
gefäßen anschließen, welche vor der Schleuse auf das D
so schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Anku

Liegen Fahrzeuge und Flöße vor der Schleuse, so
wechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen, eine mit F

Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden.

Jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßholz muß an wenigstens einem hinreichend starkem Tau so befestigt oder gehemmt werden, daß das starke Anstoßen vermieden wird.

Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenmeisters erfolgen.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleusen, so wie jede Beschädigung derselben ist strafbar.

§ 24.

Vorsicht an den Brücken.

Den Brücken dürfen sich die Schiffe nur langsam nähern. Die Segel müssen mindestens 200 Schritte vor der Brücke völlig heruntergelassen werden.

Das Aufziehen und Schließen der Brücken darf nur durch den Brücken-Aufzieher geschehen.

Seitenöffnungen der Brücken dürfen zur Durchfahrt nicht benutzt werden.

Das Festklemmen in den Brücken, das Streichen der Zugklappen oder der Balkenköpfe mit den Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf dem Schiffe liegenden Gegenständen, das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in massive oder hölzerne Theile der Brücken, an denen sich Abweichepfähle und Verschalbretter zum Einsetzen befinden, überhaupt jede Beschädigung der Brücken ist verboten.

V. Abschnitt.

Allgemeine Wasser-Polizei-Vorschriften.

§ 25.

Verunreinigung.

Jede Verunreinigung der Wasserstraßen durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt.

§ 26.

Beschädigung der Anlagen.

Das Betreten der Böschungen und Banquets an anderen als an den Ausladestellen (§ 9), das Gehen, Reiten, Fahren oder Karren auf den Kanalborden, das Beschädigen oder Berauben der Buhnen und Anpflanzungen an den Wasserstraßen, ferner das Beschädigen oder Berauben des sich auf oder neben den Buhnen erzeugenden Aufwuchses, das Einsetzen von Rudern und Bootshaken in die Buhnenwerke und das Niederlegen von Gegenständen auf denselben, so wie das Wegnehmen der Bezeichnungen von Schifffahrts-Hindernissen ist untersagt.

Die Treidelwege dürfen nicht in der Benutzung erschwert oder gar versperrt, auch nicht von Unberechtigten zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt werden. Ebenso darf auf die Treidelsteige oder auf die Böschungen derselben kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Das Viehtränken und Pferdeschwemmen ist nur an den dazu bestimmten Stellen und das Baden nur da gestattet, wo besondere

Holz, Steine und andere ...
Aufsichtsbeamten näher als drei Ruthen vom Uferrande reg
lagert werden.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen und Strafverfah

§ 29.

Kähne und Holzflöße, welche die in dieser Verordnu
überschreiten, dürfen von den Wasserstraßen zurückgewiesen
Fahrzeuge und Flöße, welche den Vorschriften dieses V
dung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, wer
der Wasserstraßen gleichfalls so lange zurückgewiesen, bis da

§ 30.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider han
und Floßholzführer, welche sich weigern, den Schleusen
Aufsichtsbeamten ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen, s
theilen, oder ihren dienstlichen Anweisungen Folge zu geben
nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere, oder
haben, in eine Polizeistrafe bis Zehn Thaler.

Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt
für jedes betroffene Pferd oder Stück Rindvieh Einen
Schaaf, Schweine und für jede Ziege Funfzehn Silberg
Federvieh Fünf Silbergroschen Strafe.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 28. Mai. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3537. Convention entre la Prusse et les Pays-Bas concernant la répression de la fraude. Du 11. juillet 1851.

№ 3537. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3538. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben.

№ 3539. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaiseresscher Communal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach.

№ 3540. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Actienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.

№ 3541. Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

№ 3542. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit.

№ 3543. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

3) aus Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und [illegible]
vom 1. April ab;

4) aus Stettin nach Kopenhagen jeden Mittwoch
Kopenhagen nach Stettin jeden Montag und [illegible]
vom 1. April ab.

Die Abfertigung der Schiffe nach St. Petersbu[rg]
findet von Stettin erst nach Ankunft des von Berli[n]
abgehenden Eisenbahnzuges statt. Das von Stral[sund]
Dampfschiff erwartet die Sonnabend und Mittwoc[h]
Stralsund abgehende Schnellpost.

Berlin, den 19. April 1852.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen G[...]
mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam
Königl. Regierung. Abtheilung [...]

---

137. [...]en und [...]ark[...]seits. [...] April.

[...] der Wein[...]r das [1]851. [...]485.

Des Königs Majestät haben wegen des ungünst[...]
mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 7. d. M. d[...]
vom weißen Weine für das Jahr 1851 zu ben[...]
gleicher Veranlassung von dem Herrn Finanz-Minist[...]
Gesetzes vom 25. September 1820 die Steuer vom
Hälfte ermäßigt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß
Steuer-Aemter des diesseitigen Regierungsbezirks mit
zur Erstattung der pro 1851 bereits eingezahlten W[...]

Demjenigen, welcher der Polizeibehörde den Urheber dieser Feuersbrunst so bestimmt nachweist, daß derselbe zur verdienten Bestrafung gezogen werden kann, wird als Belohnung eine Prämie von Funfzig Thalern hierdurch zugesichert.

in dem Forstrevier Grimnitz. III. f. 724. Mai.

Potsdam, den 25. Mai 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 139. Die Rentämter Wriezen und Lenzen betreffend. III. 454. Mai.

Nachdem die Cassen-Verwaltung der Domainen-Rentämter Wriezen und Lenzen auf die betreffenden Kreis-Cassen übergegangen ist, ist diesen Aemtern die Benennung: „Königliches Domainen-Polizei-Amt" beigelegt worden.

Potsdam, den 12. Mai 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

№ 140. Den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. 2380. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9.	Juni	in Luckau,		den 10.	Juli	in Wittstock,
= 12.	=	= Torgau,		= 12.	=	= Wusterhausen,
= 23.	=	= Burg.		= 14.	=	= Nauen,
= 30.	=	= Seehausen,		= 14.	August	in Strasburg,
= 1.	Juli	= Osterburg,		= 16.	=	= Prenzlau,
= 3.	=	= Stendal,		= 18.	=	= Angermünde,
= 5.	=	= Havelberg,		= 20.	=	= Königsberg i. d. Nm.,
= 6.	=	= Wilsnack,		= 24.	=	= Möhringen.
= 8.	=	= Pritzwalk,				

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen wollen sich, wie seither, bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 141. Meldung der Bauführer und Baumeister. I. 178. Mai.

Wenn gleich die Bauführer und Baumeister von der Königlichen technischen Bau-Deputation beim Schluß ihrer Prüfungen aufgefordert werden, dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Anzeige zu machen, sobald sie beschäftigungslos werden, so unterbleiben erfahrungsmäßig doch nicht selten diese Meldungen. Zur Vermeidung der hieraus erwachsenden mehrfachen Uebelstände werden die in unserem Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Bauführer und Baumeister hierdurch angewiesen, nicht nur der obigen Vorschrift jederzeit, wenn sie beschäftigungslos werden sollten, pünktlich nachzukommen, sondern auch dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von jetzt ab anzuzeigen, wenn sie nach Beendigung einer Beschäftigung zu einer anderen übergehen. Potsdam, den 22. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 142. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1849. Mai.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat März dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat März dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 22. Mai 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

№ 143.

der an der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	9	7	8	8	10	5	9	6	—	4	5½	7	7	6	11	6	4½	5	6½	9	9	8	5
2	9	9	7	8	8	9	5	9	6	—	4	5	7	6	6	10½	6	4½	5	6	9	8	8	5
3	9	9	7	8	8	9	5	9	5	11½	4	5	7	6	6	10	6	4½	5	6	9	9	8	5
4	9	9	7	8	8	9	5	6	5	11	4	4½	7	6½	6	10	6	4½	5	6	9	8	8	5
5	9	9	7	8	8	9	5	7½	5	10	4	4	7	6½	6	10	6	4	5	6	9	10	8	4½
6	9	8	7	8	8	9	5	8	5	9½	4	3½	7	6	6	9	6	4	5	6	10	2	8	4
7	9	8	7	7	8	8½	5	7	5	9	4	3	7	5	6	9	6	3½	5	5½	10	4	8	3
8	9	7	7	6	8	8½	5	6	5	10	4	3	7	4½	6	8½	6	3	5	5	10	4	8	2
9	9	6	7	6	8	9	5	4	5	9	4	2½	7	5	6	7	6	2½	5	4½	10	6	8	1½
10	9	6	7	5	8	9	5	5	5	8½	4	2	7	3	6	6½	6	2	5	4½	10	6	8	1
11	9	6	7	4	8	10	5	3½	5	8	4	2	7	5	6	5	6	1½	5	4	10	7	8	1
12	9	5	7	4	8	10	5	3½	5	7½	4	1½	7	5	6	4½	6	1	5	3½	10	7	8	—
13	9	5	7	3	8	10	5	4	5	7	4	1	7	4	6	5½	6	½	5	3	10	7	8	—
14	9	5	7	3	8	9	5	4	5	7	4	½	7	4	6	5½	6	—	5	2½	10	6	8	—
15	9	3	7	2	8	8	5	4	5	6½	4	—	7	4	6	5½	6	—	5	2½	10	4	8	—
16	9	2	7	1	8	7	5	3	5	6	3	11½	7	3½	6	5	6	—	5	2½	10	1	7	11½
17	9	2	7	1	8	6	5	3	5	6	3	11	7	3	6	4½	5	11½	5	2½	9	10	7	11
18	9	2	7	—	8	7	4	11	5	5½	3	10½	7	4	6	4	5	11	5	2	9	8	7	11
19	9	1	6	11	8	6½	5	—	5	4½	3	10½	7	3	6	3½	5	11	5	2	9	5	7	10½
20	9	—	6	11	8	6	5	—	5	4	3	10	7	2	6	3½	5	10½	5	2	9	2	7	10
21	8	11	6	11	8	5	5	—	5	4	3	9½	7	2	6	3	5	10½	5	1½	9	—	7	9½
22	8	11	6	10	8	4	4	11½	5	3½	3	9	7	1½	6	3	5	10½	5	1½	8	9	7	9
23	8	11	6	10	8	3½	4	11	5	3	3	8½	7	2½	6	2½	5	10	5	1½	8	8	7	9
24	8	10	6	9	8	3	4	10	5	2½	3	8	7	2	6	3	5	9½	5	1½	8	5	7	8¼
25	8	9	6	9	8	3	4	8½	5	2	3	7½	7	1½	6	1½	5	9½	5	1	8	3	7	8½
26	8	9	6	8	8	3	4	11	5	1	3	7	7	½	6	1	5	9½	5	1	8	1	7	8
27	8	8	6	7	8	2	4	10	5	1	3	6½	7	½	6	1	5	9	5	½	8	1	7	7½
28	8	8	6	6	8	2	4	10	5	½	3	6	7	—	6	½	5	8½	5	½	7	11	7	7
29	8	7	6	6	8	2	4	10	5	—	3	5½	7	—	6	½	5	8½	5	—	7	9	7	6½
30	8	7	6	5	8	—	4	9	5	—	3	5	6	10½	5	11	5	8	5	—	7	8	7	6

Potsdam, den 18. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wenn gleich die Bauführer und Baumeister von der
Bau-Deputation beim Schluß ihrer Prüfungen aufgefordert
lichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbei
sobald sie beschäftigungslos werden, so unterbleiben erfahr
selten diese Meldungen. Zur Vermeidung der hieraus e
Uebelstände werden die in unserem Verwaltungsbezirk sich a
und Baumeister hierdurch angewiesen, nicht nur der obig
wenn sie beschäftigungslos werden sollten, pünktlich nachzu
dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffen
ab anzuzeigen, wenn sie nach Beendigung einer Beschäftig
übergehen. Potsdam, den 22. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Inn

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgest
die im Monat März dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder
mainen- und Forst-Objecte, sind nach erfolgter vorschrift
Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschuld
Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten
händigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen
scheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Casse
men werden.

Nachweisung №. 143.

der an der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	9	7	8	8	10	5	9	6	—	4	5½	7	7	6	11	6	4½	5	6½	9	9	8	5
2	9	9	7	8	8	9	5	9	6	—	4	5	7	6	6	10½	6	4½	5	6	9	8	8	5
3	9	9	7	8	8	9	5	9	5	11½	4	5	7	6	6	10	6	4½	5	6	9	9	8	5
4	9	9	7	8	8	9	5	6	5	11	4	4½	7	6½	6	10	6	4½	5	6	9	8	8	5
5	9	9	7	8	8	9	5	7½	5	10	4	4	7	6½	6	10	6	4	5	6	9	10	8	4½
6	9	8	7	8	8	9	5	8	5	9½	4	3½	7	6	6	9	6	4	5	6	10	2	8	4
7	9	8	7	7	8	8½	5	7	5	9	4	3	7	5	6	9	6	3½	5	5½	10	4	8	3
8	9	7	7	6	8	8½	5	6	5	10	4	3	7	4½	6	8½	6	3	5	5	10	4	8	2
9	9	6	7	6	8	9	5	4	5	9	4	2½	7	5	6	7	6	2½	5	4½	10	6	8	1½
10	9	6	7	5	8	9	5	5	5	8½	4	2	7	3	6	6½	6	2	5	4½	10	6	8	1
11	9	6	7	4	8	10	5	3½	5	8	4	2	7	5	6	5	6	1½	5	4	10	7	8	1
12	9	5	7	4	8	10	5	3½	5	7½	4	1½	7	5	6	4½	6	1	5	3½	10	7	8	—
13	9	5	7	3	8	10	5	4	5	7	4	1	7	4	6	5½	6	½	5	3	10	7	8	—
14	9	5	7	3	8	9	5	4	5	7	4	½	7	4	6	5½	6	—	5	2½	10	6	8	—
15	9	3	7	2	8	8	5	4	5	6½	4	—	7	4	6	5½	6	—	5	2½	10	4	8	—
16	9	2	7	1	8	7	5	3	5	6	3	11½	7	3½	6	5	6	—	5	2½	10	1	7	11½
17	9	2	7	1	8	6	5	3	5	6	3	11	7	3	6	4½	5	11½	5	2½	9	10	7	11
18	9	2	7	—	8	7	4	11	5	5½	3	10½	7	4	6	4	5	11	5	2	9	8	7	11
19	9	1	6	11	8	6½	5	—	5	4½	3	10½	7	3	6	3½	5	11	5	2	9	5	7	10½
20	9	—	6	11	8	6	5	—	5	4	3	10	7	2	6	3½	5	10½	5	2	9	2	7	10
21	8	11	6	11	8	5	5	—	5	4	3	9½	7	2	6	3	5	10½	5	1½	9	—	7	9½
22	8	11	6	10	8	4	4	11½	5	3½	3	9	7	1½	6	3	5	10½	5	1½	8	9	7	9
23	8	11	6	10	8	3½	4	11	5	3	3	8½	7	2½	6	2½	5	10	5	1½	8	8	7	9
24	8	10	6	9	8	3	4	10	5	2½	3	8	7	2	6	3	5	9½	5	1½	8	5	7	8¼
25	8	9	6	9	8	3	4	8½	5	2	3	7½	7	1½	6	1½	5	9½	5	1	8	3	7	8½
26	8	9	6	8	8	3	4	11	5	1	3	7	7	½	6	1	5	9½	5	1	8	1	7	8
27	8	8	6	7	8	2	4	10	5	1	3	6½	7	½	6	1	5	9	5	½	8	1	7	7½
28	8	8	6	6	8	2	4	10	5	½	3	6	7	—	6	½	5	8½	5	½	7	11	7	7
29	8	7	6	6	8	2	4	10	5	—	3	5½	7	—	6	½	5	8½	5	—	7	9	7	6½
30	8	7	6	5	8	—	4	9	5	—	3	5	6	10½	5	11	5	8	5	—	7	8	7	6

Potsdam, den 18. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Verordnung.

№ 22. Verbot des Aneinanderhängens von Wagen, welche die Straßen passiren.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265), unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1847 wird verordnet:

1) Das Aneinanderhängen von Wagen, welche die Straßen passiren, wird, weil dadurch die Sicherheit des Publikums gefährdet und die öffentliche Passage gehemmt wird, hierdurch

2) Wer diesem Verbote zun [illegible] rfällt der im § 344 № 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. Apr [illegible] eldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu Vierz [illegible] gesetzten Strafe.

Berlin, den 1. Mai [illegible] Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Polize [illegible] erordnung.

№ 23. Warnung vor Unachtsamkeit mit Feuer und Licht.

Auf Grund des § 11 des [illegible] die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1 [illegible] 5) wird verordnet:

1) Keller und andere Räume, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, dürfen nicht mit unverwahrtem Feuer oder Licht, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten werden.

2) Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt der im § 347 № 6 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auf Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu Vierzehn Tagen festgesetzten Strafe.

Berlin, den 1. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Polizei-Verordnung.

№ 24. Meldung der Annahme eines Gesellen oder Gehülfen Seitens der Arbeitsgeber.

In Erwägung, daß das Statut für die Stadt Berlin, betreffend die Gesellen-Verbindungen und Cassen zu gegenseitiger Unterstützung vom $\frac{\text{1. August}}{\text{1. November}}$ 1850 und publicirt den 10. Januar 1851 (Berliner Intelligenzblatt № 15 vom 18. Januar v. J.) im § 2 bestimmt:

> Niemand darf Gesellen oder Gehülfen, welche nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellen-Casse beitreten müssen, im Polizei-Bezirk der Stadt Berlin in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Casse Anzeige zu machen;

in Erwägung ferner, daß durch die Bekanntmachung des Magistrats hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt vom 14. October 1851 (Berliner Intelligenz-

blatt № 254 vom 30. October v. J.) diejenigen Gewerbe festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, deren Gesellen und Gehülfen verpflichtet sind, den bestehenden, zu den bezeichneten Gewerben gehörigen Gesellen-Cassen zur gegenseitigen Unterstützung für die Dauer ihrer hiesigen Beschäftigung beizutreten,

verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung:

Arbeitsgeber, welche eines der in der magistratualischen Bekanntmachung vom 14. October 1851 genannten Gewerbe im Polizeibezirk der Stadt Berlin betreiben und es unterlassen, von der Annahme eines Gesellen oder Gehülfen innerhalb 24 Stunden, nachdem dieselbe erfolgt ist, bei der betreffenden Gesellen-Verbindung oder Casse Anzeige zu machen, verfallen in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Berlin, den 20. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

№ 25. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herr Herrmann Martin Ludwig Gärtner, hierselbst Fischerbrücke № 26 wohnhaft, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden. Berlin, den 16. Mai 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 26. Agentur-Niederlegung.

Der bisherige Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin, Theodor Hemptenmacher, hat die Agentur niedergelegt, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bekannt gemacht wird. Berlin, den 13. Mai 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 27. Agentur-Niederlegung.

Die dem Kaufmann Herrmann Gustav Flößel unterm 12. Februar v. J. ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist erloschen, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 16. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 10. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Landsberg an der Warthe am 7. Juni d. J. in Wirksamkeit treten und folgende Bankgeschäfte betreiben wird:

1) Discontirung von Wechseln auf Landsberg an der Warthe und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, woselbst sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden;

2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, Ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesproducten und Waaren;

3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;

4) Besorgung des An- u [illegible] n öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden u[illegible]

5) Annahme von Wechseln [illegible] zahlbaren Effecten zur Einziehung;

6) Annahme der zur zinsb[illegible] sbaren Belegung bei der Haupt-Bank in Berlin bestimmten G[illegible] örden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge au[illegible] der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct [illegible] Bank zu richten sind.

Die Verwaltung der Kön[illegible] Commandite ist dem Bank-Buchhalter Rollius und dem Bank-Re[illegible], [illegible] dt-Kämmerer Fritsch gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 20. Mai 1852.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. sind in der am 19. d. M. angestandenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 47. 108. 118. 187. 377. 381. u. 454.

Littr. B. zu 500 Thlr. die Nummer 29.

Littr. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 45. 67. 108. 174. 516. 534. 539. 577 und 591.

Littr. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 50. 186. 239. 322. 326. und 355.

Littr. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 12. 82. 129. 138. 197. 239. 414. 434. 639 und 645.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I

№ 5 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. October 1852 ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 19. Mai 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Verlängerung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 116, de dato Berlin, den 18. Mai 1852.)

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse, in Berlin, unter dem 14. August 1847 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine zur Bereitung von Chocolade dienende Reibevorrichtung

ist vom 14. August d. J. an gerechnet auf fernere drei Jahre verlängert worden.

Patent-Ertheilungen.

Dem Steindruckereibesitzer und akademischen Künstler Herrmann Delius, zu Berlin, ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf die Darstellung eines Waschpapiers, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Grundeiß, zu Berlin, ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann, in Berlin, ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

> auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats [illegible]), de dato Berlin, den 23. Mai 1852.)

Dem Ingenieur von Horn, [illegible] unter dem 19. Mai d. J. ein Patent

> auf einen durch Zeichnung [illegible] ng in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgew[illegible] ck (Handsäemaschine), ohne Jemand in Anwendung bekan[illegible] beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage [illegible] nd für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Ernst Felix Immanuel Hoppe, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der Doctor der Medicin und Chirurgie, Benjamin Bandmann, zu Berlin, als practischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Johann Friedrich Stolz, ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Pfarr-Adjunct zu Battin, Carl Wilhelm Adolph Coste, ist zum französisch-reformirten Prediger zu Gramzow mit Potzlow und Melzow bestellt worden.

Im Zauch-Belziger Kreise ist an Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Schmidt, zu Göttin, der Lehnschulze Rietz, zu Bliesendorf, als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

211

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 4. Juni. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3544. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

№ 3545. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3546. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

№ 3547. Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 144. Betreffend die Statuten des Cöln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins und des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins. I. 257. April.

In Folge einer Anweisung des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringen wir in einer, mit diesem Stück ausgegebenen besonderen Beilage, die Statuten des Cöln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins und diejenigen des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins zur öffentlichen Kenntniß; die letztern sind jedoch in denjenigen Punkten nicht wörtlich abgedruckt, in welchen sie mit den ersteren entweder bloß bis auf die Benennung des anderen Vereins oder ganz vollständig übereinstimmen.

Potsdam, den 11. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 145. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Rhinow. I. 1642. Mai.

In Rhinow ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt. Potsdam, den 26. Mai 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern

17. In Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom
lassung des Königlichen Ober-Präsidiums nachstehende
reichischen Finanz-Ministeriums vom 26. August v.
einiger Oesterreichischer Scheidemünzen, hierdurch zur

Potsdam, den 25. Mai 1852.

Verordnung des Finanz-Ministers vom
wirksam für alle Kronländ
womit die Einberufung einiger Scheiden

In Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom
Blatt vom 24. Mai 1851 Stück XXXIX Seite 4(
mungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) die Kupferscheidemünzen zu 1, ½ und ¼ Kreuzer
1816, welche mit Allerhöchstem Patente vom 12.
wurden, dann die in Folge Allerhöchster Entschli
nach demselben Systeme ausgeprägten Kupfermü
werden in allen Kronländern, mit Ausnahme de
Königreichs, mit Ende December des künftigen
gesetzt;

2) im Lombardisch-Venetianischen Königreiche haben

und vom 3. Juni 1849 Z. 6457 F.-M. eingeführt worden, seither aber auch in den Verkehr im Lombardisch-Venetianischen Königreiche eingedrungen sind, werden in diesem Königreiche gleichfalls mit Ende December des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf gesetzt.

4) Die nach dem, mit Kaiserlicher Verordnung vom 7. April 1851 eingeführten neuen Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 3, 2, 1, ½ und ¼ Kreuzer C.-M. mit der Jahreszahl 1851 werden vorläufig in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche nicht ausgegeben und bleiben bis auf weitere Weisung in jenem Königreiche vom gesetzlichem Umlaufe ausgeschlossen.

5) Die in den bestehenden Vorschriften für die Annahme von Scheidemünzen enthaltenen Anordnungen bleiben im Allgemeinen in Wirksamkeit. Nur wird, um den Besitzern der einberufenen Scheidemünzen, deren Verausgabung vor Ablauf der in den §§ 1, 2 und 3 festgesetzten Fristen zu erleichtern, ausnahmsweise gestattet, daß diese Münzen bis dahin bei Zahlungen an öffentliche Cassen bis zu dem Betrage von zwei Gulden C.-M. oder von sechs Oesterreichischen Liren verwendet werden dürfen.

6) Nach Ablauf des Monats December des Jahres Eintausend Achthundert Zwei und Funfzig sind die nach § 1 einberufenen Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt, und es werden dieselben nur als Kupfermateriale nach dem Gewichte zu dem hierfür besonders festzusetzenden Preise bei folgenden Aemtern und Cassen angenommen werden:

a) bei dem K. K. Haupt-Münz-Amte in Wien;
b) bei der K. K. vereinten Salz-Erzeugungs- und Berggefällen-Casse, zugleich Verschleiß-Factorei in Hall;
c) bei der K. K. Factorei und Forstwesens-Casse in Neusohl;
d) bei der K. K. Inspectorats-Ober-Amts-Casse zu Nagybánya, und
e) bei der K. K. Berg-Directions-Cassen-Verwaltung in Oravicza.

(gez.) Ph. Krauß. m. p.

Polizei-Verordnung.
zur Verhinderung einer Beschädigung der Telegraphen-Leitung an der Eisenbahn-Havelbrücke zu Spandau.

№ 148. Verhinderung einer Beschädigung der Telegraphen-Leitung an der Eisenbahn-Havelbrücke bei Spandau. 1. 1850. Mai.

Zur Abwendung einer Beschädigung der, bei der Spandauer Eisenbahnbrücke durch die Havel geführten Berlin-Hamburger Telegraphen-Leitung verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung de 1850 Seite 265) Folgendes:

1) Das Ankern der Fahrzeuge und das Ankerschleppen in einer Nähe von 12 Ruthen sowohl unterhalb als oberhalb der vorgedachten Brücke ist ferner nicht gestattet.

... der Bekanntmachung vom 3. März
nere Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers:

Bekanntmach...

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Mä...
Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regi...
getroffenen Verabredung, in gleicher Weise, wie Getr...
auch andere Mühlenfabricate, nemlich: geschrootete u...
Gries und Grütze, imgleichen gestampfte und gesch...
frei gelassen werden sollen, und daß die Erhebung ...
vorgedachten Gegenständen nicht bloß bis zum Ablau...
dern bis zum Ablaufe des Monats September d. J...

Berlin, den 27. Mai 1852.

hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenn...
stellen unseres Verwaltungsbezirks mit entsprechender ...

Potsdam, den 1. Juni 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirec...

Verordnungen und Bekannt...
welche den Regierungsbezirk Potsdam a...

0. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwa...
§§ 5 und 11 (s. Gesetzsammlung de 1850 Seite ...

Lauf. N.	Namen, Stand und Wohnort des Verbrechers.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
19	Heinrich, Carl Friedrich Rudolph, Arbeitsmann, Berlin,	schwerer zum 3. Male rückfälliger Diebstahl, sowie vorsätzliche Mißhandlung eines öffentlichen Beamten bei Ausübung seines Amtes.	Achtjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.
20	Amelang, Johann Martin Friedrich, Arbeitsmann, Berlin,	zum 3. Male rückfälliger einfacher Diebstahl.	Dreijährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf drei Jahre.
21	Böhm genannt Machan, Friedrich Otto, Bursche, Berlin,	schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre und drei Monat Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf drei Jahre.
22	Lehmann, Johann Friedrich Wilhelm, Cigarrenmacher, Berlin,	zum 2. Male rückfälliger, zugleich schwerer Diebstahl.	Fünf Jahre und drei Monat Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf sechs Jahre.
23	Nipkow, Johann Ferdinand, Handschuhmacher, Berlin,	Unzucht mit einem noch nicht vierzehnjährigen Knaben.	Fünfjährige Zuchthausstrafe.
24	Riggemann, Wilhelm Anton, Schneidergeselle, Berlin,	versuchter schwerer Diebstahl.	Zwei- und einhalbjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf drei Jahre.
25	Schultz, Carl Theodor, Schneidermeister, Berlin,	versuchter schwerer Diebstahl.	Zwei- und einhalbjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf drei Jahre.
26	Stände, Carl Friedrich Wilhelm, Tischlergeselle, Berlin,	versuchter schwerer Diebstahl.	Zwei- und einhalbjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf drei Jahre.
27	Loberenz, Carl Friedrich August, auch August Friedrich Wilhelm Peter auch Benedix genannt, Arbeitsmann, Berlin,	zum 2. Male rückfälliger, zugleich schwerer Diebstahl.	Fünf und ein halb Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf sechs Jahr.
28	Pehl, Friedrich Heinrich Carl, Arbeitsmann, Berlin,	zum 1. Male rückfälliger, zugleich schwerer Diebstahl.	Drei und ein halbes Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf vier Jahr.
29	Engelhardt, Ferdinand Heinrich, Kellner, Zemoon bei Wittstock,	schwerer Diebstahl.	Zwei und ein halbes Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf drei Jahr.
30	Collin, Julius Ferdinand Leopold, Kattundrucker, Berlin,	schwerer zum 5. Male rückfälliger Diebstahl.	Fünfjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.

Berlin, den 19. Mai 1852. Untersuchungs-Abtheilung des Königl. Stadtgerichts.
Deputation I für Schwurgerichts-Sachen.

---

* Steckbrief. Der etwa 13 Jahre alte Friedrich Wilhelm Koch, Sohn des Arbeitsmanns Koch zu Havelberg, welcher mehrerer Diebstähle und des Landstreichens angeklagt ist, hat sich seit dem 22. d. M. heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, im Betretungsfalle ihn zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Havelberg, den 29. Mai 1852. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

elbe mit einem langen blauleinenen Rock (wie ihn die Schäfer
Knöpfen, einer kurzen rothen Weste mit grünen Verzierungen u
tairhose mit rothem Passepoil und einem kleinem runden schwarz
bei sich. Burg, den 28. Mai 1852. Der Königl.

---

briefs-Erledigung. Der hinter den Stellmachermeister Aug
ckbrief wird als erledigt hiermit zurückgenommen. Berlin, den 2
Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungen. Commission II fü

---

ener Reisepaß. Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle
hen Landraths-Amte des Kreises Adelnau zu Ostrowo am 12. A
heilten, bis zum 17. Juli d. J. gültigen und zuletzt von der Po
z d. J. in die Heimath Adelnau visirten Reisepaß angeblich den
otsdam hierher verloren. Es wird daher dieser Reisepaß hiermit
den 28. Mai 1852. Der B
lement des Unger. Wohn- und Geburtsort: Adelnau, Religion:
iß 2¼ Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarz,
gewöhnlich, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund,
keine.

---

ner Wanderpaß. Der Schneidergeselle Adolph Warczawsk
her nachstehend näher signalisirt ist, hat nach einer Benachrichtigu
königl. Landrathsamte zu Pleschen unterm 22. November 1850 a
hier am 6. d. M. über Berlin, Frankfurt a. O. und Glogau in
aß auf dem Wege von Berlin bis Mahlsdorf bei Müncheberg
hiermit für ungültig erklärt.
lement. Religion: jüdisch, Alter: geboren am 18. October 183

in Arbeit nehmen, verfallen in eine, zur Ortsarmen-Casse fließende Strafe von Einem bis Fünf Thalern für jedes Kind. Die Ueberwachung der Torfgräbereien in dieser Hinsicht liegt der Ortsobrigkeit ob.

Bei dieser Veranlassung erinnern wir rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder, welche zum Hüten des Viehs gebraucht werden, an unsere Circular-Verfügungen vom 12. Februar 1846 (II. 1420. December) und vom 11. Januar 1847 (II. 687. August 1846) s. Amtsblatt de 1847 Stück 4 Seite 28. Es ist eine sträfliche Eigenmächtigkeit, welche sich einer Seits die Eltern und Herrschaften dieser Kinder herausgenommen, anderer Seits die Schulvorstände hin und wieder nachgesehen haben, wenn die Schulfreiheit, so weit sie den im Torfe arbeitenden Kindern bewilligt ist, auch auf die sogenannten Hütekinder ausgedehnt ist. Diese sind eben so, wie die zur Wartung kleiner Kinder vermietheten, schulpflichtigen Dienstboten zum vollständigen und regelmäßigen Schulbesuch auf dem vorgeschriebenen Wege strenge anzuhalten.

Potsdam, den 30. Mai 1852.

Königl. Regierung.

№ 151.
Agentur-Bestätigung und Erlöschung.
I. 2500. April.
I. 2582. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des nach Bromberg verzogenen Maurermeisters Schramm der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Moritz Cohn, zu Freyenwalde, und in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Thiele der Kaufmann Carl Müller, zu Rheinsberg, als Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt resp. für die Stadt Freyenwalde und Rheinsberg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 12. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Oelzen, zu Neustadt-Eberswalde, ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Deputation ernannt.

In Stelle des Stadtsecretairs Steffen, zu Strasburg, ist der Bürgermeister Schultz daselbst zum einstweiligen Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Landrath von Stülpnagel-Dargitz, zu Prenzlau, den Character als Geheimer Regierungs-Rath und dem Kreis-Physikus Dr. Hertel, zu Angermünde, den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen geruhet.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Bernhard Sigmund Schultze und Felix Selig, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, und die Doctoren der Medicin und Chirurgie Rudolph Carl Bergius und Theodor Franz Edmund Robert Feiler, zu Berlin, als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Adolph Ferdinand Bock, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Collaborator am Gy[illegible] Ruppin, Lenhoff, ist das Prädikat als Oberlehrer beigelegt worden.

Nachdem der Domainen-[illegible] zum Kreissteuer-Einnehmer zu Rathenow ernannt worden, ist [illegible] des Rentamtes Zehdenick und der damit verbundenen Forst-Cass[illegible] [illegible]pernumerarius Schultze interimistisch übertragen worden.

Vermi[illegible]chrichten.

Sperre der Passage über eine Brücke über die Nieplitz.

Behufs des Neubaues der am Eingange von Salzbrunn auf dem Communicationswege von Beelitz, Elsholz, Wittbrietzen und Luckenwalde nach Brück und Brandenburg belegenen, über die Nieplitz führenden Brücke ist die Passage über dieselbe vom 7. bis incl. 30. Juni d. J. gesperrt, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß Wagen, Reiter und Fußgänger, welche jenen Weg zu passiren genöthigt sind, während der angegebenen Zeit ihren Weg die Chaussee entlang bis oberhalb der Buchholzer Mühle, wo der Weg von Buchholz nach Berkhorst und Wendischbork abführt, nehmen müssen.

Potsdam, den 23. Mai 1852.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die unter № 144 allegirten Statuten des Cöln-Münster Hagelschaden-Versicherungs-Vereins und des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum 23sten Stück des Amtsblatts 1852
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Statuten
des Cöln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

№ 12,252. Rep. Protokoll.

Verhandelt zu Cöln in dem Gasthofe zum Wiener Hofe, Heute Montag, den neun und zwanzigsten December Achtzehn Hundert ein und funfzig, Morgens neun Uhr.

Auf Ersuchen der Direction des zu Cöln domiciliirten Cöln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins habe ich, Johann Peter Fier, Notar, wohnhaft zu Cöln, in Begleitung der beiden nachbenannten und mitunterschriebenen Zeugen, mich in dem vorbezeichneten Gasthofe eingefunden, um daselbst einer General-Versammlung des gedachten Vereins anzuwohnen, und diejenigen der zu fassenden Beschlüsse amtlich zu constatiren, von welchen dies beantragt werden wird.

Die heutige General-Versammlung war durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes des Vereins vom siebenzehnten November jüngsthin, auf heute und die bemerkte Stunde zusammen berufen, und auf Grund dieses Beschlusses eodem eine öffentliche Einladung erlassen worden, und zwar durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, den Königlichen Kammerherrn Herrn Franz Egon, Grafen von Fürstenberg-Stammheim zu Stammheim, und durch den Direktor des Vereins, Herrn Emil Lambla, zu Cöln wohnhaft, welche Einladung in den durch Artikel zwei und sechszig der Statuten bezeichneten beiden Blättern, nämlich der Kölnischen Zeitung und dem Preußischen Staats-Anzeiger rechtzeitig erschienen ist, wie dies die bei den Akten des Vereins befindlichen Beilagen darthun; dieselben Akten werden zugleich die Namen und die Zahl der erschienenen, respective vorschriftsmäßig vertretenen Mitglieder des Vereins constatiren.

Es wurde eine angemessene Frist zur Versammlung der Vereinsglieder abgewartet, worauf der Präsident des Verwaltungsrathes, der bereits genannte Herr Graf von Fürstenberg-Stammheim, die Versammlung als constituirt und eröffnet erklärte.

Hochderselbe theilte der Versammlung wiederholt den Zweck des Zusammentritts mit und forderte sie auf, den Präsidenten der General-Versammlung und den Protokollführer zu bezeichnen.

Die Wahl fiel einstimmig: als Präsidenten auf den Herrn Wilhelm Ferdinand Weyhe, Königlicher Landes-Oekonomie-Rath und Direktor der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf, daselbst wohnhaft, und als Protokollführer auf den Herrn Werner Grouven, Gutsbesitzer, zu Bickendorf wohnhaft.

Von Seiten des Präsidenten der General-Versammlung wurde diese befragt, ob es genügen werde, daß er mit dem Protokollführer diese Verhandlung und die später zu erwähnende Anlage vollziehe, oder ob vorgezogen werde, daß sämmtliche Anwesende ihre Unterschriften beisetzten, worauf die erstere Alternative gewählt und einstimmig beschlossen wurde, daß die Vollziehung blos durch den Herrn Präsidenten der General-Versammlung und durch ihren Protokollführer Statt zu finden habe.

Es wurde nun bemerkt, daß es sich, in Gemäßheit der Andeutung in der Einberufungs-Bekanntmachung vom siebenzehnten November jüngsthin, in der heutigen General-Versammlung des Vereins von der Besprechung und Feststellung der entworfenen neuen Statuten handeln werde, zu welchem Ende jedem Erschienenen ein gedrucktes Exemplar derselben zugestellt, auch ein Abdruck dieser notariellen Ver-

handlung beigegeben wurde, um, nach geschehener Paraphirung, einen integrirenden Theil derselben zu bilden.

Die General-Versammlung erhob nach vorheriger Berathung durch einstimmige Erklärung die vorgelegten und hier beigefügten Statuten zum Gesetze des Vereins. Schließlich wird bemerkt, daß die Statuten auf dreizehn Seiten in klein Octav-Format abgedruckt und am Ende der dreizehnten Seite ne varietur paraphirt sind.

Worüber diese Urkunde zu Cöln in dem bezeichneten Gasthofe aufgenommen, und nach Vorlesung von Herrn Direktor Weyhé, Herrn Gutsbesitzer Grouven, dem Ersteren als Präsidenten und dem Letzteren als Protokollführer der General-Versammlung, den Zeugen Bernhard Weyland, ohne Gewerbe, und Anton Mölich, Schuhmacher, beide zu Cöln wohnhaft, sodann von dem Notar, welchem der Name, Stand und Wohnort aller hierbei erschienenen Personen bekannt sind, unterschrieben wurde.

Gezeichnet auf dem Originale, wozu der gesetzliche Stempel von funfzehn Groschen cassirt worden ist.
Wilhelm Ferdinand Weyhé. W. Grouven. [illegible]yland. A. Mölich. J. P. Fier, Notar.

Folgt die [illegible]ge:

Sta[illegible]en
des Cöln-Münster Ha[illegible]erungs-Vereins.

Erster [illegible]nitt.
Errichtung der Ges[illegible]haft.

§. 1. Unter dem Namen:

„Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Verein“

ist nach Maaßgabe folgender Statuten eine gegenseitige Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu festen Prämien gegründet. Die Zahl der zutretenden Mitglieder ist unbeschränkt.

§. 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich über alle Provinzen des Preußischen Staates. Der Zutritt der übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten ist ebenfalls, nach vorheriger Genehmigung der betreffenden Landesregierung, gestattet.

§. 3. Als vollständig gegründet ist dieselbe zu betrachten, nachdem der Regierung in Cöln am 14. Juli 1849 nachgewiesen worden, daß der Werth der versicherten Produkte sich auf 500,000 Thlr. berechnete.

§. 4. Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.

Zweiter Abschnitt.
I. Gegenstand der Versicherung.

§. 5. Die Gesellschaft versichert alle Fruchtarten und Produkte, mögen sie auf den Halmen stehen oder bereits in Haufen gebracht sein. Nur Hanf und Flachs machen hiervon eine Ausnahme und bleiben nur so lange versichert als sie im Boden wurzeln.

§. 6. Da die Fruchtarten, Producte und Objecte, ihrer Natur nach einer größeren oder geringeren Beschädigung durch Hagelschlag ausgesetzt sind, so sind die zu versichernden Producte und Objecte in 7 Klassen eingetheilt.

Zur ersten Klasse gehören: Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengkorn, Bohnen, Erbsen, Wicken, Buchweitzen, Dinkel, Mais, Kartoffeln, Kohlarten und Klee zum Futter.

Zur zweiten Klasse gehören: Raps, Rübsamen, Dotter und andere Oelgewächse.

Zur dritten Klasse gehören: Lein, Flachs, Hanf, Hirse, Kümmel, Anis, Runkelrüben zur Gewinnung der Rübe, Mohn, Färberauten und andere Handelsgewächse.

Zur vierten Klasse gehören: Weinberge und Hopfengärten, Kardendisteln, Obstbäume, Orangen-

und Oliven-Bäume, alle Sorten Blumen und Blumen-Bäumchen und andere Gartengewächse, Taback, Saamen von Runkelrüben und Klee zum Saamen. Auch die Glasglocken und Glasscheiben an den Treib- und Gewächshäusern sind dieser Klasse subsummirt.

II. Zulässigkeit zur Versicherung.

§. 7. Jeder Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundstücks kann zur Versicherung zugelassen werden.

§. 8. Die versicherten Produkte und Objekte dürfen in keiner anderen Hagel-Versicherungs-Anstalt eingetragen sein, bei Verlust des Entschädigungs-Anspruchs.

Besondere Theile einer Fruchtgattung können nicht einzeln versichert werden.

Bei Versicherungen während der Zeit des Hagelfalls ist eine Bescheinigung eines öffentlichen Beamten beizubringen, daß die zu versichernden Feldfrüchte und Objecte vom Hagel noch nicht beschädigt sind.

§. 9. Versicherungen unter Ein Hundert Thaler werden nicht angenommen. Um jedoch auch den kleineren Landwirthen den Zutritt möglich zu machen, bleibt unbenommen, daß sich Mehrere vereinigen um gemeinschaftlich einen mindestens diesen Satz erreichenden Betrag zu versichern. Sie haben aber einen Gemeinschaftlich-Bevollmächtigten zu ernennen, welcher sie der Gesellschaft gegenüber vertritt.

III. Dauer der Versicherung.

§. 10. Der Versicherungs-Vertrag kann nur mindestens auf ein Jahr und höchstens auf fünf Jahre abgeschlossen werden.

§. 11. Die Versicherung tritt in Kraft am Mittag 12 Uhr des nächstfolgenden Tages der Anfertigung der Police und der Einzahlung der Prämien und Verwaltungskosten.

§. 12. Jede Versicherung, gleichviel zu welcher Zeit sie geschehen, hat nur Kraft für eine Erndte im Jahre.

§. 13. Wenn drei Monate vor Ablauf einer ein- oder mehrjährigen Versicherungsperiode eine Kündigung weder von Seiten der Gesellschaft noch Seitens der Versicherten erfolgt, so wird der Vertrag für die darin bestimmte Zeit und unter den darin enthaltenen Bedingungen stillschweigend verlängert angenommen. Sollte aber inzwischen auf statutmäßigem Wege der Tarif geändert sein, so wird auch der stillschweigend verlängerte Vertrag hiernach als abgeändert betrachtet und der neue Tarif für die fortgehende Versicherung maßgebend.

IV. Förmlichkeiten des Versicherungs-Vertrags.

§. 14. Die Versicherung wird durch eine Police, welche durch einen von der Gesellschaft besonders dazu committirten Agenten ausgefertigt und unterzeichnet sein muß, abgeschlossen. Der Polize muß ein vom Versicherten in zwei Exemplaren ausgefertigter und unterschriebener Versicherungs-Antrag vorhergegangen sein, welcher nach dem von ihm gleichzeitig zu deponirenden Saatregister Folgendes enthält:

1) die Lage und den Inhalt der Güter;
2) die verschiedenen Fruchtarten und Objecte;
3) die versicherte (möglichst mit 5 theilbare) Summe; und
4) die nach dem Tarif berechnete Prämie nebst den Verwaltungskosten.

Absichtliche Unrichtigkeiten in diesen Angaben ziehen den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich.

§. 15. Die Schätzung des wahrscheinlichen Ernte-Ertrages ist den Beitretenden überlassen; sollte diese aber von der Direction für übertrieben erachtet werden, so hat dieselbe das Recht, entweder die Versicherung aufzuheben, oder den angegebenen Werth zu reduciren.

Stroh und Halme gehören stets zu dem zu bestimmenden Feldertrag und sind mit einzureichen.

§. 16. Ist die Versicherung auf mehre Jahre abgeschlossen, so hat der Versicherte spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres ein neues Aussaat-Verzeichniß der versicherten Produkte und Objecte dem Agenten seines Bezirks resp. dem Hauptagenten, der die Police ausgefertigt hat, einzureichen.

V. Verpflichtungen zu den jährlichen Einlagen.

§. 17. Jeder Versicherte ist zu einer jährlichen Prämie verpflichtet, wie sie sich nach dem jedesmaligen Tarif und dem Werth der verschiedenen Producte und Objecte berechnet.

Sollten die in einem Kalenderjahr gezahlten Prämien für den sich in demselben ergebenden Schaden

nicht hinreichen, so sind darum die Versicherten zu keinem Zuschusse verpflichtet, und das Fehlende kann nur aus dem sich bildenden Reservefond ersetzt werden.

§. 18. Nach dem Verhältniß der Gefahr, welches von der, unglücklichen Zufällen mehr oder weniger ausgesetzten Lage der Gegend abhängt, sind die Prämien in drei Serien abgetheilt.

§. 19. Um die Prämien ohne Abzug für die Deckung des Schadens und den mit dessen Abschätzung verbundenen Kosten zu lassen, hat jeder Versicherte außer der Prämie noch die Verwaltungskosten, nach dem jedesmaligen Tarif, zu tragen.

§. 20. Die Prämien und Verwaltungskosten werden stets für ein ganzes Jahr bei Aufnahme der Versicherung, und für jedes folgende Jahr spätestens am 1. Mai gezahlt, und sind dem Agenten vom Versicherten zuzustellen.

§. 21. Wird die Zahlung der Prämien und Verwaltungskosten zu den festgesetzten Zeiten nicht geleistet, so verliert der Versicherte von Rechtswegen jeden Anspruch auf Entschädigung für alle Unfälle, welche nach der Verfallzeit, und vor Zahlung der von ihm schuldigen Summe sich ereignen dürften, während er vom Verein zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf dem Rechtswege angehalten werden kann.

VI. Verpflichtungen der Versicherten bei Hagelschaden.

§. 22. Der Verein vergütet den erweislich von Hagelschlag verursachten Schaden, die durch Wind, Regen, Frost, Würmerfraß u. s. w. entstandenen Verluste werden nicht entschädigt.

§. 23. Sobald ein Mitglied einen Schaden durch Hagelschlag erlitten hat, muß dasselbe innerhalb drei Tagen nach dem Ereignisse dem Agenten seines Bezirks die Anzeige gleichlautend mit dem der Police beigegebenen Schema, und zwar bei Verlust der Entschädigungs-Ansprüche, portofrei einreichen.

VII. Abschätzung des Schadens.

§. 24. Nach Eingang einer solchen Anzeige hat der Director zwei Taxatoren zur Abschätzung des Schadens, wie auch einen der Flur kundigen Mann zum Nachweisen der verzeichneten Ackerstücke zu ernennen und den Taxationstermin anzusetzen.

§. 25. Die Taxatoren müssen erfahrene Landleute, und wo möglich Gesellschafts-Mitglieder sein, dürfen aber nicht in demselben Jahre schon selbst Hagelschlag erlitten haben, und in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem Beschädigten stehen, wie auch nicht in derselben Gemeinde wohnen.

§. 26. Sie haben die Abschätzung des Schadens bei Früchten im reifen Zustande in einem Zeitraume von drei Tagen, bei unreifen Früchten nicht vor dem sechsten und nicht nach dem vierzehnten Tage von der Beschädigung an vorzunehmen.

§. 27. Bei der Abschätzung hat der Beschädigte den Taxatoren seine Police und sein Aussaat-Register zur Durchsicht zu behändigen, darf aber bei Verlust seines Rechtes auf Entschädigung sich auf keine Weise in die Verhandlung einmischen, noch weniger auf das Urtheil der Taxatoren einzuwirken suchen.

§. 28. Sollten die Taxatoren erkennen, daß sich eine Erholung der Früchte annehmen lasse, wie bei Hagelschäden vor oder gleich nach Eintritt der Blüthe, so bleibt die Abschätzung bis zu der Zeit ausgesetzt, wo sich der Schaden genau bestimmen läßt.

§. 29. Wenn der Schaden die Summe von Ein Hundert Thalern nicht übersteigt, so kann der Director einen gütlichen Vergleich mit dem Beschädigten abschließen.

§. 30. Sollte der Schaden von der Beschaffenheit sein, daß wenigstens zwei Drittel oder der ganze Fruchtbestand Gefahr liefe, verloren zu gehen, und wollte der Beschädigte den ungewissen Erfolg nicht abwarten, sondern das Feld sogleich umackern, so wird diesem nur die Hälfte des abgeschätzten Schadens vergütet.

§. 31. Jeder neue Hagelschlag auf derselben Ernte erfordert eine neue Anmeldung, so wie eine neue Abschätzung, welche letztere Verhandlung alle vorhergegangenen umstößt.

Die Taxatoren sollen also ohne Rücksicht auf frühere Berichte über die beschädigten Früchte genau berichten.

§. 32. Falls die beiden Taxatoren über die Bestimmung und Angabe der Größe der Fruchtschäden verschiedener Ansicht sein sollten, so wählen sie einen Obmann, um sich zu einigen.

Können sie sich aber über die Person dieses Dritten nicht verständigen, so erwählt diesen der Oberrichter.

§. 33. Das aufgenommene Protokoll der Taxatoren muß speciell Folgendes enthalten:
1) die Identität der Ackerstücke wie der versicherten Producte;
2) den Werth der Erndte vor der Beschädigung;
3) den Werth der Erndte nach der Beschädigung;
4) die Taxationskosten.

§. 34. Sowohl die Direction als die Beschädigten können eine Nachschätzung durch andere Sachverständige verlangen, welche von Gerichtswegen gewählt werden, jedenfalls aber die im §. 25. genannten Eigenschaften besitzen müssen.

Die Beschädigten haben sich binnen 4 Tagen vor dem zur neuen Schätzung anberaumten Termin hierüber zu erklären.

§. 35. Im Falle die Taxatoren keinen Schaden anerkennen, oder wenn der Schaden nicht vom Hagelschlag herrührt, so hat der Versicherte die Taxationskosten allein zu tragen, im andern Falle werden dieselben von der Gesellschaft erledigt.

Diejenigen Flächentheile, auf welchen die Frucht nur zu $\frac{1}{8}$ oder noch geringer beschädigt ist, kommen bei der Entschädigung nicht in Ansatz. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle nur die Taxationskosten.

VIII. Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen.

§. 36. Ein jedes Kalenderjahr bildet ein Geschäftsjahr, beginnend mit dem 1. Januar und endigend mit dem 31. December.

§. 37. Im Laufe des Monats December wird die Liquidation der Entschädigungen des verflossenen Geschäftsjahres vorgenommen.

§. 38. Die Zahlung des ersten Drittels der Entschädigungssumme geschieht einen Monat nach Eingang und Genehmigung des Taxations-Protokolls von dem Provinzialrath.

Die zwei andern Drittel werden erst nach Abhaltung der Central-Versammlung bezahlt.

§. 39. Sollte die in Gemäßheit des §. 37. vorzunehmende Haupt-Liquidation ergeben, daß die jährlichen Einlagen zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen und den mit deren Abschätzung verbundenen Kosten nicht ausreichen, so findet eine Vertheilung nach Procenten statt; und können die Versicherten zu höheren, als den tarifmäßigen Einlagen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 40. Bietet hingegen die Prämie, nachdem die Entschädigungen bezahlt sind, einen Ueberschuß dar, so bleibt dieser in Reserve, um von fünf zu fünf Jahren die in dieser Rechnungsperiode vorgekommenen Rückstände damit zu decken, resp. auszugleichen, und die Beschädigten gleich zu stellen.

IX. Bildung eines Reservefonds.

§. 41. Zur Bildung eines Reservefonds werden angewiesen:
1) die Ueberschüsse der Jahres-Einnahme;
2) die Zinsen der Kapitalien und des Reservefonds;
3) die nach Verlauf von zwei Jahren unerhobenen Entschädigungs-Summen und Dividende;
4) alle anderen Gelder die nach abgeschlossener Liquidation ohne Bestimmung in der Kasse übrig bleiben.

§. 42. Nur wenn der im §. 39. bestimmte Fall vorkommen sollte, darf der Reservefonds angegriffen werden, aber nie über die Hälfte seines Betrages für das betreffende Jahr.

§. 43. Der Reservefonds darf beim Rechnungs-Abschluß zwei Procent der Versicheruugs-Summe nicht übersteigen.

Die Vertheilung der Ueberschüsse, und im Falle der Auflösung der Gesellschaft die des Reservefonds, erfolgt unter die Versicherten, welche während eines oder mehrerer Jahre der letzten fünfjährigen Periode Theilnehmer der Gesellschaft waren, und zwar nach dem Procentsatze der von ihnen gezahlten Prämie.

Auf die vor Ablauf der letztgedachten fünfjährigen Periode aus dem Verein Ausgeschiedenen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Verwendung und Anlage der Kapitalien.

§. 44. Die baar gezahlten Einlagen und alle Ueberschüsse werden nach und nach, sobald sie die Summe von 1000 Thlr. erreicht haben, gegen Hypotheken, Preußische Staatspapiere oder sonst sicher untergebracht.

Ueber das Unterbringen und Einziehen der Gelder entscheidet der Director, in Folge einer jedesmaligen speciellen Autorisation des Verwaltungsraths.

Vierter Abschnitt.

Verw[illegible]

§. 45. Der Verein wird in jeder Provin[illegible] [illegible]er [illegible]lchen, in Bedeutung und Umfang entsprechenden Landesabtheilung, durch eine General-[illegible] [illegible]n seiner Gesammtheit durch eine Central-Versammlung geleitet, verwaltet wird er gem[illegible] [illegible] dem Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein, von einem Verwaltungs- resp. Provinz[illegible] [illegible] einem Director. Der Sitz der Provinzial-Verwaltung ist in einer der Hauptstädte der betr[illegible] [illegible]inz oder Landesabtheilung.

I. Genera[illegible]ung.

§. 46. In jeder Provinz oder Landesabth[illegible] nach vorausgegangener Anzeige in den Zeitungen, jährlich einmal, und zwar an gleichem [illegible] Orte mit der General-Versammlung des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins, eine Ge[illegible]ammlung unter Berufung und Leitung des Directors statt.

Jeder Versicherte des betreffenden Landestheils ha[illegible] [illegible] Recht derselben beizuwohnen, und in derselben eine Stimme.

Es steht ihm zu, diese einem andern Mitgliede des Vereins aus derselben Provinz durch Vollmacht zu übertragen, doch kann Niemand mehr als fünf Stimmen auf diese Weise in sich vereinigen, die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Unterschrift auf den Vollmachten ist von der Ortsbehörde zu legalisiren.

Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden. Die General-Versammlung berathet über alle ihr von ihren Mitgliedern, dem Provinzialrath, dem Verwaltungsrath, und dem Director zugehenden Bemerkungen und Vorschläge, und beschließt über die bei der Central-Versammlung zu stellenden bezüglichen Anträge. Sie wählt auf je 100,000 Thlr. der in dem Landestheil versicherten Summe einen Abgeordneten zur Central-Versammlung.

Hierauf tritt die General-Versammlung mit jener des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins zur Wahl des für beide Vereine gemeinschaftlichen Provinzialraths zusammen.

II. Provinzialrath.

§. 47. Der Provinzialrath besteht aus fünf jährlich zu wählenden Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern. Er wählt aus sich seinen Vorsitzenden, welchen in Abwesenheitsfällen das älteste anwesende Mitglied ersetzt, ein Protokollführer wird demselben von der Direction beigegeben. Er versammelt sammelt sich im Laufe eines jeden Monats. Zur Gültigkeit seiner Verhandlungen ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Er verhandelt über alle Angelegenheiten des Vereins im Umfange seines Landestheiles, und regelt dieselben nach Maaßgabe der ihm von dem Verwaltungsrath den er in der Provinz vertritt, ertheilten Befugnisse und Vollmacht. Er bestätigt die in Vorschlag gebrachten Agenten, überwacht dieselben, und controlirt die Geschäfte des Vereins in dem Bezirke seines Wirkungskreises. Er prüft die Unfälle und Entschädigungs-Ansprüche und setzt letztere fest, und legt der General-Versammlung eine Uebersicht über die Geschäfte vor.

III. Central-Versammlung.

§. 48. Die Central-Versammlung findet jährlich einmal nach vorausgegangener Einladung am Sitze der Direction in Berlin statt, und besteht aus den von den General-Versammlungen gewählten Abgeordneten.

Ein Abgeordneter kann sich durch einen anderen Abgeordneten vertreten lassen. Es bedarf dazu

einer von der Ortsbehörde legalisirten Vollmacht. Jeder in Person oder durch einen Bevollmächtigten Erschienene hat eine Stimme. Keiner kann mehr als fünf Vollmachten vertreten. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, Protokollführer und die Stimmzähler. Die Central-Versammlung faßt Beschlüsse über alle ihr von den Provinzialräthen, dem Verwaltungsrath und dem Director zugehenden Vorschläge und Anträge.

Sie stellt die Rechnungen des Vereins fest und bestimmt den Tarif der Prämien und Kosten, so wie die Höhe des Reservefonds, nach Maßgabe des versicherten Kapitals und die etwaigen Dividenden.

§. 49. Hierauf tritt die Central-Versammlung mit jener des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins zusammen. Die auf diese Weise vereinigte Versammlung ernennt die Mitglieder des gemeinschaftlichen Verwaltungsraths, sie stellt den für beide Vereine gemeinschaftlichen Director auf den Vorschlag des Verwaltungsraths an, und bewirkt auch auf dessen Antrag die Entlassung dieses Beamten, nach Maaßgabe des mit ihm abzuschließenden Vertrags, welcher jedoch die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten darf.

IV. Verwaltungsrath.

§. 50. Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der vereinigten Central-Versammlung gewählten Mitgliedern, für welche eben so viele Stellvertreter ernannt werden.

Den Vorsitz führt ein durch Stimmenmehrheit gewähltes und jährlich zu ernennendes Mitglied; in Abwesenheitsfällen ersetzt das älteste Mitglied den Vorsitzenden. Ein Secretair wird dem Verwaltungsrathe beigegeben, derselbe wird vom Verwaltungsrathe ernannt und kann noch andere Geschäfte der Verwaltung wahrnehmen. Der vierte Theil des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter wird jedes Jahr erneuert.

Das Loos bestimmt die Ausscheidenden bei den ersten Erneuerungen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 51. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich einmal. Es kann auch eine außerordentliche Berufung stattfinden. Zur Gültigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

Ueber die Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit, bei gleichgetheilten Stimmen giebt der Präsident den Ausschlag.

Der Verwaltungsrath schlägt der vereinigten Central-Versammlung die Ernennung und Entlassung des Directors vor, und ernennt und entläßt die Directions-Beamten und Agenten auf Vorschlag des Directors.

§. 52. Der Verwaltungsrath verhandelt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Er controllirt die Geschäfte der Direction, läßt sich über die Kassenbestände Rechnung legen, er revidirt die Buchführung, die Casse und die Verzeichnisse der Unfälle, und setzt diese fest. Er prüft und begutachtet die Rechnung des Vereins, und hat darüber zu bestimmen, wie auf den Vorschlag des Directors die für Verwaltungskosten eingegangenen Gelder für die Beamten der Vereine und überhaupt verwendet werden sollen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths gehen durch ihre für die Vereine gefaßten Beschlüsse keinerlei persönliche oder solidarische Verbindlichkeiten ein, ihre Functionen sind unentgeltlich.

V. Direction.

§. 53. Der Director leitet alle Geschäfte der Gesellschaft und vertritt dieselbe in jeder Beziehung, sei es den Behörden oder Privaten gegenüber. Es liegt ihm ob, alle Verwaltungs-Angelegenheiten zu berathen und die Beschlüsse auszuführen. Er schlägt die Ernennung und Entlassung der Directionsbeamten und Agenten dem Verwaltungsrathe vor, desgleichen die Repartition der eingegangenen Verwaltungskosten im Gehalt, Remessen-Antheile, Gratificationen und Entschädigungen, vollstreckt die Beschlüsse desselben. Er ist befugt, seine Stellvertretung zu bestimmen. Der Director leistet eine Caution von 3000 Thlr., welche für die Leitung sowohl des Hagel- als Vieh-Versicherungs-Vereins gilt; die Agenten je nach dem Umfange ihres Wirkungskreises und dem Ermessen der Direction.

Ueber die Caution, deren nähere Modalität der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, wird ein notarieller Act vollzogen und vom Verwaltungsrath entgegen genommen.

Die über die Caution sprechenden Documente werden in glaubhafter Ausfertigung in den §. 59. erwähnten Kasten mit drei Schlüsseln niedergelegt.

Die Cautionen können, je nach der Bedeutenheit der Geschäfte der Gesellschaft, in Folge Beschlusses des Verwaltungs-Raths erhöht werden.

§. 54. Der Director ist verpflichtet, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen General- und Central-Versammlungen, so wie die Provinzial-Räthe und den Verwaltungs-Rath zusammen zu berufen und hat derselbe in allen Versammlungen und Sitzungen berathende Stimmen.

§. 55. Die Gesellschaft schuldet dem Gründer alle Kosten der ersten Einrichtung, so wie dieselben vom Verwaltungsrath festgestellt worden.

Die desfallsigen Vorschüsse werden in einem Zeitraum von fünf Jahren von der Gesellschaft rückvergütet, nach einem vom Verwaltungsrath angefertigten, dem am 29. December 1851 stattgefundenen General-Versammlung vorgeschlagenen und von derselben genehmigten Reglement.

§. 56. Die Entlassung des Directors kann vom Verwaltungsrathe vor Ablauf des mit demselben geschlossenen Vertrags oder der bestimmten Wahlperiode durch Stimmenmehrheit vorgeschlagen und von der Central-Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen werden, aber nur für absichtliche Verschulden oder grobe Nachlässigkeiten in seiner Amtsführung.

Im Falle der Entlassung erlischt der mit ihm eingegangene Vertrag.

§. 57. Der Gründer der Gesellschaft bekleidet die Stelle als Director derselben mindestens auf die Dauer der ersten fünf Jahre nach ihrer Gründung, resp. der Allerhöchsten Bestätigung vom 7. April 1849.

VI. Kassirer.

§. 58. Die Gesellschaft hat einen vom Verwaltungsrath ernannten Kassirer.

Er führt seine tägliche Comptabilität unter der unmittelbaren Controle des Directors und kann ohne dessen jedesmal schriftlich zu ertheilende Anweisung durchaus keine Zahlungen leisten oder Fonds verwenden.

Er leistet eine Caution von 3000 Thalern, welche erforderlichen Falles erhöht werden muß und die zugleich für die Kasse des Vieh-Versicherungs-Vereins mit gilt.

§. 59. Zur Sicherung der größeren Geldbestände und Documente wird ein Kasten mit drei verschiedenen Schlössern und eben so viel Schlüsseln angeschafft und bleibt von den letztern einer in der Hand des Kassirers, während der zweite dem Director und der dritte Schlüssel dem Präsidenten des Verwaltungsrathes zugestellt wird.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 60. Wenn nach einem Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der Genehmigung der Gesellschaft (7. April 1849) an gerechnet, der Werth der versicherten Producte und Objecte die Summe von zwei Millionen Thaler nicht erreicht haben sollte, oder wenn einmal erreicht, wieder unter sie gesunken wäre, so soll der Director, in Folge der Berathung des Verwaltungsraths, eine außerordentliche Central-Versammlung zusammen berufen, um sich nöthigenfalls über die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen.

In denselben vorgedachten Fällen soll auch dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Befugniß zustehen, die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen.

In diesem Falle erlischt der mit dem Director abgeschlossene Vertrag und wird die Gesellschaft ihn für die Kosten der ersten Einrichtung und alle anderen Kosten und Vorlagen, wie sie in der zweiten Hälfte des §. 55. angegeben sind, entschädigen, insofern dazu außer den Prämien Mittel vorhanden sind. Fehlen diese Mittel, so steht dem Director ein desfallsiger persönlicher Recurs gegen die Gesellschaftsglieder nicht zu.

§. 61. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Central-Versammlung desselben die mit der Liquidation zu beauftragenden Personen ernennen und sie mit den nöthigen Vollmachten versehen.

Dem im §. 60. gedachten Ministerium steht das Recht zu, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten *event. durch geeignete* Maßregeln auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen und zu betreiben.

Wenn Gelder in der Kasse verbleiben, so werden sie nach dem Beschluß der Central-Versammlung verwendet.

Im Uebrigen treten für diese Fälle die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 ein.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 62. Streitigkeiten zwischen einem Versicherten und der Gesellschaft, auch wenn der Versicherte die Stellung des Klägers einnimmt, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§. 63. Sollte die Erfahrung einige Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten nothwendig machen, so kann die Central-Versammlung sie vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung annehmen.

§. 64. Alle Bekanntmachungen werden in dem Preußischen Staats-Anzeiger und in einem der in den bezüglichen Provinzen am meisten gelesenen Blätter erlassen.

§. 65. Für die bereits bestehenden, nach dem früheren Statut, an dessen Stelle übrigens das Gegenwärtige tritt, contrahirten Versicherungen bleiben auf Verlangen der Vorschriften die civilrechtlichen Wirkungen der abgeschlossenen Policen für deren Dauer in Kraft, mit der §. 17. rücksichtlich der Prämien und Kosten vorgesehenen Modalität.

Gezeichnet ne varietur um der heutigen Verhandlung vor Notar Fier in Cöln als intregirenden Theil beigeheftet zu bleiben.

Cöln, am neun und zwanzigsten December achtzehn Hundert ein und funfzig.

(Gezeichnet) Wilhelm Ferdinand Weyhe. W. Grouven. B. Weyland. A. Mölich.
J. P. Fier, Notar.

Befehlen und Verordnen

zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, Gegenwärtiges zur Vollstreckung zu bringen; Unseren General-Prokuratoren und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertreter nach der an sie rechtmäßig ergangenen Aufforderung starke und hülfreiche Hand dazu zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist diese Ausfertigung besiegelt und mit der Unterschrift des Notars versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung. (L. S.) gez. J. P. Fier, Notar.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c., wollen das abgeänderte Statut des Cöln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins, nachdem dasselbe in der General-Versammlung des Vereins vom 29. December 1851 laut der darüber aufgenommenen notariellen Verhandlung zum Beschluß erhoben worden ist, hierdurch dergestalt genehmigen, daß dem gedachten Vereine auch in seiner gegenwärtigen Organisation die ihm durch Unsere Bestätigungs-Urkunde vom 7. April 1849 beigelegten Rechte einer Korporation, so weit sie erforderlich sind, um Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, zustehen sollen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. März 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. Simons. von Westphalen.

Bestätigungs-Urkunde.

Statuten

des Cöln-Münster-Vieh-Versicherungs-Vereins.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

№ 12251 [illegible] rot [illegible] oll.

Verhandelt zu Cöln in dem Gasthofe zum V [illegible] ute Montag den neunundzwanzigsten Dezember achtzehn Hundert einundfünfzig, Morge [illegible]

Auf Ersuchen der Direction des zu Cöln [illegible] öln-Münster-Vieh-Versicherungs-Vereins habe ich Johann Peter Fier, Notar, wohnhaf [illegible] Begleitung der beiden nachbenannten und mit unterschriebenen Zeugen mich in dem vorb [illegible] hofe eingefunden, um daselbst einer General-Versammlung des gedachten Vereines anzu [illegible] ejenigen der zu fassenden Beschlüsse amtlich zu constatiren, von welchen dieß beantragt werb [illegible]

Die heutige General-Versammlung war du [illegible] luß des Verwaltungs-Rathes des Vereines vom siebenzehnten November jüngsthin auf Heu [illegible] merkte Stunde zusammen berufen und auf Grund dieses Beschlusses eodem eine öffentliche [illegible] lassen worden und zwar durch den Präsidenten des Verwaltungs-Rathes, den Könis [illegible] rherrn Herrn Franz Egon Grafen von Fürstenberg-Stammheim zu Stammheim und durch den Director des Vereins Herrn Emil Lambla, zu Cöln wohnhaft, welche Einladung in den durch Artikel siebenundfunfzig der Statuten bezeichneten beiden Blättern, nämlich der Cölnischen Zeitung und dem Preußischen Staats-Anzeiger, rechtzeitig erschienen ist, wie dies die bei den Acten des Vereins befindlichen Beilagen darthun, dieselben Acten werden zugleich die Namen und die Zahl der erschienenen, respective vorschriftsmäßig vertretenen Mitglieder des Vereins constatiren.

Es wurde eine angemessene Frist zur Versammlung der Vereinsglieder abgewartet, worauf der Präsident des Verwaltungs-Rathes, der bereits genannte Herr Graf von Fürstenberg-Stammheim, die Versammlung als constituirt und eröffnet erklärte.

Hochderselbe theilte der Versammlung wiederholt den Zweck des Zusammentritts mit und forderte sie auf, den Präsidenten der General-Versammlung und den Protokollführer zu bezeichnen.

Die Wahl fiel einstimmig: als Präsidenten auf den Herrn Wilhelm Ferdinand Weyhe, Königlichen Landes-Oekonomie-Rath und Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf, daselbst wohnhaft, und als Protokollführer auf den Herrn Werner Grouven, Gutsbesitzer, zu Bickendorf wohnhaft.

Von Seiten des Präsidenten der General-Versammlung wurde diese gefragt, ob es genügen werde, daß er mit dem Protokollführer diese Verhandlung und die später zu erwähnende Anlage vollziehe, oder ob vorgezogen werde, daß sämmtliche Anwesende ihre Unterschriften beisetzten, worauf die erstere Alternative gewählt und einstimmig beschlossen wurde, daß die Vollziehung bloß durch den Herrn Präsidenten der General-Versammlung und durch ihren Protokollführer stattzufinden habe.

Es wurde nun bemerkt, daß es sich, in Gemäßheit der Andeutung in der Einberufungs-Bekanntmachung vom siebenzehnten November jüngsthin, in der heutigen General-Versammlung des Vereins von der Besprechung und Feststellung der entworfenen neuen Statuten handele, zu welchem Ende jedem Erschienenen ein gedrucktes Exemplar zugestellt, auch ein Abdruck dieser notariellen Verhandlung beigegeben wurde, um nach geschehener Paraphirung einen integrirenden Theil derselben zu bilden.

Die General-Versammlung beschloß einstimmig, daß die dem Paragraphen drei und dreißig der gedachten vorliegenden Statuten beigefügten Ausnahmen, so wie sie Alinea Ein und Zwei gefaßt sind, wegfallen und in den dort vorgesehenen Fällen gleichfalls zwei Dritt-Theile des Taxwerthes rücksichtlich der Versicherungs-Summe vergütet werden.

Nachdem die vorstehende Abänderung documentirt war, erklärte die General-Versammlung ebenso einstimmig, daß sie die anliegenden Statuten im Uebrigen überall förmlich gut heiße und als Gesetz des Vereins feststelle.

Schließlich wird hier bemerkt, daß das anliegende und hierdurch festgestellte Statut auf sechs ganze Blätter in klein Octav abgedruckt ist und daß die bedruckten Seiten mit den Ziffern drei bis vierzehn bezeichnet sind. Das bereits erwähnte Paraphiren ist auf der fünfzehnten Seite gleich oben an vorschriftsmäßig geschehen.

Worüber diese Urkunde zu Cöln in dem bezeichneten Gasthofe aufgenommen und nach Verlesung von Herrn Director Weyhe, Herrn Gutsbesitzer Grouven, dem Ersteren als Präsidenten und dem Letzteren als Protokollführer der General-Versammlung, den Zeugen Bernhard Weyland, ohne Gewerbe, und Anton Mölich, Schuhmacher, Beide zu Cöln wohnhaft, sodann von dem Notar, welchem der Name, Stand und Wohnort aller hierbei erschienenen Personen bekannt sind, unterschrieben wurde.

(Gezeichnet auf dem Originale, wozu der gesetzliche Stempel von funfzehn Groschen cassirt worden ist.)

Wilhelm Ferdinand Weyhe. W. Grouven. B. Weyland. A. Mölich. J. P. Fier.

Folgt die bezogene Anlage.

Statuten

des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen:

„Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein"

ist eine Gesellschaft gegründet, welche nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Statuten, Vieh zu festen Prämien versichert. Die Zahl der zugetretenen Mitglieder bleibt unbeschränkt.

§. 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich über alle Provinzen der Preußischen Monarchie. Der Zutritt der übrigen zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten ist ebenfalls, nach vorheriger Genehmigung der betreffenden Landes-Regierungen, gestattet.

§. 3. Als vollständig gegründet in jeder einzelnen Provinz des Königreichs wird der Verein betrachtet, wenn dem Oberpräsidenten derselben nachgewiesen worden ist, daß der Werth des zur Versicherung angemeldeten Viehes sich auf 250,000 Thlr. berechnet und hierauf der erfolgte Eintritt dieses Zeitpunktes Seitens des Oberpräsidenten durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt gemacht worden ist.

§. 4. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

Zweiter Abschnitt.

Thätigkeit der Gesellschaft.

I. Gegenstände der Versicherung.

§. 5. Der Verein versichert folgende Thiere:

1) Pferde, nicht unter 6 Monate und nicht über 15 Jahre alt, im Stückwerth von nicht unter 25 Thlr. und nicht über 150 Thlr.;
2) Maulthiere und Esel, nicht unter 6 Monate und nicht über 20 Jahre alt;
3) Rindvieh, nicht unter 6 Monate, nicht über 12 Jahre alt;
4) Schaafvieh, Ziegen und Schweine, nicht unter 6 Monate, nicht über 5 Jahre alt.

§. 6. Erreicht jedoch das Thier das höchste zulässige Alter erst im Laufe der Versicherung, so bleibt diese noch weitere 6 Monat in Kraft.

§. 7. Die Unfälle, gegen welche die Gesellschaft versichert, sind jeder natürliche oder zufällige Tod.

und jede Krankheit oder Unfall, welcher das Tödten bei den Pferden und das Schlachten der anderen Gattungen, wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit nöthig macht, mit Ausnahme der im folgenden §. 8. angegebenen Fällen.

§. 8. Ausgenommen von der Versicherung sind:

1) alle Unfälle bei Seuchen, in denen die Ansteckung durch grobe Fahrlässigkeit geschehen ist, und alle Verluste, welche durch die Rinderpest erfolgen sollten;
2) Verluste durch Feuersbrünste oder Blitzstrahl;
3) Verluste, welche in Folge von Castration, und solche, die durch nachweisbare Schuld der Eigenthümer, der zu ihrem Hausstande gehörenden und anderen Personen eintreten, denen sie die Thiere zu irgend einem Zwecke anvertraut haben;
4) Verluste bei Mißhandlungen und Verwüstungen durch Krieg, Aufläufe und andere höhere Gewalt;
5) Verluste in Folge der Krankheiten, gegen welche [illegible] den im Tarif angegebenen höheren Prämiensatz versichert werden muß, in dem Falle, wo [illegible] geschehen ist;
6) Verluste in Folge von Krankheiten, die schon [illegible]rsicherung vorhanden waren.

II. Zulässigke[illegible]herung.

§. 9. Alle Viehbesitzer, mit Ausnahme de[illegible] Viehhändler, dürfen mit gesundem Vieh zur Versicherung zugelassen werden.

§. 10. Das versicherte Vieh darf in keine[illegible]che Versicherungs-Gesellschaft eingetragen sein, bei Verlust aller Entschädigungs-Ansprüche [illegible]en Fällen; eben so wenig dürfen einzelne Thiere aus einer Viehgattung nach Wahl des Be[illegible]schluß der übrigen, allein versichert werden.

Es wird keine Versicherung für Ställe ang[illegible]deren Umgebung von einer halben Meile eine Seuche herrscht oder wo sie nicht seit 3 M[illegible]rt hat.

III. Dauer [illegible]rung.

§. 11. Der Versicherungs-Vertrag muß mi[illegible] auf ein Jahr und kann höchstens auf 5 Jahre abgeschlossen werden.

Auf Mastung gestelltes Rindvieh kann auf 6 Monate gegen $\frac{2}{3}$ der jährlichen Prämie versichert werden.

§. 12. Die Versicherung beginnt am 30sten Tage nach Ausfertigung der Police, Mittags 12 Uhr, wobei der Tag der Ausfertigung nicht mitgezählt wird. Alle Verluste in Folge von Krankheiten, welche vor Ablauf dieser Frist ihren Anfang genommen, berechtigen zu keiner Entschädigung.

§. 13. Die Versicherung erlischt, wenn die versicherten Thiere auf einen anderen Besitzer übergehen.

§. 14. Wenn ein ganzes Gehöft übertragen oder vererbt wird, so kann durch den Director auf Ansuchen des neuen Besitzers und beziehungsweise der Erben die Versicherung fortlaufend gültig erklärt werden.

§. 15. wörtlich mit dem §. 13. der vorhergehenden Statuten des Hagel-Versicherungs-Vereins übereinstimmend.

§. 16. Ergiebt es sich aus glaubwürdigen Zeugnissen oder aus den Berichten der Inspectoren der Gesellschaft, oder der Thierärzte, daß das versicherte Vieh nicht gehörig genährt, gepflegt oder geschont worden sei, so hat der Verwaltungs-Rath, resp. der Provinzial-Rath das Recht, die Versicherung aufzuheben, wobei jedoch der Versicherte bis zum Augenblick der Aufhebung sein Recht behält.

Diese Aufhebung wird dem Versicherten durch einen außergerichtlichen Act bekannt gemacht.

IV. Förmlichkeiten des Versicherungs-Vertrages.

§. 17. Die Versicherung wird durch eine Police bekundet, welche von einem von der Gesellschaft dazu committirten Agenten auf Grund eines in duplo von dem Versicherten unterschriebenen und eingereichten Versicherungs-Antrags ausgefertigt und unterzeichnet wird.

Dieser Antrag muß die Stückzahl, Gattung, Geschlecht, Alter und das Signalement der Thiere mit allen Kennzeichen und Merkmalen und deren Werth enthalten, dessen Betrag durch 5 theilbar sein soll.

Bei den Schweinen bedarf es der Werthangabe nicht und wird dieser erst bei einem Unfalle festgestellt.

Absichtliche Unrichtigkeiten in diesen Angaben ziehen den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich.

§. 18. Der Verwaltungs-Rath, resp. der Provinzial-Rath, hat die Maßregeln zu bestimmen, wodurch die Identität der versicherten Thiere festgestellt wird.

§. 19. Wenn die Versicherung auf länger als ein Jahr abgeschlossen ist oder wegen Mangels

einer Aufkündigung fortläuft, so ist für jedes folgende Jahr am ersten des Monats, in welchem der Versicherungs-Vertrag abgeschlossen worden ist, ein neues Verzeichniß der versicherten Thiere mit Angabe des jedesmaligen Werthes in der §. 17. vorgeschriebenen Form dem betreffenden Agenten einzureichen. Die pünktliche Beachtung dieser Vorschrift bedingt für den Versicherten sein Anrecht auf Entschädigung für Unfälle, die nach Ablauf der ersten Periode eines fortlaufenden Vertrages (§. 15.) eintreten.

§. 20. Von diesen Förmlichkeiten sowohl als von jenen des spezifizirten Antrags sind Besitzer großer Viehstände und Heerden, desgleichen in Gemeinschaft beitretende Gemeinden entbunden, wenn dieselben sich verpflichten, ein von der Direction vorgeschriebenes Viehregister zu führen und dem Agenten mit den bezüglichen Prämien und Kosten auszuhändigen.

§. 21. Die Versicherten haben denjenigen Personen, welche von der Direction mit der Controle beauftragt sind, den Zutritt zu dem versicherten Viehstande, den Fütterungs- und Arbeits-Anstalten in gelegenen Stunden zu gestatten.

V. Verpflichtungen zu den jährlichen Einlagen und Verwaltungs-Kosten.

§. 22. Die Versicherten sind zu einer jährlichen Prämie verpflichtet, welche in dem statutenmäßig festgestellten Tarife bestimmt ist und sich nach dem Werth und der Klasse der versicherten Thiere berechnet.

Sollten die in einem Kalenderjahre gezahlten Prämien für die sich ergebenden Verluste in demselben nicht hinreichen, so sind die Versicherten zu keinen Zuschüssen verbunden und das Fehlende kann nur aus dem sich bildenden Reserve-Fonds ersetzt werden.

§. 23. Die Verwaltungskosten werden nach den im Tarif bestimmten Sätzen besonders berechnet und mit den Prämien zugleich erhoben.

§. 24. Die Prämien und Verwaltungskosten werden stets für ein ganzes Jahr bei Aufnahme des Versicherungs-Antrags gezahlt, für jedes folgende Jahr sind sie fällig am ersten Tage des Monats, in welchem der Vertrag abgeschlossen ist, und dem Agenten vom Versicherten zuzustellen.

§. 25. Die Central-Versammlung hat auf den Vorschlag der Provinzial-Räthe den Prämientarif für jede Provinz auf das nächste Jahr festzustellen.

§. 26. Der Versicherte kann in den §. 10. und 13. vorgesehenen Fällen die ganze oder theilweise Zurückerstattung der Prämien und Verwaltungskosten nicht in Anspruch nehmen.

In den §. 16. vorhergesehenen Fällen dagegen wird den Versicherten nach Aufhören der Versicherung für die genannten Prämien und Kosten Ersatz zugesichert.

§. 27. Im Falle zu der festgesetzten Zeit die Zahlung der Prämien und Kosten nicht geleistet wird, verliert der Versicherte dadurch von Rechtswegen und ohne daß es dabei einer gerichtlichen Zustellung bedürfte, alle Ansprüche auf Entschädigung für alle Unfälle, welche nach der Verfallzeit und vor Zahlung der von ihm schuldigen Summe sich ereignen dürften, während er von dem Vereine zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf dem Rechtswege angehalten werden kann.

VI. Verpflichtungen des Versicherten während der Dauer der Versicherung und bei Unfällen.

§. 28. Im Falle Thiere erkranken, ist der Versicherte bei Verlust der Entschädigung gehalten, auf die Behandlung derselben die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden, die erforderlichen Heilmittel und thierärztliche Hülfe zu gebrauchen.

§. 29. Unfälle sind sofort dem Agenten portofrei anzuzeigen. Der Nachweis des Unglücksfalls ist längstens in acht Tagen in glaubhafter Weise zu liefern. Der Versicherte ist gehalten, den Weisungen, welche der Provinzial-Rath und event. der Verwaltungs-Rath zur Constatirung des Unfalls für nöthig erachtet, Folge zu leisten.

§. 30. Das Tödten bei Pferden und das Abschlachten und Verkaufen bei anderen Viehgattungen nach §. 7. kann nur mit Erlaubniß der Direction geschehen.

In ganz dringenden, keinen Aufschub erleidenden Fällen können Rindvieh, Schaafe, Ziegen und Schweine abgeschlachtet werden.

VII. Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen an die Versicherten, welche Unfälle erlitten haben.

§. 31. Ein jedes Kalenderjahr bildet ein Geschäftsjahr, mit dem ersten Januar beginnend und am ein und dreißigsten December endigend.

§. 32. In den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres wird die Liquidation der Ent-

schädigungen vorgenommen, welche den Versicherten aus dem vorigen Geschäftsjahre wegen erlittener Unfälle zukommen, ohne dabei auf die Zeit des Antritts der Versicherung Rücksicht zu nehmen. Eine jede Provinz soll in der Berechnung von der andern gänzlich getrennt sein, auch sollen die Einlagen für die verschiedenen Thiergattungen und ihre Klassen in besonderen Rechnungen geführt werden und besondere Klassen bilden.

§. 33. Bei eingetretenen Unfällen werden die Versicherten bis zu $\frac{2}{3}$ des von den Taxatoren festgestellten wirklichen Verlustes zur Liquidation zugelassen, sofern hierbei $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme nicht überstiegen werden, mit folgenden Ausnahmen:

1) Für Rindvieh, Schaafe und Ziegen, welche am Aufblähen gefallen sind, wird nur ein Anspruch von 40 % des Tarwerthes anerkannt;
2) alle Verluste, welche durch Seuchen entstehen (hierher gehören: Milzbrand, rasende Wuth, Räude, Maul- und Klauen-Krankheit, Wurm, Lar[illegible] Blutharnen und Vergiftungen und außerdem noch der Rotz, die Influenz und die Chanker-[illegible]den, die Lungen-Seuche bei Rindvieh und Bräune bei Schweinen), werden zwar, w[illegible]inzelte Fälle vorkommen, zu $\frac{2}{3}$ entschädigt, ereignen sich aber innerhalb 3 Monaten [illegible]erartigen Unfalle bei dem Vieh gleicher Gattung desselben Eigenthümers weitere [illegible] so hat derselbe nur einen Anspruch auf 40 % des Tarwerthes.

§. 34. Der Werth, welchen das Thier e[illegible] dem Unfalle für den Besitzer durch Erlös aus dem Verkauf oder durch Verwerthung von [illegible], Fett und Fleisch rc. hat, kommt mit $\frac{2}{3}$ am Entschädigungs-Betrag in Abzug, mit $\frac{1}{3}$ ab[illegible]rten zu Gute.

§. 35. In jedem Monat wird der Provi[illegible] die Zulässigkeit oder Verwerfung der im vorigen Monat vorgekommenen Unfälle entsche[illegible] der Verwerfung wird der Director den Versicherten davon benachrichtigen, so daß diese [illegible]es Monats dem Verwaltungs-Rath seine Bemerkungen mittheilen kann, welcher alsdann se[illegible]nuven Bescheid geben wird.

Außerdem wird in derselben Sitzung durch B[illegible]uß des Provinzial-Raths vorschußweise unter die Versicherten, welche im vorigen Monate Unfälle erlitten haben, eine Vertheilung bis zur Hälfte der Vergütung aus dem Kassenbestande des betreffenden Geschäftsjahres, in welchem die Unfälle vorgekommen, verfügt, vorbehaltlich jedoch einer nöthigen Rückerstattung bei der Liquidation.

An Besitzer einzelner Viehstücke kann, bei amtlich nachgewiesenem Bedürfniß, auch die vorschußweise Auszahlung der zweiten Hälfte von dem Provinzial-Rath verfügt werden.

§. 36. Sollte es sich durch die in Gemäßheit des §. 32. vorzunehmende Haupt-Liquidation ergeben, daß die jährlichen Einlagen zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen nicht ausreichen, so findet deren Vertheilung nach Prozenten statt und können die Versicherten zu höheren als den tarifmäßigen Einlagen nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn die Prämien einen Ueberschuß darbieten, nachdem die Entschädigungen bezahlt sind, so bleibt dieser Ueberschuß in Reserve, um von 5 zu 5 Jahren die in einzelnen Jahren dieser Rechnungsperiode vorgekommenen Rückstände damit zu decken, resp. auszugleichen und die Beschädigten gleichzustellen. Bei dieser Ausgleichung werden die Kassen der Provinzen und resp. Landes-Abtheilungen zwar getrennt gehalten, dagegen werden in jeder Provinz die Ueberschüsse der Kassen der verschiedenen Thiergattungen und ihrer Klassen zusammengeworfen und die Ausgleichung bei allen Klassen und Gattungen in dieser Provinz bewirkt.

Wird hierdurch der reservirte Bestand in einer Provinz nicht erschöpft, so soll der Ueberschuß als ein Reservefond aufbewahrt werden, um am Schlusse der nächsten 5jährigen Periode den Ueberschuß-Beständen aus dieser Periode hinzuzutreten, um wie diese zur Ausgleichung der in der betreffenden Provinz ungedeckt gebliebenen Entschädigungen verwandt zu werden. Sollte aber dieser Reservefond den Betrag von zwei Prozent des Werths des am Schlusse einer 5jährigen Periode versicherten Viehes übersteigen, so soll der über diese 2 Prozent überschießende Betrag desselben den Versicherten zugestellt werden, welche während eines oder mehrerer Jahre der letzten 5jährigen Periode Theilnehmer der Gesellschaft waren, und zwar nach dem Prozentsatze der von ihnen gezahlten Prämie.

Auf die vor Ablauf der letztgedachten 5jährigen Periode aus dem Vereine Ausgeschiedenen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 37. Dieser Abschnitt ist wörtlich gleichlautend mit dem im §. 44. enthaltenen dritten Abschnitt der vorabgedruckten Statuten des Hagel-Versicherungs-Vereins.

Die §§. 38. und 39. stimmen mit den §§. 45. und 46. der Statuten des Hagel-Versicherungs-Vereins bis auf den Punkt überein, daß in den letztern Vieh-Versicherungs-Verein steht, wofür der Hagel-Versicherungs-Verein genannt wird.

II. Provinzial-Rath.

§. 40. Der Provinzial-Rath besteht aus 5 jährlich zu wählenden Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern. Er wählt aus sich seinen Vorsitzenden, welchen in Abwesenheitsfällen das älteste anwesende Mitglied ersetzt, ein Protokollführer wird demselben von der Direction beigegeben.

Er versammelt sich im Laufe eines jeden Monats.

Zur Gültigkeit seiner Verhandlungen ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich. Er verhandelt über alle Angelegenheiten des Vereins im Umfange seines Landestheils und regelt dieselben nach Maßgabe der ihm von dem Verwaltungs-Rath, den er in der Provinz vertritt, ertheilten Befugnisse und Vollmacht. Er bestätigt die in Vorschlag gebrachten Agenten, Controlleure und Taxatoren, überwacht dieselben und controlirt die Geschäfte des Vereins in dem Bezirke seines Wirkungskreises, er prüft die Unfälle und Entschädigungs-Ansprüche und setzt letztere fest.

Er revidirt die Kasse und Buchführung für seinen Geschäftskreis, prüft und begutachtet die Provinzial-Rechnungen am Schlusse eines jeden Jahres, legt dieselbe der General-Versammlung und demnächst dem Verwaltungs-Rath zur Decharge vor.

Er giebt seine Vorschläge für den in der Provinz auf das nächste Jahr anzuwendenden Tarif der Prämien und Kosten und für die Höhe des anzusammelnden Reservefonds, so wie für die aus Prämien-Ueberschüssen den Versicherten zu gewährenden Dividenden.

III. Central-Versammlung.

§. 41. Die Central-Versammlung findet jährlich einmal nach vorausgegangener Einladung am Sitze der Direction in Berlin statt und besteht aus den von den General-Versammlungen gewählten Abgeordneten.

Ein Abgeordneter kann sich durch einen andern Abgeordneten vertreten lassen. Es bedarf dazu einer von der Ortsbehörde legalisirten Vollmacht. Jeder in Person oder durch einen Bevollmächtigten Erschienene hat eine Stimme. Keiner kann mehr als 5 Vollmachten vertreten. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, Protokollführer und die Stimmzähler.

Die Central-Versammlung faßt Beschlüsse über alle ihr von den Provinzial-Räthen, dem Verwaltungs-Rath und dem Director zugehenden Vorschläge und Anträge.

Sie stellt die General-Rechnung des Vereins fest und bestimmt gemäß §. 25. den Tarif für Prämien und Kosten für jede Provinz auf das nächste Jahr.

Sie bestimmt die Höhe des Reservefonds auf den Vorschlag der Provinzial-Räthe nach Maßgabe des versicherten Kapitals für die Provinzen und die den Versicherten aus den Ueberschüssen in den Prämien einer Provinz oder Landes-Abtheilung zuzuwendenden Dividenden.

§. 42., 43. und 44. stimmen unter der bei §. 38. und 39. bemerkten Modification mit dem §. 49., 50. und 51. der Statuten des Hagel-Versicherungs-Vereins überein.

§. 45. Der Verwaltungs-Rath verhandelt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Er controlirt die Geschäfte der Direction, läßt sich über die Kassenbestände Rechenschaft ablegen; er revidirt die Buchführung, die Kasse und die Verzeichnisse der Unfälle, setzt diese und die Provinzial-Rechnungen fest, prüft und begutachtet die General-Rechnungen der beiden Vereine und hat darüber zu bestimmen, wie auf den Vorschlag des Directors die für Verwaltungskosten eingegangenen Gelder für die Beamten der Vereine und überhaupt verwendet werden sollen.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes gehen durch ihre für die Vereine gefaßten Beschlüsse keinerlei persönliche oder solidarische Verbindlichkeiten ein; ihre Functionen sind unentgeltlich.

Die §§. 46., 47., 48. und 49. stimmen mit den §§. 53., 54., 55. und 56. der Statuten des Hagel-Versicherungs-Vereins überein.

§. 50. Der Gründer der Gesellschaft bekleidet die Stelle als Director derselben mindestens auf

die Dauer der ersten fünf Jahre nach ihrer Gründung resp. Allerhöchsten Bestätigung für die ganze Monarchie.

Die §§. 51. und 52. stimmen mit den §§. 58. und 59. des Hagel-Versicherungs-Vereins überein.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 53. Wenn nach einem Zeitraume von 5 Jahren, vom Tage der Genehmigung der Gesellschaft für die ganze Monarchie an gerechnet, der Werth der versicherten Thiere die Summe von einer Million Thaler nicht erreicht haben sollte, oder wenn sie erreicht worden und wieder gesunken wäre, so soll der Director, in Folge der Berathung des Verwaltungs-Rathes, eine außerordentliche Central-Versammlung zusammenrufen, um sich nöthigenfalls über die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen.

In denselben vorgedachten Fällen soll auc [illegible] m für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Befugniß zustehen, die Auflösung der Ges [illegible] gen. In diesem Falle erlischt der mit dem Director abgeschlossene Vertrag und wird die [illegible] für die Kosten der ersten Einrichtung und alle anderen Kosten und Vorlagen, wie sie [illegible] Hälfte des §. 48. angegeben sind, entschädigen, insofern dazu außer den Prämien [illegible] sind. Fehlen diese Mittel, so steht dem Director ein desfallsiger persönlicher Rekurs ge [illegible] hafts-Mitglieder nicht zu.

Die §§. 54., 55., 56. und 57. stimmen [illegible] 61., 62., 63. und 64. des Hagel-Versicherungs-Vereins überein.

§. 58. Für die bereits bestehenden, nach [illegible] Statuten, an dessen Stelle übrigens das gegenwärtige tritt, contrahirten Versicherungen [illegible] rlangen der Versicherten die civilrechtlichen Wirkungen der abgeschlossenen Policen für dere [illegible] t, mit der §. 15. rücksichtlich der Prämien und Kosten vorgesehenen Modalität.

Gezeichnet ne varietur um der heutigen Verhandlung vor Notar Fier in Cöln als integrirender Theil beigeheftet zu bleiben.

Cöln am neun und zwanzigsten December achtzehn Hundert ein und funfzig.

(Gezeichnet.) Wilhelm Ferdinand Weyhe. W. Grouven. B. Weyland. A. Mölich.
J. P. Fier, Notar.

Befehlen und Verordnen

zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, Gegenwärtiges zur Vollstreckung zu bringen; Unseren General-Prokuratoren und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern nach der an sie rechtmäßig ergangenen Aufforderung starke Hand dazu zu leisten.

Für gleichlautende Ausfertigung. (L. S.) gez. Fier, Notar.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., wollen das abgeänderte Statut des Cöln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins, nachdem dasselbe in der General-Versammlung des Vereins vom 29. December 1851 laut der darüber aufgenommenen notariellen Verhandlung mit der Maßgabe, daß die dem §. 33. beigefügten Ausnahmen, so wie sie unter No. 1. und 2. gefaßt sind, wegfallen und in den dort vorgesehenen Fällen gleichfalls zwei Drittheile des Taxwerths rücksichtlich der Versicherungs-Summe vergütet werden, zum Beschluß erhoben worden ist, hierdurch dergestalt genehmigen, daß dem gedachten Vereine auch in seiner gegenwärtigen Organisation die ihm durch Unsere Bestätigungs-Urkunde vom 29. Februar 1848 resp. 2. Februar 1849 beigelegten Rechte einer Korporation, so weit sie erforderlich sind, um Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, zustehen sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. März 1852. (L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. Simons. von Westphalen.

Bestätigungs-Urkunde.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 11. Juni. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3548. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen.

№ 3549. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath.

№ 3550. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.

№ 3551. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, so wie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig.

№ 3552. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.

№ 3553. Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852.

№ 3554. Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über
hausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte,
Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.

3557. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend
fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau und die Unterhaltu
Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei K
holz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee

3558. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushal
Vom 14. Mai 1852.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die K
Staaten enthält:

3559. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffe
der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterh
von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.

3560. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffe
der fiscalischen Rechte rc. für den Ausbau der Gemeinde
Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Ne
gen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen,
straße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronp

3561. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffen
der fiscalischen Vorrechte rc. für den chausseemäßigen A
von Teltow nach Zehlendorf.

3562. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend
hältnisse der Staatsdruckerei

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,
die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1850 den Vertrag vom 21. October 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nemlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch

das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen, hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 3. Juni 1852. Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 152.
Aufruf der unbekannten Eigenthümer von acht Packen Zucker, Rauchtabak und rohen Kaffee, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden.
IV. 5217.

Am 22. März d. J. sind im Grenzbezirke, und zwar in der Nähe des Guts Bahrnow, Kreis Westpriegnitz, acht Packen, welche von acht entsprungenen Personen getragen wurden, und

netto 2 Centner 69 Pfund Hut- und Kandiszucker,
" — " 36 " fabricirten Rauchtabak in Rollen, und
" 2 " 68 " rohen Kaffee

enthalten haben, in Beschlag genommen worden.

Da es nicht gelungen ist, die Eigenthümer der vorgedachten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich zu verkaufen und deren Erlöse zur Staats-Casse einzuziehen sein würden.

Potsdam, den 6. April 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

berg und Dahlwitz in den Sommermonaten April, Mai,
September über Neuenhagen, in den Wintermonaten
October, November und December dagegen über Bolle
Aufnahme von Personen unterweges zwischen Alt-Landsl
hiernach im Sommer in Neuenhagen, im Winter in 2
Die resp. Entfernungen dieser Aufnahme-Stellen von Dah
Strausberg sind bereits unterm 10. Februaar und 19.
gemacht. — Das betheiligte Publikum wird hiervon in K

Potsdam, den 4. Juni 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Der Post-Rath

Verordnungen und Bekanntmachunge der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnu
das nächtliche öffentliche Straßen-Fuhrwerk inn bezirks von Berlin betreffend.

I. Betrieb des nächtlichen öffentlichen Stra

§ 1. Wer während der Nachtzeit in den Straße
des Polizeibezirks Berlin ein öffentliches Fuhrwerk (sogena
Aufnahme von Fahrgästen ohne vorgängige Bestellung auff
will, bedarf hierzu der besonderen schriftlichen Erlaubniß
Präsidiums. Diese Erlaubniß wird ...

§ 3. Zum nächtlichen Straßen-Fuhrbetriebe werden nur Besitzer von nicht mehr als einem Fuhrwerk zugelassen. Derjenige, auf dessen Namen die polizeiliche Erlaubniß lautet, muß das Fuhrwerk selbst führen. In Behinderungsfällen darf derselbe mit polizeilicher Genehmigung sich jedoch eines Stellvertreters bedienen.

II. Beschaffenheit der Wagen.

§ 4. Die zum Nachtfuhrwerk benutzten Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern, bequem und stets in guter Beschaffenheit sein. Namentlich müssen sie äußerlich immer in gutem Lackzustande erhalten und inwendig mit anständigem, reinem, ungeflicktem und nicht zerrissenem Ausschlage bekleidet sein. Sie müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen und ein Vorderverdeck haben, das mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist. Die Wagen müssen viersitzig, mindestens 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit, über den Sitzen 4 Fuß lang und vom Sitz 3 Fuß 8 Zoll hoch, auch mit Kothflügeln und mit Tritten versehen sein, welche letztere nicht zum Aufschlagen eingerichtet sind. Die Nachtfuhrwerke dürfen nur zweispännig gefahren werden.

§ 5. Bei Schlittenbahn können anständige, mit Verdecken, wie bei den Wagen vorgeschrieben, versehene Schlitten in Fahrt genommen werden, auf welche die für die Wagen im § 4 getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

§ 6. Jeder Wagen oder Schlitten muß an beiden Thüren und hinten die Bezeichnung: „Nachtfuhrwerk" und die ihm zugetheilte Nummer in stets leserlicher und sichtbarer Schrift führen. Außerdem muß der Wagen oder Schlitten mit einer stets erleuchteten, einen Quadratfuß großen Laterne versehen sein. Die Laterne muß zur linken Seite im Vorderverdecke so angebracht sein, daß sie gleichzeitig das Innere des Wagens oder Schlittens erleuchtet. Auf der nach Außen gekehrten Seite der Laterne muß die Nummer des Fuhrwerks angebracht sein. Im Innern des Fuhrwerks ist der Tarif und die Nummer dergestalt anzubringen, daß Beide durch das Licht der Laterne leserlich werden. Die Bezeichnung der Wagen oder Schlitten geschieht mit rothen Buchstaben und Zahlen auf weißen Feldern durch einen vom Polizei-Präsidium dazu bestimmten Maler.

§ 7. Die Pferde müssen kräftig und ohne erhebliche Fehler, die Geschirre dauerhaft und die Wagenführer mit ordentlicher Livree bekleidet, auch mit einer Uhr versehen sein. Zur Livree gehören: Rock, Beinkleid, Halstuch, Stiefel, Hut oder Livree-Mütze und Mantel.

III. Pflichten des Fuhrwerksbesitzers.

§ 8. Die zum Nachtfuhrwerk benutzten Wagen, Schlitten und Pferde müssen, bevor sie in Fahrt genommen werden, dem Polizei-Büreau für das öffentliche Fuhrwesen vorgestellt und diesem gleichzeitig das Local angegeben werden, in welchem das Fuhrwerk untergebracht wird. Die Unterbringung darf nur bei der Wohnung des Fuhrwerksbesitzers geschehen.

Wird das Fuhrwerk vorschriftsmäßig befunden, so wird der Wagen, resp. Schlitten, mit einem Stempel gebrannt, das Aufmalen der Nummer und vorgeschriebenen Bezeichnung veranlaßt und demnächst dem Fuhrwerksbesitzer die polizei-

außer Fahrt verbleibt, so muß dem Polizei-Bürea
gemacht werden.

§ 11. Der Wagenführer muß in einer
welche über der Livree vorn am Leib getragen wir
marken und den Fuhrschein mit sich führen.

Die Fuhrmarken müssen von steifem Papier g
des Wagens, den Namen und die Wohnung des F
Datum und den Tariffatz für eine Tourfahrt enth
mit der im Fuhrschein bezeichneten Livree anständig
ist dafür verantwortlich, daß auch das Fuhrwerk
Fahrt gebracht wird.

§ 12. Das Fuhrwerk darf nicht vor 11 U
des Fuhrherrn ausfahren und nicht später als höch
Fahrt verbleiben; es muß stets, so lange es sich
hellbrennender Laterne versehen sein.

§ 13. Die nächtlichen Straßen-Fuhrwerke
Localen aufstellen, namentlich solchen, in welchen Lu
keraden 2c. stattfinden. Das Aufstellen an anderen

§ 14. Versuchsweise und jederzeit widerr
Straßen-Fuhrwerken, auf denjenigen Eisenbahnhöf
Nachtzüge des Morgens vor der reglementsmäßigen
eintreffen, besondere Halteplätze angewiesen, und ihne
eine halbe Stunde vor Ankunft des Nachtzuges aufzu
desselben auf Fahrlustige zu warten. Um zur Aufstell

lung auffahren, daß jeder Wagen ohne Hinderung durch einen anderen wieder abfahren kann. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und zu den Einfahrten müssen überall frei gelassen werden. Die Zahl der vor einem Locale aufzustellenden Wagen bestimmt der daselbst anwesende Polizei-Beamte.

§ 16. Stehen die Wagen hintereinander, so rückt in den durch das Abfahren leer gewordenen Raum der hinter solchen haltende, und folgen alle übrigen ihm angemessen nach.

§ 17. Stehen die Wagen nebeneinander, so müssen sie mindestens drei Fuß, dürfen aber nicht über fünf Fuß von einander aufgestellt sein, und rückt dann in den leer werdenden Raum der hinter dem abgefahrenen, in der zweiten Reihe haltenden Wagen, sonst aber ein neu hinzukommender.

§ 18. Das Vorrücken einzelner Wagen aus der Reihe ist verboten, eben so das Zusammentreten der Wagenführer auf den Halteplätzen und das Auffordern des Publikums zur Mitfahrt.

§ 19. Jeder Wagenführer muß fortgesetzt bei seinem Fuhrwerke verbleiben.

§ 20. Das Futtern der Pferde auf den Standplätzen ist nicht gestattet.

§ 21. Sobald das Fuhrwerk sich in Fahrt befindet, darf der Wagenführer nicht Taback rauchen.

§ 22. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies allemal denjenigen an, welcher dem Rufenden zunächst hält.

§ 23. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Wagenführer demselben die Fuhrmarke auszuhändigen, unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte, auf festem Wege im Trabe, zu fahren. Die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Fahren finden auch auf das Nachtfuhrwerk Anwendung.

§ 24. Jeder Wagenführer darf nur das tarifmäßige Fuhrgeld fordern und nehmen; Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden. Der Wagenführer ist verpflichtet, dem Fahrgaste auf Verlangen das Reglement vorzuzeigen. Bei Zeitfahrten hat der Wagenführer dem Fahrgast beim Beginn der Fahrt und nach Beendigung derselben die Uhr zu zeigen.

§ 25. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Wagenführer sofort nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind und solche den Fahrgästen sogleich zurückreichen. Ist letzteres nicht mehr möglich, so hat er die gefundenen Gegenstände, sobald er kann, spätestens aber innerhalb 24 Stunden an das Polizei-Büreau für das öffentliche Fuhrwesen abzuliefern, von dem er dann zu seiner Zeit das gesetzliche Fundgeld empfängt.

§ 26. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Wagenführers. Dieser ist daher verpflichtet, denselben innerhalb 24 Stunden an das Polizei-Büreau für das öffentliche Fuhrwesen zurückzuliefern, sobald er die Führung des Fuhrwerks aufgiebt. Interims-Fuhrscheine gelten nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit und sind nach Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückzugeben.

§ 27. Keine Fahrt darf gegen die Bestimmungen des Reglements und

§ 29. Die Wagenführer haben bei Vermeil
und nachdrücklicher Bestrafung, auch Entziehung des F
der Polizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten,
jederzeit ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen.

IV. Stellvertreter

§ 30. Kein Besitzer eines Nachtfuhrwerks
durch eine Person vertreten lassen, die sich nicht im B
lautenden Fuhrscheins befindet. Auf diese Stellvertret
der §§ 11 bis 29 Anwendung.

V. Aufsichts-Führu

§ 31. Die Besitzer und Führer von Nacht
füllung der ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtung
der administrativen Execution angehalten werden.

Mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Nachtfuh
Polizei-Büreaus für das öffentliche Fuhrwesen beauftr
zu Zeit Revisionen der Gespanne und Wagen abhalten
pflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mänge
werke nach Umständen außer Fahrt zu setzen.

§ 32. Die Besitzer nächtlicher Straßen-Fuhr
Polizei-Büreau für das öffentliche Fuhrwesen auf Verl
zeit vorzustellen, auch dessen sonstigen Vorladungen per
Vermeidung administrativer Zwangsmittel. Von ihr
müssen bei Vermeidung der Sistirung erscheinen.

Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten findet
und Festtags jedoch nur bis 8 Uhr Morgens statt.

Fahrschein oder Eisenbahn-Karte beschmutzt oder zerrissen sind, können zur Entnahme neuer Exemplare dieser Druck-, resp. Schriftstücke angehalten werden und haben für dieselben alsdann das Doppelte der oben festgesetzten Preise zu zahlen.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Sofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen androhen, und die vorstehenden oder nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende Festsetzungen enthalten, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und des demselben angehängten Tarifs mit Funfzehn Silbergroschen bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Gegen Wagenführer, welche in einem Kalenderjahre wegen begangener Contraventionen bereits zweimal bestraft worden sind, muß bei der dritten Contravention eine Geldstrafe von mindestens Fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt werden. Ueberschreitungen des Tarifs werden nach § 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft. Die Verantwortlichkeit des Fuhrherrn für die Contraventionen ihrer Stellvertreter bestimmt sich nach § 188 a. a. O.

§ 36. Besitzer eines Nachtfuhrwerks, welche einen ausgeschlossenen Kutscher als Stellvertreter mit der Führung eines öffentlichen Nachtfuhrwerks betrauen, oder solches einem Stellvertreter ohne Fuhrschein (§ 26) zur Führung übergeben, verfallen in eine Geldstrafe von Fünf bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Eine gleiche Strafe trifft dieselben, wenn sie einen außer Fahrt gesetzten Wagen oder ein derartiges Pferd ohne Genehmigung des Polizei-Büreaus für das öffentliche Fuhrwesen wieder einstellen.

§ 37. Wagenführer, welche nach ihrer Ausschließung die Führung eines öffentlichen Fuhrwerks fortsetzen, oder ein solches ohne Fuhrschein (§ 30) übernehmen, werden mit Fünf bis Zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§ 38. Außer der verwirkten Strafe erfolgt im administrativen Wege in den Formen der §§ 72 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Entziehung der Concession, resp. des Fuhrscheins, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren jene ertheilt worden, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen der Fuhrwerksbesitzer, resp. Stellvertreter der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession, resp. des Fuhrscheins vorausgesetzten Eigenschaften klar hervorgeht. Insbesondere kann

A. gegen den Fuhrwerksbesitzer die Entziehung der Concession zum nächtlichen Straßenfuhrbetriebe ausgesprochen werden,

1) wenn derselbe nach den Bestimmungen sub B zu bestrafen ist;
2) wenn derselbe nicht mehr alleiniger Eigenthümer des Fuhrwerks ist, oder seine Concession dem § 3 entgegen, mißbraucht;
3) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben und die ihm gestellte Warnung nichts gefruchtet hat;

3) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertr
erkennen gegeben hat, daß er durch die erfol
ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestim

4) wenn er mit dem Fuhrwerke steuerpflichtige
oder einzuschwärzen unternimmt, oder zur
fraudation hülfreiche Hand bietet.

VII. Allgemeine Bestimmu

§ 39. Der angehängte Tarif gilt in allen
integrirender Theil dieses Reglements.

§ 40. Vorstehendes Reglement tritt mit de
und erlöschen mit diesem Tage das Reglement für d
werk vom 31. December 1840 und das Publicandum
betreffend die Nummerirung des nächtlichen Straßen-F

Berlin, den 13. Mai 1852. Königl. Polizei-Pr

Tarif

für das nächtliche Straßen-Fuhrwe

I. Tourfahrten finden ohne Unterschied der Entfernun
mit Einschluß der Eisenbahnhöfe statt und werde

a) für eine und zwei Personen ....

b) für drei und vier Personen ....

II. Für Zeitfahrten außer der Ringmauer, jedoch n
lizei-Bezirk hinaus:

a) für eine und zwei Personen bis zu 20 Min

Der Kaufmann Samuel Strauß, Kleine Frankfurterstraße Nr. 10 wohnhaft, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden und der Kaufmann H. L. Rosenfeld, Oranienburger Straße Nr. 30 wohnhaft, hat die ihm übertragen gewesene Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch bekannt gemacht wird.

№ 29. Agentur-Bestätigung und Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 31. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Bekanntmachung,

betreffend die Rückzahlung des Capital-Betrags der zum 1. Juli 1852 gekündigten, nicht convertirten fünfprocentigen Stadt-Obligationen.

Nachdem die Convertirung der unterm 1. Januar 1846 und 1. Januar 1849 ausgefertigten fünfprocentigen Berliner Stadt-Obligationen mit dem 15. Mai d. J. geschlossen worden ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten, zum 1. Juli d. J. gekündigten Obligationen mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22 März d. J. hierdurch benachrichtigt, daß mit der Rückzahlung des Capital-Betrages dieser Obligationen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen dritten Zinscoupons Serie II, № 6, 7 und 8 schon

am 17. Juni 1852, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,

bei der Stadt-Haupt-Casse begonnen werden wird. Es sind zu diesem Ende die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Stadt-Haupt-Casse unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1. Juli d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capitalbeträge auf. Berlin, den 2. Juni 1852.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

des Vereins für Pferdezucht und Pferde-Dressur in Berlin.

Während der in diesem Jahre vom 18. bis 22. Juni stattfindenden Rennen werden wiederum, ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben, sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hindernissen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgesetzten Preise von zusammen 1000 Thlr. veranstaltet.

Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind am 18. Juni, Morgens 7 Uhr, auf dem Rennplatze bei Tempelhof unweit Berlin zu gestellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf, diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft und den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Directorium bis zum 15. Juni, Nachmittags 6 Uhr, mündlich oder schriftlich anzuzeigen und ist dasselbe gern bereit, die vollständigen Bedingungen Jedem auf Erfordern sofort mitzutheilen.

Berlin, den 29. Mai 1852.

Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz, zu Aachen ist ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung
soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erka

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und f
schen Staates ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 129, de

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist ein Patent

auf eine Feinspinn-Maschine für wollenes Str
nung und Beschreibung nachgewiesenen Zusamm
in der Benutzung bekannter Theile zu beschrän

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und f
schen Staates ertheilt worden.

Personalchro

Der Regierungs-Referendar von Eckardstein ist ver

Im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction zu Po

1) bestätigt als Post-Expedient: der vormalige Sergeant C
bei dem Königl. Post-Amte in Brandenburg;

2) bestellt zum Post-Expediteur:
   a) der Kämmerer Heinrich Bohne bei der Königl. Po
   b) der Steuer-Einnehmer Carl Knebel bei der Köni
   c) der vormalige Post-Expediteur Wilhelm Ludwig
      Expedition Kletzke in Groß-Welle;

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 18. Juni. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3566. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3567. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 26. April 1852.

№ 3568. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle.

№ 3569. Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderen kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852.

№ 3570. Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3571. Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852.

№ 3572. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blätttern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetzsammlung Seite 301) wird auf Grund des § 4 des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach sein

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, d Abänderungs-Anzeige nur in so weit berücksichtigt wird Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die E liche im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare lich berichtigt wird.

§ 2. Auch für alle folgenden Kalender-Vierte erscheint, bleibt der Verleger an die im § 1 vorgeschri gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§ 1) eine A Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beg Vierteljahrs geschehen, und zwar, wenn eine Aenderun Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter L dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§ 3. Außer der im § 1 vorgeschriebenen An — und zwar spätestens bis zum 20sten Tage eines je lender-Vierteljahr, oder wenn dieser 20ste Tag auf fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werkt liche Anmeldung bei der Steuerstelle (§ 1) in Betreff plare des Blattes abzugeben, welche in dem Vier vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Absti ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn d oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an wel

Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§ 1) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§ 5. Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§ 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§ 6. Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§ 7. In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 2. Juni d. J. № 3571 wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des § 29 dieses Gesetzes (Gesetzsammlung 1822 Seite 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung Seite 116) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 154, siehe besondere Beilage.)

№ 155. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro Mai 1852. I. 411. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	11	11
für den Scheffel Roggen	2	4	8
für den Scheffel große Gerste	1	18	11
für den Scheffel kleine Gerste	1	7	3
für den Scheffel Hafer	1	4	3
für den Scheffel Erbsen	1	28	3
für den Centner Heu	—	24	7
für das Schock Stroh	7	8	7
für den Centner Hopfen	30	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	6	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

Potsdam, den 7. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

unterſagt. Potsdam, den 7. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung

157. Errich... des ... Ha... be... Juni.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligte... Havelberg ein Eichungs-Amt errichtet iſt und zu d...

1) der Beigeordnete Calame, zum Vorſitzende...

2) der Kaufmann Guido Henning, zum Ren...

3) der Goldarbeiter Hartmann, zum erſten E...

4) der Kupferſchmidt Buchholz zum zweiten E...

ernannt worden ſind. Potsdam, den 12. Juni

Königl. Regierung. Abtheilung

158. ...igte ...ments... ...zt... Juni.

Der Departements-Thierarzt des dieſſeitigen R... lieb Müller, dem auch zugleich die kreisthierärztli... kreis Potsdam und den Weſthavelländiſchen Kreis... d. M. geſtorben.

Thierärzte erſter Claſſe, welche dieſe erledigte S... binnen vier Wochen ihre Qualifications-Zeugniſſe u...

Potsdam, den 15. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung ...

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam

...59. Nachdem in Folge der Ausführung des ...

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich werden diejenigen, welche an die ehemalige Domainen-Rent-Amts-Casse zu Havelberg Zahlungen zu leisten oder solche von ihr zu empfangen haben, angewiesen, sich dieserhalb an die zutreffende Kreis-Casse zu wenden. Namentlich sind etwa inzwischen bereits fällig gewordene, jedoch noch nicht berichtigte Domainen-Gefälle, bei Vermeidung der Execution, unverzüglich an dieselben abzuführen.

Potsdam, den 12. Juni 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 160. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1278. Mai. I. 1409. Mai. I. 1442. Mai. I. 1474. Mai. I. 1766. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann F. W. Herms, zu Oranienburg, in Stelle des Getreidehändlers und Rathmanns Rauch, und der Kaufmann C. Heidler, zu Gransee, an Stelle des Kaufmanns Hampe als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und daß der Stadt-Secretair Scheibing, zu Wriezen, an Stelle des Kaufmanns Stahl und der Kaufmann C. F. Berndt, in Angermünde, zu Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, resp. für die Stadt Oranienburg, Gransee, Wriezen und Angermünde und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Stadt-Secretair Scheibing, zu Wriezen, die Agentur der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin und der Kaufmann C. F. L. Marschner, zu Neustadt-Eberswalde, die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt haben.

Potsdam, den 4. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amtes.

Bekanntmachung,

den Abschluß eines neuen, zum 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Postvertrages zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Schwedischen Regierung.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Schwedischen Regierung ist auf den Grundlagen des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Vertrages ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. k. M. zur Ausführung kommen wird.

In Folge dieses Vertrages treten für die Correspondenz zwischen Preußen und Schweden von dem gedachten Zeitpunkte ab folgende Bestimmungen ein.

Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht gestattet.

Das zu erhebende Porto bildet sich:

1) aus dem Preußischen Porto, welches beträgt:

resp. Stralsund oder auf dem Landwege über Ham

Das Gesammt-Porto für einen einfachen Brie
den oder umgekehrt kommt hiernach ohne Rücksich
über Stettin, Stralsund oder Hamburg stattfindet, a

Das Gewicht eines einfachen Briefes wird bei säm
sätzen zu 1 Zoll-Loth excl. angenommen. Bei schw
Porto in folgendem Verhältniß:

von 1 bis 2 Zoll-Loth excl. . . . .
" 2 " 3 " " " . . . .
" 3 " 4 " " " . . . .

u. s. w. für jedes fernere Loth der einfache Portosatz

Für recommandirte Briefe aus Preußen nach
Aufgabe frankirt werden müssen, kommt außer dem ob
Briefe noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Sg
Gewicht des Briefes, zur Erhebung.

Waarenproben und Muster, welche der Zollver
Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werd
Gewichte von 2 Zoll-Loth excl. das einfache, und darüb
Briefporto. Als Bedingung dieser Porto-Moderation g
und Muster auf erkennbare Weise verpackt sind und d
Brief nicht mehr als 1 Zoll-Loth excl. wiegt.

Zeitungen, Journale, Preis-Courante, ge
unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der
der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten,

aus Norwegen denselben Bestimmungen, welche für die Correspondenz zwischen Preußen und Schweden gelten.

Sämmtliche vorstehende Porto-Tax-Bestimmungen finden auch auf die durch Vermittelung der Preußischen Posten zu befördernde Correspondenz zwischen den zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Staaten einerseits und Schweden und Norwegen andererseits Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß an Stelle des für die Preußische Correspondenz bestimmten Preußischen internen Portos das Vereins-Porto nach Maßgabe der Entfernung bis und resp. von Stettin, Stralsund oder Hamburg tritt.

Geld- und Päckerei-Sendungen zwischen Preußen und Schweden, welche vermittelst der zwischen Preußischen und Schwedischen Häfen coursirenden Postschiffe Beförderung erhalten, können entweder

unfrankirt oder franco bis zum betreffenden Preußischen oder Schwedischen Hafenorte abgefertigt werden.

Wegen der Frankirung bis zum Bestimmungsorte bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Das für die Landbeförderung in Preußen sowohl als auch in Schweden zu berechnende Porto ist nach den Tarifen zu erheben, welche für die internen Preußischen, resp. die internen Schwedischen Fahrpost-Sendungen gelten. Das See-Porto wird nach billigen Sätzen berechnet. — Für die im Transit durch Schweden zwischen Preußen und Norwegen zu befördernden Fahrpost-Sendungen tritt hierzu noch das Norwegische Porto nach dem Norwegischen internen Fahrpost-Tarife. Dergleichen Sendungen aus Preußen nach Norwegen können vorläufig, gleich den Sendungen nach Schweden, nur unfrankirt oder bis zum betreffenden Preußischen oder Schwedischen Hafenorte frankirt abgefertigt werden.

Berlin, den 10. Juni 1852. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Bekanntmachung,

betreffend die Rückzahlung des Capital-Betrags der zum 1. Juli 1852 gekündigten, nicht convertirten fünfprocentigen Stadt-Obligationen.

Nachdem die Convertirung der unterm 1. Januar 1846 und 1. Januar 1849 ausgefertigten fünfprocentigen Berliner Stadt-Obligationen mit dem 15. Mai d. J. geschlossen worden ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten, zum 1. Juli d. J. gekündigten Obligationen mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. März d. J. hierdurch benachrichtigt, daß mit der Rückzahlung des Capital-Betrages dieser Obligationen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen dritten Zinscoupons Serie II, № 6, 7 und 8 schon

am 17. Juni 1852, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,

bei der Stadt-Haupt-Casse begonnen werden wird. Es sind zu diesem Ende die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Stadt-Haupt-Casse unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1. Juli d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capitalbeträge auf. Berlin, den 2. Juni 1852.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Dem Mechaniker J. M. Maerz, zu Berlin, i
ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung
eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Häh

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und
schen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser,
6. Juni 1852 vier Patente, und zwar:

1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßda
und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung
nutzung der bekannten Theile zu beschränken;
2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und
der durch Zeichnung und Beschreibung nachge
3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung
Rundschneiden der Faßböden, so weit dieselb
erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung
schränken, und
4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen
setzten Dauben, in der durch Zeichnung und
Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und
schen Staates gültig, ertheilt worden.

Nachweisung
der bei dem Kammergerichte im Mai 1852 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien Hans Eugen Richard Corsep, Bodo Carl Gottlob von Borries, Dr. Johann Heinrich Christoph Lintz, Georg Heinrich Walther von zur Westen, Otto Adalbert Krieger, Oscar Emil Olivier le Prêtre.

II. Referendarien.

In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen und zwar aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau der Referendarius Gustav Eduard Alexander Burow, desgl. zu Breslau die Referendarien Rudolph Walther, Julius Heyer, Theodor Golz und Theodor Gottwald Kästner, desgl. zu Ratibor der Referendar Baron Herrmann von Gillern, desgl. zu Hamm der Referendar Heinrich Carl Julius Röder, desgl. zu Naumburg der Referendar Herrmann Köhlau, desgl. zu Frankfurt a. O. die Referendar Oscar Gustav Ulrich Kuntze und Ernst Theodor Johann Rauen, desgl. zu Marienwerder die Referendarien Gerson Meyer und Rudolph Carl Benjamin Pannenberg, desgl. zu Königsberg der Referendar Cajus Wilhelm Eduard von Engelmann, desgl. zu Posen der Referendar Julian Lewandowski, desgl. zu Insterburg der Referendar Gustav Alexander Gronwald, desgl. zu Halberstadt der Referendar Adolph Moritz Riemann, desgl. zu Paderborn der Referendar Carl Anton Herold.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren Carl Friedrich von Flemming, Gustav Philipp Nernst, Richard Carl Wilke, welcher zugleich in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin übergegangen ist.

III. Auscultatoren.

Zu Auscultatoren sind ernannt und überwiesen die Rechtscandidaten Friedrich Wilhelm Theodor Ehlert, Friedrich Herrmann Giehne, Georg Emil Heinrich Gerth, Gustav Carl Georg Guth, Friedrich August Sperk, Carl Friedrich von Lamprecht, Alvin Ball, Carl Friedrich Paul Zimmermann, Emil Carl Ferdinand Beyer, Carl Heinrich August Quaritsch dem Stadtgerichte zu Berlin, Gustav Albert Teichert dem Kreisgerichte zu Berlin, Theodor Herrmann Lendel dem Kreisgerichte zu Jüterbogk.

Nachweisung
der im Mai 1852 beim Kammergerichte angestellten Schiedsmänner.

1) Der Kämmerer und Schmiedemeister Christian Friedrich Habich, in Trebbin, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Trebbin, verpflichtet am 24. April 1852;
2) der Rathmann und Schneider Ernst Fr. August Pasewald, in Trebbin, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Trebbin, verpflichtet am 24. April 1852;
3) der Kossäth Friedrich Hintze, in Neuhof, als 1ster Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet am 21. April 1852;
4) der Kossäth Friedrich Zinke, in Werder, als 2ter Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet am 22. April 1852;
5) der Hüfner Andreas Arndt, in Rohrbeck, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet am 21. April 1852;
6) der Schulze August Matthies, in Damm, als 2ter Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet am 21. April 1852;
7) der Hüfner Gottlieb Schütze, in Langen-Lipsdorf, als 1ster Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet am 21. April 1852;
8) der Hüfner Carl Arndt, in Werbig, als 2ter Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, verpflichtet am 21. April 1852;

als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Be
Kreises, verpflichtet am 23. April 1852;

14) der Mühlenmeister Carl Ludwig August Prenzel,
als 2ter Stellvertreter für den 10ten ländlichen Be
Kreises, verpflichtet am 23. April 1852;

15) der Kämmerer Friedrich Adolph Rohrlack, in Cre
für die Stadt Cremmen, verpflichtet am 23. April 1

16) der Apotheker Johann Carl Ludwig Wittke, in Cre
die Stadt Cremmen, verpflichtet am 23. April 1852

17) der Müllermeister Joh. Friedr. Rietdorf, in Dahme, a
ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises,

18) der Müllermeister August Hecht, in Dahme, als 2ter
lichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, ver

19) der Büdner Johann Friedrich Lehmann, in Liepe,
ländlichen Bezirk des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises,

20) der Kaufmann August Rosenstern, in Belzig, als
Belzig, verpflichtet am 29. April 1852;

21) der Stadtmusikus August Tiede, in Belzig, als 2.
zig, verpflichtet am 29. April 1852;

22) der Färbereibesitzer und Rathmann Gustav Koreul
Stellvertreter für den 1. Bezirk der Stadt Treuenbrietz

23) der Tuchfabrikant Christian Goers, in Treuenbrietze
1. Bezirk der Stadt Treuenbrietzen, verpflichtet am 1

24) der Kaufmann und Gemeinderaths-Vorsteher C. Go
brietzen, als 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk der
am 1. Mai 1852;

25) der Stadt- und Polizei-Secretair Albert Brüning,
vertreter für den 2. Bezirk der Stadt Treuenbrietzen,

26) der Tischlermeister und Gastwirth Friedrich Rohn in

32) der Kaufmann Carl Adolph Hentschel, in Storkow, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Storkow, verpflichtet am 30. April 1852;

33) der Königl. Steuer-Einnehmer Fr. W. Franz Haserich, in Brüssow, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Brüssow, verpflichtet am 1. Mai 1852;

34) der Maurermeister Aug. Wilh. Zastrow, in Brüssow, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Brüssow, verpflichtet am 1. Mai 1852;

35) der Ackerbürger Ferdinand Töpfer, in Teltow, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Teltow, verpflichtet am 1. Mai 1852;

36) der Ackerbürger Friedr. Wilh. Alexander Pieckenbach, in Teltow, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Teltow, verpflichtet am 1. Mai 1852;

37) der Kaufmann und Fabrikant Ignatius Justus Hartung, in Berlin, als Schiedsmann für die Stadt Berlin, verpflichtet am 12. Mai 1852;

38) der Kreissecretair Neumann, in Freienwalde a. O., als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für den 10ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 4. Mai 1852;

39) der Schulze Ewald, in Alt-Gersdorf, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter, für den 10ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 4. Mai 1852;

40) der Auctions-Commissarius Gustav Adolph Leopold v. Beerenberg, in Angermünde, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Angermünde, verpflichtet am 6. Mai 1852;

41) der Kaufmann Carl Ludwig Heller, in Angermünde, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Angermünde, verpflichtet am 6. Mai 1852;

42) der Kupferschmidt Carl Uthemann, in Wusterhausen a. D., als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Wusterhausen a. D., verpflichtet am 6. Mai 1852;

43) der Kaufmann Wilhelm Steinbach, in Wusterhausen a. D., als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Wusterhausen a. D., verpflichtet am 6. Mai 1852;

44) der Schmiedemeister und Rathmann Joh. Friedrich Kullrich, in Dahme, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Dahme, verpflichtet am 7. Mai 1852;

45) der Protocollführer Carl Wilhelm Nauck, in Dahme, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Dahme, verpflichtet am 7. Mai 1852;

46) der Bäckermeister und Acker-Taxator Christian Schmidt, in Lenzen, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Lenzen, verpflichtet am 11. Mai 1852;

47) der Tischlermeister und Rathmann Carl Barteld, in Lenzen, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Lenzen, verpflichtet am 11. Mai 1852;

48) der Gerichts-Schulze Ferdinand Leuenberg, in Neubarnim, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter, für den 1sten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 8. Mai 1852;

49) der Gerichts-Schulze Friedr. Juhre, in Alt-Mädewitz, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für den 2ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 8. Mai 1852;

50) der Lehnschulze George Wegner, in Alt-Trebbin, als 2ter Schiedsmann, Stellvertreter, für den 2ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 8. Mai 1852;

51) der Schulze Martin Kieling, in Friedland, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für den 3ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 8. Mai 1852;

52) der Schulze Michael Buschke, in Klein-Barnim, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter, für den 3ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 4. Mai 1852;

53) der Landes-Oeconomie-Rath Albrecht Thär, in Möglin, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für den 4ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 8. Mai 1852;

58) der Kaufmann George Heinr. Ludwig Kirchner, in
mann=Stellvertreter, für den 6ten ländlichen Bezirk
verpflichtet am 13. Mai 1852;
59) der Apotheker Gottlob Friedrich Hellwig, in Baruth,
vertreter, für die Stadt Baruth, verpflichtet am 7. M
60) der Webermeister Gottlieb Aug. Bergemann, in B
Stellvertreter, für die Stadt Baruth, verpflichtet am 7
61) der Färberei=Besitzer Carl Wahn, in Jüterbogk, als
ter, für den 1sten Bezirk der Stadt Jüterbogk, verpfli
62) der Tuchfabrikant Carl Mechel, in Jüterbogk, als 2
für den 1sten Bezirk der Stadt Jüterbogk, verpflichtet
63) der Thierarzt Carl Julius Münchow, in Jüterbogk,
treter, für den 2ten Bezirk der Stadt Jüterbogk, verp
64) der Nagelschmidtmeister Carl Walterstein, in Jüte
Stellvertreter, für den 2ten Bezirk der Stadt Jüterbogk,
65) der Mehlhändler Joh. Heinr. Carl Staack, in Witte
Stellvertreter, für den 1sten Bezirk der Stadt Wittenber
66) der Kaufmann Aug. Friedr. Paul Carl Lösch, in
mann=Stellvertreter, für den 2ten Bezirk der Stad
3. Mai 1852;
67) der Kaufmann Theod. Julius Andersen, in Witten
Stellvertreter, für den 2ten Bezirk der Stadt Wittenberg
68) der Kossäth Joh. Aug. Wolter, in Hennigkendorff,
vertreter, für den 1sten ländlichen Bezirk des Jüter
pflichtet am 7. Mai 1852;
69) der Kossäth Gottfr. Ludw. Eckert, in Stangenhagen
vertreter, für den 1sten ländlichen Bezirk des Jüter
pflichtet am 7. Mai 1852;

74) der Schlossermeister Aug. Heinr. Barthmann, in Strasburg, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Strasburg, verpflichtet am 20. Mai 1852;
75) der Bürgermeister Friedr. Wilh. Rücker, in Biesenthal, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für den 7ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 12. Mai 1852;
76) der Schneidermeister Friedrich Rüter, in Heegermühle, als 2ter Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 12. Mai 1852;
77) der Rittergutsbesitzer Wilh. Riether, in Sydow, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 12. Mai 1852;
78) der Rittergutsbesitzer Julius Schütz, in Grünthal, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 12. Mai 1852;
79) der Rittergutsbesitzer August Karbe, in Lichterfelde, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 12. Mai 1852;
80) der Gerichtsmann Ludwig Wilke, in Lichterfelde, als 1ster Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 12. Mai 1852;
81) der Walzmeister Gottlieb Lustig, im Messingwerk, als 2ter Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet am 12. Mai 1852;
82) der Amtmann Joh. Aug. Ferdinand Wartenberg, in Schmetzdorf, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 21. April 1852;
83) der Maurermeister Joh. Heinr. Prentzel, in Biesenthal, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Biesenthal, verpflichtet am 17. Mai 1852;
84) der Zimmermeister Carl Friedr. Dielaß, in Biesenthal, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter, für die Stadt Biesenthal, verpflichtet am 17. Mai 1852.
85) der Buchhändler Albert Friedrich Martens, in Spandau, als 1. Schiedsmann-Stellvertreter für den 1. Bezirk der Stadt Spandau, verpflichtet am 12. Mai 1852;
86) der Brauer Heinrich Lene, in Spandau, als 2. Schiedsmann-Stellvertreter für den 1. Bezirk der Stadt Spandau, verpflichtet am 12. Mai 1852;
87) der Rentier Louis Eduard Weillardoz, in Spandau, als 1. Schiedsmann-Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Spandau, verpflichtet am 12. Mai 1852;
88) der Schlossermeister Friedrich Louis Wentzel, in Spandau, als 2. Schiedsmann-Stellvertreter für den 2. Bezirk der Stadt Spandau, verpflichtet am 12. Mai 1852;
89) der Rathsherr Kuphal, in Spandau, als 2. Schiedsmann-Stellvertreter für den 3. Bezirk der Stadt Spandau, verpflichtet am 12. Mai 1852.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem ehemaligen Transporteur Carl Theodor Kuhlow, hierselbst, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 30. Mai 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem Handlungsgehülfen Julius Herrmann Schröder, hierselbst, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 9. Juni 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kirche zu Klein-Haßlow, Superintendentur W
Pfingstfeste folgende Geschenke gemacht worden: 1) von d
und dessen Ehefrau daselbst zwei mit goldgelben wollene
kornblauem Tuche für das Altar- und das Kanzelpult, le
von ächter Goldtresse geziert; 2) von einigen Kossäthen
blauem Thibet-Merino zum Gebrauche beim heiligen Abe

Der Kirche zu Mittweide, Superintendentur Beeskow,
gutsbesitzer Schmid, eine große Altarbibel angeschafft, ein
zem Sammet mit Goldborde, sowie ein Pult mit dergleich
Unterlage für die genannte Bibel, sowie endlich ein Cruci
tem Corpus-Christi geschenkt.

Der Kirche zu Gräbendorf, in der Superintendentu
nicht genannt sein wollenden Personen ein Crucifix von
stuskörper und ein schwarz seidenes Kanzeltuch mit weißen

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 154 die
Regierungsbezirk Potsdam, imgleichen vier D

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 154. Wege-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam. I. 481. Mai.

Wege-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird über die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken, so wie über den Verkehr auf denselben Folgendes bestimmt und beziehungsweise in Erinnerung gebracht:

Allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wege-Unterhaltung.

§ 1. Die Frage, wer zum Wege-, Damm- und Brückenbau verpflichtet ist, wird, so weit nicht in einzelnen Fällen erweislich zu machen ist, daß diese Verbindlichkeit auf besonderer Orts-Gewohnheit oder auf speciellen Rechtstiteln beruht, in den älteren Landestheilen durch die Vorschriften des Chaussee-Bau-Edicts vom 18. April 1792 und in den ehemals sächsischen Landestheilen durch die Vorschriften des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781 bestimmt. Außerdem aber kommen in allen Fällen, in denen die vorgedachten Entscheidungsquellen keine Anhaltspunkte geben, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Verfahren in Wegebau-Sachen.

§ 2. In nicht streitigen Wegebausachen, d. h. in solchen, in denen die Verpflichtungsfrage schon durch eine Entscheidung der Landespolizeibehörde oder des ordentlichen Richters oder durch Anerkenntniß der Betheiligten festgestellt ist, werden die Verpflichteten von den Polizeibehörden zur Erfüllung der Wegebaulast durch bloße Verfügung und erforderlichen Falls durch sofortige Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel angehalten.

§ 3. Wenn dagegen unter den Betheiligten darüber, wer die Wegebaulast zu erfüllen hat, Streit entsteht, so müssen die streitigen Fragepunkte gehörig instruirt und die geschlossenen Acten der unterzeichneten Regierung als Landes-Polizeibehörde zur Abfassung des Bau-Resoluts eingereicht werden.

§ 4. Die Polizei-Behörden sind indeß in allen Fällen, wo **Gefahr im Verzuge ist** und selbst die interimistische Entscheidung (§ 3) ohne Nachtheil für das Verkehrs-Interesse nicht abgewartet werden darf, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitverlust schon vor der Instruction des Streitfalls und vor Abfassung des Bau-Resoluts die nöthigen Anordnungen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Communications-Anlagen zu treffen.

In Fällen **dieser Art** fordert die zuständige Polizeibehörde die muthmaßlich Verpflichteten zur Leistung der nöthigen Besserungsarbeiten mit kurzer Fristbestimmung und mit der Androhung auf, daß nach erfolglos abgelaufener Frist diese Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden würden. Diese Androhung wird, wenn die Leistung in der gestellten Frist gar nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht und demnächst, wenn sich ein Streit über die Unterhaltungs-Verpflichtung herausstellt, nach weiterer Instruction des Streitfalls mittelst Resoluts nach Maßgabe des § 3 darüber entschieden, wem die Wegebau-Verpflichtung zur Last fällt und wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen hat.

Aufsicht über den Zustand der Wege u. s. w.

§ 5. Die nächste Fürsorge für einen befriedigenden Zustand der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken liegt den **Orts-Polizei-Obrigkeiten** ob. Die **Aufsicht** über die Erfüllung dieser Fürsorge führen da, wo Wege-Districts-Commissarien bereits bestellt sind, oder noch eingeführt werden, diese, außerdem die Landräthe.

Wege-Districts-Commissarius über Alles, worüber rücksichtlic
kunft verlangt wird, diese ertheilen. Seinen Anordnungen
fundenen und gerügten Mängel muß binnen der von ihm
leistet werden.

Die Wege-Districts-Commissarien sind befugt und ve
binnen der zur Ausführung bestimmten Fristen nöthigenf
Executiv-Strafen, so wie, wenn diese nicht fruchten sollten,
Besserungs-Arbeiten für Rechnung des Verpflichteten au
zu geben.

Sollte die bloße Androhung der gedachten Zwangsmittel
die Wege-Districts-Commissarien dem Landrath des Kreis
damit dieser nicht nur die verwirkten Executiv-Strafen ein
pflichteten durch Executions-Vollstreckung zur Erfüllung

Die selbstständige Einziehung der Executiv-Strafen un
überhaupt steht den Wege-Districts-Commissarien nicht zu.

derniſſe
nungs-
n Be
beit der
u. ſ. w.

§ 7. Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der öf
Brücken, nicht minder der öffentlichen Fußwege gehört Alles
quemlichkeit des Verkehrs erfordert.

Insbesondere ist nöthig:

1) daß die tief ausgefahrenen Geleise geebnet, Löcher und
rungs-Material, z. B. mit kleinen Feldsteinen, Sch
Schutt von altem Mauerwerk ausgefüllt und sodann m
überdeckt werden;
2) daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und h
gleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn,
der nöthigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem, in d
z. B. Lehm oder Kies beschüttet, ferner die Fahrbahn
mäßigen Wasser-Abflusses gewölbt wird, die im Wege
solche Steine, wo es nöthig ist, zu Prellsteinen verwe

8) daß die in den Wegen und Dämmen befindlichen Pflaster, insbesondere die Pflaster in den Dorfstraßen, so wie die Brücken sorgsam unterhalten werden, und letztere mit einem haltbaren Geländer von wenigstens drei Fuß Höhe versehen sind; auch wo es erforderlich ist, die Pflasterungen erneuert und neue Durchlässe und neue Brücken angelegt werden;
9) daß da, wo die Wege neben Abgründen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrieren angelegt und die schon bestehenden ordnungsmäßig unterhalten werden;
10) daß überall, wo die Wege zwischen Anhöhen hindurch führen, deren Bodenbeschaffenheit das Herabfallen der Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände im Stande gehalten werden;
11) daß die von den anstoßenden Bäumen über die Wege hängenden Aeste und Zweige bis zu einer solchen Höhe abgehauen werden, daß sie dem höchsten Wagenverdeck oder Lastfuhrwerk nicht hinderlich werden können;
12) daß die Wege überall möglichst gerade gelegt und so weit verbreitert werden, daß die Fahrbahn ohne die Seitengräben eine Breite von mindestens vierundzwanzig Fuß erhält;
13) daß die Wege, um deren Lauf zur Zeit eines Schneefalls oder in der Dunkelheit kenntlich zu machen, durch Anlegung und Unterhaltung von Alleen, Hecken oder andere Merkzeichen, als: Stangen, Prellsteinen und dergleichen gehörig bezeichnet, die ausgegangenen Bäume und Merkzeichen aber durch neue Anlagen stets ergänzt werden;
14) daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparatur-Arbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbrücken gesorgt wird;
15) daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit einer deutlichen Schrift auf denselben angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg führt, so wie daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden.

§ 8. Den Polizei-Behörden steht die Beurtheilung darüber zu, ob ein öffentlicher Weg oder Damm oder eine Brücke der Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Verbesserung bedarf und in welcher Weise die Verbesserung auszuführen ist; ferner darüber, welche der im § 7 hervorgehobenen Maßregeln zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in jedem einzelnen Fall zur Anwendung kommen soll, und darüber, ob die Instandsetzung der Wege, Dämme und Brücken oder die Einrichtung der Interims-Passagen den getroffenen Anordnungen entsprechend, bewirkt ist.

Verbots-Bestimmungen.

§ 9. Niemand darf öffentliche Wege, Dämme oder Brücken, oder die dazu gehörigen Anlagen, als Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Meilenzeiger, Tafeln, Prell- und Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dergleichen zerstören oder beschädigen, beziehungsweise fortnehmen oder unkenntlich machen.

§ 10. Es ist verboten, öffentliche Wege durch Abgraben oder Abpflügen in ihrem Bestande zu verringern oder von derselben Erde, Steine oder Rasen wegzunehmen.

§ 11. Das Ueberziehen der öffentlichen Wege mit Pflügen, Eggen oder ähnlichen Geräthschaften und das Herumpflügen um die an solchen Wegen stehenden Bäume ist untersagt.

§ 12. Niemand darf auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellen, hinlegen oder liegen lassen.

§ 13. Von der Beachtung der vorstehenden Verbots-Bestimmungen sind nur diejenigen Personen entbunden, welche zum Zweck der Wegebesserung oder sonst zur Vornahme der verbotenen Handlungen besonders berechtigt sind.

§ 14. Das Fahren und Reiten über Brücken anders, als im Schritt, ist untersagt.

Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, a

3) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, ten Seite zur Hälfte ausweichen.

4) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies v

5) Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Falle zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle su dern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so dere Wagen vorüber ist.

6) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere z bunden, er mag schwer beladen sein oder nicht.

7) Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muß nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mi Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein an befindet.

8) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum A wartet und das Zeichen wiederholt werden.

§ 17. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wa schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kan auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nö Weg fortsetzen könne. Niemand darf überhaupt auf öffentli Vorbeifahren anderer muthwillig verhindern.

§ 18. Wenn Vieh auf Wegen, denen die erforde gebracht wird, so muß dasselbe an Stricken geführt werden.

bestim-

§ 19. Wer den in den vorstehenden §§ 9 bis 1 Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern er dadurch nicht verwirkt hat, mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 25. Juni. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3573. Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

№ 3574. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

№ 3575. Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3576. Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 161. Die diesjährige Abfertigung der Postdampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits. I. 2051. April.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits coursiren in diesem Jahre folgendermaaßen:

1) aus Stettin nach St. Petersburg jeden Sonnabend Mittags, aus St. Petersburg nach Stettin jeden Sonnabend Nachmittags, vom 15. Mai n. St. ab;
2) aus Stettin nach Ystadt (Stockholm) jeden Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stettin jeden Sonnabend Vormittags, vom 1. Mai ab;
3) aus Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Mittag, aus Ystadt vom 1. April ab;
4) aus Stettin nach Kopenhagen jeden Mittwoch und Sonnabend Mittag, von Kopenhagen nach Stettin jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April ab.

Die Abfertigung der Schiffe nach St. Petersburg, Ystadt und Kopenhagen findet von Stettin erst nach Ankunft des von Berlin nach Stettin des Morgens

Königl. Regierung. Abtheilung de

162. Auf Ihren Bericht vom 23. April d. J. genehmi
Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre zu
Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen und überlas
tere zu verfügen.

nstellung Leute n vollen- 17ten jahre eiwilli- lenst in latrosen- Juni.

Charlottenburg, den 27. April 1852.

(gez.) Fried

(gegengez.) v. W

An die Minister des Innern und des Krieges.

* *

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ober-P
denburg wird vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vo
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung de

163. Um unbemittelten jungen Leuten den Besuch des K
zu Berlin möglich zu machen, werden denselben, auß
schen Stiftung gewährten Stipendien auch, so weit es

rleihung taats-

3) ein Revaccinations-Attest;

4) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder wenn solches der Bewerber nicht besitzt, seine Schul-Zeugnisse;

5) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

6) ein Führungs-Attest;

7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen;

8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen würde,

beigefügt werden müssen.

Diejenigen Bewerber, welche ein der zu 4 gedachten Zeugnisse nicht besitzen, müssen vor einer dazu bestellten Prüfungs-Commission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende Vorbildung nachweisen. Zu der deshalb erforderlichen Reise wird besonders Unbemittelten eine Unterstützung gewährt, dieselben müssen sich jedoch zuvörderst einem Tentamen Seitens der Regierung unterwerfen, wozu erforderlich ist, daß der Bewerber:

1) im Deutschen die Fähigkeit besitzt, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Style auszudrücken;

2) im Rechnen mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung bekannt ist und im gemeinen und kaufmännischen Rechnen Fertigkeit besitzt;

3) in der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen 2ten Grades, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie hat, und

4) Probezeichnungen correct und sauber ausführt, auch hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekundet.

Potsdam, den 16. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 164. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Strasburg. I. 1852. Juni.

In Strasburg in der Ukermark ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt.

Potsdam, den 22. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6	6	5	8	—	4	8	5	—	3	5	6	11	5	10½
6	6	4	8	1	4	8	5	—	3	5	7	—	5	11
6	6	4	8	1	4	8	4	11½	3	4½	6	11	5	11
6	6	4	8	2	4	6	4	11	3	4½	6	11	5	10
6	6	4	8	2	4	8	4	11	3	4½	6	10	5	10
5	6	5	8	1	4	8	4	11	3	4	6	10	5	10
5	6	4	8	—	4	8	4	11	3	4	6	9	5	9½
5	6	4	8	—	4	6	4	11	3	4	6	10	5	8½
5	6	4	8	—	4	8	4	11	3	3½	6	9	5	9
5	6	3	8	—	4	8	4	11	3	3½	6	9	5	9
4	6	2	7	11	4	8	4	11	3	3	6	9	5	8½
4	5	11	7	10	4	7½	4	11	3	3	6	8	5	8
4	5	10	7	10	4	7½	4	11	3	2½	6	7½	5	7½
4	5	10	7	9	4	7	4	11	3	2½	6	6	5	7
4	5	10	7	9½	4	4½	4	10½	3	2½	6	8½	5	6½
4	5	9	7	10	4	6	4	10	3	2	6	8	5	7
4	5	9	7	9	4	6	4	9½	3	1½	6	8	5	7
3	5	8	7	8	4	5	4	9	3	1	6	7	5	6½
3	5	3	7	9	4	2	4	9	3	½	6	7	5	5
3	5	3	7	8	4	3	4	9	3	½	6	6	5	5
3	5	—	7	6	4	3	4	8½	3	—	6	7	5	5
4	4	10	7	7	4	—	4	8	3	—	6	7	5	3
4	4	9	7	8	4	—	4	7½	2	11½	6	6½	5	3½
4	4	9	7	8	4	—	4	7	2	11	6	6	5	3½
4	4	10	7	8	4	[illegible]	4	7	2	11	6	5	5	[illegible]

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amtes.

Bekanntmachung.

Der unter dem 5. December v. J. zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, so wie der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Post-Verwaltung abgeschlossene revidirte Post-Vereins-Vertrag kommt für den Postverkehr zwischen den genannten Staaten und freien Städten hinsichts der Staaten, welche den Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirk bilden, jedoch ausschließlich der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, — mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung.

In Bezug auf den Brief- und Fahrpost-Verkehr innerhalb des Preußischen Postbezirks tritt in Folge dieses Vertrages eben so wenig, wie in Absicht auf den Postverkehr zwischen Preußen und den nicht zum Deutschen Postverein gehörigen Staaten eine Veränderung ein. Auch gelten für die innerhalb des Preußischen Postbezirks aufgegebenen Sendungen nach Vereins-Postgebieten in Betreff der Verpackung, der Signatur und des Verschlusses die Preußischen Vorschriften.

Sämmtliche Vereinsbezirke werden bei der Briefpost als ein vereinigtes ungetheiltes Postgebiet angesehen. Zur Briefpost gehören nach dem Vertrage:

1) gewöhnliche und recommandirte Briefe ohne angegebenen Werth,
2) Sendungen unter Streif- und Kreuzband,
3) Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) und zwar ad 2 und 3 bis zum Gewichte von 16 Loth Zollgewicht excl., und
4) Zeitungen.

In Absicht auf die Höhe der Portosätze für die verschiedenen Briefpostgegenstände, sowie in Bezug auf die Gewichtsprogression bleiben die durch die Bekanntmachung vom 29. Juni 1850 veröffentlichten Bestimmungen des ursprünglichen Postvereins-Vertrages auch ferner maßgebend. Dagegen werden nach dem Vereinsgebiet künftig auch Briefe angenommen, deren sofortige Bestellung an den Adressaten nach der Ankunft am Bestimmungsorte Seitens des Absenders gewünscht wird. Dergleichen Briefe müssen mit dem ausdrücklichen Vermerk der Bestellung durch einen Expressen versehen und recommandirt sein. Außer dem, bei der Aufgabe vorauszubezahlenden gewöhnlichen Briefporto und der Recommandationsgebühr wird an Bestellgeld für solche nach andern Staaten des Postvereinsgebiets bestimmte Briefe erhoben: wenn die Bestellung am Tage erfolgt 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit geschieht 6 Sgr. pro Brief. Erfolgt die Bestellung der Expreßbriefe außerhalb des Orts der Abgabe-Postanstalt, so erhöht sich die Bestellgebühr von 3 und 6 Sgr. auf 6 und 9 Sgr. pro Brief.

Die innerhalb Preußens aufgegebenen Briefe an Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu den diesseitigen Bundestruppen gehören und außerhalb des Preußischen Staats garnisonirt sind, werden portofrei befördert. Die von Soldaten solcher Truppentheile abgesandten Briefe unterliegen der Portozahlung nach dem Vereinstarife.

eine Ueberweisungsgebühr von 10 Sgr. für den ganze
des Abonnements=Termins erhoben. Die zwischen d
versendenden Tauschblätter werden nach wie vor als
delt und taxirt.

In Bezug auf die Fahrpost regelt sich das Porte
publicirten Taxsätze nach Maßgabe der Entfernungen b
grenzen. Zur Fahrpost gehören künftig: Kreuzband
Proben=Sendungen über 16 Loth, Briefe mit angeg
Packete mit und ohne Werthsangabe, Vorschuß=Send

Bei den Sendungen mit angegebenem Werthe hat
wenn die Aufgabe der Sendung in Preußen erfolgt, n
üblichen Silberwährung stattzufinden. Besteht eine G
Preußen nicht als Landeswährung geltenden Geldsorte
Reduction des Werths in die landesübliche Silberwäh
auf dem Begleitbriefe vorzunehmen.

In Beschädigungs- und Verlustfällen wird von de
Bezirk die Sendung aufgegeben ist, eine Entschädigung
rirten Werths geleistet mit alleiniger Ausnahme des
bare Folgen von Natur=Ereignissen herbeigeführten Sch
sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht ange
und zwar bis zum Belaufe von 10 Sgr. für jedes Pf
Theil eines Pfundes geleistet. Der Ersatz=Anspruch d
gleichviel ob die Sendung declarirt oder ein Werth
ist, nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Auf

von 1 Pf. bis 2 Thlr. incl. 1 Sgr. — Pf.
von 2 Thlr. — Sgr. 1 Pf. bis 3 Thlr. incl. 1 " 6 "
" 3 " — " 1 " " 4 " " 2 " — "

u. s. w. erhoben.

Baarzahlungen werden — mit Ausnahme des Oesterreichischen Postgebiets — nach dem ganzen Vereinsgebiet bis zur Höhe von 10 Thlr. angenommen. Der zu jeder Einzahlung erforderliche Brief (Adresse) wird mit dem Minimal-Porto der Fahrposttaxe belegt. Außerdem wird für jede Baarzahlung als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr., mithin bei Einzahlungen

von 1 Pf. bis 4 Thlr. incl. . . 1 Sgr.
von 4 Thlr. — Sgr. 1 " " 5 " " . . 1¼ "
" 5 " — " 1 " " 6 " " . . 1½ "

u. s. w. erhoben.

Die Begleitbriefe (Adressen) zu den Packet- und Geldsendungen dürfen das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Besonderes Porto für dieselben wird nicht erhoben.

Berlin, den 20. Juni 1852. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 5. Empfehlung einer Schrift.

Die vor Kurzem in dem Verlage von Carl Heymann hierselbst erschienene Schrift:

Der geistliche Sühneversuch in Ehescheidungssachen nach der Verordnung vom 28. Juni 1844. Eine Abhandlung von dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Korb.

enthält eine vollständige und in leicht übersichtlicher Weise geordnete Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über den geistlichen Sühneversuch in Ehescheidungssachen, der zum Grunde liegenden Motive, der seit 1844 gemachten Erfahrungen und der weiteren Entwickelung der Praxis, und bietet deshalb ganz besonders für Geistliche und Seelsorger ein empfehlenswerthes Hülfsmittel für diesen wichtigen Zweig der pfarramtlichen Thätigkeit.

Wir nehmen daher Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen unserer Provinz auf die bezeichnete Schrift zu lenken, indem wir bemerken, daß der Preis des einzelnen Exemplars 5 Sgr. beträgt, der Verleger aber bereit ist, größere Parthieen von je 50 Exemplaren für 5 Thlr. abzulassen.

Berlin, den 17. Juni 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Allgemeine Verfügung
an die Herren Polizei-Anwalte im Bezirk des Königlichen Kammergerichts.

Nach Mittheilung der Königlichen Landwehr-Bataillons-Commando's ist Seitens der Herren Polizei-Anwalte hin und wieder die Ansicht geltend gemacht worden, daß die im § 339 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Verjährung auch auf die durch § 39 der Verordnung vom 21. October 1841 (Gesetz-Sammlung von 1841, Seite 334) vorgesehenen Straffälle beurlaubter Landwehrmänner und Reservisten Anwendung finde. Diese Annahme verkennt die eigenthümliche Natur solcher Straffälle und ist, als die Interessen der Militair-Disciplin verletzend, auch von den Herren Ministern der [illegible]s Krieges übereinstimmend gemißbilligt worden. Denn es handelt [illegible] um eine Uebertretung des gemeinen Strafrechts, vielmehr um eine [illegible] die besondere Disciplin im Heere und die zu deren Aufrechthaltu[illegible] Vorschriften. Es greift daher eine Verjährung hier überhaupt nic[illegible]ie eine solche auch bei den Disciplinarstrafen ausgeschlossen ist, w[illegible]r-Befehlshaber nach der Regel selbst verhängen.

Aus gleichem Grunde richtet [illegible]en Straffällen die Substituirung einer Freiheitsstrafe lediglich nach den [illegible] der Verordnung vom 21. October 1841, welche von den §§ 17 [illegible]s Strafgesetzbuchs gar nicht berührt werden. Ich veranlasse daher [illegible]lizei-Anwalte hierdurch, diese Grundsätze fortan bei Stellung Ihrer [illegible]ichtschnur zu nehmen und, falls etwa Seitens der Gerichte denselben nicht entsprochen werden sollte, zeitig das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt Sethe.

Patent-Ertheilung.
(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 138, de dato Berlin, den 15. Juni 1852.)

Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn, zu Berlin, ist unter dem 12. Juni 1852 ein Patent

> auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze &c., der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.
(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 139, de dato Berlin, den 16. Juni 1852.)

Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt, zu Berlin, unterm 28. Juni 1851 ertheilte Patent

> auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Grosse, zu Rathenow, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Gerichtstags-Bezirk zu Friesack einstweilen mit übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Oberförsters Krüger vacant gewordene Oberförsterstelle zu Neuholland ist dem Oberförster Teichelmann, zu Himmelpforth, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Isidor Wohl, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt und der practische Arzt und Wundarzt Dr. med. Franz Theodor Heinrich Oppert, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin im Monat Mai 1852.

Angestellt sind: Die Post-Expedienten Hensel, Wiesinger und Klapproth im Büreau der Ober-Post-Direction und der invalide Bombardier Kuhring als Packbote im Zeitungs-Comtoir zu Berlin.

Der Predigtamts-Candidat und Seminarlehrer Gustav Heinrich Emil Dähn, zu Cöpenick, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Neuholland mit Liebenberg, in der Superintendentur Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der frühere Adjunct an der ehemaligen Ritter-Akademie zu Brandenburg, Dr. Georg Ferdinand August Böger, ist zum achten Lehrer an dem Gymnasium zu Königsberg in der Neumark bestellt worden.

Die durch den Abgang des Schleusenmeisters Pesch erledigte Schleusenmeister-Stelle zu Storkow ist dem bisherigen pensionirten Gensdarm-Wachtmeister Gotzkow, zu Neu-Ruppin, auf Kündigung verliehen worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Lehnschulze Schmidt, zu Lankwitz, ist als Feuerlösch-Commissarius für den 1sten Bezirk des Teltower Kreises in Stelle des Gutsbesitzers Pasewald, zu Zehlendorf, gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Schiffseigenthümer und Torfhändler Herrn Ludwig Wilhelm Weber hier ist es abermals durch seine, schon bei verschiedenen ähnlichen Fällen rühmlichst bethätigte muthvolle Entschlossenheit gelungen, ein Menschenleben zu retten, indem er den achtzehnjährigen Johann Carl Hugo Hellwing, welcher am 25. v. M. in Folge eines Krampfanfalles von dem Hofe seines, Holzmarktstraße № 2 belegenen

Hauses aus in die Spree stürzte, dadurch vom Ertrinken rettete, daß er sich auf eine Waschbank legend, den **Hellming** mit der Hand ergriff und ihn, ungeachtet derselbe ihm durch seine krampfhaften Bewegungen den Arm am Ellbogengelenk verrenkte, ans Ufer zog.

Das Polizei-Büreau hält sich verpflichtet, diese That des Herrn **Weber**, welcher bereits wegen einer, mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen die Erinnerungs-Medaille erhalten hat und wegen anderer Rettungen mehrfach öffentlich belobt worden ist, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 7. Ju[illegible] Königl. Polizei-Präsidium. J. A. **Lüdemann.**

Le[illegible]ttung.

Am 16. v. M., Vorm[illegible] der Brunnenstraße ein Pferd mit einem zerbrochenen Bäckerwagen du[illegible]te auf das Rosenthaler Thor zu, an welchem zu derselben Zeit de[illegible]alten wurde.

Der Thor-Einnehmer E[illegible]ie Gefahr bemerkt hatte, sperrte rasch und nicht ohne eigene Gefahr [illegible]wodurch das Pferd, welches gegen das Thor stürzte, vom Eindrin[illegible]f dem Markte befindlichen zahlreichen Personen abgehalten und ein[illegible]lück vorgebeugt wurde.

Diese verdienstliche Handlung des Thor-Einnehmers **Eins** wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juni 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. J. A. **Lüdemann.**

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Beeskow sind folgende Geschenke gemacht worden: a) von einem Ungenannten fünf blaue Porzellan-Vasen für Blumen, zum Schmucke des Altars, b) von dem Schlächtermeister **Schönemann** zwei Blumen-Vasen von weißem Glase mit den dazu gehörigen Bouquets von gemachten Blumen.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn schen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 2. Juli. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3577. Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3578. Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3579. Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852.

№ 3580. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852, wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetzsammlung Seite 301) wird auf Grund des § 4 des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, cautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische

Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852 § 1 № 1 b bezeichneten Art können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§ 2. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§ 1 a), so berechnet und erhebt diese, so weit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§ 3. Wer ein auslä[illegible]tiges Blatt unter Kreuzband (§ 1 b), oder in Postpacketen oder du[illegible]ren Boten (§ 1 c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach [illegible]nahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer [illegible]Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen [illegible]en sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuer[illegible]s Blatt anzumelden, und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen [illegible]rlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach [illegible]hme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postb[illegible]pflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§ 4. Die im § 3 [illegible] Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden au[illegible]attes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelte Nummer nicht mehr als Drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern, und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§ 5. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§ 2 und 4 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§ 6. In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach § 29 dieses Gesetzes (Gesetzsammlung 1822 Seite 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung Seite 116) geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Nachdem der Communalzuschlag auf die in Charlottenburg eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände von 25 auf 35 Procent vom 1. Juli d. J. ab, erhöht worden ist, werden von diesem Tage ab, von den von Charlottenburg mit Versendungsscheinen hier eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, statt der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1843 angeordneten Nachsteuer von 25 Procent nur 15 Procent, zu Gunsten der hiesigen Communal-Casse erhoben werden.

Berlin, den 24. Juni 1852. Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15. August 1850 (Amtsblatt de 1850 Seite 279) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Domainen-Rath Pfeiffer die Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg nunmehr definitiv übertragen worden ist.

Potsdam, den 21. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 166. Die Erhöhung des Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer in Charlottenburg von 25 Procent auf 35 Procent. IV. 695.

In Folge eines Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Juni d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisher erhobene Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer in Charlottenburg von 25 Procent auf 35 Procent erhöhet worden ist, und daß mit der Erhebung dieser Zuschlags-Erhöhung vom 1. Juli d. J. ab begonnen wird.

Potsdam, den 26. Juni 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern und Abtheilung des Innern.

№ 167. Die Königlich Würtembergischen halben Kronenthaler betreffend. C. 1419.

Die Königlich Würtembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außercourssetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 Fl. 20 Xr. in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landes-Cassen, noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 20 Xr. bei den Königlich Württembergischen Cassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden.

In Gemäßheit des Reskripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 19. d. M. wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. Juni 1852. Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 168. Agentur-Bestätigungen und Agentur-Niederlegung. I. 1535. Mai. I. 1988. Mai. I. 2571. Mai. I. 924 Juni. I. 986. Juni. I. 1114. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann W. Stackmann, zu Wittenberge, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Wittenberge und Umgegend, der Lehrer Albert Wiese, zu Nauen, in Stelle des Lieutenants a. D. Sickert, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Nauen und Umgegend, der Privat-Secretair [illegible] enburg, zu Wusterhausen an der Dosse, in Stelle des Kaufmanns G[illegible] als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Wusterhausen an der [illegible] gegend, der Kaufmann G. Riefenstahl, zu Buchholz, als Agent [illegible] en Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Bu[illegible] end, und der Kaufmann C. A. Ruhncke hierselbst in Stelle des Ka[illegible] als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die [illegible] nd Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Agent der Pre[illegible] l-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, Kaufmann Gustav Meyer [illegible] ihm übertragen gewesene Agentur niedergelegt hat. Potsdam, [illegible] 1852.

Königl. [illegible] Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amtes.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

Das Königlich Schwedische Dampfschiff „Nordstern" wird in diesem Jahre eine regelmäßige directe Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten. Die Abfertigung erfolgt aus beiden Orten an jedem zweiten Montage Mittags, und zwar zum ersten Male

aus Stockholm, Montag den 5. Juli, und
aus Stettin, Montag den 12. Juli.

Das Schiff wird sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen. Mit Beginn der Schifffahrtsperiode im nächsten Jahre tritt neben dem oben gedachten Schwedischen Schiffe noch ein Preußisches Post-Dampfschiff in Fahrt, und es wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Das Passagegeld beträgt: a) von Stettin nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 20 Thaler, für den II. Platz 14 Thaler und für den Deckplatz 7 Thaler; b) von Stettin nach Calmar oder zurück: für den I. Platz 11½ Thaler, für den II. Platz 8 Thaler und für den Deckplatz 4 Thaler; c) von Swinemünde nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 18½ Thaler, für den II. Platz 13 Thaler und für den Deckplatz 6½ Thaler; und d) von Swi-

temünde nach Calmar oder zurück: für den I. Platz 10 Thaler, für den II. Platz 7 Thaler und für den Deckplatz 3½ Thaler Pr. Crt.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung nicht mitbegriffen. Dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt.

Für Kinder unter zwei Jahren ist kein Personengeld zu berechnen. Kinder von 2 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte, Kinder über 12 Jahre die volle Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund, und jedes Kind, für welches die Hälfte des Passagegeldes gezahlt wird, 50 Pfund Gepäck frei. Für das Mehrgewicht ist bis Stockholm 3 Sgr., und bis Calmar 1½ Sgr. für je 10 Pfund zu entrichten. Das Gepäck muß mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsorte bezeichnet sein. Dasselbe darf nur aus Reiseeffecten bestehen. Waaren müssen als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Passagiere müssen mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sein.

Für Local-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passagegeld auf dem I. Platz 1½ Thaler, auf dem II. Platz 1 Thaler und auf dem Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaft vergeben wird, ½ Thaler Pr. Crt.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten. Die Frachtgüter werden in Stettin durch das Handlungshaus J. W. Schlutow, in Swinemünde durch die dortige Post-Anstalt expedirt. Berlin, den 25. Juni 1852. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833.

§ 1. Vom 1. Juli d. J. ab wird der hiesige Bahnhof der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in seiner ganzen Ausdehnung mit dem Platze vor den Empfangsgebäuden bis zur Invalidenstraße, so wie der Raum zwischen diesem Bahnhof und dem Schönhauser Graben dem engeren steuerpflichtigen Bezirk von Berlin zugelegt. Die im § 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 angegebene Begrenzung des engern Bezirks wird demnach dahin abgeändert, daß die Grenzlinie in der Richtung von Moabit nach Berlin die Invalidenstraße verfolgend, bis zu der aus dem Bahnhofe kommenden Staats-Eisenbahn und von hier in gerader Richtung nach der südlichen Ecke der Umzäunung des Bahnhofes läuft, dieser Umzäunung bis zu deren nordöstlichen Ecke folgt und von hier in gerader Richtung nach dem Schönhauser Graben geht, wo sie sich mit der diesen Graben aufwärtslaufenden Grenzlinie wieder vereinigt.

§ 2. Zu den im § 5 des Regulativs vom 1. October 1833 genannten Straßen und Eingängen, auf welchen mahl- und schlachtsteuerpflichtige und der

Wildpretsteuer unterworfene Gegenstände in den engern Bezirk der Stadt eingeführt werden können, tritt die Berlin-Hamburger Eisenbahn, jedoch lediglich in Betreff der auf derselben von der Eisenbahn-Gesellschaft mittelst der Bahnzüge beförderten Güter des lebenden Schlachtviehs und der Passagier-Effecten. In anderer Weise ist die Benutzung der Bahn und der Bahnzüge beim Eingange steuerpflichtiger Gegenstände zur Stadt verboten.

§ 3. Die Erhebung der Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer von den auf der Bahn als Frachtgut eingehenden steuerpflichtigen Gegenständen erfolgt durch die dem hiesigen Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände untergebene Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe. die Steuer-Erhebung von dem lebenden Schlachtvieh und dem Passagier-Ge[illegible]or-Steuer-Expeditionen.

§ 4. Bei der B[illegible]flichtiger, nach § 3 auf dem Bahnhofe nicht abgefertigten Geg[illegible]ahnhofe sind ohne willkührlichen Aufenthalt und ohne irgend e[illegible] Verminderung oder Vermehrung der Ladung die nachstehenden [illegible]zuhalten:

1) die Invalidenstraße bi[illegible]edition am Neuen Thore,
2) Die Invalidenstraße bi[illegible]en Fenngraben führenden Brücke und nach deren Ueberschreit[illegible]
   a) entweder der n[illegible]aben abwärtsführende Weg, vor der Pulvermühlen-[illegible] Königl. Hofstaats-Holzplatze vorbei, durch das Stadt[illegible] Expedition am Unterbaum, oder
   b) der unmittelbar in[illegible] Stadt-Bezirk führende Weg.

Berlin, den 22. Juni 1852. Der General-Director der Steuern.
v. Pommer-Esche.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 147, de dato Berlin, den 25. Juni 1852.)

Das dem Apotheker Oscar Paul Meister, zu Chemnitz, auf die Darstellung eines Kaffee-Surrogats unterm 14. Mai v. J. ertheilte Patent ist erloschen.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Kreis-Cassen-Rendanten Kreß, zu Perleberg, Prinz, zu Freyenwalde, und Buß, zu Neu-Ruppin, den Character als „Rechnungs-Rath" zu ertheilen geruhet.

Die durch die Pensionirung des Försters Steffens erledigte Försterstelle zu Kümmernitz, im Forstreviere Havelberg, ist dem Förster Schmidt, bisher in Zempow, in der Oberförsterei Zechlin, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Ernst Julius Ludwig Pätsch, zu Fehrbellin, ist als Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vrrpflichtet worden.

(Hierbei fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 9. Juli. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3581. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.

№ 3582. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Bolkenhain durch den, für diesen Zweck zusammengetretenen Actien-Verein bewilligten Vorrechte.

№ 3583. Statut für die Meliorations-Societät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3584. Revidirter Post-Vereins-Vertrag vom 5. December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 169. Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen. I. 1107. Juni.

Nach dem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2. Juni d. J., II. 2965, ist den Eisenbahn-Verwaltungen gestattet worden, den Transport concentrirter Mineral-Säuren ablehnen zu dürfen, wenn die Gefäße, in welchen die Ballons eingepackt sind, mit Einschluß der Ballons und ihres Inhalts mehr als 1½ Centner wiegen, die Verpackung innerhalb der Gefäße nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist und die Gefäße, resp. Kisten nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Von dieser, den § 4 des Regulativs wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen vom 27. September 1846 (Amtsblatt 1846 Seite 309 u. 310) erläuternden Bestimmung, setzen wir die Versender von concentrirten Mineral-Säuren in Kenntniß, mit dem Beifügen, daß vom Königlichen Eisenbahn-Commissariate den Gesellschafts-Vorständen aufgegeben ist, das Erforderliche in die Betriebs-Reglements, resp. Transport-Tarife aufzunehmen, für den Fall sie von

der nachgelassenen Gewichtsbestimmung der mit Mineral-Säuren gefüllten Gefäße Gebrauch machen wollen.

Potsdam, den 4. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 170. Verwaltung der Westhavelländischen Kreis-Casse. III. d. III. 4601.

Der Rendant der Westhavelländischen Kreis-Casse, Hauptmann a. D. George zu Rathenow ist vom 1. Juni d. J. ab in den Ruhestand versetzt und der bisherige Domainen-Rentmeister und Forstcassen-Rendant, Domainenrath Wimmer, zu Zehdenick, zum Rendanten der Westhavelländischen Kreis-Casse in Rathenow ernannt worden. Potsda[illegible] [illegible]i 1852.

[illegible]ierung.

Abtheilung für die Verwaltung der [illegible]mainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regieru[illegible]tsdam ausschließlich betreffen.

№ 171. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1883. Juni.

Die von der hiesigen [illegible]t-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat April dieses [illegible]ten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte [illegible]lgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hau[illegible] der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahl[illegible] Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren ho[illegible]

Gegen Rückgabe der erth[illegible]-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat April dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichts-Behörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 28. Juni 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 172. Eintritt in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig. II. S. 2423.

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Dropsig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. October d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementarlehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Director und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungsschule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten

und vollständig meublirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medicin wird unentgeldlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Thlrn., und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Thlrn. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden, um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyßig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein ärztliches Zeugniß über den normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andere die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung, eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift, genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können, Kenntniß der wichtigsten und ge-

bräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Classe einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5) Ein von der Bewerbe[illegible] ter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang [illegible] auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu sch[illegible] ser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

6) Eine Erklärung der E[illegible] münder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen[illegible] lich auf zwei Jahre zu entrichten, sich verpflichten. Im Falle [illegible] rberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von [illegible] de ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem [illegible] Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu [illegible]

Die Bewerbungen werd[illegible] öniglichen Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werd[illegible] en Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. October d. J. in Droyßig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten. Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

* *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Befehl des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Raumer Excellenz, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem wir den Herren Superintendenten, Kreis-Schul-Inspectoren und Geistlichen aufgeben, geeignete junge Mädchen auf die obige Bekanntmachung aufmerksam zu machen, und uns ihre etwanige Anmeldungen mit den nöthigen, ganz vollständig beizufügenden Nachweisen baldigst einzureichen. Potsdam, den 3. Juli 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 15. Von Harburg und von Oderberg als unbestellbar nach Wittenberge zurückgekommene Post-Packete.

Von Carl Wernicke in Wittenberge ist ein Packet an den Schuhmachergesellen Pflugrad in Harburg, C. P. sign., 1 Pfund 2 Loth schwer, abgesandt, und als unbestellbar nach dem Absendungsorte zurückgekommen. Ferner ist unterm 26. März d. J. ein Packet Th. S. sign., 2 Pfund 8 Loth schwer an den Zimmer-

gesellen Schnorr in Oderberg von H. Siggelkow in Wittenberge abgesandt, welches gleichfalls nicht zu bestellen gewesen ist.

In Folge dessen werden die unbekannten Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendungen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über diese Sendungen mit dem 1. October d. J. zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 4. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amtes.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

Das Königlich Schwedische Dampfschiff „Nordstern" wird in diesem Jahre eine regelmäßige directe Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten. Die Abfertigung erfolgt aus beiden Orten an jedem zweiten Montage Mittags, und zwar zum ersten Male

aus Stockholm, Montag den 5. Juli, und
aus Stettin, Montag den 12. Juli.

Das Schiff wird sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen. Mit Beginn der Schifffahrtsperiode im nächsten Jahre tritt neben dem oben gedachten Schwedischen Schiffe noch ein Preußisches Post-Dampfschiff in Fahrt, und es wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Das Passagegeld beträgt: a) von Stettin nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 20 Thaler, für den II. Platz 14 Thaler und für den Deckplatz 7 Thaler; b) von Stettin nach Calmar oder zurück: für den I. Platz $11\frac{1}{2}$ Thaler, für den II. Platz 8 Thaler und für den Deckplatz 4 Thaler; c) von Swinemünde nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz $18\frac{1}{2}$ Thaler, für den II. Platz 13 Thaler und für den Deckplatz $6\frac{1}{2}$ Thaler; und d) von Swinemünde nach Calmar oder zurück: für den I. Platz 10 Thaler, für den II. Platz 7 Thaler und für den Deckplatz $3\frac{1}{2}$ Thaler Pr. Crt.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung nicht mitbegriffen. Dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt.

Für Kinder unter zwei Jahren ist kein Personengeld zu berechnen. Kinder von 2 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte, Kinder über 12 Jahre die volle Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund, und jedes Kind, für welches die Hälfte des Passagegeldes gezahlt wird, 50 Pfund Gepäck frei. Für das Mehrgewicht ist bis Stockholm 3 Sgr., und bis Calmar $1\frac{1}{2}$ Sgr. für je 10 Pfund zu entrichten. Das Gepäck muß mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsorte bezeichnet sein. Dasselbe darf nur aus Reiseeffecten bestehen. Waaren müssen als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Passagiere müssen mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sein.

Für Local-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passage-

geld auf dem I. Platz 1½ Thaler, auf dem II. Platz 1 Thaler und auf dem Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaft vergeben wird, ⅔ Thaler Pr. Crt.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten. Die Frachtgüter werden in Stettin durch das Handlungshaus J. W. Schlutow, in Swinemünde durch die dortige Post-Anstalt expedirt. Berlin, den 25. Juni 1852. General-Post-Amt.

Die seit Anfang Juli di[illegible]rgestellte unmittelbare Verbindung der Hannoverschen [illegible]-Linie mit denen der übrigen Deutsch-Oesterr[illegible]graphen-Vereinsstaaten.

Die Hannoverschen Tele[illegible]werden, nachdem das Königreich Hannover dem Deutsch-Oesterreich[illegible]-Vereine beigetreten ist, am 1. d. M. mit den Telegraphen-Linien [illegible]ereinsstaaten in unmittelbare Verbindung gesetzt. Bis jetzt sind [illegible]elegraphen-Linien von Hannover über Lehrte nach Harburg, und v[illegible]ch Bremen angelegt, und Hannoversche Telegraphen-Stationen [illegible]ben der dort fortbestehenden Preußischen Station), zu Bremen [illegible]richtet. Die Beförderungs-Gebühren auf den Hannoverschen Tele[illegible]werden nach den im Deutsch-Oesterreichischen Vereinsgebiete in Anwendung kommenden Sätzen erhoben.

Berlin, den 1. Juli 1852. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 30. Anzeige der Fälle von ansteckenden Krankheiten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidium nicht zugegangen sind, wenn die Herren Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeige in doppelten Exemplaren abzufassen und das eine derselben, mit dem Polizei-Stempel des betreffenden Revier-Polizei-Lieutenants, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß durch den Transport des Kranken in ein öffentliches Krankenhaus in der Verpflichtung des Arztes zur polizeilichen Meldung nichts geändert wird.

Berlin, den 30. Juni 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhalter Herr Wolf Hirsch, Landsberger Straße № 39 wohnhaft, und der Herr Julius Herrmann Rölling, Friedrichsstraße № 84, als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden sind.

№ 31. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 29. Juni 1852. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Heinrich Promnitz, Julius Itzig und Caspar Puff die ihnen von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragenen Agenturen niedergelegt haben.

№ 32. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 29. Juni 1852. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 151, de dato Berlin, den 30. Juni 1852.)

Dem Bergwerks-Referendarius Julius von Sparre, zu St. Wendel, ist unter dem 23. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen specifischen Gewichts

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 152, de dato Berlin, den 1. Juli 1852.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz, zu Thorn, ist unter dem 28. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, so weit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius, commissarische Bürgermeister Richter, zu Fehrbellin, ist zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission vom 1. Mai d. J. ab ernannt worden.

Der Bürgermeister Weckwarth, zu Bernau, ist in Stelle des Kämmerers Jordan zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Wilhelm Otto von Barski, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An Stelle des abgegangenen, interimistischen Stadt-Kämmerers Jordan zu Bernau ist der Hauptmann a. D. Petsch zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der Tuchmachergeselle Leikum und der Vergolder Schrön, zu Brandenburg, haben einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dies belobend zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 18. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Bei dem am 22. April d. J. im Jagen 33 des Forstreviers Tegel, ausgebrochenem Waldbrande sind [illegible] Schmoock und der Gastwirth Mai, aus Saatwinkel, mit ihren [illegible] mehreren anderen Arbeitern sofort zur Brandstelle geeilt und i[illegible]gestrengte Thätigkeit das Feuer bald gelöscht worden. Wir neh[illegible]ung, dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Pot[illegible] Juni 1852.

[illegible]rung.

Abtheilung für die Vern[illegible] Steuern, Domainen und Forsten.

Verleihun[illegible]rungs-Medaille.

Das Königliche Minister[illegible] hat dem Feldmesser Menken, und dem Vermessungsgehülfen F[illegible]g für die mit großer Aufopferung und Anstrengung bewirkte R[illegible]schen aus der Gefahr des Erfrierens jedem die Erinnerungs-Medaille verliehen. Potsdam, den 27. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Frau Gräfin von Saldern-Ahlimb hat der Kirche zu Ringenwalde, Superintendentur Templin, zwei Decken geschenkt, nemlich: eine größere Pensée-Thybet-Decke mit Borte, Frangen und einem gehäkelten Behang für das Altar, und eine kleinere desgleichen mit silbergesticktem Kreuz für die Kanzel.

Der Kirchenvorsteher Tischlermeister Rey, und der Schlächtermeister Meier, zu Prenzlau, haben jeder der reformirten Kirche daselbst zwei Wachslichte zum Altartisch-Gebrauch geschenkt.

In der Parochie Schönwerder, Superintendentur Prenzlau I, sind folgende Geschenke gemacht worden: 1) der Mutterkirche in Schönwerder vom Kirchenvorsteher Schmidt zwei zinnerne Altarleuchter; 2) der Tochterkirche in Bandelow von der Gemeinde eine Altardecke und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit silbernen Frangen.

Die Kirche zu Amt Chorin, Superintendentur Angermünde, haben die Schwester des Lehrers Dieter zu Sandkrug, Pauline Dieter daselbst, so wie die dortigen Schülerinnen Georgine Burgdorf, Pauline Mundt und Antonie Wolgast, mit geschmackvoll gehäkelten weißen Kanzel- und Altarpult- und Taufsteindecken beschenkt.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im zweiten Quartale des Amtsblatts 1852 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 16. Juli. **1852.**

Bekanntmachung des General-Commandos und des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. April d. J. in der Organisation und Formation der Armee mehrere Veränderungen zu beschließen geruhet, welche geeignet sind, den Uebergang aus dem Friedens- in das Kriegs-Verhältniß zu erleichtern.

In den desfallsigen Bestimmungen ist insbesondere die unverzügliche Formation der Infanterie-Brigaden in der Art angeordnet worden, daß dieselben, der Kriegs-Formation entsprechend, aus je einem Linien- und dem gleichnamigen Landwehr-Regiment bestehen, so weit nicht für die Dauer des Friedens bei der gegenwärtigen Dislocation als Ausnahme von der Regel ungleichnamige Regimenter zusammentreten müssen.

Die Infanterie-Brigaden sind hiernach, und nachdem Se. Majestät der König mittelst anderweitiger Allerhöchster Ordre vom 4. Mai d. M. wegen Zusammensetzung der Brigadestäbe Bestimmung zu treffen geruhet haben, bereits formirt worden, und bestehen für den, die Provinz Brandenburg umfassenden Bezirk des dritten Armee-Corps in:

1) der 9ten Infanterie-Brigade, unter dem Commando des General-Majors von Bequignolles zu Frankfurt an der Oder;
2) der 10ten Infanterie-Brigade, unter dem Commando des General-Majors von Hobe zu Frankfurt an der Oder;
3) der 11ten Infanterie-Brigade, unter dem Commando des General-Majors von Röhl zu Berlin;
4) der 12ten Infanterie-Brigade, unter dem Commando des General-Majors von Wentzel zu Brandenburg.

Nach dieser neuen Eintheilung sind nun auch die Departements-Ersatz-Aushebungs-Geschäfte, so weit solche bisher von den Landwehr-Brigaden bearbeitet worden sind, den Infanterie-Brigaden übertragen, und es ist in weiterer Folge dessen die Bildung von vier neuen Departements-Ersatz-Commissionen, statt der bisherigen zwei Departements-Ersatz-Commissionen im diesseitigen Bezirk angeordnet worden.

mehr in unserm Bezirk:

1. Die Departements-Ersatz-Commission der 9
   Militair-Vorsitzer: General-Major von Bequignoll
   Civil-Vorsitzer: Geheimer Regierungs-Rath, Freihe
   zur Bearbeitung der Aushebungs-Angelegenheiten aus: de
   und den Kreisen: Arnswalde, Friedeberg, Königsberg
2. die Departements-Ersatz-Commission der 10
   Militar-Vorsitzer: General-Major von Hobe zu
   Civil-Vorsitzer: Geheimer Regierungs-Rath, Freihe
   zur Bearbeitung der Aushebungs-Angelegenheiten aus de
   Crossen, Guben, Luckau, Lübben, Sorau, Spreml
   Schwiebus.
3. Die Departements-Ersatz-Commission der 11
   Militair-Vorsitzer: General-Major von Röhl zu
   Civil-Vorsitzer: Regierungs-Rath Konopacki zu P
   zur Bearbeitung der Aushebungs-Angelegenheiten a
   und den Kreisen: Niederbarnim, Oberbarnim, Be
   Luckenwalde, Teltow, Zauch-Belzig, und
4. die Departements-Ersatz-Commission der 12
   Militair-Vorsitzer: General-Major von Wentzel zu
   Civil-Vorsitzer: Regierungs-Rath Konopacki zu P
   zur Bearbeitung der Aushebungs-Angelegenheiten a

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 173. Berliner Getreide- 2c. Marktpreise pro Juni 1852. I. 535. Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	8	9
für den Scheffel Roggen	1	29	6
für den Scheffel große Gerste	1	16	11
für den Scheffel kleine Gerste	1	15	3
für den Scheffel Hafer	1	3	11
für den Scheffel Erbsen	1	28	6
für den Centner Heu	—	23	3
für das Schock Stroh	6	17	1
für den Centner Hopfen	30	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	6	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

Potsdam, den 8. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 174. Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften. I. 648. Juli.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung werden die Königlichen Departements-Ersatz-Commissionen an nachbenannten Tagen und Orten

		am		in
für den Kreis	Westpriegnitz	16.	August d. J.	Perleberg,
für den Kreis	Ostpriegnitz	17.	August d. J.	Kyritz,
für den Kreis	Ruppin	18.	August d. J.	Neu-Ruppin,
für den Kreis	Templin	20.	August d. J.	Templin,
für den Kreis	Prenzlow	21.	August d. J.	Prenzlow,
für den Kreis	Angermünde	23.	August d. J.	Angermünde,
für die hiesige Stadt		25.	August d. J.	Potsdam,
für den Kreis	Osthavelland	26.	August d. J.	Spandau,
für den Kreis	Westhavelland	28.	August d. J.	Rathenow,
für den Kreis	Jüterbogk-Luckenwalde	30.	August d. J.	Jüterbogk,
für den Kreis	Zauch-Belzig	31.	August d. J.	Treuenbrietzen,
für den Kreis	Teltow	2.	Sept. d. J.	Schöneberg,
für den Kreis	Beeskow-Storkow	4.	Sept. d. J.	Beeskow,
für den Kreis	Oberbarnim	6.	Sept. d. J.	Neustadt-Eberswalde,
für den Kreis	Niederbarnim	8.	Sept. d. J.	Berlin, und

für die Stadt Berlin am 25., 26., 27., 28. und 29. Sept. d. J. in Berlin zusammentreten.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige oder vor den Königs-

ꝛerbſte vorigen Jahres ſeine Erfahrungen über den günſtig
ꝛelchen er von Anwendung des Kalks ſeit mehreren Jahr
ieſe Erfahrungen iſt von dem Königlichen Landes-Oekonomi
erwärts hingewieſen. Obgleich dies Mittel noch nicht an ve
ielfach hat verſucht werden können, ſo erſcheint es doch rathſam
arauf aufmerkſam zu machen, da dadurch der verderblichen Wirk
ꝛieder bevorſtehenden Befallens des Kartoffelkrautes vielleicht vo

Nach jenen Erfahrungen ſoll man im Juli und Auguſt
ꝛbald in der Gegend die erſten Spuren des Befallens irg
as Mittel anwenden.

Man nimmt zu Staub zerfallenen, aber nicht weiter gel
Gips — wie derſelbe entſteht, wenn man gebrannten Kalk
äßt oder ihn leicht mit Waſſer beſprengt. Damit überſtre
Wetter, am beſten in den Abendſtunden, das Kartoffelfeld, beſ
Pflanze. Zum Preußiſchen Morgen — 180 □Ruthen Rh
werden etwa drei Scheffel Kalk erforderlich ſein. Berlin,

Für den Miniſter für landwirthſchaftliche Angele
Im Allerhöchſten Auftrage. von

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

5488.

Vorſtehendes bringen wir dem uns gewordenen Auftrag
öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 6. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

vom 29. Februar 1840, für alle Chausseen maaßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife verliehen worden. Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister	Der Kriegs-Minister	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Bodelschwingh.	von Bonin.	In Vertretung. von Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Bodelschwingh.	von Bonin.	In Vertretung. von Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.
III. 6317. M. f. H.
III. 4435. F.-M.
499/6. K.-M.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. dieses Monats bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge, die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes belegenen Chausseegeld-Empfangstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll. Berlin, den 21. März 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General der Infanterie von Boyen und den Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Krieges vom 26. v. M. nebst der darin angezogenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. März 1844 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß höherem Ausspruche zufolge Offiziere, sobald sie sich im Uniform-Rock oder Mantel befinden und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Erhebern als dienstmäßig gekleidet anzusehen sind.

Potsdam, den 12. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 177. Den Aufenthalt der Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen in Preußen. I. 170. Juli.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern sollen die Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen zum Aufenthalt in den Königlich Preußischen Staaten nur dann zugelassen werden, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die unbedingte Zusicherung ausgesprochen ist, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerksgesellen,

...h zur Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden
Potsdam und Berlin, den 12. Juli 185
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam

178.
...-Legiti-
... durch
be-
...6. Mai.

Durch unsere Verordnung vom 6. Januar 1831
reits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gewerb
Reise-Legitimation für inländische Reisende, im Sin
vom 22. Juni 1817 nicht anzunehmen sind. — Es
Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreibe
zu ihrer Legitimation auch mit vorschriftsmäßigen Reis
Wir bringen den Polizei-Behörden diese, in neue
Verordnung hiermit zur genauesten Befolgung mit de
daß nach § 5 c. der Verordnung vom 31. Decemb
tionsführung der Reisenden durch Paßkarten (Amtsbl
gen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen b
theilt werden dürfen, denselben vielmehr nur ordnu
abfolgen sind, und daß daher denjenigen Hausirge
genügenden Legitimationspapieren nicht versehen sind,
außerhalb ihres Wohnortes nicht zu gestatten ist. P
Königl. Regierung. Abtheilung d

179.
Teneld-

Nachdem der Bau der Kunststraße von Brande

Der § 4 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) bestimmt am Schlusse:

„Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung."

Da diese Vorschrift bisher mehrfach, namentlich bei der Anstellung städtischer Polizeidiener, unbeachtet geblieben ist, so wird die genaue Beachtung derselben hierdurch in Erinnerung gebracht. Potsdam, den 8. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 180. Bestätigung der Polizei-Beamten. I. 144. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Carl Voigt, zu Gransee, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Stadt Gransee und Umgegend, der Kaufmann Ferdinand Zech, zu Teupitz, als Agent derselben Gesellschaft, für die Stadt Teupitz und Umgegend, der Kaufmann G. F. Wildhagen, zu Havelberg, als Agent derselben Gesellschaft, für die Stadt Havelberg und Umgegend, der Kaufmann C. Kindler, zu Königs-Wusterhausen, als Agent derselben Gesellschaft, für Königs-Wusterhausen und Umgegend, der Kaufmann Julius Schulz, zu Prenzlau, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, für die Stadt Prenzlau und Umgegend, und der Kaufmann Louis Rudow, zu Brandenburg, als Agent derselben Bank für die Stadt Brandenburg und Umgegend von uns bestätigt worden sind. Potsdam, den 3. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 181. Agentur-Bestätigungen. I. 1318. Juni. I. 1417. Juni. I. 1665. Juni. I. 1801. Juni. I. 2038. Juni. I. 2080. Juni.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Am 4. April d. J. ist von einem unbekannten Knaben ein O. B. signirtes, 7 Loth schweres Packet in Leinen an Otto Böttiger in Jüterbogk adressirt in Luckenwalde zur Post gegeben, dessen Annahme der Adressat verweigert hat.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über jene nach Jahresfrist — vom Tage der Auflieferung zur Post an gerechnet — zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 6. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 16. In Folge verweigerter Annahme von Jüterbogk nach Luckenwalde zurückgekommenes Packet.

Im April d. J. ist von Carl Rostock, in Belzig, ein Brief mit Einem Thaler Cassen-Anweisung an Hannchen Kärn in Burg abgesandt, welcher als unbestellbar zurückgekommen ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme des Briefes bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über den Geldbetrag nach Jahresfrist — von der Auflieferung zur Post an gerechnet — zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 5. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 17. Von Burg nach Belzig als unbestellbar zurückgekommener Brief.

№ 19.
Wagen der
...-Ruppin-
...pliner
...rsonenpost
...gefundenes
...ißes baum-
...llenes
...schentuch.

Im Januar d. J. ist in dem Wagen der N...
post ein weißes baumwollenes Taschentuch ohne ...
Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit a...
desselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Directio...
zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werde...
Potsdam, den 6. Juli 1852. Kö...

Verordnungen und Bekanntmach...
der Stadt Ber...

№ 33.
Agentur-
...stätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes ...
biliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hi...
gebracht, daß der Kaufmann Ludwig Scholz, Re...
haft, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt ...
Berlin, den 1. Juli 1852. Königl. Polizei...

Patent-Erthei...

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 15...
Dem Schullehrer Seiler, zu Fröbel im ...
3. Juli 1852 ein Patent
auf ein durch Modell und Beschreibung ...
Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe...
sammensetzung als neu und eigenthümlich ...
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet un...

Personalchronik.

Der Geheime Regierungs- und Land-Bau-Rath Redtel ist vom 1. Juli d. J. ab auf seinen Wunsch in den Ruhestand versetzt und die von ihm bisher verwaltete Stelle dem Regierungs- und Bau-Rath Horn verliehen worden.

Der bisherige Bau-Inspector von Dömming zu Prenzlau ist zum Ober-Bau-Inspector in Potsdam befördert worden. Die Verwaltung der Bau-Inspection zu Prenzlau erfolgt durch den Kreis-Baumeister Herzer daselbst.

Der bisherige Land-Baumeister Stappenbeck zu Potsdam ist zum Bau-Inspector befördert und ihm die Stelle des, vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzten Bau-Inspectors Dieme zu Königs-Wusterhausen verliehen worden.

Der Bau-Inspector Wilmanns zu Jüterbogk ist zur Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin versetzt, und die Verwaltung der neu gebildeten Kreis-Baumeister-Stelle zu Jüterbogk, dem bisherigen Land-Bau-Inspector Gerndt zu Zehdenick übertragen worden.

Die Geschäfte der bisherigen Bau-Inspection zu Zehdenick werden einstweilen durch den Baumeister Kaupisch daselbst verwaltet.

Des Königs Majestät haben dem Landrath v. Löschebrand zu Beeskow die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu verleihen geruht. Die Verwaltung des Landraths-Amt ist demnächst einstweilen dem Rittergutsbesitzer Paul Max v. Gersdorf übertragen worden.

Der bisherige interimistische Verwalter des Landraths-Amts zu Teltow, Major a. D. v. d. Knesebeck, ist definitiv als Landrath des Teltowschen Kreises bestellt worden.

Der Apotheker erster Classe Friedrich Krauske ist, Behufs der Uebernahme der Dr. Müllerschen Apotheke hierselbst, vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung

der bei dem Kammergericht im Juni 1852 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Georg Friedrich Heinrich Benecke ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das diesseitige übergegangen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Herrmann Friedrich Julius Gerhard Black ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Obergerichts-Assessor Carl Friedrich Wilhelm Braun ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen.

Der Gerichts-Assessor Hans Eugen Richard Corsey ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

II. Referendarien.

In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen, und zwar aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt der Referendar Emil Carl Georg Röhrig, desgl. zu Insterburg der Referendar Daniel George Schillock, desgl. zu Posen der Referendar Heinrich von Krzyżanowski, desgl. zu Magdeburg die Referendarien Friedrich Wilhelm Franke und Reinhold Johann Carl Siber, desgl. zu Breslau der Referendar Otto Friedrich Wilhelm Irgahn, desgl. zu Stettin der Referendar Rudolph Herzog.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Gustav von Albrecht und Julius Herrmann Schulze.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Herrmann Carl Simon ist zum Referendar bei dem Appellationsgericht zu Cöslin ernannt.

Behufs seines Uebertritts in das Departement des App

III. Auscultato

Zu Auscultatoren sind ernannt und überwiesen die R
von Kemnitz dem Stadtgerichte zu Berlin; Carl Frie
Kreisgerichte zu Perleberg; Rudolph Grimm dem Kre

Der Auscultator Herrmann Riedel ist Behufs
Fach im Departement des Appellationsgerichts zu Posen
im diesseitigen Departement entlassen. Der Auscultator
bey ist Behufs seines Uebergangs in das Departement
rienwerder aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseit

Im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction zu

1) angenommen: der Apotheker Hirsch, in Rüdersd
2) bestätigt: der vormalige Sergeant Johann Ernst
bei dem hiesigen Königl. Post-Amte;
3) versetzt: der Post-Expedient Treuter von Brand
Expedient Wasserfall von Pritzwalk nach Brande
von Strausberg nach Nauen, der Post-Expedient v
nach Kyritz, der Post-Expediteur Stahl von Kyritz
4) pensionirt: der Post-Verwalter Heintz in Nauen
Rathenow;
5) eingerichtet: eine Post-Expedition Klasse II in R

Seine Majestät der König haben geruht, den Predi
Berlin, Johann Friedrich Bachmann, zum Consistorial-R
sistoriums der Provinz Brandenburg zu ernennen.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz B
Christian Gotthilf Endemann aus Jützen, Gustav Rudo
Carl Heinrich Gustav Rühl aus Berlin, Carl Adolph
Heinrich Wilhelm ...

	Verpflichtet am
50) der Kaufmann Saul Pintus, zu Wittenberge, als 2ter Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Wittenberge,	7. Juni.
51) der Kaufmann August Philipp Griebe sen., zu Brandenburg, als 1ster Stellvertreter für den Neustädtischen Marktbezirk der Stadt Brandenburg,	3. Juni.
52) der Posthalter Adolph Schwinning, zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den Neustädtischen Marktbezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
53) der Kaufmann Carl Friedrich Schäfer, zu Brandenburg, als 1ster Stellvertreter für den St. Pauli-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
54) der Braueigen Carl Friedrich Adolph Insel, zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den St. Pauli-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
55) der Kaufmann Ferdinand Brerendorf, zu Brandenburg, als 1ster Stellvertreter für den St. Annen-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
56) der Kaufmann Ferdinand Krickau, zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den St. Annen-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
57) Der Oeconom Friedrich Wilhelm Leidemit, zu Brandenburg, als 1ster Stellvertreter für den Altstädter Markt-Bezirk der Stadt Brandenburg.	desgl.
58) der Tuchfabrikant Carl August Kersten, zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den Altstädter Markt-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
59) der Kaufmann Carl Friedrich Mandel, zu Brandenburg, als 1ster Stellvertreter für den Johannis-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
60) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Riesch, zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den Johannis-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
61) der Kaufmann und Stadtrath Daniel Wilhelm Schlunk, zu Brandenburg, als 1ster Stellvertreter für den St. Gotthard-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
62) der Küster Gottlieb Ribbach, zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den St. Gotthard-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
63) der Kaufmann Christoph Heinrich Haake, zu Brandenburg, als 1ster Stellvertreter für den Stein-Str.-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
64) der Braueigen Gustav Albert Stagow, zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den Stein-Str.-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
65) der Tischlermeister Carl Friedrich Herzer, zu Brandenburg, als 1ster Stellvertreter für den St. Catharinen-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
66) der Kaufmann Johann Carl Friedrich Biell, zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den St. Catharinen-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
67) der Kaufmann Friedrich Adolph Töpfer, zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den Neuthor-Bezirk der Stadt Brandenburg,	desgl.
68) der Dr. med. Peter Thomas Thortsen, zu Havelberg, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Havelberg,	7. Juni.
69) der Apotheker Julius Ludwig Wilhelm Bävenroth, zu Havelberg, als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Havelberg,	desgl.
70) der Mühlenmeister Johann Seefluth, zu Remnitz, als 2ter Stellvertreter für den 8ten Bezirk der Ostpriegnitz,	29. Mai.
71) der Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Puttlitz, zu Pankow, als Schiedsmann für den 9ten Bezirk der Ostpriegnitz,	10. Juni.
72) der Krüger Friedrich Selle, zu Pankow, als 2ter Stellvertreter für den 9ten Bezirk der Ostpriegnitz,	29. Mai.
73) der Schulze Carl Jäger, zu Breitenfeld, als 1ster Stellvertreter für den 12ten Bezirk der Ostpriegnitz,	desgl.
74) der Doctor Friedrich Heinrich Müller, zu Buchholz, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Buchholz,	8. Juni.

80) der Schuhmachermeister Friedrich Bier, zu Kyritz, als
den 1sten Stadtbezirk der Stadt Kyritz,
81) der Kaufmann Carl Ferdinand Engelbrecht, zu K
für den 2ten Stadt-Bezirk der Stadt Kyritz,
82) der Bäckermeister Casper Christian Friedrich Rump
Stellvertreter für den 2ten Stadt-Bezirk der Stadt
83) der Schneidermeister Johann Daniel Heinrich Neu
2ter Stellvertreter für den 2ten Stadt-Bezirk der S
84) der Nadlermeister Carl Friedrich Loose, zu Beesko
treter für den 1sten Bezirk der Stadt Beeskow,
85) der Kaufmann Julius August Mücke, zu Beeskow,
ter für den 2ten Bezirk der Stadt Beeskow,
86) der Bäckermeister Friedrich Wilhelm Neumann, z
Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Beesk
87) der Seilermeister Ernst Julius Wilhelm Siegfr
Schiedsmann für die Stadt Ketzin,
88) der Apotheker Carl Friedrich Linde, zu Ketzin, al
für die Stadt Ketzin,
89) der Sattlermeister August Friedrich Buge, zu Ketz
treter für die Stadt Ketzin,
90) der Kaufmann Johann Heinrich Habel, zu Berlin,
als Schiedsmann für den 6ten (Rathhaus) Bezirk
91) der Kaufmann Eduard Friedrich Hößer, zu Berlin,
als Schiedsmann für den 29sten (Pariser Platz) Be
92) der Kaufmann Carl Heinrich Wilhelmy, zu Berli
Schiedsmann für den 45sten (Jerusalems-Kirche) Be
93) der Gutsbesitzer Gustav Heinrich Frhr. Gans Edler Hr. z
als Schiedsmann für den 6ten Bezirk des platten Land
94) der Schuhmachermeister Wilhelm Blänsdorf, zu Ni

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 23. Juli. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3585. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.

№ 3586. Privilegium wegen Emission von 60,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 182. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. C. 1456.

In Folge und nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März d. J. (Gesetzsammlung Seite 89) ist am 24. und 25. v. M. der Vertrag wegen Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats abgeschlossen und nunmehr die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitz befindlichen Actien des ursprünglichen Stamm-Actien-Capitals, so wie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen auf uns übergegangen. Bis auf anderweite Bestimmung wird jedoch die Realisirung der Zins-Coupons der Stamm- und Prioritäts-Actien, so wie die Auszahlung der ausgeloosten, zum Tilgungs-Fonds einzuziehenden Actien, bei der Casse der Eisenbahn-Verwaltung hier und in Breslau, wie bisher, in unserem Auftrage erfolgen.

Nachdem wegen Zahlung der am 1. d. M. für das erste Semester dieses Jahres fällig gewesenen $3\frac{1}{2}$procentigen Zinsen der Stamm-Actien durch die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bereits unter dem 27. v. M. das Nöthige bekannt gemacht ist, werden nunmehr vom 19. d. M. ab die den Zeitraum vom 1. d. M. bis zum 31. December 1855 umfassenden Zins-Coupons über die auf vier Procent erhöhte Zinsrente der Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße № 30, parterre rechts, in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, ausgereicht werden.

nebst den Dividendenschein № 5 bis 10 bei dem

Auswärtige müssen ihre Actien entweder durch
lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-
an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden,
und dem für den Dividendenschein № 5 zu za
zurückerhalten.

Dagegen kann sich weder die Controle der Sta
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit irgend
Ausreichung dieser Coupons einlassen, und es wer
rückgewiesen werden. Berlin, den 7. Juli 185

Haupt-Verwaltung der Sta
Natan. Köhler. Rolck

* *

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen
schulden vom 7. d. M. wird hierdurch mit dem Ver
gebracht, daß die außerhalb Berlin in unserm Ve
teressenten, welche nicht etwa, wie es ihnen gesta
nebst den dazu gehörigen $3\frac{1}{2}$procentigen Coupons
dendenscheine № 5 bis 10, für deren ersten (№
Zinsen mit 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt wird, durch
Controle der Staatspapiere daselbst präsentiren lass
mittelst des vorgeschriebenen Verzeichnisses der Re
einzureichen und, sofern solches durch die Post gesc

Uebrigens wird noch bemerkt, daß alle Sendungen von Actien an die Regierungs-Haupt-Casse und von dieser zurück an die Besitzer, im Inlande unter der oben angegebenen Rubrik portofrei befördert werden.

Potsdam, den 19. Juli 1852. Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 183. Die diesjährige Abfertigung der Postdampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits. I. 2051. April.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits coursiren in diesem Jahre folgendermaaßen:

1) aus Stettin nach St. Petersburg jeden Sonnabend Mittags, aus St. Petersburg nach Stettin jeden Sonnabend Nachmittags, vom 15. Mai n. St. ab;
2) aus Stettin nach Ystadt (Stockholm) jeden Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stettin jeden Sonnabend Vormittags, vom 1. Mai ab;
3) aus Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Mittag, aus Ystadt vom 1. April ab;
4) aus Stettin nach Kopenhagen jeden Mittwoch und Sonnabend Mittag, von Kopenhagen nach Stettin jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April ab.

Die Abfertigung der Schiffe nach St. Petersburg, Ystadt und Kopenhagen findet von Stettin erst nach Ankunft des von Berlin nach Stettin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges statt. Das von Stralsund nach Ystadt abgehende Dampfschiff erwartet die Sonnabend und Mittwoch Abends aus Passow nach Stralsund abgehende Schnellpost.

Berlin, den 19. April 1852. General-Post-Amt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 184. Aufgehobene Viehsperre. I. 1350. Juli.

Nachdem seit länger denn 8 Wochen die unter den Kühen der Gutsherrschaft zu Liebenberg, im Templinschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so wird die durch das 7te Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 44 bekannt gemachte Sperre des Ritterguts und der Feldmark Liebenberg für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Potsdam, den 20. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 185. Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Brandenburg. I. 1164. Juli.

Der Magistrat zu Brandenburg ist von der Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte entbunden, und sind solche dem Königlichen Major a. D. Lutz vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Potsdam, den 15. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

und dem Vereinigten Königreiche Großbritanien u

Danach beträgt das Porto für einen einfacher
Post-Vereins-Staaten und England via Belgien,
oder Bestimmungs-Ortes:

a) an Preußischem, resp. Deutschem Vereins-Por
b) an fremden Porto (dem Britischen, See- und Be

Dieser Porto-Satz wird nach folgender Gewichts-
bis 1 Loth Zollgewicht excl. . . .
von 1 - 2 - - - . . .
- 2 - 3 - - - . . .
- 3 - 4 - - - . . .
u. s. w. für jedes fernere Loth einfaches Porto me

Bei der Porto-Erhebung in England wird vo
für Briefe aus England nach Deutschland et vic
8 Pence, und zwar nach folgender Scala berechnet

bis ½ Unze 1fach, bis 1 Unze 2fach, bis 2 U
u. s. w. für jede Unze Mehrgewicht zwei Porto-S

Gewöhnliche Briefe können nach der Wahl des A
Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine th

Recommandirte Briefe müssen dagegen stets vol
orte frankirt abgesandt werden. Für dergleichen
Vereinigten Königreiche kommt außer dem gewöhnli
dationsgebühr für Preußen mit 2 Sgr. und eine

die obige Ermäßigung des Porto bei der Beförderung über Belgien und England ebenfalls ein, und zwar dergestalt, daß außer dem Deutsch-Belgisch-Englischen Porto von 7 Sgr. nur noch das Seeporto zu zahlen ist.

Danach stellt sich z. B. künftig das Porto für einen einfachen Brief nach den Britischen Colonien in West-Indien auf 17 Sgr., nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auf 13¾ Sgr., nach Peru und Chili auf 27 Sgr. rc.

Zeitungen aus Preußen nach überseeischen Ländern kosten via Belgien und England 1 Sgr. pro Stück; diejenigen nach Canada, Californien und Oregon aber 2 Sgr. pro Stück an Transit- und See-Porto. In entgegengesetzter Richtung tritt diesen Sätzen der Betrag von 4 Pfennigen pro Loth hinzu.

Alle übrigen gedruckten Gegenstände unter Kreuzband nach und aus überseeischen Ländern, eben so Waarenproben genießen keine Porto-Moderation und unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Recommandirte Briefe nach und aus überseeischen Ländern werden im Transit durch England nicht befördert.

Berlin, den 15. Juli 1852. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 34. Schifffahrts-Polizei.

Um dem Verkehr auf den schiffbaren Wasserläufen im engeren Polizeibezirk von Berlin, der Spree, ihren Nebenläufen und Kanälen, die mit dem Interesse der Strompolizei vereinbare möglichste Erleichterung zu gewähren, verordnet das Polizei-Präsidium, im Einverständnisse mit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände hierselbst, was folgt:

1) Jeder Schiffsführer muß bei der Königlichen Steuer-Expedition desjenigen Wasserthors, durch welches er in die Stadt, oder in den Landwehr-Kanal mit seinem Fahrzeuge einpassiren will, Behufs Erlangung der polizeilichen Aus- oder Einlade-, Liege- oder Ueberwinterungs-Scheine, gegen Hinterlegung eines Pfandes von 7 Sgr. 6 Pf. eine Polizei-Anweisungs-Karte lösen. Dieselbe legitimirt vom 1. August d. J. ab, zur Empfangnahme polizeilicher Schiffer-Erlaubnißscheine für jede Ausladestelle an sämmtlichen hiesigen Wasserläufen.

2) Das erlegte Pfand von 7 Sgr. 6 Pf. erhält der Schiffsführer beim Verlassen der hiesigen Wasserläufe an der Königlichen Steuer-Expedition desjenigen der vier Wassereingänge, welchen er bei seinem Ausgange passirt, nach Abgabe der Polizei-Anweisungs-Karte und der polizeilichen Auslade-Erlaubniß- oder sonstigen Scheine, auf welchen das Verhaltungs-Attest enthalten sein muß, zurück, und ist derselbe vom 1. August d. J. nicht mehr gehalten, die Karte an derjenigen Wasser-Steuer-Expedition abzugeben, von welcher er sie empfangen hat.

3) Schiffsführer, welche von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände aufgefordert worden sind, ihre Fahrzeuge, zum Zwecke der

ohne Aufenthalt passiren und werden deshalb
befördert.

5) Im Uebrigen behalten die Bestimmungen der
volle Gültigkeit.

Berlin, den 5. Juli 1852.

Königl. Polizei-Prä

Bekanntmach

In Folge unserer Bekanntmachung vom 27. v.
angestandenen öffentlichen Verloosung von Rentenb
worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 47. 108.

Littr. B. zu 500 Thlr. die Nummer 29.

Littr. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 45. 67.
577 und 591.

Littr. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 50. 186.

Littr. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 12. 82.
434. 639 und 645.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe we
tung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den
№ 5 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei
Schützenstraße № 26,

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 163, de dato Berlin, den 14. Juli 1852.)

Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber, zu Dzieckowitz bei Myslowitz, und dem Hütten-Inspector Carl Glösel, auf Kunigundenhütte, ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Tropflöcher an Zinköfen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem G. L. B. Runge, zu Berlin, ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Chirurgus des Beeskow-Storkowschen Kreises, Lehmann, zu Beeskow, ist der Wundarzt 1ster Classe und Geburtshelfer Friedrich August Ferdinand Schumann zum Kreis-Chirurgus dieses Kreises ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Theodor Eduard Wolter, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Alfred Christian Gustav Roland Richter, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Beim Stadtgerichte zu Berlin sind der Kanzlei-Inspections-Assistent Gustav Adolph Knackfuß und der Salarien-Cassen-Assistent Carl Hugo Gustav Hulbebert Ludwig zu Sportel-Revisoren, der Bote Friedrich Wilhelm Gäde zum Executor, der Registratur-Diener Johann Carl Brose zum Boten und der Invalide Carl Gottlieb Erdmann Schultz zum Registraturdiener ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der St. Elisabeth-Kirche zu Berlin Gustav Eduard Meuß ist zum evangelischen Prediger der Parochie der Schloßkirche zu Cöpenick bestellt worden.

An dem Königl. französischen Gymnasium zu Berlin ist dem Lehrer Dr. Chambeau das Prädikat als Oberlehrer und dem Lehrer Dr. Joachimsthal das Prädikat als Professor verliehen worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IItes Quartal 1852 betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur.

Angermünde. Der interimistische Lehrer Ernst August Wilhelm Franz Klemmer, als Organist, Küster und Schullehrer zu Alt-Künkendorf angestellt.

Baruth. Der bisherige Lehrer zu Dabendorf, Johann Ferdinand Gladhorn, als vierter Lehrer an der Stadtschule zu Baruth versetzt.

Beeskow. Der Predigt- und Schulamts-Candidat, Friedrich Wilhelm Ziethe, als erster Lehrer an der Töchterschule zu Beeskow.

Superintendentur:

Belzig. Der bisherige 6te Lehrer zu Niemegk, Julius Ferdinand Poppenberg, als fünfter Lehrer daselbst, und der bisherige Cantor und zweite Knabenlehrer zu Belzig, Ernst Ferdinand Voigt, als Küster und erster Mädchenlehrer daselbst.

Berlin-Cöln. Der bisherige Lehrer zu Prenzlau, Carl Friedrich Wilhelm Thormann, als Lehrer an der Stadtschule zu Charlottenburg.

Bernau. Der bisherige Schullehrer zu Sophienstädt, Bernhard Friedrich Wilhelm Jacobi, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Danewitz, und der bisherige interimistische Lehrer, Johann Christian Friedrich Krüger, zu Groß-Schönebeck, als zweiter Lehrer daselbst.

Fehrbellin. Der bisherige Küster und Lehrer zu Liepe, Wilhelm Heinrich Steinäcker, als Küster und erster [illegible]

Jüterbogk. Der bisherige [illegible] zu Bochow, Friedrich Wilhelm Heinrich Beschoren, als K[illegible] Adjunct daselbst.

Kyritz. Der bisherige inter[illegible]ntikow, Wilhelm Albert Julius Dahms, als Küster und Sch[illegible]

Neustadt-Eberswalde. [illegible]hrer an der Realschule zu Stolp, Carl August Franz Schm[illegible] der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde; der inter. Lehrer zu [illegible]ristian Friedrich Erdmann Schulz, als Küster und Schullehr[illegible]r. Lehrer zu Tornow, Ferdinand August Riediger, als K[illegible]aselbst; und der bisherige Lehrer in Liebenwalde, Ferd[illegible]bike, als Küster, erster Schullehrer und Organist zu Li[illegible].

Potsdam I. Der interimi[illegible]dam, Carl Eduard Herrmann Boß, als wirklicher Elementar-[illegible] der int. Lehrer, Friedrich Wilhelm Rudolph Quilling, zu Nauen, als Küster und Schullehrer zu Neu-Langerwisch.

Prenzlau I. Der bisherige dritte Lehrer an der Bürger-Töchterschule zu Prenzlau, Carl Friedrich Herrmann, als erster Lehrer an derselben Schule; der vierte Lehrer, Johann Constantin Thiele, als dritter Lehrer; der Privatschullehrer zu Berlin, Gottlieb Heinrich Julius Richter, als vierter Lehrer an vorgedachter Schule; und der Lehrer zu Oranienburg, Carl Gustav Hermann Mohaupt, als zweiter Lehrer an der städtischen Armenschule zu Prenzlau.

Putlitz. Der int. Lehrer zu Bretsch, Julius Albert Dannenberg, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Ruppin. Der int. Lehrer zu Alt-Friesack, Friedrich Richter, als wirklicher Schullehrer daselbst.

Strausberg. Der int. Lehrer zu Strausberg, Samuel Albert Theodor Frühauf, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule daselbst; und der bisherige Lehrer zu Schenkendorf bei Baruth, Johann Christian Kuschla, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Gielsdorf.

Templin. Der Schulamts-Candidat, Johann Wilhelm Otto Krüger, aus Cöslin, als fünfter Lehrer an der Stadtschule zu Lychen.

Treuenbrietzen. Der Predigt- und Schulamts-Candidat, Herrmann Theodor August Botho Rättig, als Rector an der Stadtschule zu Treuenbrietzen.

Wittstock. Der Küster und Schullehrer-Adjunct zu Kuhsdorf, Christian Friedrich Suchsdorf, als Küster und Schullehrer zu Wernikow.

Wriezen. Der int. Lehrer zu Heinrichsdorf, Carl Ludwig Sprockhoff, als wirklicher Lehrer daselbst und der bisherige Lehrer zu Fürstenwalde, Friedrich Wilhelm Albert Wonnberger, als Cantor-, Organist- und Lehrer-Adjunct zu Freienwalde.

Wusterhausen a. D. Der int. Lehrer zu Metzelthin, Johann Joachim Ludwig Wienicke, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Lögow.

Superintendentur:

Zehdenick. Der int. Lehrer zu Gr.-Maß, Heinrich August Ferdinand Scheller, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Zossen. Der Schullehrer Johann Carl Julius Jänicke, zu Fern-Neuendorf, als Schullehrer zu Lüdersdorf.

Todesfälle.

Angermünde. Der emeritirte Küster und Lehrer Koch zu Paarstein.

Belzig. Der Küster und Schullehrer-Adjunct Friedrich Thieme zu Reppinchen.

Gramzow. Der emeritirte Küster und Schullehrer Carl Heinrich Penzlin zu Zichow.

Prißwalk. Der Küster und Schullehrer Johann George Christian Fick zu Garz und der Schullehrer Johann Heinrich Christian Fleischer zu Kemnitz.

Potsdam II. Der Schullehrer Fuhrmann zu Grubow.

Templin. Der Cantor und Organist Daniel Christian Friedrich Giese zu Lychen.

Treuenbrietzen. Der provisorische Lehrer Gottlob Ferdinand Perenz zu Treuenbrietzen.

Der Lehrer Ludwig Martin Gaulke ist als Lehrer an der 2ten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Julius Leberecht Stechow ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Parochial-Mittelschule für Mädchen in der St. Jacobi-Parochie an Stelle der bisher bestandenen Frankeschen Schule in Berlin, und dem Lehrer Carl August Große die Erlaubniß zur Errichtung einer Elementarschule für Mädchen in der St. Georgen-Kirch-Parochie an Stelle der früher Erichschen Mädchenschule in Berlin ertheilt worden.

An der Königl. Elisabethschule zu Berlin ist vom 1. Juli d. J. ab die Lehrerin Zwicker in den Ruhestand getreten und die seitherige Hülfslehrerin Louise Wolf als ordentliche Lehrerin definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

Beförderungen: Die Intendantur-Applicanten Nitsche und Hoffmann zu Intendantur-Secretariats-Assistenten.

Die Proviant-Amts-Applicanten Selle, zu Cüstrin, und v. d. Marck, zu Rathenow, zu Proviant-Amts-Assistenten.

Versetzungen: Der überzählige Intendantur-Assessor von Rüts als etatsmäßiger Assessor zur Intendantur 1sten Armee-Corps.

Der Magazin-Rendant Burow von Frankfurt a. d. O. als solcher nach Brandenburg.

Der Proviant-Amts-Controlleur Preuß von Glogau als Reserve-Magazin-Rendant nach Frankfurt a. d. O.

Der Proviant-Amts-Controlleur Wendt von Cüstrin als solcher nach Posen.

Der Proviant-Amts-Controlleur Hensel von Potsdam als solcher nach Cüstrin.

Abgang: Reserve-Magazin-Rendant Paalzow in Brandenburg gestorben.

Feuerlösch-Commissarien. Zum Feuerlösch-Commissarius, resp. Stellvertretern sind im Westhavelländischen Kreise gewählt: für den 7ten District der Rittergutsbesitzer Beyl, auf Gortz, als Feuerlösch-Commissarius, und zum Stellvertreter desselben der Schulze Eilert, zu Butzow; für den 4ten District der Schulze Ruppin, zu Döberitz, als Stellvertreter des Commissarius, und diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Dem auf dem separirten Ackerplan in der Feldmark Ze
n südwestlicher Richtung von der genannten Stadt neu a
Ackerbürgers Lütke ist der Name „Lütkeshof" beigelegt word

Potsdam, den 13. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Belobigung.

Die Seidenwirkergesellen Gustav Lange und Ludewig
haben die am 22. Mai d. J. in einen Teich vor dem K
gefallene Wittwe Zillmann mit großer Anstrengung und nich
gefahr aus dem Wasser gezogen und zu deren Lebensrettung
belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam,

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Belobigung.

Die Dienstmagd Louise Nischan, zu Neuendorf bei Buch
mit dem jetzt verstorbenen Kossäthen Schadow nicht ohne eig
durch das Eis des Sees bei Neuendorf gebrochenes Kind
Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche That wird hiermit zu
niß gebracht. Potsdam, den 14. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Der Tischlermeister Carl Lebrenz, zu Angermünde, hat

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 30. Juli. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3587. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Markliſſa nach Nieder-Linda.

№ 3588. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 22. Mai 1852.

№ 3589. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

№ 3590. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.

№ 3591. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852.

№ 3592. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

№ 3593. Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 186. Chausseegeld-Erhebung auf den Ruppiner Kreis-Chausseen. I. [illegible] Juli.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. v. M. ist dem Ruppiner Kreise Behufs der Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg über Lindow nach Wulkow und von Wulkow über Lindow und Gransee bis zur Kreisgrenze das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der Bestimmun-

gen für die Staats-Chausseen beigelegt, ferner die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Wulkow über Lindow und Gransee zur Templiner Kreisgrenze nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften genehmigt und gleichzeitig bestimmt, daß auf die in Rede stehende Straße die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen Anwendung finden sollen.

Indem wir hierauf hinweisen, bemerken wir zugleich, daß bei Lindow, und bei Schönermark Hebestellen errichtet werden und daß bei der ersteren das Chausseegeld für 1 Meile, bei der letzter[illegible] für 1½ Meilen in beiden Richtungen nach den Bestimmungen des Ch[illegible] vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird.

Hierbei bringen wir dem [illegible]ublikum noch zur Kenntniß, daß die Chausseegeld-Erhebung bei K[illegible] Lindow-Rheinsberger Straße, welche, wie durch unsere Verfügung [illegible]ember 1849 (Amtsblatt pro 1849 Stück 51) veröffentlicht wo[illegible]stweilig nachgegeben war, nunmehr definitiv mit zweimeiliger [illegible]iß genehmigt worden ist.

Potsdam, den 23. [illegible]

Königl. [illegible]theilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 187. Fälschung der Gesinde-Dienstbücher. I. 1330. Mai.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam verordnet, was folgt:

1. Wer in einem Gesinde-Dienstbuche — Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetzsammlung Seite 467) — ein herrschaftliches Dienstzeugniß unbefugterweise selbst anfertigt oder ein polizeilich beglaubigtes herrschaftliches Dienstzeugniß verfälscht, und demnächst von einem solchen Zeugnisse mit dem Bewußtsein, daß dasselbe falsch oder verfälscht ist, Gebrauch macht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thaler, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

2. Eine Strafe von gleicher Höhe trifft Denjenigen, welcher die vorstehend gedachte unbefugte Anfertigung eines solchen Zeugnisses oder die Verfälschung eines polizeilich beglaubigten herrschaftlichen Dienstzeugnisses zwar nicht selbst bewirkt hat, aber dennoch von diesem falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht.

Potsdam, den 20. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 188.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 12. Juli.
I. 67. Juli.
I. 174. Juli.
I. 235. Juli.
I. 779. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Essigfabrikanten J. H. Lampertz, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, der Kaufmann W. A. Hopf, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend, der Kaufmann A. Wolff, zu Oderberg, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Oderberg und Umgegend, der Kaufmann F. W. Haffner, zu Treuenbrietzen, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia für die Stadt Treuenbrietzen und Umgegend, der Zimmermeister Zelis, in Kyritz, als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Kyritz und Umgegend, und der Kaufmann H. Kreter, zu Wriezen, als Agent der Preußischen Feuer-Versicherungs-Bank für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 14. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amtes.

Bekanntmachung,
in Betreff der Sendungen von frischem Obst und lebenden Pflanzen mittelst der Post-Dampfschiffe von Stettin nach St. Petersburg.

In Folge einer Verständigung mit der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung ist vorläufig für dieses Jahr die Einrichtung getroffen worden, daß die mittelst der Post-Dampfschiffe von Stettin nach St. Petersburg zu befördernden Sendungen mit frischem Obst und lebenden Pflanzen gleich nach der Ankunft in Kronstadt der zollamtlichen Revision unterworfen und hiernächst entweder mit dem Passagier-Dampfboot, oder Falls dieses die Sendungen nicht sämmtlich zu fassen vermag, mit einem eigends zu diesem Zweck zu benutzenden Fluß-Dampfboote nach St. Petersburg weiter expedirt werden.

Eine Erhöhung der Fracht für diese Sendungen tritt in Folge des obigen Arrangements für jetzt nicht ein.

Berlin, den 18. Juli 1852. General-Post-Amt.

Bekanntmachung,
in Betreff der Erweiterung des mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten rc. über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen bestehenden Vertrages.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Packete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung

der Preußischen Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den, mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Abfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können, und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich:
Packete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß Rheinisch;

B. nach Großbritannien [illegible] Vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indie[illegible] Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecc[illegible]xandrien, Smyrna, Constantinopel 2c.:
nur Proben-Packe[illegible]
Geld- und Werth-[illegible]rner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin [illegible]

Vorerst können nur die [illegible]et-, resp. Proben-Sendungen zwischen Preußen einerseits und Bel[illegible] und Großbritannien andererseits bis zum Bestimmungsorte frankir[illegible]e Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werde[illegible] fra[illegible]irt oder bis zur Preußisch-Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für:

1 Packet	von	10 Pfund	von	Berlin	nach	Ostende	33¼ Sgr.,
1 „	„	12 „	„	Berlin	„	Paris	54¾ „
1 Muster-Packet	„	10 „	„	Berlin	„	London	61 „

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß mit einigen deutlichen Buchstaben oder Zahlen, mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernug angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Declaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien 2c. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Post-Anstalten werden dem Publikum auf etwanige Anfragen über die Versendung von Päckereien 2c. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen.

Berlin, den 17. Juli 1852. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 35. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Herr Robert Leopold, hierselbst, wohnhaft Oranienburger Straße № 73, als Agent der Sächsischen Fluß-Assecuranz-Compagnie zu Leipzig, welche auch durch Feuer herbeigeführte Schäden vergütet, bestätigt worden ist. Berlin, den 17. Juli 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro Istes Semester 1852.

Zur Deckung der im abgelaufenen ersten Semester d. J. in den Städten des Verbandes vorgekommenen Brandschäden, im Betrage von ungefähr 62,000 Thlr. werden hiermit:

1 Sgr. 4 Pf. für Gebäude der ersten Classe,
4 „ — „ „ „ „ zweiten Classe,
6 „ 8 „ „ „ „ dritten Classe,
9 „ 4 „ „ „ „ vierten Classe

vom Hundert der Versicherungs-Summe, und zwar:

von 17,302,725 Thlr.	à 1 Sgr. 4 Pf.	7,690 Thlr. 3 Sgr. — Pf.,
„ 26,545,425 „	à 4 „ — „	35,393 „ 27 „ — „
„ 6,109,375 „	à 6 „ 8 „	13,576 „ 11 „ 8 „
„ 2,697,950 „	à 9 „ 4 „	8,393 „ 18 „ 8 „.
überhaupt von 52,655,475 Thlr.	. . . .	65,054 Thlr. — Sgr. 4 Pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-gebühren à 2 Procent, im Betrage von	. . . .	1,301 „ 2 „ 6 „
einkommen müssen	. . . .	63,752 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hiermit aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und längstens binnen vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen. Berlin, den 21. Juli 1852.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar an

durch die Dienst- und Orts-Behörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Documente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die broncenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815, wie bisher, an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind. Berlin, den 3. Juli 1852.

Königl. General-Ordens-Commission.

Pat[illegible]eilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. [illegible] № 168, de dato Berlin, den 20. Juli 1852.)

Dem Kaufmann Hugo L[illegible] Berlin, ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

> auf eine Federwaage [illegible]en, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt [illegible] Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem [illegible]net, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 169, de dato Berlin, den 21. Juli 1852.)

Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg, zu Berlin, ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlensteinen zur Kühlung des Mahlgutes, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Schmidt nach Kümmernitz, erledigte Försterstelle zu Zempow, im Forstreviere Zechlin, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger, bisherigen Forstaufseher August Ludwig Nagel, zu Regelsdorf, in der Oberförsterei Himmelpfort, vom 1. Juli d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Alexander Pfeffer, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und die Doctoren der Medicin und Chirurgie Simon Goldstein und Herrmann Blaschko, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin sind die Feldmesser: Carl Friedrich Wilhelm Presch, Wilhelm Julius Hennicke und Paul Ernst August Wolfgang Hanstein vereidigt worden.

Der frühere interimistische Mühlenwaagemeister Carl Ludwig Friedrich Müller ist definitiv zum Mühlenwaagemeister bei der Königlichen Mühlen-Administration zu Berlin bestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Für die in der Ostpriegnitz auf Grund der Feuerlösch-Ordnung für das platte Land vom 11. October 1847 eingerichteten zwölf Bezirke sind die nachgenannten Personen als Feuerlösch-Commissarien und resp. als deren Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden:

A. Für den ersten Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Jena zu Nettelbeck,
" Stellvertreter Henning zu Silmersdorf;
B. Für den zweiten Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Graevenitz zu Frehne,
" Stellvertreter v. Rohr zu Meyenburg;
C. Für den dritten Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Romberg zu Zaatzke,
" Stellvertreter v. Hagen zu Tetschendorf;
D. Für den vierten Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Kalkreuth,
" Stellvertreter v. Avemann zu Ellershagen;
E. Für den fünften Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Karstedt zu Fretzdorf,
" Stellvertreter Vielhaak zu Darsikow;
F. Für den sechsten Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Platen zu Wutike,
" Stellvertreter Roloff zu Bantikow;
G. Für den siebenten Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Rohr zu Dannenwalde,
" Stellvertreter v. Plessen zu Krams;
H. Für den achten Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Freier zu Hoppenrade,
" Stellvertreter v. Paalzow zu Mesendorf;
I. Für den neunten Bezirk: zum Feuerlösch-Commiss. Graf v. Königsmark zu Berlitt,
" Stellvertreter Lehmann zu Kötzlin;
K. Für den zehnten Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Kröcher zu Vorlsbrügge,
" Stellvertreter v. Kröcher zu Lohm I.;
L. Für den eilften Bezirk: zum Feuerlösch-Commissarius v. Freier zu Goldbeck;
M. Für den zwölften Bezirk: zum Feuerlösch-Comm. Oberamtmann Stropp zu Zechlin,
" Stellvertreter Schwabl zu Luhme.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der St. Annen-Thor-Brücke in Brandenburg.

Die Ausführung einer größeren Reparatur an der St. Annen-Thor-Brücke zu Brandenburg macht es nothwendig, daß dieselbe vom 29. d. M., früh bis zum 12. k. M. abgesperrt wird. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Fußgänger die Passage neben der Brücke mittelst Handkähne am Tage offen gehalten werden wird. Fuhrwerke, Reiter ꝛc., die vom St. Annen-Thor oder dem Bahnhofe kommen, haben den Weg durch die Kirchstraße und das Steinthor zu nehmen.

Potsdam, den 24. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat der Stadt Wriezen eine sowohl fahr- als tragbare Feuerspritze mit drei 75 Fuß langen Schläuchen nebst Flankirrohr und Zubehör geschenkt.

In belobigender Anerkennung bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Wulfersdorf, Superintendentur Beeskow, ist von der Gattin des Broncefabrikanten Butz zu Berlin ei[illegible] von Bronce, unter einem Glasgehäuse stehend, geschenkt worden.

Der Kirche zu Seefeld, [illegible] Bernau, hat am ersten Pfingstfeiertage eine fromme Christin zum Sch[illegible] zwei blaucrystallene, schön verzierte Blumenvasen geschenkt.

Die Gemeinde zu Bölkend[illegible]stein, Superintendentur Angermünde, hat auf Veranlassung des dortigen [illegible] Kirche daselbst in Stelle des unbrauchbar gewordenen Taufstisches eines [illegible]lirten Eichenholz mit schwarzem, gelbgefranzten Sammet ausgeschlagen, [illegible]macht.

Der St. Sabinen-Kirche z[illegible]n einem Gemeindemitgliede derselben eine sehr schöne Kanzelbibel mit Gol[illegible]ßtem Ledereinband geschenkt worden.

Die Gemeinde Schönermark, S[illegible]intendentur Gransee, hat ihre im Jahre 1848 abgebrannte Kirche mit einem Kostenaufwande von 2000 Thalern — exclusive Feuer-Kassen-Geld — wieder aufgebaut, dieselbe außerdem mit allen nothwendigen Geräthen, als gußeisernen Leuchtern, harmonischen Glocken rc. würdig ausgestattet, auch eine Orgel für 360 Thaler (erbaut von Lütkemüller in Wittstock) hinzugefügt, welche zum Theil durch freiwillige Gaben, außer einem angemessenen Beitrag aus der Kirchen-Kasse, gedeckt wurden. Kanzel- und Altarbekleidung, Altar-Bibel rc. haben einzelne Gemeinde-Glieder verehrt. Endlich hat Herr von Rieck, Besitzer des eingepfarrten Rauschendorf, welcher schon bei jenem Bau durch angemessenen Zuschuß die Gemeinde erleichtert, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und eine neusilberne, versilberte und vergoldete Communions-Kanne geschenkt.

Die Bauer-Wittwe Kausel, zu Sommerfeld, Superintendentur Zehdenick, hat der Kirche zu Sommerfeld ein gußeisernes Crucifix mit einem vergoldeten Corpus Christi, so wie mit vergoldeter Unterschrift und zwei vergoldeten, zur Verzierung dienenden Kränzen am Fußgestell, das Ganze etwa 18 Zoll hoch, geschenkt.

Die Kirche zu Rehrberg, Parochie Lindenberg, in der Superintendentur Pritzwalk, hat unter dem Poststempel „Potsdam" und unter der Unterschrift: „von einem Freunde der dortigen Kirche" zwei weiße Altarlichte zum Geschenk erhalten.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 6. August. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3594. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe.

№ 3595. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.

№ 3596. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa.

№ 3597. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Retschdorf.

№ 3598. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Sieftig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim.

№ 3599. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters.

№ 3600. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kies-Chaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.

№ 3601. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide.

№ 3602. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück.

№ 3603. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz.

№ 3604. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze.

№ 3605. Allerhöchster [illegible] Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rech[illegible]u und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach R[illegible]

№ 3606. Allerhöchster E[illegible] Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorr[illegible] Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und [illegible] einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der Nassauische[illegible]r Richtung auf Grenzhausen.

№ 3607. Allerhöchster [illegible] Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im § 16 de[illegible]ng für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 en[illegible]dingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf [illegible] liegenden Schiffen 2c. 2c.

№ 3608. Allerhöchster Erlaß [illegible] 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den Preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 189. Die Herabsetzung der steuerfreien Mengen mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände beim Eingange in die Stadt Berlin. IV. 810.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, § 15 zu a, wonach die im § 14 dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst wenn sie in der Menge von $\frac{1}{16}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, wird auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. § 3 zu 2 (Gesetzsammlung Seite 108) dahin abgeändert: daß vom 1. September d. J. ab die vorgedachten, auch im § 1 zu a des Gesetzes vom 2. April bezeichneten Gegenstände, schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Berlin eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel-Centner von 2 zu 2 Pfunden nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu versteuern sind. Bei Mengen von einem Viertel-Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt noch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel-Centner unberücksichtigt.

Berlin, den 21. Juli 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung. Henning.

Tarif
zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin von 2 Pfund zu 2 Pfund bis zu ¼ Centner.

Pfund.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren. Satz I.		Satz II.		Mehl. Satz I.		Satz II.		Schroot- und Backwaaren. Satz I.		Satz II.	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
2	1	1	—	3	—	9	—	2	—	7	—	2
4	2	2	—	7	1	5	—	4	1	1	—	3
6	3	3	—	10	2	2	—	7	1	8	—	5
8	4	4	1	1	2	11	—	9	2	2	—	7
10	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
12	6	7	1	8	4	4	1	1	3	3	—	10
14	7	8	1	11	5	1	1	3	3	10	—	11
16	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
18	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
20	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
22	12	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1	6
24	13	1	3	3	8	9	2	2	6	7	1	8
26	14	2	3	7	9	5	2	4	7	1	1	9

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet, um die Steuer davon zu erheben.

Berlin, den 21. Juli 1852. Der Finanz-Minister.
In Vertretung. Henning.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 21. Juli d. J. nebst dem dazu gehörigen Tarif über die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Juli 1852. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern

№ 190. Die Außer-Coursſetzung der Halben und Viertel-Kronenthaler im Königreich Bayern. C. 1639.

In Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel- und Halben-Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maßregeln, ist auch von der Königl. Baierschen Regierung die Außer-Coursſetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1. August des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den Königl. Cassen noch im Privatverkehre mehr anzunehmen sind. — Zugleich sind das Königl. Haupt-Münz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours gesetzten Viertel- und Halben-Kronenthaler nach dem Gewicht und dem vollen inneren Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24½ fl. oder die rauhe Kölner Mark zu 21 fl. 36 Kr. einzulösen.

werden angenommen werden) außer Cours zu
Zeitpunkte an weder in den Herzogl. Cassen noch im
In Gemäßheit des Rescripts des Herrn Fina
d. M. wird dies hierdurch zur allgemeinen Kennt
Potsdam, den 31. Juli 1852.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam

Polizei-Verordn

№ 192. Verbot der ... während Stunden Gottesdienstes. 31. Juli.

Zufolge höherer Anordnung wird hiermit in ordnungen vom 26. Mai 1838 über die Sonntag (Amtsblatt Seite 231) über das Verbot von Trei gen auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. Verwaltung für den Umfang des Regierungs-Bezirk

Während der Stunden des Gottesdienstes jede Art von Jagd polizeilich unstatthaft.

Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen die im § buchs vom 14. April 1851 verordnete Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß nach sich.

Potsdam, den 22. Juli 1852.

№ 193. ...ntur-Be...ang und ...rlegung. ...5. Juli.

Auf Grund § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 183 daß der Kaufmann C. W. Gericke, zu Treuenbrietz Feuer-Versicherungs-Anstalt, der Kaufmann Gusta brietzen, als Agent der

№ 194.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	5	5	4	8	2	4	3	4	9½	3	—	6	4	5	—	4	10	4	2½	6	10	6	8½
2	8	6	5	5	8	—	4	5	4	10	3	½	6	3	5	1	4	9½	4	2	7	1	6	8½
3	8	5	5	4	7	10½	4	5	4	10½	3	1	6	3	5	1	4	8½	4	1	7	4	6	8½
4	8	5	5	4	7	9	4	6	4	11	3	1	6	2½	5	½	4	8½	4	1	7	7	6	8½
5	8	5	5	4	7	8½	4	6	5	—	3	1½	6	2	5	—	4	8	4	½	7	7	6	7½
6	8	5	5	4	7	8	4	6	5	1	3	1½	6	2½	5	—	4	7	4	—	7	5	6	7
7	8	5	5	4	7	8	4	8	5	1	3	2	6	3	5	—	4	7	3	11½	7	3	6	7
8	8	4	5	4	7	6½	4	8	5	1½	3	2	6	3	5	—	4	7	3	11½	7	—	6	6½
9	8	4	5	4	7	6	4	8	5	2	3	2½	6	2	5	—	4	6½	3	11	6	10	6	6
10	8	4	5	4	7	6	4	7½	5	2	3	3	6	2	4	11	4	6	3	10½	6	10	6	6
11	8	4	5	3	7	6	4	7½	5	2½	3	3	6	2	4	10	4	5½	3	9½	6	9	6	5½
12	8	4	4	11	7	6	4	6½	5	3	3	3½	6	2	4	9½	4	4½	3	9	6	7	6	4½
13	8	4	4	11	7	7	4	4	5	3	3	4	6	2½	4	9	4	4	3	8½	6	4	6	4
14	8	4	4	10	7	7	4	6	5	3	3	4	6	2½	4	9	4	3½	3	7½	6	2	6	3
15	8	4	4	9	7	7	4	6	5	3	3	4	6	2	4	9	4	3	3	7½	6	1	6	3
16	8	4	4	9	7	6½	4	6	5	3	3	4½	6	2	4	8½	4	2½	3	7	5	10	6	3
17	8	4	4	9	7	6	4	6	5	3	3	4½	6	2	4	8	4	1½	3	6½	5	8	6	3
18	8	4	4	10	7	6	4	6	5	4	3	5	6	3	4	8½	4	2	3	6½	5	7	6	2½
19	8	4	4	11	7	6½	4	8	5	5	3	6	6	2	4	9	4	2	3	6½	5	7	6	2
20	8	4	5	2	7	8	4	8	5	6	3	6½	6	2	4	9	4	2½	3	7	5	8	6	2
21	8	4	5	3	7	9½	4	10	5	5½	3	6½	6	2½	4	9½	4	2½	3	7	5	8	6	3
22	8	5	5	2	7	7½	4	11	5	6½	3	7	6	3	4	9½	4	2½	3	7	5	7	6	3
23	8	4	5	2	7	7	4	11	5	6½	3	7½	6	2	4	9½	4	2½	3	7	5	9	6	4
24	8	4	5	2	7	6	4	11	5	7	3	8	6	2	4	9½	4	2½	3	7	6	5	6	4
25	8	4	5	3	7	6	5	—	5	8	3	8½	6	2	4	10	4	3	3	7½	6	5	6	4½
26	8	4	5	6	7	8	5	—	5	8	3	9	6	3	4	10	4	3	3	7½	6	2	6	4½
27	8	4	5	6	7	9	4	10	5	8	3	9½	6	3½	4	10½	4	3	3	7½	6	3	6	5
28	8	3	5	6	7	10	5	3	5	8½	3	9½	6	3	4	11	4	4	3	8½	6	5	6	5½
29	8	3	5	8	7	9	5	4	5	10	3	10	6	2	4	11	4	4	3	8½	6	7	6	5
30	8	2	5	7	7	7½	5	3	5	11	3	10½	6	2	4	11	4	4	3	8½	6	7	6	4½

Potsdam, den 30. Juli 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 195. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1580 Juli.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Mai dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen, können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die [illegible] Mai dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Dor[illegible] sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November [illegible]latt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur H[illegible] erichtigung zugesandt.

Potsdam, den 31. [illegible]

[illegible]ierung.

Abtheilung für die Verw[illegible] Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen [illegible]chen Ober-Post-Direction.

№ 20. Von Harburg und von Oderberg als unbestellbar nach Wittenberge zurückgekommene Post-Packete.

Von Carl Wernicke in [illegible] ein Packet an den Schuhmachergesellen Pflugrad in Harburg, [illegible] Pfund 2 Loth schwer, abgesandt, und als unbestellbar nach dem Absendungsorte zurückgekommen. Ferner ist unterm 26. März d. J. ein Packet Th. S. sign., 2 Pfund 8 Loth schwer an den Zimmergesellen Schnorr in Oderberg von H. Siggelkow in Wittenberge abgesandt, welches gleichfalls nicht zu bestellen gewesen ist.

In Folge dessen werden die unbekannten Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendungen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über diese Sendungen mit dem 1. October d. J. zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 4. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 5. Erträge der außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmachung

der Erträge der am 1sten Sonntage nach Trinitatis zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen außerordentlichen Collecte in dem Regierungsbezirk Potsdam.

A. Berlin. 1) Superintendentur Berlin (Stadt-Diöcese): St. Nicolai-Kirche 9 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., St. Marien-Kirche 8 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., Kloster-Kirche 13 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf., St. Georgen-Kirche 167 Thlr. 24 Sgr., Sophien-Kirche 24 Thlr. 20 Sgr., St. Elisabeth-Kirche 49 Thlr. 5 Sgr., St. Pauls-Kirche 3 Thlr., St. Johannis-Kirche 2 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., Nazareth-Kirche 19 Sgr., Heiligegeist-Kirche 6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Gr. Friedrichs-Waisenhaus-Kirche 2 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., Kirche zu Stralau 4 Thlr.

Summa 291 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.

2) Superintendentur Cöln (Stadt-Diöcese): St. Petri-Kirche 43 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., St. Gertraud-Kirche 12 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Louisenstadt-Kirche 25 Thlr., St. Jacobi-Kirche 119 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Bethanien (zwei goldene Ohrringe, deren Goldwerth auf 15 Sgr. und Kaufwerth auf 1 Thlr. 10 Sgr. geschätzt ist) 39 Thlr. 5 Sgr. Summa 239 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.

3) Superintendentur Friedrichs-Werder: Friedrichs-Werdersche Kirche 23 Thlr. 5 Sgr., Dorotheenstädtische Kirche 12 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., Dreifaltigkeits-Kirche 209 Thlr. 5 Sgr., Neue Kirche 18 Thlr. 8 Sgr., Jerusalems-Kirche 226 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., Böhmische Kirche: a) lutherische 126 Thlr. 26 Sgr., b) reformirte 8 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., St. Matthäus-Kirche 279 Thlr. 10 Sgr. Summa 904 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.

Dom-Kirche 146 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., Parochial-Kirche 161 Thlr., Invalidenhaus-Kirche 5 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., Garnison-Kirche 64 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., Französische Kirchen in Berlin 113 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.
Summa 490 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.

Summa aller Erträge in Berlin 1925 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.

B. Außerhalb Berlin. 1) Superintendentur Berlin (Land-Diöcese): Parochie Ahrensfelde: Ahrensfelde 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Mehrow 2 Thlr. 23 Sgr., Hönow 23 Sgr.; Parochie Biesdorf: Biesdorf 3 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., Caulsdorf 10 Sgr., Mahlsdorf 1 Thlr. 17 Sgr.; Parochie Birkenwerder: Birkenwerder 2 Thlr. 10 Sgr., Pinnow 20 Sgr.; Parochie Blumberg: Blumberg 8 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Eiche 3 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.; Parochie Buch: Buch 34 Thlr., Carow 21 Sgr. 3 Pf., Französisch-Buchholz 20 Sgr. 9 Pf.; Parochie Dalldorf: Dalldorf 9 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., Lübars 1 Thlr. 1 Sgr., Tegel 6 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.; Parochie Fredersdorf: Fredersdorf 1 Thlr., Vogelsdorf 3 Sgr., Wollensdorf vacat; Parochie Friedrichsfelde: Friedrichsfelde 13 Thlr., Marzahn 2 Sgr. 5 Pf.; Parochie Heiligensee: Heiligensee 2 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Henningsdorf 2 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., Nieder-Neuendorf 2 Thlr. 26 Sgr.; Parochie Klein-Schönebeck: Klein-Schönebeck 1 Thlr. 11 Sgr., Schöneiche 27 Sgr., Münchehofe 2 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., Rahnsdorf 24 Sgr. 9 Pf.; Parochie Lichtenberg: Lichtenberg 15 Thlr.; Parochie Lindenberg: Lindenberg 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., Blankenburg 21 Sgr. 6 Pf.; Parochie Malchow: Malchow 10 Thlr. 16 Sgr., Wartenberg 2 Thlr. 18 Sgr., Falkenberg 2 Thlr. 1 Sgr.; Parochie Neuenhagen: Neuenhagen 15 Sgr., Seeberg 1 Thlr., Dahlwitz 5 Sgr.; Parochie Pankow: Pankow 27 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., Nieder-Schönhausen 8 Thlr. 17 Sgr., Blankenfelde 1 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.; Parochie Rosenthal: Rosenthal 9 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Reineckendorf 2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., Hermsdorf 23 Sgr. 6 Pf.; Parochie Schönerlinde: Schönerlinde 3 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., Mühlenbeck 5 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., Schildow 2 Thlr.; Parochie Schwanebeck: Schwanebeck 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Birkholz 2 Sgr. 6 Pf.; Parochie Stolpe: Stolpe 1 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., Schönfließ 1 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., Glienicke 8 Sgr.; Parochie Weißensee: Weißensee 18 Thlr. 18 Sgr., Heinersdorf 13 Thlr. 21 Sgr., Hohen-Schönhausen 1 Thlr. Summa 243 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.

2) Superintendentur Cöln (Land-Diöcese): Parochie Charlottenburg 50 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., Parochie Wilmersdorf 3 Thlr. 6 Sgr., Parochie Schöneberg 24 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., Parochie Giesensdorf 4 Thlr. 1 Sgr., Parochie Teltow 19 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Parochie Stahnsdorf 44 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., Parochie Gröben 6 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., Parochie Groß-Beeren 3 Thlr. 15 Sgr., Parochie Blankenfelde 6 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Parochie Groß-Ziethen 5 Thlr., Parochie Lichtenrade 6 Thlr., Parochie Mariendorf 6 Thlr. 24 Sgr., Parochie Britz 8 Thlr. 7 Sgr., Parochie Rudow 1 Thlr. 5 Sgr., Parochie Cöpenick Stadtkirche 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Cöpenick Schloßkirche 16 Thlr. Summa 207 Thlr. 8 Sgr.

Parochie Rohrbeck 4 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Parochie Sy
mark 1 Thlr. 6 Sgr.

5) Superintendentur Altstadt-Brandenbu
Neustadt Brandenburg 56 Thlr. 21 Sgr., Kirchen zu W
6 Pf., St. Pauls-Kirche in der Neustadt Brandenburg
Kirche in der Altstadt Brandenburg 33 Thlr. 1 Sgr., K
1 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., Kirche zu Neuendorf 3 Sgr. 3 P
6 Pf., Parochie Pritzerbe 5 Thlr. 15 Sgr., Parochie Ke
gow 3 Thlr. 7 Sgr., Parochie Behnitz 4 Thlr., Parochi
Parochie Pewesin 8 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf., Parochie Wesera
meinde zu Brandenburg 17 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.

6) Superintendentur Neustadt-Brandenbur
dorf 1 Thlr. 19 Sgr., Canin 1 Thlr. 17 Sgr., Ferch 1
Bochow 1 Thlr. 15 Sgr., Gölsdorf 6 Sgr. 9 Pf.; Paroc
6 Pf., Reckahn 2 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., Göttin 1 Thlr. 3
3 Thlr. 20 Sgr., Götz 15 Sgr.; Parochie Derwitz: D
Parochie Golzow: Golzow 5 Thlr. 15 Sgr., Kammer 3
Parochie Jeserig: Parochie Jeserig 2 Thlr. 20 Sgr., Tr
1 Thlr. 15 Sgr.; Parochie Groß-Kreutz: Groß-Kreutz 2
Parochie Lehnin: Lehnin 6 Thlr. 18 Sgr., Michelsdorf 1
1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Ramitz 22 Sgr. 6 Pf., Grebs 1
Rädel 15 Sgr. 5 Pf., Damelang 4 Sgr. 4 Pf., Schwiena
gow: Schmergow 2 Thlr. 28 Sgr., Phöben 27 Sgr.;
2 Thlr. 22 Sgr., Nattwerder 2 Thlr. 1 Sgr.

7) Superintendentur Schwedt: Stadtkirche zu
Schloßkirche zu Schwedt 31 Thlr., Parochie Vierraden
Heinersdorf 7 Sgr. 6 Pf., Berkholz 2 Sgr. 6 Pf.

(Fortsetzung wird nachfol

Berlin, den 24. Juli 1852.

October 1843 ertheilte Concession als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Berlin, den 26. Juli 1852. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinkeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 175, de dato Berlin, den 28. Juli 1852.)

Dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1852 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter dem 23. Juli 1852 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construction zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 176, de dato Berlin, den 29. Juli 1852.)

Dem Premier-Lieutenant und Coaks-Inspector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Coaks-Oefen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabacks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 174, de dato Berlin, den 27. Juli 1852.)

Die dem Civil-Ingenieur Carl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 und 29. November 1850 ertheilten beiden Patente

1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten und
2) auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte

sind aufgehoben.

Friedrich Joseph Wanjura und Carl Friedrich Traugott ...
und zwar Dr. Heine als practischer Arzt, Operateur und Geburt
als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und Dr. Schum
und Wundarzt und der zeitherige Candidat der Chirurgie Adolph Car
Wundarzt Ister Classe und Geburtshelfer in den Königl. Landen appro

Der bisherige Wundarzt IIter Classe und Geburtshelfer Fr
mann zu Biesenthal, ist als Wundarzt Isterer Classe approbirt u

Der Candidat der Pharmacie, Georg Carl Eduard Adalbert L
Apotheker Ister Classe in den Königl. Landen approbirt und vere

Beim Stadtgericht zu Berlin ist der Invalide, Hülfsbote G
zum Registraturdiener, mit dem Vorbehalt der Kündigung, ernan

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ob
in Berlin pro Juni 1852.

Angestellt ist: der bisherige Hülfs-Briefträger Rohne als B
Bestätigt sind: die Hof-Post-Amtsboten Grabe und Hebbi
Friedrich Schmidt.
Verstorben ist: der Ober-Post-Cassendiener Belo w.
Entlassen ist: der Hülfs-Briefträger Schröder.
Versetzt ist: der Personen-Post-Conducteur Kettner vom Be
hiesigen Hof-Post-Amte als Bote.
Ernannt ist: der Post-Secretair Schmidt zum Ober-Post-S

Vermischte Nachricht

Sperre der Baumgartenbrücke auf der Berlin-Ma
zwischen Potsdam und Werder.

Die nothwendige Instandsetzung der über die Havel
brücke bedingt, daß dieselbe vom 9. bis incl. den 14. Aug

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 13. August. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3609. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 196. Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten. I. 1669. Juli.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 18. October 1851 (Amtsblatt Seite 330), vom 3. December 1851 (Amtsblatt Seite 392) und vom 3. Juni 1852 (Amtsblatt Seite 219) bringen wir hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß

a) im Großherzogthum Baden das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Kreis-Regierungen des Seekreises in Constanz, des Oberrheinkreises in Freiburg, des Mittelrheinkreises in Carlsruhe und des Unterrheinkreises in Mannheim, das Polizei-Amt zu Carlsruhe die Stadt-Aemter (mit Ausnahme des Stadt-Amts zu Carlsruhe), die Land-Aemter, die Ober-Aemter, die Bezirks-Aemter und das Stadt- und Land-Amt zu Wertheim;

b) im Fürstenthum Lippe-Detmold außer der Regierung zu Detmold, die Magisträte in den Städten, die Aemter und das Militair-Gericht,

zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind.

Potsdam, den 4. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 197. Elbzoll-Erleichterungen auf der Böhmischen Elbstrecke. VI. 860.

Im Auftrage des Herrn General-Directors der Steuern wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß, nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten in Berlin, vom 1. August d. J. an die Schiffer aller Elbuferstaaten hinsichtlich der Elbzollbefreiung auf der Böhmischen Elbstrecke den Oesterreichischen Schiffen werden gleichgestellt werden.

Potsdam, den 5. August 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 198. Stromengen in der Elbe. I. 2768. Juli.

In dem zum Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Königl. Regierung gehörigen Theile der Elbe befinden sich gegenwärtig:

1) in der Pechgrube zwischen Abbendorff und der Gnewsdorfer Werdergrenze;
2) zwischen den beiden ober- und unterhalb des Sandkruges belegenen Buhnen;
3) bei Schadebeuster, oberhalb der rechtseitigen Uferstrecke daselbst

Stromengen, auf welche die §§ 18 u. folg. der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, den Erlaß schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844 (Amtsblatt de 1845 Seite 15 u. folg.) zur Anwendung kommen.

Dem Schiffahrtstreiben ... ird dies hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 7. ...

Königl. ... btheilung des Innern.

№ 199. Die Wege-Polizei-Ordnung vom 11. Juni d. J. I. 1514. Juli.

Zur Begegnung weiterer ... n wir hierdurch bekannt, daß die Abmessung des Strafmaaßes in ... er, durch die Beilage zum 25. Stück unseres diesjährigen Amtsbl ... chten Wege-Polizei-Ordnung vom 11. Juli c. auf der Vorschrift ... ib Nr. 8 des neuen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 beruh ... , den 6. August 1852.

Königl. ... btheilung des Innern.

... ung

aus dem monatlichen Circular-Schreiben № 143.

2c. 2c.

№ 200. Aerztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befunds-Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

4. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeldlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Paſſ. 1 des Monats-Circulars № 138 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militairärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civil-Arztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militair-Lazareth, oder bis zu demjenigen

Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militairarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat. ꝛc.

Berlin, den 16. April 1845. von Boyen.

* * *

Auszug
aus dem monatlichen Circular-Schreiben № 138.

1. Das Königliche Staatsministerium hat den Beschluß gefaßt:
die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, daß sie die künftig anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeldlichen Bewirkung der, von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragene Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, so wie zur unentgeldlichen Ausstellung der Befundsatteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medicinal-Personen die taxmäßigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Betrifft die von den Kreis-Physikern über den Gesundheitszustand von Staats-Beamten auszustellenden Atteste.

Dieser Beschluß wird den Militair-Behörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Berlin, den 6. Januar 1844. von Boyen.

* * *

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. v. M. werden vorstehende Auszüge aus dem Circular-Rescripte des Herrn Kriegs-Ministers hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. 2523. Juli. I. 573. August.

Potsdam und Berlin, den 4. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 201. Die Einziehung der Collectengelder. II. D. 912.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei Verrechnung der, bis Ende des vorigen Jahres zur nunmehr aufgelösten Haupt-Instituten- und Communal-Casse eingelieferten Kirchen- und Haus-Collecten, so wie der Gebühren zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds veranlassen wir die Herren Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger, die Erträge sämmtlicher feststehenden Collecten nicht ferner direct an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse, sondern sobald dieselben vollständig eingegangen sind, mittelst Lieferzettels an die Kreis-Casse desjenigen landräthlichen Kreises, in welchem ihr Wohnort liegt, zur weiteren Veranlassung einzusenden. Die Erträge der Haus-Collecten für die Schullehrer-Wittwen und Waisen, so wie die Gebühren zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds von den jüdischen Trauungen und Geburten sind von den Magisträten und Ortsvorständen an die Casse desjenigen landräthlichen Kreises, in welchem die betreffenden Ortschaften liegen, einzusenden.

In der hierbei abgedruckten Uebersicht sind die Termine zur Einsendung der

I. Für hülfsbedürftige Studirende (Kirchen-Collecte)	
a) pro 1stes Quartal	Sonntag Invocavit
b) " 2tes do.	Buß- und Bettage (
c) " 3tes do.	Ernte-Dankfest (Octo
d) " 4tes do.	Erster Advents-Sonn vember oder Dec
II. Für invalide Krieger (Kirchen-Collecte)	
a) aus der Schlacht bei Paris	31. März (nächste S
b) " " " " Belle-Alliance	18. Juni (nächste S
c) " " " " Leipzig	18. October (nächste
III. Für die Haupt-Bibel-Gesellschaft (Kirchen-Collecte)	alljährlich am 1sten tage abzuhalten
IV. Für Schullehrer-Wittwen und Waisen (Haus- und Kirchen-Collecte)	Die Haus-Collecte vom 1. bis 15. O Jahres (Magisträte und pla Die Kirchen-Collecte Weihnachtsfeiertage
V. Zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds	1) Gebühren von Trauungen und

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann J. C. Thiem, zu Storkow, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Storkow und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 20. Juli 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 202. Agentur-Bestätigung. I. 966. Juli.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

Am 4. April d. J. ist von einem unbekannten Knaben ein O. B. signirtes, 7 Loth schweres Packet in Leinen an Otto Böttiger in Jüterbogk adressirt in Luckenwalde zur Post gegeben, dessen Annahme der Adressat verweigert hat.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über jene nach Jahresfrist — vom Tage der Auflieferung zur Post an gerechnet — zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 6. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 21. In Folge verweigerter Annahme von Jüterbogk nach Luckenwalde zurückgekommenes Packet.

Im April d. J. ist von Carl Rostock, in Belzig, ein Brief mit Einem Thaler Cassen-Anweisung an Hannchen Kärn in Burg abgesandt, welcher als unbestellbar zurückgekommen ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme des Briefes bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über den Geldbetrag nach Jahresfrist — von der Auflieferung zur Post an gerechnet — zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 5. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 22. Von Burg nach Belzig als unbestellbar zurückgekommener Brief.

Im Januar d. J. ist von Rathenow eine A. B. signirte und 11½ Pfund schwere Kiste an Adam Böckler, aus Breitenbach (Kreis Worbis), nach Brandenburg an der Havel poste restante abgesandt, welche von dem Adressaten nicht abgefordert und nach dem Abgangsorte zurückgesandt worden ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der gedachten Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über jene zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 6. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 23. Von Brandenburg (poste restante) nach Rathenow zurückgesandte, nicht abgeforderte Kiste.

Im Januar d. J. ist in dem Wagen der Neu-Ruppin-Templiner Personenpost ein weißes baumwollenes Taschentuch ohne Zeichen aufgefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme desselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls jenes zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 6. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 24. Im Wagen der Neu-Ruppin-Templiner Personenpost aufgefundenes weißes baumwollenes Taschentuch.

Bekanntmachung
des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 6.
Erträge der außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmachung

der Erträge der am 1sten Sonntage nach Trinitatis zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen außerordentlichen Collecte in dem Regierungsbezirk Potsdam.

(Fortsetzung).

8) **Superintendentur Treuenbrietzen:** Parochie Treuenbrietzen: Treuenbrietzen 14 Thlr. — Sgr. 2 Pf., Nickel 2 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., Niebel 1 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.; Parochie Buchholz: Buchholz 25 [illegible] Parochie Neuendorf: Neuendorf 14 Sgr. 6 Pf, Freienthal 5 Sgr. 5 Pf [illegible] r. 7 Pf., Wendisch-Bork 8 Sgr.; Parochie Wittbrietzen: Wittbrietzen 6 T [illegible] Pf., Salzbrunn 3 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.; Parochie Schlalach: Schlalach 1 [illegible] Brachwitz 1 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf, Deutsch-Bork 14 Sgr. 9 Pf.; Parochie [illegible] orf 2 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.

Summa 32 Thlr. 4 Sgr.

9) **Superintendentur** [illegible] Kirche zu Luckenwalde 20 Thlr. 25 Sgr., Kirche zu Felgentreu 2 Thlr. 1 [illegible] zu Frankenfelde 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Jänickendorf 12 Thlr. [illegible] Kirche zu Dümde 2 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., Kirchen zu Dobbrikow und Hen [illegible] 16 Sgr. 6 Pf., Kirchen zu Frankenföhrde und Kemnitz 1 Thlr. 27 Sgr. 6 [illegible] Liebätz und Schöneweide 4 Thlr. 23 Sgr., Kirchen zu Pechüle und Barde [illegible] Sgr., Kirchen zu Schlenzer und Riesdorf 4 Thlr., Kirchen zu Sernow, [illegible] Reinsdorf 1 Thlr. 25 Sgr., Kirchen zu Stülpe und Liessen 3 Thlr. 18 [illegible] zu Werder und Neuhof 3 Thlr. 5 Sgr., Kirchen zu Stadt Zinna, Dorf Zinna und Grüna 1 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

Summa 69 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.

10) **Superintendentur Beelitz:** Parochie Beelitz: Beelitz 5 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Lühsdorf 2 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., Schäpe 1 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf, Schlunkendorf 18 Sgr. 3 Pf.; Parochie Blankensee: Blankensee 1 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., Stangenhagen 29 Sgr.; Parochie Elsholz: Elsholz 25 Sgr. 6 Pf., Rieben 1 Thlr., Schönfeld 10 Sgr.; Parochie Stücken: Stücken 21 Sgr. 3 Pf., Fresdorf 8 Sgr. 9 Pf., Seddin 3 Sgr. 9 Pf.; Parochie Wildenbruch: Wildenbruch 22 Sgr. 6 Pf.; Parochie Zauchwitz: Zauchwitz 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Summa 20 Thlr. 7 Sgr.

11) **Superintendentur Neustadt-Eberswalde:** Maria-Magdalenen-Kirche zu Neustadt-Eberswalde 9 Thlr., Johannis-Kirche zu Neustadt-Eberswalde 13 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.; Parochie Heegermühle: Heegermühle 1 Thlr, Schöpfurth 7 Sgr. 6 Pf.; Parochie Nieder-Finow: Nieder-Finow 2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf, Lieve 9 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Sommerfelde 2 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.; Parochie Hohen-Finow: Hohen-Finow 2 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., Tornow 8 Sgr. 4 Pf., Gersdorf 1 Thlr. 12 Sgr.; Parochie Cöthen: Cöthen 3 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Dannenberg 26 Sgr., Falkenberg 3 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.; Parochie Heckelberg: Heckelberg 5 Sgr. 3 Pf., Brunow 8 Sgr. 9 Pf., Leuenberg 6 Sgr.; Parochie Trampe: Trampe 1 Thlr. 5 Sgr., Klobbicke 25 Sgr.; Parochie Lichterfelde: Lichterfelde 2 Thlr., Steinfurth 1 Thlr., Werbellin 8 Sgr.; Parochie Joachimsthal: Joachimsthal 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., Alt-Hüttendorf 8 Sgr. 3 Pf., Golzow 1 Sgr. 3 Pf., Britz 15 Sgr.

Summa 57 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

12) **Superintendentur Belzig:** Parochie Belzig 22 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., Parochie Borne 1 Thlr. 1 Sgr., Parochie Brück 4 Thlr. 1 Sgr., Parochie Dahnsdorf 7 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., Parochie Haseloff 6 Thlr. — Sgr. 10 Pf., Parochie Hohenwerbig 1 Thlr. 25 Sgr., Parochie Linthe 3 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf., Parochie Lübnitz 4 Thlr. 5 Sgr., Parochie Lühnsdorf 1 Thlr. 25 Sgr., Parochie Lüsse 1 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., Parochie Lütte 5 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Parochie Mörz 3 Thlr. — Sgr. 6 Pf., Parochie Niederwerbig

1 Thlr. 12 Sgr., Parochie Niemegk 3 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf., Parochie Raben 3 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., Parochie Rädigke 4 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., Parochie Ragösen 15 Sgr. 1 Pf., Parochie Reetz 2 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., Parochie Rottstock 3 Thlr. 20 Sgr., Parochie Schwanebeck 1 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Parochie Wiesenburg 6 Thlr. 15 Sgr., Parochie Zeuden 3 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf, Summa 93 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.

13) Superintendentur Wilsnack: Parochie Wilsnack 12 Thlr.; Parochie Leybe: Leybe 2 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., Abbendorf 24 Sgr. 6 Pf.; Parochie Lüben: Klein-Lüben 5 Sgr., Groß-Lüben 17 Sgr. 6 Pf.; Parochie Leppin: Groß-Leppin 1 Thlr. 25 Sgr., Gloewen 3 Thlr. 5 Sgr.; Parochie Söllenthin: Söllenthin 14 Sgr., Göricke 7 Sgr. 6 Pf.; Parochie Groß-Welle: Groß-Welle 15 Sgr. Summa 22 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

14) Superintendentur Wriezen: Parochie Wriezen (Stadt): St. Marien-Kirche zu Wriezen 46 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., Alt-Reetz 5 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Alt-Mädewitz 4 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., Alt-Wriezen 12 Thlr. 17 Sgr, Alt-Wustrow 3 Thlr. 15 Sgr., Heinrichsdorf 1 Thlr. 9 Sgr., Neu-Mädewitz 2 Thlr. 22 Sgr., Neu-Kietz 1 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.; Parochie Wriezen (Land): Groß-Barnim 1 Thlr., Klein-Barnim 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Alt-Trebbin 10 Sgr., Alt-Lewin 9 Sgr.; Parochie Freienwalde: St. Nicolai-Kirche zu Freienwalde 4 Thlr. 15 Sgr.; Parochie Alt-Ranft: Alt-Ranft 16 Thlr.: Parochie Haselberg: Haselberg 2 Thlr. 6 Sgr., Harnekopp 2 Thlr. 15 Sgr., Frankenfelde 1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.; Parochie Lüdersdorf: Lüdersdorf 10 Sgr., Biesdorf 11 Sgr., Schulzendorf 1 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.; Parochie Reichenow: Reichenow 1 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., Mögelin 1 Thlr. 2 Sgr., Batzlow 4 Sgr.; Parochie Reichenberg: Reichenbach 6 Sgr. 6 Pf., Ihlow 8 Sgr. 6 Pf., Pritzhagen 5 Sgr.; Parochie Friedland: Friedland 19 Sgr. 2 Pf., Cunersdorf 16 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., Ringenwalde 2 Sgr. 6 Pf., Grube 10 Sgr. 9 Pf., Wuschewir 15 Sgr. 6 Pf., Sietzing 13 Sgr. 4 Pf.; Parochie Neu-Trebbin: Neu-Trebbin 2 Thlr. 14 Sgr., Neu-Barnim 2 Thlr. 16 Sgr.; Parochie Neu-Lewin: Neu-Lewin 21 Sgr. 6 Pf., Carlsbiese 4 Sgr. 6 Pf., Kerstenbruch 22 Sgr. 9 Pf.; Parochie Alt-Bliesdorf: Alt-Bliesdorf 1 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. Summa 140 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

15) Superintendentur Baruth: Parochie Baruth: Baruth 9 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.; Parochie Groß-Ziescht: Groß-Ziescht 3 Thlr. 12 Sgr., Schenkendorf 20 Sgr.; Parochie Heinsdorf: Heinsdorf 2 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., Riebendorf 1 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Waltersdorf 3 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.; Parochie Merzdorf: Merzdorf 1 Thlr. — Sgr. 3 Pf., Liepe 11 Sgr. 1 Pf; Parochie Paplitz: Paplitz 1 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., Kemlitz 20 Sgr. 3 Pf., Schönefeld 26 Sgr. 3 Pf.; Parochie Petkus: Petkus 2 Thlr. 2 Sgr., Wahlsdorf 2 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. Summa 29 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.

16) Superintendentur Putlitz: Parochie Dalmin: Dalmin 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., Postlin 26 Sgr. 3 Pf, Strehlen 8 Sgr. 7 Pf.; Parochie Neuhausen: Neuhausen 12 Sgr. 6 Pf.; Parochie Groß-Berge: Groß-Berge 28 Sgr. 6 Pf., Pirow 2 Sgr.; Parochie Putlitz: Putlitz 6 Thlr. 2 Sgr.; Parochie Stepenitz: Stepenitz 3 Thlr. 10 Sgr., Frehne 2 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., Telschow 1 Thlr. 20 Sgr.; Parochie Mertensdorf: Mertensdorf 14 Sgr. 6 Pf., Buckow 7 Sgr., Grabow 9 Sgr.; Parochie Triglitz: Triglitz 3 Thlr. 25 Sgr., Steffenshagen 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; Parochie Mansfeld: Mansfeld 9 Sgr. 11 Pf., Lockstädt 5 Sgr., Hülsebeck 12 Sgr. 7 Pf.; Parochie Seddin: Seddin 4 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., Wolfshagen 1 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.; Creuzburg 19 Sgr.; Parochie Tacken: Tacken 1 Thlr., Gülitz 6 Sgr., Helle 3 Sgr.; Parochie Bresch: Bresch vacat, Reetz 3 Sgr. 6 Pf. Summa 33 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

17) Superintendentur Lindow: Parochie Dierberg: Dierberg 2 Thlr. 12 Sgr., Banzendorf 18 Sgr.; Parochie Herzberg: Herzberg 8 Thlr. 1 Sgr.; Parochie Lindow: Lindow 7 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf., Glambeck 8 Sgr., Vielitz 8 Sgr. 6 Pf., Keller 1 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.; Parochie Menz; Menz 5 Thlr. 1 Sgr., Dollgow 4 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., Neu-Globsow 4 Thlr. 15 Sgr.; Parochie Rönnebeck: Rönnebeck 12 Sgr., Baumgarten 1 Sgr. 6 Pf.; Parochie Rüthnick: Rüthnick 10 Sgr., Linde 6 Sgr. 3 Pf.; Parochie

Schönberg: Schönberg 1 Thlr. 10 Sgr., Grieben 1 Thlr. 21 Sgr.; **Parochie Seebeck:** Seebeck 10 Sgr., Strubensee 21 Sgr. 6 Pf.; **Parochie Zühlen:** Zühlen 12 Sgr., Zechow 8 Sgr. 3 Pf. Summa 39 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

(Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 31. Juli 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Aus dem unterm 16. v. Abschlusse des ersten Semesters 1852 und dem hierauf unter dem assenen ersten Ausschreiben pro 1852 nehmen wir Veranlassung, di Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niede Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. hiermit zur öffentlichen ringen.

In den, den Feuer-Soci für das platte Land der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz cte Jüterbogk und Belzig bildenden 21 Kreisen sind im ersten 160 Brände vorgekommen, und zwar:

im Westpriegnitzschen . . .		Isten Ukermärkschen . . .	Kreise	6,
⸗ Ostpriegnitzschen		IIten ⸗ . . .	⸗	11,
⸗ Westhavelländischen . . ⸗		IIIten ⸗ . . .	⸗	11,
⸗ Osthavelländischen . . . ⸗	3,	⸗ Beeskow-Storkowschen .	⸗	18,
⸗ Ruppinschen . . . . . . ⸗	6,	⸗ Luckauschen	⸗	27,
⸗ Oberbarnimschen . . . ⸗	8,	⸗ Gubenschen	⸗	3,
⸗ Niederbarnimschen . . . ⸗	5,	⸗ Calauschen	⸗	12,
⸗ Teltowschen . . . . . . ⸗	6,	⸗ Lübbenschen	⸗	9,
⸗ Lebusschen . . . . ⸗	17,	⸗ Sorauschen	⸗	7,
⸗ Zauche-Belzigschen . . ⸗	2,	⸗ Sprembergschen	⸗	1.
⸗ Luckenwalde-Jüterbogkschen ⸗	2,			

Die dadurch erwachsenen Ausgaben betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher vier Classen . .	184,499	11	8
2) ⸗ Prämien für die von Spritzen u. Wasserwagen geleistete Hülfe	4,743	—	—
3) ⸗ Verwaltungskosten:			
a) für die General-Direction . . . . 1960 Thlr.			
b) ⸗ ⸗ Special-Directionen . . . . 2805 ⸗			
	4,765	—	—
4) ⸗ Recepturgebühren:			
a) für die Special-Rendanten à 1 pCt. 2065 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.			
b) ⸗ ⸗ Orts-Erheber à 2 pCt. 3269 ⸗ 5 ⸗ 8 ⸗			
	5,334	12	11
5) ⸗ Vergütigungen für Pertinenzbeschädigungen u. an Extraordinariis	2525	16	5
zusammen	201,867	11	—

Hiervon fallen zur Last:

a) den Interessenten der 1sten Classe	8,352 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.
b) = = = 2ten =	23,033 = 16 = 8 =
c) = = = 3ten =	165,934 = 22 = 9 =
d) = = = 4ten =	4,546 = 26 = 9 =
sind wie vor	201,867 Thlr. 11 Sgr. — Pf.

und ist zu deren Deckung von der Versicherungssumme pro 1stes Semester 1852 von den Gebäuden: der 1sten Classe ein Beitrag von 2 Sgr., der 2ten = 3 =, der 3ten = 15 =, der 4ten = 50 = pro 100 Thlr. durch das unterm 16. v. M. erlassene 1ste Ausschreiben 1852 berechnet worden.

Das Soll der hiernach aufkommenden Beiträge beläuft sich daher für die Gebäude:

der 1sten Classe	20,331,400 Thlr. Versicherung	à 2 Sgr. auf	13,554 Thlr. 8 Sgr. — Pf.
= 2ten =	23,282,175 = =	à 3 = =	23,282 = 5 = 3 =
= 3ten =	32,819,550 = =	à 15 = =	164,097 = 22 = 6 =
= 4ten =	251,925 = =	à 50 = =	4,198 = 22 = 6 =
		zusammen also auf	205,132 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.
		und werden mithin gegen die vorgedachten	201,867 = 11 = — =
		mehr einkommen	3,265 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.

Nach dem 2ten Ausschreiben 1851 verblieb jedoch, wie in der desfallsigen Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. näher angegeben, ein für die einzelnen Classen zu deckender Vorschuß von . . . . 2,853 = 27 = 8 =

so daß nach Abzug desselben ein Bestand von . . . . . 411 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.
für die einzelnen Classen verbleibt.

Werden nun hierzu die im Laufe des verflossenen Semesters auf Grund der §§ 59 u. 60 des Reglements zurückvereinnahmten Entschädigungen ꝛc. im Gesammt-Betrage von 913 = 17 = — =

gerechnet, so sind bei Feststellung der pro 2tes Semester d. J. aufzubringenden Beiträge den einzelnen Classen im Ganzen 1,325 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. in Anrechnung zu bringen.

Die Societäts-Interessenten fordern wir daher hierdurch nunmehr auf, die auf sie fallenden Beiträge nach Maßgabe der desfallsigen speciellen Aufstellungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direction ungesäumt einzuzahlen, damit deren Ablieferung an die Kreis-Feuer-Societäts-Cassen innerhalb der reglementsmäßig vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist erfolgen kann.

Berlin, den 4. August 1852.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

stehenden Ausrüstungs= und Unterhaltungskosten au
zu wollen) begleiteten Anträge bis spätestens den
Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzurei
henden Vergünstigung Angemeldeten werden zu
Behufs Feststellung ihrer körperlichen Dienstau
Qualification, seiner Zeit noch besonders vorgelad

Später eingehende Anträge können erst für de
sichtigt werden. Berlin, den 31. Juli 1852.

Königl. Departements=Commission zur Pri
einjährigen Militairdi

Patent = Erthei

(Extract aus dem Königl. Preuß Staats-Anzeiger № 180,

Dem Maschinenbauer Johann Becher, zu Lu
1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibun
Zusammensetzung für neu und eigenthü
Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalte

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, u
schen Staats ertheilt worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monat Juli 1852 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Referendarien.

Es sind die Referendarien: August Ryll und Oskar Guberian aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen, Reinhold Carl Friedrich Julius Köhler und Theodor Friedrich Herrmann Joseph aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, Gustav Lengsfeld aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, Julius Wilhelm Krackow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, Ernst Frenzel aus dem Departement des Appellationsgericht zu Königsberg in das diesseitige Departement übergegangen.

Zu Referendarien sind ernannt: die Auscultatoren Carl Friedrich Lütkemüller, Eduard Hugo Rudolph, Herrmann Leopold Heinrich Schmieden, Alfred Adrian Hesse, Adolph Eugen Waldemar Engels, Friedrich Anton Lebrecht Heinrich von Chappolié, Carl Robert Lessing, Gustav Friedrich Grube, Gustav Eduard Wilhelm Gello, Edwin Rudolph Rabe; der Auscultator Gustav Ludwig Franz Theremin ist zum Referendarius ernannt und Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Folgende Referendarien sind, und zwar: August Theodor Hugo Schröder, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, Florenz Eduard Everken, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

II. Auscultatoren.

Der Rechtscandidat Albrecht Ludwig Weigel ist zum Auscultator ernannt und dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, der Auscultator Friedrich Wilhelm Heinrich von Freyberg ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Feuerlösch-Commissarien. In Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer Robeberts, auf Sagast, ist dessen bisheriger Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Ebeling, auf Strigleben, zum Feuerlösch-Commissarius, und der Gutspächter Voß, zu Gramzow, als Stellvertreter desselben für den 5ten ländlichen Bezirk der Westpriegnitz, so wie der Rittergutsbesitzer Beer, zu Osdorf, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius in Stelle des Dr. Puhlmann, zu Dahlem, für den 1sten Bezirk des Teltowschen Kreises gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der Unterofficier Trampel der 11ten Compagnie des 24sten Infanterie-Regiments hat am 1. Juni d. J. einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dies belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 2. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der im vorigen Jahre neu erbauten Kirche zu Zeestow, Superintendentur Dom-Brandenburg hat der Herr Kirchenpatron eine Altarbekleidung von violettem Sammet, rings-um mit ächter Goldborte und Candillen besetzt, an der Vorderseite mit einem schwarzsammtenen mit doppelter ächter Goldborte eingefaßten Kreuz versehen, desgleichen eine Kanzelpult-decke von demselben Stoff und mit gleicher Einfassung, die Gemeinde aber einen Kron-leuchter von Holzbronce, und der Amtmann Seefeldt daselbst Funfzig Thaler als Bei-trag zu den Kosten der anzuschaffenden Orgel geschenkt.

Herr Rochus von Roch [illegible] t im Königlichen ersten Garde-Ulanen-Regiment, hat am 1. August [illegible] ntritt seines Patronats der Kirche zu Krahne, Superintendentur Re[illegible] g, eine schöne Altar-Bibel in Folio und zur Ausschmückung der Kanzel [illegible] rstellungen aus der Leidensgeschichte des Heilandes geschenkt.

Der Nicolaikirche zu Treu[illegible] n einem ungenannten Gliede der Kirchen-gemeinde daselbst 25 Thlr. zum [illegible] t, wofür eine neue Altarbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit verg[illegible] n angeschafft werden wird.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 20. August. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3610. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda.

№ 3611. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.

№ 3612. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{3}{5}$. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852.

№ 3613. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, so weit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Cours haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Cours gesetzt werden.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3614. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Dudler über Neuland bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn.

№ 3615. Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852.

№ 3616. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deich-Cassen-Beiträge von den, am rechten Warthe-Ufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 203. Die diesjährige Abfertigung der Postdampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits. I. 2051. April.

Bekanntmachung.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits coursiren in diesem Jahre folgendermaaßen:

1) aus Stettin nach St. Petersburg jeden Sonnabend Mittags, aus St. Petersburg nach Stettin jeden Sonnabend Nachmittags, vom 15. Mai n. St. ab;
2) aus Stettin nach Ystadt (Stockholm) jeden Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stettin jeden Sonnabend Vormittags, vom 1. Mai ab;
3) aus Stralsund nach Ysta[illegible] tag und Donnerstag Mittag, aus Ystadt vom 1. April ab;
4) aus Stettin nach Kope[illegible] Mittwoch und Sonnabend Mittag, von Kopenhagen nach Stet[illegible] g und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April ab.

Die Abfertigung der S[illegible] Petersburg, Ystadt und Kopenhagen findet von Stettin erst nach [illegible] von Berlin nach Stettin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges [illegible] on Stralsund nach Ystadt abgehende Dampfschiff erwartet die S[illegible] Mittwoch Abends aus Passow nach Stralsund abgehende Schnellp[illegible]

Berlin, den 19. Ap[illegible] General-Post-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 204. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro Juli 1852. I. 700. August.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	5	8
für den Scheffel Roggen	1	21	11
für den Scheffel große Gerste	1	14	10
für den Scheffel kleine Gerste	1	9	7
für den Scheffel Hafer	1	2	6
für den Scheffel Erbsen	1	20	9
für den Centner Heu	—	20	7
für das Schock Stroh	6	5	3
für den Centner Hopfen	40	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	9

Potsdam, den 10. August 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 205. Die Holz-Legitimations-Controle. III. f. 993. Juli.

Von einer Regierung ist die Ansicht aufgestellt und zu begründen versucht worden, als ob durch die Bestimmung des § 54 des Gesetzes vom 2. Juni d. J., den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten betreffend, die provinzial- und gemeingesetzlichen Vorschriften über die Handhabung der Holz-Legitimations-Controle aufgehoben worden seien.

Wenn gleich kaum gewärtigt werden kann, daß diese Ansicht auch von anderer Seite getheilt, geschweige denn in die bestehenden Maßregeln zur Controle der in die Ortschaften einzubringenden resp. auf dem Transport begriffenen Hölzer eingegriffen werden möchte, so wird der Königlichen Regierung doch, um jedem etwa anzuregenden Zweifel vorzubeugen, hierdurch eröffnet, daß die Bestimmungen über die Holz-Legitimations-Controle durch das Gesetz vom 2. Juni d. J. in keiner Weise berührt werden.

Berlin, den 17. Juli 1852.

Finanz-Ministerium. Atheilung für Domainen und Forsten.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
II. 11,391 b.

* * *

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei zugleich auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 15. November 1842 Seite 337 verwiesen.

Potsdam, den 7. August 1852. Königl. Regierung.

№ 206. Die Außer-Coursſetzung der halben und Viertel-Kronenthaler in den Hohenzollernschen Landen. C. 1748.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und viertel Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. M. in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu bestimmen geruhet, daß die halben und viertel Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Cassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1. October d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Xr. bei der Königlichen Landes-Casse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen.

In Gemäßheit des Rescrips des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 7. d. M. wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. August 1852. Königl. Regierung.

№ 207. Ausgebrochene Pockenkrankheit unter den Schaafen in Freyenwalde. I. 1164. August.

Unter den Schaafen der Stadt Freyenwalde herrscht die Pockenkrankheit. Es darf deshalb bis auf weitere Anordnung kein Schaafvieh von anderen Orten durch diese Stadt getrieben werden und sind die Anordnungen getroffen, Schaafheerden von auswärts auf einen andern Weg zu verweisen.

Potsdam, den 17. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 208. Beaufsichtigung der Hunde. I. 742. Juni.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen über das aufsichtslose Umherlaufen von Hunden, so wie über die Maßregeln zur Verhütung desselben und der dadurch möglichen Gefährdung von Menschen in unseren Amtsblättern sich zerstreut vorfinden, und überdies dem Bedürfnisse theilweise nicht entsprechen, sind dieselben von Neuem zusammengestellt, und zum Theil abgeändert und ergänzt worden. Es wird daher auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung sämmtlicher über diesen Gegenstand ergangenen früheren Amtsblattsbekanntmachungen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam verordnet, was folgt:

1. Kein Hund darf auf öffentlichen Straßen oder auf dem Felde und in den Forsten frei umherlaufen, sondern muß in den Städten zu Hause und auf den Dörfern in den Gehöften gehalten werden. Nur unter Aufsicht und in Begleitung des Eigenthümers oder einer andern erwachsenen Person darf ein Hund außerhalb der vorbezeichneten Grenzen erscheinen, sich aber dann nicht so weit vom Führer entfernen, daß dessen Beaufsichtigung unmöglich wird.

Nur in Städten, in welchen eine Hundesteuer eingeführt ist, dürfen Hunde, welche ein mit dem Namen des Eigenthümers oder mit einer die Versteuerung beweisenden Marke versehenes Halsband tragen, auch ohne Begleiter auf den Straßen sich sehen lassen.

2. Alle Hunde, welche auf das Feld oder in die Forst mitgenommen werden, müssen mit einem Knüttel versehen sein, in den Straßen der Städte und der Dörfer braucht aber diese Belästigung der Hunde nicht einzutreten. Auch bleiben die Jagd- und Hirtenhunde, so lange sie als solche gebraucht werden, von der Anwendung des Knüttels ausgeschlossen. Fuhrleute, Fleischer und andere Reisende müssen ihre Hunde entweder an Stricken führen oder an ihre Wagen befestigen oder doch dergestalt beaufsichtigen, daß sie sich nicht vom Wege oder der Landstraße entfernen oder irgend Jemanden belästigen können.

3. Wer eine der zu 1 und 2 gegebenen Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Geldbuße von einem Thaler.

4. Ist aber ein Hund besonders beißig und bösartig oder hat ein solcher besonders gefährliche Eigenschaften und unterläßt der Eigenthümer die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, zur Verhütung von Beschädigungen, so verfällt er der

unter § 345 № 8 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 vorgeschriebenen Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen. Die Polizeibehörden sind befugt und verpflichtet, die Eigenthümer solcher Hunde zu Gefahr verhütenden Vorsichtsmaßregeln anzuhalten und wenn sie hierin etwas versäumen, die im § 345 des Strafgesetzes verordnete Polizeistrafe gegen sie eintreten zu lassen. Außerdem können die Polizeibehörden in Fällen besonderer Gefahr, namentlich in Fällen der Tollkrankheit, die zeitweise Anlegung einzelner oder aller Hunde des Ortsbezirks an Ketten anordnen. Die Nichtbefolgung dieser Maßregel hat nicht allein die Tödtung der nicht angelegten Hunde, sondern auch außerdem noch eine Geldbuße bis zu 10 Thaler, für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, gegen den Besitzer des Hundes zur Folge.

5. Hunde, welche gegen die Bestimmungen zu 1 und 2 frei oder ungeknüttelt umherlaufen, werden in den Städten durch die Knechte der Scharfrichter oder andere von der Polizeibehörde hierzu bestimmte Personen eingefangen, und falls sich der Eigenthümer nicht meldet oder anderweitig zu ermitteln ist, den Scharfrichtern oder Abdeckern zur unentgeldlichen Tödtung übergeben. Auf den Feldern und in den Forsten können aufsichtslos umherlaufende Hunde, sie mögen geknüttelt sein oder nicht, sofern sie nicht gerade zum Viehhüten benutzt werden, von jedem Forstbedienten oder Jagdberechtigten todtgeschossen werden. Ein Fang- oder Schießgeld wird hierfür aus der Staatskasse fernerhin nicht mehr gezahlt.

6. Die Bestimmungen des § 163 № 3 des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 so wie die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 (Amtsblatt Seite 147) über die bei der Tollwuth der Hunde zu treffenden besonderen Maßregeln und die daselbst für die unterlassene Tödtung toller oder von tollen Hunden gebissener Hunde festgesetzte Strafe von 20 Thalern oder vier Wochen Freiheitsstrafe bleiben in Kraft und wird die genaue Beobachtung dieser Vorschriften hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 11. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 209.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1904. Juli.
I. 2136. Juli.
I. 2139. Juli.
I. 2630. Juli.
I. 2684. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann A. Becker, zu Neustadt-Eberswalde, in Stelle des Kaufmanns Wilcke, welcher die Agentur derselben niedergelegt hat, als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend, der Kaufmann Fr. Seiffert, zu Dahme, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Dahme und Umgegend, der Brauereipächter F. E. Lehmann, zu Baruth, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Baruth und Umgegend, der Kaufmann Richter, zu Zinna, als Agent (Special-Director) der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz für die Stadt Zinna und Umgegend, und der Kaufmann L. Schneider, zu Friesack,

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quitt
scheinigten Quittungen bei den betreffenden Speci
men werden.

Die Quittungen über die im Monat Juni d.
Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßhei
14. November v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 362
hörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 12. August 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post

№ 25.
aus der Zeit Mobil-
hung der
ree als un-
stellbar nach
sack zurück-
mmene
kete.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction fi
der Post-Expedition in Friesack aus der Zeit der
her als unbestellbar gelagert haben, vorhanden:

1) ein Packet in graul., C. P. Neustadt a. d.
schwer, anscheinend Wäsche enthaltend. Im
staben W. C.;

2) ein Packet in graul., Nr. 564 signirt, ohne
Siegeln, anscheinend ein Paar Strümpfe entha

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung

№ 26.

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagernden unbestellbaren Packet-Werth und Geldsendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirter Geld- oder Werth-Inhalt. Thlr.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post geliefert im	am	Von der Retour-Brief-Oeffnungs-Commission ist als Absender ermittelt.
1	1 Kiste	v. Widebach	Fürstenwalde	—	—	—	—	8¼	v. W.	Berlin	$\frac{26}{6}$. 51	Emil Behrend.
2	1 Packet	Hirschel	Marienburg	—	—	—	—	3½	E. H.	do.	$\frac{29}{12}$. 51	Sandvoß.
3	1 Regenschirm in Papier	Walter	Potsdam	—	—	—	1	8	H. W.	do.	$\frac{15}{8}$. 51	Absender hat sich nicht genannt.
4	1 Packet	Burgstaller	Barleben bei Magdeburg	—	—	—	2	—	E. F.	do.	$\frac{8}{12}$. 51	Julius Burgstaller.
5	1 do.	Meyer	Perleberg	—	—	—	4	20	F. M.	do.	$\frac{21}{3}$. 51	Louise.
6	1 Kiste	Schwarz	Gräfendorf bei Herzberg	—	—	—	7	16	D. S.	do.	$\frac{17}{1}$. 51	Der Bruder des Adressaten.
7	1 do.	Straß	Guben	—	—	—	2	—	C. Strafs	do.	$\frac{4}{4}$. 51	Absender hat sich nicht genannt.
8	1 Packet	Mende	Frankfurt a. O.	—	—	—	—	7	H. M.	do.	$\frac{18}{5}$. 51	Leitenstein.
9	1 Broschüre	Cruse	Hannover	—	—	—	—	6¼	—	do.	$\frac{8}{7}$. 51	Absender hat sich nicht genannt.
10	1 Packet	Lehmann	Zirnick, Kreis Grünberg i. S.	15	—	—	9	—	H. L. ‖ 10	do.	$\frac{7}{8}$. 51	desgl.
11	1 Kiste	Cohn	Hamburg	—	—	—	—	28	H. J. C.	do.	$\frac{21}{5}$. 51	Emil Goldstein.
12	1 Packet	Hoge	Cöln	—	—	—	—	15	W. L.	do.	$\frac{6}{10}$. 51	W. L.
13	1 Brief	Gorski	Tilsit	6	—	—	—	30	—	do.	$\frac{11}{2}$. 51	Absender hat sich nicht genannt.
14	1 do.	Kreisamt	Ollmütz	4	15	—	—	8	—	do.	—	Amalie Reupert.
15	1 do.	Kühlhorn	Lübbenau	1	—	—	—	½	—	do.	$\frac{22}{12}$. 51	Frdr. Kühlhorn.
16	1 do.	Reichardt	Wriezen	1	—	—	—	⅝	—	do.	$\frac{3}{4}$. 51	B. Reichardt.
17	1 do.	Schlegel	Zehdenick	1	—	—	—	½	—	do.	$\frac{10}{3}$. 51	C. Schlegel in Martinken.
18	1 do.	Koch	Delitzsch	2	—	—	—	$\frac{7}{16}$	—	do.	$\frac{20}{3}$. 51	Bertha.
19	1 do.	Fricke	Magdeburg	1	—	—	—	¾	—	do.	$\frac{24}{1}$. 51	Gottfr. Fricke.
20	1 do.	Techto	Brandenburg a. d. Havel	1	—	—	—	⅝	—	do.	$\frac{1}{2}$. 51	Der Bruder des Adressaten.
21	1 do.	Zimmer	Deutz	2	—	—	—	$\frac{5}{16}$	—	do.	$\frac{14}{3}$. 51	von Keller im Hôtel du Nord.
22	1 do.	Schubert	Luckenwalde	1	—	—	—	1⅛	—	do.	$\frac{14}{1}$. 51	C. H. Frommers.
23	1 do.	Gericht über Mahlsdorf	Carow bei Genthin	6	—	—	—	½	—	do.	$\frac{8}{1}$. 51	August Kalkofner.
24	1 do.	Schulz	Zehdenick	2	(Ring)			⅞	—	do.	$\frac{4}{1}$. 51	ohne Angabe des Absenders.
25	1 Packet	Forchheimer	Wien	—	—	—	5	—	L. F.	do.	$\frac{14}{8}$. 51	desgl.
26	1 Schtl.	Weiß	Dresden	—	—	—	—	24	P. W.	do.	$\frac{4}{8}$. 51	Alexandrine Weiß.
27	1 Packet	Swat	Zeißig per Hoyerswerda	—	—	—	—	7½	H. S.	do.	$\frac{14}{11}$. 51	Hesse.
28	1 do.	Mette	Brandenburg	—	—	—	2	8	H. M.	do.	$\frac{28}{[illegible]}$. 51	Carl Mette.

1	do.	Hoppe	Zeitz	—	—	—	1	10	W. S.
1	Kiste	Guthmann	Borck		—	—	1	—	L. G.
1	Packet	Lorack	Schlichtingsheim		—			3	H. R.
1	do.	Lengheim	Potsdam		—		2	20	C. L.
1	do.	Pape	Comorn		—		4	8	C. P.
1	Koffer	Wodeck	Michalowice		—		53	—	M. W. & S.
1	Packet	Gran	Ruß		—			20	K et BQ.
1	do.	Frömbling	Potsdam		—		1	8	per Adr.
1	do.	Corbien	Charlottenburg		—			11	H. C.
1	do.	Kircher	Hoyerswerda	—	—			4½	W. B.
1	do.	Knoch	Chemnitz	—	—		4	—	H. L.
1	do.	Morberowski	Schroda	—	—		11	—	F. M.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an g
Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird das darin befindlic
rwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffe

Berlin, den 7. August 1852. Königl.

Bekanntmachun
des Königlichen Consistoriums der P

Bekanntmachn

der Erträge der am 1sten Sonntage nach Trinitatis zu
Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen außer
gierungsbezirk Potsdam.

6 Pf.; Parochie Groß-Woltersdorf: Groß-Woltersdorf 2 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., Zernickow 2 Thlr.; Parochie Sonnenberg: Sonnenberg 2 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

Summa 26 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.

20) Superintendentur Gramzow: Parochie Gramzow: Gramzow 2 Thlr. 10 Sgr., Meichow 12 Sgr. 5 Pf.; Parochie Drensen: Drensen 25 Sgr., Grünow 13 Sgr., Grenz 12 Sgr. 7 Pf.; Parochie Bertikow: Bertikow 11 Sgr. 3 Pf., Seelübbe 22 Sgr. 6 Pf., Weselitz 2 Sgr. 6 Pf.; Parochie Potzlow: Potzlow 2 Thlr. 20 Sgr., Seehausen 15 Sgr., Strehlow 5 Thlr.; Parochie Blankenburg: Blankenburg 22 Sgr. 3 Pf., Melzow 10 Sgr. 9 Pf., Warnitz 2 Sgr. 6 Pf.; Parochie Lützlow: Lützlow 1 Thlr. 7 Sgr., Biettikow 2 Thlr. 5 Sgr.; Parochie Zichow: Zichow 2 Thlr. — Sgr. 9 Pf., Güstow 5 Sgr. 3 Pf., Golm 2 Sgr. 3 Pf; Parochie Briest: Briest 20 Sgr. 6 Pf, Fredersdorf 26 Sgr. 6 Pf.

Summa 22 Thlr. 7 Sgr.

21) Superintendentur Stadt Havelberg: Parochie Stadt Havelberg 14 Thlr. 20 Sgr., Parochie Quitzöbel 6 Thlr., Parochie Rühstädt 3 Thlr. 10 Sgr.

Summa 24 Thlr.

22) Superintendentur Dom Havelberg: Parochie Breddin: Breddin 4 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., Behlgast 20 Sgr. 3 Pf.; Parochie Schönhagen: Schönhagen 5 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., Döllen 1 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Netzow 2 Thlr. 9 Sgr., Parochie Gumtow: Gumtow 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Granzow 16 Sgr. 1 Pf.; Parochie Nitzow: Nitzow 1 Thlr. 18 Sgr., Damlack 3 Thlr. 12 Sgr.; Parochie Stüdnitz: Stüdnitz 2 Thlr. 1 Sgr., Schönermark 1 Thlr. 11 Sgr.; Parochie Jederitz: Jederitz 10 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.; Parochie Dom Havelberg: Dom Havelberg 26 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., Toppel 6 Thlr. 13 Sgr.

Summa 68 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.

23) Superintendentur Storkow: Parochie Selchow 5 Sgr., Parochie Neu-Zittau 3 Thlr. 2 Sgr., Parochie Storkow 1 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., Parochie Groß-Schauen 15 Sgr., Parochie Friedersdorf 2 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Parochie Reichenwalde 1 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., Parochie Markgrafpieske 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., Parochie Neu-Schadow 1 Thlr. 4 Sgr.

Summa 12 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

24) Superintendentur Pritzwalk: Parochie Beveringen: Beveringen 2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., Streckenthin (Capelle) vacat; Parochie Buchholz: Buchholz 15 Sgr. 6 Pf., Schönebeck 9 Sgr. 3 Pf., Klein-Woltersdorf 15 Sgr. 6 Pf.; Parochie Falkenhagen: Falkenhagen 28 Sgr., Preddöhl 17 Sgr.; Parochie Freyenstein: Freyenstein 25 Sgr. 6 Pf., Niemerlang 14 Sgr. 6 Pf.; Parochie Gartz: Gartz 10 Sgr.; Parochie Halenbeck: Halenbeck 18 Sgr., Rapshagen 6 Sgr.; Parochie Kemnitz: Kemnitz 16 Sgr., Alt-Krüssow 5 Sgr., Neu-Krüssow 3 Sgr., Wilmersdorf 7 Sgr.; Parochie Kolrep: Kolrep 2 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., Breitenfeld 1 Sgr. 6 Pf., Lanknow 18 Sgr. 9 Pf.; Parochie Kuhbier: Kuhbier 17 Sgr., Pankow 15 Sgr. 5 Pf.; Parochie Kuhsdorf: Kuhsdorf 16 Sgr., Mesendorf 10 Sgr. 6 Pf.; Parochie Lindenberg: Lindenberg 1 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Kehrberg 1 Thlr. — Sgr. 9 Pf., Bettin 1 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.; Parochie Meyenburg: Meyenburg 1 Thlr. 15 Sgr., Schmolde 15 Sgr., Prenzlin (Capelle) 20 Sgr.; Parochie Pritzwalk: Pritzwalk 7 Thlr. 24 Sgr., Giesendorf 9 Sgr. 6 Pf, Schönhagen 1 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.; Parochie Reckenthin: Reckenthin 4 Sgr. 6 Pf., Lüchen 2 Sgr., Groß-Woltersdorf 5 Sgr.; Parochie Rohlsdorf: Rohlsdorf 2 Thlr. 15 Sgr, Brügge 1 Thlr. 14 Sgr.; Parochie Sadenbeck: Sadenbeck 28 Sgr. 7 Pf., Bläsendorf 2 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.; Parochie Sarnau: Sarnau 1 Thlr., Boddin 17 Sgr. 6 Pf.; Parochie Schrepkow: Schrepkow 4 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf; Parochie Techow: Techow 3 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf, Bölzke 13 Sgr. 9 Pf., Heiligengrabe 49 Thlr.

Summa 95 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.

25) Superintendentur Strasburg: Parochie Strasburg: St. Marienkirche zu Strasburg 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., deutsch-reformirte Kirche zu Strasburg 1 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., Güterberg 5 Sgr. 6 Pf., Fahrenholz 14 Sgr., Schwarzensee 1 Thlr. 8 Sgr; Parochie Heydorf: Heydorf 19 Sgr., Schlepkow 4 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., Wolfshagen (incl.

witz 1 Thlr. 11 Sgr., Beilen 16 Sgr. 1 Pf., Eich
Schwante 7 Thlr. 19 Sgr., Klein-Ziethen 4 Thlr. 2
Vehlefanz 1 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., Bärenclau 1 T
Wansdorf 2 Thlr. 29 Sgr., Paasin 26 Sgr. 5 Pf.

27) **Superintendentur Nauen:** Parochie Na
Cremmen 12 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., Parochie Etzin 6
nefeld 3 Thlr. 10 Sgr., Parochie Tietzow 2 Thlr. 1
Parochie Staffelde 29 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf., Parochie
Bredow 4 Thlr. 5 Sgr., Parochie Zeestow 3 Thlr.
5 Thlr.

28) **Superintendentur Perleberg:** Parochie
Burghagen 1 Thlr., Dyppow 1 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf., E
Parochie Wittenberge: Wittenberge 3 Thlr. 15 Sgr.
wisch 7 Sgr., Schilde 3 Sgr.; Parochie Blüthen: Bl
und Glövzin 1 Thlr. 25 Sgr., Karstedt 18 Sgr.; Pa
15 Sgr., Wentdorf 14 Sgr. 9 Pf.; Parochie Groß-Br
9 Pf., Weisen 1 Thlr. 7 Sgr.: Parochie Groß-Gottsch
6 Pf., Rohlsdorf 1 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., Klein-Lind
low 25 Sgr., Baek 1 Thlr. 25 Sgr.; Parochie Kletzk
Kunow 6 Sgr. 9 Pf.; Parochie Krampfer: Krampfer
5 Sgr., Klein-Gottschau 14 Sgr. 6 Pf.; Parochie
Laslich 2 Thlr. 5 Sgr., Stavenow 3 Sgr., Mesekow
Quitzow: Quitzow 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., Schönfeld
2 Sgr. 3 Pf., Groß-Linde 9 Sgr. 6 Pf.; Parochie
10 Pf., Lübsow 3 Sgr., Rambow 3 Sgr.; Parochie
Dergenthin 7 Sgr. 3 Pf.; Parochie Uenze: Uenze 1
Parochie Wiesecke: Wiesecke 1 Thlr. — Sgr. 9 Pf., Gru
9 Pf.

29) **Superintendentur Bernau:** Parochie B

Kemlitz 13 Sgr., Kirche zu Wildau 1 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf., Kirche zu Görsdorf 9 Sgr. 2 Pf., Kirche zu Zagelsdorf 14 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Prensdorf 8 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Gebersdorf 1 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Buckow 2 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Rietdorf 1 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., Kirche zu Niendorf 9 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Illmersdorf 3 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., Kirche zu Hohen-Seefeld 3 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Nieder-Seefeld 1 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., Kirche zu Ihlo 17 Sgr. 4 Pf., Kirche zu Mehlsdorf vacat, Kirche zu Meinsdorf 5 Thlr. 7 Sgr., Kirche zu Wiepersdorf 18 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Cossin 13 Sgr. 3 Pf. Summa 25 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.

33) Superintendentur Dom Brandenburg: Parochie Ketzin 10 Thlr., Parochie Tremmin 22 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., Parochie Markau 1 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Parochie Berge 4 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., Parochie Retzow 2 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., Parochie Pessin 2 Thlr. 10 Sgr., Parochie Barnewitz 2 Thlr., Parochie Buckow 3 Thlr. 16 Sgr., 6 Pf., Parochie Garlitz 6 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., Parochie Berchesar 2 Thlr., Parochie Schmerzke 3 Thlr. 5 Sgr., Parochie Plötzin 10 Thlr., Parochie Dom Brandenburg 3 Thlr. 12 Sgr., Parochie Klein-Kreuz 9 Thlr. 10 Sgr., Parochie Zachow 6 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Summa 88 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

32) Superintendentur Wusterhausen an der Dosse: Parochie Wusterhausen an der Dosse: Wusterhausen an der Dosse 6 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., Gartow 1 Thlr. 10 Sgr., Parochie Neustadt an der Dosse 8 Thlr. 26 Sgr., Parochie Barsikow 3 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., Parochie Brunn 3 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., Parochie Dreetz 1 Thlr., Parochie Gantzer 5 Thlr., Parochie Köritz 2 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., Parochie Lögow 9 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., Parochie Metzelthin 1 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., Parochie Campehl 15 Sgr. 3 Pf., Parochie Nakel 5 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Parochie Planitz 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Parochie Leddin 3 Thlr. 16 Sgr., Parochie Rohrlack 1 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Parochie Segeletz 4 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., Parochie Sieversdorf 8 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf., Parochie Zernitz 1 Thlr. 21 Sgr. Summa 69 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

33) Superintendentur Jüterbogk: Parochie Bochow 2 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., Parochie Borgisdorf 1 Thlr. 25 Sgr., Parochie Dennewitz 1 Thlr., Parochie Fröhden 5 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf., Parochie Jüterbogk: St. Nicolai-Kirche zu Jüterbogk 18 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Kirche Unserer lieben Frauen zu Jüterbogk 12 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., St. Jacobi-Kirche zu Jüterbogk 8 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.; Parochie Kaltenborn 1 Thlr. — Sgr. 3 Pf., Parochie Langenlipsdorf 2 Thlr. 3 Sgr., Parochie Nieder-Görsdorf 2 Thlr., Parochie Rohrbeck 3 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., Parochie Welsigkendorf 8 Thlr. 21 Sgr., Parochie Werbig 1 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Summa 69 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

(Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 7. August 1852. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Berichtigung. In dem Amtsblatte Stück 32 Seite 305 Zeile 26 und 27 von oben ist statt Marzahn 2 Sgr. 5 Pf., zu lesen: Marzahn 2 Thlr. 5 Sgr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die Bekanntmachung:

№ 37. In Berlin angestellte Hebammen.

Die Erfahrung hat wiederholt ergeben, daß, gegen die bestehenden Vorschriften, die Entbindungskunst von Frauenspersonen betrieben wird, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen und als Hebammen nicht angestellt sind.

Zur Vorbeugung gefährlicher Folgen, die aus einem solchen unbefugten Gewerbe-Betriebe entspringen können, wird hierdurch ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe keine Frauensperson,

Verzeichniß der in Berlin angestell

1) Frau Aminde, Jägerstraße Nr. 9.
2) = Arendt, Karlsstraße Nr. 29.
3) = Adam, Commandantenstr. 4.
4) = Bock, Mohrenstraße Nr. 61.
5) = v. Deinert, Command.str. 13.
6) = Dietrich, Papenstraße Nr. 5.
7) = Döhler, Klosterstraße Nr. 81.
8) = Drège, im franz. Dom 9.
9) = Franke, Landsbergerstr. 60.
10) = Franchon, Oranienb.str. 51.
11) = Freyer, Auguststraße Nr 41.
12) = Gallan, Neue Roßstr. 16.
13) = Gerstung, Alte Jacobsstr. 4.
14) = Grünfeld, Papenstraße 24.
15) = Gerds, Brüderstraße Nr. 37.
16) = Heise, Invalidenstraße 21.
17) = Howe, Frankfurter Str. 63.
18) = Jacob, Spittelmarktstraße 4.
19) = Jung, Kanonierstraße Nr. 2.
20) = Junge, Mittelstraße Nr. 59.
21) = Katoli, Invalidenstr. 59 a.
22) [illegible]

30) Frau
31) =
32) =
33) =
34) =
35) =
36) =
37) =
38) =
39) =
40) =
41) =
42) =
43) =
44) =
45) =
46) =
47) =
48) =
49) =
50) =
51) [illegible]

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesigen Kaufleute Staudt in der Spandauerstraße № 51 und Grapp in der Oranienburger Straße № 22 wohnhaft, als Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden sind. Berlin, den 5. August 1852.

№ 38. Agentur-Bestätigung.

Königl. Polizei-Präsidium. J. A. Lüdemann.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufleute Paulisch und Leonhardt, die ihnen von derselben übertragene Agenturen niedergelegt haben. Berlin, den 5. August 1852.

№ 39. Agentur-Niederlegung.

Königl. Polizei-Präsidium. J. A. Lüdemann.

Bekanntmachung,
betreffend die Rückzahlung des Kapital-Betrags der zum 1. Juli 1852 gekündigten, nicht convertirten 5procentigen Berliner Stadt-Obligationen.

Von den in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. März d. J. nicht convertirten und daher zum 1. Juli d. J. gekündigten 5procentigen Berliner Stadt-Obligationen, ausgefertigt am 1. Januar 1846 und 1. Januar 1849, ist noch eine beträchtliche Anzahl zur Empfangnahme der Kapital-Beträge nicht präsentirt worden.

Da die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen mit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat, so fordern wir die Inhaber mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. hierdurch auf, die Kapital-Beträge gegen Zurückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen 3 Zins-Coupons Serie II № 6, 7 und 8 schleunigst bei unserer Stadt-Haupt-Casse, auf dem Berlinischen Rathhause, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Behuf sind die Documente, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist. Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Stadt-Haupt-Casse unentgeltlich verabreicht. Berlin, den 14. August 1852.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 187, de dato Berlin, den 11. August 1852.)

Dem Kaufmann Quien, zu Saarbrücken, ist unter dem 5. August 1852 ein Patent

> auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkoakungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Der Apotheker erster Classe Herrmann Adolph Friedrich E
visor der Hofapotheke des hierselbst verstorbenen Apothekers De
dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Anton Carl Schöpp, zu Ber
Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worde

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober
Berlin pro Juli 1852.

Ernannt sind: die Post-Assistenten Burchardt und Biel
unter gleichzeitiger etatsmäßiger Anstellung beim Post-Spe
Versetzt ist: der Post-Secretair Höne nach Bromberg;
Ausgeschieden: der Post-Secretair Wuthenow II.;
Entlassen: der Personen-Post-Conducteur Krüger;
Verstorben: der Hof-Post-Amtsbote Städtefeld;
Bestätigt: der Packbote Voigt beim Zeitungs-Comtoir;
Angestellt: die Post-Expedienten von Ricaud de Tiregale,
Rumpelt, Stark, Goldschmidt, Weberow, Martin,
hiesigen Hof-Post-Amte;
die Post-Expedienten Kohtz und Israel beim Post-S
die Post-Expedienten Rönnemann, Wegner, Wind
Däcke, Ahé, Riekrentz, Rüger, Joh. Heinr. Müll
Kroß, Pfeffer, Mayr, Kretschmar, Beck, Graf, Nitsc
bei der Central-Stadt-Post-Expedition;
der Gefreite Satzer als Personen-Post-Conducteur.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Johann George
nannt Zinke, zu Freienwalde, ist als Feldmesser vorschriftsmäßi

Der bisherige interimistische Lehrer Johann Heinrich Leopo

2) der Schornsteinfegermeister Gustav Adolph Liebig, zu Schwedt, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Schwedt, verpflichtet am 9. Juni 1852;
3) der Maurermeister, Rathsherr Herrmann Luckwald, zu Schwedt, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Schwedt, verpflichtet am 9. Juni 1852;
4) der Buchhändler Julius Jungheim, zu Schwedt, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Schwedt, verpflichtet am 9. Juni 1852;
5) der Kaufmann Florenz Jacob Leopold Keßler, zu Berlin, Krausenstr. 64, als Schiedsmann für den Böhmischen Kirchbezirk (Nr. 51) der Stadt Berlin, verpfl. am 2. Juli 1852;
6) der Fabrikant Etienne François August d'Heureuse, zu Berlin, Gr. Frankfurter Str. 103, als Schiedsmann für den Neuen Georgen-Kirchhof-Bezirk (Nr. 96) der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juli 1852;
7) der Seifensiedermeister August Jacob Wilhelm Palis, zu Berlin, Mittelstr. 14, als Schiedsmann für den Dorotheenstädtischen Kirchbezirk (Nr. 30) der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juli 1852;
8) der Apotheker Johann Samuel Ludwig Becker, zu Berlin, Brüderstr. 34, als Schiedsmann für den Brüderstraßen-Bezirk (Nr. 19) der Stadt Berlin, verpfl. am 2. Juli 1852;
9) der Rentier Hubert Zingsheim, zu Berlin, Kochstr. 30, als Schiedsmann für den Kochstraßen-Bezirk (61) der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juli 1852;
10) der Gasthofbesitzer Eugenius Gustav Albert Heudtlaß, zu Berlin, Burgstr. 12, als Schiedsmann für den Heiligengeiststraßen-Bezirk (Nr. 1) der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juli 1852;
11) der Buchdruckereibesitzer Julius Sittenfeld, zu Berlin, Ziegelstr. 21, als Schiedsmann für den Posthof-Bezirk (Nr. 75) der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juli 1852;
12) der Zimmermeister Johann Carl Otto, zu Berlin, Friedrichsstr. 141, als Schiedsmann für den Bauhof-Bezirk (Nr. 33) der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juli 1852;
13) der Kaufmann und Fabrikbesitzer Albert August Wilhelm Danneel, zu Berlin, Langegasse 13 und 15, als Schiedsmann für den 100sten (Holzmarkt-) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 30. Juni 1852;
14) der Schulvorsteher Franz Eberhardt Marggraff, zu Berlin, Sophienstr. 12, als Schiedsmann für den 78sten (Sophienkirch-) Bezirk der Stadt Berlin, verpfl. am 30. Juni 1852;
15) der Buchhändler Ludw. Immanuel Guttentag, zu Berlin, Unterwasserstr. 7, als Schiedsmann für den 26sten (Raulets-Hof) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juni 1852;
16) der Commerzien-Rath Carl Friedrich Pinkert, zu Berlin, Jägerstr. 32, als Schiedsmann für den 28sten (Zeughaus) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juni 1852;
17) der Kaufmann Georg Friedrich Krug, zu Berlin, Krausenstr. 41, als Schiedsmann für den 46sten (Dönhofs-Platz) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juni 1852;
18) der Buchbindermeister Fr. Aug. Ludw. Will, zu Berlin, Jerusalemerstr. 6, als Schiedsmann für den 44sten (Zimmerstraßen) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juni 1852;
19) der Kaufmann Gottfr. Andreas Tuchnitz, zu Berlin, Friedrichsstr. 184, als Schiedsmann für den 38sten (Taubenstraßen) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juni 1852;
20) der Kaufmann Friedr. Aug. Rudolph, zu Berlin, Friedrichsstr. 203, als Schiedsmann für den 50sten (Kreisgerichts-) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 2. Juni 1852;
21) der Eisengießereibesitzer Joh. Fr. Gottl. Müller, zu Berlin, Wollankstr. 15, als Schiedsmann für den 101sten (Brunnenstraßen) Bezirk der Stadt Berlin, verpfl. am 18. Juni 1852;
22) der Rentier und Gemeinde-Verordnete Johann Simon Freytag, zu Berlin, unter den Linden Nr. 27, als Schiedsmann für den 31sten (Akademie) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 6. Juli 1852;
23) der Apotheker Joh. Friedr. Wilh. Sonntag, zu Berlin, neue Roßstr. 21, als Schiedsmann für den 64sten (neuen Roßstraßen) Bezirk der Stadt Berlin, verpfl. am 6. Juli 1852;
24) der Calculator Aug. Ludw. Grebin, zu Berlin, Stallschreiberstr. 48, als Schiedsmann für den 68a. (alte Jacobsstraßen) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 6. Juli 1852;

30) den Rentier Ludwig Lutter, zu Neustadt-Eberswald
1sten - 4ten Bezirk der Stadt Neustadt-Eberswalde,
31) der Kaufmann Fr. Wilh. Krämer, zu Neustadt-Eber
den 1sten—4ten Bezirk der Stadt Neustadt-Eberswal
32) der Gemeinde-Einnehmer Julius Piel, zu Neustadt-
für den 5ten—8ten Bezirk der Stadt Neustadt-Eberswa
33) der Kaufmann Heinr. Wilh. Schreiber, zu Neustadt-
für den 5ten— 8ten Bezirk der Stadt Neustadt-Ebersw
34) der Oeconom Friedrich Ludwig Langhoff, zu Schn
den 1sten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Krei
35) der Gutspächter Wilhelm Giese, zu Trieglitz, als
lichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpflic
36) der Amtmann Carl Christian Ludwig Giese, zu Tr
den 2ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kre
37) der Schulze Christian Schmidt, zu Trieglitz, als
ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, ver
38) der Administrator Adolph Ketter, zu Bullendorf, al
ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, ve
39) der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Paalzow, z
den 10ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Krei
40) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Gabke, zu Brün
den 10ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kre
41) der Rittergutsbesitzer Robert Metzner, zu Eggersdo
10ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreise
42) der Oberlehrer Joseph Franz Rother, zu Berlin,
den 80sten (Gypsstraßen) Bezirk der Stadt Berlin,
43) der Kaufmann Joh. Ferd. Fried. Feige, zu Berlin,
für den 80sten (Leipziger Platz) Bezirk der Stadt Be
44) der Seidenfärber Carl Gustav Schiele, zu Berlin,

vertreter für den 1sten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 26. Mai 1852;

49) der Rittergutsbesitzer Paul Christian Gersdorf, zu Cunersdorf, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 24. Mai 1852;

50) der Lehnschulze Ferdinand Schulze, zu Lamitsch, als 2ter Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 26. Mai 1852;

51) der Inspector Carl Otto Bläsing, zu Lindenberg, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 26. Mai 1852;

52) der Schulze Joh. Friedr. Gottl. Reichert, zu Lemsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 18. Mai 1852;

53) der Eigenthümer Wilh. Ferd. Krüger, zu Tauche, als 1ster Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 26. Mai 1852;

54) der Amtmann Louis Heinr. Wilh. Remling, zu Falkenberg, als 2ter Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 30. Juni 1852;

55) der Amtmann Gottlieb Bellach, zu Busch, als 1ster Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 5. Juli 1852;

56) der Gutsbesitzer Friedr. Wilh. Göritz, zu Markgrafpieske, als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 3. Juli 1852;

57) der Lehnschulze Friedr. Wilh. Pätel, zu Bindow, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 4. Juni 1852;

58) der Schneidermeister und Schulze Ludwig Schulz, zu N.-Hartmannsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländl. Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpfl. am 5. Juni 1852;

59) der Buchhalter Carl Ludwig Köppler, zu Neuensund, als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk des Prenzlauer Kreises, verpflichtet am 8. Juli 1852;

60) der Amtmann Eduard Schönberg, zu Dechtow, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk des Ost-Havelländischen Kreises, verpflichtet am 3. Juli 1852;

61) der Tischlermeister Friedrich Gotthelf Noack, zu Niemegk, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Niemegk, verpflichtet am 6. Juli 1852;

62) der Kaufmann Theodor Hechenthal, zu Beeskow, als Schiedsmann für den 1sten Stadt-Bezirk der Stadt Beeskow, verpflichtet am 1. Juli 1852;

63) der Hof-Zimmermeister Carl Gustav Glatz, zu Berlin, Dorotheenstr. 28, als Schiedsmann für den 32sten (Dorotheenstraßen) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 14. Juli 1852;

64) der Gastwirth Carl Ludwig Rumland, zu Bernau, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Bernau, verpflichtet am 10. Juli 1852;

65) der Kaufmann Johann Friedrich Küntzel, zu Bernau, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Bernau, verpflichtet am 10. Juli 1852;

66) der Gastwirth Gottfr. Carl Ed. Biering, zu Berlin, Lindenstr. 2, als Schiedsmann für den 58sten (Hallesche Thor) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 20. Juli 1852;

67) der Kaufmann Friedr. Gottl. Voigt, zu Berlin Friedrichsstr. 186, als Schiedsmann für den 53sten (Dreifaltigkeits-Kirch) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 20. Juli 1852;

68) der Kaufmann Carl Friedrich Witte, zu Berlin, Alexanderstr. 12, als Schiedsmann für den 98sten (Holzmarktstraßen) Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 20. Juli 1852;

69) der Lehnschulze Wilhelm Schlichting, zu Neuendorf, als Schiedsmann für den 10ten Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 13. Juli 1852;

70) der Webermeister August Wilhelm Huth, zu Nowaweß, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 13. Juli 1852;

71) der Webermeister Julius Schmidt, zu Nowaweß, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 13. Juli 1852;

72) der Lehnschulze Ernst Friedrich Schulze, zu Sputendorf, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 10ten Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 13. Juli 1852;

der Kurmark und der Niederlausitz bestätigt worden.

Vermischte Nach[...]

Sperrung des Weges zwischen dem Dorfe Gräning[...]

Nachdem nunmehr die Arbeiten an der Chausse[...]
litz soweit vorgerückt sind, daß das Planum zwisc[...]
der Mützlitzer Grenzbrücke mit Lehm und Steinen[...]
walzt werden muß, so wird diese Wegestrecke für Fuhr[...]
Diejenigen, welche von Gräningen nach Mützli[...]
Theil der Pritzerber Landstraße benutzen, demnäch[...]
fahren, resp. reiten, wo sie auf den schon vorhand[...]
ningschen Hütung neben dem Chausseeplanum bis[...]
langen. Dieser Weg ist durch Aufstellung von T[...]
Potsdam, den 14. August 1852. Königl. [...]

Sperre der Brücke bei der Kal[...]

Wegen des Neubaues der Freiarche rc. auf d[...]
Passage von Cöpenick nach Fürstenwalde und Erkn[...]
23. d. M. ab bis 1. October d. J. gesperrt u[...]
Weg durch das Sterngestell über die steinerne Br[...]
werden. Berlin, den 10. August 1852.
Königl. Landrath Nieder-Barnimsch[...]

Bekanntmachung für Er[...]

Tüchtige und mit gehöriger Legitimation vers[...]

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 27. August. 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Chaussee von Gransee über Lindow nach Wulkow, im Kreise Ruppin, ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten worden, unter № 35 des Regierungsbezirks Potsdam nachträglich aufgenommen.

Berlin, den 12. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. v. Pommer-Esche.

*

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich in Verfolg der in der Beilage zum 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst enthaltenen Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. August 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Bekanntmachu
betreffend die Auszahlung der Capitalbeträg
ausgelooseten Schuldverschreibungen der S
Jahren 1848 und 18

№ 212.
Die Auszahlung der Capitalbeträge der n 5. März 152 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 848 und 1850.
C. 1809.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. Mä
durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der S
Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Ein
1. September d. J. ab bei der Staats-Schul
selbst (Taubenstraße № 30, parterre rechts), in de
1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs
worauf später nach erfolgter Verification der Doc
Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinneru
gleich, daß vom 1. October d. J. ab die Verzinsu
aufhört und daher mit den Obligationen der Anle
dazu gehörigen vier Zinscoupons der ersten Serie
vom 1. October 1852 bis dahin 1854 umfassen,
den müssen; widrigenfalls der Betrag der fehlender
behalten wird. Berlin, den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Sta

* *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch
22. März d. J. und die damit veröffentlichte

№ 214.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	2	5	7	7	6	5	3	5	11	3	11	6	2½	4	11	4	3½	3	8	6	7	6	5
2	8	1	5	6	7	5	5	4	5	11½	3	11½	6	3	4	11½	4	3	3	7½	6	7	6	5
3	8	—	5	5	7	5	5	3	5	11½	4	—	6	3	4	11½	4	2½	3	7	6	6	6	5
4	8	1	4	11	7	6	4	10	5	11	4	—	6	4	4	11½	4	2½	3	7	6	5	6	5
5	8	2	4	10	7	7	4	11	5	11	4	—	6	4	5	—	4	2	3	6½	6	3	6	5
6	8	2	4	10	7	7	4	11	5	10½	4	—	6	3	5	—	4	2	3	6½	6	—	6	5
7	8	2	4	10	7	7	4	10	5	10½	4	—	6	3	5	—	4	2	3	6½	5	10	6	5
8	8	2	4	10	7	7	4	10	5	10	4	—	6	3	5	—	4	2	3	6½	5	9	6	5
9	8	2	4	9	7	6	4	11	5	10	3	11½	6	3	5	—	4	2	3	5½	5	7	6	5
10	8	1	4	9	7	5	4	11	5	10	3	11½	6	2½	4	11	4	2	3	5	5	5	6	5
11	8	1	4	8	7	6	4	9	5	9½	3	11½	6	3½	4	10	4	2	3	5	5	4	6	5
12	8	1	4	8	7	7	4	10	5	9	3	11	6	2	4	10½	4	2	3	5	5	3	6	4
13	8	1	4	7	7	6	4	10	5	9	3	11	6	2½	4	9½	4	2	3	4½	5	1	6	4
14	8	1	4	6	7	5	4	9½	5	9	3	10½	6	2	4	9	4	2	3	4	5	1	6	4
15	8	2	4	6	7	4	4	9	5	8½	3	10½	6	2	4	9½	4	2	3	4	5	—	6	4
16	8	2	4	5	7	3	4	8	5	8	3	10	6	2	4	9	4	1½	3	4	4	11	6	3
17	8	2	4	5	7	3	4	7½	5	7½	3	9½	6	2	4	8½	4	1½	3	3½	4	10	6	3
18	8	2	4	5	7	3	4	6	5	7	3	9	6	2	4	8	4	2	3	3½	4	9	6	3
19	8	3	4	5	7	4	4	6	5	6½	3	8½	6	2	4	7	4	1½	3	3	4	9	6	2
20	8	3	4	7	7	3	4	7½	5	6½	3	8	6	1	4	6½	4	2	3	2½	4	8	6	1
21	8	3	4	7	7	2	4	7½	5	6½	3	8	6	2	4	6	4	1½	3	2½	4	7	6	½
22	8	2	4	7	7	1	4	8	5	6½	3	8	6	2	4	6	4	2	3	2	4	7	6	—
23	8	2	4	7	7	2	4	8	5	6	3	8	6	2	4	5½	4	1½	3	2	4	7	5	11
24	8	3	4	7	7	1	4	7	5	6	3	8	6	3	4	4	4	1½	3	1	4	6	5	11
25	8	3	4	8	7	2	4	5	5	6	3	8	6	3½	4	5	4	2	3	½	4	6	5	11
26	8	4	4	8	7	3	4	6	5	5½	3	8	6	2	4	5½	4	2	3	—	4	6	5	11
27	8	3	4	8	7	2½	4	6	5	5	3	7½	6	2	4	5½	4	1½	2	11½	4	6	5	10½
28	8	3	4	7	7	2	4	6	5	5	3	7	6	2	4	5	4	1½	2	11½	4	6	5	10
29	8	3	4	7	7	2	4	6	5	4½	3	6½	6	2	4	5	4	2	2	11½	4	6	5	10
30	8	3	4	7	7	2	4	5	5	4	3	6	6	2	4	4	4	2	2	11½	4	6	5	9½
31	8	3	4	7	7	2	4	4½	5	4	3	6	6	1½	4	4	4	2	2	11½	4	6	5	9

Potsdam, den 20. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 215. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Wittstock und Lychen. I. 1197. Aug.

In Lychen und Wittstock ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt.

Potsdam, den 22. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 216. Verbot des Badens in der Spree ꝛc. im Bezirk des Amts Beeskow. I. 2096. Juli.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird zur Vermeidung von Unglücksfällen und zur Vorbeugung der Verletzung des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit für [illegible] Königlichen Domainen-Amts Beeskow das Baden in der Spree und [illegible] derselben in Verbindung stehenden Gewässern an solchen Stellen in [illegible] bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, welche von den Poliz[illegible] öffentliche Badeplätze durch aufgestellte Tafeln nicht ausdrücklich bez[illegible] Vermeidung einer Geldbuße bis zu Zwei Thaler oder verhältnißm[illegible]tsstrafe hiermit untersagt.

Wird hierbei durch Verl[illegible]aamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß gegeben, so tritt nach § 150 [illegible]rafgesetzbuchs vom 14. April 1851 Gefängnißstrafe von Drei Monat[illegible] [illegible]ei Jahren ein.

Potsdam, den 19. Ju[illegible]

Königl. [illegible] [illegible]btheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

№ 8. Erträge der außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmachung

der Erträge der am 1sten Sonntage nach Trinitatis zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen außerordentlichen Collecte in dem Regierungsbezirk Potsdam.

(Fortsetzung).

34) Superintendentur Kyritz: Kirche zu Kyritz 8 Thlr. 21 Sgr., Kirche zu Bantikow 1 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Drewen 3 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Bork 19 Sgr., Kirche zu Wuticke 1 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., Kirche zu Wulkow 11 Sgr., Kirche zu Rosenwinkel 2 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., Kirche zu Grabow 1 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Dahlhausen 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Blumenthal 11 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Vehlow 3 Thlr. 27 Sgr., Kirche zu Brüsenhagen 1 Thlr. 3 Sgr., Kirche zu Vehlin 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Demerthin 12 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Dannenwalde 6 Sgr. 3 Pf., Kirche zu Gantikow 17 Sgr., Kirche zu Mechow 20 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Berlitt 1 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., Kirche zu Rehfeld 17 Sgr. 3 Pf., Kirche zu Bendelin 9 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Köllin 3 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., Kirche zu Barenthin 5 Thlr. 21 Sgr., Kirche zu Lohme 2 Thlr. 6 Sgr., Kirche zu Roddahn 28 Sgr.

Summa 58 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

35) Superintendentur Templin: Parochie Templin 2 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Parochie Hammelspring 2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., Parochie Vietmannsdorf 15 Sgr., Parochie Dölln 1 Thlr., Parochie Friedrichswalde 2 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., Parochie Ringenwalde 17 Sgr., Parochie Petersdorf vacat, Parochie Lychen 2 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., Parochie Rutenberg 7 Thlr. 5 Sgr., Parochie Thomsdorf 1 Thlr. — Sgr. 3 Pf., Parochie Warthe

29 Sgr. 6 Pf., Parochie Herzfelde 1 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., Parochie Gandenitz 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Summa 22 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.

36) Superintendentur Strausberg: Parochie Alt-Landsberg: Stadtkirche zu Alt-Landsberg 4 Thlr. 15 Sgr., Wegendorf 8 Sgr. 6 Pf., Hirschfelde 26 Sgr. 6 Pf., Schloßkirche zu Alt-Landsberg 4 Thlr. 5 Sgr.; Parochie Buchholz: Buchholz 2 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., Wesendahl 21 Sgr. 10 Sgr.; Parochie Strausberg: Stadtkirche zu Strausberg 6 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf., Klosterdorf 15 Sgr., Parochie Gielsdorf: Gielsdorf 7 Sgr., Wilkendorf 5 Sgr.; Parochie Wölsickendorf: Wölsickendorf 7 Sgr. 1 Pf., Wollenberg 2 Sgr. 7 Pf., Steinbeck 2 Sgr. 10 Pf.; Parochie Prötzel: Prötzel 5 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Sternebeck 1 Thlr. — Sgr. 6 Pf.; Parochie Prädikow: Prädikow 5 Thlr. 28 Sgr., Grunow 25 Sgr., Hohenstein 27 Sgr. 6 Pf., Ruhlsdorf 1 Thlr. 15 Sgr.; Parochie Werder: Werder 3 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., Garzau 19 Sgr. 2 Pf.; Parochie Zinndorf: Zinndorf, Kienbaum und Kagel 8 Thlr. 20 Sgr.; Parochie Rehfelde: Rehfelde 3 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Lichtenow 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.; Parochie Herzfelde: Herzfelde 4 Thlr. 15 Sgr., Hennickendorf 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.; Parochie Rüdersdorf: Rüdersdorf 13 Thlr. 4 Sgr., Tasdorf 3 Thlr. 1 Sgr., Woltersdorf 2 Thlr. 25 Sgr.; Parochie Petershagen: Petershagen 11 Sgr., Eggersdorf 6 Sgr. Summa 79 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

37) Superintendentur Lenzen: Parochie Lenzen: Lenzen 11 Thlr. 5 Sgr.; Parochie Wustrow: Wustrow 11 Sgr. 6 Pf., Bochin 13 Sgr. 6 Pf.; Parochie Lanz: Lanz 12 Sgr. 6 Pf., Ferbitz [illegible]; Parochie Boberow: Boberow 10 Sgr., Mankmuß 3 Sgr., Rambow 7 Sgr.; Parochie Gartin: Gartin 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., Gargleben 24 Sgr. 9 Pf., Pinnow 26 Sgr. 1 Pf.; Parochie Warnow: Warnow 1 Thlr. 24 Sgr., Reckenzin 6 Sgr.; Parochie Prötlin: Prötlin 15 Sgr., [illegible] 12 Sgr., Milow 3 Sgr. 9 Pf.; Parochie Seedorf: Seedorf 7 Sgr. 3 Pf.; Parochie Mödlich: Mödlich 1 Thlr.; Parochie Lenzerwische: Kietz 1 Thlr. 25 Sgr. Summa 22 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

38) Superintendentur Zossen: Parochie Mittenwalde 12 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., Parochie Zossen 7 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., Parochie [illegible] 24 Thlr., Parochie Ragow 2 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., Parochie [illegible] 5 Thlr. 2 Sgr., Parochie Motzen 1 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Parochie Wünsdorf 1 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., Parochie Christinendorf 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., Parochie Thyrow 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., Parochie Löwenbruch 4 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Parochie Wietstock 1 Thlr.; Parochie Glienick 1 Thlr. Summa 62 Thlr. 21 Sgr.

39) Superintendentur Königs-Wusterhausen: Parochie Buchholz: Buchholz [illegible] Sgr. 5 Pf., [illegible] 14 Sgr. 4 Pf.; Parochie Gräbendorf: Gräbendorf 12 Thlr. [illegible] Sgr. 4 Pf., [illegible] 7 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., Groß-Besten 4 Thlr. 2 Sgr.; Parochie Kiekebusch: Kiekebusch 27 Sgr. [illegible] Pf., Rotzis 10 Sgr., [illegible] 1 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.; Parochie Groß-Machenow: Groß-Machenow 24 Sgr. 7 Pf., Klein-Kienitz 21 Sgr. 6 Pf., Dahlewitz 5 Sgr. 4 Pf.; Parochie Münchehofe: Münchehofe 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; Parochie Selchow: Selchow 2 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Groß-Kienitz 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Waßmannsdorf 1 Thlr.; Parochie Teupitz: Teupitz 23 Sgr. 6 Pf.; Parochie Waltersdorf: Waltersdorf 6 Thlr., Schulzendorf 3 Thlr. 11 Sgr., Miersdorf 3 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., [illegible] 3 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.; Parochie Königs-Wusterhausen: Königs-Wusterhausen 8 Sgr. 6 Pf., Deutsch-Wusterhausen 3 Sgr. 4 Pf., Schenkendorf 1 Thlr. 16 Sgr. Summa 56 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

40) Superintendentur Beeskow: Parochie Beeskow: Beeskow 5 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., (außerdem noch ein Sechs-Kreuzerstück); Parochie Krügersdorf: Krügersdorf 1 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.; Parochie Merz: Merz 9 Sgr. 1 Pf., Ragow 3 Sgr. 11 Pf.; Parochie Groß-Rietz: Groß-Rietz 3 Thlr. 7 Sgr., Lindenberg 15 Sgr., Birkholz 4 Sgr. 8 Pf.; Parochie Sauen: Sauen 1 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., Görzig 27 Sgr.; Parochie Pfaffendorf: Pfaffendorf 1 Thlr. 15 Sgr., Neu-Golm 26 Sgr., Pieskow 4 Sgr.; Parochie Glienicke: Glienicke 3 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., Herzberg 2 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.; Parochie Ahrensdorf: Ahrensdorf 20 Sgr. 2 Pf., Görsdorf 9 Sgr.; Parochie Buckow: Buckow 1 Thlr. 10 Sgr.

7 Pf., Bornow 5 Sgr.; Parochie Tauche: Tauche 2 Sgr., Siremmen 2 Sgr.; Parochie Coſſenblatt: Coſſenblatt 1 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., Gieſensdorf 3 Sgr. 9 Pf., Wulfersdorf 13 Sgr.; Parochie Trebatſch: Trebatſch 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Mittweide 18 Sgr. 4 Pf., Leibchel 9 Sgr. 2 Pf. Summa 29 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

41) Superintendentur Wittſtock: Parochie Wittſtock 32 Thlr. 22 Sgr., Parochie Bieſen 2 Thlr., Parochie Chriſtdorf 4 Thlr. 24 Sgr., Parochie Doſſow 4 Thlr. 15 Sgr., Parochie Dranſe 13 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Parochie Gadow 8 Thlr. 5 Sgr., Parochie Herzſprung 1 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf., Parochie Königsberg 4 Thlr. 15 Sgr., Parochie Papenbruch 3 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., Parochie Saatzke 7 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., Parochie Wernikow 6 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Parochie Zechlin 21 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Summa 111 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

42) Superintendentur [illegible] arochie Beetz 1 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf., Parochie Borgsdorf 1 Thlr. 17 [illegible] arochie Falkenthal 9 Sgr. 6 Pf., Parochie Guten-Germendorf 1 Thlr. 28 [illegible] rüneberg 4 Thlr. 1 Sgr., Parochie Löwenberg 1 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., [illegible] rg 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., Parochie Groß-Mutz 11 Sgr., Parochie Klein- [illegible] rochie Neu-Holland 4 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., Parochie Zabelsdorf 4 Sgr., [illegible] 22 Sgr. Summa 20 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

([illegible] achfolgen.)

Berlin, den 14. Aug [illegible]

Königl. Con [illegible] rovinz Brandenburg.

Be [illegible] achung,
betreffend die Rückzahlung [illegible] l-Betrags der zum 1. Juli 1852 gekündigten, nicht convertirten 5procentigen Berliner Stadt-Obligationen.

Von den in Folge unſerer Bekanntmachung vom 22. März d. J. nicht convertirten und daher zum 1. Juli d. J. gekündigten 5procentigen Berliner Stadt-Obligationen, ausgefertigt am 1. Januar 1846 und 1. Januar 1849, iſt noch eine beträchtliche Anzahl zur Empfangnahme der Kapital-Beträge nicht präſentirt worden.

Da die Verzinſung dieſer gekündigten Obligationen mit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat, ſo fordern wir die Inhaber mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. hierdurch auf, die Kapital-Beträge gegen Zurückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen 3 Zins-Coupons Serie II № 6, 7 und 8 ſchleunigſt bei unſerer Stadt-Haupt-Caſſe, auf dem Berliniſchen Rathhauſe, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Zu dieſem Behuf ſind die Documente, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren iſt. Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichniſſen werden von der Stadt-Haupt-Caſſe unentgeltlich verabreicht. Berlin, den 14. Auguſt 1852.

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 197, de dato Berlin, den 22. Auguſt 1852.)

Dem Maſchinen-Fabrikanten G. J. Lucureux, zu Eupen, iſt unter dem 19. Auguſt 1852 ein Patent

auf eine Vorſpinn-Streichmaſchine zur Verarbeitung von verſchiedenartig gefärbte Wolle für geperlte und geflammte Garne in der durch Zeichnung

und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, unterm 9. December 1851 ertheilte Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Weckwarth, zu Bernau, ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Commission einstweilen ernannt.

Die durch die Pensionirung des Försters Gelbermann erledigte Försterstelle zu Freienhagen, im Forstreviere Neuholland, ist dem Förster Grandtke, bisher zu Alt-Buchhorst, im Reviere Rüdersdorf, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die von dem forstversorgungsberechtigten Jäger Engel bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Pinnow, im Forstreviere Oranienburg, ist demselben unter Ernennung zum Königlichen Förster nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Sachs, zu Potsdam, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Richard Isidor Pahl, zu Prenzlau, ist als Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der Arbeitsmann Friedrich Kühn zu Schrepkow hat einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 20. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Schleusen-Zugbrücke in Fürstenwalde.

Wegen nothwendiger Reparatur der hiesigen Schleusen-Zugbrücke können Schiffsgefäße die hiesige Schleuse in den Tagen vom 2. bis einschließlich den 4. September c. **nicht** passiren, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Amt Fürstenwalde, den 23. August 1852.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Warnungs-Anzeige.

Am Morgen des 6. März 1849 verließ der 73jährige Tischler Gottlieb Lamm seine Wohnung im Dorfe Groß-Schönebeck, um nach Liebenwalde zu gehen. Am folgenden Morgen wurde seine Leiche im sogenannten Bullergraben, welcher die

Landstraße von Groß-Schönebeck nach Liebenwalde durchschneidet, ganz in der Nähe der dort befindlichen steinernen Brücke gefunden. Da der Verdacht eines verübten Mordes gegen Niemand vorlag, es vielmehr den Anschein gewann, als ob der Tod des ꝛc. Lamm durch den Sturz von der Brücke erfolgt sei, so erfolgte die Beerdigung der Leiche ohne vorherige ärztliche Besichtigung.

Im Frühjahr 1851 tauchte in Groß-Schönebeck das Gerücht auf, daß der Tischler Lamm von seinem daselbst wohnhaften Brudersohn, dem Bauer August Heinrich Lamm, welcher jenem zur Entrichtung einer Leibrente verpflichtet und mit demselben darüber vielfach in Streit gerathen war, erschlagen worden sei. Es erfolgte daher die Ausgrabung der Leiche des Tischlers Lamm und die nunmehr an dem Kopfe vorgefundenen [illegible] eßen mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieselben durch [illegible] ser Kraft und Gewalt mittelst eines schweren Instruments gegen [illegible] ten Schlag bewirkt worden seien, und der Tischler Lamm dadurch [illegible] d gefunden habe.

In der hierauf gegen den [illegible] Heinrich Lamm eingeleiteten Untersuchung hat derselbe das durch [illegible] weise unterstützte Geständniß abgelegt, daß er am Abend des 6. März [illegible] wahrscheinlich auf der Rückkehr von Liebenwalde nach Groß-Schönebeck [illegible], an der Landstraße vorübergehenden Vaterbruder, dem Tischler Lamm [illegible] einem unten mit Eisen beschlagenen Spaten dergestalt einen Schlag auf den [illegible] und dort gegen die Schläfe versetzt habe, daß derselbe sofort umgestürzt und todt gewesen sei, sowie, daß er diesen Schlag vorsätzlich und in der Absicht, ihn todt zu schlagen, ausgeführt habe und ihm zu diesem Zwecke nachgeschlichen sei. —

Gegen den Bauer Lamm ist hiernächst rechtskräftig dahin erkannt worden:

daß er des an seines Vaters Bruder, dem Tischer Gottlieb Lamm, verübten Mordes schuldig und demgemäß durch Enthauptung vom Leben zum Tode zu bringen.

Dies Urtheil ist heute vollstreckt worden.

Berlin, den 19. August 1852.

Königl. Kreisgericht. Iste (Criminal-) Abtheilung.

Bekanntmachung für Erdarbeiter.

Tüchtige und mit gehöriger Legitimation versehene Erdarbeiter finden bei den Bauarbeiten zur Melioration des Niederoderbruches, welche bei günstigem Wasserstande der Oder in nachhaltigem Betriebe bleiben werden, sofort Beschäftigung, und haben sich, Behufs ihrer Einstellung, im Bau-Polizei-Büreau zu Hohensaathen bei Oderberg zu melden. Freienwalde an der Oder, den 10. August 1852.

Königl. Commission für die Ausführung der Niederoderbruchs-Melioration.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger).

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des, zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§ 1. Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1) gehörig adressirt und signirt,
2) haltbar verpackt und verschlossen, und
3) bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

Adresse.

§ 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Begleitbrief.

§ 3. Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders tarirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

Signatur.

§ 4. Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

Verpackung u. Verschluß.

§ 5. Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, so wie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 6. Der Verschluß … muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnu… Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Geg… …ßen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durc… …flösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem … müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträg… …tbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln a… …s gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit … wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß d… …lt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Kropf nicht zu … …en, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurc… und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§ 7. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet, und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt, und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

§ 8. Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, so wie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen wer-

den. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

§ 9. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, so wie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen.

§. 10. Journale, Zeitungen, periodische Werke, Brochüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, brochirt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1) den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2) der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3) den Correcturbogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

§ 11. Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Postbeamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austarirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu tariren.

Recommandation.

§ 12. Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt" ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein" auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§ 10) oder mit Proben (§ 11) [illegible] gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die En[illegible] Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendung[illegible] mit der Briefpost befördert.

Werths-Declaration.

§ 13. Die Declaration [illegible] ner Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung [illegible] ei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

1) bei Briefen mit Geld oder [illegible] te von Werth auf der Adresse des Briefes und
2) bei anderen Sendungen auf [illegible] Begleitbriefes (§ 3) und auf der Sendung bei der Signatur (§ [illegible] werden.

Das Gewicht eines B[illegible] gebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werth[illegible] Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assecuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assecuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assecuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Ort der Einlieferung.

§ 14. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§ 15. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Zeit der Einlieferung.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt,

1) bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§ 16. In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Einlieferungsschein.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

§ 17. Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und de[illegible] Adresse.

Erfolgt die Rücknahme [illegible] nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann di[illegible] Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe [illegible] Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar [illegible] und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Por[illegible] durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden [illegible] in diesem Falle nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Post-Beamten.

§ 18. Hat sich das Si[illegible] anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbea[illegible] Aufdrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betr[illegible] Beamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lo[illegible] Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder m[illegible] Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so [illegible] wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Post-Beamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Post-Beamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§ 19. Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des § 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Localverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendung unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben,

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten;
d) für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;
e) für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a) für Briefe und Packete über 16 Loth;
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;

d) für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- 2c. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Zeit der Bestellung.

§ 20. Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreß-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:

„durch Expressen zu bestellen“

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder [illegible]t ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das [illegible]h bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Pack[illegible]h in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit de[illegible]he wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit [illegible]n als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort [illegible]oder „cito“ oder „citissime“ haben auf eine schleunigere als die gewöhn[illegible] keinen Anspruch.

Für die expresse Bestell[illegible]hten

a) wenn die Bestellung am [illegible]nden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief [illegible]s zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung auße[illegible]hten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede [illegible]½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ [illegible] Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

b. Briefe mit dem Vermerke „poste restante“.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 21. Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangsnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§ 12.) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§ 19. Nr. 3.) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§ 19. Nr. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe rc.

§ 22. Will Jemand die im § 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§ 23. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§ 22.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher

der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem [illegible] all ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr [illegible] die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

Nachsendung.

§ 24. Hat der Adress[illegible] haltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder W[illegible] so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1) gewöhnliche und recomman[illegible]
2) gewöhnliche und recomma[illegible] r Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und [illegible]
3) Briefe mit Insinuations-D[illegible]
4) gerichtliche Erlasse gegen A[illegible]

nachzusenden, wenn er solches a[illegible] er[illegible] gt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, [illegible] de[illegible] bsender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

§ 25. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach § 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke: „poste restante" versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§ 20.);
3) wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des § 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellnng für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe

an die Ober-Post-Direction zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§ 26. Die nach Maßgabe der Vorschrift des § 25. unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,

2) bei Packeten mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Baare Einzahlungen.

§ 27. Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein [illegible] m Ablieferungsschein behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages [illegible] s nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigte[illegible] tellt werden darf.

Die Auszahlung des ein[illegible] ages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten un[illegible] men des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und [illegible] für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen [illegible] maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem [illegible] sschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen [illegible] der oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt [illegible] wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto [illegible] rief oder die Brief-Adresse;
b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Vorschuß-Sendungen.

§ 28. Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Thlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Thlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „poste restante".

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief ꝛc.,

b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,

von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern

a. bis 10 Rthlr . . . . 1 Sgr.

b. über 10 Rthlr. außer den Sätzen bis 10 Rthlr. . . . . ½ Sgr.

§. 29. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

Estafetten-Beförderung. a. Annahme.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier convertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

c. Beförderungsweise.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49. bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, we
werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß
Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werde
fen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einf
Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht n

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafe
geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postm

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraß
und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werde

Geht die Estafette von einer Station nach einem f
belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befinde
fernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, j
die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen betr
Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung n
ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach eine
punkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren na
mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die E
Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur
nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werde
der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbr
wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden
vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat,
der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe
zeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden ka
dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren g

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken-

5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

b. Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§ 30. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§ 31. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der F[illegible] die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit [illegible]t Post.

Die Meldung muß in [illegible]den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 1[illegible]h bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der näch[illegible] der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur M[illegible] der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch k[illegible]g ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn d[illegible]ng der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung b[illegible]nstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden P[illegible]rt werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestel[illegible]d die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 32. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterweges wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§ 33. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

Passagier-Billet.

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§ 34. Das Personengeld wird berechnet:

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem, zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§ 35. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) Wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Versch[illegible] erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weit[illegible] Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von [illegible] u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefer[illegible]nn, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der [illegible]lich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohn[illegible] dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in [illegible]gen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt [illegible] des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welch[illegible]eisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben wo[illegible]

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 36. Die Passagiere mu[illegible] dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§ 37. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene

Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 38. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§ 8. und 10.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§ 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt,
Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen b
Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche
nommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung d
gewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Per
sammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn
Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.
Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich n
die Erstattung von Personengeld.

isposition Reisenden r das Reisepäck unterwegs.

§ 40. Dem Reisenden kann die Disposition ü
Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo
und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels g
Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden
men, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht

assagierstuben.

schwerdebuch.

§ 41. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden
Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Pa
gestattet:

1) am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangsze
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abf
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der
und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere wä

Personen, welche die Reisenden bis zur Post beg
der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den
weise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch neb
welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht u
anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches B

oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im § 44. des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§ 43. Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld rc. zu entrichten. — Nebenkosten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§ 44. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern. — Allgemeine Bestimmungen.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 45. In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird — Zahlungssätze. a. Für die Pferde.

für ein Extrapostpferd . . . . 10 Sgr.
für ein Courierpferd . . . . 15 Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:

für ein Extrapostpferd . . . . 12½ Sgr.
für ein Courierpferd . . . . 17½ Sgr.

auf die Meile gezahlt.

Das Wagengeld beträgt: — b. Wagengeld.

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . 7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und

dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag [illegible] auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird [illegible] gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post geste[illegible]

e. Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reise[illegible]sthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zu [illegible] werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszei[illegible]eberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergesta[illegible] für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde [illegible]er Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten [illegible]weise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor de[illegible]en übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chaussee-Geld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile — Sgr. 4 Pf.

g. Communicationsabgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courier-Pferden.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

l. Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

bei verspäteter Abfahrt.

a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten rc.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- rc. Pferden.

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   d) wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-...
für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wer
gerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stat

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-
nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so
nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielme
vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte
reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben wer

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenb
und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile von
liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen
mentsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren

Macht der Reisende von diesem Rechte keinen Gebrauch,
der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt folgende Be

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Statione
den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch n
im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen z
Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung
wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. I
nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wir
destens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ei
ort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterli
Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgang
nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mü
derum für eine Meile Zahlung geleistet.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist
Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden
bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

§ 46. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Zahlung und Quittung.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Thlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld, jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da gezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischen-Stationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrts-Orte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangs-Orte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurück zu bleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungs-Orte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die

Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

Bespannung.

§ 47. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig [illegible]ee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten W[illegible] gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser W[illegible]
2) Kies- und ähnliche Chauss[illegible] durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst u[illegible] sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der [illegible]es Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen [illegible], und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise [illegible]

b. Wagen.

Die Wagen werden in die [illegible] lit. a. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortsc[illegible]g auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	"
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	"
1 Mantelsack zu	50	"

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnallstühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Gr[illegible] gegeben werden.

e. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hier[illegible]theilen, wie viel Extrapost-Pferde er bedarf und bestellt danach die Pfe[illegible] der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den [illegible]ungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und vo[illegible]eisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht der [illegible] Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit [illegible]halte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich ber[illegible]

Der Posthalter darf sich m[illegible]den nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine [illegible] Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, wa[illegible] Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter Lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihrer Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen:

aa. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit

der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung.
a. bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§ 48. Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Hause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§ 49. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle
über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.
¼	—	8	—	9	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	[illegible]	[illegible]	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	[illegible]	[illegible]	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	[illegible]	[illegible]	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	[illegible]	[illegible]	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	[illegible]	[illegible]	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	[illegible]	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für
2 chaussirte Meilen mit . . . . — St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes
für 2 unchaussirte Meilen mit . . . . 1 = — = = 1 = 10 =
überhaupt . . . . . 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer

Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. a. Montur.

§ 50. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken rc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost eine Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten rc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Be-

nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu ric
länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, S
senden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung

In dem Falle, daß der Reisende auf die Inneho
Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenn
unterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verla
Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft
verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, al
anlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angeg
amte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postill
die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Be
und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon
dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförder
Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen
von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mante
ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankun
der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst
zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie sol
Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder
ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

Besondere Bestimmungen.

§ 52. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf B
derung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

[illegible] bei der [illegible]

...tung.

...er gestellten Werke [illegible] Zahlung nach [illegible]

[illegible]

...r können, nach Maßgabe auch dem [illegible]

...fertigung von Exemplaren ist [illegible]

...[illegible] Anlagen, welche dem [illegible] gleich zu [illegible]

... Ergebniß der [illegible]

...[illegible] müssen [illegible] von dem Eigenthümer der [illegible]

...[illegible] bleiben nur zu einem oder zwei [illegible]

...ge als zwei [illegible] in einem [illegible]

...n der für [illegible]

...Gebäude mit einem [illegible] und einem [illegible]

...[illegible] mit zwei [illegible] und zwei [illegible]

...ung [illegible] soll jedoch die [illegible]

...[illegible] und einem [illegible] auf Verlangen mit drei

...r die Einhaltung des [illegible]

...rden.

...[illegible] bis zum 1. September 1852 an [illegible]

... 1852.

Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der [illegible]

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 3. September. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3617. Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche. Vom 21. Juli 1852.

№ 3618. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch gestempelte Brief-Couverts, resp. Postfreimarken betreffend.

Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach Deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Converte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine nicht gehörigen Deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Converts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren, und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Groß-Britannien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam un

№ 217.
Die Realisation der fälligen **Zinscoupons von den** Rentenbriefen.
C. 1830.

Nach § 35 des Gesetzes über die Errichtung
1850 (Gesetzsammlung Seite 112 folg.) müssen die
briefe von allen Königlichen Cassen in Zahlung ang
darauf, von welcher Provinzial-Rentenbank die Ren
gegen soll nach der Bestimmung desselben Paragra
Betrags (die Realisation) dieser Zinscoupons nur
welche die Rentenbriefe ausgefertigt hat, erfolgen.

Da durch die in der letztern Bestimmung entl
essenten die Realisation der fälligen Coupons häufig
telst Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii v
tung getroffen worden, daß künftig, und zwar vom
ab, sämmtliche fällige Zinscoupons von den Ren
Provinz die letztern herrühren, außer bei den be
Provinzen auch bei den Regierungs-Haupt-Cassen
der dortigen Rentenbank, für Rechnung derjenigen
briefe ausgefertigt haben, realisirt werden können.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß des
bringen, bemerken wir zugleich, daß die nach § 3
2. März 1850 in halbjährigen Terminen, am 1.
Zinscoupons der Rentenbriefe vom 1. October d. J
frist bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser in den Stadtbezirk eingehen, müssen am Kolk ausgeladen und unmittelbar nach der Ausladung der Expedition am Berliner Thor zur Abfertigung gestellt werden. Zuwiderhandlungen hiergegen ziehen die im Orts-Regulative angedrohten Strafen nach sich. Potsdam, den 29. August 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 219.
Ausgebrochene Lungenseuche.
I. 2331. August.

Wegen der unter dem Rindvieh des Guts Neu-Silmersdorf, im Ostpriegnitzschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Gehöft und dessen Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.
Potsdam, den 30. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 220.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 255. August.
I. 1178. August.
I. 1243. August.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kämmerer Marschall, zu Alt-Ruppin, und der Maurermeister Carl Bracklow, zu Gransee, als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt resp. für die Stadt Alt-Ruppin und für die Stadt Gransee und Umgegend, und daß der Kaufmann A. Himmelgeist, zu Neustadt-Eberswalde, in Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns Marschner, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 20. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts in Berlin.

Die Gestattung der Werths-Declaration bei dem Passagiergepäck auf den Preußischen Posten betreffend.

Es wird von jetzt ab gestattet sein, bei dem Passagiergepäck von Reisenden, welche sich der Preußischen Posten bedienen, den Werth Behufs Ersatzleistung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu declariren.

Dergleichen Passagiergut, für welches ein bestimmter Werth angegeben wird, muß seinem Inhalte gemäß, gehörig verpackt, verschnürt und versiegelt, und mit deutlicher Signatur versehen sein. Letztere muß außer dem Worte: „Passagiergut", dem Namen des Reisenden und dem Orte, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt, den angegebenen Werth enthalten.

Ueber die richtige Ablieferung der Passagiersachen mit angegebenem Werthe erhält der Aufgeber einen Bagage-Zettel, aus welchem der declarirte Werth ersichtlich ist.

Die Aushändigung der Passagier-Effecten am Endpunkte der Reisenden erfolgt nur gegen Rückgabe des Bagage-Zettels, und zwar ausschließlich durch die Post-Anstalt, wobei diese Rückgabe als Quittung über den Empfang des Gepäcks dient.

Für Summen bis 50 Thlr. wird nur die Hälfte d
men über 50 bis 100 Thlr. aber der Betrag für
100 Thlr. werden überschießende Summen von
vollen Hundert gleich geachtet.

Bei Courier- und Schnellposten wird das W
berechnet.

Bei Reisen nach nicht zum Preußischen Postbez
nach solchen Orten im Inlande, welche auf der
Post-Anstalten liegen, ist eine Declaration des W
bis zur letzten Preußischen Post-Anstalt zulässig.

Berlin, den 11. August 1852.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Pos

№ 27.

Die Einrichtung einer neuen Local-Personen-Post zwischen Glöwen und Pritzwalk.

Vom 1. September d. J. ab wird durch Ein
Post zwischen Glöwen und Pritzwalk eine zweite
diesen Orten hergestellt werden.

Während die schon bestehende Personen-Post zu
Pritzwalk hinwärts mit dem 11 Uhr Abends aus
nach Wittenberge, herwärts mit dem 7 Uhr 30 M
gehenden Dampfwagenzuge in Verbindung steht,
Anschluß an die Morgenzüge von Berlin und Wi
wird demgemäß:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 40. Der Schifffahrts-Verkehr zwischen der Schlesischen Brücke und der oberen Kanal-Schleuse.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

Die Führer von Schiffsgefäßen und Floßhölzern, welche den Landwehrkanal stromaufwärts fahren und die Schleusen desselben passiren wollen, dürfen die Charlottenburger und die Schlesische Brücke mit ihren Schiffsgefäßen oder Floßhölzern erst dann passiren, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß von ihnen die Schifffahrtsabgaben und Schleusengelder berichtiget worden sind. Die Schleusen passiren die Schiffs- und Floßholz-Führer in derselben Reihenfolge, in welcher sie bei der Steuer-Expedition clarirt haben. Schiffs- und Floßholz-Führer, welche gegen diese Anordnung fehlen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißhaft.

Berlin, den 15. August 1852.

Königl. Polizei-Präsidium.
Im Auftrage: Lüdemann.

Bekanntmachung,
betreffend die Rückzahlung des Kapital-Betrags der zum 1. Juli 1852 gekündigten, nicht convertirten 5procentigen Berliner Stadt-Obligationen.

Von den in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. März d. J. nicht convertirten und daher zum 1. Juli d. J. gekündigten 5procentigen Berliner Stadt-Obligationen, ausgefertigt am 1. Januar 1846 und 1. Januar 1849, ist noch eine beträchtliche Anzahl zur Empfangnahme der Kapital-Beträge nicht präsentirt worden.

Da die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen mit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat, so fordern wir die Inhaber mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. hierdurch auf, die Kapital-Beträge gegen Zurückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen 3 Zins-Coupons Serie II № 6, 7 und 8 schleunigst bei unserer Stadt-Haupt-Casse, auf dem Berlinischen Rathhause, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Behuf sind die Documente, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist. Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Stadt-Haupt-Casse unentgeltlich verabreicht. Berlin, den 14. August 1852.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 198, de dato Berlin, den 24. August 1852.)

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann, zu Breslau, ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

25. August 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorl
Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und
wendung einzelner bekannter Theile zu beschr

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und
schen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschun

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 198, d

Das dem Carl Balzer, zu Olschowken bei M
ber 1851 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Reg
einem Kessel,

ist erloschen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 200, de

Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt,
unterm 3. Januar d. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter un

ist erloschen.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 18 52/53 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

	Vorlesung	Lehrer
1)	Volkswirthschaftslehre.	Director Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Ueber englische Landwirthschaft	
5)	Ueber die Wirthschaftsführung in Proskau, mit Demonstrationen.	
6)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Dr. John.
7)	Landwirthschaftliche Statistick	
8)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
9)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
10)	Land- und forstwirthschaftliche Zoologie	
11)	Agricultur-Chemie	Professor Dr. Krocker.
12)	Physik	
13)	Uebungen in landwirthschaft-chemischen Arbeiten im Laboratorium.	
14)	Mathematik	Rendant Schneider.
15)	Landwirthschaftliche Buchführung	
16)	Forsttaxation und Benutzung.	Oberförster Wagner.
17)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Kutebusch.
18)	Pferde- und Schweinezucht	
19)	Aeußere Krankheiten der Hausthiere und Hufbeschlag	
20)	Gemüse- und Weinbau.	Institutsgärtner Stoll.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1852.

Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 16. August 1852.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der Schankwirth Wiesemann, zu Beeskow, hat einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir machen dies zur Belobigung hiermit bekannt.

Potsdam, den 21. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertrinkens gerettet. Wir machen dies als öffentliches

Potsdam, den 21. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des

Geschenke an Kirch

Bei der Aufstellung der Orgel in der Kirche zu Karz
Potsdam II., hat: 1) der dortige Kirchenpatron, Rittergutsbesi
decke und Lesepultdecke und 2 Unterlagen unter die Altarleuch
met mit silbernen Franzen, und an der Altardecke ein großo
schön gestickte Fußdecke vor dem Altar; 2) die Ehefrau des
eine Kanzelbekleidung und Kanzelpultdecke von violettem S
und silbernem Kreuze; 3) Fräulein Friederike Hering aus
violettem Sammet mit silberner Verzierung, geschenkt.

Eine nicht genannt sein wollende Bauerfrau hat die K
dentur Neustadt-Brandenburg, mit einem Kanzelbehang v
breiten weißen Kanten und eingenähtem weißen Kreuze bes

(Hierbei drei Oeffentliche Anzei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 10. September. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3619. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz.

№ 3620. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 5. Juli 1852.

№ 3621. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dedeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe.

№ 3622. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.

№ 3623. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt.

№ 3624. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee.

№ 3625. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause.

Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in de

№ 3628. Verordnung wegen Abänderung und Erg
des Reglements für die Feuer-Societät des
thums Sachsen vom 18. Februar 1838, so n
und abändernden Verordnung vom 7. November

№ 3629. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852,
des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Soci
Herzogthums Sachsen.

№ 3630. Bekanntmachung über die Allerhöchste
Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau
über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 1

Verordnungen und Bekanntmachungen d

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und d

№ 221. Hebammen-Lehranstalt in Berlin. 27. August.

Nach dem Ableben des bisherigen Directors de
Berlin, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Schmidt,
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Docenten Dr. Credé interimistisch die Function als
ammen-Lehranstalt übertragen worden. In die Functi
derselbe mit dem 1. October d. J. eintreten; hat ab
der Hebammen-Lehranstalt, insbesondere die auf die
Unterricht bezüglichen Geschäfte bereits übernommen.

Gesuche einzelner Frauen zum Unterrichte, sind dem Herrn ꝛc. Dr. Crebé zur weiteren Veranlassung zugestellt worden.

Potsdam, den 31. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 222. Fährgeld-Tarif für das Uebersetzen über die Havel bei Caputh. I. 442. Sept.

Zur Einrichtung einer vollständigen Fähranstalt über die Havel bei Caputh ist die höhere Genehmigung ertheilt, und der nachstehende Fährgeld-Tarif festgesetzt und Allerhöchsten Ort genehmigt worden.

Potsdam, den 7. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Havel bei Caputh zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, von jeder Person:
  a) wenn sie zu den Bewohnern Capuths gehört . . . . 4 Pf.,
  b) wenn dies nicht der Fall ist . . . . 8 Pf.

Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III gezahlt wird, oder wer Thiere, für welche die Abgabe zu II a, b, c erhoben wird, reitet oder treibt, ist frei.

II. von Thieren: a) für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel:
  1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt . . 2 Sgr. 6 Pf.,
  2) wenn das Uebersetzen mit mehreren Pferden ꝛc. oder mit einem Fuhrwerk zugleich geschieht 1 Sgr. 3 Pf.,

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel:
  1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt . . 2 Sgr. 6 Pf.,
  2) wenn das Uebersetzen mehrerer dieser Thiere oder eines derselben mit einem Fuhrwerke zugleich geschieht . . . . 1 Sgr. 3 Pf.,

c) für Fohlen, Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine oder anderes kleines Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird, und zwar:
  1) von 1 bis 10 Stück . . . . 2 Sgr. 6 Pf.,
  2) in größerer Zahl pro Stück . . . . . — Sgr. 3 Pf.,

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . 1 Sgr. 3 Pf.,
  Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück ist frei.

Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe oder in einer Kiepe übergesetzt werden, wird kein besonderes Fährgeld entrichtet.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II:
  a) für ein Frachtfuhrwerk, beladen oder unbeladen . . . . . . 3 Sgr. 9 Pf.,

2) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltunge[n]
den Königlichen Gestüten angehören,
3) commandirte Militairs, einberufene Recruten, [...]
der Armee oder den Truppen auf dem Marsch[...]
und Kriegslieferungs-Fuhren,
4) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und [...]
sie sich gehörig legitimiren,
5) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des [...]
6) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, K[...]
posten nebst Beiwagen, öffentliche Couriere und [...]
beförderungen leer zurückkommende Fuhrwerke u[...]
7) die Personen, Fuhren und Viehtransporte des [...]
8) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen [...]

Allgemeine Bestimm[...]

1) Die oben bezeichneten Fährgeldsätze sind bei je[...]
sicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen [...]
Berechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der [...]

Gegeben Putbus, den 17. August 1852.

(gez.) Friedrich Wil[...]

(gegengez.) von der Heydt. Für der[...]

№ 223. Mit Bezug auf die im Amtsblatte für 1831 [...]
Die Verbei- machung vom 12. December 1831 wird auf den Gr[...]

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

der Erträge der am 1sten Sonntage nach Trinitatis zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen außerordentlichen Collecte in dem Regierungsbezirk Potsdam.

(Schluß.)

№ 9. Erträge der außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

43. Superintendentur Angermünde: Parochie Angermünde: Angermünde 2 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., Kerkow 20 Sgr. 4 Pf., Welsow 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; Parochie Dobberzin: Dobberzin 3 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Neu-Künkendorf 20 Sgr.; Parochie Pinnow: Pinnow 3 Thlr. 10 Sgr., Felchow vacat, Mürow vacat; Parochie Bruchhagen: Bruchhagen 16 Sgr. 3 Pf., Görlsdorf 1 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.; Parochie Greiffenberg: Greiffenberg 1 Thlr., Günterberg 10 Sgr.; Parochie Steinhöfel: Steinhöfel 2 Thlr. 19 Sgr., Wilmersdorf 2 Thlr. 27 Sgr.; Parochie Polssen: Polssen 1 Thlr. 3 Sgr., Schmiedeberg 9 Sgr.; Parochie Biesenbrow: Biesenbrow 26 Sgr., Frauenhagen 5 Sgr.; Parochie Schönermark: Schönermark 7 Sgr. 6 Pf., Verkehrt-Grünow 6 Sgr.; Parochie Hohen-Landin: Hohen-Landin 7 Sgr., Nieder-Landin 1 Sgr., Stendel 21 Sgr., Passow 2 Thlr. 1 Sgr.; Parochie Criewen: Criewen 2 Thlr. 5 Sgr., Flemsdorf 1 Thlr. 10 Sgr., Zützen 15 Sgr.; Parochie Stolpe: Stolpe 9 Sgr., Gellmersdorf 1 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.; Parochie Crussow: Crussow 2 Thlr. 3 Sgr., Stützkow 13 Sgr. 3 Pf.; Parochie Stolzenhagen: Stolzenhagen 2 Thlr. 9 Sgr., Lüdersdorf 2 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.; Parochie Lunow: Lunow 2 Thlr. 10 Sgr., Hohen-Saathen 2 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.; Parochie Oderberg: Oderberg 15 Sgr., Amt Neuendorf 2 Thlr. 5 Sgr.; Parochie Parstein: Parstein 20 Sgr. 6 Pf., Böllendorf 1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.; Parochie Brodowin: Brodowin 1 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., Amt Chorin 15 Sgr., Dorf Chorinchen 1 Sgr. 7 Pf., Serwest 10 Sgr. 1 Pf., Groß-Ziethen (lutherischen Antheils) 20 Sgr. 11 Pf.; Parochie Herzsprung: Herzsprung 8 Sgr., Schmargendorf 17 Sgr., Senfterhütte 5 Sgr.; Parochie Alt-Künkendorf: Alt-Künkendorf 3 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., Glambeck 20 Sgr., Wolletz 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Summa 60 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

44) Superintendentur Neu-Ruppin: Parochie Neu-Ruppin: Neu-Ruppin 46 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., Wuthenow 1 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.; Parochie Alt-Ruppin: Alt-Ruppin 13 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., Crangen (mit Molchow) 4 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.; Parochie Rheinsberg: Rheinsberg 5 Thlr., Heinrichsdorf 3 Thlr. 8 Sgr.; Parochie Bechlin: Bechlin 2 Thlr., Darritz 8 Thlr. 8 Sgr.; Parochie Krenzlin 16 Sgr., Parochie Dabergotz 14 Sgr. 6 Pf., Parochie Werder 1 Thlr., Parochie Caterbow 2 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.; Parochie Walsleben: Walsleben 1 Thlr. 8 Sgr., Paalzow 10 Sgr.; Parochie Gottberg 1 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Parochie Kerzlin 3 Thlr. 10 Sgr., Parochie Wildberg 8 Thlr., Parochie Garz: Garz 3 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf., Küdow 26 Sgr. 1 Pf; Parochie Manker 4 Thlr. 5 Sgr., Parochie Protzen 3 Thlr. 5 Sgr., Parochie Walchow: Walchow 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., Buskow 1 Thlr. 25 Sgr.; Parochie Langen 1 Thlr., Parochie Wustrau 4 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., Parochie Carwe 1 Thlr. 7 Sgr., Parochie Radensleben 5 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Parochie Wulkow: Wulkow 3 Thlr. 10 Sgr., Niedwerder 1 Thlr. 4 Sgr.; Parochie Storbeck 2 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., Parochie Gnewikow 21 Sgr., Parochie Linow: Linow 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Braunsberg 2 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Cagar 1 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.; Parochie Hohenbruch 11 Sgr. Summa 136 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

45) Superintendentur Rathenow: Parochie Rhinow 8 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Parochie Strodehne 2 Thlr., Parochie Pritzen 1 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf., Parochie Spaatz vacat, Parochie Hohennauen 6 Thlr., Parochie Witzke 4 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf., Parochie Görne 5 Thlr. 5 Sgr., Parochie Friesack 4 Thlr., Parochie Bietznitz 3 Thlr. 15 Sgr., Parochie Hage 7 Thlr. 5 Sgr., Parochie Senzke 2 Thlr. 10 Sgr., Parochie [illegible]

7 Pf., Bandelow 29 Sgr.; Parochie Jagow: Jagow,
8 Thlr. — Sgr. 5 Pf.; Parochie Fürstenwerder: Fürstenwerder
hagen 1 Sgr., Craatz 5 Sgr.; Parochie Weggun: Weggun 1 T
15 Sgr., Arnimshain 15 Sgr.; Parochie Schönermark: Schönern
10 Sgr. 6 Pf, Rittgarten 2 Sgr. 6 Pf.; Parochie Gollmitz: G
Parochie Boytzenburg: Boytzenburg 32 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., B
Naugarten 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.; Parochie Wichmannsdorf: T
9 Pf., Claushagen 1 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., Jacobshagen 12 Sgr.
Kuhz 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Naßleben 21 Sgr. 6 Pf., Kröchl
Parochie Gerswalde: Gerswalde 4 Thlr. 22 Sgr., Kaakstedt 1
felde 1 Thlr., Groß-Fredenwalde 1 Thlr. 16 Sgr.; Parochie Flie
7 Pf., Steglitz 2 Thlr. 14 Sgr.; Parochie Fergitz: Fergitz 6 Th
Sgr..; Parochie Sternhagen: Sternhagen 2 Sgr. 6 Pf., Zalch
3 Sgr.; Parochie Hindenburg: Hindenburg 13 Sgr. 6 Pf., Be
Sammlung unter den Gutsbesitzern und Pächtern der Parochie
5 Sgr. Summa 1

47) Superintendentur Prenzlau II.: Parochie Brüssow
Wolschow) 28 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.; Parochie Wetzenow: Wetzenow
Bröllin 1 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., Polzow 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
7 Pf.; Parochie Zerrenthin: Zerrenthin 1 Thlr., Rossow 2 Thlr.,
Fahrenwalde 18 Sgr. 3 Pf.; Parochie Bagemühl: Bagemühl, Ba
17 Sgr. 6 Pf.; Parochie Wallmow: Wallmow 1 Thlr. 3 Sgr.
Grünberg 8 Sgr. 9 Pf., Schmöllen 1 Thlr. 3 Sgr.; Parochie
Eichstädt 15 Sgr. 6 Pf., Ziemendorf 9 Sgr. 4 Pf., Damme 1
Falkenwalde: Falkenwalde 1 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., Schwaneberg
Baumgarten: Baumgarten 27 Sgr. 6 Pf., Schenkenberg 12 Sgr.
Parochie Blindow: Blindow 1 Thlr. 6 Sgr., Dauer 9 Sgr.
Göritz 3 Thlr. 15 Sgr., Malchow 1 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., Niel
rochie Schmarsow: Schmarsow 2 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., Rollwitz

zu Reichow 16 Sgr. 6 Pf., Französisch-reformirte Gemeinde zu Prenzlau 5 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., Französisch-reformirte Gemeinde zu Schwedt 10 Sgr. 1 Pf., Französisch-reformirte Gemeinde zu Battin 7 Sgr. 9 Pf., Französisch-reformirte Kirche zu Bernau 25 Sgr., Französisch-reformirte Kirche zu Buchholz 3 Thlr. 20 Sgr. Summa 52 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

Nachträge: 1) Superintendentur Berlin (Stadt-Diöcese): St. Georgen-Kirche zu Berlin 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.; 2) Superintendentur Potsdam I.: Parochie Werder 1 Thlr. 8 Sgr.; 3) Superintendentur Wriezen: Wriezen 25 Sgr., Fischwerder 1 Thlr. 5 Sgr., Beauregard 1 Thlr. 12 Sgr., Frankenfelde 1 Thlr., Jäckelsbruch 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Alt-Bliesdorf 8 Sgr. 7 Pf. Summa 7 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.

(Fernerhin noch eingehende Beiträge zu dieser Collecte werden ihrer Zeit bekannt gemacht werden. Berlin, den 1. September 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der hiesigen Regierungs-Abtheilung des Innern, von Brucken, genannt von Fock, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigte Regierungs-Assessor Endell ist durch Allerhöchst vollzogene Bestallung zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Robert Fischer und Friedrich Heinrich Herrmann Kulp, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, August Friedrich Schröder, ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Der bisherige Conrector zu Spandau, Johann Carl Eduard Herrmann, ist zum evangelischen Diaconus und Rector zu Cremmen bestellt worden.

An Stelle des abgegangenen interimistischen Bürgermeisters Gabcke zu Wittstock ist der Bürgermeister Friedrich zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 18$\frac{52}{53}$.

Die Vorlesungen an der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Winter-Semester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium. 2) Wirthschaftspolizei; 3) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen. Director Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Geräthekunde; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 6) Statistik der deutschen Landwirthschaft; 7) Landwirthschaftliche Conversatorien und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnun-

gen. Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schafzucht; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen. Administrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau. Akademischer Gärtner Jühlke. 12) Waldbau nebst Naturgeschichte der forstlichen Culturpflanzen; 13) Forstbenutzung und Forstschutz incl. der Behandlung der Forstservituten. Akademischer Forstmeister Schulz-Bölker. 14) Pferdezucht und Pferdekenntniß; 15) Anatomie und Physiologie der landw. Hausthiere. Professor Dr. Haubner. 16) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen; 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen. Professor Dr. Trommer. 19) Zoologie; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen [illegible] Dr. Jessen. 21) Practische Stereometrie, ebene Trigonom[illegible] e Capitel aus der Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre. [illegible] runert. 22) Encyclopädische Einleitung in das Landwirt[illegible] ofessor Dr. Beseler.

Nähere Auskunft über [illegible] deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfragen von dem Unterzei[illegible] eilt.

Eldena, im August [illegible]

Der Director der Kön[illegible] nd landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Vermischte Nachrichten.

Wegesperre.

Behufs Ausführung des Baues der Chaussee von hier nach Fürstenwalde muß die alte Poststraße zwischen den Dörfern Pfaffendorf und Langewahl vom 6. September d. J. bis zum Eintritt des Winters gesperrt werden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die während dieser Zeit einzuschlagenden Interims-Wege durch aufgestellte Tafeln bezeichnet worden sind.

Beeskow, den 30. August 1852. Königl. Landraths-Amt.

Geschenke an Kirchen.

Der Schulzengutsbesitzer Barsekow zu Gräningen, Superintendentur Rathenow, hat der dortigen Kirche eine neue Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit schwarzen Franzen geschenkt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 17. September. 1852.

Bekanntmachung.

In Folge der, in der Organisation der Armee eingetretenen Veränderungen hat das Königliche Kriegs-Ministerium eine anderweite Nachweisung der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos aufstellen lassen, welches ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 29. December 1851 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 9. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Nachweisung
der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Standquartier des General-Command.	Linien-Infanterie-Brigade	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
1stes	Königsberg i. Pr.	1ste	Königsberg i. Pr.	1stes	1s (Königsberg i. Pr.)	Königsberg i. Pr.
					2s (Wehlau)	Wehlau.
					3s (Tilsit)	Tilsit.
		2te	Königsberg i. Pr.	33. J. R.	Ld.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein.
				3. Ld.-R.	1s (Insterburg)	Insterburg.
					2s (Gumbinnen)	Gumbinnen.
					3s (Angerburg)	Angerburg.
				34. J. R.	Ld.-Bat. (Ortelsburg)	Ortelsburg.
		3te	Danzig	4. Ld.-R.	1s (Osterode)	Osterode.
					2s (Preuß. Holland)	Preuß. Holland.
					3s (Graudenz)	Graudenz.
		4te	Danzig	5tes	1s (Danzig)	Danzig.
					2s (Marienburg)	Marienburg.
					3s (Preuß. Stargard)	Pr. Stardard.

Armee-Corps.	Stand-quartier des General-Command.	Linien-Infanterie-Brigade	Stand-quartier.	Land-wehr-Regi-ment.	Bataillon.	Standquartier.
2tes	Stettin	5te	Stettin	2tes	1s (Stettin)	Stettin.
					2s (Stralsund)	Stralsund.
					3s (Anclam)	Anclam.
		6te	Stettin	9tes	1s (Stargard)	Stargard.
					2s (Cöslin)	Cöslin.
					3s (Schievelbein)	Schievelbein.
		7te			1s (Gnesen)	Gnesen.
					2s (Bromberg)	Bromberg.
					3s (Schneidemühl)	Schneidemühl.
		8te			1s (Conitz)	Conitz.
					2s (Stolpe)	Stolpe.
					3s (Neu-Stettin)	Neu-Stettin.
3tes	Berlin	9te			1s (Frankfurt a. d. O.)	Frankfurt a. d. O.
					2s (Soldin)	Soldin.
			u..		3s (Landsberg a. d. W.)	Landsberg a. d. W.
		10te	Fran..furt a. d. O.	2tes	1s (Crossen)	Crossen
					2s (Spremberg)	Spremberg.
					3s (Sorau)	Sorau.
		11te	Berlin	20stes	1s (Spandau)	Berlin.
					2s (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen.
					3s (Königs-Wusterhausen)	Berlin.
				35. J. R.	Ldw.-Bat. (Wriezen)	Wriezen.
		12te	Brandenburg	24. L. R.	1s (Ruppin)	Neu-Ruppin.
					2s (Prenzlau)	Prenzlau.
					3s (Havelberg)	Havelberg.
4tes	Magdeburg	13te	Magdeburg	26stes	1s (Stendal)	Stendal.
					2s (Burg)	Burg.
					3s (Neuhaldensleben)	Neuhaldensleben
		14te	Magdeburg	27stes	1s (Halberstadt)	Halberstadt.
					2s (Halle)	Halle.
					3s (Aschersleben)	Aschersleben.
		15te	Erfurt	31stes	1s (Erfurt)	Erfurt.
					2s (Mühlhausen)	Mühlhausen.
					3s (Sangerhausen)	Sangerhausen.
		16te	Erfurt	32stes	1s (Merseburg)	Merseburg.
					2s (Torgau)	Torgau.
					3s (Naumburg)	Naumburg.

Armee-Corps.	Standquartier des General-Command.	Linien-Infanterie-Brigade	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
5tes	Posen	17te	Glogau	6tes	1s (Görlitz)	Görlitz.
					2s (Freystadt)	Freystadt.
					3s (Glogau)	Glogau.
		18te	Glogau	7tes	1s (Jauer)	Jauer.
					2s (Hirschberg)	Hirschberg.
					3s (Löwenberg)	Löwenberg.
		19te	Posen	18tes	1s (Posen)	Posen.
					2s (Samter)	Samter.
					3s (Unruhstadt)	Unruhstadt.
		20ste	Posen	19tes	1s (Poln. Lissa)	Poln. Lissa.
					2s (Schrimm)	Schrimm.
					3s (Krotoszyn)	Krotoszyn.
6tes	Breslau	21ste	Breslau	10tes	1s (Breslau)	Breslau.
					2s (Oels)	Oels.
					3s (Schweidnitz)	Schweidnitz.
				38.J.R.	Ldw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau.
		22ste	Breslau	11tes	1s (Glatz)	Glatz.
					2s (Brieg)	Brieg.
					3s (Münsterberg)	Münsterberg.
		23ste	Neisse	22stes	1s (Gleiwitz)	Gleiwitz.
					2s (Cosel)	Cosel.
					3s (Ratibor)	Ratibor.
		24ste	Neisse	23stes	1s (Neisse)	Neisse.
					2s (Groß-Strehlitz)	Groß-Strehlitz.
					3s (Oppeln)	Oppeln.
7tes	Münster	25ste	Münster	13tes	1s (Münster)	Münster.
					2s (Borken)	Borken.
					3s (Warendorf)	Warendorf.
		26ste	Münster	15tes	1s (Minden)	Minden.
					2s (Paderborn)	Paderborn.
					3s (Bielefeld)	Bielefeld.
		27ste	Düsseldorf	16tes	1s (Soest)	Soest.
					2s (Iserlohn)	Iserlohn.
					3s (Meschede)	Meschede.
				37.J.R.	Ldw.-Bat. (Attendorn)	Attendorn.
		28ste	Düsseldorf	17.L.R.	1s (Wesel)	Wesel.
					2s (Düsseldorf)	Düsseldorf.
					3s (Geldern)	Geldern.

Armee-Corps.	Standquartier des General-Command.	Linien-Infanterie-Brigade	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
				36.J.R.	Land.-Bat. (Essen)	Essen.
				39.J.R.	" " (Neuß)	Neuß.
				40.J.R.	" " (Gräfrath)	Gräfrath.
8tes	Coblenz	29ste	Cöln	25.L.R.	1s (Aachen)	Aachen.
					2s (Jülich)	Jülich.
					3s (Malmedy)	Malmedy.
		30ste			1s (Cöln)	Cöln.
					2s (Brühl)	Brühl.
					3s (Siegburg)	Siegburg.
		31ste			1s (Neuwied)	Neuwied.
					2s (Andernach)	Andernach.
					3s (Simmern)	Simmern.
		32ste			1s (1. Trier)	Trier.
					2s (Saarlouis)	Saarlouis.
					3s (2. Trier)	Trier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 224. Die diesjährige Abfertigung der Postdampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits. I. 2051. April.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits coursiren in diesem Jahre folgendermaaßen:

1) aus Stettin nach St. Petersburg jeden Sonnabend Mittags, aus St. Petersburg nach Stettin jeden Sonnabend Nachmittags, vom 15. Mai n. St. ab;
2) aus Stettin nach Ystadt (Stockholm) jeden Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stettin jeden Sonnabend Vormittags, vom 1. Mai ab;
3) aus Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Mittag, aus Ystadt vom 1. April ab;
4) aus Stettin nach Kopenhagen jeden Mittwoch und Sonnabend Mittag, von Kopenhagen nach Stettin jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April ab.

Die Abfertigung der Schiffe nach St. Petersburg, Ystadt und Kopenhagen findet von Stettin erst nach Ankunft des von Berlin nach Stettin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges statt. Das von Stralsund nach Ystadt abgehende Dampfschiff erwartet die Sonnabend und Mittwoch Abends aus Passow nach Stralsund abgehende Schnellpost.

Berlin, den 19. April 1852. General-Post-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 225. Berliner Getreide- 2c. Marktpreise pro August 1852. I. 635. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	12	2
für den Scheffel Roggen	1	25	1
für den Scheffel große Gerste	1	14	9
für den Scheffel kleine Gerste	1	13	3
für den Scheffel Hafer	1	3	9
für den Scheffel Erbsen	1	24	4
für den Centner Heu	—	19	10
für das Schock Stroh	6	8	11
für den Centner Hopfen	13	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 17. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 226. Fertigung von Drainröhren auf der Königlichen Ziegelei bei Joachimsthal. I. 2206. August.

Um die Einführung der Drainage zunächst zu fördern, haben wir die Verwaltung der Königlichen Ziegelei bei Joachimsthal beauftragt, Drainröhren von 1¼ bis 3 Zoll Weite theils vorräthig zu beschaffen, theils auf weitere Bestellung zu fertigen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ziegelei-Verwaltung directe Aufträge der fraglichen Art nach Möglichkeit zu befriedigen suchen wird, und für 1000 Fuß Röhren von 1¼ Zoll Weite den Betrag von 4 Thlr. 15 Sgr., für weitere Röhren aber verhältnißmäßig mehr, in Rechnung stellt. Potsdam, den 6. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 227. Concessionirung des Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Boedeker, zu Bremen, zur Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Boedeker jun., H. Aug. Heineken Nachfolger, in Bremen, unter den, Derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von dem 2c. Boedeker genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Commerzien-Rath C. W. Delius, in Versmold, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von dem Unternehmer eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Berlin, den 27. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* *

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 9. September 1852.

Königl. [illegible] Abtheilung des Innern.

№ 228. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Rheinsberg. I. 48. Sept.

In Rheinsberg ist die [illegible] Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt. Potsdam [illegible] September 1852.

Königl. [illegible] Abtheilung des Innern.

№ 229. Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse. III. 1501. Sept.

Durch unsere Amtsblatts[illegible]ng vom 19. November 1833 (Amtsblatt de 1833 № 48 Sei[illegible] zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domain[illegible] Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. direct an die R[illegible]pt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung a[illegible]icht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung [illegible] diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. September 1851 (Amtsblatt de 1851 Stück 37 Pag. 276) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung, und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speciellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung direct bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder den Antrag entweder hier oder bei dem betreffenden Domainen-Rent-Amte, der Kreis- oder Forst-Casse anzubringen, daß die Einzahlung der Capitalien bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge, wonächst wir in geeigneten Fällen unsere Genehmigung dazu ertheilen werden. Potsdam, den 11. September 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 230. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für [illegible]

In Verfolg der Amtsblatt-Verordnungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt Seite 363), 13. Juni 1843 (Amtsblatt Seite 188) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt Seite 282) und unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 19. December 1849 (Amtsblatt Seite 430) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung

ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Rathenow, welche früherhin dem dortigen „Gemeinnützigen Wochenblatte" beigelegt war, der jetzt unter dem Namen: „Westhavelländisches Kreisblatt" daselbst erscheinenden Wochenschrift mit Vorbehalt des Widerrufs hiermit ertheilt. Potsdam, den 8. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 231. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 1036.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 18. August d. J. zum Neubau der evangelischen Kirche in Dippmannsdorf, Amts Belzig, eine Collecte in den evangelischen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirks, mit Ausschluß der Stadt Berlin, bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 31. August 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 232. Agentur-Bestätigung. I. 1541. August. I. 1645. August. I. 1725. August.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Queist, zu Jüterbogk, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Cantor Pallman, zu Bernau, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Rehder, zu Neu-Ruppin, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, beziehungsweise für die Stadt Jüterbogk, Bernau und Neu-Ruppin und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 27. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 7. Den Gerichtssprengel der zu Neustadt-Eberswalde errichteten ständigen Gerichts-Deputation und der Gerichts-Commission II zu Freienwalde.

Im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Wriezen treten, in Gemäßheit der Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers, mit dem 1. October d. J. folgende Veränderungen ein:

I. Die beiden, bisher in Neustadt-Eberswalde befindlichen Gerichts-Commissionen werden aufgelöst, und es tritt daselbst eine beständige Kreisgerichts-Deputation mit kreisgerichtlicher Competenz, jedoch ausschließlich:

a) der Ehesachen;

b) der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand, oder über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen, mit alleiniger Ausnahme der Untersuchung wegen vierten Holzdiebstahls, deren Einleitung die Deputation selbstständig zu beschließen hat;

c) der nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung der Hypothekenbücher der Deputation nicht übertragen ist,

in Wirksamkeit.

Der beständigen Deputation zu Neustadt-Eberswalde werden zugetheilt:

a) folgende, bisher zum Bezirke der beiden Gerichts-Commissionen zu Neustadt-Eberswalde gehörige Orte:

Städte: 1) Neustadt-Eberswalde, 2) Biesenthal;

Dörfer: 3) Danewitz, 4) Grünthal, 5) Hägermühle, 6) Klobbicke, 7) Ladeburg, 8) Lichterfelde, 9) Melchow, 10) Rüdenitz, 11) Schönholz, 12) Schöpffurth, 13) Sidow, 14) Sommerfeld, 15) Steinfurth, 16) Tempelfelde, 17) Tornow, 18) Trampe, 19) Tuchen;

Kleinere Ortschaften: 20) Biesenthal, Colonie, 21) Eisenhammer, 22) Grafenbrück, 23) [illegible] Colonie, 24) Kupferhammer, Hüttenamt, 25) Messingwerk, [illegible]fen, 27) Wolfswinkel;

Einzelne Besitz[illegible] besonderen Namen: 28) Amtsschreiber-Werder (auch [illegible]annt), 29) Bahnhof, Neustadt-Eberswalde, 30) Bahnhof, [illegible]) Beerbaum, 32) Bormmannspfuhl, 33) Buckow, Vorwerk [illegible] 34) Buckow, Theerofen bei Biesenthal, 35) Eiserbude, 36) [illegible]hof, 37) Gratze, 38) Hadermühle, 39) Carls-Höhe, 40) [illegible] Langerönne-Mühle, 42) Macherslust, 43) Mittelmühle, 4[illegible] bei Klobbicke, 45) Neue-Mühle bei Biesenthal, 46) Nagi[illegible]erhaus, 47) Rosenbeck, 48) Schönholzer Mühle, 49) [illegible]fen, 50) Wehrmühle, 51) Wildau, 52) Wildtränke, 53) [illegible]hammer.

b) Folgende, bisher zum Bezirke der Gerichts-Commission II zu Freienwalde zugehörige Orte:

Dörfer: 54) Brunow, 55) Heckelberg, 56) Hohenfinow;

Kleine Ortschaften: 57) Carlswerk, 58) Struvenberg;

Einzelne Besitzungen: 59) Hohenfinower Mühle, 60) Sophienhaus;

c) Folgende, bisher zum engeren Bezirke des Kreisgerichts Wriezen gehörige

Dörfer: 61) Beiersdorf, 62) Freudenberg, 63) Schönfeldt.

II. Die Gerichts-Commission II zu Freienwalde behält folgende, schon bisher zu derselben gehörende Orte:

A. Aus dem Potsdamer Regierungsbezirke:

Dörfer: 1) Amalienhof, 2) Alt-Gersdorf, 3) Neu-Gersdorf, 4) Neu-Kiez, 5) Torgelow, 6) Wollenberg, 7) Wölsikendorf;

Kleinere Ortschaften: 8) Kruge, 9) Sonnenburg;

Einzelne Besitzungen: 10) Ackermannshof, 11) Sternkrug;

B. Aus dem Frankfurter Regierungsbezirke:

Dörfer: 12) Alt-Gliezen, 13) Brahlitz, 14) Hohenwutzen, 15) Neuenhagen, 16) Neu-Gliezen, 17) Neu-Tornow;

Einzelne Besitzungen: 18) Brahlitzer Dampfschneidemühle, 19) Fährkrug bei Freienwalde, 20) Fährkrug bei Hohenwutzen, 21) Festung Oderberg, 22) Gabow, 23) Herrenwiese, 24) Schiffsmühle;

Ferner werden dieser Gerichts-Commission II zu Freienwalde folgende, bisher zum engeren Kreisgerichts-Bezirke Wriezen gehörige, im Potsdamer Regierungsbezirke belegene **Dörfer** neu zugelegt:

25) Alt-Ranft, 26) Leuenberg, 27) Steinbeck, 28) Tiefensee.

III. Die Forstgerichtssachen aus der Neustadt-Eberswalder Bürgerheide, der Biesenthaler Forst und Bürgerheide, der Hohenfinowschen Heide, so wie der übrigen, im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde belegenen Forsten und Heiden, werden von dieser bearbeitet.

Berlin, den 2. September 1852. Königl. Kammergericht.

№ 8. Die Zulegung einiger Etablissements zum Gerichtsbezirk der Gerichts-Commission in Lychen.

Folgende im Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Templin in der Boytzenburger Forst belegene Etablissements:

1) das Forsthaus Griebchen,
2) die Ziegelei Wuppgarten,
3) das Forsthaus und die Kalkbrennerei Jenzhaus,

werden, jedoch mit Ausschluß der Forststrafsachen, welche wie bisher von der Gerichts-Commission zu Boytzenburg zu erledigen sind, der Gerichts-Commission zu Lychen zugetheilt.

Ferner wird das bisher zum engeren Bezirke des Königl. Kreisgerichts Templin gehörige Mühlengrundstück Schreibersmühle gleichfalls der Gerichts-Commission zu Lychen zugelegt.

Berlin, den 2. September 1852. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königl. General-Post-Amts in Berlin.

№ 28. Die Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

Das zwischen Stettin und Stockholm gegenwärtig alle 14 Tage einmal coursirende Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern" wird von jetzt ab aus jedem der beiden Häfen, anstatt Montag Mittags, erst Dienstag Morgens abgefertigt werden, und in diesem Jahre überhaupt nur noch folgende Fahrten verrichten:

von Stettin:	am Dienstag den	7. September,
	= = =	21. September,
	= = =	5. October,
	= = =	19. October,
von Stockholm:	= = =	14. September,
	= = =	28. September,
	= = =	12. October.

Mit Beginn der Schifffahrts-Periode im nächsten Jahre wird neben dem Schwedischen Schiffe noch ein Preußisches Post-Dampfschiff in Fahrt treten, und wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Berlin, den 4. September 1852. General-Post-Amt.

№ 29. Veränderte Bestimmungen, welche vom 1. September d. J. für den Preußischen internen Post-Verkehr in Kraft getreten sind.

Vom 1. September d. J. ab sind für den Preußischen internen Post-Verkehr folgende veränderte Bestimmungen in Kraft getreten:

Das Porto für vorschriftsmäßig aufgelieferte gedruckte Sendungen unter Kreuzband oder Schleife beträgt, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, im Preußischen Postbezirke künftig ohne Unterschied der Entfernung ½ Sgr. für je 1 Zoll-Loth (excl.) Für recommandirte Sendungen dieser Art kommt das Porto, außer der Recommandations-Gebühr von 2 Sgr., nach demselben Satze zur Erhebung.

Für vorschriftsmäßig verpackte Sendungen von Waarenproben oder Mustern wird für je 2 Zoll-Loth (excl.) das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des 6fachen [illegible] und nicht ferner, wie bisher, die Hälfte des gewöhnlichen Briefportos [illegible] 2 Loth schweren Sendungen, erhoben. Für recommandirte Proben- [illegible]t gleichfalls die vorstehende, für recommandirte Kreuzband-Sendun[illegible] Vorschrift.

Für die Bestellung von [illegible]d Journalen durch die Landbriefträger wird das Doppelte des für [illegible] solcher Gegenstände im Orte der Postanstalt zu zahlenden Bestell[illegible], nemlich:

1) wenn die Zeitungen rc. [illegible]r dreimal bestellt werden, 24 Sgr. für jedes Exemplar jährlich,
2) wenn solche mehrmals, [illegible]ter, als einmal täglich bestellt werden, 1 Thlr. 10 Sgr. für [illegible]r jährlich;
3) wenn solche täglich zweimal bestellt werden, 2 Thlr. für jedes Exemplar jährlich;
4) für die Gesetzsammlung, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, jährlich 10 Sgr. für jedes Exemplar.

Das Bestellgeld für Zeitungen ist vierteljährlich im Voraus zu bezahlen.

An Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an den abholenden Adressaten für dieselbe Gebühr annehmen, welche für die Stadtpostbriefe festgesetzt worden ist.

Für die expresse Bestellung eines Packets bis zum Gewichte von 5 Pfund mit dem dazu gehörigen Briefe wird das Doppelte der Gebühr entrichtet, welche für die expresse Bestellung von Briefen gezahlt wird. Bei schwereren Sendungen wird nur die Adresse, nicht aber das Packet, durch den expressen Boten bestellt.

Die Bestellung von Packeten, so wie von Adressen zu Packeten, Geldscheinen und Scheinen zu recommandirten Briefen nach Orten, woselbst sich keine Postanstalt befindet, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, kann nicht ferner durch die Begleiter oder Postillone jener Posten, sondern lediglich durch den Landbriefträger erfolgen.

Für baare Einzahlungen betragen die Gebühren, welche außer dem Porto erhoben werden, für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr., als Minimum aber 1 Sgr.

Berlin, den 7. September 1852.

General-Post-Amt.

Nachweisung

№ 30.

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagernden unbestellbaren Packet-Werth und Geldsendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirter Geld- oder Werth-Inhalt. Thlr.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	am	Von der Retour-Brief-Oeffnungs-Commission ist als Absender ermittelt.
1	1 Kiste	v. Widebach	Fürstenwalde	—	—	—	—	8¼	v. W.	Berlin	26/6. 51	Emil Behrend.
2	1 Packet	Hirschel	Marienburg	—	—	—	—	3½	E. H.	do.	29/12. 51	Sandvoß.
3	1 Regenschirm in Papier	Walter	Potsdam	—	—	—	1	8	H. W.	do.	15/8. 51	Absender hat sich nicht genannt.
4	1 Packet	Burgstaller	Barleben bei Magdeburg	—	—	—	2	—	E. F.	do.	8/12. 51	Julius Burgstaller.
5	1 do.	Meyer	Perleberg	—	—	—	4	20	F. M.	do.	21/8. 51	Louise.
6	1 Kiste	Schwarz	Gräfendorf bei Herzberg	—	—	—	7	16	D. S.	do.	17/1. 51	Der Bruder des Adressaten.
7	1 do.	Straß	Guben	—	—	—	2	—	C. Strafs	do.	4/4. 51	Absender hat sich nicht genannt.
8	1 Packet	Mende	Frankfurt a. O.	—	—	—	—	7	H. M.	do.	18/5. 51	Leitenstein.
9	1 Broschüre	Cruse	Hannover	—	—	—	—	6¼	—	do.	8/7. 51	Absender hat sich nicht genannt.
10	1 Packet	Lehmann	Zirnick, Kreis Grünberg i. S.	15	—	—	9	—	H. L. ‖ 10	do.	7/8. 51	desgl.
11	1 Kiste	Cohn	Hamburg	—	—	—	—	28	H. J. C.	do.	21/5. 51	Emil Goldstein.
12	1 Packet	Hoge	Cöln	—	—	—	—	15	W. L.	do.	6/10. 51	W. L.
13	1 Brief	Gorski	Tilsit	6	—	—	—	30	—	do.	11/2. 51	Absender hat sich nicht genannt.
14	1 do.	Kreisamt	Ollmütz	4	15	—	—	8	—	do.	—	Amalie Neupert.
15	1 do.	Kühlhorn	Lübbenau	1	—	—	—	½	—	do.	22/12. 51	Frdr. Kühlhorn.
16	1 do.	Reichardt	Wriezen	1	—	—	—	3/8	—	do.	3/4. 51	B. Reichardt.
17	1 do.	Schlegel	Zehdenick	1	—	—	—	½	—	do.	10/3. 51	C. Schlegel in Martinken.
18	1 do.	Koch	Delitzsch	2	—	—	—	7/16	—	do.	20/3. 51	Bertha.
19	1 do.	Fricke	Magdeburg	1	—	—	—	¾	—	do.	24/1. 51	Gottfr. Fricke.
20	1 do.	Techto	Brandenburg a. d. Havel	1	—	—	—	5/8	—	do.	1/2. 51	Der Bruder des Adressaten.
21	1 do.	Zimmer	Deutz	2	—	—	—	5/16	—	do.	14/3. 51	von Keller im Hôtel du Nord.
22	1 do.	Schubert	Luckenwalde	1	—	—	—	1¼	—	do.	14/1. 51	C. H. Frommers.
23	1 do.	Gericht über Mahlsdorf	Carow bei Genthin	6	—	—	—	½	—	do.	8/1. 51	August Kalkofner.
24	1 do.	Schulz	Zehdenick	2	(Ring)		—	7/8	—	do.	4/1. 51	ohne Angabe des Absenders.
25	1 Packet	Forchheimer	Wien	—	—	—	5	—	L. F.	do.	14/5. 51	desgl.
26	1 Schtl.	Weitz	Dresden	—	—	—	—	24	P. W.	do.	4/8. 51	Alexandrine Weitz.
27	1 Packet	Swat	Zeißig per Hoyerswerda	—	—	—	—	7½	H. S.	do.	14/11. 51	Hesse.
28	1 do.	Mette	Brandenburg	—	—	—	2	8	H. M.	do.	28/11. 51	Carl Mette.

№	Gegenstand	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirter Geld- oder Werth-Inhalt. Thlr.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur	Zur Post geliefert in	am	Von der Retour-Brief-Oeffnungs-Commission ist als Absender ermittelt.
29	1 Packet	Schmidt	Weißenfels	—	—	—	3	4	F. S.	Berlin	13/10. 51	Amalie Beier.
30	1 Schachtel	v. Lengerke	Hamburg	—	—	—	2	28	A. v. L.	do.	20/10. 51	Ohne Angabe des Absenders.
31	1 Felleisen	Hertz	Sommerfeld	—	—	—	14	24	F. H.	do.	1/1. 52	desgl.
32	1 Packet	Petter	Krimm per Grimmen	—	—	—	—	4	H. J. P.	do.	31/12. 51	desgl.
33	1 do.	v. Bredow	Czarnikau	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] B.	do.	24/12. 51	desgl.
34	1 do.	Hoppe	Zeitz	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] S.	do.	25/12. 51	Gustav Esche.
35	1 Kiste	Guthmann	Bork	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] G.	do.	14/12. 51	Louis Guthmann.
36	1 Packet	Lorack	Schlichtingsheim	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] R.	do.	21/12. 51	Absender hat sich nicht genannt.
37	1 do.	Lengheim	Potsdam	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] L.	do.	12/12. 51	A. Schulz.
38	1 do.	Pape	Comorn	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] P.	do.	13/7. 51	Adresse ist abhanden gekommen.
39	1 Koffer	Wodeck	Michalowice	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] & S.	do.	18/3. 51	Knauf.
40	1 Packet	Grau	Ruß	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] BQ.	do.	21/11. 51	Kiehn.
41	1 do.	Frömbling	Potsdam	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] Adr.	do.	27/12. 51	Absender nicht genannt.
42	1 do.	Corbien	Charlottenburg	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible] C.	do.	6/1. 51	desgl.
43	1 do.	Kircher	Hoyerswerda	—	—	—	—	[illegible]	W. B.	do.	8/3. 52	Blume.
44	1 do.	Knoch	Chemnitz	—	—	—	4	—	H. L.	do.	21/1. 52	Frau Lange.
45	1 do.	Mordezowski	Schroda	—	—	—	11	—	F. M.	do.	4/1. 52	Absender nicht genannt.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird das darin befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 7. August 1852. **Königl. Ober-Post-Direction.**

№ 31. Die Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen, welche zur Zeit wöchentlich zweimal stattfinden, werden nach der Fahrt von Kopenhagen am Donnerstag den 30. September, und von Stettin am Sonnabend den 2. October d. J., nur einmal wöchentlich in folgender Weise fortbestehen:

aus Stettin: Freitag Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges,
in Kopenhagen: Sonnabend früh;
umgekehrt: aus Kopenhagen: Dienstag Nachmittags,
in Stettin: Mittwoch Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Diese auf eine Fahrt wöchentlich beschränkte Verbindung mit Kopenhagen beginnt also von Stettin am Freitag den 8. October. — Der Schluß der diesjährigen Fahrten findet in der Weise statt, daß von Kopenhagen die letzte Abfer-

tigung des Postdampfschiffes am Dienstag den 16. November, und von Stettin die letzte Abfertigung am Freitag den 19. November erfolgt.

Berlin, den 8. September 1852. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 32. Aus der Zeit der Mobilmachung der Armee als unbestellbar nach Friesack zurückgekommene Packete.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind folgende Packete, welche bei der Post-Expedition in Friesack aus der Zeit der Mobilmachung der Armee bisher als unbestellbar gelagert haben, vorhanden:

1) Ein Packet in graul., C. P. Neustadt a. d. D. signirt, 1 Pfd. 25 Loth schwer, anscheinend Wäsche enthaltend. Im Siegel befinden sich die Buchstaben W. C.;
2) ein Packet in graul., № 564 signirt, ohne Ortsangabe, mit unkenntlichen Siegeln, anscheinend ein Paar Strümpfe enthaltend, 12 Loth schwer.

Die unbekannten Absender werden hierdurch aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendungen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solche zum Besten der Postarmenkasse werden verkauft werden.

Potsdam, den 14. August 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: der Post-Rath Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die Bekanntmachung

№ 41. Gefahr bei Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.

Unter Bezugnahme auf das, unter dem 15. Mai d. J. erlassene Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenstervorsetzern, und des Handels mit den genannten, mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenständen, kann das Polizei-Präsidium nicht dringend genug das Publikum auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Benutzung der genannten, mit grünen, arsenikhaltigen Kupferfarben gefärbten Gegenstände, besonders das Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit dergleichen Farben bemalt oder mit derartigen Tapeten bekleidet sind, für die menschliche Gesundheit herbeiführt. Am meisten gefährdet sind erfahrungsgemäß die Bewohner solcher Zimmer, durch deren Feuchtigkeit die Verdunstung des Arseniks gefördert wird. Die Einathmung dieser Dünste aber hat die Erscheinungen einer allmähligen Arsenikvergiftung — gestörte Verdauung, beengtes Athemholen, Husten, umherziehende Schmerzen, Muskelschwäche, Zittern und Lähmung der Glieder, Ausfallen der Haare, Hautgeschwüre, Abmagerung und endlich sogar Zehrfieber und Tod — zur Folge. Um die an den Wänden vorhandenen Arsenikfarben zu entfernen, darf man sie jedoch nicht trocken abreiben, sondern mit Salzwasser abwaschen, weil durch trockenes Abreiben von dem Arbeiter unvermeidlich eine große und leicht tödtlich wir-

lende Menge Arsenik eingeathmet werden würde. Zur besonderen Beachtung empfiehlt das Polizei-Präsidium diese Angelegenheit den Herren Aerzten, welche in ihrem Wirkungskreise vorzugsweise Gelegenheit haben, auf Beseitigung der arsenikhaltigen Kupferfarben durch Rath und Belehrung einzuwirken.

Berlin, den 6. September 1850. Königl. Polizei-Präsidium.
v. Hinkeldey.

wird hierdurch republicirt. Berlin, den 7. September 1852.
Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: Lüdemann.

Bekanntma[illegible]nderer Behörden.

Be[illegible]achung.

In Folge unserer Bekan[illegible] 27. v. M. sind in der am 19. d. M. angestandenen öffentlichen [illegible]entenbriefen folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. die [illegible] 108. 118. 187. 377. 381. u. 454.
Littr. B. zu 500 Thlr. die [illegible]
Littr. C. zu 100 Thlr. die [illegible]. 67. 108. 174. 516. 534. 539. 577 und 591.
Littr. D. zu 25 Thlr. die [illegible] 186. 239. 322. 326. und 355.
Littr. E. zu 10 Thlr. die N[illegible] 12. 82. 129. 138. 197. 239. 414. 434. 639 und 645.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I № 5 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. October 1852 ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 19. Mai 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungs-Kostensatz für die der Königl. Thierarzneischule zur Kur übergebenen kranken Hunde und anderen kleinen Hausthiere, vom 16. d. M. ab, auf 4 Silbergroschen pro Tag festgesetzt worden ist.

Berlin, den 13. September 1852. Königl. Thierarzneischul-Direction.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 213, de dato Berlin, den 10. Sept. 1852.)

Dem Mühlenbesitzer Friedrich Baehr, zu Atterwasch bei Guben, ist unter dem 6. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Grandtke nach Freienhagen erledigte Försterstelle zu Alt-Buchhorst im Forstreviere Rüdersdorf ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ernst Ferdinand Schurian vom 15. Juli d. J. ab vorläufig interimistisch überwiesen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Moritz Goldbaum zu Berlin und Eduard Friedrich Conrad Wilhelm Büsgen zu Berlin und Johann Ernst Giesler zu Friesack ist der erstere als practischer Arzt und Operateur, die anderen als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Schlegel ist zum Arbeits-Inspector der Strafanstalt zu Spandau bestellt.

Dem im Büreau der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg beschäftigten Vermessungs-Revisor Göppner ist der Titel: „Rechnungs-Rath" verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat August 1852 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter im Departement des Kammergerichts.

1) der Lehrer und Dr. Carl Herrmann Melchisedeck Aschenborn, zu Berlin, Neue Friedrichsstr. 16, als Schiedsmann für den Cadettenhaus-Bezirk der Stadt Berlin, verpflichtet am 30. Juni 1852;
2) der Rentier Georg Wilhelm Böcke, zu Berlin, Linienstr. 63, als Schiedsmann für den Laufgassen-Bezirk Nr. 84 der Stadt Berlin, verpflichtet am 30. Juni 1852;
3) der Kaufmann Samuel Cracow, zu Berlin, Rosenthalerstr. 44, als Schiedsmann für den Hackschen Markt-Bezirk Nr. 82 der Stadt Berlin, verpflichtet am 31. Juli 1852;
4) der Fabrikant Carl Fr. Wilh. Jordan, zu Berlin, Klosterstr. 91, als Schiedsmann für den Marienkirch-Bezirk Nr. 16 der Stadt Berlin, verpflichtet am 31. Juli 1852;
5) der Kaufmann Georg Franz Michael Dittrich, zu Berlin, Grenadierstr. 50, als Schiedsmann für den Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 85 a. und b. der Stadt Berlin, verpflichtet am 31. Juli 1852;
6) der Cassen-Controleur Joh. Ludwig Lemcke, Gr. Frankfurter Str. 88, als Schiedsmann für den Magazinstraßen-Bezirk Nr. 97 der Stadt Berlin, verpflichtet am 26. Juli 1852;
7) der Buchbindermeister Eduard Battré, zu Berlin, Markgrafenstr. 16, als Schiedsmann für den Margrafenstr.-Bezirk Nr. 60 I. der Stadt Berlin, verpflichtet am 26. Juli 1852;
8) der Brauereigner Aug. Ludw. Wilh. Haack, zu Berlin, Neue Königsstr. 32, als Schiedsmann für den Georgenkirch-Bezirk Nr. 90 der Stadt Berlin, verpfl. am 26. Juli 1852;
9) der Rentier Heinr. Ehrenreich Linde, zu Berlin, Puttkammerstr. 20, als Schiedsmann für den Anhaltstraßen-Bezirk Nr. 54 der Stadt Berlin, verpflichtet am 20. Juli 1852;

10) der Amtmann Aug. Wilh. Wiese, zu Ziemkendorf, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpfl. am 24. Juli 1852;
11) der Amtmann Aug. Fr. Wilh. Schulz, zu Bittkow, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpflichtet am 24. Juli 1852;
12) der Rittergutsbesitzer C. Fr. Aug. Lehmann, zu Cremzow, als 2. Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpfl. am 24. Juli 1852;
13) der Amtmann Albert Eduard Zerler, zu Dauer, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpflichtet am 24. Juli 1852;
14) der Bauergutsbesitzer Ferd. Stühmke, zu Dauer, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpflichtet am 24. Juli 1852;
15) der Gutsbesitzer Fr. Th. Gust. Blumenthal, zu Mühlhoff, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 6ten länd[illegible]lauschen Kreises, verpfl. am 24. Juli 1852;
16) der Amtmann Rud. Ferd. [illegible]horst, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 6ten ländlichen B[illegible]chen Kreises, verpflichtet am 24. Juli 1852;
17) der Amtmann Ferd. Rechl[illegible]shorst, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 7ten ländlichen B[illegible]chen Kreises, verpflichtet am 24. Juli 1852;
18) der Rittergutsbesitzer Ern[illegible]ugustfelde, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 7ten ländliche[illegible]lauschen Kreises, verpfl. am 24. Juli 1852;
19) der Amtmann Aug. Wilh. [illegible]pkow, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 8ten ländlichen B[illegible]chen Kreises, verpflichtet am 24. Juli 1852;
20) der Amtmann Ernst Wilh. [illegible]n, zu Zernikow, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 9ten länd[illegible]lauschen Kreises, verpfl. am 24. Juli 1852;
21) der Ackerbürger, Kaufmann [illegible]pel, zu Fürstenwerder, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den [illegible]n Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpflichtet am 24. Juli 1852;
22) der Ackerbürger Carl Gottfr. Müller, zu Fürstenwerder, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 11ten ländl. Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpfl. am 24. Juli 1852;
23) der Domainen-Beamte Fr. Wilh. v. Freier, zu Goldbeck, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 5. ländl. Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 2. Juni 1852;
24) der Inspector Carl Wilh. Ad. Sponholz, zu Goldbeck, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 5ten ländl. Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 2. Juni 1852;
25) der Straf-Anstalts-Director a. D. Fr. Aug. Burghardt, zu Wernikow, als Schiedsmann für den 6ten ländl. Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 2. Juni 1852;
26) der Lehnschulze Joach. Siegfr. Paschen, zu Groß-Haßlar, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 6. ländl. Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 2. Juni 1852;
27) der Schulze Carl Ludw. Aug. Wille, zu Biesen, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 2. Juni 1852;
28) der Domainen-Amts-Actuar Aug. Fr. Barnick, zu Zechlin, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 8. Juni 1852;
29) der Oberamtmann Gottl. Ferd. Stropp, zu Zechlin, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 7ten ländl. Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 8. Juni 1852;
30) der Büdner und Ortserheber Carl Dahms, zu Zechlin, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 7ten ländl. Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 8. Juni 1852;
31) der Schulze Joach. Heinr. Friedr. Wichert, zu Halenbeck, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 2. Juni 1852;
32) der Schulze Friedr. Wilh. Mosolf, zu Bläsendorf, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 2. Juni 1852;
33) der Schöppe Johann Lotzin, zu Blumenthal, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 2. Juni 1852;
34) der Gutsbesitzer Joh. Christ. Legede, zu Blumenthal, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 12ten ländl. Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 2. Juni 1852;

35) der Gastwirth Joh. Friedr. Schmidt, zu Rosenwinkel, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 13ten ländl. Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 2. Juni 1852;
36) der Rittergutsbesitzer Carl Hans Ernst v. Platen, zu Wutike, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 2. Juni 1852;
37) der Rittergutsbesitzer Otto Sigismund Carl v. Karstedt, zu Fretzdorf, als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk des Ost-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 14. Juli 1852;
38) der Rittergutsbesitzer Wilhelm Schlecker, zu Grabow, als 2ter Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises, verpflichtet am 2. Juni 1852;
39) der Schulze Wilhelm August Ernst, zu Ragow, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 17. Juli 1852;
40) der Kossäth Gottfried Kaul, zu Groß-Machnow, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 17. Juli 1852;
41) der Kaufmann Friedrich Ferdinand Zech, zu Teupitz, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 20. Juli 1852;
42) der Amtmann Carl Friedrich Meinicke, zu Teupitz, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 20. Juli 1852;
43) der Kaufmann Johann Ludwig Schröder, zu Teupitz, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpfl. am 20. Juli 1852;
44) der Obristlieutenant a. D., Freiherr Ferdinand von Ledebur, zu Telz, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 17. Juli 1852;
45) der Gutsbesitzer Friedrich Schulz, zu Gallun, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 17. Juli 1852;
46) der Eigenthümer Joachim Friedrich Kersten, zu Köperberg, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 17. Juli 1852;
47) der Eigenthümer Johann Friedrich Schulz, zu Köperberg, als 2ter Schiedmann-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 17. Juli 1852;
48) der Oeconomie-Commissarius Gustav Wilhelm Schmidt, zu Dom-Havelberg, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 17. Juli 1852;
49) der Mühlenbaumeister Friedrich Wilhelm Schulz, zu Dom-Havelberg, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 17. Juli 1852;
50) der Schulze Friedrich Ludwig Heinke, zu Legde, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises, verpflichtet am 19. Juli 1852;
51) der Schulze August Ploigt, zu Groß-Leppin, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 19. Juli 1852;
52) der Schulze Hans Georg Neumann, zu Gnevsdorf, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises, verpflichtet am 19. Juli 1852;
53) der Schulze Wilhelm Ludwig Bluhm, zu Abbendorf, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 19. Juli 1852;
54) der Oeconom Carl Rudolph Rodeberts, zu Putlitz, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 21. Juli 1852;
55) der Gutspächter Carl Heinrich Bartels, zu Mollnitz, als 2ter Schiedsmann-Stell-

60) der Thierarzt Carl Friedrich August ..., zu ...,
8ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am
61) der Schulze Johann Carl Senff, zu Amtsfreiheit bei Trebbi
manns-Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk des Tel
pflichtet am 13. Juli 1852;
62) der Amtmann Aug. Joh. Gottlieb Kramisch, zu Wend-Wilmer
für den 9ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflic
63) der Lehnschulze Carl Friedrich Wilhelm Zimmermann, zu
als 1ster Schiedmann-Stellvertreter für den 9ten ländlichen
Kreises, verpflichtet am 13. Juli 1852;
64) der Amtmann Wilhelm Kirsten, zu Kerzendorf, als 2ter Sch
für den 9ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichte
65) der Rittergutsbesitzer Carl Ernst Otto Lemm, zu Rudow, al
3ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet a
66) der Lehnschulze Johann Christ. Rust, zu Mellen, als Sch
ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 12.
67) der Bauer Eduard Wiesecke, zu Mellen, als 1ster Schieds
den 6ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet
68) der Lehnschulze Gottlieb Arndt, zu Clausdorf, als 2ter Sch
für den 6ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflich
69) der Lehnschulze Ludwig Wilhelm Metzdorf, zu Schöneiche, a
13ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet
70) der Amtmann Theodor Buchholz, zu Herzberg, als Sch
ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpfli
71) der Lehnschulze Johann Friedrich Schmidt, zu Lankwitz,
Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk des Teltows
am 22. Juli 1852;
72) der Gutsbesitzer Ernst Gustav Laspeyres, zu Lankwitz, als 2t
treter für den 1sten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, v
... Wilh. Meser, zu Groß-Ziethen

78) der Kaufmann Joh. Friedr. Krause, zu Schweizerhof, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 21. Juli 1852;

79) der Bauergutsbesitzer Joh. Friedr. Jürgens, zu Steglitz, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 11ten ländl. Bezirk des Teltowschen Kreises, verpfl. am 22. Juli 1852;

80) der Schulze Alex. Theod. Girach, zu Neu-Schöneberg, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpfl. am 22. Juli 1852;

81) der Caffetier Carl Heinr. Ed. Prüfer, zu Alt-Schöneberg, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 14ten ländl. Bezirk des Teltowschen Kreises, verpfl. am 22. Juli 1852;

82) der Hofrath Friedr. Stalebrandt, zu Tempelhoff, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 20. Juli 1852;

83) der Knopfmacher Carl Wilh. Lange, zu Rathenow, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 20. Juli 1852;

84) der Kaufmann Ernst Ferd. Brohm, zu Rathenow, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 20. Juli 1852;

85) der Kaufmann Jul. Wilh. Lindemann, zu Rathenow, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 3ten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 20. Juli 1852;

86) der Apotheker Carl Fr. Freytag, zu Rathenow, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 3ten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 20. Juli 1852;

87) der Kaufmann Fr. Carl Wilh. Müller, zu Rathenow, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 30. Juli 1852;

88) der Apotheker Carl Louis Ed. Legeler, zu Rathenow, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 30. Juli 1852;

89) der Schulze Joachim Krüll, zu Weisen, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 2. August 1852;

90) der Schulze Gottfried Benecke, zu Motrich, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpflichtet am 2. August 1852;

91) der Kreisschulze Joach. Heinr. Guhl, zu Lüttkenwisch, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 11. ländl. Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises, verpfl. am 2. August 1852;

92) der Amtmann, Gutspächter Eduard Fr. Heinr. Flügge, zu Woddow, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpflichtet am 19. Juli 1852;

93) der Oberamtmann Carl Herrm. Fr. Osterroht, zu Amt Brüssow, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpflichtet am 19. Juli 1852;

94) der Oberamtmann Carl Fr. Schünemann, zu Caselow, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 3ten ländl. Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpfl. am 19. Juli 1852;

95) der Bauergutsbesitzer Jul. Emil Aug. Gentzkow, zu Roggow, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 4. ländl. Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpfl. am 19. Juli 1852;

96) der Gutsbesitzer Joh. Gust. Adolph Alb. Meyen, zu Königs-Wusterhausen, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpfl. am 13. Juli 1852;

97) der Gutsbesitzer Joh. Gottl. Stracke, zu Hoherlehme, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 12ten ländl. Bezirk des Teltowschen Kreises, verpfl. am 13. Juli 1852;

98) der Zimmermeister Herrm. Ad. Wilh. Pelkmann, zu Königs-Wusterhausen, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 13. Juli 1852;

99) der Kaufmann Joh. Fr. Wilh. Windisch, zu Berlin, Rosenthaler Str. 54, als Schiedsmann für den Neue Schönhauser Straßen-Bezirk Nr. 81 der Stadt Berlin, verpflichtet am 18. August 1852;

100) der Brunnen- und Röhrermeister Joh. Heinr. Ebner, zu Schwedt, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Schwedt des Angermündeschen Kreises, verpflichtet am 14. August 1852;

Töchterschule in Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichte

Sperre der Freiarche in der Dosse bei Wittstock

Wegen des Baues der Freiarche in der Dosse bei W
1. November d. J. die Holzflößerei durch die vorgedachte
was dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht w

Potsdam, den 14. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Inne

Sperre der Brücke über die Havel in Bra

Ein nothwendiger Reparatur-Bau an der über die H
Brücke in Brandenburg macht die Sperre der Passage über
werk und Reiter während des Baues, welcher 5 bis 6 Woch
wendig, und es muß während dieser Zeit der Weg über den
eingeschlagen werden. Potsdam, den 14. September 18

Königl. Regierung. Abtheilung des Inne

Schützen der Berliner Wassermühle

Die hiesigen Königl. und Privat-Wassermühlen müssen
vom Sonntag den 26. d. M., Abends 6 Uhr, bis
29. d. M., Abends 6 Uhr, geschützt werden, welches h
und Achtung bekannt gemacht wird. Berlin, den 13. S

Die Administration der hiesigen Königl.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 24. September. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3631. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Weiningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm.

№ 3632. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee.

№ 3633. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft.

№ 3634. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Post-Direction für den Regierungsbezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.

№ 3635. Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.

№ 3636. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 21. August 1852.

Bekanntmachung,
die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend.

Die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden resp. zu Berlin und zu Cüstrin

am 8. November d. J.

eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberst-Lieutenant a. D. von Arnim-Criewen, zu Berlin, und Landes-

53. ...
dung Ersten Kammer, die §§ 2 und 12 gedachten Beilagen ...
das Reglement vom 30. v. M.:

Sept. **Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Köni... ordnen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, w...**

§ 1. **Die nach Art.** 65 Littr. d. und e. der Ve... 31. **Januar** 1850 **hinsichtlich** der Wahlen zur Ersten Kam... **den Bestimmungen werden provisorisch** für die Dauer **eines** 1852 **an, wie nachsteht, erlassen.**

§ 2. Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65 ... Abgeordneten werden nach dem unter **A.** hier anliegenden ... schluß der in dem unter **B.** anliegenden Verzeichnisse bena...

§ 3. In jedem Wahlbezirke (§ 2) beträgt die ... Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§ 4. In jedem Wahlbezirke haben, in der nac... Zahl diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, ... recten Steuern zahlen.

§ 5. Als Einwohner des Bezirks (§ 4) gelten ... demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, i... trage der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuern in ... in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, ... Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Classen- oder classific... zahlen hat.

§ 8. Die für jeden Wahlbezirk nach § 4 und 5 aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwanigen Reclamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 9. Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahl-Commissar, so wie der Ort der Wahl durch den Oberpräsidenten zu bestimmen.

§ 10. Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§ 11. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§ 12. Die unter e. Art. 65 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgeführten 30 Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinde-Räthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§ 13. Wählbar (§ 12) ist jeder Preuße, welcher

a) das 40ste Lebensjahr vollendet hat,
b) bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat und
c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeinde-Wahlen besitzt.

§ 14. Die Wahl findet an dem nemlichen Tage, an welchem die Wahl der 90 Abgeordneten erfolgt (§ 9) und unter Leitung eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahl-Commissarius, sowie nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 Statt.

§ 15. In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Collegium.

Unser Staats-Ministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst Eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Verordnung
über die Bildung der Ersten Kammer.

A.

Verzeichniß

der Bezirke zur Wahl der nach Artikel 65 Litt. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren 90 Abgeordneten der Ersten Kammer.

I. Provinz Preußen:

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Heidekrug, Memel, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp, wählt 3 Abgeordnete,
2ter Bezirk umf. die Kreise: Oletzko, Angerburg, Lötzen, Lyk, Johannisburg, wählt 1 Abgeordneten,
3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Allenstein, wählt .... 1 „
4ter Bezirk umfaßt die Kreise: Rössel, Rastenburg, Gerdauen, Heilsberg, Braunsberg, wählt .... 1 „
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Labiau, Königsberg, Fischhausen, Wehlau, wählt 1 Abgeordneten,
6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Pr. Holland, Mohrungen, wählt .... 1 „
7ter Bezirk umfoßt die Kreise: Danzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Pr. Stargardt, Marienburg, Elbing, wählt .... 2 Abgeordnete,
8ter Bezirk umfaßt die Kreise: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz, Schwetz, wählt .... 1 Abgeordneten
9ter Bezirk umfaßt die Kreise: Löbau, Strasburg, Thorn, Culm, wählt . 1 „
10ter Bezirk umfaßt die Kreise: Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Crone, wählt 1 „

II. Provinz Posen:

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Schildberg, Adelnau, Krotoschin, Fraustadt, Kröben, Kosten, Schrimm, wählt .... 2 Abgeordnete,
2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Pleschen. Wreschen, Schroda .... 1 Abgeordneten,
3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Posen, Obornik, Samter, mit Ausschluß der zum 6ten Bezirke geschlagenen 9 Ortschaften, wählt .... 1 „
4ter Bezirk umfaßt die Ortschaften: Birnbaum, Meseritz, Bomst, Buk und aus dem Kreise Samter die Ortschaften Pinne, Kikowo, Lubosin, Grusyyn, Duschnik, Turowo, Niewiez, Psarskie und Chelmno, wählt 2 Abgeordnete,
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz, wählt ... 1 Abgeordneten,
6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Bromberg, Schubin, wählt .... 1 „
7ter Bezirk umfaßt die Kreise: Inowraclaw, Mogilno, wählt .... 1 „
8ter Bezirk umfaßt die Kreise: Gnesen, Wongrowiec, wählt .... 1 „

III. Provinz Brandenburg:

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Ost- und Westpriegnitz, wählt ...... 1 Abgeordneten,
2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Templin, Prenzlau, Angermünde, wählt . 1 „
3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Ost-, Westhavelland, Ober-, Niederbarnim, Ruppin, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Beeskow-Storkow, wählt .... 3 Abgeordnete,
4ter Bezirk umfaßt die Kreise: Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg, Züllichau, Crossen, Cottbus, Lebus, wählt 4 „
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Guben, Sorau, Lübben, Luckau, Calau, Spremberg, wählt .... 2 „

IV. Provinz Pommern:

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde, Randow, wählt .... 2 Abgeordnete,
2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugardt, Cammin, Greifenberg, Regenwalde, wählt .... 4 „

3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Schievelbein, Dramburg, Neu-Stettin, Belgard, Fürstenthum, wählt . . . . 2 Abgeordnete,
4ter Bezirk umfaß die Kreise: Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow, wählt . . . . 2 "
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, wählt 1 Abgeordneten.

V. Provinz Schlesien:

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau, Sagan, wählt 1 Abgeordneten,
2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Haynau und Löben, wählt . . . . 1 "
3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Schönau, Hirschberg, Valkenhayn, Jauer, Landeshut, wählt . . . . 1 "
4ter Bezirk umfaßt die Kreise: Schweidnitz, Striegau, Woldenburg, Reichenbach, wählt . . . . 1 Abgeordneten,
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, wählt . . . . 1 "
6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau, wählt . . . . 1 "
7ter Bezirk umfaßt die Kreise: Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg, wählt 1 "
8ter Bezirk umfaßt die Kreise: Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenkrug, wählt 1 "
9ter Bezirk umfaßt die Kreise: Groß-Strehlitz, Tost, Lublinitz, Rosenberg, Cosel, wählt . . . . 1 "
10ter Bezirk umfaßt die Kreise: Ratibor, Pleß, Beuthen, Rybnick, Neuße, Neustadt, Grottkau, Leobschütz, wählt . . . . 3 Abgeordnete,
11ter Bezirk umf. die Kreise: Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban, wählt 1 "
12ter Bezirk umfaßt die Kreise: Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch, wählt 1 "

VI. Provinz Sachsen:

1ster Bezirk umf. die Kreise: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg, wählt 1 Abgeordneten,
2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalza, Ziegenruck, Schleusingen, Erfurt, wählt . . . . 3 Abgeordnete,
3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitsch, Merseburg, ... 2 "
4ter Bezirk umfaßt die Kreise: Mannsfelder See-, Mannsfelder Gebirgskreis, Saalkreis, wählt . . . . 1 Abgeordneten,
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., wählt . . . . 2 Abgeordnete,
6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Wernigerode, Mühlhausen, Worbis, Nordhausen, Heiligenstadt, wählt 2 "

VII. Provinz Westphalen:

1ster Bezirk umf. die Kreise: Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, wählt 2 Abgeordnete,
2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg, Büren, wählt . . . . 2 "
3ter Bezirk umfaßt die Dörfer: Lippstadt, Brilon, Wittgenstein, Siegen, Olpe, Meschede, Arnsberg, wählt . . . . 2 "
4ter Bezirk umfaßt die Kreise: Soest, Hamm, Dortmund, Bockum, Hagen, Iserlohn, Altena, wählt . . . . 2 "
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Tecklenburg, Münster, Waarendorf, Beckum, Lüdingshausen, wählt . . . . 1 Abgeordneten,
6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Recklingshausen, Borken, Ahaus, Cösfeld, Steinfurt, wählt . . . . 2 Abgeordnete.

Braunsberg, wählt . . . .

5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Labiau, Königsberg, Fischhausen, Wehlau, w

6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Holland, Mohrungen, wählt . . . .

7ter Bezirk umfaßt die Kreise: Danzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Stargardt, Marienburg, Elbing, wählt . . . .

8ter Bezirk umfaßt die Kreise: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, G denz, Schwetz, wählt . . . .

9ter Bezirk umfaßt die Kreise: Löbau, Strasburg, Thorn, Culm, wäl

10ter Bezirk umfaßt die Kreise: Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Crone, w

II. Provinz Posen:

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Schildberg, Adelnau, Krotoschin, Frau Schrimm, wählt . . . .

2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Pleschen. Wreschen, Schroda . . . .

3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Posen, Obornik, Samter, mit Auss der zum 6ten Bezirke geschlagenen 9 Ortschaften, wählt . . . .

4ter Bezirk umfaßt die Ortschaften: Birnbaum, Meseritz, Bomst, Buk aus dem Kreise Samter die Ortschaften Pinne, Kikowo, Lub Gruszyn, Duschnik, Turowo, Niewiez, Psarskie und Chetmno, w

5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz, wählt

6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Bromberg, Schubin, wählt . . . . .

7ter Bezirk umfaßt die Kreise: Inowraclaw, Mogilno, wählt . . . .

8ter Bezirk umfaßt die Kreise: Gnesen, Wongrowiec, wählt . . . .

III. Provinz Brandenburg:

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Ost- und Westpriegnitz, wählt . . .

2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Templin, Prenzlau, Angermünde, wä

3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Ost-, Westhavelland, Ober-, Niederba Ruppin, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Bee

3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Schievelbein, Dramburg, Neu-Stettin, Belgard, Fürstenthum, wählt . . . . 2 Abgeordnete,
4ter Bezirk umfaß die Kreise: Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow, wählt . . . . 2 =
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, wählt 1 Abgeordneten.

V. Provinz Schlesien:

1ster Bezirk umfaßt die Kreise: Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau, Sagan, wählt 1 Abgeordneten,
2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Haynau und Löben, wählt . . . . 1 =
3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Schönau, Hirschberg, Balkenhayn, Jauer, Landeshut, wählt . . . . 1 =
4ter Bezirk umfaßt die Kreise: Schweidnitz, Striegau, Woldenburg, Reichenbach, wählt . . . . 1 Abgeordneten,
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, wählt . . . . 1 =
6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau, wählt . . . . 1 =
7ter Bezirk umfaßt die Kreise: Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg, wählt 1 =
8ter Bezirk umfaßt die Kreise: Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenkrug, wählt 1 =
9ter Bezirk umfaßt die Kreise: Groß-Strehlitz, Tost, Lublinitz, Rosenberg, Cosel, wählt . . . . 1 =
10ter Bezirk umfaßt die Kreise: Ratibor, Pleß, Beuthen, Rybnick, Neuße, Neustadt, Grottkau, Leobschütz, wählt . . . . 3 Abgeordnete,
11ter Bezirk umf. die Kreise: Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban, wählt 1 =
12ter Bezirk umfaßt die Kreise: Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch, wählt 1 =

VI. Provinz Sachsen:

1ster Bezirk umf. die Kreise: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg, wählt 1 Abgeordneten,
2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalza, Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, wählt . . . . 3 Abgeordnete,
3ter Bezirk umfaßt die Kreise: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitsch, Merseburg, ... 2 =
4ter Bezirk umfaßt die Kreise: Mannsfelder See-, Mannsfelder Gebirgskreis, Saalkreis, wählt . . . . 1 Abgeordneten,
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., wählt . . . . 2 Abgeordnete,
6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Wernigerode, Mühlhausen, Worbis, Nordhausen, Heiligenstadt, wählt 2 =

VII. Provinz Westphalen:

1ster Bezirk umf. die Kreise: Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, wählt 2 Abgeordnete,
2ter Bezirk umfaßt die Kreise: Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg, Büren, wählt . . . . 2 =
3ter Bezirk umfaßt die Dörfer: Lippstadt, Brilon, Wittgenstein, Siegen, Olpe, Meschede, Arnsberg, wählt . . . . 2 =
4ter Bezirk umfaßt die Kreise: Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn, Altena, wählt . . . . 2 =
5ter Bezirk umfaßt die Kreise: Tecklenburg, Münster, Waarendorf, Beckum, Lüdingshausen, wählt . . . . 1 Abgeordneten,
6ter Bezirk umfaßt die Kreise: Recklingshausen, Borken, Ahaus, Cösfeld, Steinfurt, wählt . . . . 2 Abgeordnete.

derjenigen Städte, von deren ...
Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren 30 Abgeordnete der Erste

Königsberg, wählt zwei Abgeordnete,
Danzig, „ einen Abgeordneten,
Elbing, desgleichen,
Posen, desgleichen,
Berlin, wählt drei Abgeordnete,
Potsdam „ einen Abgeordneten,
Frankfurt desgleichen,
Brandenburg, desgleichen,
Stettin, desgleichen,
Stralsund desgleichen,
Breslau, wählt zwei Abgeordnete,
Görlitz, „ einen Abgeordneten,
Magdeburg, nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg wählt einen Abgeordneten,

Halle wählt einen
Erfurt desg
Halberstadt desg
Münster, desgl
Cöln wählt zwei
Düsseldorf, wählt
Elberfeld, desg
Barmen, desg
Crefeld, desg
Coblenz, desg
Trier, desg
Aachen, desg

* * *

Reglement

zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung ... über die Bildung der Ersten Kam...

§ 1. Die Ermittelung und Zusammenstellung der ... nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 der Verordnung v... Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von ... bezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen nä... Berücksichtigung der nachfolgenden §§ 2 und 3 zu treffen...

§ 2. Die zur Theilnahme an den, in den einzel... nehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen ... ... für denselben zusammenzustellen

§ 4. Die Wähler-Liste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dabei der Wahl-Commissarius, so wie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaniger Reclamationen gegen die Wähler-Liste festzusetzen. Dergleichen Reclamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§ 5. Die Wähler-Listen sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen, und den Wahl-Commissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§ 6. Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §§ 3, 10 u. 11 der Verordnung vom 4. August d. J., der §§ 6 bis 12 dieses Reglements und des Art. 68 der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahl-Commissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 7. Der Wahl-Commissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahlbeisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protocolls und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 8. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protocollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wähler-Liste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§ 9. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Candidaten vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

missarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen W
Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu

§ 13. Wenn der Gewählte im Wahltermine n
von dem Wahl-Commissarius sofort von der auf ihn ge
zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme
angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, ge
Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erkl
daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahl-C
eine Neuwahl nach den vorstehenden §§ 5 bis 12 zu ve

§ 14. Der Wahlcommissarius hat das Wahlpro
liste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepfloge
hörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher
zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts f
erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§ 15. Behufs der Wahl der in den, Beilage I
4. August d. J. verzeichneten Städten zu wählenden A
Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung d
rius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§ 16. Für das Verfahren in und nach dem W
schriften der § 6 bis 14 auch hier maßgebend, ausgenom
der § 3, 10 und 11 der Verordnung vom 4. August
Verfassungs-Urkunde und der § 6 bis 12 dieses Reglem
10 und 11 jener Verordnung und die § 16 und 6 bis
Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

werden in Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 16. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 234. Die Kündigung und Auszahlung der in der Verloosung am 5. September d. J. gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852. C. 1991.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

1,800,000 Thlr. von der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 " " " Staats-Anleihe " " 1850, und
240,000 " " " " " " " 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. April 1853, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße № 30, parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen sieben Zinscoupons der zweiten Serie № 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856;

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen drei Zinscoupons der ersten Serie № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen sechs Zinscoupons der ersten Serie № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. sofort, unter Beifügung des Zinscoupons Serie I № 8,

daß die darin am Schlusse in Bezug genommenen ...
nuar d. J., in Betreff der mit dem Reductions-Stempe...
verschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848, im diesjäh...
sub № 20 veröffentlicht ist, und daß die angegebenen...
Verloosung am 5. d. M. gezogenen Schuldverschreibun...
aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 dem gegenwä...
besondere Beilagen beigefügt sind.

Da die verlooften Schuldverschreibungen, nach der A...
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, zuvor der Staa...
zur Verification übermacht werden müssen, ehe solche re...
wird den Inhabern der in Folge der stattgefundenen Verlo...
verschreibungen überlassen, sofern sie den Capitalbetrag b...
Casse in Empfang nehmen wollen, die Schuldverschreibu...
liefernden Zinscoupons schon vom 1. März k. J. ab d...
einzureichen.

Uebrigens wird ein Exemplar der gedachten Verzeichn...
ligten in der Regierungs-Haupt-Casse zur Einsicht aus...
dern wir die betreffenden Behörden hierdurch auf, ein Gl...
öffentlichen Cassen zu bewirken.

Potsdam, den 18. September 1852.

№ 235. Verlegung

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. M...
Seite 90) wird hiermit veröffentlicht, daß vom 1. Octo...
... für eine und eine h...

In den Ortschaften Borgsdorf und Schönerlinde, Niederbarnimschen Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen, und diese Ortschaften deshalb bis auf weitere Bekanntmachung für den Verkehr mit Schaafvieh gesperrt worden.

№ 236. Ausbruch der Schaafpocken. I. 1269. Sept.

Potsdam, den 22. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 25. August d. J. zur Beschaffung der Kosten des Neubaues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Woltersdorf, Superintendentur Strausberg, eine evangelische Kirchen-Collecte im diesseitigen Bezirk, excl. Berlin, bewilligt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg den Termin zur Einsammlung der Collectengelder noch nachträglich bezeichnen wird.

№ 237. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 1066.

Potsdam, den 6. September 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Maurermeister Bormkam, zu Luckenwalde, und der Kaufmann Friese, zu Fehrbellin, als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, und der Kreisgerichts-Secretair Minte, zu Luckenwalde, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, resp. für die Stadt Luckenwalde und Fehrbellin und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 4. Sept. 1852.

№ 238. Agentur-Bestätigung. I. 2188. Aug. I. 2235. Aug. I. 2551. Aug.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. General-Post-Amts in Berlin.

Die Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen, welche zur Zeit wöchentlich zweimal stattfinden, werden nach der Fahrt von Kopenhagen am Donnerstag den 30. September, und von Stettin am Sonnabend den 2. October d. J., nur einmal wöchentlich in folgender Weise fortbestehen:

№ 33. Die Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

aus Stettin: Freitag Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges,
in Kopenhagen: Sonnabend früh;

umgekehrt: aus Kopenhagen: Dienstag Nachmittags,
in Stettin: Mittwoch Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Diese auf eine Fahrt wöchentlich beschränkte Verbindung mit Kopenhagen beginnt also von Stettin am Freitag den 8. October. — Der Schluß der dies-

paranden-Anstalten oder bei eigends zur Vorbereitung für das S
concessionirten Lehrern empfangen haben, schon durch diesen ih
vorzugsweise Anspruch auf die Aufnahme in die Schullehrer-Se
seitigen Provinz erlangen. Wir finden uns veranlaßt, dieser
irrthümlichen ausdrücklich entgegen zu treten. Die bei den Se
tenden Aspiranten-Prüfungen haben lediglich den Zweck, aus de
ihnen Meldenden die für das Schulamt am besten Qualificirten
es ist dabei die Art und Weise, wie diese Qualification erlang
neswegs ein Grund, den Einen vorzuziehen und den Andern zurü
daher einzelne junge Leute durch den Besuch von Stadtschule
hülfe von Geistlichen oder Lehrern durch eigene Bemühungen
und Fertigkeiten anzueignen vermögen, welche für die Aufnahm
rer-Seminar erforderlich sind, so wird der Berücksichtigung ihr
diese Aufnahme durch den von ihnen eingeschlagenen Bildungswe
derniß in den Weg gelegt. Vielmehr können wir nur wünsche
Geistlichen und Lehrer überall, wo ihnen eine für das Lehramt
Persönlichkeit unter ihren Schülern entgegentritt, sich veranlaßt
selben durch Rath und Hülfe die Vorbereitung zur Aufnahm
zu ermöglichen. Berlin, den 15. September 1852.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brand

Verordnungen und Bekanntmachungen d der Stadt Berlin.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von dem Unternehmer eine Caution von 5000 Thalern bestellt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 15. September 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: Lüdemann.

Beginn des Hebammen-Unterrichts.

Am 16. October d. J. beginnt der diesjährige Hebammen-Lehrkursus. Nur die bis dahin bereits von ihrer Annahme benachrichtigten Frauen haben sich am 15. October Morgens 8 Uhr in dem hiesigen Charité-Gebäude auf der Gebär-Abtheilung einzufinden.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Sämmtliche Frauen haben bei ihrem Eintritt sofort 20 Thlr. einzuzahlen und außerdem diejenigen noch 50 Thlr., für welche von der Königl. Regierung letztere Summe aus dem Unterstützungs-Fonds nicht gewährt worden ist.
2) Die Frauen erhalten während ihres ganzen hiesigen Aufenthaltes von 5½ Monaten: freie Wohnung, Bett, Wäsche, vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und bei ihrem Abgange alle ihnen erlaubten Instrumente und Geräthschaften. Jede weitere Ausgabe wird dadurch für sie beseitigt.
3) Den Frauen ist es gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, die nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen; die Höhe desselben darf aber 7 Zoll nicht übersteigen, um wegen Ersparung des Raumes unter dem Bettlager stehen zu können.
4) Schwangere Frauen sind streng vom Unterrichte ausgeschlossen.

Die weiteren auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 18 September 1852.

Die Direction des Königl. Hebammen-Institutes. Credé.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 221, de dato Berlin, den 19. Sept. 1852.)

Dem Schlossermeister H. F. Eckert, in Berlin, ist unter dem 15. September 1852 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

der Personal-Veränderungen beim Kam

im Monat August 1852.

I. Referendarien.

In das Departement des Kammergerichts sind übergegange

Wilhelm Julius Struck aus dem Departement des Appellatio

Ludwig Gerstein " " " " "

Robert Hirschberg " " " " "

Carl Richard v. Puttkammer " " " " "

Johann Fürchtegott Ostermeier " " " "

Zu Referendarien sind ernannt: der Auscultator Carl D

der Auscultor Alexander Bertheim, der Auscultator Herrman

prand Baron v. Richthofen, welcher Behufs des Ueberganges

Appellationsgerichts zu Ratibor aus seinen Geschäftsverhältnissen

ment entlassen ist.

Der Kammergerichts-Referendar Carl Friedrich v. Flen

Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kammergerichts-Referendar Wilhelm Heinrich Bernha

Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu

rendar Gotthold Robert Hartnack Behufs seines Ueberganges

Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Ges

seitigen Departement entlassen.

II. Auscultatoren.

Der Auscultator Ferdinand Wichmann ist aus dem Dep

gerichts zu Arnsberg in das diesseitige übergegangen und de

zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Candidat Ernst Friedrich Wilhelm von Kr

Der bisherige interimistische Polizei-Lieutenant Tiedecke, zu Berlin, ist als Criminal-Polizei-Lieutenant definitiv angestellt worden.

Der bisherige Protocollführer Albert Julius Otto Vogelgesang ist zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen bei der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Prenzlauschen Kreise sind gewählt: der Amtmann Flügge, zu Werbelow, zum Feuerlösch-Commissarius im V. Bezirk, in Stelle des Amtmanns Bergemann, zu Zernickow, und der Amtmann Fiebelkorn, zu Horst, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im VII. Bezirk, in Stelle des verstorbenen Amtmanns Schaffenger zu Groß-Sperrenwalde;
im Ruppinschen Kreise der Rittergutsbesitzer von Kriegsheim, auf Dessow, als Feuerlösch-Commissarius des IV. Districts, in Stelle des Rittergutsbesitzers von Görtzke auf Kantow,
und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Die einstweilige Verwaltung des Rent-Amtes Liebenwalde und der damit verbundenen Forst-Casse der Reviere Groß-Schönebeck und Liebenwalde ist, nachdem der bisherige interimistische Verwalter Herr Faulstich zu einer anderen Stelle berufen worden ist, vom 1. October dieses Jahres ab dem Diätarius Havemann übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Etablissements-Benennung.

Das ¼ Meile südöstlich von Klein-Behnitz, nordöstlich am Wege nach Lindenau angelegte Vorwerk hat den Namen „Friedrichshof" erhalten.

Potsdam, den 20. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Knecht Gottfried Sernow, zu Bochow, für die Rettung zweier Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 1. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Tischler Licht, zu Wilsickow, hat ein Kind aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir machen dies hierdurch belobend bekannt.

Potsdam, den 12. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die beabsichtigte Umwandlung der hiesigen Königl. Gewerbeschule in eine vollständige Provinzial-Gewerbeschule erst zu Ostern k. J. erfolgen kann, so wird der Unterricht in ersterer auch im bevorstehenden Winter-Halbjahr in der bisherigen Weise fortgesetzt werden, was hierdurch zur Begegnung des irrthümlich verbreiteten Gerüchts, als sei die hiesige Königl. Gewerbeschule eingegangen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Wunsche, daß diese Anstalt auch im nächsten Wintersemester recht zahlreich besucht werden möge.

Potsdam, den 16. September 1852.

Das Curatorium der Königl. Gewerbeschule.

Ges[illegible] Kirchen.

Der Herr Rittergutsbesitzer [illegible] omholz, auf Vogelsdorf und seine Gemahlin haben zum Andenken an [illegible] bindung am 22. Juli dieses Jahres und ihren an demselben Tage erfo[illegible] einzug in Vogelsdorf, Superintendentur Berlin Land, der dortigen Kir[illegible] mit einer Karte von Palästina und 49 Kupfern und Stahlstichen gesch[illegible]

Der Bauer Wendt in G[illegible] ndentur Neustadt Brandenburg, hat der dortigen Kirche zwei sehr schöne [illegible] grüner Bronce geschenkt.

Bei dem Ausbau der innern [illegible] Kirche zu Lützlow, Superintendentur Gramzow, aus Kirchenmitteln, haben sich [illegible] der Kirche, Herr O. v. Arnim, auf Mürow, und der Pächter des Ritterguts Her[illegible] ann Collin, zu Wollin, durch bedeutende unentgeldliche Leistungen an Materialien von Holz und Steinen freundlichst betheiligt. Die Bauergemeine aber in Verbindung mit mehreren Büdnern und andern Gemeingliedern hat vermittelst freiwilliger Beiträge bei Gelegenheit der Einweihung der erneuten Kirche den Altar und die Kanzel mit einer neuen tuchenen, carmoisinrothen, mit ächt silbernen Franzen, Borten und Kreuzen verzierten Bekleidung zum Werthe von gegen 46 Thlr. beschenkt.

Die Verwalterin des Patronats über die Kirchen zu Wiesenburg und Jeserig, in der Superintendentur Belzig, hat ersterer Kirche zwei Weinkannen von vergoldetem Rubinglas, zwei gußeiserne große Altarleuchter und eine silberne Patene, letzterer ein gußeisernes Crucifix geschenkt, so wie mit einem Kostenaufwande von mehr als 300 Thlr. die Kirche zu Wiesenburg im Innern völlig restauriren lassen.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung der Communal-Landtags-Commission für die Kriegsschulden-Angelegenheiten des Ersten Verbandes der Kurmark vom 18. November 1851 an sämmtliche Mitglieder dieses Verbandes, imgleichen die in der Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 18. September d. J., Pag. 392 erwähnten Verzeichnisse der zur baaren Einlösung am 1. April 1853 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 und der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852, so wie vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Inhalt nachstehender Bekanntmachung ist auf Grund einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Juli d. J. von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen Excellenzien, mittelst Erlasses vom 2. d. M. genehmigt worden.

Potsdam, den 14. August 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Flottwell.

* * *

Bekanntmachung
an sämmtliche Mitglieder des Ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 23. December 1842 ist das Verfahren bei Aufbringung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer für die dritte Amortisations-Periode genehmigt und die desfallsige Verordnung in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern Excellenzen, vom 11. Januar 1843 durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1843 Stück 5 unter dem 28. Januar 1843 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. In Berücksichtigung dessen, daß mit ult. December 1852 die gegenwärtige dritte Periode zur Amortisation der Kurmärkischen Kriegsschulden abläuft, haben die auf dem vierundzwanzigsten Communal-Landtage der Kurmark versammelt gewesenen Herren Abgeordneten der Ritterschaft in ihrer Sitzung am 10. November d. J. die erforderlichen Beschlüsse darüber gefaßt, nach welchen Grundsätzen die Veranlagung der Steuer für die vierte, mit dem 1. Januar 1853 beginnende und mit ultimo December 1862 ablaufende Amortisations-Periode erfolgen, und wie das dabei anzuwendende Verfahren geregelt werden soll. Nachdem diese Beschlüsse nunmehr unter dem 21. Juli d. J. die erforderliche Allerhöchste Bestätigung erlangt haben, ist die unterzeichnete Commission beauftragt worden, die nachfolgende Bekanntmachung zu erlassen:

§ 1.

Alle Vorschriften, welche der Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer Ersten Verbandes für die erste, zweite und dritte Amortisations-Periode zum Grunde gelegen haben, namentlich die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1822 und der von der Hochlöblichen Communal-Landtags-Versammlung des Jahres 1827 ertheilten, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. October 1828 bestätigten Instruction sollen, insofern dieselben durch die neuesten bestätigten Communal-Landtags-Beschlüsse nicht anderweitig modificirt worden sind, auch für die bevorstehende neue Veranlagung in Anwendung kommen.

§ II.

Die Grundlage zur Vertheilung der Steuer-Beiträge von der Kurmärkischen Kriegsschuld des Ersten Verbandes bleibt demnach auch für die Dauer der vierten Amortisations-Periode der in der Kurmark belegene ländliche Grundbesitz seiner Mitglieder. Zu diesem Endzweck wird der Werth desselben der Veranlagung der Steuer zum Grunde gelegt, welchen eine Abschätzung nach den ritterschaftlichen Tax-Principien für die Kurmark, jedoch unter den, im § 13 näher bezeichneten Modificationen entweder bereits namhaft gemacht, oder welchen die Communal-Landtags-Commission aus denen ihr dazu einzureichenden, loco concreto näher specificirten Materialien, auf eine analoge Weise ermittelt hat. Von diesem Gutswerthe werden Dreiviertel der darauf hy[illegible] [illegible]etragenen Schulden in Abzug gebracht, wobei jedoch anderweitiges Ca[illegible] [illegible]n oder steuerbares Einkommen in Gegenrechnung gestellt wird. A[illegible] [illegible]öchsten Grade der Verschuldung muß der Steuer-Betrag von ein [illegible] [illegible]hätzten Gutswerths als das Minimum geleistet werden. Als Maxim[illegible] [illegible]gen nur von dem vollen, nach ritterschaftlichen Prinzipien gewürd[illegible] [illegible] ländlichen, in der Kurmark belegenen Grundbesitzes gesteuert werden [illegible] [illegible]glied, welches zur Zahlung von einem solchen Beitrage sich bereit e[illegible] [illegible] seine anderweitigen Vermögens-Verhältnisse keine Rechenschaft ab[illegible]

§ I[illegible]

Zum Ersten Kurmärkischen [illegible]den-Steuer-Verbande gehören seit dem 1. Januar 1833 laut § 5 der Ministerial-Verfügung vom 22. November 1833 nur die Besitzer der, in den Kreis-Matrikeln oder in dem, zu demselben nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Februar 1827 angelegten Verzeichnisse aufgenommenen, oder noch aufzunehmenden, und da, wo die Matrikeln noch nicht festgestellt sind, die zu dieser Aufnahme geeigneten Rittergüter der Kurmark nach ihren Grenzen vom Jahre 1806. Die hiernach charakterisirten Mitglieder des Ersten Verbandes steuern aber für ihren gesammten, in der Kurmark belegenen ländlichen Grundbesitz, auch wenn dieser zum Theil die erwähnte Ritterguts-Qualität nicht hat, z. B. in separaten Rustical-Grundstücken, Erbpachtsgütern, ehemaligen Domainen-Vorwerken u. s. w. besteht, und macht es keinen Unterschied, ob diese Nebenbesitzungen dem Eigenthümer des steuerpflichtigen Ritterguts selbst, oder dessen Ehegenossen gehören.

§ IV.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch die unterzeichnete, von der betreffenden Abtheilung des Kurmärkischen Communal-Landtags erwählte, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigte Communal-Landtags-Commission für die Kurmärkische Kriegsschulden-Steuer-Angelegenheiten des Ersten Verbandes und wird zu diesem Endzweck durch die im § 9 sqq. näher bezeichneten Kreis-Commissionen unterstützt.

§ V.

Der zeitige Besitzstand der Mitglieder des Ersten Verbandes bildet die Basis zur Veranlagung ihrer Kriegsschulden-Steuer-Beiträge, deren Resultat für die

Dauer der vierten Amortisations-Periode, mithin vom 1. Januar 1853 bis ultimo December 1862 unverändert beibehalten werden, ohne Rücksicht, ob während derselben in der Person oder in den Vermögens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen eine Veränderung eingetreten ist.

Da jedoch bei der beträchtlichen Anzahl der Mitglieder des Verbandes die Veranlagung der Steuer innerhalb eines solchen Zeitabschnitts bewirkt werden muß, daß die neue Heberolle den competirenden Königlichen Regierungen dergestalt zugefertigt werden kann, um die Kreis-Cassen zur Erhebung der Steuer mit dem 1. Januar 1853 anweisen zu können, so wird in Bezug auf diejenigen Besitz-Veränderungen, welche zwar nach der Veranlagung, aber vor Ausführung derselben, mithin vor dem 1. Januar 1853 stattfinden könnten, Folgendes bestimmt:

A. Bei Erbtheilungen,

wenn 1) der steuerpflichtige Besitz auf einen Erben übergeht, wird demselben gestattet, aufs Neue zu fatiren;

2) wenn mehrere Interessenten sich in denselben getheilt und dabei einen mit Ritterguts-Qualität versehenen Grundbesitz erlangt haben, steht einem Jeden von ihnen für seine Quote eine gleiche Befugniß zu.

B. Bei freiwilliger oder gezwungener Veräußerung.

wenn entweder 1) der Käufer bisher in der Kurmark noch nicht ansäßig, mithin nicht steuerpflichtig war,

oder 2) wenn derselbe als durch anderweitigen Grundbesitz bereits steuerpflichtig, das erkaufte Gut mit diesem vereinigt,

tritt in dem einen, wie in dem anderen Falle die Verpflichtung ein, zur Veranlagung der Steuer eine neue Fassion der Landtags-Commission einzureichen.

Sobald dagegen die Veranlagung für die vierte Amortisations-Periode nicht allein vollständig geschlossen, sondern auch die Erhebung der Steuer auf Grund derselben bereits in Anwendung gekommen ist, d. h. nach dem 1. Januar 1853, findet bei eintretenden Besitz-Veränderungen in der Person des Steuerpflichtigen folgendes Verfahren statt:

C. Bei Erbtheilungen und bei freiwilliger oder gezwungener Veräußerung.

1) Geht der ganze besteuerte Grundbesitz auf einen andern Erwerber über, so zahlt dieser, ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Vermögens-Verhältnisse für die Dauer der laufenden Amortisations-Periode, die Steuer seines Vorbesitzers.

2) Geht solcher Grundbesitz in mehrere Theile auf andere Erwerber über, so ist es Sache derselben, sich über die Theilung der bisher im Ganzen dafür gezahlten Steuer zu einigen, und das Resultat dieser Vereinigung der Communal-Landtags-Commission zur Bestätigung einzureichen. Kommt jedoch eine solche unter ihnen nicht zu Stande, so repartirt, auf desfallsige Anzeige, die letztere den bisher von dem ganzen betreffenden Güter-Complexus gezahlten Steuer-Betrag unter die zeitigen neuen Besitzer desselben, und zwar nach der Schätzung

des, einem jeden der neuen Erwerber davon zugefallenen Antheils, ohne Berücksichtigung ihrer anderweitigen Vermögens-Verhältnisse.

Eine Steuer-Vertheilung dieser Art erstreckt sich aber nur auf die zum Ersten Verbande gehörigen Rittergüter und findet keine Anwendung auf die Veräußerung von anderen, mit diesen vereinigten und nach § 3 besteuerten Grundstücken.

§ 6.

Bei Rittergütern, welche zur Zeit gegenwärtiger Veranlagung bereits unter Sequestration oder sub hasta stehen, wird die Steuer für ein Viertel ihres geschätzten Grundwerthes berechnet.

Wenn dagegen bei einem steuerpflichtigen Grundbesitze die Sequestration oder Subhastation erst nach der [illegible] es Steuer-Beitrages eintritt, so muß ein solcher für die Dauer der [illegible] en Steuer-Periode unabänderlich entrichtet werden.

Damit es möglich werde, [illegible] Januar 1853 eine definitive Heberolle in Wirksamkeit treten zu lass[illegible] nunal-Landtags-Cnmmission für diesmal ausdrücklich bevollmächt[illegible] satz, welcher von dem steuerpflichtigen Vermögen der Interessenten [illegible] nach Maßgabe des vom Ersten Verbande aufzubringenden Conti[illegible] zurechnung der Verwaltungskosten und eines mäßigen Ueberschusses [illegible] usfälle unter Zugrundelegung des ermittelten steuerpflichtigen Vern[illegible] Verbandes und mit dem Vorbehalte der nachträglichen Bestätigung [illegible] nächsten Communal-Landtag provisorisch festzustellen.

§ 8.

Die Vertheilung der Steuer-Beiträge für die vierte Amortisations-Periode geschieht mit Rücksicht auf eine desfallsige Prästationsfähigkeit der Mitglieder des Ersten Verbandes, nach Maßgabe der darüber im § 2 enthaltenen näheren Bestimmungen, welchen die nachfolgenden, durch den Communal-Landtags-Beschluß vom 25. November 1840 angeordneten Vorschriften hinzugefügt worden sind.

a) Jedes Mitglied des Ersten Verbandes hat das Recht, über seinen Grundbesitz und seine Vermögens-Verhältnisse der Landtags-Commission aufs Neue eine Fassion einzureichen, und zwar innerhalb zweier Monate vom Tage der Insinuation dieser Bekanntmachung.

b) Jedes Mitglied, welches von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, ist verpflichtet, binnen der gestellten Präclusiv-Frist anstatt der Fassion eine schriftliche Erklärung, und zwar mit der ausdrücklichen Versicherung „an Eidesstatt" der Commission einzusenden, daß in seinem Grundbesitze und Vermögen eine wesentliche, die Abschätzung nach seiner zuletzt eingereichten Fassion oder nach dem Gutachten der Kreis-Commission tangirende Vergrößerung nicht stattgefunden habe.

Unter dem Ausdruck „wesentlich" ist eine Vermehrung von 10,000 Thlr. Courant Capital-Werth zu verstehen, ein höherer Zuwachs an Grundbesitz nach ritterschaftlichen Tax-Prinzipien gewürdigt, oder an baarem Vermögen, verpflichtet zur Fassion.

c) Ein Mitglied, welches diese Erklärung auf Pflicht und Gewissen nicht abgeben kann oder will, ist verpflichtet, zur Veranlagung seiner Steuer der Landtags-Commission innerhalb der ad a gestellten Präclusiv-Frist durch Einsendung einer vorschriftsmäßigen Fassion über seinen Grundbesitz und Vermögen die erforderliche Auskunft zu ertheilen. Wenn dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet wird, hat die Commission das Recht, das im § 10 angeordnete Abschätzungs-Verfahren durch die Kreis-Commission einleiten zu lassen.

d) Ein Mitglied, welches über den Werth seines Grundbesitzes den vorgeschriebenen Ausweis zu geben nicht vermag, kann in seiner Fassion die Abschätzung desselben durch die Kreis-Commission beantragen. Ueber seinen Vermögens-Zustand muß dasselbe jedoch der Landtags-Commission den nöthigen Aufschluß ertheilen, indem entgegengesetzten Falls der ermittelte Grundwerth als schuldenfrei bei der Besteuerung veranlagt wird.

§ 9.

Wenn der Termin zur Einreichung einer Fassion nach § 8 a, c und d von einem Steuerpflichtigen nicht inne gehalten wird, oder die Communal-Landtags-Commission in Folge der, bei dem Abschätzungs-Verfahren ihr zur Norm dienenden Grundsätze die eingereichte Fassion für genügend nicht erkennen kann, wird dieselbe von dem Renitenten die Auskunft über seine Vermögens-Verhältnisse binnen einer Präclusiv-Frist von einem Monate, so wie von der Kreis-Commission ein Gutachten über den Werth seines Grundbesitzes erfordern, und danach die Steuer für ihn berechnen. Für den Fall, daß als Resultat dieser Berechnung ein geringerer Steuer-Beitrag, als der bisher gezahlte sich herausstellen sollte, wird nichtsdestoweniger dieser letztere als das Minimum der Steuer auch für die vierte Amortisations-Periode beibehalten.

Hat dagegen der Steuerpflichtige der Aufforderung der Landtags-Commission um Auskunft über seine Vermögens-Verhältnisse nicht Folge geleistet, so unterliegt derselbe dem Verfahren im § 8 ad d.

Dieselbe Maßregel und event. deren Erfolg wird von der Commission gegen einen Steuerpflichtigen in Anwendung gebracht, welcher binnen der gestellten Präclusiv-Frist die Erklärung im § 8 ad b nicht eingesandt haben sollte.

§ 10.

Die Landtags-Commission erfordert von derjenigen Kreis-Commission, in deren Bezirk die Grundstücke belegen sind, über deren Werth sie nach § 9 eines Gutachtens bedarf, eine, den ritterschaftlichen Tax-Principien für die Kurmark entsprechende Werthschätzung derselben in runder Summe, welche die Mitglieder derselben nach ihrer Kenntniß von dem zu schätzenden Grundbesitze arbitrirend abzugeben haben. Um den Kreis-Commissionen einen Anhalt zu ihrem Verfahren zu geben, werden denselben auf desfallsige Anträge die Taxwerthe von benachbarten, den abzuschätzenden nahe gelegenen Gütern zur Vergleichung und näherer Begründung ihres Ausspruchs von der Landtags-Commission in so weit mitgetheilt werden, als ihr dergleichen zu beschaffen möglich wird.

der Wahlen von den Herren Landräthen der Land

Da dergleichen Kreis-Commissionen in Folge
December 1834 (Amtsblatt de 1835 Stück 20)
Periode bereits erwählt, auch bei der Veranlagung
bis ultimo December 1842 minder oder mehr in F
die Herren Kreis-Landräthe mit den betheiligten
bandes, bei Gelegenheit eines dazu anzusetzenden
behaltung der Mitglieder derselben, auch für die
verhandeln, und das Resultat dieser Verhandlung
binnen zwei Monaten, vom Tage der Insinuati
Landtags-Commission einzusenden.

§ 12.

Sobald nach den vorstehenden Bestimmungen di
Vermögen der Mitglieder des Ersten Verbandes e
vierte Amortisations-Periode zu leistenden Procents
erhält jedes Mitglied eine specielle Anzeige von
welchen dasselbe für den Zeitraum vom 1. Janua
1862 zu entrichten hat. Die neue Heberolle wird
dem solche von den ritterschaftlichen Abgeordneten
sammlung des Jahres 1852 bestätigt sein wird,
Kreisen, den betreffenden Königlichen Regierungen
gabe derselben, die Kreis-Cassen zur Erhebung de
ab mit Anweisung versehen werden. Wer sich

ten mit dem Vorbehalte auf eine spätere Ausgleichung vom 1. Januar 1853 und nöthigenfalls für die nächstfolgenden Monate gezahlt werden, bis der über sein Reclamations-Gesuch gefaßte Communal-Landtags-Beschluß höhern Orts bestätigt und von der danach eingetretenen Ermäßigung der Steuer, die Königliche Regierung, Behufs der desfallsigen Anweisung an die betreffende Kreis-Casse durch die Landtags-Commission in Kenntniß gesetzt worden ist.

§ 13.

Für die nach § 8 einzureichenden Fassionen, wozu die Anlage A. das Schema enthält, gelten folgende Vorschriften und Anleitungen:

I. Zur Feststellung des Werths der betreffenden Landgüter sollen vorzugsweise die ritterschaftlichen Pfandbriefs-Taxen der neuern Zeit nach ihrer Vervollständigung in Betreff der Forsten, welche darin entweder nach der Wahl des Besitzers und sehr partiell, oder doch überhaupt nur Behufs einer sicheren Beleihungs-Basis, keinesweges aber zur Darstellung ihres wahren Zeitwerthes, worauf es hier gerade ankommt, geltend gemacht sind, zur Maßgabe dienen. Aeltere ritterschaftliche Pfandbriefs-Taxen werden deshalb nach den, seit ihrer Aufnahme gesetzlich bestimmten Abänderungen der Tax-Principien und ihrer Anordnung, namentlich in Betreff der seit dem Jahre 1805 bestimmten Erhöhung der fixirten Kornpreise und des Tax-Satzes für die Schäfereien, so wie nach den seit dem Jahre 1826 ergangenen neueren Bestimmungen über die Mühlen- und Fabrik-Anlagen und mit der schon angedeuteten Vervollständigung Hinsichts der Forsten umgearbeitet und den neueren ritterschaftlichen Pfandbriefs-Taxen gleichartig gemacht werden. — Ist also:

a) eine ritterschaftliche Pfandbriefs-Taxe vom steuerpflichtigen Gute vorhanden, so ist im Falle einer Fassions-Eingabe, ihre Einreichung durchaus nöthig, nebenbei aber auch die Anzeige, ob und welche einflußreichen Veränderungen am Gute seit Aufnahme dieser Taxe vorgekommen sind, und welcher Werth den hinzugetretenen oder davon getrennten Realitäten nach Maßgabe der, aus den darüber abgeschlossenen Veräußerungs- oder Erwerbungs-Verträgen hervorgehenden und genau anzugebenden Preise beizulegen ist.

Außerdem wird die Angabe von etwanigen neuen Mühlen mit Benennung der Zahl ihrer Gänge und von Fabrik-Anlagen, besonders von Brennereien und Ziegeleien, nebst dem, der Feuer-Versicherung der, zu den Fabrik-Anlagen eingerichteten Gebäude zum Grunde liegenden Taxwerthe derselben erwartet. In Betreff der Forsten ist jedenfalls, sofern ihre Fläche nicht schon aus der Taxe constirt, das etwa vorhandene Vermessungs-Register davon einzureichen, und entweder, wenn die Forst neuerlich abgeschätzt ist, die Forst-Taxe selbst beizufügen, oder wenn keine dergleichen vorhanden ist, anzugeben, wie der Boden der Forst beschaffen, ob dieselbe als gut, mittel oder schlecht bestanden, anzunehmen ist, welche Holzarten darin vorhanden, wohin und besonders zu welchen Preisen der Holzabsatz stattfindet, ob und

welche bedeutende Servituten darauf haften und wie hoch der Besitzer den nachhaltigen Natural-Ertrag der Forst anschlägt. Jedenfalls ist neben der ritterschaftlichen Taxe, wie bei jeder Fassion, die Einreichung des Hypothekenscheins vom Gute, wenn auch nur in beglaubter Abschrift, aber mit genauer Angabe über die seit Ausfertigung desselben vorgekommenen Veränderungen nöthig;

b) wenn keine Pfandbriefs-Taxe vom Gute vorhanden ist, so kommt es darauf an, den Werth desselben nach Analogie des, bei solchen Taxen angewandten Verfahrens zu berechnen, und dazu können Taxen irgend einer anderen Art nur in so fern dienen, [illegible] bare Materialien zur vorschriftsmäßigen Berechnung liefern. [illegible] nöthigen Materialien, deren Beibringung erwartet wird, sin[illegible]

a) Legale Vermessungs- [illegible] ungs-Register von allen Grundstücken des Gutes und sei[illegible] n, incl. Forsten, Gärten, Rohrungen, Gewässern zur F[illegible]

b) Auszüge aus den [illegible] Rechnungen der letzten 6 Jahre über Aussaat und Ge[illegible] rüchte incl. Kartoffeln und Handelsgewächse, über die [illegible] ieser Zeit gehaltenen Nutz- und Zug-Viehstandes und i[illegible] en Heugewinn nach Zahl und Gewicht der Fuhren angegeben; [illegible] über die Nachweisung nicht für 6 Jahre zu beschaffen sein, so wird sie wenigstens für die letzten Jahre erwartet.

c) Ein Verzeichniß der vorhandenen Dienste, Dienstgelder, Geldrenten aller Art, als Grundzins, Kruglage, Zapfenzins, Canon, Miethszins, Zeitpacht für einzelne Parzellen, Krüge, Fischereien ꝛc.; ferner von Getreiderenten, Fruchtzehend, Fleischzehend und überhaupt allen Geld- und Natural-Gefällen und Prästationen, welche das Gut genießt und insofern dieselben durch gesetzliche Bestimmungen nicht bereits aufgehoben oder abgelöst sind, ohne alle Ausnahme.

d) Die zu a angegebenen Nachweise und Angaben über die etwa vorhandenen Forsten und über Fabrik-Anlagen, als Brennereien, Ziegeleien, ꝛc., so wie auch eine übersichtliche Angabe solcher dem Fatenten gehörigen Grundstücke, welche dem Hypothekenfolio des Haupt-Gutes nicht zugeschrieben sind.

e) Ueber die dem Fatenten eigenthümlich zugehörigen Mühlen, unter Angabe der Zahl ihrer Gänge, so wie auch über alle anderen etwanigen extraordinairen Berechtigungen und Nutzungen.

f) Ein specielles Verzeichniß aller Abgaben und Lasten des Gutes. Eine Zusammenstellung der einzelnen gleichartigen Positionen und Aufrechnung ihrer Summen; wird zur Erleichterung der Uebersicht erwartet.

g) Die Angabe der in den letzten 30 Jahren etwa vorgekommenen Pachtpreise nebst Bemerkung, ob und wie viele zinsfreie Caution die Pächter

bestellt hat, ob das Inventarium dem Pächter oder Verpächter gehörte, welche Reservate stattfanden und wie hoch ihr Werth anzunehmen, ob Pächter oder Verpächter die Abgaben trug und im letzteren Falle, wie hoch der Betrag derselben war. Bei einer noch bestehenden Verpachtung ist die Mittheilung des Contracts nöthig.

Wenngleich von der abschätzenden Landtags-Commission in dem sub b erwähnten Falle keine genaue, sondern nur eine, dem vorgesteckten Ziele sich blos annähernde Abschätzung der Gutswerthe zu erwarten ist, so muß es ihr doch zur Erreichung einer möglichst gleichartigen und gerechten Veranlagung, welches ihre Aufgabe und ihr Streben, wie das Bedürfniß des ganzen Verbandes ist, höchst wünschenswerth sein, möglichst genaue und treue und zur Uebersicht der Gutswerthe zweckmäßige Angaben und Nachweisungen zu erhalten, wodurch sie nur vor prägravirenden Fehlgriffen mehr gesichert und der Fatent vor den nachtheiligen Folgen des ihr nach § 9 event. vorgeschriebenen Verfahrens bewahrt werden kann.

II. Von dem geschätzten Gutswerthe dürfen in Bezug auf § 2 event. mit ¼ ihres Betrages in Abzug gebracht werden:

1) Alle auf das steuerpflichtige Gut eingetragenen und noch nicht gelöschten Hypothekenschulden, insofern diese Kapitalien nicht dem Herrn Fatenten selbst oder dessen Ehegenossen gehören. Es ist hierbei ausdrücklich an Eidesstatt zu versichern, ob und was bis jetzt von diesen Schuldposten schon zurückgezahlt oder aus irgend einem Rechts-Titel auf den Herrn Fatenten oder dessen Gattin übergegangen ist, und die hiernach nicht mehr gültigen, wenngleich noch nicht gelöschten Schulden sind genau zu specificiren.

   Ebenso ist anzuzeigen, ob die im Hypothekenscheine genannten Gläubiger noch jetzt die richtigen und event. welche anderen ihnen bereits substituirt sind. Steht ein und dasselbe Kapital auf mehrere Güter eingetragen, so ist solches unter Auseinandersetzung des Sachverhältnisses nur einmal zum Abzuge zu bringen. Schulden, welche aus gerichtlichen Documenten schon vor Publication dieser Bekanntmachung das Recht, eingetragen werden zu können, erweislich zusteht, dürfen, wenngleich davon noch kein Gebrauch gemacht ist, dennoch als wirkliche Hypotheken-Schulden betrachtet werden. Schulden, deren Gläubiger die Kinder des Herrn Fatenten oder seine Gattin sind, kommen nur dann für voll zum Abzuge, wenn den Eltern nicht etwa der lebenslängliche Nießbrauch davon zusteht, im letzteren Falle gelten sie aber nur zur Hälfte ihres Betrages als ein deducendum.

2) Der Betrag der vom Herrn Fatenten etwa zu zahlenden beständigen Renten, insofern sie nicht bei Berechnung des Gutswerthes schon berücksichtigt sind, kommt, wenn für denselben kein Kapital-Werth eingetragen ist, mit 5 Procent kapitalisirt zum Abzuge;

so wie

3) die vom Herrn Fatenten etwa zu zahlenden Leibrenten und Pensionen zu 10 Procent mit Kapital gerechnet. Bevor jedoch ein Abzug von dem geschätzten

wieder verschlossen, gleich allen eingereichten
Fatenten nach vollendeter Veranlagung zurück
fitzt Herr Fatent auch noch Güter außerhalb
Grenzen von 1806, auf welchen Hypothekensch
nach Abzug der etwanigen Personal-Schulden
pital-Vermögen nur im Verhältniß zu seinen
schulden auf die seines Kurmärkischen Grundbesitz
das Schema zur Fassion A. ebenfalls die nö

b) Beständige Renten und Zinsen, welche der
kein Pertinenz des geschätzten Grundbesitzes bi
kapitalisirt, zur Anrechnuug zu bringen.

c) Leibrenten und Pensionen, welche Herr Faten
Procent kapitalisirt ad computum gestellt.

d) Das der Ehefrau des Herrn Fatenten gehö
kommen der sub a—c gedachten Art gehört
mit den Abzügen vom geschätzten Gutswerthe.
mögen des Ehemannes, wenn der steuerpflicht
frau gehört, als Activum mit zur Anrechnun
kenschulden ein Abzug vom geschätzten Gutsw

§ 14.

Eine jede Fassion nebst einer jeden dazu gehörigen
wie die im § 8 sub b näher bezeichnete Erklärung

Beilage A.

Entwurf einer Fassion.

Ich besitze in der Kurmark, und zwar im . . . . . schen Kreise, die beiden Rittergüter X. und Y. und außerdem das Erbpachts-Vorwerk R. Vom Rittergute X. ist im Jahre 1828 eine ritterschaftliche Pfandbriefs-Taxe, welche ich anbei in der mir von der Ritterschafts-Direction zugefertigten Abschrift überreiche, aufgenommen, welche abschließt mit der Summe von . . . . 60,000 Thlr.

Seit Aufnahme der Taxe habe ich dort noch ein Bauergut zugekauft, laut anliegenden Kauf-Contracts für . . . 2000 Thlr.

Dagegen aber eine laut beikommenden Hypothekenscheins vom Haupt-Gute bereits abgeschriebene Wiese verkauft, für 1000 Thlr.,

so daß dem Taxwerthe von X. nur noch zuwachsen . . . . 1000 Thlr.

Auch habe ich dort im Jahre 1840 eine massive Branntweinbrennerei erbaut, welche Behufs der Versicherung bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät zu 5000 Thlr. abgeschätzt ist. Andere erhebliche Veränderungen sind mit dem Gute seit der Tax-Aufnahme nicht vorgekommen. Wegen der dabei befindlichen Forst bemerke ich, daß solche nach der ritterschaftlichen Taxe einen Flächen-Inhalt von 1500 Morgen hat, aus Kiefernholz verschiedenen Alters bis zum 120jährigen, besteht, einen mittelmäßigen Bestand in ziemlich feuchtem Sandboden hat, daß keine anderen Servituten darauf haften, als eine jährliche Abgabe von 20 Klaftern an die Pfarre, daß keine neuere Forst-Taxe davon vorhanden ist, daß die nahe gelegene Spree den Holzabsatz nach Berlin sichert, daß das Klobenholz hier auf der Stelle zu 3 Thlr. pro Klafter verkauft wird, und daß ich die nachhaltige Nutzung der Forst auf etwa 500 Klaftern jährlich zu zwei Drittel Kloben- und ein Drittel Knüppelholz rechnen kann.

Vom Rittergute Y. ist keine ritterschaftliche Taxe vorhanden, und ich überreiche davon:

a) das bei der Dienstregulirung im Jahre 1822 zum Grunde gelegte Vermessungs- und Bonitirungs-Register, welches alle Grundstücke des Gutes nachweist;

b) die in der Bekanntmachung Einer rc. Communal-Landtags-Commission vom 18. November 1851 § 13 sub I b, b, c, d, e und f verlangten Verzeichnisse und Nachweisungen;

c) den pro 1830 bis 1836 bestandenen Zeitpacht-Contract, wobei ich bemerke, daß ältere Pachtpreise von diesem Gute nicht angegeben werden können, weil es vor dem Jahre 1830 wenigstens 30 Jahre lang stets administrirt worden ist.

Die neuesten, so wie die älteren Erwerbspreise weist der beikommende Hypothekenschein nach.

800 Thlr. Caution des Pächters, welchem das Inv
zu verzinsen brauchte. Reservate waren übrigens nic

Die Hypothekenschulden auf meinen Gütern sind folge

A. Auf dem Gute X. stehen an Pfandbriefen in

B. Auf dem Rittergute Y:

1) laut Obligation vom 10. Juli 1793 über 1500
Courant, wovon ich jedoch 5000 Thlr. abgezahlt h
gleich dieselben noch nicht gelöscht sind, der Rest vor

Im Hypothekenbuche steht noch Herr N. als C
die Obligation ist aber unterm 2. Februar 1837 a
P. cedirt.

2) Für Herrn J. sind eingetragen 10,000 Thlr. Gold,
incl. Agio à 10 Procent . . . .

Dies Capital ist gleichzeitig auf meinem Gute
chert, dort aber natürlich gar nicht angegeben, wei
zum ganzen Betrage aufgeführt wird.

3) Für Herrn O. sind 15,000 Thlr. Courant ei
gleichzeitig aber auch auf mein in Pommern geleg
Z., weshalb das Capital hier nur zur Hälfte gere
mit . . . .

Außerdem besitze ich noch in Pommern das Rittergut Z., auf welchem laut anliegenden Hypothekenscheins folgende Hypothekenschulden haften.

1)	Für Herrn O. die auf Y. gleichzeitig eingetragenen 15,000 Thlr. Cour., welche hier ebenfalls nur zur Hälfte angesetzt werden mit	7,500 Thlr.
2)	Ein Vitalitium für meine Mutter von jährlich 1000 Thlr., welches nach ihrem Tode an mich zurückfällt und daher gleich einer Pension nur mit 10 Prozent kapitalisirt werden darf, macht	10,000 Thlr.
3)	Eine Leibrente für meine Schwester rc. von jährlich 500 Thlr. ebenfalls mit 10 Prozent zu Kapital gerechnet	5,000 Thlr.
4)	Das mütterliche Vermögen meiner Kinder von 12,000 Thlr., von 4000 Thlr. desselben habe ich den Nießbrauch zeitlebens und es kommt also nur die Hälfte davon zum Ansatze mit 2000 Thlr., von den übrigen 8000 Thlrn. gebühren mir die Zinsen nur bis zur Majorennität meiner Kinder, und diese Summe kommt ganz ad computum, facit	10,000 Thlr.
5)	Eine zinslose Caution für meinen dortigen Pächter von . . .	5,000 Thlr.
	Summa der Hypothekenschulden auf meinem außerhalb der Kurmark belegenen Grundbesitze.	37,500 Thlr.
	Hierzu	
	Die Hypothekenschulden meiner Kurmärkischen Güter . .	88,500 Thlr.
	Summa summarum	126,000 Thlr.

Da mein freies Kapital-Vermögen laut der versiegelten Beilage im Ganzen 25,200 Thlr. beträgt, so sind pro mille meiner Hypothekenschulden 200 Thlr. wegen Kapitalien abzurechnen, welches auf die Hypothekenschulden meiner Kurmärkischen Güter von . . . . 88,500 Thlr.
im Ganzen beträgt . . . . 17,700 Thlr.

und diese also nur noch anzurechnen sind auf . . . . 70,800 Thlr.
wovon auf den festzustellenden Werth meiner Kurmärkischen Güter drei Viertheile zu decourtiren, mit 53,000 Thlr.

Die Wahrheit aller in vorstehender Fassion enthaltenen Angaben versichere ich hiermit an Eidesstatt.

Y., den ten 1852.

(Namens-Unterschrift.)

kapitalisirt, facit . . . .
4) Ich beziehe eine Königliche Pension von jährlich 10(
welche ebenfalls mit 10 Prozent kapitalisirt wird u
beträgt . . . .
5) Meiner Frau gehört laut Vermächtnisses die Rente ein
feldschen Kuxe, welche durchschnittlich bisher jährlich 3
betragen hat und als eine beständige Rente mit 5
zu Kapital zu berechnen ist, welches beträgt . . . .

Summa d

Davon gehen zunächst meine Personal-Schulden ab,
1) Laut Wechsels verschulde ich dem Grafen K. . . .
2) Laut testamentarischer Bestimmung meines Vaters
dem ehemaligen Wirthschafts-Inspector L. eine leben
Pension von 200 Thlr. zu zahlen, welche mit 1(
kapitalisirt beträgt . . . .
3) Meinem Oheim, dem Herrn von D. eine Leib
1300 Thlr. jährlich, welche ebenfalls mit 10 P
Kapital gerechnet wird und dann beträgt . . . . .

Summa meiner Perso

und es bleiben von meinen Personal-Activis von . . . .

nur noch . . . .
auf meine Hypothekenschulden zu compensiren.

Die Wahrheit dieser Angaben versichere ich hiermit

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 1. October. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3637. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

№ 3638. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst dem Vertrage vom 14/11. Juni 1852 wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat.

№ 3639. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen: „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn".

№ 3640. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1852 nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 239. Versendung von Schießpulver. I. 2001. Sept.

Die in einer besonderen Beilage zum Amtsblatt mittelst Verfügung vom 14. Juni 1834 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Anweisung bei Versendung von Schießpulver vom 23. December 1833 ist durch die, unterm 12. April 1852 von den Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe u. s. w, des Innern und des Krieges erlassene und durch die Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 16. August d. J. Nummer 218 Seite 1293 des Staats-Anzeigers für 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte neue Anweisung außer Kraft gesetzt, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß sich sämmtliche Polizei-Behörden und Einwohner unseres Verwaltungsbezirks nach der letztgedachten Anweisung vom 12. April 1852 nunmehr genau zu achten haben.

Potsdam, den 24. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 240.
Die Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.
I. 2015. Sept.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin vom 1. October d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bereichs gerichtet werden, in welchem sich die Bittsteller befinden.

In Gemäßheit des uns von dem Herrn Minister des Innern ertheilten Auftrages bringen wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 24 [illegible] 852.

K [illegible] Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regi [illegible] otsdam ausschließlich betreffen.

№ 241.
Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848.
C. 2010.

Nach der Bestimmung [illegible] Haupt-Verwaltung der Staatsschulden soll die Ausreichung der, [illegible] m 1. October 1852 bis dahin 1856 umfassenden Zinscoupons [illegible] convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleih [illegible] 48 an die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten, wie früher in [illegible] n, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Cassen vom 1. Octo [illegible] stattfinden.

Mit Bezug auf die, in den Berliner Zeitungen enthaltene desfallsige Bekanntmachung der gedachten Behörde vom 14. d. M. bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse angewiesen ist, dergleichen Schuldverschreibungen Behufs der Beifügung der neuen Zinscoupons anzunehmen, solche an die Königliche Controlle der Staatspapiere zu befördern und demnächst die Schuldverschreibungen nebst den neuen Coupons den Abgebern wieder auszuhändigen. Wir fordern daher die, außerhalb Berlin, in unserm Regierungsbezirk wohnenden Inhaber von besagten Schuldverschreibungen hierdurch auf, ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach den Apoints und Nummern aufgeführt, und mit dem Capital-Betrage aufsummirt sind, an die Regierungs-Haupt-Casse einzureichen. Formulare zu dem Verzeichnisse können bei den Kreis-Cassen, so wie bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unentgeldlich in Empfang genommen werden. Alle Sendungen von Obligationen der qu. Anleihe an die Regierungs-Haupt-Casse und von dieser zurück an die Eigenthümer werden im Inlande unter dem Rubro: „Herrschaftliche Zinscoupons-Ausreichungs-Sache" portofrei befördert.

Uebrigens ist es den Interessenten auch gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Büreau der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, präsentiren zu lassen; dagegen kann weder die Controlle der

Staatpapiere noch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen.

Potsdam, den 22. September 1852. Königl. Regierung.

№ 242. Agentur-Bestätigungen. I. 2546. Aug. I. 2548. Aug. I. 59. Sept. I. 62. Sept. I. 190. Sept. I. 1198. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Wolf Marcus, zu Beelitz, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Beelitz und Umgegend, der Kaufmann C. Wolter, zu Storkow, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin für die Stadt Storkow und Umgegend, der Galanterie-Waaren-Händler und Buchbindermeister August Waesch, zu Meyenburg, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin für die Stadt Meyenburg und Umgegend, der Kaufmann G. Hirschfeld, zu Beelitz, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Beelitz und Umgegend, der Post-Expediteur Fr. Wilh. Noethling, zu Baruth, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Baruth und Umgegend, und der Kaufmann Herrmann Regenbank, zu Brandenburg, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Brandenburg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 20. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 243. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1549. Sept.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Juli d. J. eingezahlten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die Letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Juli dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 28. September 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 244. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	3	4	7	7	3	4	4	5	3½	3	5½	6	2	4	3½	4	2	2	11½	4	5	5	9
2	8	3	4	7	7	4	4	4½	5	3	3	5½	6	2	4	3½	4	2	2	11½	4	5	5	8½
3	8	2	4	7	7	4	4	4½	5	3	3	5	6	2	4	3	4	1½	2	11	4	5	5	8
4	8	2	4	6	7	4	4	4	5	2½	3	5	6	2	4	3	4	1½	2	11	4	5	5	7½
5	8	3	4	7	7	5	4	4	5	2½	3	4½	6	2	4	1	4	2	2	11	4	4	5	7
6	8	3	4	7	7	6	4	3	5	2½	3	4	6	2	4	2	4	2	2	10½	4	4	5	6
7	8	2	4	7	7	7	4	3	5	2	3	4	6	2	4	2	4	2	2	10	4	4	5	6
8	8	2	4	6	7	8	4	2	5	1½	3	3½	6	2	4	1	4	2	2	10	4	4	5	6
9	8	1	4	5	7	9	4	2	5	1½	3	3½	6	2	4	1	4	1½	2	10	4	4	5	5½
10	8	2	4	5	7	10	4	2	5	1	3	3½	6	2	4	1	4	1½	2	10	4	4	5	5½
11	8	2	4	3	7	10	4	2	5	1	3	3½	6	2	4	1	4	2	2	9½	4	4	5	5
12	8	2	4	3	7	10	4	2	5	½	3	3	6	2	4	1	4	1½	2	9	4	4	5	5
13	8	2	4	3	7	11	4	2	5	—	3	2½	6	2	4	1	4	2	2	8½	4	3	5	4½
14	8	2	4	3	7	9	4	3	5	—	3	2	6	1	4	—	4	2	2	8½	4	3	5	4
15	8	2	4	3	7	8	4	2	5	—	3	1½	6	3	3	11	4	2	2	8	4	4	5	4
16	8	2	4	2	7	7½	4	2	5	—	3	1½	6	2	3	11	4	2	2	8	4	5	5	3¼
17	8	3	4	2	7	6½	4	3½	4	11½	3	1½	6	2	3	11	4	1½	2	7½	4	5	5	3
18	8	3	4	2	7	6	4	2½	4	11	3	1	6	2	3	11	4	2	2	7½	4	4	5	3
19	8	3	4	2	7	6	4	1½	4	—	3	1	6	2	3	11	4	2	2	7½	4	3	5	3
20	8	2	4	2	7	5	4	—	4	10½	3	½	6	2	3	11	4	1½	2	7½	4	2	5	3
21	8	2	4	2	7	7	4	—	4	10½	3	—	6	2	3	11	4	2	2	7½	4	2	5	3
22	8	2	4	1	7	7	4	1	4	11	3	—	6	3	3	11	4	2	2	7½	4	2	5	3
23	8	2	4	1	7	7	4	2	4	10½	3	—	6	2	4	—	4	1½	2	7½	4	2	5	3
24	8	2	4	1	7	6½	4	1	4	10	3	—	6	2	3	11	4	2	2	7½	4	2	5	3
25	8	1	4	1	7	5½	4	2	4	9½	3	—	6	2	3	10	4	2	2	7½	4	2	5	3
26	8	2	4	1	7	4	4	1	4	10	2	11½	6	—	3	10	4	2	2	8	4	2	5	3
27	8	1	4	1	7	3	4	1	4	9	2	11½	6	2	3	10	4	1½	2	8	4	3	5	2½
28	8	1	4	1	7	4½	3	11	4	9	2	11	6	2	3	10	4	2	2	8	4	4	5	2
29	8	1	4	1	7	5	3	9	4	8	2	11	6	2	3	9	4	2	2	8	4	3	5	2
30	8	—	4	—	7	6½	3	9	4	7	2	10½	6	2	3	9	4	1½	2	8	4	3	5	2
31	8	—	4	—	7	8	3	8	4	7½	2	10	6	2	3	9	4	1½	2	8	4	3	5	1½

Potsdam, den 25. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. General-Post-Amts in Berlin.

Die unmittelbare Postverbindung zwischen Deutschland und Amerika betreffend.

Vom 1. October d. J. an wird in Folge einer Vereinbarung zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine unmittelbare Postverbindung zwischen Deutschland und Amerika hergestellt werden. Der directe Postverkehr erstreckt sich vorläufig nur auf Briefe und Zeitungen (unter Band), welche nach den Vereinigten Staaten selbst bestimmt sind oder in denselben aufgeliefert werden.

Die Auslieferung dieser Gegenstände erfolgt durch das ambulante Post-Büreau der Route zwischen Cöln und Verviers und die Postämter in New-York und Boston in verschlossenen Briefpacketen. Es werden daher künftig alle Briefe und Zeitungen (unter Band) nach den Vereinigten Staaten Preußischer Seits der neuen Route zugeführt werden, insofern auf den Adressen vom Absender ein anderer Speditionsweg nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. Die übrigen Speditions-Routen (über Hamburg, Bremen, Frankreich, England rc.) werden, sobald der Absender dieses durch einen Vermerk auf der Adresse besonders verlangt, nach wie vor benutzt.

Das Porto für die Briefe aus Preußen (und den übrigen Deutschen Post-Vereinsstaaten) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und umgekehrt, via Cöln und Aachen, kann nach Belieben des Absenders entweder am Aufgabe-Orte entrichtet werden, oder dem Adressaten zur Last fallen; eine theilweise Frankirung ist jedoch unzulässig.

Das Gesammt-Porto vom Absendungs- bis zum Bestimmungs-Orte beträgt für den einfachen Brief bis zum Gewichte von 1 Zoll-Loth (excl.) 13 Sgr. und steigt nach dem Gewichte in folgender Weise:

von 1 bis 2 Loth excl. . . . . 26 Sgr.
von 2 bis 4 Loth excl. . . . . 52 Sgr.
von 4 bis 6 Loth excl. . . . . 78 Sgr.

u. s. w. für je 2 Loth Mehrgewicht 26 Sgr. mehr. Hierbei wird eine halbe Amerikanische Unze einem Loth gleich gerechnet.

Eine Recommandation der Briefe kann nur bis zur Preußischen Ausgangsgrenze stattfinden. Für dergleichen recommandirte Briefe, welche gleichwohl bis zum Bestimmungsort frankirt werden müssen, ist außer dem gewöhnlichen Briefporto noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen von Waarenproben und Mustern unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Zeitungen unter Band müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden und unterliegen einem Gesammt-Porto von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede einzelne Zeitung, welche das Gewicht von 4 Loth nicht übersteigt.

Andere gedruckte Gegenstände, als: Preis-Courante rc. unter Band, werden gegen ermäßigtes Porto vorläufig nicht befördert.

Berlin, den 16. September 1852. General-Post-Amt.

Die Packet-Beförderung nach Belgien, Frankreich, Großbritannien ꝛc. betreffend.

Der Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. zufolge, können Packete ꝛc. aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preußischen Posten bedienen, nach Belgien, dem nördlichen Frankreich, nach Großbritannien ꝛc. et v. v. auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zollabfertigung darbieten, befördert werden, und zwar: nach Belgien und Frankreich:

„Packet-, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Zoll Rhein.; nach Großbritannien und Irland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita Vecchia, Malta, [illegible] na, Constantinopel ꝛc.:

„Proben-Packete."

Mit Bezugnahme auf [illegible] chung wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß nach [illegible] n Ländern und Orten außer Proben-Packeten, die ohne Einschrän[illegible] ts und Umfangs Beförderung erhalten, auch Bücher und Drucksach[illegible] ichte von 10 Kilogramm (20 Pfund), ferner Gegenstände in klein[illegible] die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten und nicht [illegible] sind, so wie Waaren-Packete bis zum Werth von 5 Lstr. ([illegible] rung angenommen werden.

Berlin, den 1[illegible] General-Post-Amt.

Verordnungen und Be[kan]ntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 43. Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und das Zerstören und Ausheben der Vogelnester.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Königl. Polizei-Präsidium was folgt:

Das Wegfangen oder Tödten der Vögel und das Zerstören und Ausheben der Vogelnester im Thiergarten, im Friedrichshain, in der Hasenhaide und auf den mit Gartenanlagen versehenen Plätzen der Stadt, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verboten.

Berlin, den 23. September 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
Im Auftrage: Lüdemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, die im Michaelistermine 1852 ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine betreffend.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren *Realisirung* im Ostertermine 1853 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764 von Littr. A. à 1000 Thlr.:

№ 124. 599. 832. 1513. 1534. 2246. 3111. 3974. 4199. 4582. 5097. 5302. 5563. 5717. 5912. 6486. 6675. 6831. 7191. 7197. 7658. 8839. 8973. 10514. 10561. 10648. 11413. 11594. 11635. 11798. 12118. 12225. 12612. 13078. 13170. 13823. 14055. 14572.

von Littr. B. à 500 Thlr.:

№ 742. 751. 1056. 1329. 1475. 1673. 1745. 2006. 2344. 3741. 3875. 4008. 4416. 4549. 4844. 5080. 5313. 5568. 6456. 7099. 7821. 7856.

von Littr. D. à 100 Thlr.:

№ 32. 1266. 2035. 2305. 2373. 2657. 2677. 2695. 3077. 3486. 3710. 4067. 4234. 4413. 4524. 5223. 5859. 6271.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836
von Littr. A. à 1000 Thlr.: № 5. 83. 90. 290.
von Littr. B. à 500 Thlr.: № 47.
von Littr. C. à 200 Thlr.: № 3. 38. 142.
von Littr. D. à 100 Thlr.: № 106. 127.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1853, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 20. September 1852.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Bekanntmachung,
die im Michaelistermine ausgelooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Credit-Cassenscheine betreffend.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Credit-Cassenscheine, wurden nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1853 gezogen:

Von Littr. Aa. à 1000 Thlr.:

№ 29. 243. 538. 797. 881. 953. 1112. 1271. 1278. 1388. 1699. 1819. 1890. 1906. 2040. 2093. 2292. 2311. 2612 3199.

Von Littr. B. à 500 Thlr.:

№ 2. 196. 261. 265. 426. 446. 676.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Littr. E. à 41 Thlr. die Scheine: № 6477. 6541. 7059. 7105. 7299. 8214. 8235. zur Zahlung im Ostertermine 1853 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine

und der zu den Scheinen Littr. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1853, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 20. September 1852.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Pe[illegible]chronik.

Der bisherige Obergerich[illegible]isch ist in die Verwaltung übernommen und in Folge dessen zum Re[illegible]nannt worden.

Der bisher bei dem [illegible]ionsgerichte zu Halberstadt beschäftigt gewesene Appellations-Gericht[illegible]t Urban ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem J[illegible] und als Regierungs-Referendar beim hiesigen Collegio angenommen.

Die Doctoren der Medic[illegible] Bernhard Ernst Ludwig Hirte und Adolph Remarus Remy, zu Berlin, [illegible] Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidig[illegible]

Der Dr. med. Theodor Fran[illegible]obert Feller, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Hülfsprediger und Rector Alexander Ernst August Seeger, zu Gnesen, ist zum Nachmittags-Prediger zu Cöpenick bestellt worden.

Dem Thierarzt erster Classe Carl August Thoms, zu Rathenow, ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle ertheilt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 1852/53 vom 15. October d. J. an, auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director und Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Haussäugethiere täglich von 12 bis 1 Uhr und über pathologische Anatomie Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der, in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich von 11 bis 12 Uhr und an dreien Tagen in der Woche auch des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über den 1sten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen und außerdem die practischen Uebungen in den Pferde-Krankenställen täglich des Vormittags von 8 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr leiten.

3) Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr und über Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Vorträge halten.

4) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmazie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

5) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Vormittags von 10 bis 11 Uhr über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere und wird in geeigneten Stunden die chirurgischen Operations-Uebungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

6) Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister, wird Montags und Freitags, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten.

7) Herr Kreisthierarzt und Lehrer Gerlach wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen und wöchentlich 1 Mal in geeigneten Stunden klinische Demonstrationen bei den auf der Anstalt gehaltenen Hausthieren halten. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde), sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

8) Herr Repetitor Dr. philos. Leisering wird dreimal wöchentlich in geeigneten Stunden über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und ebenso oft über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Dem Herrn Geheimen Medicinal-Rathe Dr. Gurlt wird derselbe bei Leitung der zootomischen Präparir-Uebungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 12. October d. J. bei der Direction der Anstalt zu melden und über ihre Qualification nach Maßgabe des in den sämmtlichen Amtsblättern abgedruckten Publicandi vom 5. Juni 1838 sich auszuweisen haben. Berlin, den 15. September 1852.

Königliche Thierarzneischul-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brücke über die Dosse bei Clausiushof.

Wegen des Baues der Brücke über die Dosse bei Clausiushof muß die Communication auf dem Wege zwischen Rhinow und Neustadt über Sieversdorf vom 1. bis 21. October d. J. gesperrt werden. Die Fuhrwerke haben daher während dieser Zeit ihren Weg über Dreetz zu nehmen.

Potsdam, den 18. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Landstraße von Prenden nach Bernau und Schönow im Dorfe Lanke.

Wegen nothwendigen Neubaues der Brücke über das Mühlenfließ in der Dorfstraße zu Lanke muß die, über diese Brücke führende Landstraße von Prenden nach Bernau und Schönow für die Zeit von Montag den 4. October d. J. ab bis ultimo November d. J. für Fuhrwerk gesperrt und von dem Publikum der Weg entweder über die Hellmühle oder über Uetzdorf eingeschlagen werden.

Dahingegen kann die Passage für Reiter, Fußgänger und Viehheerden über die im Dorfe Lanke dicht [illegible] ...hle befindliche Privatbrücke stattfinden.

Berlin, den [illegible]

Königl. [illegible] ...nimschen Kreises. Scharnweber.

[illegible] ...Benennung.

Das im Templinschen [illegible] ...m großen Dolgen-See und dem Wege von Herzfelde nach Kloster[illegible] ...dene, zum ersteren Ort gehörige Vorwerk hat den Namen „St[illegible] ...lten.

Potsdam, den 24. [illegible] ...52.

Königl. [illegible] ...theilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Beblow, Superintendentur Kyritz, hat zum Umguße einer Glocke daselbst 130 Thlr., so wie die Gemeinde zu Brüsenhagen, in derselben Superintendentur, gleichfalls zum Umguße einer Glocke daselbst 100 Thlr. aus lobenswerthem Interesse für ihr Kirchenwesen durch freiwillige Beiträge zusammengebracht.

Der Herr Landrath a. D. von Arnim auf Kröchlendorf hat die Kirche zu Kröchlendorf, Superintendentur Prenzlau I., mit zwei neuen Glocken beschenkt.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1851, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1851.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. August v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1851 Stück 36 und außerordentliche Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts pro 1851 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1850	285	45	122	452
und im Jahre 1851 sind eingeliefert worden	847	89	27	963
worunter sich 443 Rückfällige, und zwar 410 Männer und 33 Weiber befanden.				
Summa	1132	134	149	1415
Davon sind:				
1) gestorben	20	1	4	25
2) entwichen	9	—	1	10
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	7	—	—	7
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	874	99	19	992
5) in andere Anstalten versetzt	20	4	—	24
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	—	—	7	7
Es sind also im Jahre 1851 überhaupt	930	104	31	1065
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1851 noch	202	30	118	350
wovon 3 Kinder aus der Zahl der Detinirten in die Schulanstalt versetzt wurden	2	1	3	
im Hause blieben	200	29	121	

Die 121 Kinder — nemlich 69 Knaben und 52 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich ...... 421 Personen befunden, worunter:

a) Kranke	39,
b) Schulkinder, incl. 8 Kranke	113,
c) Krüppel und zur Arbeit u[illegible]en	12,
d) interimistische Domestiken . [illegible]	3,
	167

waren, daher zur Arbeit du[illegible] .... 254 übrig blieben.

Hiervon sind noch ..... [illegible] .... 5 schwache Personen abzurechnen [illegible]it Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Han[illegible] keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so d[illegible] Ertrag bringenden Arbeiten nur 249 übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum .... 153, und zum halben Pensum 96 .... 48, überhaupt also .... 201 Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 304 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	3435	12	9
2) „ „ Leinwand-Fabrication	57	—	—
3) „ „ Tuchweberei	150	—	—
4) beim Weben baumwollener Zeuge	563	6	3
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	543	12	—
6) „ „ Kälberhaarspinnerei	335	27	4
7) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	260	29	2
zusammen	5345	27	6

Zu dieser Summe treten noch .... 2330 Thlr. 20 Sgr. — Pf. hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- 2c. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 118 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1850	241	37	278
im Jahre 1851 sind eingeliefert worden	853	74	927
worunter sich 599 Rückfällige, und zwar 557 Männer und 42 Weiber befanden.			
Summa	1094	111	1205
Davon sind:			
1) gestorben	13	—	13
2) entwichen	21	1	22
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	5	1	6
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	824	79	903
5) in andere Anstalten versetzt	10	1	11
6) in Dienst untergebracht	—	2	2
Es sind also im Jahre 1851 überhaupt	873	84	957
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1851 noch verblieben.	221	27	248

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 245
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 37,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 12,
c) interimistische Domestiken 2,

51

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 194
Personen verblieben.

Von diesen gehen noch 7
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 187,
von welchen zum vollen Pensum 121,
und zum halben Pensum 66 33,
überhaupt also 154
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 304 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei .... 2093 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.,
2) " " Leinwand-Fabrication .... 384 " 16 " 8 "

Latus 2477 Thlr. 25 Sgr. — Pf.

	Transport	2477 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.
3)	bei der Tuchweberei	74 =	— =	— =
4)	= = Düngergyps-Fabrication	109 =	26 =	— =
5)	= = Schneiderei und Schuhmacherei	338 =	8 =	9 =
6)	beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.	754 =	12 =	5 =
	Summa	3724 Thlr.	12 Sgr.	2 Pf.

Dieser Summe sind noch [illegible] ....1317 = 10 = — = hinzu zu rechnen, welche bei [illegible]-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu [illegible]inge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der zur Ve[illegible] Hospitaliten und Blödsinnigen be[illegible]heilung des Landarmen- und Inval[illegible]i Wittstock

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des [illegible]	133	92	5	230
im Jahre 1851 sind eingelief[illegible]	50	35	13	98
Summa	183	127	18	328
Davon sind:				
1) gestorben	17	31	4	52
2) entwichen	—	1	—	1
3) nach anderen Anstalten translocirt	1	—	1	2
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	3	—	3	6
5) entlassen	20	—	5	25
Es betrug also der Abgang im Jahre 1851	41	32	13	86
und der Bestand am Schlusse des Jahres	142	95	5	242
	237			

Unter den 237 Erwachsenen befanden sich 140 Männer und 97 Weiber, unter den 5 Kindern 1 Knabe und 4 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 226 Pfleglinge und darunter 66 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 140 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 1166 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Oekonomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten der Pfleglinge hat 1225 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten.	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1850	41	30	71
Der Abgang im Jahre 1851 beträgt	2	1	3
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.	39	29	68

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1850	94	54	148
im Jahre 1851 sind aufgenommen worden	35	34	69
Summa	129	88	217
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	10	10	20
2) als gebessert entlassen	3	—	3
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	—	—	—
4) gestorben	13	6	19
5) nach andern Anstalten translocirt	10	13	23
Es sind also im Jahre 1851 überhaupt	36	29	65
abgegangen und am Schlusse desselben	93	59	152

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1851 täglich 147.

Unter den 147 Pfleglingen befanden sich 56, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 91 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch Flachs- und Heedespinnen		15	14	—
2) „ Federnreißen		65	21	—
	Latus	81	5	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	81 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
3)	durch Strohdeckenflechten	219 =	10 =	— =
4)	= andere Handarbeiten	27 =	2 =	9 =
	zusammen	327 Thlr.	17 Sgr.	9 Pf.
	baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt ...	583 =	2 =	3 =
	im Ganzen also	910 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Ver[...] Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kos[...]istration der Anstalten

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.	haben im Jahre 1[...] für:	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der [...] Strausberg:			
305	Detinirte (excl. 3 [...] Domestiken)	19,566	11	1
113	Kinder .... [...]	7,076	13	6
	B. in der A[...]t zu Prenzlau:			
243	Detinirte (excl. 2 interimistische Domestiken)	16,849	12	8
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
41	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten)	14,832	20	10
226	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
147	Geisteskranke	14,599	27	1
1075	.... zusammen	72,924	25	2
5	interimistische Domestiken.			
1080	Summa.			

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebenen Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

1. in der Anstalt zu Strausberg:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	54	9	2
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	27	5	8,
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	52	—	3
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	24	26	9
für ein Kind, mit Einschluß derselben	53	5	6
für ein solches, mit Ausschluß derselben	26	2	1
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	54	4	7
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	28	26	3
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	58	10	—
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	33	1	8
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	45	25	9
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgleichen)	57	9	4
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgleichen)	99	9	7

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten sind .... 3468 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.,
an Detentionskosten .... 219 " 7 " 9 ",
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch .... 1448 " 15 " — ",
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 500 " — " — ",

zusammen also 5636 Thlr. 6 Sgr. — Pf.

gezahlt worden.

	Baar und in zinstragenden Documenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1850 einen Bestand von	21,801	27	5	13,215	—	11
und weiset am Schlusse des Jahres 1851 einen Bestand von	21,537	29	4	11,826	1	5
nach. Es hat sich daher im Jahre 1851 das Vermögen um	263	28	1	1,388	29	6
vermindert.	1,652 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.					

Von den erwähnten Na[illegible] r Werthe von 11,826 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Stra[illegible]	2530 Thlr.	15 Sgr.	1 Pf.
= = = = Prenz[illegible]	4124 =	5 =	5 =
= = = = Witt[illegible]	4231 =	17 =	11 =
= = = = Neu[illegible]	939 =	23 =	— =
	11,826 Thlr.	1 Sgr.	5 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 2. September 1852.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 8. October. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3641. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel.

№ 3642. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze.

№ 3643. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben.

№ 3644. Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852.

№ 3645. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publication der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besondern Amtsblatts für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts daselbst.

Bekanntmachung,
die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der Communal-Landtage der Kur- und Neumark, eingetretener Verhältnisse wegen, nicht am 8. November d. J., sondern

am 15. November d. J.

resp. zu Berlin und Cüstrin stattfinden wird.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

---

und der für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahl-
unter abgedruckt.

Potsdam, den 4. October 1852.

Der Regierungs-Präsident vo

*　　　*　　　*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Kön
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf
der Verfassungs-Urkunde, und auf den Antrag Unseres St
statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Ka
1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwen

§ 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer w
in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in U

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke
neten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maß
allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den
bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Ab
Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören
durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke verein
der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nö

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist e

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seele
Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von
... mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwah

ten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Classensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, Falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6).

b) bezirksweise, Falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Classensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Classensteuer, noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Classensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende, directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Classensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Classensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiung in Bezug auf die Classensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig
dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbe
selben dazu ernannten Commissar oder der dazu niederg
lich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten de
Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt
der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden
festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Be
die auf dem Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffen
Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen u
die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter
fälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-List
des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Mini

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Ab
stimmberechtigten Urwähler des Urwahls-Bezirks, ohn
lung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kam
Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt
forderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nu

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protocoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahl-Acte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahl-Acte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wähl
Abgeordneten zur zweiten Kamme

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Regierungsbezirk.
Königsberg	18	Oppeln . . . .
Gumbinnen	14	Liegnitz . . . .
Danzig	9	Magdeburg . .
Marienwerder	13	Merseburg . . .
Posen	20	Erfurt . . . .
Bromberg	10	Münster . . . .
Stadt Berlin	9	Minden . . . .
Potsdam	18	Arnsberg . . .
Frankfurt	18	Köln . . . . .
Stettin	12	Düsseldorf . . .
Köslin	9	Koblenz . . . .
Stralsund	4	Trier . . . . .
Breslau	25	Aachen . . . . .

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die A
der Abgeordneten für die zweite K

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 d
meinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Auf
zu veranlassen.

nung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§ 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahl-

B.

Diese Paragraphen sind in

§ 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwah
bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberı
Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §
nung und der §§ 8 bis 15 dieses Reglements durch
Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten
gen vorgelesen.
Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum
die Versammlung constituirt.
Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem
an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilneh
nahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtige
durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehm

§ 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Proto
(§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocol
Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, di
Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, we
zum Abtreten veranlaßt.

§ 11. Der Protocollführer ruft die Namen
wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf.
den, zwischen der Versammlung und dem Wahlvorst
nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des
Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu
so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wä

solute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort; sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

termine zu verlesen.

§ 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§ 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§ 19. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§ 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute

jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die
aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl
Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten
derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich verei
falls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des
ziehen.

§ 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstim
Vorstand.

§ 23. Die Gewählten sind von der auf sie ge
Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärun
selben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der
aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das
binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigun

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit
eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl ü
männer, als die Wahl der Abgeordneten werden von

Uebersicht

der Wahlorte und der Wahl-Commissarien für die im Jahre 1852 vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten für die zweite Kammer.

№	Wahlbezirk.	Wahlort im Jahre 1852.	Wahl-Commissarien für die Wahlen im Jahre 1852.
	Regierungsbezirk Potsdam.		
1	Westpriegnitz und ein Theil der Ostpriegnitz	Perleberg	Landrath v. Saldern zu Perleberg.
2	Ruppinsche Kreis und ein Theil der Ostpriegnitz	Neu-Ruppin	Landrath v. Schenkendorff zu Wulkow.
3	Westhavelland und ein Theil des Zauch-Belzigschen Kreises	Brandenburg	Oberbürgermeister Brandt zu Brandenburg.
4	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde und ein Theil des Zauch-Belzigschen, und ein Theil des Teltowschen Kreises	Jüterbogk	Landrath Hauschteck zu Jüterbogk.
5	Ein Theil des Teltowschen Kreises und der Beeskow-Storkowsche Kreis	Cöpenick	Landrath v. d. Knesebeck zu Teltow.
6	Stadt Potsdam und Osthavelländische Kreis	Potsdam	Bürgermeister Gobbin zu Potsdam.
7	Kreise Niederbarnim, Oberbarnim und Angermünde	Neustadt-Eberswalde	Landrath Graf v. Häseler zu Freienwalde.
8	Kreise Templin und Prenzlow	Prenzlow	Landrath, Geh. Reg.-Rath v. Stülpnagel-Dargitz zu Prenzlow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 245. Die Einstellung junger Leute vor dem 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps. I. 2684. Sept.

Auf Ihren Bericht vom 6. August d. J. will Ich die in Meiner Ordre vom 27. April d. J. enthaltene Genehmigung, nach welcher junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen, auch auf junge unbefahrene Leute ausdehnen und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

Putbus, den 17. August 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Für den Minister des Innern. von Manteuffel. von Bonin.

An die Staatsminister des Innern und des Krieges.

* * *

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg wird vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August d. J. ve-

. Sept. Potsdam, den 29. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des

247.
...lofreie
...ndungen
...end.
...2136.

In № 197 des diesjährigen Preußischen Staats-
cular-Verfügung des Herrn Justizministers Simons
d. J. die darin angezogene, von Sr. Excellenz dem H
Gewerbe und öffentliche Arbeiten mitgetheilte Zusamme
scheinen des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Gesetzsam
Bestimmungen über die Portofreiheit der gerichtlichen
worin sub I von § 1 bis 5 allgemeine Bestimmunge
sendungen und sub III von § 21 bis 28 Bestimmun
fugniß der Postanstalten enthalten sind, welche nicht bl
der Justiz-Verwaltung, sondern auch auf die Geldsend
gen Anwendung finden; weshalb wir die von uns abhä
auf jene Bestimmungen hiermit gleichfalls aufmerksam

Potsdam, den 2. October 1852. K

248.
...ebrochene
...nseuche.
...26. Sept.

Wegen der unter dem Rindviehstaude des Lehnschu
now, im Osthavelländischen Kreise, ausgebrochenen Lu
dessen Feldmark, bis auf weitere Bekanntmachung, fü
gesperrt worden.

Die Rindvieh- und Rauchfutter-Transporte müss
Weg über Brunne einschlagen, um nach Fehrbellin
Ortschaften zu gelangen. Potsdam, den 2. Octob

Königl. Regierung. Abtheilung d

womit die Fahrten zwischen Stettin und Stockholm in diesem Jahre geschlossen werden. Die früher angekündigten Fahrten von Stettin am 5. und 19. October d. J. werden demnach nicht stattfinden.

Berlin, den 30. September 1852. General-Post-Amt.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir" werden bei ihren Fahrten von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg) wegen des früheren Eintretens der Dunkelheit, von Sonnabend den 2. October d. J. ab aus Stettin schon um 12 Uhr Mittags abgefertigt werden, worauf die Reisenden nach St. Petersburg, welche die genannten Schiffe benutzen wollen, aufmerksam gemacht werden.

Berlin, den 30. September 1852. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam

№ 34. Von Krojanke nach Kyritz als unbestellbar zurückgekommenes Felleisen.

Am 28. December v. J. ist in Kyritz ein Felleisen an den Schneidergesellen Friedrich Werdetzky (Wowdetzke) in Woldenberg poste restante, F. W. sign. 11 Pfd. 8 Loth schwer, zur Post geliefert worden, welches auf Verlangen von Woldenberg nach Krojanke gesandt wurde, von Krojanke aber als unbestellbar nach dem Absendungsorte zurückgekommen ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über das fragliche Felleisen mit dem 1. Januar künftigen Jahres zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 2. October 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 35. In der Post-Passagierstube zu Zossen gefundene grüne Damen-Jacke.

Am 29. Mai d. J. ist in der Post-Passagierstube zu Zossen eine grüne Damen-Jacke gefunden worden.

Die unbekannte Eigenthümerin wird hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme derselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls die Jacke zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 2. October 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 11. Nachträge zur außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmachung der Erträge der am 1sten Sonntage nach Trinitatis zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen außerordentlichen Collecte in dem Regierungsbezirk Potsdam.

N a c h t r ä g e :

4) Superintendentur Dahme: Kirche zu Hohen-Seefeld 5 Sgr., Kirche zu Nieder-Seefeld 2 Sgr. 2 Pf. Summa 7 Sgr. 2 Pf.

5) Superintendentur Rathenow: Parochie Spaatz 1 Thlr. 15 Sgr.

Berlin, den 29. September 1852. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Berichtigung. In dem Amtsblatte Stück 37 Seite 359 letzte Zeile ist statt: Parochie Kriele 2 Thlr. 15 Sgr. zu lesen: Parochie Kriele 3 Thlr. 15 Sgr.

Personalchron

Der bisherige Kammergerichts-Assessor v. Wallenberg
gegangen und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführ

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Ferdinand Hübn
tischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approb

Der Lehrer Albert Ferdinand Koch ist als Lehrer an
Berlin angestellt worden.

Dem im Ressort der Königl. General-Commission für di
Special-Commissarius beschäftigten Kammergerichts-Assessor
vom Königl. Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenhe
öconomisch-technischen Sachverständigen beigelegt und derselb
vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Vermischte Nachrich

Polizeiliche Bekanntmachung. **Fünf und zwanzig**

In der Nacht vom 28. zum 29. d. M. sind a
Chaussee in der Gegend zwischen Weißensee und Linde
ganz umgebrochen, theils in der Krone stark beschädigt

Demjenigen, welcher den Urheber dieses Frevels
vermag, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und
kann, wird hiermit eine Belohnung von

fünf und zwanzig Thal

zugesichert. Berlin, den 30. September 1852.

[illegible] Nieder-Barnimschen

Erste Beilage
zum 41sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Statut
der im Jahre 1826 zu Schwedt gestifteten,
auf Gegenseitigkeit gegründeten
Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Abschnitt I.
Grundbestimmungen.

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft, welche ihren Sitz in Schwedt a. O. hat, ist die Vergütigung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihrem Mobiliarvermögen (§ 53) durch unverschuldetes Brandunglück erleiden. *Zweck der Gesellschaft.*

§ 2. Die Verwaltung der Gesellschaft ist auf Oeffentlichkeit gegründet. *Oeffentlichkeit d. Verwaltung.*

§ 3. Der Geschäftskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf den Preußischen Staat (cfr. § 22 1). *Ausdehnung d. Gesellschaft.*

§ 4. Die Sicherheit der Gesellschaft wird gewährt: *Sicherheit der Gesellschaft.*
a) durch die Prämiengelder und die Nachschußzahlungen (§§ 79 und 82).
b) durch einen zu sammelnden angemessenen Reservefonds (§ 84).

§ 5. Die versicherten Mitglieder sind zur Deckung der Feuerschäden nach den weiterhin folgenden Bestimmungen gegenseitig verpflichtet. *Beitragspflichtigkeit der Mitglieder.*

§ 6. Die Gesellschaft hat die Eigenschaft einer privilegirten Corporation. Sie ist berechtigt, Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben, sofern nach ihrem Ermessen das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit eintritt. *Rechte der Gesellschaft.*

Die Staatsregierung ist befugt, die ertheilten Corporations-Befugnisse wieder zurückzuziehen, sobald die Versicherungssumme der Gesellschaft unter den Betrag von zwei Millionen herabsinkt.

§ 7. Das Verwaltungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. *Rechnungsjahr d. Gesellschaft.*

§ 8. Die Rechnungsmünze der Gesellschaft ist Königlich Preußisches Courant im 14 Thaler Fuße, den Thaler zu dreißig Silbergroschen und den Groschen zu zwölf Pfennigen gerechnet. Sie nimmt alle danach geprägten oder ihr gesetzlich gleichgestellten Münzsorten an, und leistet ihre Zahlungen in demselben Werthe. Kleine Geldbeträge unter einem Silbergroschen werden, wenn sie unter 6 Pfennigen betragen, gar nicht, und darüber, für einen Silbergroschen erhoben und bezahlt. *Rechnungsmünze der Gesellschaft.*

§ 9. Alle unmittelbar nach Schwedt an die Gesellschaft gerichteten Schreiben sind an das § 10 genannte Directorium zu adressiren. *Portopflichtigkeit der Mitglieder.*

Jeder Interessent hat das Porto für seine Correspondenz mit den eben daselbst erwähnten Verwaltungsbeamten zu tragen.

Abschnitt II.
Verwaltung.

§ 10. Die Geschäfte der Gesellschaft befinden sich nach dem unten näher angegebenen Umfange in den Händen: *Verwaltungs-Organe.*

...nd.

§ 11. Der Gesammtwille der Gesellschaft ..., meinen Versammlungen (General-Versammlungen) durch G... schlüsse aus, und diese verpflichten sämmtliche Mitglieder.

...theilung.

§ 12. Die General-Versammlungen zerfallen in g... liche, und finden in Schwedt statt.

...t der ge... hnlichen ...eral-Ver... mlungen.

§ 13. Die gewöhnlichen werden alljährlich am 2... gehalten, und es ist ein jedes Mitglied dazu ein für alle ...

Fällt der 2te März auf einen Sonntag, so tritt d... genden Tage zusammen.

...eschäfte.

§ 14. In den gewöhnlichen General-Versammlun...

1) von dem Directorium Bericht erstattet über die Resu... sellschaft und über die Kassenverwaltung während des...
2) das Gutachten des Prüfungs-Ausschusses entgegeng... Decharge ertheilt.

Ferner werden:

3) die Mitglieder des Directoriums, des Prüfungs-Au... und der General-Bevollmächtigte erwählt;
4) darüber Beschlüsse gefaßt, wie die Gelder der Gesellsch...
5) alle Gegenstände, worüber das Statut sich nicht hinr... menmehrheit entschieden, namentlich Zweifel über v... Beschwerden gegen das Directorium wegen vermeintl... oder behaupteter Verletzungen des Interesses einzeln...

...ingaben.

§ 15. Eingaben an die General-Versammlunge... in Schwedt eingehen; alle später eintreffenden Gesuche we... lung des folgenden Jahres zurückgelegt.

...weck und ...iberufung ... außerge... ...öhnlichen ... Ver...

§ 16. Soll über Gegenstände, welche für das ... von wesentlicher Wichtigkeit sind, entschieden werden, so ... General-Versammlungen geschehen.

Bei Einberufung einer solchen, zu welcher die E...

Stimmfähigkeit der Mitglieder.

§ 18. Stimmfähig sind nur die erschienenen Mitglieder und deren General-Bevollmächtigte. Bevollmächtigungen, welche nur für die abzuhaltende General-Versammlung ausgestellt werden, sind unzulässig.

Das Recht, an den im § 14 unter 3 erwähnten Wahlen Theil zu nehmen, steht den Mitgliedern zu, sie mögen einer oder beiden Gesellschaften angehören.

III. Von dem Directorium.

Wahl.

§ 19. Das Directorium besteht aus vier Directoren, welche von der gewöhnlichen General-Versammlung durch Stimmenmehrheit, jeder auf vier Jahre, gewählt werden, und zwar zwei aus der Zahl der Gutsbesitzer und zwei aus der der Pächter. Dieselben dürfen nicht über eine Tagereise von Schwedt entfernt wohnen, und müssen, weil sie zu gleicher Zeit Directoren, sowohl der Mobiliar-Brand-, als auch der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft sind, auch beiden Gesellschaften angehören.

Die vorerwähnte Tagereise muß jedoch innerhalb zwölf Stunden zurückzulegen sein.

Ausscheiden des ältesten Directors.

§ 20. Von den Directoren scheidet alljährlich am 2. März der im Amte älteste aus, jedoch ist der Ausgeschiedene wieder wählbar. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Directoriums innerhalb seiner Amtsjahre erfolgt die Ersatzwahl nur auf die noch nicht abgelaufene Dienstzeit.

Geschäfte.

§ 21. Das Directorium ist das Organ beider Gesellschaften nach Außen und nach Innen; die Mitglieder müssen sich als solche durch das notariell oder gerichtlich aufgenommene und ausgefertigte Wahlprotocoll ausweisen.

Nach Außen vertritt dasselbe die Gesellschaft vor und außer Gericht, überhaupt allenthalben und in jeder Beziehung, wo eine Vertretung der Gesellschaft nothwendig ist.

Nach Innen führen die Directoren die Beschlüsse der General-Versammlungen nach der ihnen gegebenen Geschäftsanweisung aus, und zwar so, daß sie sich die besonderen Geschäfte unter einander theilen. Ein jeder von ihnen hat die Verpflichtung, wenigstens einmal alljährlich eine Revisionsreise im Interesse beider Gesellschaften in seinen Bezirk zu unternehmen.

Rechte.

§ 22. Dem Directorium stehen hauptsächlich folgende Rechte zu:

1) die Ausschließung ganzer Gegenden, die nach den gemachten Erfahrungen sich als für die Gesellschaft zu gefährlich herausstellen, bei dem Prüfungs-Ausschusse zu beantragen, und falls dieser und die nach § 29. zu Berathungen solcher Art ihm aus jeder Provinz beigegebenen zwei Special-Directoren damit einverstanden sind, auszuführen;
2) Gesuche um Aufnahme in die Gesellschaft zu genehmigen oder zurückzuweisen, und schon aufgenommene Mitglieder, welche seiner Ansicht nach sich für die Gesellschaft nicht eignen, aus derselben zu entfernen, ohne nöthig zu haben, die Gründe dafür den Ausgeschlossenen anzugeben. Dasselbe muß aber in einem solchen Falle den Betheiligten vier Wochen zuvor ihre Ausschließung anzeigen;
3) über das Recht zum Schadenersatz und über die Höhe der Vergütigung zu entscheiden;
4) einen von der General-Versammlung gefaßten Beschluß vorläufig aufzuheben, muß aber den betreffenden Gegenstand in der nächsten General-Versammlung zur Erörterung bringen, und solchen den Mitgliedern der Gesellschaft durch die im § 16. benannten Blätter bekannt machen. Dieses Recht der Aufhebung über einen und denselben Gegenstand kann indeß nur einmal ausgeübt werden;
5) außergewöhnliche General-Versammlungen und den Prüfungs-Ausschuß (cfr. § 30), so oft es ihm nothwendig scheint, zu berufen;
6) der General-Versammlung den Syndicus und den General-Bevollmächtigten in Vorschlag zu bringen, das sonst erforderliche Beamten-Personal aber auf den Vorschlag des General-Bevollmächtigten zu bestellen;

Wird der ausscheidende Vorsitzende wiederum als
sammlung gewählt, so ist auch eine Neuwahl des Vorsitzend
Außer dem Vorsitzenden erwählen die vier Directo
zwei Kassen-Kuratoren, welche die in der Kasse befindliche
zu nehmen haben.

Versammlungen.

§ 24. Die Directoren versammeln sich regelmäß
meinschaftliche Hindernisse eintreten, am 4. Januar, 27. Fe

Die Versammlung des Directoriums ist vollzählig
schlüssen befugt, sobald drei Mitglieder derselben anwesend

Bei Behinderung zweier Directoren soll ein Spec
zu den Berathungen des Directoriums zugezogen werden.

Außerdem ist das Directorium auch befugt, Speci
glieder zur Berathung wichtiger Angelegenheiten zu berufe
Folge zu leisten ist, und zwar gegen Vergütigung der in
Tage- und Reisegelder.

Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

§ 25. Bei allen Beschlüssen des Directoriums e
bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Verbindlichkeit der Beschlüsse für die Mitglieder.

§ 26. Alle von dem Directorium in seinem stat
gehenden Beschlüsse sind für sämmtliche Vereinsmitglieder
steht dagegen eine gerichtliche Klage oder ein anderweitige
eine schriftliche Beschwerde oder Berufung auf die Gener
stanz offen.

Remuneration.

§ 27. Die Directoren erhalten bei allen Geschä
kosten, deren Höhe in der sub **II.** beigefügten Gebühren-

C. Von dem Prüfungs-A

Wahl.

§ 28. Der Prüfungs-Ausschuß besteht aus fü
vertretern, welche sämmtlich sowohl der Mobiliar-Bran

b) das ganze Geschäftsverfahren des Directoriums zu prüfen und der General-Versammlung über etwaige Beschwerden gegen die Directoren Bericht zu erstatten;
c) über die zuvor von dem Directorium geprüften Anträge an die General-Versammlung, namentlich über die auf Abänderung der Statuten Bezug habenden, und über Vorschläge des Directoriums in Bezug auf die Ausschließung ganzer Provinzen aus dem Verbande der Gesellschaft mit demselben gemeinschaftlich zu berathen (doch müssen im letzteren Falle aus jeder Provinz zwei Special-Directoren zu diesen Berathungen hinzugezogen werden), und ihre Ansichten der General-Versammlung vorzutragen.

§ 30. Die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses treten deshalb vor einer jeden gewöhnlichen und außergewöhnlichen General-Versammlung an einem von dem Directorium zu bestimmenden Tage zusammen. *Versammlungen.*

Behinderungsgründe am Erscheinen müssen dem Directorium acht Tage vor dem Termine angezeigt werden. Das Directorium beruft sodann so viel Stellvertreter, oder, falls diese nicht ausreichen, so viel befähigte Mitglieder, als Behinderungsfälle vorhanden sind.

§ 31. Bei wichtigen Angelegenheiten, und wenn das Directorium es für nöthig hält, ist dasselbe ermächtigt, zu den Berathungen des Prüfungs-Ausschusses aus jeder Provinz ein Mitglied zu berufen, welches alsdann in der Commission gleiches Stimmrecht hat. *Zuziehung von Mitgliedern zu den Versammlungen.*

§ 32. Die Remuneration der Mitglieder des Ausschusses, deren Stellvertreter und der nach § 31 berufenen Interessenten erfolgt nach der Gebühren-Taxe (Beilage II). *Remuneration.*

D. Von den Special-Directoren.

§ 33. Die Special-Directoren sind die Commissarien des Directoriums in den einzelnen landräthlichen Kreisen. Sie führen die Aufsicht über das ganze Versicherungswesen in den ihnen zugewiesenen Bezirken, leiten die Abschätzungen und bleiben für das dabei beobachtete Verfahren verantwortlich. *Geschäfte.*

Sie erhalten zu diesem Zwecke von dem Directorium Geschäftsanweisungen.

§ 34. Für jeden Special-Director wird ein Stellvertreter bestellt, welcher, sobald er in Wirksamkeit tritt, gleiche Rechte und Pflichten mit jenem hat. *Stellvertreter.*

§ 35. Die Wahl der Special-Directoren und deren Stellvertreter erfolgt durch Aufforderung des Directoriums an die einzelnen Mitglieder des betreffenden Kreises. *Wahl.*

Wer seine Stimme nicht abgiebt, geht des Wahlrechtes verlustig.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch das Directorium.

§ 36. Der zu Erwählende muß Mitglied sowohl der Mobiliar-Brand-, als auch der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft, und in den Provinzen, in welchen die polnische Sprache die vorherrschende ist, auch der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein. *Bedingungen zur Wählbarkeit.*

Ist kein geeignetes Mitglied, oder sind weniger als zwölf Mitglieder in dem betreffenden Kreise vorhanden, so bleibt es dem Directorium vorbehalten, den Special-Director und den Stellvertreter zu ernennen, oder den Kreis dem nächsten Special-Director zu überweisen.

§ 37. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit hat das Directorium eine neue Wahl einzuleiten. Der Special-Director oder Stellvertreter ist aber gehalten, seine Wirksamkeit so lange fortzusetzen, bis ein neuer Special-Director oder Stellvertreter erwählt und bestätigt ist. Wird jene Wahl nicht veranlaßt, so bleiben sie in ihrem Amte. *Dauer der Anstellung.*

§ 38. Kommen Special-Directoren oder Stellvertreter den ihnen übertragenen Verpflichtungen nicht pünktlich nach, so steht dem Directorium das Recht zu, noch während ihrer Dienstzeit sie ihres Amtes zu entbinden und eine Neuwahl vorzunehmen; der vom Geschäft Entbundene ist nicht wieder wählbar. *Abnahme des Amtes.*

Geschäfte.

§ 41. Der General-Bevollmächtigte, welcher du
erwählt wird und eine berathende Stimme im Directorium
seine Geschäftsführung verantwortlich.

Behufs der speciellen Geschäftsführung und Kassen
erforderliche Personal beigeordnet.

Vertretung.

§ 42. Eine Vertretung für den General-Bevoll
derung desselben darf nur durch das Directorium erfolgen.

Caution.

§ 43. Die Höhe der von den Kassenbeamten zu
die General-Versammlung.

G. Von den Agenten

Geschäfte und Anstellung.

§ 44. Die Agenten, welche lediglich zur größere
um die Verbindung derselben mit dem Directorium zu erle
gen die sofortige Einsendung der von den Interessenten an
anträge und etwa ihnen eingehändigten Gelder an das D
digung der von diesem ihnen zugesandten Versicherungssch

Sie werden von dem Directorium ernannt, ohne
tretung für sie oder für die an sie gezahlten Prämiengeld

Für diejenigen Kreise, in welchen die nach § 3
rectors erforderliche Zahl von Mitgliedern vorhanden ist,
Directoren das Recht, aber nicht die Verpflichtung, das Am

Abnahme der Agentur.

§ 45. Es wird denselben vom Directorium ei
ertheilt, nach welcher sie sich, so wie nach etwaigen w
toriums, streng zu richten haben; ebenso sind sie auch
ordnungen des Staates in Bezug auf das Mobiliar-Ve
achten, und den Bedingungen der obrigkeitlichen Erlaubn

Handeln sie denselben zuwider, so steht dem Dire

Abschnitt III.

Versicherungsbedingungen.

§ 49. Der Eintritt in die Gesellschaft steht jedem unbescholtenen Bewohner des platten Landes innerhalb des preußischen Staates frei, sobald sein Grundstück, mit Ausschluß der Gewässer, einen Flächenraum von mindestens 300 Magdeburger Morgen umfaßt, und seine Versicherungssumme eine Höhe von 2000 Thalern erreicht.

Bedingungen zur Aufnahme.

Von der Größe des Grundstücks (300 Magdeburger Morgen) abzustehen, bleibt in besonderen Fällen dem Ermessen des Directoriums anheimgestellt.

§ 50. Die in geschlossenen Dörfern wohnenden bäuerlichen Landwirthe sind von der Versicherung ausgeschlossen; die Aufnahme von Lehn- und Freigutsbesitzern bleibt dem Ermessen des Directoriums überlassen; die Versicherung der Prediger und der Königlichen Oberförster ist selbst bei nicht eigener Bewirthschaftung ihrer Ländereien zulässig.

§ 51. Gutsbesitzern, welche auf ihren verpachteten Gütern wohnen, ist, falls ihre Pächter bei der Gesellschaft versichert sind, der Eintritt in dieselbe gestattet, jedoch ist in dem Antrage die Versicherung der Pächter nachzuweisen.

§ 52. Die Versicherung des Mobiliars von Hausgenossen und Hausofficianten ist zulässig, wenn solche unter Gewährleistung des Mitgliedes erfolgt und die Aufnahme-Anträge von beiden Theilen vollzogen sind.

§ 53. Die Versicherung erstreckt sich auf Mobiliar-Vermögen, Erntevorräthe, Viehbestände und Wirthschaftsinventarium des Beitretenden.

Gegenstand der Versicherung.

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Gelder, Documente, Pretiosen, Glocken, Thurmuhren, Niederlagen von Glaswaaren, Gegenstände und Vorräthe in Zuckersiedereien und in Gebäuden, welche mit denselben in Verbindung stehen, in Gewächs- und Tagelöhnerhäusern, in Papier-, Oel-, Mahl- und Schneidemühlen (in den letzteren dreien jedoch nur insofern, als sie nicht Eigenthum des Versichernden sind); endlich alle Gegenstände, welche zu den baulichen gezählt werden können.

Fremdes Eigenthum muß, wenn es versichert werden soll, als solches declarirt, auch von dem Versichernden nachgewiesen werden, daß er die Gefahr des Verbrennens für den Eigenthümer übernommen hat, oder von demselben zur Versicherung beauftragt ist.

§ 54. Kein Interessent darf gleichzeitig bei einer anderen Gesellschaft versichert sein, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche nach § 53 des Status nicht annahmefähig sind, doch ist der Interessent verbunden, unter Vorlegung der darüber ausgefertigten Police bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Thalern dem Directorium hiervon Anzeige zu machen. Prediger dürfen in denjenigen Provinzen, in welchen der allgemeine Prediger-Hilfs-Verband besteht, dieser Gesellschaft angehören, doch wird die ihnen zu gewährende Entschädigung um den Betrag gekürzt, welchen sie aus jenen Hilfs-Verbande erhalten. Die Prämie wird für solche Versicherungen nach Abzug des aus dem Prediger-Hilfs-Verbande zu gewährenden höchsten Entschädigungsbetrages von 400 Thalern berechnet.

Mehrfache Versicherung.

Eine mehrfache Versicherung derselben Gegenstände hebt jeden Anspruch auf Schadenersatz auf und die eingezahlte Prämie fällt als Strafe dem Reservefonds zu.

§ 55. Die Gesellschaft vergütigt allen Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Blitzschlag (Brandschaden in Folge Zerspringens eines Dampfkessels oder anderer Explosionen nicht ausgenommen), so wie durch das veranlaßte Löschen, Niederreißen und erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bedingungen zur Vergütigung.

Ausgenommen von der Vergütigung ist der Schaden, welcher in Folge kriegerischer Ereignisse, eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht, oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens, einer nach richterlichem Ermessen groben Verschuldung des Versicherten, oder endlich dadurch entstanden ist, daß der Versicherte die zur Rettung und sicheren Unterbringung der gefährdeten, so wie zur Wiedererlangung der

Exemplaren einzureichen.

mulare müssen die Versicherungsgegenstände genügend bezeich
richtigen Würdigung der Feuersgefahr erforderlich sind,
und nach Anleitung attestirt sein.

Die Richtigkeit dieser Declarationen auf geeignete
Directorium vorbehalten, und es fallen die Kosten einer e
Stelle dem Versichernden zur Last, sobald sich herausstellt, d
ihm beantragt ist.

§ 57. Es sind diesen Declarationsformularen bei

a) ein eigenhändig unterschriebener Revers, sich allen V
den etwaigen Veränderungen desselben während der
weigerlich zu unterwerfen;

b) der nach dem im § 79. erwähnten Tarif ausgeworf

Art der Declaration.

§ 58. Die zu versichernden Gegenstände können:

a) specificirt, das heißt nach einzelnen Gegenständen un

b) nach Gattungen summarisch declarirt werden.

Gemälde, Kostbarkeiten, insofern deren Versicherung
Luxus- und solche Gegenstände, die einen Kunst- oder Liebh
cificirt, Bücher-Sammlungen zu speciellen Preisen oder zu
pro Band declarirt werden.

Für Gegenstände, welche specificirt werden müssen
ben, eine Entschädigung nicht geleistet.

Erntevorräthe und Futterbestände.

§ 59. Die Versicherung der ungedroschenen E
bestände kann:

a) mit Angabe der beiden allgemeinen Gattungen „G
Art" und „Heu und Futterkräuter"

b) mit specieller Angabe der einzelnen Fruchtgattungen
erfolgen, und es soll, sobald die Gattungen durch die in
tende neue Ernte oder durch eingebrachte Miethen sich än

fassen, indem, wenn nur ein geringeres Quantum oder ein geringerer Werth versichert wird, der Versicherte für den Mehrbetrag Selbstversicherer ist, und das sich hiernach ergebende Verhältniß der Selbstversicherung bis zur nächsten Ernte in Kraft bleibt.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur ein, wenn eine Versicherung erst nach dem Verbrauch eines Theils der Erntevorräthe auf kurze Dauer für die eben noch vorhandenen Vorräthe genommen wird, also noch vor Beginn der neuen Ernte wieder erlischt.

Durch Hagel beschädigtes Getreide.

§ 61. Mitglieder, welche durch Hagel beschädigtes Getreide in ihren versicherten Scheunen aufbewahren, haben darüber unmittelbar nach der Einscheuerung dem Directorium und dem Special-Director Anzeige zu machen, und den Werth dieses verhagelten Getreides auf glaubwürdige Art nachzuweisen.

Unterlassen sie diese Anzeige, so trifft sie ein Abzug von 20 Procent der bei etwaigem Brandschaden für das verhagelte Getreide ermittelten Entschädigung.

Miethen.

§ 62. Getreide und Futtervorräthe in Miethen sind ebenfalls zur Versicherung zulässig, insofern das übrige Mobiliar des Besitzers der Miethen bei der diesseitigen Gesellschaft versichert ist, und sobald die wirthschaftlich gut gesetzten und ihrem Standorte nach genau bezeichneten Miethen in einer Entfernung von 120 Fuß von nicht feuersicher gedeckten, mit Feuerung versehenen Gebäuden, von jedem anderen Gebäude aber in einer Entfernung von 60 Fuß aufgestellt sind.

Dem Directorium bleibt es, je nach der Dauer der Zeit, welche zwischen der Aufstellung der Miethe und der beantragten Versicherung derselben liegt, überlassen, ob und in welcher Höhe es den Antragenden als Selbstversicherer angesehen wissen will.

Ausgedroschenes Getreide und Handelsgegenstände.

§ 63. Ueber Vorräthe an ausgedroschenem Getreide und Sämereien, Kartoffeln, Branntwein, Spiritus, Zucker, Syrup, Oel, Oelkuchen und anderen Handelsgegenständen hat der Versicherte, je nach der Gattung, über die Quantität genaue Rechnungsmanualien zu führen, und im Falle eines Verlustes diesen noch außerdem durch Zeugen, namentlich auch in Betreff der Qualität der Gegenstände, nachzuweisen.

Die Nichtführung der Manualien zieht im Falle eines Schadens fünf bis zehn Procent der dafür zu gewährenden Vergütigung nach sich.

Monatliche Versicherung.

§ 64. Für alle Gegenstände, welche sich allmälig im Laufe des Jahres durch Verkauf oder Naturalverwendung vermindern, steht es dem Versicherten frei, den vorhandenen Werth, nach Monaten abgegränzt, zur Versicherung zu bringen. Es wird in diesem Falle nur von dem Durchschnittsbetrage die Prämie erhoben, wogegen die Garantie bis zur Höhe der für jeden Monat genommenen Summe gewährt wird.

Für ungedroschenes Getreide und Futtervorräthe muß der monatliche Bestand für jedes einzelne Gebäude angegeben werden.

Etwaige aus dieser monatlichen Versicherung verbliebene Strohvorräthe müssen, wenn sie zur Vergütigung kommen sollen, mit Ablauf der Versicherung besonders declarirt werden.

Vieh.

§ 65. Die Versicherung der Viehbestände erfolgt nach Gattungen unter Angabe der Stückzahl und zu einem Durchschnittspreise für das Stück jeder Gattung.

Sollen einzelne Stücke, z. B. Luxuspferde, Zuchtstähre u. s. w. zu einem bestimmten höheren Werth versichert sein, so müssen sowohl sie selbst, als auch die Gebäude, in denen sie stehen, so bestimmt bezeichnet sein, daß sie danach genau zu erkennen sind, und im Falle eines eintretenden Brandschadens kein Zweifel über die Identität entstehen kann.

Ueber den Bestand, beziehungsweise über den Ab- und Zugang seines Viehes muß ein jedes Mitglied ein Verzeichniß führen.

Lämmer.

§ 66. Lämmer sind, auch ungeboren, versicherungsfähig.

Wolle.

§ 67. Die Wolle auf einschürigen Schafen gilt für mitversichert; nach der Schur vermindert sich der Werth dieser Schafe um den Werth der Wolle. Für diese aber wird bis zu dem herkömmlich von dem Versicherten damit besuchten Wollmarkte Garantie geleistet.

Schafdünger.

§ 68. Der Dünger von Schafen ist versicherungsfähig.

verlangen, widrigenfalls, namentlich bei ... des Versicherungswerthes freisteht.

Totalsumme d. Versicherung.

§ 70. Die Totalversicherungssumme muß durch ... der Fall, werden Beträge unter zehn Thalern für voll ge...

Strafen bei absichtlichen Unwahrheiten in dem Versicherungsantrage.

§ 71. Wer bei den Declarationen und vorschrif... aufrichtig zu Werke geht, wer sich der Nachforschung des ... erfolgter Bescheinigung der Declarationen Aenderungen in ... mag dadurch für die Gesellschaft Schaden herbeigeführt se... an die Gesellschaft, sowohl in Betreff des Schadensersatzes, ...

Wird dies erst nach Auszahlung einer Entschädi... sellschaft das Recht, die Zahlung zurückzufordern.

Feuerlöschgeräthschaften.

§ 72. An Feuerlöschgeräthschaften müssen auf jed...

6 Feuereimer,
2 große Feuerleitern,
4 Feuerhaken und
2 Wasserküfen

in beständig brauchbarem Zustande, auf jedem kleineren ... hiervon unterhalten werden, widrigenfalls, wenn bei ent... haft oder gar nicht vorgefunden werden, ein Abzug von ... hundert Thalern nach dem Ermessen des Directoriums f...

Aushändigung der Versicherungsdeclaration.

§ 73a. Findet sich gegen die Form des Aufna... und steht der Aufnahme kein sonstiges Hinderniß im W... des Directoriums anheimgestellt ist, ohne daß dasselbe d... zur etwaigen Ablehnung einer Versicherung anzugeben ... genommenen Versicherung ein Exemplar der eingereicht... Nummer des Anmeldungsregisters und dem Gesellscha... mittelbar an den Interessenten oder an den Agenten, ... bedient hat, zurückgesandt.

Auf Grund des in dieser Art abgeschlossenen ...

Eine gleiche rückwirkende Kraft tritt auch dann ein, wenn nachgewiesen wird, daß der in genauester Uebereinstimmung mit dem Statut entworfene Antrag nebst Prämie zwölf Stunden vor dem erfolgten Brande entweder unmittelbar oder durch den betreffenden Agenten an das Directorium abgesandt ist.

Veränderungen der versicherten Gegenstände.

§ 74. Wesentliche Veränderungen der versicherten Gegenstände, namentlich wenn solche den Werth der zur Versicherung gestellten derartigen Gegenstände nicht erreichen, ferner dauernde Unterbringung derselben in andere Gebäude, welche feuergefährlicher als die in der Declaration angegebenen sind, und endlich Veränderungen an den Gebäuden selbst, durch welche die Feuersgefahr vermehrt wird, hat der Versicherte dem Directorium sofort anzuzeigen.

Diesem bleibt es überlassen, bei vermehrter Gefahr die Versicherung fortbestehen zu lassen, sie aufzuheben oder zu bestimmen, ob und welchen Zuschuß der Versicherte auf die eingesandte Prämie zu zahlen habe.

Eine Verschweigung der obengenannten Veränderungen zieht im Falle eines Schadens den Verlust der Entschädigung für die betreffenden Gegenstände, beziehungsweise der gezahlten Prämie, nach sich.

Ist eine dauernde (d. h. eine den Zeitraum von einem Monat überschreitende) Unterbringung versicherter Gegenstände in feuergefährlichere Gebäude nicht angezeigt, so werden im Falle eines Schadens nur drei Viertel der für diese Gegenstände ermittelten Vergütigung bewilligt.

Dauer der Versicherung.

§ 75. Die Versicherungen können auf beliebige Zeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr genommen, bei Ablauf der Versicherungszeit, jedoch nur mit Genehmigung des Directoriums, verlängert werden.

Bei Versicherungen unter einjähriger Dauer werden die Prämien verhältnißmäßig höher, als bei einjährigen bestimmt.

Verlängerung der Versicherung.

§ 76. Wenn bei Verlängerung (Prolongation) einer ursprünglichen Versicherung Veränderungen der versicherten Gegenstände, der Gebäude, oder sonstige Umstände, welche die Feuergefährlichkeit vermehren, eingetreten sind, so ist eine neue Declaration nach Vorschrift des § 56 erforderlich.

Uebertragung der Versicherung.

§ 77. Uebertragungen von Versicherungen auf andere Personen oder Gegenstände können gültig nur mit Genehmigung des Directoriums stattfinden. Im ersteren Falle geschehen sie durch Ueberweisung des Versicherungsscheines, und hat das Directorium das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit einer solchen Ueberweisung zu prüfen. Steht der Uebertragung auf andere Personen, beziehungsweise auf andere Gegenstände, nichts entgegen, so ist eine neue Declaration einzusenden, und findet dabei eine größere Gefahr statt, verhältnißmäßiger Zuschuß zur Prämie zu zahlen. Im Falle der Erhöhung der Prämie, so wie bei Uebertragung der Versicherung auf eine andere Person, ist ein neuer Revers auszustellen.

Austritt aus der Gesellschaft.

§ 78. Mit der Endschaft der genommenen Versicherung steht jedem Mitgliede der Austritt aus der Gesellschaft frei.

Jeder aus der Gesellschaft Ausscheidende, und auch derjenige, welcher seine Versicherung einem Anderen überträgt, zahlt für die Löschung der Versicherungsnachweisung einen Thaler Gebühren an den Reservefonds, und geht aller Ansprüche auf die Fonds der Gesellschaft und aller Anrechte derselben, welcher Art dieselben auch sein mögen, verlustig.

Prämie.

§ 79. Die beim Antrage baar zu entrichtende Prämie wird auf Grund eines Tarifs, welcher vom Directorium entworfen und von dem Prüfungs-Ausschusse bestätigt wird, entrichtet.

Zweckmäßige und auf Erfahrung gestützte Abänderungen werden durch das Directorium, unter Zustimmung des Prüfungs-Ausschusses, spätestens von fünf zu fünf Jahren festgestellt.

für bereits erloschene Versicherungen von [illegible]
gefertigt und zugesandt. Der Werth derselben wird durch
Zurückgabe des Scheines und darauf vermerkte Quittung
anstatt Zahlung angenommen.

Sobald die Dividende nicht mehr als fünf Procen
vertheilt, sondern dem Reservefonds gut geschrieben.

Nachschuß-zahlung.

§ 82. Sobald zu irgend einer Zeit eine Unzulän
rechnenden Prämienfonds zum Jahresbedarf sich ergiebt, wa
obliegt, so ist von den Mitgliedern ein Prämien-Nachsch
hat hierzu beizutragen nach Verhältniß seiner Prämie und
welche es in dem Jahre, in dem der Ausfall entsteht, versi

Der erforderliche Nachschuß wird einem jeden Mi
darauf zu Gute kommenden Betrages aus dem Reservefon
ist innerhalb vier Wochen, vom Tage der erhaltenen Auffo
Directorium oder an den betreffenden Agenten einzusenden.

Verspätung oder Verweigerung der Nachschuß-zahlung.

§ 83. Wird von einem Mitgliede, gleichviel unte
geschehen möge, Zahlung zur bestimmten Zeit nicht geleis
weigert, so verliert dasselbe jeden Anspruch an die Gesells
eines Brandschadens, welcher es vom Fälligkeitstermin an

Die Versicherung erlischt, die Gesellschaft aber ist
trag sofort gerichtlich einzuklagen, und der den Jahresbeda
mie verfällt als Conventional-Strafe dem Reservefonds.

Ein amtliches Attest des Directoriums genügt zu
in welcher Höhe der Versicherte zur Nachschußzahlung ver

Reservefonds.

§ 84. Zur Verminderung der Nachschußbeiträge
dem folgende Einnahmen zugewiesen werden:

1) fünf Procent der Dividende, und sobald diese nur f
ganze Dividende (cfr. § 81.);
2) Ueberschüsse, welche sich dadurch ergeben:

Von dem Reservefonds darf in einem Jahre nie über die Hälfte seines Betrages ausgegeben werden.

Wieweit er in dieser Grenze zur Deckung von Nachschüssen verwendet werden soll, hat das Directorium zu bestimmen.

Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von $\frac{1}{2}$% der Versicherungssummen nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß zu Gunsten der Interessenten bei Ausmittelung von Nachschüssen oder zur Gewährung einer Extra-Dividende verwendet. Diese darf aber die Hälfte der eingezahlten Prämie nicht übersteigen.

Abschnitt IV.

Schadenabschätzung.

§ 85. Sobald ein Mitglied Ersatz für die durch Brand verlorenen, beziehungsweise beschädigten Gegenstände beansprucht, hat dasselbe dem Special-Director binnen 24 Stunden Anzeige darüber zu machen. Eine gleiche Anzeige muß an das Directorium mit erster Post bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern gemacht werden.

Schadens-anzeige.

§ 86. Die Brandstelle darf vor der Abschätzung des Schadens nicht geräumt werden.

Enthaltung d. Disposition.

§ 87. Nach dem Empfange der Anzeige setzt der Special-Director behufs Abschätzung des Schadens einen Termin (und zwar falls das Directorium darüber nicht anders bestimmt, binnen 8 Tagen) an, und beruft zu demselben drei befähigte Mitglieder, welche mit dem Beschädigten weder verwandt noch verschwägert sein dürfen, als Taxatoren und außer diesen noch einen richterlichen Beamten.

Festsetzung des Abschätzungs-Termins.

Abschätzungs-Commission.

Ist das beschädigte Mitglied mit dem Special-Director verwandt oder verschwägert, so darf letzterer das Geschäft nicht selbst leiten, sondern hat dazu seinen Stellvertreter oder einen benachbarten Special-Director aufzufordern; auch darauf hat der Special-Director zu sehen, daß gegenseitige Abschätzungen mehrerer Beschädigten in einem Jahre nicht stattfinden.

Beim Mangel an Mitgliedern sind andere rechtliche und umsichtige Landwirthe zuzuziehen, ihnen aber wenigstens ein Mitglied beizugesellen.

Ist auch dies nicht ausführbar, so ist der Special-Director verpflichtet, als Taxator einzutreten.

Schäden, welche voraussichtlich weniger als 100 Thaler betragen, darf der Special-Director in Gemeinschaft mit einem bereits vereidigten Mitgliede, ohne Zuziehung einer Gerichtsperson, ermitteln.

Jedes Mitglied, welches als Taxator berufen wird, ist bei einer Ordnungsstrafe von 20 Thalern zur Folgeleistung verpflichtet.

Behinderungsgründe müssen mindestens zwei Tage vor dem anstehenden Termine dem Special-Director bescheinigt werden.

§ 88. Der Beschädigte ist verpflichtet, die Gerichtsperson, so wie deren Protocollführer, auf seine Kosten zum Termine abholen und zurückfahren zu lassen, auch für freie Wohnung und Unterhalt der Commission zu sorgen, sobald das Feuer seine Wohngebäude verschonte.

Pflichten des Beschädigten gegen die Abschätzungs-Commission.

§ 89. Sollte die Abschätzung eines angemeldeten Schadens durch den Special-Director verzögert werden, so hat der Beschädigte dies dem Directorium anzuzeigen.

Verzögerung d. Abschätzung.

§ 90. Vor dem Anfange der Abschätzung an Ort und Stelle hat der Beschädigte sich beim Special-Director durch Vorlegung seines § 73 a. erwähnten Versicherungsantrages (Declaration) und seines Versicherungsscheines (Police) als Mitglied auszuweisen. Demnächst, und nachdem er ein getreues Verzeichniß der verlorenen und beschädigten Gegenstände mit der Werthsangabe übergeben, ist er von der Gerichtsperson darüber zu vernehmen:

Vernehmung des Beschädigten.

Ausfertigung des Vereidigungsprotocolles.

§ 92. Die Ausfertigung desjenigen Theils des ... die Vereidigung der Mitglieder nachweist, geschieht zur Er... Special-Director selbst, und wo möglich gleich nach Beendi...

Es ist aber nicht zulässig, daß die Ausfertigung ein... schadentaxe abgeleisteteten Eides bei einer Hagelschadent... wird. Vielmehr muß, wenn nicht die in beiden Statuten... mengefaßt sind, für die Feuer- oder für die Hagelschadenta... folgen, auch außerdem in dem jedesmaligen Taxprotocolle ... früheren Fall der Eid geleistet ist.

Zeugen-Vernehmung.

§ 93. Die Commission bestimmt demnächst, wel... Personen über die Entstehungsart des Feuers und über de... mit Rücksicht auf die Schadensrechnung des Beschädigten, ... ihre Aussage beschwören sollen.

§ 94. Außer den Commissarien darf bei diesen ... der Taxatoren Niemand, am wenigsten der Verunglückte, ...

Berechnung der Vergütigung.

§ 95. Nach beendigter Untersuchung, nachdem di... Identität der abgebrannten Gebäude mit den versicherten ... heit der Feuerlöschgeräthschaften geprüft und ermittelt w... möglichst benutzt sind, wird zur Berechnung des Schadens ...

Hierbei ist der Grundsatz leitend, daß nur der w... tigt, dem Versicherten aber durch die Entschädigung kein G...

Die Schadensberechnung wird durch die Art d... bestimmt.

1) Sind die Gegenstände specificirt und zu einem be... damit die Höhe des Ersatzes bestimmt. Bei Masch... als deren neue Erbauung in gleicher Güte zur Zeit...
2) Bei summarischer Versicherung dürfen nur die zur... Preise — von Handelsgegenständen die Marktpreise ... wo diese nicht ausreichen, die durch Gutachten unpa...

7) Gegenstände der Hauswirthschaft werden, gleichviel ob sie beschädigt oder unbeschädigt sind, von dem Versicherten selbst, dem ihr Zustand und Werth am besten bekannt sein muß, abgeschätzt.

8) Dem Directorium steht es frei, alle geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe entweder zu übernehmen oder dem Beschädigten zu überlassen; letzterem ist jedoch innerhalb vier Wochen hierüber bestimmter Bescheid zu geben.

Entschädigung beim Wechsel versicherter Gegenstände.

§ 96. Wenn bei einem Brande die in einem bestimmten Gebäude versicherten Viehgattungen und die sonst versicherten Gegenstände nicht in demselben, wohl aber in einem anderen gleichfalls, wenn auch für andere Gegenstände versicherten Raume verbrennen, so erfolgt dennoch dafür die statutenmäßige Vergütigung.

Dies gilt auch von Vorwerken, die mit dem Hauptgute in einem wirthschaftlichen Verbande stehen, vorausgesetzt, daß auch erstere ebenfalls versichert sind, und der Wechsel in der Declaration angezeigt ist.

Ungedroschenes Getreide, Heu ꝛc. wird ebenfalls nach dem Versicherungssatze, natürlich aber auch nur in den Grenzen der für jedes Gebäude genommenen Sicherheit, vergütigt.

Vergütigung bei durch Blitzstrahl herbeigeführtem Schaden.

§ 97. Auch in dem Falle, wenn durch Blitzstrahl, selbst ohne zu zünden, Vieh, sei es in versicherten Räumen oder auf dem Felde, getödtet oder unbrauchbar gemacht ist, soll die Vergütigung nach dem Inhalte der Police erfolgen.

Mit Vorbehalt der hiernächst durch den Special-Director vorzunehmenden Untersuchung, muß aber durch die Orts- und Dorfgerichte oder durch gültige Zeugen eine sofortige Besichtigung vom Beschädigten veranlaßt, und später vor dem Richter durch eidliche Vernehmung des Hirten und der Zeugen die Thatsache festgestellt werden:

„daß die Beschädigung wirklich durch einen Blitzstrahl erfolgt ist.“

Strafe bei absichtlich zu hoch angegebenem Schaden.

§ 98. Wenn ein Versicherter seinen Schaden absichtlich zu hoch berechnet, insbesondere wissentlich mehr für verloren oder verbrannt angiebt, als zur Zeit des Brandes wirklich vorhanden war, gerettete Sachen verheimlicht, oder eingebüßte über den wirklichen Werth berechnet, so verwirkt er sowohl den Anspruch auf Schadenersatz, als auch fällt die eingezahlte Prämie dem Reservefonds zu.

Erklärung des Beschädigten über die ermittelte Vergütigung.

§ 99. Das nach diesen Grundsätzen durch den Special-Director im Beistande aller Commissarien ermittelte Resultat wird dem Beschädigten zum Zweck seiner Erklärung darüber mitgetheilt, ob er mit der Abschätzung zufrieden sei, oder ob und aus welchen Gründen er dagegen protestire.

Seine desfallsigen Auslassungen sind in das Protocoll mit aufzunehmen.

Bestätigung der Abschätzung durch das Directorium.

§ 100. In allen Fällen bleibt dem Directorium die Bestätigung der Abschätzung und des Resultats derselben vorbehalten.

Hält dasselbe die nochmalige örtliche Untersuchung eines Brandschadens und die Prüfung des dabei beobachteten ersten Verfahrens für nöthig, so steht es ihm zu, entweder den Reise-Inspector oder irgend eine andere Commission damit zu beauftragen.

Hat der Beschädigte sich mit der Taxe unzufrieden erklärt, das Directorium aber dieselbe entweder bestätigt oder anderweitig festgestellt, so hat es bei dieser Entscheidung vorläufig sein Bewenden; dem betheiligten Mitgliede bleibt jedoch der Recurs an die nächste General-Versammlung unbenommen, bei deren Entscheidung es aber sodann lediglich verbleibt.

Revisionsabschätzung auf Antrag des Beschädigten.

§ 101. Beantragt der Beschädigte eine zweite Abschätzung, so hat er nur auf die durch dieselbe sich ergebende Vergütigung, gleichviel ob sie sich höher oder niedriger herausstellt, Anspruch. Doch fallen ihm im letzteren Falle die Abschätzungskosten zur Last.

Verfahren bei zweifelhaften Fällen.

§ 102. In zweifelhaften Fällen, und nachdem alle möglichen Versuche zur Aufklärung des Sachverhältnisses vergeblich angestellt worden, soll eher zum Vortheil des Beschädigten, als zu dem der Gesellschaft entschieden werden.

Rettungsprämie.

§ 103. Für alle versicherten Gegenstände, die aus in Brand gerathenen Gebäuden

Gerichtspersonen und etwaige als Curatoren zugez...
sellschaft werden von den Special-Directoren vorschußweise

Abschnitt V.

Vergütigung.

Termin und Art der Aus-zahlung.

§ 107. Nach der durch das Directorium erfolgten ... erfolgt die Zahlung derselben gegen eigenhändige oder durc... cial-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgestellte Quitt...

Zusendungen oder Ueberweisungen der Gelder zu... Orten können nur auf Kosten und Gefahr des Empfängers ...

Erlöschen und Fortbestehen der Versicherung je nach der Höhe der Vergütigung.

§ 108. Wenn die Vergütigung die Höhe der Versich... die Versicherung; doch behält der Beschädigte bis zur nächste... auf die Dividende, verbleibt aber dagegen unverändert in d...

Ist die Vergütigung geringer als die Totalversiche... dem Ermessen des Directoriums ab, ob es die Entschädig... sicherung abschreiben, und die Ansprüche des Versicherten d... Versicherungsscheines für den Ueberrest vorbehalten, oder d... Betreffenden die ganze Versicherung für erloschen erklären ...

Im letzteren Falle wird dem Versicherten die Präm... fene Versicherungszeit gegen Quittung zurückgezahlt, und v... erhält er entweder Dividende oder leistet Nachschuß.

Beschlagnahme der Vergütigung.

§ 109. Die Beschlagnahme der Vergütigung ei... berücksichtigt werden, wenn solche durch richterliche Verfügu...

Abschnitt VI.

Auflösung der Gesellsch...

General-Versammlung behufs Auflösung

§ 110. Eine Auflösung der Gesellschaft, welche ... sem Zwecke berufenen außergewöhnlichen General-Versam... ... drei Viertheile der anwesenden ...

Beilage I.

Eidesformel für die Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen wahren leiblichen Eid, daß ich den auf diesem Gute durch Feuer entstandenen, mir nachzuweisenden Schaden, so wie den bei allen künftigen Brandschadenabschätzungen der bei der Schwedter Gesellschaft versicherten Mobilien nach meiner besten Ueberzeugung und gewissenhaft so, wie ich ihn finde, angeben, und die mir vorgelegten, übrig gebliebenen Gegenstände nach meiner besten Einsicht abschätzen, mich auch von allem diesen nicht will abhalten lassen weder durch Freundschaft, Feindschaft, Gewinn, Verlust, Geschenke oder Begünstigung, noch aus irgend einer anderen Ursache, daß ich vielmehr hierbei nach Pflicht und Gewissen und nach dem Statute der Schwedter Versicherungs-Gesellschaft getreulich verfahren will, so wahr mir Gott helfe 2c.

Beilage II.

Gebühren-Taxe.

I. Dem Director:

a) Tagegeld . . . . 5 Thlr.
b) Vorspann-Vergütigung:
   für 1 bis 5 Meilen . . . . 4 „
   für jede Meile weiter . . . . 2 „

II. Dem Mitgliede des Prüfungs-Ausschusses:

a) Tagegeld . . . . 5 Thlr.
b) Vorspann-Vergütigung pro Meile . . . . 1 „

III. Dem Special-Director:

a) Tagegeld:
   1) für Schadenabschätzungen und für Schaden-Revisionsabschätzungen . . 4 Thlr.
   2) in allen anderen Fällen, wo seine Anwesenheit im Interesse des Versicherungsnehmers, wie der Gesellschaft erforderlich ist . . . . . . 2 „
b) Vorspann-Vergütigung:
   in Fällen sub 1. für 1 bis 5 Meilen . . . . 4 „
   für jede Meile weiter . . . . 1 „
   in Fällen sub 2. für 1 bis 5 Meilen . . . . 2 „
   für jede Meile weiter . . . . $\frac{1}{2}$ „

IV. Dem Taxator:

a) Tagegeld . . . . $1\frac{1}{2}$ Thlr.
b) Vorspann-Vergütigung:
   für 1 bis 3 Meilen . . . . 2 „
   für jede Meile weiter . . . . 1 „
   wobei jedoch bemerkt wird, daß Seitens der Taxatoren nur bei Schadensabschätzungen liquidirt werden darf.

Bei Einrückung der Meilenzahl ist nur auf d
nehmen. Reisen die Commissarien weiter, nach einem
jedesmalige Entfernung zwischen diesen Orten für die V

Für Reisen, welche mit der Eisenbahn zurückgele 7 Sgr. 6 Pf. liquidirt werden, bis zur Eisenbahn werde erwähnten Fuhrgelder bewilligt.

Vorstehende, auf Grund der Beschlüsse der General-1851 neu redigirten Statuten sind durch Allerhöchste folgenden Maßgaben:

a) daß im § 6 das letzte Alinea von den Worten: Schlusse fortfällt und anstatt dessen ein Zusatz Staatsregierung ist befugt, die ertheilten Corpor hen, sobald die Versicherungssumme der Gesells Millionen herabsinkt;"

b) daß im § 16 und im § 84 No. 4 des Statuts am meisten gelesenen Zeitungen" die Worte ordentlichen General-Versammlung und erforderl Directorium zu bestimmenden Zeitungen;"

c) daß anstatt der im § 40 ausgesprochenen Vere collführung in den General-Versammlungen d eines Richters oder Notars zu geschehen hat;

d) daß im § 41 die Worte: „wird auf das Stat weisung eidlich verpflichtet und" fortfallen;

e) daß im § 90 das letzte Alinea von den Worten schädigte" bis zum Schluß fortfällt;

f) daß zu allen künftigen Abänderungen der Statute erforderlich ist;

Zweite Beilage

zum 41sten Stück des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Statut

der im Jahre 1826 zu Schwedt gestifteten,
auf Gegenseitigkeit gegründeten

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Abschnitt I.

Grundbestimmungen.

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft, welche ihren Sitz in Schwedt a. O. hat, ist die Vergütigung desjenigen Schadens, welchen ihre Mitglieder durch Hagelschlag an ihren Feldfrüchten erleiden. *Zweck der Gesellschaft.*

§ 2. Die Verwaltung der Gesellschaft ist auf Oeffentlichkeit gegründet. *Oeffentlichkeit d. Verwaltung.*

§ 3. Der Geschäftskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf den preußischen Staat. (cfr. § 22 1.) *Ausdehnung d. Gesellschaft.*

§ 4. Die Sicherheit der Gesellschaft wird gewährt: *Sicherheit der Gesellschaft.*
a) durch die Prämiengelder (Legegelder) und die Nachschußzahlungen (§ 66 und 67),
b) durch einen zu sammelnden angemessenen Reservefonds (§ 69).

§ 5. Die versicherten Mitglieder sind zur Deckung der Hagelschäden nach den weiterhin folgenden Bestimmungen gegenseitig verpflichtet. *Beitragspflichtigkeit der Mitglieder.*

§ 6. Die Gesellschaft hat die Eigenschaft einer privilegirten Corporation. Sie ist berechtigt, Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben, sofern dazu nach ihrem Ermessen das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit eintritt. *Rechte der Gesellschaft.*

Die Staatsregierung ist befugt, die ertheilten Corporationsbefugnisse wieder zurückzuziehen, sobald die Versicherungssumme der Gesellschaft unter den Betrag von zwei Millionen herabsinkt.

§ 7. Das Verwaltungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. *Rechnungsjahr d. Gesellschaft.*

§ 8. Die Rechnungsmünze der Gesellschaft ist Königl. Preußisch Courant im 14 Thaler Fuße, den Thaler zu 30 Silbergroschen, und den Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet. Sie nimmt alle danach geprägten oder ihr gesetzlich gleich gestellten Münzsorten an und leistet ihre Zahlungen in demselben Werthe. Kleine Geldbeträge unter einem Silbergroschen werden, wenn sie unter 6 Pfennigen betragen, gar nicht, und darüber, für einen Silbergroschen erhoben und bezahlt. *Rechnungsmünze der Gesellschaft.*

§ 9. Alle unmittelbar nach Schwedt an die Gesellschaft gerichteten Schreiben sind an das § 10 genannte Directorium zu adressiren. *Portopflichtigkeit der Mitglieder.*

Jeder Interessent hat das Porto für seine Correspondenz mit den ebendaselbst erwähnten Verwaltungsbeamten zu tragen.

Abschnitt II.

Verwaltung.

§ 10. Die Geschäfte der Gesellschaft befinden sich nach dem unten näher anzugebenden Umfange in den Händen: *Verwaltungsorgane.*

a) der General-Versammlung,
b) des Directoriums,
c) des Prüfungs-Ausschusses,
d) der Special-Directoren,
e) des Syndicus,
f) des General-Bevollmächtigten,
g) der Agenten.

Aufbringung der Verwaltungskosten.

Die Kosten der Verwaltung setzt das Directorium in Gemeinschaft mit dem Prüfungs-Ausschusse durch einen Etat alljährlich fest.

A. Von den General-Versammlungen.

Zweck.

§ 11. Der Gesammtwille der Gesellschaft spricht sich durch die, in deren allgemeinen Versammlungen (General-Versammlungen) durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse aus, und diese verpflichten sämmtliche Mitglieder.

Eintheilung.

§ 12. Die General-Versammlungen zerfallen in gewöhnliche und außergewöhnliche, und finden in Schwedt statt.

Zeit der gewöhnlichen General-Versammlungen.

§ 13. Die gewöhnlichen werden alljährlich am 2. März Vormittags 10 Uhr gehalten, und es ist ein jedes Mitglied dazu ein für alle Mal hierdurch eingeladen. Fällt der 2. März auf einen Sonntag, so tritt die Versammlung am nächstfolgenden Tage zusammen.

Geschäfte.

§ 14. In den gewöhnlichen General-Versammlungen wird:

1) von dem Directorium Bericht erstattet über die Resultate der Wirksamkeit der Gesellschaft und über die Kassenverwaltung während des abgelaufenen Jahres,
2) das Gutachten des Prüfungs-Ausschusses entgegen genommen und beziehungsweise Decharge ertheilt.

Ferner werden:

3) die Mitglieder des Directoriums, des Prüfungs-Ausschusses, sowie der Syndicus und der General-Bevollmächtigte erwählt;
4) darüber Beschlüsse gefaßt, wie die Gelder der Gesellschaft zinsbar sicher anzulegen, und
5) alle Gegenstände, worüber das Statut sich nicht hinreichend ausspricht, durch Stimmenmehrheit entschieden, namentlich Zweifel über verlangte Schadensvergütigungen, Beschwerden gegen das Directorium wegen vermeintlich unzulänglicher Entschädigung oder behaupteter Verletzungen des Interesses einzelner Mitglieder erledigt.

Eingaben.

§ 15. Eingaben an die General-Versammlung müssen vor dem 15. Februar in Schwedt eingehen; alle später eintreffenden Gesuche werden für die General-Versammlung des folgenden Jahres zurückgelegt.

Zweck und Einberufung der außergewöhnlichen General-Versammlungen.

§ 16. Soll über Gegenstände, welche für das Interesse der ganzen Gesellschaft von wesentlicher Wichtigkeit sind, entschieden werden, so muß dies in außergewöhnlichen General-Versammlungen geschehen. Bei Einberufung einer solchen, zu welcher die Einladung durch die in der nächsten ordentlichen General-Versammlung und erforderlichen Falls interimistisch durch das Directorium zu bestimmenden Zeitungen vier Wochen vorher, und außerdem durch Circularschreiben der Special-Directoren an die einzelnen Mitglieder erfolgt, müssen außer dem Tage der abzuhaltenden Versammlung diejenigen Gegenstände, über welche beschlossen werden soll, bestimmt angegeben werden. Doch hat schon die desfallsige öffentliche Bekanntmachung die Kraft besonders behändigter Einladungen; ist sie erfolgt, so erhalten die gefaßten Beschlüsse allgemeine Gültigkeit.

Verbindung d. General-Versammlungen f. die Hagelschaden- u. für d. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

§ 17. Die General-Versammlungen werden für beide Gesellschaften (nämlich für die Hagelschaden- und für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft) an einem und demselben Tage abgehalten, doch findet die General-Versammlung der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zuerst statt.

§ 18. Stimmfähig sind nur die erschienenen Mitglieder und deren General-Bevollmächtigte. Bevollmächtigungen, welche nur für die abzuhaltende General-Versammlung ausgestellt werden, sind unzulässig.

Stimmfähigkeit der Mitglieder.

Das Recht, an den im § 14 unter 3 erwähnten Wahlen Theil zu nehmen, steht den Mitgliedern zu, sie mögen nur einer oder beiden Gesellschaften angehören.

B. Von dem Directorium.

Wahl.

§ 19. Das Directorium besteht aus vier Directoren, welche von der gewöhnlichen General-Versammlung durch Stimmenmehrheit, jeder auf vier Jahre, gewählt werden, und zwar zwei aus der Zahl der Gutsbesitzer und zwei aus der der Pächter. Dieselben dürfen nicht über eine Tagereise von Schwedt entfernt wohnen und müssen, weil sie zu gleicher Zeit Directoren sowohl der Hagelschaden-, als auch der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft sind, auch beiden Gesellschaften angehören. Die vorerwähnte Tagereise muß jedoch innerhalb zwölf Stunden zurückzulegen sein.

Ausscheiden des ältesten Directors.

§ 20. Von den Directoren scheidet alljährlich am 2. März der im Amte älteste aus, jedoch ist der Ausgeschiedene wieder wählbar. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Directoriums innerhalb seiner Amtsjahre erfolgt die Ersatzwahl nur auf die noch nicht abgelaufene Dienstzeit.

Geschäfte.

§ 21. Das Directorium ist das Organ beider Gesellschaften nach Außen und nach Innen; die Mitglieder müssen sich als solche durch das notariell oder gerichtlich aufgenommene und ausgefertigte Wahlprotocoll ausweisen.

Nach Außen vertritt dasselbe die Gesellschaft vor und außer Gericht, überhaupt allenthalben, wo eine Vertretung der Gesellschaft nothwendig ist.

Nach Innen führen die Directoren die Beschlüsse der General-Versammlungen nach der ihnen gegebenen Geschäfts-Anweisung aus, und zwar so, daß sie sich die besonderen Geschäfte unter einander theilen. Ein jeder von ihnen hat die Verpflichtung, wenigstens einmal alljährlich eine Revisionsreise im Interesse beider Gesellschaften in seinen Bezirk zu unternehmen.

Rechte.

§ 22. dem Directorium stehen hauptsächlich folgende Rechte zu:

1) die Ausschließung ganzer Gegenden, die nach den gemachten Erfahrungen sich als für die Gesellschaft zu gefährlich herausstellen, bei dem Prüfungs-Ausschusse (§ 29c) zu beantragen, und falls dieser und die nach § 29 zu Berathungen solcher Art ihm aus jeder Provinz beigegebenen zwei Special-Directoren damit einverstanden sind, auszuführen;
2) Gesuche um Aufnahme in die Gesellschaft zu genehmigen oder zurückzuweisen, und schon aufgenommene Mitglieder, welche seiner Ansicht nach sich für die Gesellschaft nicht eignen, aus derselben zu entfernen, ohne nöthig zu haben, die Gründe dafür den Ausgeschlossenen anzugeben. Dasselbe muß aber in einem solchen Falle den Betheiligten vier Wochen zuvor ihre Ausschließung anzeigen;
3) über das Recht zum Schadenersatz und über die Höhe der Vergütigung zu entscheiden;
4) auf den Wunsch des Beschädigten eine Bescheinigung über die Höhe der festgesetzten Vergütigung, unter Angabe des spätesten Auszahlungstermins, demselben auszustellen;
5) einen von der General-Versammlung gefaßten Beschluß vorläufig aufzuheben, muß aber den betreffenden Gegenstand in der nächsten General-Versamlung zur Erörterung bringen, und solchen den Mitgliedern der Gesellschaft durch die im § 16. benannten Blätter bekannt machen. Dieses Recht der Aufhebung über einen und denselben Gegenstand kann indeß nur einmal ausgeübt werden;
6) außergewöhnliche General-Versammlungen und den Prüfungs-Ausschuß (cfr. § 30), so oft es ihm nothwendig scheint, zu berufen;
7) der General-Versammlung den Syndicus und den General-Bevollmächtigten in Vorschlag zu bringen, das sonst erforderliche Beamten-Personal aber auf den Vorschlag des General-Bevollmächtigten zu bestellen;

8) Special-Directoren und deren Stellvertreter zu bestätigen, beziehungsweise zu ernennen und zu entsetzen;
9) Agenten mit Vorbehalt des Widerrufs zu bestellen;
10) zur Controle der Versicherungen und zu Schadensregulirungen sich mehrerer Reise-Inspectoren zu bedienen.

Jedes Mitglied ist verbunden, diesen Inspectoren die Revision der Gegenstände seiner Versicherung zu gestatten, und ihnen bei Schadensermittelungen und Revisionen die verlangte Auskunft zu ertheilen.

Wahl des Vorsitzenden und der Kassen-Curatoren.

§ 23. Die vier Directoren wählen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten. Bei Stimmengleichheit erwählt denselben die gewöhnliche General-Versammlung, und es übernimmt bis zur Entscheidung derselben derjenige dieser beiden Directoren den Vorsitz, welcher am längsten Mitglied des Directoriums ist.

Wird der ausscheidende Vorsitzende wiederum als Director von der General-Versammlung gewählt, so ist auch eine Neuwahl des Vorsitzenden vorzunehmen.

Außer dem Vorsitzenden erwählen die vier Directoren, ebenfalls aus ihrer Mitte, zwei Kassen-Kuratoren, welche die in der Kasse befindlichen Effecten mit unter Verschluß zu nehmen haben.

Versammlungen.

§ 24. Die Directoren versammeln sich regelmäßig zu Schwedt, falls nicht gemeinschaftliche Hindernisse eintreten, am 4. Januar, 27. Februar, 2. Juli und 2. Octbr.

Die Versammlung des Directoriums ist vollzählig und zu statutenmäßigen Beschlüssen befugt, sobald drei Mitglieder desselben anwesend sind.

Bei Behinderung zweier Directoren soll ein Special-Director oder ein Mitglied zu den Berathungen des Directoriums zugezogen werden.

Außerdem ist das Directorium auch befugt, Special-Directoren oder andere Mitglieder zur Berathung wichtiger Angelegenheiten zu berufen, welcher Aufforderung sodann Folge zu leisten ist, und zwar gegen Vergütigung der in der Gebühren-Taxe festgesetzten Tage- und Reisegelder.

Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

§ 25. Bei allen Beschlüssen des Directoriums entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Verbindlichkeit der Beschlüsse für die Mitglieder.

§ 26. Alle von dem Directorium in seinem statutenmäßigen Wirkungskreise ausgehenden Beschlüsse sind für sämmtliche Vereinsmitglieder verbindlich. Keinem Mitgliede steht dagegen eine gerichtliche Klage oder ein anderweitiges Rechtsverfahren, sondern nur eine schriftliche Beschwerde oder Berufung auf die General-Versammlung als letzte Instanz offen.

Remuneration.

§ 27. Die Directoren erhalten bei allen Geschäftsreisen Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe in der sub III. beigefügten Gebühren-Taxe angegeben ist.

C. Von dem Prüfungs-Ausschusse.

Wahl.

§ 28. Der Prüfungs-Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche sämmtlich sowohl der Hagelschaden-, als auch der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft angehören müssen, und von der General-Versammlung, ein jeder auf fünf Jahre, gewählt werden. Alljährlich scheidet das im Amte älteste Mitglied aus. Die Stellvertreter legen ihr Amt nach abgelaufener Dienstzeit nieder. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Ihren Vorsitzenden erwählen die fünf Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte. Wird der ausscheidende Vorsitzende wiederum als Mitglied erwählt, so muß eine Neuwahl des Vorsitzenden erfolgen.

Geschäfte.

§ 29. Der Prüfungs-Ausschuß hat die Verpflichtung:

a) das Kassen- und Rechnungswesen der Gesellschaft, welches zuvor auf Anordnung des Directoriums durch einen sachkundigen Rechnungsbeamten revidirt sein muß, zu prüfen und sein Gutachten darüber der General-Versammlung vorzutragen;

b) das ganze Geschäftsverfahren des Directoriums zu prüfen und der General-Versammlung über etwaige Beschwerden gegen die Directoren Bericht zu erstatten;

c) über die zuvor von dem Directorium geprüften Anträge an die General-Versammlung, namentlich über die auf Abänderung der Statuten Bezug habenden, und über Vorschläge des Directoriums in Bezug auf die Ausschließung ganzer Provinzen aus dem Verbande der Gesellschaft mit demselben gemeinschaftlich zu berathen, (doch müssen im letztern Falle aus jeder Provinz zwei Special-Directoren zu diesen Berathungen hinzugezogen werden), und ihre Ansichten der General-Versammlung vorzutragen.

Versammlungen.

§ 30. Die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses treten deshalb vor einer jeden gewöhnlichen und außergewöhnlichen General-Versammlung an einem von dem Directorium zu bestimmenden Tage zusammen.

Behinderungsgründe am Erscheinen müssen dem Directorium acht Tage vor dem Termine angezeigt werden. Das Directorium beruft sodann so viel Stellvertreter oder, falls diese nicht ausreichen, so viel befähigte Mitglieder, als Behinderungsfälle vorhanden sind.

Zuziehung von Mitgliedern zu den Versammlungen.

§ 31. Bei wichtigen Angelegenheiten, und wenn das Directorium es für nöthig hält, ist dasselbe ermächtigt, zu den Berathungen des Prüfungs-Ausschusses aus jeder Provinz ein Mitglied zu berufen, welches alsdann in der Commission gleiches Stimmrecht hat.

Remuneration.

§ 32. Die Remuneration der Mitglieder des Ausschusses, deren Stellvertreter und der nach § 31 berufenen Interessenten erfolgt nach der Gebühren-Taxe (Beilage III).

D. Von den Special-Directoren.

Geschäfte.

§ 33. Die Special-Directoren sind die Commissarien des Directoriums in den einzelnen landräthlichen Kreisen. Sie führen die Aufsicht über das ganze Versicherungswesen in den ihnen zugewiesenen Bezirken, leiten die Abschätzungen und bleiben für das dabei beobachtete Verfahren verantwortlich.

Sie erhalten zu diesem Zwecke von dem Directorium Geschäfts-Anweisungen.

Stellvertreter.

§ 34. Für jeden Special-Director wird ein Stellvertreter bestellt, welcher, sobald er in Wirksamkeit tritt, gleiche Rechte und Pflichten mit jenem hat.

Wahl.

§ 35. Die Wahl der Special-Directoren und deren Stellvertreter erfolgt durch Aufforderung des Directoriums an die einzelnen Mitglieder des betreffenden Kreises.

Wer seine Stimme nicht abgiebt, geht des Wahlrechts verlustig.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch das Directorium.

Bedingungen zur Wählbarkeit.

§ 36. Der zu erwählende muß Mitglied sowohl der Hagelschaden-, als auch der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, und in den Provinzen, in welchen die polnische Sprache die vorherrschende ist, auch der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein.

Ist kein geeignetes Mitglied, oder sind weniger als zwölf Mitglieder in dem betreffenden Kreise vorhanden, so bleibt es dem Directorium vorbehalten, den Special-Director und den Stellvertreter zu ernennen, oder den Kreis dem nächsten Special-Director zu überweisen.

Dauer der Anstellung.

§ 37. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit hat das Directorium eine neue Wahl einzuleiten. Der Special-Director oder Stellvertreter ist aber gehalten, seine Wirksamkeit so lange fortzusetzen, bis ein neuer Special-Director oder Stellvertreter erwählt und bestätigt ist. Wird jene Wahl nicht veranlaßt, so bleiben sie in ihrem Amte.

Abnahme des Amtes.

§ 38. Kommen Special-Directoren oder Stellvertreter den ihnen übertragenen Verpflichtungen nicht pünktlich nach, so steht dem Directorium das Recht zu, noch während ihrer Dienstzeit sie ihres Amtes zu entbinden, und eine Neuwahl vorzunehmen. Der vom Geschäft Entbundene ist nicht wieder wählbar.

Remuneration.

§ 39. Die Special-Directoren erhalten alle ihnen in ihrem Amte erwachsenen Auslagen erstattet, und außerdem als Entschädigung diejenigen Tagegelder und Reisekosten, welche in der Gebühren-Taxe festgesetzt sind.

Vertretung. § 42. Eine Vertretung für den General-... derung desselben darf nur durch das Directorium erfolgen.

Caution. § 43. Die Höhe der von den Kassenbeamten zu ... die General-Versammlung.

G. Von den Agenten.

Geschäfte und Anstellung. § 44. Die Agenten, welche lediglich zur größeren ... um die Verbindung derselben mit dem Directorium zu erlei... sorgen die sofortige Einsendung der von den Interessenten ... rungsanträge und etwa ihnen eingehändigten Gelder an ... Aushändigung der von diesem ihnen zugesandten Versicherun... Sie werden von dem Directorium ernannt, ohne daß dad... für sie oder für die an sie gezahlten Prämiengelder übernim...

Für diejenigen Kreise, in welchen die nach § 36. ... rectors erforderliche Zahl von Mitgliedern vorhanden ist, h... Directoren das Recht, aber nicht die Verpflichtung, das Amt d...

Abnahme der Agentur. § 45. Es wird denselben vom Directorium eine ... ertheilt, nach welcher sie sich, sowie nach etwaigen weiteren A... streng zu richten haben. Handeln sie denselben zuwider, s... Recht zu, ihnen ihre Agentur sofort abzunehmen, und befähig...

Verpflichtung der Gesellschaft für die Correspondenz mit denselben. § 46. Die Gesellschaft trägt alles Porto zwische... Ausnahme des Portos für etwaige Uebersendung von Ents... Versicherten zu tragen haben.

Remuneration. § 47. Für ihre Mühwaltung erhalten die Agent... unter Zustimmung des Prüfungs-Ausschusses zu bestimmen... gegen sind sie bei etwaiger Niederlegung oder Abnahme ... Papiere und Schriften ihren Nachfolgern unentgeltlich zu ü...

Controle. § 48. Dem Directorium steht es frei, zur Contro... Inspectoren zu bedienen, welchen die Agenten ihre Bücher ... Auskunft zu ertheilen verpflichtet sind.

§ 50. Die Versicherung erstreckt sich auf sämmtliche Feldfrüchte, sie mögen auf den Halmen stehen, oder in Schwaden liegen, oder bereits in Haufen, Stiegen und Mandeln gebracht sein.

Gegenstand der Versicherung.

Die Halme sind stets als in der Versicherung mitbegriffen zu betrachten.

Wurzel- und Knollengewächse als solche sind zur Versicherung nicht zulässig. Für Hanf und Flachs, welcher nicht mehr mit der Wurzel in der Erde steht, wird nur der sich ergebende Verlust an Samen vergütigt.

§ 51. Für verhagelte Wintersaaten kann erst von dem Frühjahr ab, welches auf die Aussaat folgt, Vergütigung beansprucht werden.

Wintersaaten.

§ 52. Jedem Versichernden steht es frei, ob er seine ganze Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen versichern will. Einzelne Theile einer und derselben Fruchtgattung werden nicht angenommen.

Theilweise Versicherung.

Uebertretungen dieser Bestimmungen bewirken den Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung, und als Strafe fällt die gezahlte Prämie dem Reservefonds zu.

§ 53. Die zu versichernden Gegenstände dürfen nicht gleichzeitig bei einer andern Gesellschaft versichert sein.

Unzulässigkeit mehrfacher Versicherungen.

Eine solche mehrfache Versicherung zieht die im vorigen Paragraphen angeführte Folge und Strafe nach sich.

§ 54. Den Versichernden ist die Höhe der Ertrags- und Werthabgaben überlassen. Es bleibt hierbei jedoch der Grundsatz leitend, daß Niemand durch die Versicherung gewinnen soll. (cfr. Allg. Ld.-R. Theil II. Tit. 8 § 1983) und es steht deshalb dem Directorium das Recht zu, zu hohe Preisangaben vor Vollziehung der Police zu ermäßigen.

Höhe der Versicherung.

§ 55. Früchte, welche vor der beantragten Versicherung bereits Hagelschlag erlitten haben, dürfen nur nach demjenigen Werthe versichert werden, welcher sich nach einer zuvor auf Kosten des Antragsstellers statutenmäßig veranlaßten Abschätzung ergiebt.

Höhe der Versicherung verhagelter Feldfrüchte.

Der Abschluß einer Versicherung, bei welcher der bereits erlittene Hagelschaden nicht mit angemeldet ist, berechtigt nicht zu einem Anspruch auf Vergütigung bei später eintretendem Schaden, und außerdem fällt die eingezahlte Prämie dem Reservefonds zu.

§ 56. Die Totalversicherungssumme muß durch 10 theilbar sein, wo dies nicht der Fall, werden Beträge unter 10 Thaler für voll gerechnet.

Totalsumme d. Versicherung.

§ 57. Zum Zweck der Aufnahme in die Gesellschaft hat der Versicherungssuchende entweder unmittelbar an das Directorium oder an den Agenten eines Kreises:

Antrag auf Versicherung.

a) ein in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigtes, nach den Gattungen der verschiedenen Feldfrüchte und unter fortlaufender Nummer geordnetes Aussaat-Verzeichniß (Saatregister),
b) einen eigenhändig unterschriebenen Revers:
„sich allen Vorschriften des Statuts, so wie den etwaigen Veränderungen desselben während der Dauer seiner Mitgliedschaft unweigerlich zu unterwerfen,“
c) den nach dem im § 66 erwähnten Tarif ausgeworfenen Prämienbetrag und den nach § 69 unter 1 zu berechnenden Beitrag zum Reservefonds

einzureichen.

§ 58. Findet sich gegen die Form der Anmeldung nichts zu erinnern, und steht der Aufnahme kein sonstiges Bedenken entgegen, so wird als Zeichen der angenommenen Versicherung ein Exemplar des Aussaat-Verzeichnisses, mit der laufenden Nummer des Anmeldungsregisters und dem Gesellschaftsstempel versehen, entweder unmittelbar an den Interessenten oder an den Agenten, dessen Vermittelung derselbe sich bedient hat, zurückgesandt.

Aushändigung der Versicherungsdeclaration.

Auf Grund des in dieser Art abgeschlossenen Versicherungsvertrages wird dem Interessenten der Versicherungsschein (die Police) ausgefertigt und in gleicher Weise zugeschickt.

Ausfertigung des Versicherungsscheines (Police).

der Neu-
stellung;
chung der
sicherungs-
summe.

Aenderung in der ...
und Werthsangaben bewirken will, muß diese Abänderun
früheren Antrag sofort angezeigt werden.

Ergiebt sich bei einem etwaigen Hagelschaden, da
stellung nicht angezeigt ist, so erleidet der Beschädigte eine
der für diese Feldfrüchte festgesetzten Vergütigung.

Dauer der
Versicherung.

§ 61. Die Versicherungen werden auf 1, 2, 3,
und zerfallen hiernach in sechs Abtheilungen, je nach den

Auf je mehr Jahre Jemand versichert, um so meh
der Reservefonds, sowohl hinsichts der Einlagen, als der E
daraus zufließen.

Erneuerung
mehrjähriger
Versicherun-
gen.

§ 62. Mehrjährige Versicherungen sind alljährli
dem 1. Mai, für die Sommersaaten vor dem 15. Juni, d
angefertigten Aussaatregisters und eines Reverses, so wi
vorgeschriebenen Prämie, mit Ausnahme des § 69 1 ged
fonds, zu erneuern. Nur diese Erneuerung begründet ei
Schadenersatz, weil im Falle eines Hagelschadens eine
erfolgende Erneuerung 10 Procent der Vergütigung als
bleibt die Erneuerung gänzlich, so ist das Directorium erm
Maßgabe des zuletzt eingereichten Versicherungsantrages z
zufordern, und nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege beizu

Uebertragung
der Versiche-
rung.

§ 63. Bei eintretender Veränderung in der Pe
tung ist es dem Nachfolger gestattet, in die von seinem
rung mit allen daraus abzuleitenden Rechten und Verbin
hat sich jedoch zuvor bei dem Directorium mittelst Revers
unter Einsendung des ihm von seinem Vorgänger ce
verpflichten.

Gültig wird eine derartige Uebertragung erst
rectoriums, welches deshalb auch das Recht, aber nicht d
... des Versicherungsscheines zu prüfe

unterbrochene Dauer der bestandenen Versicherung aus dem Reservefonds zuviel bezogenen Gelder zu erstatten. Wird dagegen dieser Termin versäumt, so dauert die Versicherung fort, und es ist die Prämie noch für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 65. Jeder aus der Gesellschaft Ausscheidende, und auch derjenige, welcher seine Versicherung einem Andern überträgt, hat für die Löschung der Versicherungsnachweisung 1 Thaler Gebühren an den Reservefonds zu entrichten, und geht aller Ansprüche auf die Fonds der Gesellschaft und aller Anrechte derselben, welcher Art dieselben auch sein mögen, verlustig.

Folgen des Austrittes.

§ 66. Die beim Antrag auf Versicherung zu entrichtende Prämie wird auf Grund eines Tarifs, welcher vom Directorium entworfen und von dem Prüfungs-Ausschusse bestätigt wird, entrichtet.

Prämie.

Die jährliche Prämie (Legegeld) darf nirgend unter $\frac{1}{2}$ Procent für Halm- und Hülsenfrüchte und 1 Procent für Oel- und Handelsgewächse betragen.

Zweckmäßige Abänderungen dieses Tarifs werden durch das Directorium unter Zustimmung des Prüfungs-Ausschusses spätestens von fünf zu fünf Jahren festgestellt.

§ 67. Reichen die nach diesem Tarif entrichteten Prämien zur Tilgung der vorgefallenen Hagelschäden nicht aus, so wird das Fehlende durch Nachschußzahlungen im Verhältniß der eingezahlten Prämien von den Versicherten aufgebracht.

Nachschußzahlung.

Der erforderliche Nachschuß wird einem jeden Mitgliede, unter Angabe des ihm darauf zu Gute kommenden Betrages aus dem Reservefonds, besonders mitgetheilt, und ist innerhalb 4 Wochen, vom Tage der erhaltenen Aufforderung an gerechnet, dem Directorium oder dem betreffenden Agenten zuzusenden, widrigenfalls, unter Benachrichtigung an das Mitglied, derselbe auf gerichtlichem Wege beigetrieben wird.

Ein amtliches Attest des Directoriums genügt zum Nachweise darüber, daß und in welcher Höhe der Versicherte zur Nachschußzahlung verpflichtet ist.

§ 68. Weist der Rechnungsabschluß der Gesellschaft einen Ueberschuß nach, so wird solcher nach Abrechnung des hiervon dem Reservefonds zufallenden Antheils unter die Mitglieder im Verhältniß ihrer gezahlten Prämien vertheilt.

Dividende.

Ueber die zurückzugewährenden Ueberschüsse werden den Ausscheidenden Dividendenscheine ausgefertigt und denselben zugesandt. Der Werth derselben wird durch die Kasse der Gesellschaft gegen Zurückgabe des Scheines und darauf vermerkte Quittung entweder baar vergütigt oder anstatt Zahlung angenommen.

Den Mitgliedern wird ihr Guthaben auf die Prämie des nächsten Jahres in Anrechnung gebracht.

§ 69. Zur Verminderung der Nachschußbeiträge wird ein Reservefonds gebildet, dem folgende Einnahmen zugewiesen werden:

Reservefonds.

1) $\frac{1}{3}$ pro mille von jeder Versicherungssumme, welche der Beitretende bei seiner Aufnahme in die Gesellschaft, und zwar einmal für die beantragte Dauer seiner Versicherung, zu zahlen hat;
2) 75 % der Dividende, oder sobald diese nur 20 % der eingezahlten Prämie oder weniger beträgt, die ganze Dividende;
3) Ueberschüsse, welche sich dadurch ergeben:
a) daß bei Erhebung von Nachschüssen für Bruchtheile von Groschen volle Groschen ausgeschriben werden;
b) daß bei Vertheilung der Dividenden Bruchtheile von Pfennigen außer Ansatz gelassen werden;
4) Ordnungsstrafen, wie dieselben nach Inhalt des Statuts bestimmt sind;
5) unerhobene Dividenden und Schadensvergütigungen, welche durch die Betheiligten innerhalb zweier Jahre, vom Tage ihres Ausscheidens, beziehungsweise des Aufhörens der Versicherung an gerechnet, nicht abgehoben sind, nachdem sie dazu einmal schriftlich und einmal öffentlich durch die in der nächsten ordentlichen General-Ver-

sammlung und erforderlichen Falls interimistisch durch das Directorium zu bestimmenden Zeitungen aufgefordert sind;

6) die Gebühren für Löschung der Versicherungen (cfr. § 65);

7) die Zinsen von dem Kapitale des Reservefonds.

Von dem Reservefonds darf in einem Jahre nie über die Hälfte seines Betrages ausgegeben werden.

Wie weit er in dieser Grenze zur Deckung von Nachschüssen verwendet werden soll, hat das Directorium zu bestimmen.

Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Verhältniß der Versicherungssumme in der Art, daß, wenn bei gleicher Höhe der Versicherungssummen in den einzelnen Abtheilungen die erste Abtheilung (die einjährigen Versicherungen) 500 Thaler erhielte, die zweite Abtheilung 600 Thaler, die dritte Abtheilung 700 Thaler, die vierte Abtheilung 800 Thaler, die fünfte Abtheilung 900 Thaler und die sechste Abtheilung 1000 Thaler empfinge.

Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von 3% aller Versicherungssummen nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältniß der Abtheilungen zu Gunsten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder zur Gewährung einer Extra-Dividende verwendet. Diese Dividende darf aber die Hälfte der eingezahlten Prämie nicht übersteigen.

Abschnitt IV.

Schadenabschätzung.

Schadens-anzeige.

§ 70. Jede durch Hagelschlag erfolgte Beschädigung, deren Vergütigung der Versicherte verlangt, muß von demselben unter Angabe der beschädigten Feldfrüchte, mit Hinweisung auf die eingereichte Aussaat-Tabelle, innerhalb der nächsten 72 Stunden nach dem Schaden dem Directorium in Schwedt und dem betreffenden Special-Director angezeigt werden.

Die Unterlassung einer oder der anderen dieser Anzeigen zieht eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern nach sich.

Geschieht die Anzeige an den Special-Director nicht vor Ablauf von zehn Tagen nach erfolgtem Hagelschlag, so verliert der Beschädigte das Recht auf Vergütigung.

Enthaltung der Disposition.

§ 71. Vor der erfolgten Abschätzung darf der Beschädigte mit der durch Hagel verletzten Frucht nichts vornehmen, was auf die Veränderung der Sachlage zum Nachtheil der Gesellschaft einwirken, oder der Abschätzung hinderlich sein kann. Eine jede eigenmächtige Verfügung über die beschädigte Frucht, sie mag einen Namen haben, welchen sie wolle, zieht den Verlust der Vergütigung nach sich.

Festsetzung des Abschätzungs-termines.

§ 72. Nach dem Empfange der § 70 gedachten Anzeige hat der Special-Director, beziehungsweise dessen Stellvertreter einen Termin zur Abschätzung des Schadens unter Berücksichtigung der folgenden Umstände anzuberaumen:

1) Bei vor und während der Blüthe verhagelten Früchten, deren Schaden mit Zuversicht ohne eine später nach der Blüthezeit wiederholte Besichtigung und Abschätzung nicht zu ermitteln ist, darf die Abschätzung regelmäßig nur nach vollendeter Blüthe statt haben. Ist dem Beschädigten daran gelegen, den ungewissen Erfolg der Ernte nicht abzuwarten, und beantragt derselbe, die beschädigten Früchte sofort umzuackern, so darf die Abschätzung erfolgen, wenn der Schaden total zu sein oder zwei Drittel des Fruchtbestandes zu betragen scheint. Der Beschädigte erhält in diesem Falle jedoch nie über die Hälfte der Versicherungssumme für den verhagelten, beziehungsweise umzuackernden Theil.

2) Bei verhagelten unreifen Früchten darf die Abschätzung nicht vor dem sechsten und *nicht nach dem vierzehnten* Tage, vom Tage des Hagelschlages an gerechnet, er-

folgen, bei reifen Früchten nicht über den vierten Tag nach erhaltener Anzeige hinausgeschoben werden.

3) Sind reife und unreife Früchte zugleich durch Hagel betroffen, so bleibt es dem Ermessen des Special-Directors anheimgestellt, die Abschätzung den vierten, fünften oder sechsten Tag nach der erhaltenen Anzeige vorzunehmen.

4) In allen vorstehend nicht speciell bestimmten Fällen ist die Abschätzung so zu veranlassen, wie sich den Umständen nach der Schaden feststellen läßt.

Erstattung des Verlustes bei verzögerter Abschätzung.

§ 73. Bei verhagelten, völlig reifen Früchten wird dem Beschädigten, wenn er sich bei der gemachten Anzeige keine Vernachlässigung hat zu Schulden kommen lassen, der durch eine längere als § 72 2. gestattete Verzögerung der Abschätzung veranlaßte Verlust von der Gesellschaft nach der Ermittelung der betreffenden Abschätzungs-Commission vergütigt.

Abschätzungs-Commission.

§ 74. Zur Abschätzung eines Schadens beruft der Special-Director drei befähigte Mitglieder, welche mit dem Beschädigten weder verwandt noch verschwägert sein dürfen, als Taxatoren, und einen richterlichen Beamten nach dem Orte der Beschädigung.

Ist der Special-Director mit dem beschädigten Mitgliede verwandt oder verschwägert, so darf jener das Geschäft nicht selbst leiten, sondern hat dazu seinen Stellvertreter oder für den Fall der Behinderung desselben einen benachbarten Special-Director aufzufordern; auch darauf hat der Special-Director zu sehen, daß gegenseitige Abschätzungen unter mehreren Beschädigten in einem Jahre nicht stattfinden.

Beim Mangel an Mitgliedern sind andere rechtliche und umsichtige Landwirthe, welche wo möglich nicht Theilnehmer anderer Gesellschaften sein dürfen, zuzuziehen, doch ist ihnen wenigstens ein Mitglied beizugesellen. Ist auch dies nicht ausführbar, so ist der Special-Director verpflichtet, als Taxator einzutreten.

Bei Versicherungen, welche nur eine Höhe bis 1000 Thaler erreichen, soll zur Kostenersparung ein vorfallender Schaden ohne Zuziehung einer Gerichtsperson durch den Special-Director in Gemeinschaft mit einem bereits als Taxator vereidigten Mitgliede ermittelt werden.

Jedes Mitglied, welches als Taxator berufen wird, ist bei einer Ordnungsstrafe von zwanzig Thalern zur Folgeleistung verpflichtet. Behinderungsgründe müssen sofort dem Special-Director bescheinigt werden.

Pflichten des Beschädigten gegen die Abschätzungs-Commission.

§ 75. Der Beschädigte ist verpflichtet, die Gerichtsperson auf seine Kosten zum Termin abholen und zurückfahren zu lassen, auch für freie Wohnung und Unterhalt der Commission zu sorgen.

Vernehmung des Beschädigten.

§ 76. Vor dem Beginn der Abschätzung an Ort und Stelle hat der Beschädigte sich bei dem Special-Director durch Vorlegung des § 58 erwähnten Exemplars seines Aussaat-Verzeichnisses und des ebendaselbst bezeichneten Versicherungsscheines als Mitglied auszuweisen, auch durch Handschlag zu bekräftigen, daß er bei keiner anderen Gesellschaft gegen Hagelschaden versichert ist.

Feldanweiser.

Derselbe hat ferner ein Verzeichniß der vom Hagel betroffenen Ackerstücke zu übergeben und eine Person, die mit den beschädigten Feldtheilen genau bekannt ist, zur Anweisung derselben zu gestellen.

Der Beschädigte darf diese Anweisung weder selbst übernehmen, noch überhaupt bei der Abschätzung zugegen sein. Der Abschätzungs-Commission bleibt es anheimgestellt, die die Anweisung besorgende Person vereidigen zu lassen oder nicht.

Vereidigung der Taxatoren.

§ 77. Die Taxatoren haben den in der Beilage dieses Statuts vorgeschriebenen Eid vor der Gerichtsperson in Gegenwart des Beschädigten zu leisten. Dieser Eid wird Mitgliedern nur einmal abgenommen und ihnen zum Ausweise für spätere Fälle, daß sie schon vereidet sind, eine Ausfertigung des betreffenden Theils der Verhandlung ertheilt. Bei später erfolgender Zuziehung schon vereideter Mitglieder findet nur mit Hinweisung auf den früher geleisteten Eid eine Verpflichtung mittelst Handschlages statt, sobald die Bescheinigung über die bereits erfolgte Vereidigung vorgezeigt wird.

einzelnen Fruchtarten durch Hagelschlag beschädigt worden ...

Die Bruchtheile müssen jederzeit, sowohl in Zah
niedergeschrieben werden.

Die Taxatoren haben sich nur auf die Abschätzun
verursachten Schadens, nicht aber auf Schätzung der durch
Naturereignisse herbeigeführten Beschädigungen einzulassen.

Verfahren bei Abweichungen in den einzelnen Gutachten.

§ 80. Weicht das Gutachten eines Taxators um
deren Taxators ab, so tritt der das Geschäft leitende Spe
tor ein und giebt ebenfalls seine Erklärung zu Protocoll.

Berechnung d. Vergütigung.

§ 81. Die Durchschnittssumme der abgegebener
der Entschädigung. Dieselbe wird nach den Versicherungss
nach § 58 bestätigten Aussaat-Verzeichnisse angegeben sind

Minimum der Vergütigungsfähigkeit.

§ 82. Ist auf einem einzelnen Feldstücke von
nicht wenigstens der zwölfte Theil beschädigt, so wird der

Bei Gütern, deren Schläge größer als 50 Morge
Schaden, um vergütigungsfähig zu sein, wenigstens die ang
gen zum zwölften Theil getroffen haben.

Erstattung der Abschätzungskosten durch den Beschädigten.

§ 83. Sobald der Schaden so gering ist, daß
beträgt, hat der Beschädigte die Kosten der von ihm vera
men und solche sofort an die Mitglieder der Abschätzungs
der Gesellschaft zu zahlen. Letztere zieht diese Kosten auc
fonds ein, wenn die Commissarien persönlich darauf Verzi

Erklärung des Beschädigten über die ermittelte Vergütigung.

§ 84. Das Resultat der Abschätzung wird dem
Erklärung darüber, ob er mit demselben zufrieden sei od
antragen wolle. Seine Erklärung ist in das Abschätzungs
müssen für den Fall, daß er mit der Abschätzung nicht zu
und die Gründe für die verlangte Revision angegeben w

Revisionsabschätzung auf

§ 85. Findet auf den Antrag des Beschädigte
... wird dadurch kein günstigeres Resultat für ihn her

§ 88. Vor definitiver Bestätigung der Abschätzung darf sich der Beschädigte nicht die geringste Verfügung über die verhagelten Feldfrüchte — bei Verlust der ganzen Entschädigung — erlauben. Nur wenn die Reife der Früchte die Aberntung derselben nöthig macht, steht ihm die Verfügung darüber zu. — Disposition über die verhagelten Feldfrüchte.

§ 89. Als Remuneration für Schadenabschätzungen werden die in der Gebühren-Taxe (Beilage 3) festgesetzten Tagegelder und Reisekosten gezahlt. — Abschätzungskosten.

Gerichtspersonen und etwaige als Taxatoren zugezogene Nichtmitglieder der Gesellschaft werden vom Special-Director vorschußweise befriedigt.

Abschnitt V.

Auszahlung der Vergütigung.

§ 90. Nach der durch das Directorium erfolgten Feststellung der Vergütigung geschieht die Zahlung der Hälfte derselben sofort, die der anderen Hälfte dagegen erst am Jahresschlusse, nach der Reihenfolge der angemeldeten Beschädigungen. — Termin der Auszahlung.

§ 91. Ueber die letzte Hälfte kann das Directorium auf Verlangen des Beschädigten discontable Scheine ausstellen. — Scheine über d. zweite Hälfte d. Vergütigung.

§ 92. Die Zahlung der Vergütigung erfolgt gegen eigenhändige oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgestellte Quittung im Büreau der Gesellschaft. — Art und Weise der Auszahlung.

Zusendungen oder Ueberweisung der Gelder zur Empfangnahme an anderen Orten können nur auf Kosten und Gefahr der Empfänger geschehen.

§ 93. Die Beschlagnahme der Vergütigung eines Mitgliedes kann von der Gesellschaft nur berücksichtigt werden, sobald solche durch richterliche Verfügung erfolgt. — Beschlagnahme der Vergütigung.

Abschnitt VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 94. Eine Auflösung der Gesellschaft, welche nur in einer besonders zu diesem Zwecke berufenen außergewöhnlichen General-Versammlung beschlossen werden kann, erfolgt, wenn wenigstens drei Viertheile der anwesenden Mitglieder für dieselbe stimmen. — General-Versammlung behufs Auflösung d. Gesellschaft.

§ 95. Die Bekanntmachung zum Zusammentritt dieser außergewöhnlichen General-Versammlung muß dreimal in Zwischenräumen von acht zu acht Tagen durch die im § 10 gedachten Blätter veröffentlicht werden. — Einberufung.

§ 96. Dem Beschluß dieser Versammlung bleibt auch die Vertheilung des etwa vorhandenen Vermögens der Gesellschaft vorbehalten. — Vertheilung der Fonds der Gesellschaft.

Schwedt, den 20. December 1851.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Directorium.

Meyer. Bielke. v. Tettenborn. Walter.

Beilage I.

Eidesformel des Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen wahren, leiblichen Eid, daß ich auf der mir angewiesenen (angrenzenden) hiesigen Feldmark, so wie bei allen künftigen Abschätzungen der bei der Schwedter Societät versicherten Feldfrüchte den den Feldfrüchten durch Hagelschlag zugefügten Schaden nach Pflicht und Gewissen taxiren, und nach meiner besten Ueberzeugung angeben will, ob der ganze Ertrag der Feldfrüchte oder der wievielste Theil derselben durch Hagelschlag vernichtet ist. Und hiervon will ich mich durch keine Rücksicht und kein Verhältniß irgend einer Art abhalten lassen, so wahr mir Gott helfe 2c.

Beilage II.

Instruction für die Taxatoren.

Dem abgeleisteten Eide gemäß müssen die Taxatoren den auf der ihnen angewiesenen Feldmark den Feldfrüchten angeblich durch Hagel zugefügten Schaden nach Pflicht und Gewissen taxiren, und ihrer besten Ueberzeugung nach angeben, ob der Ertrag der Feldfrüchte in Folge des Hagelschadens ganz, halb, zum vierten, sechsten, achten oder sonst wie vielsten Theile vernichtet worden ist, oder ob diese Früchte durch andere Umstände, wie z. B. Frost, Windschlag, heftigen Regen, Insectenfraß, Dürre, Rost und andere Ereignisse, welche diese Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft niemals zu vertreten, noch zu vergütigen hat, beschädigt oder zerstört wurden.

Auf die Würdigung der durch diese und anderweitige, gleichzeitig eingetretene Naturereignisse herbeigeführten Fruchtbeschädigungen hat sich die Commission unter keinen Umständen einzulassen.

Die anzuweisenden Ackerstücke aber sind von jedem Taxator ganz genau durchzugehen, und überall strenge darauf zu achten, ob die Halme 2c. der Feldfrüchte dergestalt niedergeschlagen und gequetscht sind, daß keine Hoffnung zur Ernte übrig bleibt und kein Umlauf und Zufluß des Saftes zur Vervollständigung des Gewächses, Ausbildung der Aehren 2c. eintreten kann. Zur Zeit, wo die Körner in den Aehren schon gebildet sein können, sind letztere an mehreren Stellen der verhagelten Flur zu untersuchen und beim Getreide 2c. wohl darauf zu merken, ob die künftige Ausbildung der Körner gestört sei, und deshalb ein schlechter oder gar kein Ertrag davon zu erwarten steht, oder aber, wenn die Körner schon ausgebildet waren, wie viel der Hagel davon ausgeschlagen.

Bei anderen abzuschätzenden, verhagelten, in der Police des Beschädigten versicherten Gewächsen ist nicht minder der Grund ihrer Zerstörung, hinsichtlich ihrer ferneren Vegetation und Vervollkommnung gründlich und auf das Gewissenhafteste zu prüfen.

Hiernächst müssen die Taxatoren wohl in Erwägung ziehen, ob sich die verhagelten Gewächse wieder erholen können, und in welchem Grade sie sich wahrscheinlich erholen werden, jedoch dabei genau angeben, ob diese Erholung blos hinsichtlich des Strohes oder auch der Körner zu erwarten steht.

Wird in Schwaden liegendes Getreide taxirt, so muß untersucht werden, ob blos das obenliegende oder auch das untenliegende gleich stark vom Hagel beschädigt ist.

Wird in Hocken stehendes Getreide abgeschätzt, so ist darauf zu sehen, ob die Hocken oder Stiegen zur Zeit des Hagelwetters horizontal lagen oder in die Höhe gerichtet waren. Im ersteren Falle sind die oberen Garben, im anderen nicht allein die Garben der Seite, woher das Hagelwetter gekommen, sondern auch die entgegengesetzte Seite genau zu untersuchen, um den wirklichen Schaden gründlich beurtheilen und ermitteln zu können.

Kann dennoch auf diese Art der Schaden nicht füglich festgestellt werden, so müssen die Taxatoren von jeder Kornart, die durch Hagelschlag gelitten hat, drei auf verschiedenen Stellen ausgewählte Stiegen oder Mandeln zur Probe ausdreschen lassen, und, je nachdem dieser Ausdrusch demjenigen, welcher nach dem vorgefundenen Wuchse des Getreides bei nicht erfolgter Beschädigung muthmaßlich stattgefunden, gleichkommt oder davon abweicht, wird der wirkliche Schaden und Ausfall anzunehmen sein.

Beilage III.

Gebühren-Taxe.

I. Dem Director.

a) Tagegeld . . . . 5 Thlr.
b) Vorspann-Vergütigung:
für 1 bis 5 Meilen . . . . 4 „
für jede Meile weiter . . . . 2 „

II. Dem Mitgliede des Prüfungs-Ausschusses:

a) Tagegeld . . . . 5 Thlr.
b) Vorspann-Vergütigung pro Meile . . . . 1 „

III. Dem Special-Director:

a) Tagegeld . . . . 4 Thlr.
b) Vorspann-Vergütigung:
für 1 bis 5 Meilen . . . . 4 „
für jede Meile weiter . . . . 1 „

IV. Dem Taxator:

a) Tagegeld . . . . 1½ Thlr.
b) Vorspann-Vergütigung:
für 1 bis 3 Meilen . . . . 2 „
für jede Meile weiter . . . . 1 „

V. Der Gerichtsperson:

Tagegeld . . . . 3 Thlr.

Die Abholung und Rücksendung der Justizperson muß vom Beschädigten unentgeltlich geschehen.

Bei einer Entfernung von 2 Meilen müssen Taxationsgeschäfte in der Regel an einem Tage beendigt werden.

Finden an einem Tage mehrere Hagel-Abschätzungen statt, so kommen für die erste Abschätzung die vollen, für jede der folgenden ⅔ (zwei Drittel) der vollen Tagegelder zum Ansatz, und nur in dem Falle darf für die Rückreise liquidirt werden, wenn dieselbe nicht mehr an dem Tage der Abschätzung erfolgen kann.

Bei Einrückung der Meilenzahl ist nur auf die directe Entfernung Rücksicht zu nehmen.

Reisen die Commissarien weiter, nach einem anderen Orte, so kommt nur die jedesmalige Entfernung zwischen diesen Orten für die Vorspann-Vergütigung in Betracht.

Für Reisen, welche mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, dürfen pro Meile nur 7 Sgr. 6 Pf. liquidirt werden; bis zur Eisenbahn werden jedoch die oben unter I bis IV erwähnten Fuhrgelder vergütigt.

Vorstehende, auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlung vom 20. Dezember 1851 neu redigirten Statuten sind durch Allerhöchste Ordre vom 29. März 1852 unter folgenden Maßgaben:

a) daß im § 6 das letzte Alinea von den Worten: „Ihren Büchern" an bis zum Schlusse fortfällt und anstatt dessen ein Zusatz dahin aufgenommen wird: „die Staatsregierung ist befugt, die ertheilten Corporationsbefugnisse wieder zurückzuziehen, sobald die Versicherungssumme der Gesellschaft unter den Betrag von zwei Millionen herabsinkt;"

b) daß im § 16 und im § [illegible] Statuts an Stelle der Worte: „durch die am meisten gelesenen Zei[illegible] orte treten: „durch die in der nächsten ordentlichen General-Ver[illegible] erforderlichen Falls interimistisch durch das Directorium zu bestimme[illegible]

c) daß anstatt der im § 40 [illegible] Berechtigung des Syndicus zur Protocollführung in den General[illegible] die Protocollführung mit Zuziehung eines Richters oder Notars zu [illegible]

d) daß im § 41 die Worte: [illegible] s Statut und die ihm ertheilte Dienstanweisung eidlich verpflichtet [illegible]

e) daß zu allen künftigen Abä[illegible] Statuten die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist;

f) daß der Regierung zu Potsdam das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Gesellschaft vorbehalten bleibt;

g) daß die Publication der neuen Statuten durch das Amtsblatt derjenigen Regierung zu erfolgen hat, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat;

mit dem Beifügen, daß die neuen Statuten vom 2. März c. an in Kraft treten, landesherrlich bestätigt worden.

Berlin, den 16. April 1852.

(L. S.)

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) v. Manteuffel.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage
(gez.) Bode.

Bestätigung. I. 2993 A.

Der Inhalt des Statuts ist nach der vorstehenden Bestätigungs-Ordre berichtigt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 15. October. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3646. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende.

№ 3647. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.

№ 3648. Revidirtes Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Bestimmungen
wegen der Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen.

Nachstehende, von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unterm 19. September d. J. wegen der Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen, erlassenen Bestimmungen:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach § 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaken besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor“ enthaltend und mit dem Zeichen „Oben“ bezeichnet sein.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

Bekanntmac

die Wahlen der Abgeordneten zur er

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung
Seite 384) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Ke
des Herrn Ministers des Innern die Wahl der A

am 10. Novemb

vorgenommen werden soll.

Zur Abhaltung dieser Wahlen im hiesigen Re
Commissarien ernannt und als Wahlorte bestimn

im 1sten Bezirk (umfassend die Kreise Ost- und West-priegnitz)	Wahl-Commissarius: Stellvertreter desselbe venitz au Wahlort: Perleberg
im 2ten Bezirk (umfassend die Kreise Templin, Prenzlow und Angermünde)	Wahl-Commissarius: Rath v. S Stellvertreter desselbe Kröchlend Wahlort: Prenzlow
im 3ten Bezirk (umfassend die Kreise Ost- und West-havelland, Ober- und Niederbarnim, Ruppin, Tel-[illegible]	Wahl-Commissarius: Wulkow, Stellvertreter desselbe auf Iblo

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 249. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro September 1852. I. 738. Oct.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	13	4
für den Scheffel Roggen	1	28	5
für den Scheffel große Gerste	1	16	10
für den Scheffel kleine Gerste	1	13	5
für den Scheffel Hafer	1	4	10
für den Scheffel Erbsen	1	27	4
für den Centner Heu	—	19	4
für das Schock Stroh	6	9	7
für den Centner Hopfen	14	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 10. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 250. Die diesjährige Abfertigung der Postdampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits. I. 2051. April.

Die Postdampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits coursiren in diesem Jahre folgendermaßen:

1) aus Stettin nach St. Petersburg jeden Sonnabend Mittags, aus St. Petersburg nach Stettin jeden Sonnabend Nachmittags, vom 15. Mai n. St. ab;
2) aus Stettin nach Ystadt (Stockholm) jeden Donnerstag Mittags, aus Ystadt nach Stettin jeden Sonnabend Vormittags, vom 1. Mai ab;
3) aus Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Mittags, aus Ystadt nach Stralsund jeden Montag und Freitag Abends, vom 15. April ab;
4) aus Stettin nach Kopenhagen jeden Mittwoch und Sonnabend Mittags, von Kopenhagen nach Stettin jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April ab.

Die Abfertigung der Schiffe nach St. Petersburg, Ystadt und Kopenhagen findet von Stettin erst nach Ankunft des von Berlin nach Stettin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges statt. Das von Stralsund nach Ystadt abgehende Dampfschiff erwartet die Sonnabend und Mittwoch Abends aus Passow nach Stralsund abgehende Schnellpost.

Berlin, den 19. April 1852. General-Post-Amt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 26. April 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 251. Fähr-Anstalt zum Uebersetzen über den Rhin-See bei Neu-Ruppin. I. 2454. Sept.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 21. August d. J. eingereichten Tarif für die Fähr-Anstalt zum Uebersetzen über den Rhin-See bei Neu-Ruppin mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und überlasse Ihnen, diesen Erlaß nebst dem anliegenden von Mir vollzogenen Tarif durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Sanssouci, den 1. September 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähr-Anstalt zum Uebersetzen über den Rhin-See von Neu-Ruppin nach Wuthenow und Rietwerder und von Wuthenow und Rietwerder nach Neu-Ruppin zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person .	—	6
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, welche auf Verlangen geschehen muß:		
1) bei Tage, von einer oder zwei Personen, von jeder Person . .	1	6
von drei oder mehreren Personen, von jeder Person	1	—
2) bei Nacht, von einer oder zwei Personen, von jeder Person . .	2	6
von drei oder mehreren Personen, von jeder Person	2	—
Kinder unter fünf Jahren, welche in Begleitung von erwachsenen Personen überfahren, bleiben von der Abgabe frei.		
Desgleichen bleiben Reiter, Führer oder Treiber von Thieren, für welche die Abgabe zu II a oder b entrichtet wird, von der Abgabe für die Person frei, sofern die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird.		
II. Von Thieren:		
a) für ein Pferd oder Maulthier	3	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	6
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	6
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück	—	6
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als zehn Stück, oder auf Karren rc., oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	4
IV. Von unverladenen Gegenständen, wird für einen Centner entrichtet	—	4

Hierbei wird das Gewicht eines Scheffels Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben und anderer landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu $\frac{3}{4}$ Centner, das Gewicht von Flüssigkeiten in allen Arten von Gebinden, Flaschen ꝛc. zu $2\frac{1}{2}$ Pfund das Quart angenommen. Mengen bis einschließlich $\frac{1}{4}$ Centner zahlen 1 Pf., bis einschließlich $\frac{1}{2}$ Centner 2 Pf. und einschließlich $\frac{3}{4}$ Centner 3 Pf.

Alles dasjenige, was eine Person trägt, darf als unverladener Gegenstand, wofür eine besondere Abgabe zu fordern, nicht betrachtet werden.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von den Hebungsberechtigten zu sorgen ist, ermäßigen sie sich, unter Fortfall der Sätze zu I b und IV, auf die Hälfte.
2) Als gewöhnliche Ueberfahrten gelten diejenigen, für welche auf Grund der Bestimmung der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Fahrzeit an jeder der drei Fährstellen durch amtlichen Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, Ueberfahrten, welche außerdem verlangt und geleistet werden, sind Tagfahrten, wenn sie innerhalb dieser Zeiten stattfinden, Nachtfahrten aber, wenn sie vor dem Beginn oder nach dem Schlusse der gewöhnlichen Ueberfahrten verlangt werden.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1) Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) commandirte Militairs und einberufene Rekruten, so wie Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören;
3) öffentliche Beamte und deren Thiere auf Dienstreisen, wenn sie sich gehörig darüber ausweisen;
4) Königliche Fußboten-Posten, Reitposten, öffentliche Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Pferde;
5) Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen; endlich
6) sind die Bewohner der Ortschaften Wuthenow, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg und Nietwerder seit Alters her verpflichtet, den Fährberechtigten für das Ueberfahren statt jedesmaliger Bezahlung eine jährliche Abfindung in Getreide oder Geld zu entrichten. Sollten dieselben es vorziehen, statt der Natural- oder Geld-Abgabe sich für jede einzelne Fahrt dem Tarif zu unterwerfen, so sind die Fährberechtigten verpflichtet, das tarifmäßige Fährgeld anzunehmen. Im Uebrigen dagegen bleibt die Regulirung dieses Verhältnisses den Gemeinden und Fährberechtigten überlassen.

Sanssouci, den 1. September 1852.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Beziehung auf das Zollwesen.
IV. 1090.

Vereins-Regierungen ratificirte:
Allgemeine Regulativ über die Behandlu
Transports auf den Eisenbahnen in Bezug
nebst der zur Ausführung dieses Regulativs ergang
Ministerial-Anweisung vom 21. v. M.
in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß
Gleichzeitig werden als diejenigen Dienststellen,
der Verschluß-Verletzung in Anspruch zu nehmen i
das Haupt-Zoll-Amt Wittenberge, beziehun
Expedition, die Unter-Steuer-Aemter Ne
Nauen und Spandau, das Haupt-Steuer-
stände zu Berlin, beziehungsweise die Ste
Bahnhofe daselbst, ferner die Haupt-St
Potsdam, die Unter-Steuer-Aemter Trebb
Cöpenick
hiermit vorläufig bezeichnet. Potsdam, den
Königl. Regierung
Abtheilung für die Verwaltung der in

b) welche den Regierungsbezirk Potsda

№ 253.
Agentur-Bestätigung und Nieder-legung

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8.
gemacht, daß in Stelle des bisherigen Agenten d
Gesellschaft, Magistrats-Secretairs Kneip, zu
mann Franz Richter daselbst, zum Agenten diese
... und ... von uns bestätig

erst am 5. October d. J. von Stockholm nach Stettin abgefertigt werden. Von Stettin erfolgt der Rückgang des Schiffes am Dienstag, den 12. October d. J., womit die Fahrten zwischen Stettin und Stockholm in diesem Jahre geschlossen werden. Die früher angekündigten Fahrten von Stettin am 5. und 19. October d. J. werden demnach nicht stattfinden.

Berlin, den 30. September 1852. General-Post-Amt.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir" werden bei ihren Fahrten von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg) wegen des früheren Eintretens der Dunkelheit, von Sonnabend den 2. October d. J. ab aus Stettin schon um 12 Uhr Mittags abgefertigt werden, worauf die Reisenden nach St. Petersburg, welche die genannten Schiffe benutzen wollen, aufmerksam gemacht werden.

Berlin, den 30. September 1852. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam

№ 36. Im Wagen der Neu-Ruppin-Templiner Personenpost aufgefundenes Taschentuch.

Am 21. Juni d. J. ist in dem Wagen der Neu-Ruppin-Templiner Personenpost ein buntes baumwollenes, T. H. gezeichnetes Taschentuch aufgefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme desselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls jenes zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 7. October 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 44. Die Schädlichkeit des Kohlendampfes.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle Diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück Diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen,

Einlage der Nadeln für die Bildung der N
so wie zur Herausnahme derselben, ohne
bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, un
schen Staats ertheilt worden.

Personalchro

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom heutigen
ganisation der Bauverwaltung bringen wir nachstehende,
Personal-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß.

1) Der bisherige Landbau-Inspector Blew, zu Wri
nach Angermünde versetzt worden.
2) Die neue Landbau-Inspector-Stelle, zu Berlin, ist
Becker daselbst verliehen.
3) Die Verwaltung der neuen Wegebau-Inspector-Stel
meister Kegel daselbst übertragen.
4) Der bisherige Landbau-Inspector Schneider, zu
Inspector daselbst ernannt.
5) Der bisherige Wegebaumeister Grieben, zu Ora
nach Freienwalde versetzt worden.
6) Der bisherige Wegebaumeister Rätzel, zu Friesack,
ernannt.
7) Der Wasserbau-Inspector Blankenstein, zu Gra
Stellung verblieben.
8) Der bisherige Wegebaumeister Hanff, zu Groß-S
nach Gransee versetzt worden.
9) Die Verwaltung der Wasserbau-Inspector-Stelle
durch den Wasserbaumeister Kiesling daselbst.
10) Die Verwaltung der neuen Kreisbaumeister-Stelle,

14) Der bisherige Landbau-Inspector von Kosa(l?)nsky, zu Pritzwalk, ist als Kreisbau-Inspector nach Perleberg versetzt.
15) Dem bisherigen Landbau-Inspector Ziller, zu Potsdam, ist die neue Landbau-Inspector-Stelle daselbst verliehen worden.
16) Die neue Wegebau-Inspector-Stelle, zu Potsdam, wird durch den Wegebaumeister Jacobi daselbst verwaltet.
17) Die Verwaltung der neuen Kreisbau-Inspector-Stelle, zu Prenzlau, ist dem bisherigen Wege-, jetzigen Kreisbaumeister Herzer daselbst übertragen. (s. Amtsblatt 1852 Stück 29 Seite 275.)
18) Dem bisherigen Wegebaumeister Buttmann, zu Treuenbrietzen, ist unter Ernennung desselben zum Kreisbaumeister, die neu errichtete Kreisbaumeister-Stelle daselbst verliehen worden.
19) Der Wasserbau-Inspector Zicks, zu Thiergartenschleuse, ist in seiner bisherigen Stellung verblieben.
20) Die Kreisbau-Inspector-Stelle, zu Königs-Wusterhausen, ist dem Bau-Inspector Stappenbeck daselbst verliehen. (s. Amtsblatt 1852 Stück 29 Seite 275.)
21) Die neue Kreisbaumeister-Stelle, zu Zossen, wird von dem Wegebau-Inspector Burchardt, zu Berlin, verwaltet, welchem bis auf Weiteres gestattet worden ist, seinen bisherigen Wohnsitz in Berlin zu behalten.
22) der Bau-Inspector Wigand, zu Werneuchen, ist vom 1. d. M. ab in den Ruhestand versetzt.
23) Der bisherige Wegebaumeister Trübe, zu Angermünde, wird bis auf weitere Bestimmung bei öffentlichen Bau-Ausführungen commissarisch beschäftigt.

Potsdam, den 11. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Johann Ernst Giesler, zu Friesack, und Dr. Friedrich Ernst Wustandt, zu Brandenburg, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Classe Gustav Heinrich Meyer ist Behufs der Uebernahme der Adler-Apotheke, zu Potsdam und der Apotheker erster Classe Wilhelm Theodor Ludwig Morgenstern Behufs der Uebernahme der Apotheke in Rhinow, vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Candidaten der Theologie, Johann Gottlieb Heiligenstädt, zu Henningsdorf, ist die Erlaubniß ertheilt, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk anzunehmen.

An Stelle des von Perleberg versetzten Wegebaumeisters Wedecke ist der interimistische Bürgermeister Justizrath Lietzmann zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im September 1852 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

1) Der Kaufmann Meyer Samuel Baswitz, in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 56, als Schiedsmann für den Garnison-Kirchen-Bezirk Nr. 4 daselbst, verpflichtet am 29. September 1852;
2) der Schulvorsteher Friedr. Wilh. Berndt, zu Berlin, Probststraße Nr. 15, als Schiedsmann für den 8ten (Nicolai-Kirchhof) Bezirk daselbst, verpflichtet am 3. September 1852;
3) der Rechtsanwalt Carl Friedr. Gall, zu Berlin, Alte Leipziger Str. Nr. 15, als Schiedsmann für den Kurstraßen-Bezirk Nr. 25 daselbst, verpflichtet am 24. September 1852;

9) der Kaufmann August Eduard Pohle, zu 2
Stadt Brück, verpflichtet am 6. September 1

10) der Stadt-Secretair Joh. Theod. Sebastian,
für den 1sten Bezirk daselbst, verpflichtet am

11) der Glasermeister Carl Joh. Gottl. Lube, zu
für den 1sten Bezirk daselbst, verpflichtet am

12) der Holzhändler Carl Albert Friedr. Kogge,
für den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am

13) der Kanzleirath Heinr. Wilh. Strenge, zu
für den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am

14) der Ziegeleibesitzer Friedr. Gust. Wildhage
für den 1sten Bezirk daselbst, verpflichtet am

15) der Kaufmann Joh. Aug. Ludw. Thien, zu
den 1sten Bezirk daselbst, verpflichtet am 24.

16) der Rentier Gustav Leop. Westphalen, zu
den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am 16.

17) der Kaufmann Friedr. Wilh. Dieckmann,
für den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am

18) der Kaufmann Joh. Wilh. Hertzer, zu Zeh
Stadt Zehdenick, verpflichtet am 21. Septemb

19) der Rittergutsbesitzer Herrm. Otto Wilh. v. R
treter für den 10. ländl. Bezirk des Prenzlausche

20) der Gutsbesitzer Alb. Wilh. Alex. Meißner,
5ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kr

21) der Schulze Joh. Friedr. Meißner, zu Klet
ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreis

22) der Schulze Joh. Friedr. Wilh. Dahse, zu
6ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen

23) der Schulze Joh. Joach. Friedr. Giese, zu

dorf, zu Gadow, als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises, verpflichtet am 1. September 1852;

29) der Gutspächter Alb. Aug. Herrm. Cochius, zu Mankmuß, als 1ster Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises, verpfl. am 24. Juli 1852;

30) der Schulze Joh. Joch. Friedr. Georg Kalaß, zu Beckentin, als 1ster Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises, verpfl. am 24. Juli 1852:

31) der Schulze Joach. Carl Schloh, zu Garglieben, als 2ter Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises, verpflichtet am 28. August 1852;

32) der Gutspächter Ernst Wilh. Stubbendorf, zu Zapel, als 2ter Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk des Westpriegnitzschen Kreises, verpflichtet am 24. Juli 1852;

33) der Oberamtmann Jul. König, zu Briddin, als 1ster Stellvertreter für den 3ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

34) der Landrath a. D. Oscar v. Arnim, zu Kröchlendorf, als Schiedsmann für den 4ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 15. September 1852;

35) der Rittergutsbesitzer Otto Ed. Friedr. v. Arnim, zu Pelznick, als 1ster Stellvertreter für den 4ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 23. September 1852;

36) der Gutsbesitzer Theod. Burghardt, zu Plötzensee, als 1ster Stellvertreter für den 5ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

37) der Böttchermeister Joh. Gottl. Rehfeld, zu Gerswalde, als 2ter Stellvertreter für den 5ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

38) der Secretair Eduard Winkler, zu Suckow, als 1ster Stellvertreter für den 6ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

39) der Amtmann Ferdinand Fincke, zu Fergitz, als 2ter Stellvertreter für den 6ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

40) der Schulze Carl Wilh. Zeckser, zu Milmersdorf, als 1ster Stellvertreter für den 7ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

41) der Mühlenmeister Rudolph Polensky, zu Alt-Temmener Mühle, als 2ter Stellvertreter für den 7ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpfl. am 16. September 1852;

42) der Polizei-Verwaltungs-Actuar Wilh. Eichhorn, zu Ringenwalde, als 1ster Stellvertreter für den 8ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpfl. am 16. September 1852;

43) der Einnehmer Christ. Zeckser, zu Ringenwalde, als 2ter Stellvertreter für den 8ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

44) der Kruggutsbesitzer Aug. Kayser, zu Ahlimbsmühle, als 1ster Stellvertreter für den 9ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

45) der Gastwirth Joh. Hintze, zu Gollin, als 2ter Stellvertreter für den 9ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

46) der Lehnschulze Schirmeister, zu Hammelspring, als 1ster Stellvertreter für den 10ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 23. September 1852;

47) der Rittergutsbesitzer Carl Friedr. Dr. Kobert, zu Neu-Placht, als 2ter Stellvertreter für den 10ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

48) der Gutsbesitzer Carl Christ. Friedr. Fuchs, zu Alt-Thymen, als 1ster Stellvertreter für den 11ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 15. September 1852;

49) der Lieutenant Jul. Alb. Bär, zu Ravensbruck, als 2ter Stellvertreter für den 11ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 15. September 1852;

50) der Lehnschulze Joh. Gottfr. Foth, zu Ruthenberg, als 1ster Stellvertreter für den 12ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 15. September 1852;

51) der Gutsbesitzer Friedr. Wilh. Eltze, zu Alt-Placht, als 2ter Stellvertreter für den 12ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 16. September 1852;

52) der interimistische Rent-Beamte Ed. Heinr. Lothar Schulz, zu Zehdenick, als Schiedsmann für den 16ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpfl. am 7. September 1852;

ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpf

59) der Bauer Joh. Gottfr. Möwes, zu Bornim, als ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpf

60) der Rittergutsbesitzer Fr. Leop. Arth. Brandhorst, zu für den 10. ländl. Bezirk des Osthavelländischen Kreises

61) der Amtmann Ferd. Ed. Meyer, zu Uetz, als 1ster S lichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflid

---

Vermischte Nachri

Lebensrettu

Der Herr Minister des Innern hat dem Privat berge, für die Rettung zweier Menschen aus der G Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verl

Potsdam, den 28. Sept. 1852. Königl. R

Belobigun

Am 29. Juli d. J. entstand im Jagen 143 ein Waldfeuer, welches durch die vier Kinder Friede träger, Caroline Erdmann und Amalie Schulz bemerkt, zuerst bei dem Förster Wendt daselbst die herbeigeeilten Mannschaften, ohne erheblichen S der gelöscht worden ist.

Bei dem Löschen haben sich die Einsassen aus des Ortschulzen Knörk durch eilige und thätige H wir nehmen daher gern Veranlassung, diese verdie ten hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen. Po

Königl. Regierung

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steu

Beilage

zum 42sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Allgemeines Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modification der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Transportmittel. a) Wie solche beschaffen sein müssen.

§ 1. Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagier-Effecten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume nicht enthalten.

b) deren Controlirung.

§ 2. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Locomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im § 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

§ 3. Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, so wie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Provinzial-Steuerbehörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

3. Transportzeit.

§ 4. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§ 86 der Zoll-Ordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

getroffen werden konnen.

4. Abferti-gungsstellen.

§ 5. Die zollamtliche Abfertigung der auf de
Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Haupt-
erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, we
Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilun
Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der
irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenomme
fertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen
Provinzial-Steuer-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stations
tung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforde
der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den
findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltu
sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung
gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welch
geeignet anerkannt worden. Die zur einstweiligen Nied
verschließbar sein, und werden von der Zoll-Behörde u
Verschluß gehalten.

5. Abfertigungsstunden.

§ 6. Die in den §§ 111 und 112 der Zo
Stunden werden für die im § 5 genannten Aemter b
der Passagier-Effecten, so wie der ankommenden und u
weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen
Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verschluß.

§ 7. Die Verschließung der Wagen und ein
der in den §§ 4 und 5 erwähnten Räume für die n
zügen und für die Aufbewahrung von Gütern und
Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der S
tung zu tragen.

von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§ 9. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controlle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Provinzial-Steuer-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Localien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.
A. Eingang vom Auslande.
1. Verladung der Güter.

§ 10. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effecten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§ 1) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Locomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effecten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§ 11. Frachtgüter und Passagier-Effecten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§ 5) dürfen nicht in einem und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§ 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effecten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

2. Ordnung der Wagen.

§ 12. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche, vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§ 13. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. § 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Raumes-

in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nu[illegible]
angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solch[illegible]
und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt
müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staa[illegible]
befördert werden, bleiben von der Aufnahme in den

c) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§ 15. Während der Berichtigung des [illegible]
sonenwagen, Locomotiven und Tender revidirt und
dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollor[illegible]
denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf we[illegible]
Abfertigung erhalten sollen.

d) Abfertigung.
aa) Der Passagier-Effecten.

§ 16. Nachdem die Reisenden aufgefordert
welche sie bei sich führen, zu declariren, werden die [illegible]
wirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen
Die Effecten der mit demselben Zuge weiter fahren[illegible]
tigung den Effecten derjenigen Reisenden vor, wel[illegible]
amte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Rei[illegible]
cher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren
dern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges [illegible]
genstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vor[illegible]
eines Beauftragten desselben — nach dem Abgang[illegible]
nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu wer[illegible]

Als Passagier-Effecten im Sinne dieses Regl[illegible]
angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende [illegible]
Reise-Effecten, welche ohne gleichzeitige Beförder[illegible]
bahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtg[illegible]

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagen-Verschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansage-Zetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc) Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§ 18. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagen-Zuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu decleriren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§ 5) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.
a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§ 19. Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister, dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§ 17.) Der nach § 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen in § 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§ 20. Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungs-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bemächtigten declarirt. Declaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Declaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§ 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

c) Verschlußverletzung.

§ 21. Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§ 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten competenten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungs-Stelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungs-Stelle vorgesetzte Provinzial-Steuer-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

Ordnung statt.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

§ 24. Die zollgesetzlichen Bestimmungen i
Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande k
der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf de
den Grenzbezirk wird der in der Zoll-Ordnung vorge
scheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn
beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde

2. Uebergangs-steuerpflichtige Waaren.

§ 25. Gegenstände, welche bei dem Ueb
ziehungsweise aus einem Steuer-Gebiete in das a
einer inneren indirecten Steuer unterliegen, dürfen
lande oder Steuer-Gebiete auf der Eisenbahn beförd
derlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen fü

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§ 26. Wenn Güter, auf welchen ein Zo
oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen
Abfertigungsstelle (§ 5) befindet, nach einem ander
in welchem ein Haupt-Amt mit Niederlage seinen Si
werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsic
unter Verschluß der Wagen (§ 7), so wie der Schl
in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt u
Stelle des Collo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nic

III. Strafen.

§ 27. Die Bestimmungen des Zoll-Straf-
porte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern
setzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Ueber
gulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßhe
Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der G
zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzun

(A.)

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß № (104).

für in (drei Wagen oder Wagen-Abtheilungen) befindliches, zum (Güter-)Zuge № (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-)Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preussischen Haupt-Zoll-)Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

№ (23)
№ (28)
№ (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge), den (19)ten (Juli) 18(51).

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansage-Zettel № (319) gehörig.
(Wittenberge), den (19)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preussisches Haupt-Zoll-)Amt.

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht.		Angabe der Frachtbriefe.
				Zoll-Ctr.	Pfd.	
	Summa					

Im Declarations-Register unter № (49) eînget

№ (319).

Ansage-Z

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburge
(drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem
stimmt, mit (zwanzig) Kolli Gütern beladen und,
schlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn)
zehn) Stück Frachtbriefen, so wie (drei) Schlüs
durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6)

Zollverse

(1) Wagen № (23)
(1) " " (28)
(1) " " (31)

(Wittenberge), den (19)ten Juli 18(51)
(Königlich Preussisches

Erledigungs

Die umstehend verzeichneten Wagen sind

9

Anweisung
zur Ausführung des allgemeinen Regulativs
über die
Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

1. Zu § 1 des Regulativs.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absatze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangs-Amte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauch sind, unter amtlichem Verschluß gehalten werden.

2. Zu § 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besonderen Pflicht gemacht. Es werden durch die Provinzial-Steuer-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Locomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3. Zu § 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Provinzial-Steuer-Behörde ertheilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besonderen Andrang veranlaßten Güterzügen, so wie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenzzollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effecten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absatze des § 4 vorgeschriebenen Anzeige.

4. Zu § 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlocale des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controlle und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeclarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des § 20 des Regulativs stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Declaration und unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Declaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im § 5 ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zulässig an Orten:

a) wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Constructionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten;

deren Beamte, [illegible]
ten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiter[l]
Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinde
verunglückten in einen anderen Wagen ohne zolla
Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der
Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die
lagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu [h]
ständen in denselben nicht länger dauert, als dies
dig mit sich bringt.

5. Zu §

Von der Befugniß, die verschlossenen Wage
Grenz-Eingangs-Amtes noch begleiten zu lassen,
ders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine
die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig e
Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6) auf offen
auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissenwa

6. Zu §

Die Benutzung offener Wagen zur Beförd
grenze und weiter in das Innere ist zwar nicht
Waaren, theils wegen ihres Volumens, (z. B.
theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B
lissenwagen nicht verladen werden können; sie i
zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welch
Beförderung in anderen, als in offenen Wagen

In Beziehung auf den Verschluß solcher W
Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Her
denen Wagen werden mit Decken von Leder od
es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ket

es räthlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

Soweit es erforderlich ist, werden dieserhalb die betreffenden Grenz-Eingangsämter von der Provinzial-Steuer-Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden.

7. Zu § 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden.

Eine Abänderung des in dieser Beziehung einmal bestehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde.

8. Zu § 16.

Von der im § 16 ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagier-Effecten gleich beim Grenz-Eingangsamte abzufertigen sind, kann soweit es nicht schon geschehen ist, auch ferner mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im § 16 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenz-Eingangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§ 17) beigefügt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zolltarif enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absatze des § 16 nichts geändert.

9. Zu § 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im § 17 ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerks auf dem im § 14 des Regulativs in Bezug genommenen Formulare.

Das Duplikat des Ladungsverzeichnisses bleibt als Registerbelag zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die Mitsendung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10. Zu §§ 16 und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11. Zu § 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses § und des § 20 die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten, — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung, nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

12. Zu § 19.

Die im § 17 des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn die Verhaftung für die civilrechtlichen

tausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladun

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so

mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14. Zu § 21

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußver

schlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemac

15. Zu § 22

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei

Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat de

unter Anmeldung und Gestellung der Waaren, einen

selben mit der Bescheinigung des Grenzzollamtes üb

versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung

16. Zu § 2

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen

Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Coll

nahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde

Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen w

in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am

vision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen v

(§ 62 des Begleitschein-Regulativs) dem Grenz-Au

lichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergan

dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen

Wagens, so wie der Abgang des letzteren auf der

dungsortes, dagegen die mit unverletztem Verschlusse

amte, so wie der Ausgang über die Grenze von de

Begleitungsbeamten bescheinigt.

17. Zu § 2

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welche

Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegens

Zweite Beilage

zum 42sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 254. Die neue Organisation der Bau-Verwaltung im Regierungsbezirk Potsdam. I. 720. Oct.

Bei der mit dem 1. d. M. eingetretenen neuen Organisation der Bau-Verwaltung im Regierungsbezirk Potsdam sind die bisher bestandenen

10 Land-Bau-Bezirke,
5 Wasser-Bau-Inspectionen und
12 Wege-Bau-Kreise

eingezogen und dafür

12 Bau-Inspections- und
9 Baumeister-Bezirke

mit folgender Geschäfts-Vertheilung errichtet worden:

№	Bau-Inspector-Stelle zu	Baumeister-Stelle zu	Umfang des Baubezirks: Land-Bau-Angelegenheiten in den landräthlichen Kreisen:	Wasser-, Kanal-, Deich- rc. Bau-Angelegenheiten.	Unterhaltung der Staats-Chausseen.	Oberaufsicht und technische Controle über die Kreis-, Communal- und Actien-Chausseen.
1	Angermünde. (Kreis-Bau-Inspectorstelle.)		Kreis Angermünde.	Die kleinen, nicht schiffbaren Gewässer im Kreise, also Welse, Randow, Nettelgraben u. s. w.	Berlin-Stettin-Danziger Ch. von der Ober-Barnimer Kreisgrenze bis zur Stettiner Regierungs-Bezirksgrenze jenseits Vierraden. Angermünde-Prenzlauer Ch. von Angermünde bis zur Prenzlauer Kreisgrenze bei Güstow. Joachimsthal-Neustädter Ch. von Joachimsthal bis zum Werbellin-See.	Von Gramzow nach Passow. Von Neustadt-Eberswalde nach Oberberg.
2	Berlin I. (Land-Bau-Inspectorstelle.)		Kreis Nieder-Barnim.			

					Th. bis Ber Th. We zur Kre neu Ber Th. Ber von Ber
4	Brandeburg. (Kreis-Bau-Inspectorstelle.)		Des Zauch-Belzigschen Kreises nördlicher Theil; (Grenzlinie von der einspringenden Spitze des Magdeburger Regierungs-Bezirks bei Gr. Briesen nach Beelitz, und von da nach der nördlichsten Spitze des Jüterbogker Kreises) mit Ausschluß der Stadt Beelitz	Die kleinen, nicht schiffbaren Gewässer in diesem Bezirk.	Ber ge ha gr ten bel be Pl

№	Bau-Inspector-Stelle zu	Baumeister-Stelle zu	Umfang des Baubezirks: Land-Bau-Angelegenheiten in den landräthlichen Kreisen.	Wasser-, Kanal-, Deich- ꝛc. Bau-Angelegenheiten.	Unterhaltung der Staats-Chausseen.	Oberaufsicht und technische Controle über die Kreis-, Communal- und Actien-Chausseen.
5		Freienwalde. (Kreis-Baumeister-Stelle.)	Kreis Ober-Barnim.		Berlin-Stettin-Danziger Ch. von der Nieder-Barnimer Kreisgrenze bei Werneuchen bis zur Angermünder Kreisgrenze bei Polenzwerder. Berlin-Freienwalder Ch. von Tiefensee bis zur neuen Oder (einschl. der im Regierungsbezirk Frankfurt belegenen Strecke auf der Insel Neuenhagen.) Berlin-Wriezener Ch. von Werftphul bis Wriezen. Müncheberg-Tiefenseer Ch. innerhalb des Kreises.	Von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde. Von Freienwalde nach Wriezen. Von Wriezen nach dem Oderbruch.
6		Friesack. (Kreis-Baumeister-Stelle.)	Der nördliche Theil des Westhavelländischen Kreises (Grenzlinie s. unter 4.) Der westliche Theil des Ruppinschen Kreises (Grenzlinie von Caterbow durch den Ruppinschen und Bützsee.) Der westliche Theil des Osthavelländischen Kreises (Grenzlinie von Linum auf Nauen) — mit Ausschluß der Städte Rathenow und Nauen.	Die fiscalischen Brücken, Dämme, Gräben u. Anpflanzungen im Dom. Amts-Bezirk Neustadt an der Dosse. Beaufsichtigung der Dosse von Neustadt aufwärts bis zur Grenze mit der Großh. Meklnburg-Schwerinischen Enclave unweit Tramnitz. Beaufsichtigung d. Temnitzflusses von der Wildberger Grenze an abwärts; des Rhins von Fehrbellin an abwärts bis zum Dreetzer-See, des alten Rhins von Friesack bis zum Dreetzer-See, resp. bis zum neuen Rhin bei Siegrothsbruch, und der Schwenze vom Bückwitzer See bis zur Dosse.	Berlin-Hamburger Ch. von der Osthavelländischen Kreisgrenze bei Nauen bis zur Ostprignitzschen Kreisgrenze unweit der Kyritzer Ziegelei.	Von Neu-Ruppin nach Neustadt a. d. D.

№	Bau-Inspector-Stelle zu	Baumeister-Stelle zu	Umfang des Baubezirks: Land-Bau-Angelegenheiten in den landräthlichen Kreisen.	Wasser-, Kanal-, Deich- rc. Bau-Angelegenheiten.	Unterhaltung der Staats-Chausseen.	Oberaufsicht und technische Controle über die Kreis-, Communal- und Actien-Chausseen.
7	Grafenbrück bei Neustadt-Eberswalde. (Wasser-Bau-Inspector-Stelle.)		Die Aufsicht auf die Königl. Ziegelei bei Joachimsthal.	Die Havel von der Großherzoglich Meklenburgischen Grenze bis zu den Oranienburger Mühlen. Der Finow-, Werbellin-, Templin- und Wentow-Kanal.	Berlin-Stralsunder Ch. von Klosterfelde bis Döllnkrug.	
8		Gransee (Kreis-Baumeister-Stelle.)	Der östliche Theil des Ruppinschen Kreises (Grenzlinie s. unter 6.) Der westliche Theil des Templinschen Kreises (Grenzlinie von Ruthenberg über Lychen, Placht, Templin und Beberse bis Döllnkrug) — mit Ausschluß der Städte Templin und Lychen.	Die kleinen, nicht schiffbaren Gewässer in diesem Bezirk, das Döllnfließ.	Berlin-Strelitzer Ch. von der Ober-Barnimschen Kreisgrenze bei Nassenheide bis zur Landesgrenze bei Fischerwall.	Von Beetz nach Neu-Ruppin. Von Wulkow nach Lindow. Von Schönberg nach Herzberg. Von Lindow nach Rheinsberg. Von Lindow nach Gransee. Von Gransee nach Zehdenick. Von Zehdenick nach Templin.
9	Havelberg. (Wasser-Bau-Inspector-Stelle.)			Die Elbe mit ihrer Niederung von der Sandauer-Grenze bis Wittenberge. Die Havel von Brandenburg bis zur Elbe. Das untere Rhin und Dossebruch. Die neue Dosse von Neustadt abwärts bis zur Havel. Der neue Rhin vom Dreetzer-See bis zum Gülpsee; der Kletzer Rhin, der Wallgraben, die alte Jägelitz und die alte Dosse bei Rübehorst; die Dossewälle und die Freiarche nebst Fahrbrücke über die Dosse bei Neustadt.	Havelberg-Kletzker Ch. von der Magdeburger Regierungsbezirksgrenze bei Sandau bis Neu-Schrepkow.	

№	Bau-Inspector-Stelle zu	Baumeister-Stelle zu	Umfang des Baubezirks: Land-Bau-Angelegenheiten in den landräthlichen Kreisen.	Wasser-, Kanal-, Deich- rc. Bau-Angelegenheiten.	Unterhaltung der Staats-Chausseen.	Oberaufsicht und technische Controle über die Kreis-, Communal- und Actien-Chausseen.
				Die Karthane und Karthane-Niederung. Die neue Jägelitz von Plänitz ab, und der Niedersteggraben.		
10		Jüterbogk. (Kreis-Baumeister-Stelle.)	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde.		Berlin-Dresdner Ch. von der Zauch-Belziger Kreisgrenze beim Tiefenbrunnen bis zur Merseburger Regierungsbezirks-Grenze unweit Weissigkendorf.	Von Jüterbogk nach Luckenwalde. Von Jüterbogk nach Baruth.
11		Köpenick. (Wasser-Baumeister-Stelle.)	In Köpenick und in der Nähe der Stadt.	Die Spree von Fürstenwalde bis Berlin. Die Dahme, die Notte, der Storkow-Kanal, das Rüdersdorfer Kalkfließ rc. rc. wie bisher.		
12		Kyritz. (Kreis-Baumeister-Stelle.)	Kreis Ost-Priegnitz.	Die kleinen, nicht schiffbaren Gewässer im Kreise, namentlich die alte Jägelitz von Plänitz aufwärts bis Daamewalde; das Walkmühlenfließ; die Dosse von der Tramnitzer Grenze bis zur Prieborner Grenze; die Glinze.	Berlin-Hamburger Ch. von der Ruppiner Kreisgrenze bei der Kyritzschen Ziegelei bis zur Westhavelländ. Kreisgrenze bei Neu-Schrepkow.	Von Zernitz über Kyritz u. Wittstock bis zur Großherzogl. Mecklenburgischen Landesgrenze unweit Alt-Daber. Von Neu-Schrepkow über Pritzwalk bis zur Großherzogl. Mecklenburgischen Landesgrenze bei Meyenburg.
13		Lenzen. (Wasser-Baumeister-Stelle.)	In Wittenberge, Lenzen und in der Elbniederung.	Die Elbe von Wittenberge bis zur Mecklenburgischen Landesgrenze, einschließlich der rechtseitigen Deiche, die Locknitz und die Silgegräben.		

	Inspec-tor-Stelle.)		Wittenberge und Lenzen (s. Nr. 13.)	
15	Potsdam I. (Land-Bau-Inspector-Stelle.)		Kreis Ost-Havelland, mit Ausschluß des westlichen Theils (s. Nr. 6.) Die Civil-Bauten in Potsdam.	Die Wasserbauten an der Havel und dem Stadtkanal zu Potsdam; das rechtseitige Havelbruch unterhalb Potsdam.
16	Potsdam II. (Wege-Bau-Inspector-Stelle.)			

№	Bau-Inspector-Stelle zu	Baumeister-Stelle zu	Umfang des Baubezirks: Land-Bau-Angelegenheiten in den landräthlichen Kreisen.	Wasser-, Kanal-, Deich- rc. Bau-Angelegenheiten.	Unterhaltung der Staats-Chausseen.	Oberaufsicht und technische Controle über die Kreis-, Communal- und Actien-Chausseen.
					Angermünde-Prenzlauer Ch. von der Angermünder Kreisgrenze bis Güstow bis Prenzlau.	burg nach Lychen. Von Boytzenburg nach Greiffenberg. Von Mittenwalde nach Templin.
18		Treuenbrietzen. (Kreis-Baumeister-Stelle.)	Der südliche Theil des Zauch-Belziger Kreises (Grenzlinie (s. unter 4.)		Berlin-Casseler Ch. von Beelitz bis zur Merseburger Regierungsbezirksgrenze bei Schwabeck. Berlin-Dresdner Ch. von Treuenbrietzen bis zur Jüterbogker Kreisgrenze beim Tiefenbrunnen. Belzig-Brandenburger Ch. von Belzig bis Golzow.	Kreischausseen um Belzig.
19	Thiergartenschleuse, bei Oranienburg. (Wasser-Bau-Inspector-Stelle.)			Die Havel von den Oranienburger Mühlen bis Brandenburg. Der Kanal im Havelluch bis unterhalb der Briefelangschleuse. Die Spree von Berlin bis Spandau. Der Ruppiner Kanal. Der Rhin bis Fehrbelllin. Die technische Aufsicht auf das Rhinbruch u. die Torfstich-Anlagen.	Berlin-Strelitzer Ch. von Hohen-Neuendorf bis Nassenheide.	

		(Stelle.)	... chow, Gr. Kienitz, Gr. Machenow und Zehrensdorf.)
21		Zossen. (Kreis-Baumeister-Stelle.)	Kreis Teltow mit Ausschluß des östlichen Theils (s. unter 20.)

Potsdam, den 11. October 1852.

Königl. Regierung. Abthe

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 22. October. 1852.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3649. Revidirtes Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3650. Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 tritt. Vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 255. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 744. Oct.

Unter dem Rindviehstande der Gemeinde Dechtow, im Osthavelländischen Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb die Sperre des Dorfes und der Feldmark Dechtow für Rindvieh und Rauchfutter, jedoch mit Ausschluß des Rittergutes daselbst, bis auf weitere Bestimmung angeordnet. Rauchfutter- und Rindvieh-Transporte von außerhalb müssen während der Sperre ihren Weg über Dreibrück, Kuhhorst und Linum, oder über Börnicke, Tietzow und Linum einschlagen.

Potsdam, den 11. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 256. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Werder. I. 434. Oct.

In der Stadt Werder ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung beendigt.

Potsdam, den 12. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 257. Aufnahme der statistischen Tabellen ...

Die alle drei Jahre stattfindende Volkszählung soll nach der Bestimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen in diesem Jahre wieder durch namentliche Aufzeichnung sämmtlicher Einwohner, und zwar am 3. December begonnen und in der Regel an einem Tage beendigt werden. Nur an besonders volkreichen Orten darf die Zählung höchstens drei Tage dauern, und nur ...

früheren nicht zu unrichtiger Beurtheilu
2) in Betreff derjenigen ländlichen Bevölker
steuer zu entrichten hat, und dafür von
der ländliche Wohnort, sondern auch
Stadt, zu deren Steuerbezirk sie gehört
Der bei der vorhergehenden Aufnahme ver
ist auf dem Formular zur statistischen Tabell
Der frühere Einreichungs-Termin muß
Auf die thatsächliche Richtigkeit und Zu
der größten Aufmerksamkeit und Ausdauer
Weise die Zählung beendigt, so muß das E
und demnächst mit den häuslichen, gewerbliche
gemeinen Lebensverhältnissen der Einwohner
Jahre genau verglichen werden. Vergessen
Aufzählung sind so leicht, daß ohne eine s
nicht zu erwarten ist. Ergiebt z. B. eine
während in Folge verbesserter Wirthschaft je
so müssen bei den Zählungen nothwendig
müssen aufgesucht und es muß die Aufnahm
fortwährende Zunahme der Bevölkerung ist
steht eine Zunahme der Gebäude und der
hange. Weiset nun eine Aufnahme gar
Steigen, oder wohl gar eine Verminderung
niß, nachdem die zuvor gedachte Prüfung

§ 180 l. c. ausdrücklich die Errichtung von dergleichen Anlagen ohne vorgängige Genehmigung, so wie jede Abweichung von den durch dieselbe festgesetzten Bedingungen mit einer Strafe bis zu 200 Thlr. Geld oder drei Monat Gefängniß bedroht.

Das Polizei-Präsidium findet sich dadurch veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein Jeder, welcher gegen die Vorschrift des § 180 l. c. verstößt, nicht nur der sich der Gefahr aussetzt, der hier angedrohten Strafe zu verfallen, sondern daß auch bei Beurtheilung seines Gesuches um Ertheilung der Genehmigung auf, die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr lediglich so behandelt werden wird, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt sei. Zugleich macht das Polizei-Präsidium darauf aufmerksam, daß bei Bauten, welche für einen der polizeilichen Genehmigung bedürftenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bau-Consens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, diese vielmehr das in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erfordert.

Potsdam, den 9. October 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 22. August d. J. heute stattgefundenen zwanzigsten Ziehung, sind von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die 108 Serien:

21. 38. 39. 55. 112. 130. 147. 191. 205. 213. 279. 294.
312. 318. 323. 335. 336. 371. 436. 458. 479. 518. 519. 525.
527. 531. 533. 539. 543. 544. 549. 552. 596. 629. 713. 718.
749. 758. 792. 797. 824. 826. 842. 911. 924. 928. 930. 966.
989. 991. 1034. 1076. 1079. 1138. 1149. 1208. 1240. 1244. 1254. 1259.
1263. 1318 1369. 1454. 1520. 1525. 1542. 1588. 1594. 1595. 1607. 1622.
1636. 1696. 1725. 1746. 1750. 1785. 1768. 1797. 1868. 1887. 1902. 1911.
1915. 1919. 1981. 2016. 2039. 2046. 2054. 2105. 2172. 2235. 2263. 2264.
2313. 2335. 2343. 2353. 2371. 2377. 2400. 2411. 2433. 2460 2466. 2474.

gezogen worden, welche die Nummern:

von bis einschließl	von bis einschließl.	von bis einschließl	von bis einschließl.
2001— 2100	29301—29400	51801—51900	62801—62900
3701— 3800	31101—31200	52401—52500	71201—71300
3801— 3900	31701—31800	52601—52700	71701—71800
5401— 5500	32201—32300	53001—53100	74801—74900
11101—11200	33401—33500	53201—53300	75701—75800
12901—13000	33501—33600	53801—53900	79101—79200
14601—14700	37001—37100	54201—54300	79601—79700
19001—19100	43701—43800	54301—54400	82301—82400
20401—20500	45701—45800	54801—54900	82501—82600
21201—21300	47801—47900	55101—55200	84101—84200
27801—27900	51701—51800	59501—59600	[illegible]

120701—120800	162101—162200	20
123901—124000	163501—163600	20
124301—124400	169501—169600	20
125301—125400	172401—172500	20
125801—125900	174501—174600	21

enthalten.

Dem § 6 der Bekanntmachung vom 30. geloofte Prämie von 100 Thlr. für jeden Sch den folgenden Tagen hier in Berlin durch die straße № 21) gegen Rückgabe des Original- dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier den näheren Bestimmungen, welche die vorern gedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge knüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-

Berlin, den 15. October 1852.

General-Direction der Seeha
Bloch. We

Personalch

Der hiesige Regierungs-Secretariats-Assistent

Die Bauführer Carl Julius Gustav Berring, Carl Emil Ferdinand Küppell sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der bisherige Obergärtner Henning im Thiergarten bei Berlin ist zum Thiergarten-Inspector bestellt worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monate September 1852 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte.

Der Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Prenzlau und Notar im Departement des Kammergerichts Albert Carl Friedrich Brachvogel ist in Folge seiner Versetzung in gleicher Eigenschaft in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg vom 1. October d. J. ab aus seinen diesseitigen Geschäfts-Verhältnissen entlassen.

II. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: 1) der Referendarius Eduard Carl Christian Hiersemenzel, 2) der Referendarius Friedrich Herrmann Ernst Wenzig; 3) der Obergerichts-Assessor Anton Wilhelm Ulrich ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rathe aus dem Justizdienste entlassen.

III. Referendarien.

In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen: Theodor Friedrich Dumstrey aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, Otto Ludwig von Münchow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Julius Carl Emil Wilzer, Johann Carl Heinrich Horn, Johann Carl Ludwig Heck.

Der Referendarius Joseph Ambrosius Hilarius von Chylewski ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

IV. Auscultatoren.

Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten und dem Kreisgerichte zu Berlin überwiesen: Paul Nicolaus Ludwig Schatz, Gotthold Rudolph Contius und Paul Albrecht Wilhelm Alexander Meyer; dem Stadtgerichte zu Berlin: Salomon Goldstandt und Carl Ludwig Hauschild; dem Kreisgerichte zu Potsdam: Carl Wilhelm Gustav Bossart.

Der Auscultator Gustav Theodor Jansen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das diesseitige Departement übergegangen und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Auscultator Maximilian von Berge, aus Herrndorf, ist die Behufs Ueberganges zur Verwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Auscultator Florian Anastasius von Jezewski ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Prediger zu Neustadt-Eberswalde, Gustav Adolph Bremer, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Heckelberg, in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde, und der bisherige Hülfsprediger und Rector zu Charlottenburg, Wilhelm Lange, zum evangelischen Prediger der Parochie Derwitz, in der Superintendentur Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIItes Quartal 1852, betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der interimistische Lehrer H. F. J. Schröder als [illegible] Lehrer an der Stadtschule zu Greiffenberg.

Belzig. Der Cantor und Lehrer-Adjunct zu Zossen, C. F. W. Wonneberger, als Cantor an der Kirche und Lehrer an der Stadtschule zu Belzig, und der Predigt- und Schulamts-Candidat J. F. G. Kläber als Rector an derselben Schule.

Berlin Land. Der 2te Lehrer zu [illegible], C. F. Rose, als Schullehrer zu [illegible].

Berlin Cölln. Der Rector und Hülfsprediger zu [illegible], M. C. A. Geyer, als Nachmittagsprediger an der [illegible] und Rector an der Stadtschule zu [illegible] und der 2te Lehrer und Organist zu Mariendorf, F. W. Hoffmann, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Mariendorf.

Bernau. Der Lehrer zu [illegible], J. F. W. [illegible], als Küster und Lehrer-Adjunct an der Stadtschule zu [illegible], und der interimistische Lehrer zu Bernau, C. W. L. Räcker, als Lehrer an der Stadtschule zu Bernau.

Neustadt Brandenburg. Der Lehrer zu Hast, C. F. W. Schmidt, als Küster und Schullehrer zu Göhlsdorf.

Gransee. Der interimistische Lehrer zu Gransee, G. A. T. Frühauf, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Lindow. Der Lehrer zu Joachimsthal, C. A. H. W. Rogge, als Cantor und Organist bei der reformirten Gemeinde und Lehrer an der Stadtschule zu Lindow.

Nauen. Der Predigtamts-Candidat und Conrector zu Spandau, J. C. E. Herrmann, als Diaconus und Rector zu Cremmen.

Neustadt-Eberswalde. Der Privatlehrer in Berlin, A. H. A. Jahnke, als Lehrer an der Stadtschule zu Joachimsthal.

Potsdam II. Der 3te Lehrer zu Lehnin, F. A. C. Feuerstack, als Küster und Lehrer-Adjunct zu Falkenrehde.

Prenzlau II. Der interimistische Lehrer zu Pohow, A. A. Schmidt, als Küster und Schullehrer daselbst.

Pritzwalk. Der Küster und Schullehrer zu Alt-Krüssow, H. C. T. Schulz, als Küster und Schullehrer zu Kemnitz, und der Schullehrer zu Lenzersilge, J. C. Jacobs, als Küster und Schullehrer zu Alt-Krüssow.

Putlitz. Der interimistische Lehrer zu Silmersdorf, J. C. H. Lüdemann, als Schullehrer zu Silmersdorf.

Rathenow. Der interimistische Lehrer zu Döbritz, C. F. D. Lange, als Küster und Schullehrer zu Döbritz.

Ruppin. Der interimistische Lehrer zu Darsikow, C. A. Berger, als Küster und Schullehrer daselbst, und der interimistische Lehrer G. G. Mechel als Lehrer an der Knabenschule zu Neu-Ruppin; der Schullehrer zu Hast, C. H. Böksche, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Alt-Ruppin, und der interimistische Lehrer C. F. A. Schmidt als Küster und Schullehrer zu Gnewikow.

Spandau. Der Lehrer zu Strasburg, H. A. F. Stawenow, als Lehrer an der Stadtschule zu Spandau; der interimistische Lehrer J. Gy als Lehrer zu [illegible], und der [illegible] zu Fürstenwalde, F. L. [illegible], als Rector an der Knabenschule zu Spandau,

Superintendentur:

Strasburg. Der Lehrer zu Preetzen, F. W. Sorge, als Küster und Schullehrer zu Klein-Luckau.

Strausberg. Der interim. Lehrer J. F. Becker als Lehrer an der Stadtschule zu Strausberg.

Wilsnack. Der Küster und Schullehrer zu Krampfer, J. C. Möring, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Groß-Leppin.

Wittstock. Der 2te Lehrer zu Sieversdorf, J. A. C. Schwarz, als Küster und Schullehrer zu Wernickow.

Zehdenick. Der Küster und Lehrer-Adjunct zu Alt-Ruppin, F. A. Schierhorn, als 1ster Lehrer zu Damm-Haß.

Zossen. Der Lehrer an der Stadtschule zu Teltow, F. J. C. Schwedler, als Küster-Adjunct an der St. Moritzkirche und 3ter Lehrer an der Stadtschule zu Mittenwalde, und der Lehrer zu Gransee, F. C. E. Kröpsch, als Lehrer, Cantor und Küster-Adjunct zu Zossen.

Todesfälle.

Angermünde. Der emeritirte Lehrer G. Isert zu Zützen.

Baruth. Der Schullehrer J. G. Ahrend, zu Mückendorf, und der emeritirte Schullehrer J. G. Gebauer zu Dornswalde.

Neustadt-Brandenburg. Der Küster und Schullehrer C. L. Schikke zu Göhlsdorf.

Dom-Brandenburg. Der emeritirte Küster und Schullehrer J. F. Kiekebusch zu Bergholz.

Jüterbogk. Der emeritirte Lehrer C. C. F. Eigendorf zu Werbig.

Perleberg. Der Küster und Schullehrer W. Fick zu Glowzin.

Prenzlau I. Der 2te Lehrer an der St. Sabinenschule C. J. T. Hartmann zu Prenzlau.

Storkow. Der emeritirte Schullehrer J. F. Gladhorn zu Alt-Hartmannsdorf.

Wittstock. Der Schullehrer F. W. A. Schwarz zu Eichenfelde.

Wriezen. Der emeritirte Lehrer zu Alt-Trebbin, H. A. L. Schilling.

Dem Predigtamts-Candidaten Friedrich August Wilhelm Beyer, aus Brandis, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem Fischhändler Hahn, zu Fehrbellin, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 30. September 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperrung des Damm

Behufs Instandsetzung des Dammes
Landstraße von Beelitz über Saarmund n
Sperrung des Dammes von der kommend
gefähr drei Wochen erforderlich. Dies brin
niß des Publikums, daß während der Da
ihren Weg statt durch Saarmund über D
gegen die Passage auch auf dem gesperrten

Potsdam, den 14. October 1852.

Königl. Rent- un

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 29. October. 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 258. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Putlitz. I. 1100. Oct.

In der Stadt Putlitz ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt. Potsdam, den 20. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 259. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1536. Oct.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat August dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objekte, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat August dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 21. October 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 260. Aufnahme der Bevölkerungs-Listen pro 1852. I. 1796. Oct.

Für die Aufstellung und Einreichung der Bevölkerungs-Listen für das Jahr 1852 kommen ganz dieselben Bestimmungen in Anwendung, welche die Bekanntmachung vom 9. December v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 400 und 401 № 292) und unsere Circular-Verfügung von gleichem Tage enthält.

Die Bevölkerungs-Listen von den christlichen Dissidenten müssen jedoch ersichtlich machen, ob der Inhalt evangelische oder katholische Dissidenten betrifft. Sind beide Kategorien dabei betheiligt, so muß der Inhalt für jede derselben besonders angegeben werden. Potsdam, den 22. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5	8	—	4	1	7	10	3	11	4	7	2	9½	6	2½	3
6	8	—	4	—	7	10	3	11	4	6½	2	9	6	2	3
7	8	—	4	—	7	9	3	11	4	6	2	8½	6	2	3
8	8	—	3	11	7	9	3	11	4	6	2	8	6	2	3
9	8	—	3	11	7	8	3	11	4	5	2	7½	6	2	3
10	8	—	3	11	7	7	3	10	4	4½	2	6½	6	2	3
11	7	11	3	11	7	6½	3	10	4	4½	2	6	6	—	3
12	7	10	3	11	7	5½	3	9	4	5	2	6	6	—	3
13	7	10	3	11	7	5	3	9	4	4½	2	6	6	—	3
14	7	10	3	11	7	5	3	9	4	4½	2	6	6	2	3
15	7	10	3	11	7	5	3	9	4	4½	2	6	6	2	3
16	7	10	3	11	7	5	3	9	4	4½	2	6	6	1	3
17	7	10	3	10	7	5	3	9	4	4	2	5½	6	1½	3
18	7	10	3	10	7	5	3	8	4	3½	2	5½	6	2	3
19	7	11	3	11	7	5	3	8	4	3½	2	5½	6	2	3
20	7	11	3	11	7	6	3	8	4	3	2	5	6	2½	3
21	7	11	3	11	7	6	3	8	4	3	2	5	6	1	3
22	7	11	3	11	7	6	3	8	4	3	2	5	6	—	3
23	7	11	3	11	7	6	3	8	4	3	2	4½	6	2	3
24	7	11	3	11	7	5	3	8	4	2½	2	4½	6	2	3
25	7	11	3	11	7	5	3	8	4	2½	2	4½	6	2½	3
26	7	11	3	11	7	5	3	6	4	2	2	4	6	2½	3
27	8	3	3	3	7	5	3	1	4	1	2	3½	6	2	3
28	8	6	3	2	7	5	2	6	3	11	2	2½	6	2½	3

№ 262.
Aufnahme der statistischen Tabelle.
I. 1452. Oct

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie bei der im December d. J. bevorstehenden Bevölkerungs-Aufnahme hinsichtlich der Zählung der See- und Flußschiffer zu verfahren sei, eröffnen wir der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 6. Juli 1846 Folgendes:

Nach № 5 litt. c der gedachten Circular-Verfügung sind diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Orts, an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz zu bringen. Diese Bestimmung findet Anwendung auf die in Ausübung ihres Gewerbes von ihrer Heimath abwesenden See- und Flußschiffer. Es sind daher alle inländischen See- und Flußschiffer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande und deshalb von ihrem gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, lediglich an ihrem gesetzlichen Wohnorte und nicht an dem Orte ihres zeitigen Aufenthaltes mitzuzählen.

Dagegen sind ausländische See- und Flußschiffer, welche sich zur Zeit der Zählung auf Preußischem Wassergebiete befinden, sei es, daß sie auf Preußischen oder auf fremden Fahrzeugen sich aufhalten, an dem Orte mitzuzählen, innerhalb dessen Polizeibezirk das betreffende Fahrzeug sich gerade befindet.

Ausländische See- und Flußschiffer, welche auf Preußischen Fahrzeugen dienen, die zur Zeit der Zählung sich nicht innerhalb des diesseitigen Wassergebiets befinden, bleiben natürlich bei der Zählung unberücksichtigt.

Berlin, den 13. October 1852.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung
zu
Potsdam.
M. d. J. I. 8851. A.
F.-M. III. 24,405.

* * *

Vorstehendes Rescript machen wir in Verfolg unserer Verfügung vom 20. d. M. (Amtsblatt Seite 435 und 436 № 257) den sämmtlichen mit der Volkszählung und der Aufnahme der statistischen Tabellen beauftragten Beamten und Behörden hierdurch zur genauen Beachtung bekannt.

Potsdam, den 23. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre nur noch durch die Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden, welche in folgender Weise stattfinden:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin),

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Berlin, den 18. October 1852.

Verordnungen und Bekanntmachung
ssistoriums und Schul-Collegiums de

№ 12. Nachträge zur außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmach

der Erträge der am 1sten Sonntage nach Trinitati Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen au gierungsbezirk Potsda

N a c h t r ä

6) Superintendentur Fehrbellin: Parochie Königshorst

Berlin, den 22. October 1852.

Königl. Consistorium der Provin

№ 13. Die Prüfung derjenigen Lehrer, welchen hierselbst die Fortführung einer erledigten Schule oder die Begründung einer neuen Anstalt oder eine Hauptlehrerstelle an

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der dicinal-Angelegenheiten werden von jetzt ab diejen Fortführung einer erledigten Schule oder die Be eine Hauptlehrerstelle an einer Communalschule ü sonderen Prüfung unterworfen werden.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir N lichen Kenntniß:

1) Aus den zur Fortführung einer erledigten S neuen Anstalt von der Behörde, von welche Stelle ausgeht, uns namhaft gemachten B aus, der nach seinen bisherigen Leistungen

3) Die Prüfungen werden durch eine Commission bewirkt, welche aus einem Mitgliede unsers Collegii, dem Stadt-Schulrath, dem Director des hiesigen Seminars für Stadtschulen und dem Director der hiesigen Bildungs-Anstalt für Lehrerinnen besteht, und welche so oft, als es das Bedürfniß erfordert, unter dem Vorsitz des zuerst Genannten zusammentritt.
4) Die Prüfung soll der Regel nach bestehen:
   a) in der Anfertigung einer schriftlichen Clausurarbeit über einen Gegenstand aus der Volksschul-Pädagogik;
   b) in der Abhaltung einer oder einiger Probe-Lectionen;
   c) in einer mündlichen Unterredung mit den Mitgliedern der Commission.
5) Das Thema zu der schriftlichen Arbeit, so wie die Aufgaben zu den Probe-Lectionen stellt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission; derselbe bestimmt auch die Schule, in welcher die Probe-Lectionen in seiner und in Gegenwart wenigstens noch eines Commissions-Mitgliedes abgehalten werden.
6) Das Resultat der Prüfung wird unmittelbar nach Beendigung derselben durch Berathung der Mitglieder der Prüfungs-Commission entweder als „genügend" oder als „ungenügend" protocollarisch festgestellt, und das Protocoll an uns zur weitern Veranlassung eingereicht. Die Ausfertigung eines speciellen Prüfungs-Zeugnisses findet nicht statt.
7) Erweist sich der geprüfte Bewerber als genügend qualificirt für die Fortführung einer erledigten oder für die Begründung einer neuen Schule, so erfolgt unsererseits die Bestätigung der auf ihn gefallenen Wahl. Ist dies nicht der Fall, so wird ein anderer der in Vorschlag gebrachten Bewerber zu einer gleichen Prüfung herangezogen.
8) Gleicherweise wird die Schul-Deputation eine erledigte Hauptlehrerstelle nur einem in der vorgedachten Prüfung als qualificirt befundenen Lehrer definitiv verleihen, und wenn der dafür in Aussicht genommene Lehrer seine Qualification nicht darthut, einen andern zur Prüfung bei uns präsentiren.

Berlin, den 12. October 1852.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 46. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Eugen Possart, Heiligegeiststraße № 4 wohnhaft, als Agent der K. K. privilegirten Azienda Assecuratrice zu Triest, welche gegen Elementar-Schäden während des Transports zu Lande und zu Wasser Versicherungen nimmt, von der unterzeichneten Behörde bestätigt worden ist.

Berlin, den 16. October 1852. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

---

satz der höhern Classe, mit Anrechnung des bereit
satzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämme
den als solche nur den ersten Sommer hindurch,
die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber ei
welches Letztere auch auf Kälber Anwendung finde
tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in
gen, Schweine und der Stiere oder Fersen.
hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 23. October 1852.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländ

Personalchro

Die durch die Pensionirung des Försters Körber e
im Forstreviere Himmelpfort, ist dem versorgungsberechtig
Jäger Gustav Heinrich Adolph Bree zu Klein-Glienicke,
1. November d. J. ab, unter Ernennung zum Förster, üb

Der Schulamts-Kandidat August Friedrich Christian
licher Lehrer am Köllnischen Real-Gymnasium zu Berlin

Vermischte Nachri

Sperre der Brücke über den Mühlengraben bei
von Rhinow und Stölln nach Neust

Wegen nothwendiger Reparatur der Brücke über
Garz auf dem Wege von Rhinow und Stölln nach
Wusterhausen an der Dosse muß dieselbe vom 29. d.
d. J. für Fuhrwerk gesperrt werden. Die Fuhrwerk

Beilage

zum 44sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Nachstehende, unter Vorbehalt der Entscheidung über die etwa eingehenden Reclamationen von mir festgestellte Verzeichnisse der im 1sten, 2ten und 3ten Wahlbezirk der hiesigen Provinz als Wähler für die Erste Kammer ermittelten höchstbesteuerten Personen bringe ich in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Wähler-Liste

zur Ersten Kammer für den ersten Wahlbezirk der Provinz Brandenburg.

№	Namen.	Stand.	Wohnort.
1	von Wilamowitz-Möllendorf	Kammerherr	Gadow.
2	von Möllendorf	Rittergutsbesitzer	Krampfer.
3	von Karstedt	do.	Freydorf.
4	Baron zu Putlitz	do.	Wolfshagen.
5	Graf von Königsmark	do.	Berlitt.
6	von Jagow	Major a. D.	Dallmin.
7	von Jagow	Erbjägermeister	Rühstedt.
8	von Jena	Kammerherr	Nettelbeck.
9	von Saldern	Landrath	Perleberg.
10	von Jagow	Rittergutsbesitzer	Quitzöbel.
11	von Saldern	Rittmeister a. D.	Plattenburg.
12	Baron zu Putlitz	Rittergutsbesitzer	Laaske.
13	Paalzow	do.	Mesendorf.
14	zu Putlitz	do.	Pankow.
15	von Winterfeld	do.	Freienstein.
16	von Klitzing	do.	Demmerthin.
17	von Winterfeld	do.	Neuhausen.
18	von Rohr	Major a. D.	Dannenwalde.
19	Müller	Gutsbesitzer	Kümmernitz.
20	Baron zu Putlitz	Rittergutsbesitzer	Philippshof-Putlitz.
21	Schwabe	Gutsbesitzer	Luhme.
22	von Freyer	do.	Hoppenrade.
23	Rust	do.	Wöplitz.
24	Graf von Wartensleben		Klein-Linde.
25	von Platen	Gutsbesitzer	Muticke.
26	von Graevenitz	do.	Frehne.
27	von Winterfeld	do.	Kehrberg.
28	Henning	do.	Silmersdorf.
29	Hilgendorf	Rittergutsbesitzer	Burghof-Putlitz.
30	von Winterfeld	do.	Neuendorf.

Wähler-Liste

zur Ersten Kammer für den zweiten Wahlbezirk der Provinz Brandenburg.

№	Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Baron v. Hertefeld	Ritterschaftsrath	[illegible]
2	Graf Adolph v. Arnim	Geh. Staats-Minister	Boytzenburg.
3	Graf v. Schwerin	Oberst a. D.	Wolfshagen.
4	von Arnim	Major	Neuensund.
5	von Buch	Kreis-Deputirte	Stolpe.
6	von Winterfeld	Ritterschaftsdirector	[illegible]
7	von Buch	Kammerherr	Gellmersdorf.
8	von Arnim	Landrath a. D.	Kröchelndorf.
9	Herz	Rittergutsbesitzer	Schmarsow.
10	von Risselmann	Gutsbesitzer	Crussow.
11	von Arnim	Gutsbesitzer	Mürow.
12	Graf von Schlippenbach	Kammerherr	Arendsee.
13	von Wedell	Lieutenant a. D.	[illegible]
14	Flügge	Rittergutsbesitzer	Blumenhagen.
15	von Wedell-Parlow	Gutsbesitzer	Po'ssen.
16	von Stülpnagel	Rittergutsbesitzer	Rollwitz.
17	von Wedell	Oberstlieutenant a. D.	Göritz.
18	von Arnim	Gutsbesitzer	Criewen.
19	Klemming	Mühlenbesitzer	Damm-Hast.
20	Graf von Saldern-Ahlimb	Kammerherr	Ringenwalde.
21	Lehmann	Rittergutsbesitzer	Cremzow.
22	von Stülpnagel-Dargitz	Geh. Regier.- u. Landrath	Lübbenow.
23	Herz	Gutsbesitzer	Pinnow.
24	Keibel	do.	Ludwigsburg.
25	Stubenrauch	Prediger	Schwedt.
26	Collin	Gutsbesitzer	Wollin.
27	von Dieringshofen	do.	Passow.
28	von Wedell-Parlow	do.	Günterberg.
29	von Stülpnagel	Rittergutsbesietzr	Grünberg.
30	von Raven	do.	Gr. Luckow.

* * *

Wählen-Liste

zur Ersten Kammer für den dritten Wahlbezirk der Provinz Brandenburg.

№	Namen der Wähler.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.
1	Arnold Freiherr v. Eckardstein	Rittergutsbesitzer	Prötzel bei Werneuchen.
2	Borsig	Fabrikbesitzer	Moabit.
3	Graf zu Solms		Baruth.
4	von Brandt	Rittergutsbesitzer	Schmerwitz. (Zauch-Belziger Kreis)
5	Graf von Arnim	Wirklicher Geh. Rath ꝛc.	Blumberg.

№	Namen der Wähler.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.
6	Friedr. Wilh. Alb. von Bredow	Domherr u. Ritterschaftsrath	Jhlow bei Wriezen.
7	Heinr. Aug. Graf von Itzenplitz	Regierungs-Präsident a. D.	Cunersdorf bei Wriezen.
8	Graf von Itzenplitz	Rittergutsbesitzer, Landr. a. D.	Groß-Behnitz. (Westhavelland)
9	Graf von Königsmark	Gesandter	Plaue.
10	von Veltheim	Major a. D.	Schönfließ. (Niederbarnim)
11	Freiherr von Metternich	Regierungs-Präsident	Potsdam. (Bornstedt)
12	von Katte	Ritterschaftsrath	Roskow. (Westhavelland)
13	Graf von Zieten	Landrath a. D.	Wustrau.
14	Carl Kohlbach	Kaufmann	Alt-Ruppin.
15	v. d. Knesebeck	Rittergutsbesitzer	Karwe.
16	von Bredow	do.	Schwanebeck. (Westhavelland)
17	von Erxleben	Domdechant	Dom Brandenburg.
18	Thym	Ritterschaftsrath	Segeletz.
19	Wilhelm von Jena	Rittmeister a. D.	Cöthen bei Freienwalde.
20	Baron von Romberg	Gutsbesitzer	Brunn.
21	von Ribbeck	Rittergutsbesitzer	Ribbeck.
22	von der Hagen	do.	Hohennauen.
23	Graf von der Schulenburg	Großherzoglicher Hofmarschall	Trampe bei Neustadt-Eberswalde.
24	von Treskow	Gutsbesitzer	Dahlwitz. (Niederbarnim)
25	August Rogge	Rittergutsbesitzer	Döberitz.
26	Alexander von Bredow	do.	Bredow.
27	Ritze	Gutsbesitzer	Zehlendorf. (Niederbarnim)
28	von Bredow	Major a. D.	Briesen.
29	Albert von Tettenborn	Ritterschaftsrath	Reichenberg. (Oberbarnim)
30	Moser	Gutsbesitzer	Groß-Ziethen. (Teltower Kreis)
31	Baron von Jacobi-Klöst	Rittergutsbesitzer	Hohenfinow b. Neustadt-Eberswalde.
32	Baron von Klot-Trautvetter	Rittmeister	Seegefeld. (Osthavelland)
33	von Bredow	Oberst a. D.	Markau (do.)
34	Krug	Gutsbesitzer, Lieutenant a. D.	Mühlenbeck. (Niederbarnim)
35	Wilhelm [illegible]	Rittergutsbesitzer	Schulzendorf.
36	Heinrich von Bredow	Kreisdeputirter	Markee. (Osthavelland)
37	von Quast	Gutsbesitzer	Vichel. (Ruppin)
38	Jouanne	do.	Britz. (Teltow)
39	Benda	Bankier	Berlin u. Schöpfurth. (Oberbarnim)
40	von Bredow	Hauptmann	Haage. (Westhavelland)
41	von Quast	Gutsbesitzer	Garz.
42	Weigel	Commissionsrath	Oranienburger Mühle.
43	Kiepert	Gutsbesitzer	Marienfelde. (Kreis Teltow)
44	von Bredow	Rittmeister	Senzke. (Westhavelland)
45	von Arnim	Rittergutsbesitzer	Wiepersdorf. (Jüterbogk-Luckenw.)
46	Luther	Gutsbesitzer	Mehrow. (Niederbarnim)
47	von Hedemann	General a. D.	Schlößchen Tegel. (Niederbarnim)
48	Baron von Bredow	Rittergutsbesitzer	Wagenitz. (Westhavelland)
49	Emil Kögel	do	Lüdersdorf.
50	Ludwig Streichan	Acker- und Mühlenbesitzer	Wedding.
51	von Hövel	Gutsbesitzer	Meseberg. (Ruppin)

62	von Thümen	Rittergutsbesitzer	St…
63	Carl Weiße	do.	Go…
64	Heinrich von Knoblauch	do.	Pe…
65	von Eckenbrecher	Major a. D.	Gr…
66	Briesen	Gutsbesitzer	Gr…
67	Heinrich Berger	Rittergutsbesitzer	Gr…
68	Eppner	Kaufmann	Al…
69	Christian Genz	do.	Ne…
70	Bohnstedt	Gutsbesitzer	Ka…
71	von Quast	Baurath und Gutsbesitzer	R…
72	von Goldacker	Kammerherr	M…
73	Jacobsohn	Gutsbesitzer	S…
74	Ebell	Tuchfabrikant	N…
75	Buchholz	Gutsbesitzer	N…
76	Wilhelm Jacobs	Rittergutsbesitzer und Oberamtmann	Fe…
77	Adolph Nitschke	Gutsbesitzer	Pi…
78	von Rochow	Lieutenant	Pl…
79	Julius Schütz	Oberamtmann und Rittergutsbesitzer	G…
80	Carl Schulz	Gutsbesitzer	N…
81	von Görtzke	Major a. D.	G…
82	Uhl	Gutsbesitzer	U…
83	von Albrecht	do.	G…
84	Gottgetreu	do.	B…
85	von Kähne	Amtsrath	P…
86	L. von Knoblauch	Rittergutsbesitzer	F…
87	von Schenkendorff	Landrath	B…
[illegible]	[illegible]	Gutsbesitzer u. Oberamtmann	F…

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 5. November. **1852.**

Allgemeine Gesetzsamlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3651. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Commission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direction der Saarbrücker Eisenbahn".

№ 3652. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.

№ 3653. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband.

№ 3654. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher.

№ 3655. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg.

№ 3656. Allerhöchster Erlaß vom 4. October 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer § 15 zu a., wonach die im § 14 dieses Gesetzes benannten Gegenstände, erst wenn sie in der Menge von $\frac{1}{16}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, und die Vorschrift im § 15b, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantitäten beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J., § 3 zu 2. (Gesetz-Sammlung S. 108), dahin abgeändert, daß vom 1. December d. J. ab, die im § 1 zu a. des Gesetzes vom 2. April d. J. bezeichneten Gegenstände

schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Brandenburg a. d. H. eingebracht werden, anzumelden und nach je einem Viertel-Centner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind. Bei Mengen von einem Viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch jedes Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unbeachtet.

Berlin, den 16. October 1852. Der Finanz-Minister.
In Vertretung v. Pommer-Esche.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Brandenburg an der Havel von 2 Pfund zu 2 Pfund bis zu ¼ Centner.

Pfund.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- u. Fleischwaaren Satz I. Sgr.	Pf.	Satz II. Sgr.	Pf.	Mehl Satz I Sgr.	Pf.	Satz II. Sgr.	Pf.	Schroot- und Backwaaren Satz I. Sgr.	Pf.	Satz II. Sgr.	Pf.
2	1	1	—	3	—	9	—	2	—	7	—	2
4	2	2	—	7	1	5	—	4	1	1	—	3
6	3	3	—	10	2	2	—	7	1	8	—	5
8	4	4	1	1	2	11	—	9	2	2	—	7
10	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
12	6	7	1	8	4	4	1	1	3	3	—	10
14	7	8	1	11	5	1	1	3	3	10	—	11
16	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
18	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
20	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
22	12	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1	6
24	13	1	3	3	8	9	2	2	6	7	1	8
26	14	2	3	7	9	5	2	4	7	1	1	9

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von 2 Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 16. October 1852. Der Finanz-Minister.
In Vertretung v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Juli 1833 ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer § 15 zu a., wonach die in § 14 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände erst wenn sie in Mengen von ¼ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert, daß mahl- und schlacht-

steuerpflichtige Gegenstände schon wenn sie in einer Menge von 2 Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Neu-Ruppin eingehen anzumelden sind und die Steuer davon, nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs erhoben wird, insofern sie nicht erweislich von Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen werden, in Ansehung welcher es bei dem, was im § 14 Litt. a des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. § 3 zu 2 (G.-S. S. 108) wird, unter Modification dieser Anordnung und der Vorschrift im § 15 zu b des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt:

daß vom 1. December d. J. ab, die in § 1 des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel-Centner in Neu-Ruppin eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfund der Versteuerung unterworfen sein sollen.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des untenstehenden Tarifs. Bei Mengen von einem Viertel-Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt noch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem sechszehntel Centner unberücksichtigt. Die für Bezüge von Gewerbtreibenden im äußeren Stadtbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht mehr Statt.

Berlin, den 16. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Neu-Ruppin
von 2 Pfund zu 2 Pfund bis zu $\frac{1}{4}$ Centner.

Pfund.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- u. Fleischwaaren Satz I. Sgr.	I. Pf.	II. Sgr.	II. Pf.	Mehl Satz I. Sgr.	I. Pf.	II. Sgr.	II. Pf.	Schroot- und Backwaaren Satz I. Sgr.	I. Pf.	II. Sgr.	II. Pf.
2	1	—	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1
4	2	—	—	6	1	4	—	4	1	—	—	3
6	2	11	—	9	2	—	—	6	1	6	—	4
8	3	11	1	—	2	7	—	8	2	—	—	6
10	4	11	1	3	3	3	—	10	2	5	—	7
12	5	11	1	6	3	11	1	—	2	11	—	9
14	6	10	1	9	4	7	1	2	3	5	—	10
16	7	10	2	—	5	3	1	4	3	11	1	—
18	8	10	2	3	5	11	1	6	4	5	1	1
20	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
22	10	10	2	8	7	2	1	10	5	5	1	4
24	11	9	2	11	7	10	2	—	5	11	1	6
26	12	9	3	2	8	6	2	2	6	5	1	7

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von 2 Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 16. October 1852. Der Finanz-Minister.

In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Juli 1843 ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer § 15 zu a., wonach die in § 14 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände, erst wenn sie in Mengen von $\frac{1}{16}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert, daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, schon wenn sie in einer Menge von 2 Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Rathenow eingehen, anzumelden sind und die Steuer davon, nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs erhoben wird, insofern sie nicht erweislich von Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen werden, in Ansehung welcher es bei dem, was im § 14 Litt. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J., § 3 zu 2. (Gesetz-Sammlung S. 108), wird, unter Modification dieser Anordnung und der Vorschrift im § 15 zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt:

daß vom 1. December d. J. ab, die im § 1 des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel Centner in Rathenow eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfund der Versteuerung unterworfen sein sollen.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des untenstehenden Tarifs. Bei Mengen von einem Viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt noch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem sechszehntel Centner unberücksichtigt. Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht mehr statt.

Berlin, den 16. October 1852.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

Tarif
zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Rathenow von 2 Pfund zu 2 Pfund bis zu ½ Centner.

Pfund.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- u. Fleischwaaren Satz I. Sgr.	Pf.	II. Sgr.	Pf.	Mehl Satz I. Sgr.	Pf.	II. Sgr.	Pf.	Schroot- und Backwaaren Satz I. Sgr.	Pf.	II. Sgr.	Pf.
2	1	1	—	3	—	9	—	2	—	7	—	2
4	2	2	—	7	1	5	—	4	1	1	—	3
6	3	3	—	10	2	2	—	7	1	8	—	5
8	4	4	1	1	2	11	—	9	2	2	—	7
10	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
12	6	7	1	8	4	4	1	1	3	3	—	10
14	7	8	1	11	5	1	1	3	3	10	—	11
16	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
18	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
20	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
22	12	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1	6
24	13	1	3	3	8	9	2	2	6	7	1	8
26	14	2	3	7	9	5	2	4	7	1	1	9

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von 2 Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 16. October 1852. Der Finanz-Minister.

In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 263. Verhütung der Einschleppung der asiatischen Cholera durch Reisende. I. 999. Oct.

Die hinsichtlich der Verbreitung der asiatischen Cholera mittelst Einschleppung durch Reisende, welche aus inficirten Orten kamen, neuerdings gemachten Erfahrungen lassen die strengste Ausführung der Bestimmungen des Regulativs vom 28. October 1835, als das sicherste Mittel der Ausbreitung der Seuche zu begegnen, nothwendig erscheinen.

Einer Verfügung des Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. zufolge, machen wir es daher den Kreis- und Ortsbehörden des diesseitigen Regierungsbezirks zur besondern Pflicht, namentlich auf die Befolgung der Vorschriften in den §§ 15 und 18 und den folgenden Paragraphen des gedachten Regulativs, so weit dieselben nicht durch die Verordnung vom 25. Februar 1848 (Amtsblatt 1848 Seite 269, 270) modificirt sind, zu achten. Potsdam, den 26. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 264. Das Concessions- ꝛc. Verfahren bei gewerblichen Anlagen betreffend. I. 271. Oct.

Es ist häufig vorgekommen, daß gewerbliche Anlagen, welche nach § 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der landespolizeilichen Erlaubniß bedürfen, bereits vor ertheilter Genehmigung ausgeführt worden, obgleich der § 180 a. a. O. ausdrücklich die Errichtung von dergleichen Anlagen ohne vorgängige Genehmigung, so wie jede Abweichung von den durch dieselbe festgesetzten Bedingungen mit einer Strafe bis zu 200 Thlr. Geld oder 3 Monate Gefängniß bedroht. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß jeder, welcher gegen obige Vorschrift verstößt, nicht nur sich der Gefahr aussetzt, jener Strafe zu verfallen, sondern daß auch bei Beurtheilung seines Gesuchs um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr lediglich so behandelt werden wird, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt sei.

Zugleich bemerken wir, daß bei Bauten, welche zu den im § 27 a. a. O. bezeichneten Anlagen dienen sollen, der Bauconsens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, diese vielmehr das in den §§ 28, 29 u. folgenden der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Concessions-Verfahren erfordert. Potsdam, den 29. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 265. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Ketzin. I. 1474. Oct.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 179) ist die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Ketzin der unter dem Titel „Osthavelländisches Kreisblatt" in Nauen erscheinenden Wochenschrift mit Vorbehalt des Widerrufs beigelegt. Potsdam, den 31. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 37. In der Post-Passagierstube zu Zossen gefundene grüne Damen-Jacke.

Am 29. Mai d. J. ist in der Post-Passagierstube zu Zossen eine grüne Damen-Jacke gefunden worden.

Die unbekannte Eigenthümerin wird hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme derselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls die Jacke zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 2. October 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 38. Von Krojanke nach Kyritz als unbestellbar zurückgekommenes Felleisen.

Am 28. December v. J. ist in Kyritz ein Felleisen an den Schneidergesellen Friedrich Werdetzky (Wowdetzke) in Woldenberg poste restante, F. W. sign. 11 Pfd. 8 Loth schwer, zur Post geliefert worden, welches auf Verlangen von Woldenberg nach Krojanke gesandt wurde, von Krojanke aber als unbestellbar nach dem Absendungsorte zurückgekommen ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender aufgefordert, sich zur Rück-

nahme der obigen Sendung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls über das fragliche Felleisen mit dem 1. Januar künftigen Jahres zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 2. October 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 39. Die Einrichtung einer Personenpost zwischen Teltow und Zehlendorf.

Vom 1. November d. J. ab ist zwischen Teltow und Zehlendorf, unter Aufhebung der bisherigen Botenpost, eine täglich dreimalige, einspännige Personenpost ohne Beichaisen-Gestellung mit folgendem Gange eingerichtet worden:

Aus Teltow 7½ Uhr Vormittags, 1½ Uhr Nachmittags und 6½ Uhr Abends;
in Zehlendorf 20 Minuten später zum Anschlusse an den 8 Uhr, 2 Uhr und 7 Uhr (Local-) Zug von Potsdam nach Berlin und an den 9 Uhr, 2 Uhr und 7 Uhr (Local-) Zug von Berlin nach Potsdam.

Aus Zehlendorf 20 Minuten nach dem Eintreffen der zuletzt genannten Züge, mithin gegen 9½ Uhr Vormittags, 2½ Uhr Nachmittags und 7½ Uhr Abends;
in Teltow 20 Minuten später.

Das Personengeld beträgt pro Person und Tour für einen Platz im Coupé des Wagens 2½ Sgr. und für den Bockplatz 2 Sgr.

Potsdam, den 1. November 1852. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: der Post-Rath Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

№ 14. Nachträge zur außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

der Erträge der am 1sten Sonntage nach Trinitatis zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen außerordentlichen Collecte in dem Regierungsbezirk Potsdam.

Nachträge.

7) Superintendentur Dom-Brandenburg: Parochie Buckow 2 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 30. October 1852.
Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 253, de dato Berlin, den 28. October 1852.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, ist unter dem 23. October 1852 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 255, de dato Berlin, den 30. October 1852.)

Dem Mühlenbesitzer Joseph Watrenez, zu Aachen, ist unter dem 24. October 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die von dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Wittner bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Wensickendorf, in der Oberförsterei Oranienburg, ist demselben unter Ernennung zum Königlichen Förster nunmehr definitiv übertragen worden.

Die durch die Versetzung des [illegible] Försters Grec nach Wöblitz erledigte Forstaufseher-Stelle zu Klein-Glienicke, im Forstreviere Potsdam, ist dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Carl Ludwig Friedrich Thielemann vom 1. November d. J. ab vorläufig interimistisch auf halbjährige Probe übertragen worden.

Der bisherige Ober-Inspector Schmidt, aus Schleiz, ist zum Director der Strafanstalt zu Brandenburg ernannt.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Paul Polenz und Hermann Johann Albert Vorster, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Carl Franz Ferdinand Schuchardt, zu Berlin, ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Rentenbank-Secretair Langheinrich, zu Berlin, ist zum Rentenbank-Buchhalter, und der Civil-Supernumerar Walter, zu Berlin, zum Rentenbank-Secretair ernannt worden.

Am 20. October d. J. sind von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg die Candidaten: Otto de Bourdeaux, aus Aurich,
Gustav Adolph August Festenberg, aus Obornick,
Carl Maximilian Hilbrand, aus Potsdam,
Friedrich Gustav Adolph Hofmeier, aus Heldrungen, und
Carl Traugott Pusch, aus Wellersdorf,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brücke zwischen Damme und Liepe.

Die Brücke auf dem Wege von Damme nach Liepe (Westhavelland) wird wegen nothwendiger Reparatur derselben vom 15. bis 17. November d. J. für Fuhrwerk gesperrt. Während dieser Zeit haben Fuhrwerke den Weg über Nennhausen, Kotzen, Landin, Kriele oder über Nennhausen, Buckow, Garlitz u. s. w. einzuschlagen. Potsdam, den 30. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Zusätze zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825, ingleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 45sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zusätze

zu

dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medicinalpersonen vom 1. December 1825.

§ 1. Die Staats-Prüfung für Diejenigen, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus:

der anatomischen, der medicinischen, der chirurgischen und der geburtshülflichen Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§ 2. Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus, findet nicht mehr statt.

§ 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Classe können nur Diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten oder in der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den frühern, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§ 4. Die Prüfung zum Wundarzt erster Classe ist in den nach § 3 zugelassenen Fällen nach Maßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 und der folgenden, für die Staats-Prüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§ 5 und 6 und § 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Classe bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 maßgebend.

§ 5. Die in den §§ 16, 20, 29 und 35 des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten sogenannten Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medicinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medicinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als vierzehn Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen acht Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-Zweck minder förderlich erachten.

§ 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgischen-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§ 17—20 und §§ 31—35 des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 folgende Vorschriften:

a) Jeder Candidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Klinicum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung acht bis vierzehn Tage in Behandlung nehmen, und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart dessel-

den hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, so wie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medicinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache, schriftlich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, insoweit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren, chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgische technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Candidat

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine chirurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten;

2) in einem anderen Termin eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (№ 1 und 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§ 7. Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, so wie mit denjenigen bereits approbirten practischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853 sich vorschriftsmäßig melden, von den Medicinal-Collegien nach Vorschrift des § 49—52 und der §§ 58 und 59 des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 abgehalten. Practische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der § 8 vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medicinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§ 8. Doctoren der Medicin, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes, event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b) Außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreissender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.

c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§ 9. In Betreff der in den §§ 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung treten folgende Modificationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen § 5, 6, 8 und 9 genannten Prüfungsabschnitten mindestens „gut" bestanden sind.
2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medicinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.
3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Directors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Director aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medicinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.
4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.
5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.
6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Secretair ein vollständiges Protocoll aufgenommen und von dem Director und den Examinatoren vollzogen.
7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maaßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungsabschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnittes zu den Acten vermerkt worden, so wie unter Berücksichtigung der §§ 89 und 90 des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825, festgestellt.

§ 10. Die Censuren: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Schlußcensur werden in dem Protocoll vermerkt.

§ 11. Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsabschnitte überreicht der Director der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungsabschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. In die Approbation wird die Schlußcensur aufgenommen.

§ 12. Wer in einem Prüfungsabschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig" und in den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungs-Abschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als practischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von sechs bis zwölf Monaten, falls die Censur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von drei bis sechs Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Director haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen. Prüfungsabschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzüglich gut" ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§ 13. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht innehalten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§ 14. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich, oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§ 15. Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungsabschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungsabschnitt, jedoch nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen, und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe zu bestehen.

§ 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§§ 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schluß-Prüfung in der § 9 angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§ 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen. Berlin, den 8. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 12. November. **1852.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. August d. J., die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Briefs-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 20. d. M. ab außer den Franco-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werthsstempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form, und findet sich in demselben der Werths-Betrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner und auf den Couverts von 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couverts ihrer Form und Beschaffenheit nach den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Die neuen Couverts zu den höheren Werthsbeträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande, als nach dem Inlande, namentlich auch für recommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen $1\frac{1}{2}$ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefportosatz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr., und für einen recommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Recommandations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden. Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 266, siehe Zweite Beilage.)

№ 267. Die Ertheilung von Concessionen zur Ausübung der kleineren chirurgischen Verrichtungen. I. 2187. Juli.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses an sämmtliche Königliche Regierungen vom 13. October v. J. angeordnet, daß in den vorhandenen Krankenhäusern geeignete

Individuen in den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenwartung practisch ausgebildet und, nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer Befähigung, mit einer Concession zu den gedachten Verrichtungen versehen werden können, daß zur Sicherung des Bestehens dieses Hülfspersonals für männliche Kranken, die Verbindung mit einem verwandten Gewerbe, am besten mit dem Barbiergeschäfte, nothwendig erscheine, in gleicher Art, wie den Bedürfnissen des weiblichen Publikums durch die Hebammen, welche schon bisher in der kleinen Chirurgie unterrichtet wurden, genügt werde. Den Königlichen Regierungen soll es überlassen bleiben, sich die Ueberzeugung der practischen Befähigung solcher Individuen durch angemessene Prüfungen zu verschaffen. Zugleich ist in der gedachten Verordnung bestimmt, daß den, zunächst nur für ihren zeitigen Wohnort und widerruflich zu concessionirenden Individuen zur Bedingung gemacht werden soll, daß sie die kleinen chirurgischen Operationen nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen dürfen und daß eine Ueberschreitung der Grenzen des bezeichneten Wirkungskreises die Zurücknahme der Concession, und unter Umständen eine gerichtliche Verfolgung zur Folge haben werde.

Der Verordnung desselben Königlichen Ministerii vom 12. Februar d. J. zufolge soll bei Ertheilung von Concessionen zur Ausübung der kleineren chirurgischen Verrichtungen der Gesichtspunkt des localen Bedürfnisses strenge festgehalten, und dabei auf die noch vorhandenen Wundärzte zweiter Classe, welche durch ungerechtfertigte Anstellung neuer Heildiener in ihrem Gewerbe nicht gekränkt werden sollen, Rücksicht genommen werden, auch bei gleichzeitiger Meldung einer, das Bedürfniß übersteigenden Zahl der Competenten, bei der Auswahl der Qualificationsgrad entscheiden. Auch ist es unbedenklich und unter Umständen doppelt nöthig, auch für das platte Land solche chirurgische Gehülfen zuzulassen, indem auch der Landarzt derselben zu seiner Assistenz oft sehr dringend bedarf; jedoch versteht es sich von selbst, daß auch hier der Gehülfe nur auf ausdrückliche Verordnung eines Arztes handeln darf.

Nach einer ferneren Verfügung des gedachten Königlichen Ministerii vom 27. März d. J. soll die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie künftig in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche in Civil- oder Militair-Krankenhäusern practisch dazu ausgebildet worden sind und sich über ihre erlangte Befähigung ausweisen können. Doch wird hierdurch, zumal für solche Regierungsbezirke, welche minder reich an Krankenhäusern sind, jeder andere angemessene Weg der Ausbildung nicht ausgeschlossen. Die Zeugnisse darüber, in welchen die Operationen, worin sich die Competenten die erforderliche Fähigkeit erworben, namentlich aufgeführt sein müssen, so wie über ihr Alter, ihre Religion, ihr Gewerbe und ihre sittliche Führung haben sie den, an den Landrath zu richtenden Concessionsgesuchen beizufügen. Der Landrath befördert die Gesuche mit den einzuholenden Gutachten des Kreis-Physikus und der Orts-Polizeibehörde und seinem eigenem Gutachten über die Nützlichkeit solcher Personen an dem bestimmten Orte, wo sie wohnen oder sich niederlassen wollen, an die Königliche Regierung. Sowohl auf ihre Pflicht, die Operationen, für welche sie concessionirt sind, nur auf jedesmalige

Anordnung eines approbirten Arztes zu unternehmen, als darauf, daß mit dem Wechsel des Wohnorts die Concession von selbst erlischt, sind sie bei der Uebergabe der letzteren durch den damit beauftragten Kreis-Physikus in einem, mit ihnen aufzunehmenden und uns demnächst einzureichenden Protocolle aufmerksam zu machen.

Alljährig haben, nach derselben Verordnung, die Chirurgengehülfen die Instrumente zu den Operationen, deren Ausübung ihnen gestattet worden, dem betreffenden Kreis-Physikus vorzuzeigen, und sich über die Anwendung derselben einer Prüfung zu unterwerfen. Das Protocoll über den Ausfall dieser Prüfung hat der Kreis-Physikus alljährig uns einzureichen.

An Gebühren erhalten die Chirurgengehülfen (Heildiener) die folgenden Sätze, von welchen die höheren in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Einwohnern und außerdem bei notorisch wohlhabenden Leuten, der niedere in wenig bevölkerten Städten und auf dem platten Lande, so wie bei Leuten von bekanntlich geringem Vermögen, und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, zur Anwendung kommen.

1) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 7½ bis 15 Sgr.
2) Für die Oeffnung eines Abscesses 7½ bis 15 Sgr.
3) Für jede Application der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr.
4) Für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes ½ bis 1 Sgr.
5) Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 5 bis 7½ Sgr.
6) Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgengehülfen 2½ Sgr.
7) Für das Setzen eines Blutegels 2 Sgr.
   Sollen mehrere gleichzeitig angesetzt werden, für jeden ferneren 1 Sgr.
   Die Blutegel werden besonders taxmäßig bezahlt.
8) Für das Setzen eines Klystiers 5 bis 7½ Sgr.
9) Für das Setzen eines Tabackrauchklystiers 10 bis 15 Sgr.
10) Für das Legen eines Blasenpflasters 5 bis 10 Sgr.
11) Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.
12) Für die kunstmäßige Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel 7½ bis 10 Sgr.
13) Für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.
14) Für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Thlr.
15) Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit begriffen.
    Für jeden nachfolgenden Besuch 3 bis 5 Sgr.
16) Für einen Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 5 bis 10 Sgr.
17) Wohnt der Kranke über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Chirurgengehülfen entfernt, so hat er das Recht, freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen, insoweit das Sostrum für die etwa zu machenden Operationen nicht höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht besonders honorirt wird.

18) Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt, bei freier Fuhre oder 5 Sgr. per Meile für Fuhrkosten, an Diäten 15 Sgr. bis 1 Thlr., außerdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen.

Welche von diesen chirurgischen Verrichtungen den einzelnen Heildienern gestattet oder untersagt sein sollen, wird in den Concessionen besonders angegeben werden.

Potsdam, den 1. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 268.
Das Aufhören der Schaafpockenkrankheit in Freyenwalde.
I. 39. Nov.

Nachdem die unter den Schaafen der Stadt Freyenwalde ausgebrochene Pockenkrankheit seit länger denn sechs Wochen aufgehört hat, so wird das von uns unterm 17. August d. J. (Amtsblatt 1852 Pag. 324) bekannt gemachte Verbot des Durchtreibens von Schaafvieh durch die Stadt Freyenwalde hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 4. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 269.
Agentur-Bestätigungen.
I. 845. Oct.
I. 851. Oct.
I. 914. Oct.
I. 993. Oct.
I. 1251. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Julius Berg, zu Wriezen, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland für die Stadt Wriezen und Umgegend, der Kreisgerichts-Secretair E. Mumme, zu Fehrbellin, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Fehrbellin und Umgegend, der Kaufmann C. F. Domnick, zu Templin, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Templin und Umgegend, der Kaufmann A. Lange, zu Pankow, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für das Dorf Pankow und Umgegend, und der Kaufmann J. N. Stahl, zu Brüssow, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Brüssow und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 25. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 270.
Betrifft die Gewichte von Gußeisen.
I. 2633. Oct.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. April 1823 (I. 548. April) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 26. November v. J. vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zugelassen werden sollen, in welchen der schmiedeeiserne Griff, wie dies bei den Zollgewichten geschieht, mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Indem wir das Publikum auf diese Bestimmung aufmerksam machen, und zugleich vor der Fertigung, wie vor dem Ankauf von Gewichten der gedachten vor-

schriftswidrigen Art warnen, weisen wir die Eichungs-Aemter hierdurch an, dergleichen vorschriftswidrig gefertigte Gewichte nicht anzunehmen.

Potsdam, den 10. Januar 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit republicirt.

Potsdam, den 4. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 271. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 506. Oct. I. 1449. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der bisherige Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Prenzlau, Kaufmann Julius Schwarze, die Agentur niedergelegt hat, und daß in dessen Stelle der Kaufmann W. Flügge daselbst als Agent jener Anstalt für Prenzlau und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Oeconom F. A. Borchert, zu Breetz, als Agent (Special-Director) der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für den Westpriegnitzschen Kreis, von uns bestätigt worden. Potsdam, den 25. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 10. Die Errichtung einer Kreisgerichts-Deputation in Oranienburg.

Im Bezirke des hiesigen Königlichen Kreisgerichts sind mit dem 1. October d. J. in Gemäßheit der Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers folgende Veränderungen eingetreten:

Die beiden in Oranienburg bisher befindlichen Gerichts-Commissionen sind aufgelöst und mit der am 1. August 1849 abgezweigten zweiten Gerichts-Commission zu Liebenwalde mit den in dem Regierungs-Amtsblatte von 1849 Stück 13 Seite 54 aufgeführten Ortschaften zu einer ständigen Deputation in Oranienburg vereinigt.

Mit der Letzteren ist die in Liebenwalde verbleibende Gerichts-Commission in Bezug auf Deposital-Verwaltung, die zur collegialischen Beschlußnahme sich eignenden Curatel-, Nachlaß- und Hypotheken-Sachen, so wie in Bezug auf alle Civil-Prozesse und Straf-Sachen aus deren Bezirke in der Art in Verbindung gesetzt, daß dieselben zur Verhandlung und Entscheidung der Deputation innerhalb der Grenzen der ihr angewiesenen kreisgerichtlichen Competenz gelangen.

Bei der Gerichts-Commission zu Liebenwalde werden die Liebenwalder Forst, so wie die darin belegenen Etablissements, die Colonie Kreuzbruch mit der Oberförsterei Rehhorst und dem Etablissement Stuepnitz, das zu Ruhlsdorf gehörige Forsthaus Lottsche, das zu Zehlendorf gehörige Forsthaus Rehmate und das bei Bernöwe belegene Forsthaus belassen.

Dem Kreisgerichte zu Berlin sind verblieben:

a) die Ehe-Sachen,

b) die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand oder über Eröffnung der Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, ausschließlich der Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls, über deren Einleitung die Deputation selbstständig zu beschließen hat.

c) die nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung der Hypothekenbücher der Deputation nicht übertragen ist.

Berlin, den 28. October 1852. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Ermäßigung des Schweizerischen Porto's für die Correspondenz aus und nach dem Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Bezirke betreffend.

In dem Schweizerischen Porto für die Correspondenz aus und nach dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirke tritt eine Ermäßigung in der Art ein, daß solches bei Entfernungen bis zu 10 geographischen Meilen von dem betreffenden Grenzpunkte ab mit dem Satze von 1 Sgr., bei größeren Entfernungen mit dem Satze von 2 Sgr. zu erheben ist. Das Deutsche Vereins-Porto beträgt bei der Schweizerischen Correspondenz im ganzen Umfange des Preußischen Postbezirks 3 Sgr. Es kostet demnach künftig ein Brief aus Preußen, z. B. nach Basel, Zürich, Luzern rc. 4 Sgr., ein Brief nach Chur, Bern, Freyburg rc. 5 Sgr.

Dieses Porto steigt von Loth zu Loth Zollgewicht (excl.) mit dem einfachen Satze.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine Frankatur bis zur Grenze ist nicht ferner statthaft. Zur Frankatur können Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts benutzt werden, wobei jedoch die Bedingung eintritt, daß der volle Franko-Betrag durch die Marken oder Stempel gedeckt sein muß, andernfalls die Briefe am Bestimmungsorte als unfrankirt behandelt und mit dem vollen Briefporto belegt werden.

Für frankirte Sendungen unter Kreuzband ist das Schweizerische Porto ebenso, wie das Vereinsporto, ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 4 Pf. für jedes Zoll-Loth (excl.) unter Abrundung der Beträge auf Viertel-Silbergroschen, zu erheben. Bei Waarenproben und Mustern finden die diesseits bestehenden Taxirungs-Vorschriften auch auf das Schweizerische Porto Anwendung.

Bei recommandirten Briefen, recommandirten Kreuzbandsendungen und recommandirten Proben- und Muster-Sendungen, welche dem Frankozwange unterliegen, tritt den nach Obigem sich ergebenden Portosätzen die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. hinzu.

Berlin, den 2. November 1852. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam

№ 40. Im Wagen der Neu-Ruppin-Templiner Personenpost aufgefundenes Taschentuch.

Am 21. Juni d. J. ist in dem Wagen der Neu-Ruppin-Templiner Personenpost ein buntes baumwollenes, T. H. gezeichnetes Taschentuch aufgefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme desselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls jenes zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 7. October 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 47. Betrieb gewerbsmäßiger Schlächterei.

In Erwägung, daß nach § 6 der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung Pag. 243) es Pflicht der Polizei-Behörde ist, jede Veranlassung zu entfernen, wodurch Krankheiten entstehen oder verbreitet werden können, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 aus sanitätspolizeilichen Gründen, was folgt:

§ 1. Wer vom 1. Januar 1853 ab in einem Privatlocal eine gewerbsmäßige Schlächterei zu betreiben anfangen will, bedarf dazu der polizeilichen Genehmigung.

§ 2. Diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nach der Beschaffenheit des Locals die beim Schlachten erforderliche Reinlichkeit beobachtet und die Verbreitung der durch das Schlächtergewerbe herbeigeführten ungesunden Ausdünstungen vermieden werden kann.

§ 3. Der Schlächter, welcher ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß (§ 1) sein Gewerbe in einem Privatlocal betreibt, verfällt in eine Strafe bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens in entsprechende Gefängnißstrafe.

Berlin, den 29. October 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
v. Hinckeldey.

№ 48. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Georg Robert Wilhelm Krüger, Lindenstraße № 33 wohnhaft, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden ist. Berlin, den 27. October 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 49. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Gärtner, von hier, die ihm von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 27. October 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 258, de dato Berlin, den 3. November 1852.)

Dem Kaufmann C. O. Heyl, zu Berlin, ist unter dem 29. October 1852 ein Patent

auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrmann Gurlt, zu Berlin, ist unter dem 29. October 1852 ein Patent

auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. F. W. Hasenclever, zu Aachen, ist unter dem 29. October 1852 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Aussaigern des Zinks aus der Zinkasche,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Walter, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Eduard Adolph Gerstäcker, zu Berlin, als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Operateur Moritz Goldbaum und der practische Arzt und Wundarzt Gabriel Wiener, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Neu-Langerwisch, Julius Eduard Rodatz, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Alt-Töplitz, in der Superintendentur Neustadt Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger zu Königs-Wusterhausen, Johann Julius Leopold Duchstein, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Hindenburg, in der Superintendentur Prenzlau I., bestellt worden.

Der Lehrer Carl Ludwig Dietrich Könemann ist als Lehrer an der 8ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

An Stelle des aus dem Kreise gezogenen Obristlieutenants a. D. v. Arnim ist im Angermünder Kreise der Rittergutsbesitzer von Arnim, auf Mürow, als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der dreizehnjährige Carl Barnicke, zu Holländische Papiermühle, hat mit großer Entschlossenheit und eigener Gefahr ein Kind aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 4. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Briest, Parochie Plaue, Superintendentur Brandenburg an der Havel, sind in Veranlassung der Einweihung nach dem Ausbau folgende Geschenke gemacht worden:

1) der Patron derselben, der Erbhofmeister der Kurmark Brandenburg und Gesandte am Königlich Niederländischen Hofe, Herr Graf von Königsmark ein Crucifix von Gußeisen,

2) ein Gemeindemitglied, das nicht genannt sein will, eine werthvolle Altardecke von dunkelrothem Thybet mit dunkelroth wollenen Franzen, darauf ein Kreuz von Goldtressen,

3) eine Ehefrau, die ebenfalls nicht genannt sein will, eine Kanzelpultdecke von dunkelrothem Thybet, darauf ein Kreuz von Goldtressen, mit Goldborten und wollenen Franzen eingefaßt.

Geschenk gemacht.

In Folge der Bemühungen des Ortsvorstehers und K[illegible]
Zechlin, hat die Gemeine von Amt und Flecken Zechlin mit [illegible]
eine geschmackvolle Mauer in der Vorderfront des Begräbni[illegible]
übrigen Seiten desselben mit Anpflanzungen besetzen, auch
Mitteln anschaffen lassen. Ein milder Geber und eine milde
sein wollen, haben der Kirche zu Flecken Zechlin eine Altar[illegible]
in prachtvollem Einbande, mit Goldschnitt zum Geschenk ge[illegible]

Die Gemeinde [illegible], [illegible], hat [illegible]
[illegible] Altarbekleidung, 2) eine [illegible], beide
silbernen Franzen, mit einem Aufwande von circa 80 Th[illegible]

Die Gemeinde zu Rädigke, Superintendentur Belzig,
für ihre Kirche eine neue rothsammtne Altarbekleidung ang[illegible]

Der Kirche zu Preußnitz, Superintendentur Belzig, [illegible]
nicht genannt sein will, eine neue Altar- und Kanzelbeklei[illegible]
geschenkt worden.

(Hierbei zwei Beilagen, enthaltend die erste die Uebersi[illegible]
[illegible]-Societät der Kur- und Neumark und der Niederl[illegible]
zweite unter № 286 die vorläufigen Strafsetzungen [illegible]
[illegible] Öffentliche Anzeiger.)

Zweite Beilage

zum 46sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 266.
Die vorläufigen Straffestsetzungen der Polizei-Behörden betreffend.
I. 1125. Oct.

Nachstehend wird das Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung durch die Polizei-Behörden, so wie das zur Ausführung desselben in Gemäßheit des § 12 ergangene Reglement des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 30. September d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Inhaber von Polizei-Verwaltungen noch die Zufertigung eines besondern Abdrucks, sowohl des Gesetzes als des Reglements zugleich mit der vorgeschriebenen Straf-Liste gegen Erstattung der Druckkosten nächstens zu gewärtigen haben.

Die übrigen Formulare werden hier angefertigt und den Herren Landräthen in genügender Anzahl zugestellt werden, von denen die Polizei-Verwaltungen dieselben nach § 30 des Reglements gegen Erstattung der Druckkosten beziehen können.

Zur Ausführung des Reglements wird noch Folgendes bestimmt:

Nach § 2 des Gesetzes muß in der zu erlassenden vorläufigen Strafverfügung von der Polizeibehörde die Casse angegeben werden, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll. Da die bisherigen Verhandlungen zu einer allgemeinen Festsetzung in dieser Beziehung noch nicht geführt haben, so ist es nöthig, solche Anordnungen dieserhalb zu treffen, daß späterhin die eingegangenen Strafgelder ohne Schwierigkeit an diejenige Casse abgeführt werden können, welche zu ihrer endgültigen Vereinnahmung für berechtigt zu erachten ist.

Für die Stadt Potsdam und deren Polizeibezirk sind daher die in Rede stehenden Strafgelder vorläufig der Casse des hiesigen Königl. Polizei-Directoriums zu überweisen und bei derselben dergestalt kenntlich und übersichtlich als Asservate zu vereinnahmen, daß in Zukunft die Abführung der Gesammtsumme aus diesem Einnahme-Titel nicht schwer hält.

In denjenigen Ortschaften des Verwaltungsbezirks aber, in welchen die Polizei-Verwaltung nach § 166 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 vom Magistrat oder nach § 58 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vom Bürgermeister im Namen des Königs gehandhabt wird, sind diese Strafgelder vorläufig der Kämmerei-Casse zu überweisen und darin abgesondert aufzubewahren.

Sofern dagegen die vorläufigen Straffestsetzungen von Königl. Domainen-Beamten getroffen werden, unterliegt es keinem Bedenken, die erkannten Geldstrafen an die Königl. Amts-Cassen abzuführen und bei denselben einstweilen als Deposito besonders aufzubewahren.

In allen übrigen Fällen endlich, also namentlich wenn Besitzer von Gütern, welchen die selbstständige Polizei-Verwaltung zusteht, oder deren nach Maßgabe der Gesetze vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung S. 253) und 24. April 1846 (Gesetzsammlung S. 167) gehörig bestellte und gerichtlich vereidigte Stellvertreter von dem ihnen durch § 1 des Gesetzes vom

14. Mai 1852 (Gesetzsammlung S. 245) beigelegten Rechte der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen, ist in der Strafverfügung die Königl. Kreis-Casse desjenigen Kreises, in welchem die Polizei-Verwaltung sich befindet, als die zur Empfangnahme des Geldes berechtigte Casse zu bezeichnen. Bei den Kreis-Cassen sind Gelder dieser Art unter einem besonderen Abschnitt bei den Asservaten zu vereinnahmen und dergestalt übersichtlich zu buchen, daß späterhin, falls eine Rückzahlung derselben an die Casse der erkennenden Orts-Polizei-Behörde oder die Abführung an eine andere Casse endgiltig bestimmt werden sollte, diese Absendung der Strafgelder ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen ist.

Wegen etwaniger Zweifel in dieser Beziehung wollen sich die Ortspolizeibehörden zunächst an die Herren Landräthe als vorgesetzte Kreispolizeibehörde wenden. —

Soll aber das Gesetz vom 14. Mai d. J. seinen Zweck erreichen, auf der einen Seite das amtliche Ansehen der Behörden zu kräftigen, und auf der andern Seite die Strafen so schnell wie möglich der Uebertretung folgen zu lassen und die letzteren mehr und mehr zu vermindern, so ist allen den Behörden, welchen das Gesetz diese Straf-Gewalt anvertraut, die genaue Kenntniß derjenigen Gesetze und Bestimmungen nöthig, welche sich auf die Polizei-Verwaltung beziehen.

Der Herr Minister des Innern hat daher eine Zusammenstellung dieser Vorschriften, soweit sie für den Umfang der Monarchie, woselbst das Gesetz vom 14. Mai d. J. gilt, Kraft haben, anfertigen lassen. Im Anschlusse daran wird von uns eine neue verbesserte Auflage der im März 1850 herausgegebenen Zusammenstellung sämmtlicher für unseren Verwaltungsbezirk gültigen Polizeistrafvorschriften, namentlich unter Berücksichtigung des inzwischen erschienenen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und ausführlicher, als die bisherige, besorgt werden, mit deren Anfertigung bereits begonnen ist.

Sowohl wegen der Zusammenstellung der für den ganzen Staat, als wegen der für unseren Verwaltungsbezirk giltigen Polizei-Verordnungen wird zu seiner Zeit besondere Bekanntmachung durch das Amtsblatt erfolgen.

Potsdam, den 4. November 1852. Königl. Regierung.

* * *

Gesetz vom 14. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit § 335 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalt überlassen werden.

§ 2. In der § 1 gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;

c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;

d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§ 3. Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4. Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§ 5. Gegen eine solche Strafverfügung (§ 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§ 6. Erfolgt ein solcher Antrag (§ 5) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§ 7. Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§ 8. Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nemlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§ 9. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§ 339 des Strafgesetzbuchs). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 10. In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§ 3 und 269 Theil II des Strafgesetzbuches für das Heer das Bewenden.

§ 11. Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§ 12. Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne G[illegible] einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vor[illegible] der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Straf[illegible] übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldproducte[illegible] [illegible]etungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetz[illegible]

§ 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht [illegible] zu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritt[illegible] [illegible]ner Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an [illegible] [illegible]angen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung n[illegible] [illegible]er polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§ 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der [illegible] [illegible] seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunäch[illegible] [illegible]ie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die U[illegible] [illegible]che, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch [illegible] [illegible]nterstützte Anzeigen, oder Protocolle eines Beamten erlangt, so bedarf e[illegible] [illegible]fern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§ 4)

§ 6. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertr[illegible] [illegible]egel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in E[illegible] [illegible]stens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§ 7. Es ist sodann (§ 5, 6) der Fall in die Strafliste einzutr[illegible] [illegible]nd 3 auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintra[illegible] [illegible]usfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III, oder b[illegible]

§ 8. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueber[illegible] [illegible]der von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelun[illegible] [illegible]uf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

[illegible] Förmlichkeit, auch nicht an ein protocollari[illegible]

§ 10. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen und zwar nach dem Worte „festgesetzt," des Formulars III oder IV.

§ 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruction zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§ 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu Nr. 4 unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§ 13. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§ 14. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§ 13) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Casse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße, nebst dem Actenbogen an die betreffende Casse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Casse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Casse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§ 19. Wird dem, welcher die ... Polizeianwalt oder ...
ie Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt oder ... den Actenbo
egt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbo
enden oder, falls der Actenbogen bereits bei der Casse sich befindet, dies
ichtigen, Behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt.
Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf de
die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters
folgten Berufung zugeht.
Diese Absendung des Actenbogens ist in der Strafliste zu vermerke
§ 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat d
des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polize
durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.
§ 21. Wird die Berufung vom Gericht als zu spät angebra
tenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache d
cter die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat soda
Berufung nicht eingelegt wäre.
§ 22. Werden Reisende oder sonst Personen, welche der Pol
bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nic
Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen oder ihr von
sie dabei betroffen, zugeführt und hat die Polizei-Behörde von ihrer B
setzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer
und wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich
wirft, denselben nach § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gese
Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach § 4 desselb
über die betreffende Uebertretung dem Polizeiamte zu überweisen.
§ 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten
verfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstan
auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfüg
nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt
... der Verfügung dasel

aber die Strafverfügung von einer andern Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 27. Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§ 28. Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§ 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
Simons.	v. Westphalen.

Formular I.

Straf-Liste
185

№	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Casse am	Abgesandt dem Polizei-Anwalt am	Vollstreckt.	Auslagen.	Bemerkungen.

8

Formular II.

1) № der Strafliste des Jahres 185

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen)
Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3) D
hat am zu

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldbuße
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,

festgesetzt.
Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit

ausgehändigt.
Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von dem verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

Der wird angewiesen, d
5) Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhandelt d
Der berichtet heute
ist nach
vorstehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden

Die Gefängnißkosten sind
nicht bezahlt
v. g. u.
g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:
1) bis zur Strafverfügung
an Porto,
für
Botenlohn
für
Zeugengebühr
für
2) nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.

zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Gefängnißstrafe von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizei-Richter, oder dem Polizei-Anwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Formular IV.

D
hat am

Es wird deshalb hierdurch gegen d
auf Grund d
eine bei
Geldstrafe von
beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von

festgesetzt.

Findet d
sich durch die Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizei-Richter, oder dem Polizei-Anwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Formular V.

Der zu wird angewiesen, d

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(№ der Straf-Liste) festgesetzte Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 185

Die Orts-Polizei-Behörde zu

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

der Kön

der Verwaltu

Die über die Verwalt
abgelegten Rechnungen

Im Jahre 18
1) An Beiträgen v
2) An Beiträgen v
versicherten Geb
für Nebenbeschäd
genständen und
zeilichen Revisio
3) An Zinsen . .
4) An zufälligen E
5) An durchlaufend
Hierzu trete
6) An Bestand au
7) An Einnahme-
wobei bemerkt
einem Subhasta

Die Gesammt-Einnah
und an Einnahme-Re
Von den zu
1851 bereits eingega
Die zu 2 a
und zu beschaffenden
Rechnung pro 1851
Rechnungs-Jahre geh
Die Beiträge
gleichzeitig der Nachw
der vom Brande bet

№	Namen der Städte.	Pro I	
		In	
		I.	II.
		Rth.	Rth.
23	Cremmen	291525	17905
24	Crossen	50275	7970
25	Cüstrin	474475	29025
26	Dahme	123825	13840
27	Dobrilugk	40425	4327
28	Drebkau	45675	2312
29	Dramburg	58225	11662
30	Driesen	41225	29300
31	Drossen	118525	22100
32	Falkenburg . . .	21100	12727
33	Fehrbellin	94375	17197
34	Finsterwalde . . .	261900	31142
35	Forst	165175	12442
36	Friedland	78200	895
37	Frankfurt a. O. .	361325	17887
38	Freienwalde . . .	85925	11507
39	Friedeberg	75000	268450
40	Friesack	117000	221725
41	Fürstenberg . . .	92525	57400
42	Fürstenfelde . . .	64800	93700
43	Fürstenwalde . . .	187525	240475

№ 272.
Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro October 1852.
I. 871. Nov.

Formular IV.

D

hat am

Es wird deshalb hierdurch gegen
auf Grund d
eine bei
Geldstrafe von
beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von

festgesetzt.

Findet d
sich durch die Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizei-Richter, oder dem Polizei-Anwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protocoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d   185

Formular V.

Der   zu   wird angewiesen, d
hat am
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(№   der Straf-Liste) festgesetzte Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d   185

Die Orts-Polizei-Behörde zu

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

der Kön

der Verwaltu

Die über die Verwalt
abgelegten Rechnungen

Im Jahre 18
1) An Beiträgen v
2) An Beiträgen v
versicherten Geb
für Nebenbeschäd
genständen und
zeilichen Revisio
3) An Zinsen . .
4) An zufälligen E
5) An durchlaufend
Hierzu trete
6) An Bestand au
7) An Einnahme-
wobei bemerkt
einem Subhasta
Die Gesammt-Einnah
und an Einnahme-Re
Von den zu
1851 bereits eingega
Die zu 2 a
und zu beschaffenden
Rechnung pro 1851
Rechnungs-Jahre geh
Die Beiträge
gleichzeitig der Nachn
der vom Brande bet

№	Namen der Städte.	Pro I	
		In	
		I. Rthl.	II. Rthl.
23	Cremmen	291525	17905
24	Crossen	50275	7970
25	Cüstrin	474475	29025
26	Dahme	123825	13840
27	Dobrilugk	40425	4327
28	Drebkau	45675	2312
29	Dramburg	58225	11662
30	Driesen	41225	29300
31	Drossen	118525	22100
32	Falkenburg . . .	21100	12727
33	Fehrbellin	94375	17197
34	Finsterwalde . . .	261900	31142
35	Forst	165175	12442
36	Friedland	78200	895
37	Frankfurt a. O..	361325	17887
38	Freienwalde . . .	85925	115075
39	Friedeberg	75000	268450
40	Friesack	117000	221725
41	Fürstenberg . . .	92525	57400
42	Fürstenfelde . . .	64800	93700
43	Fürstenwalde. . .	187525	240475

№ 272.
Berliner Getreide- x. Marktpreise pro October 1852.
I. 871. Nov.

die Tonne Weißbier kostete	4 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 „	5 „	— „
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	— „	5 „	— „
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	— „	2 „	6 „

Potsdam, den 11. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 273. Empfehlung und Anschaffung der Rauerschen Schrift, die allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen betreffend. I. 745. Nov.

Unter dem Titel:

„Die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern und herausgegeben von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Secretair"

ist in der Gebauerschen Buchhandlung zu Berlin eine Schrift erschienen, deren Anschaffung wir hiermit den sämmtlichen Polizeibehörden auf das Angelegentlichste empfehlen.

Je mehr die polizeilichen Strafvorschriften, deren Uebertretung rasch und wirksam zu rügen die Polizeibehörden durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. in den Stand gesetzt und berufen sind, sich in der Gesetzsammlung und in einzelnen Gesetzen zerstreut finden, um so willkommener und förderlicher muß es für diese Behörden sein, eine zuverlässige und übersichtliche Zusammenstellung dieser Vorschriften zur Hand zu haben, welche ihnen zeigt, was polizeilich strafbar, welche Strafe angedroht und wo das anzuwendende Gesetz in seinem vollständigen Wortlaute zu finden ist.

Eine solche Zusammenstellung bietet das obige Werk. Es wird daher den Polizei-Behörden durch die Benutzung desselben die Handhabung des Gesetzes vom 14. Mai d. J., damit aber auch die erfolgreiche Erfüllung ihres Berufs, in ihrem Bereiche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, wesentlich erleichtert werden.

Wir zweifeln nicht, daß es nur dieser Andeutung bedürfen wird, um Jeden, der die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung hat, zur Anschaffung des in Rede stehenden Werks zu veranlassen, rechnen aber insbesondere zur Erreichung dieses Zwecks auf die Mitwirkung der Herren Landräthe, und in der Ueberzeugung, daß auch ihnen ein Hülfsmittel, wie diese Schrift es ist, erwünscht sein, und daß auch sie deren Anschaffung nicht versäumen werden, empfehlen wir denselben, sie im landräthlichen Büreau für das betheiligte Publikum zur Ansicht bereit zu stellen, und hierauf bei Veröffentlichung der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Kreisblätter noch besonders aufmerksam zu machen.

Um endlich die Anschaffung der Schrift zu erleichtern, soll dieselbe nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern zum Preise von 7½ Sgr. das Exemplar portofrei von Berlin aus versandt werden, wenn sie bis zum 1. December d. J. beim Verfasser durch unsere Vermittelung bestellt wird.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, im landräthlichen Büreau Bestellungen auf die Schrift anzunehmen, jedenfalls aber die Gesammtzahl der gewünschten Exemplare bis zum 25. d. M. dem Civil-Supernumerarius Meyenburg hierselbst, welchen wir mit der Annahme der Bestellungen beauftragt haben, bei Uebersendung des Geldbetrages unter amtlicher Rubrik anzuzeigen.

Der ꝛc. Meyenburg wird aber auch von einzelnen Personen und Beamten bis zum letztgenannten Tage portofreie Bestellungen unmittelbar annehmen und die Schrift selbst demnächst dem Besteller zugehen lassen, wenn der Bestellung zugleich der Preis beigefügt wird.

Für alle nach dem 25. d. M. hier eingehende Bestellungen würde, wenn sie dem Verfasser nicht noch vor dem 1. December d. J. mitgetheilt werden könnten, ein erhöhter Preis für die Schrift gezahlt werden müssen, weshalb wir den Herren Landräthen die möglichste Beschleunigung dringend empfehlen.

Potsdam, den 16. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 274. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für den Wedding, Neu-Moabit, Rummelsburg und Borhagen. I. 67. Nov.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 179) ist die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für den Wedding, Neu-Moabit, Rummelsburg und Borhagen, soweit dieselben von der Forst- und Deconomie-Deputation des Magistrats in Berlin erlassen werden, dem Berliner Intelligenz-Blatt mit Vorbehalt des Widerrufs beigelegt.

Potsdam, den 12. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 275. Agentur-Bestätigung und Agentur-Erlöschung. I. 2296. Oct. I. 2201. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des verstorbenen Kaufmanns C. Rohrbäck, zu Belzig, dessen Sohn, der Kaufmann H. A. Rohrbäck, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, und der Kaufmann F. A. Götze, zu Belzig, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Belzig und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 31. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 15. Evangelische Kirchen-Collecte.

Bei der Collecte, welche mit Allerhöchster Genehmigung zur Förderung des Baues der St. Philippus-Apostel-Kirche in den Kirchen Berlins am 5. September d. J. abgehalten worden ist, sind 433 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. und eine silberne Denkmünze eingegangen. Berlin, den 9. November 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

fung der Rauerschen Schrift, die allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen betreffend.

I. 745. Nov.

des Innern und herausgegeben von K
den Secretair"

ist in der Gebauerschen Buchhandlung zu B
Anschaffung wir hiermit den sämmtlichen Poliz
empfehlen.

Je mehr die polizeilichen Strafvorschriften,
sam zu rügen die Polizeibehörden durch das
Stand gesetzt und berufen sind, sich in der G
setzen zerstreut finden, um so willkommener un
hörden sein, eine zuverlässige und übersichtliche
ten zur Hand zu haben, welche ihnen zeigt, w
angedroht und wo das anzuwendende Gesetz i
finden ist.

Eine solche Zusammenstellung bietet das
Polizei-Behörden durch die Benutzung desselbe
14. Mai d. J., damit aber auch die erfolgreic
Bereiche Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf
tert werden.

Wir zweifeln nicht, daß es nur dieser A
der die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzu
stehenden Werks zu veranlassen, rechnen aber
Zwecks auf die Mitwirkung der Herren Landr
auch ihnen ein Hülfsmittel, wie diese Schrift

Die Herren Landräthe werden angewiesen, im landräthlichen Büreau Bestellungen auf die Schrift anzunehmen, jedenfalls aber die Gesammtzahl der gewünschten Exemplare bis zum 25. d. M. dem Civil-Supernumerarius Meyenburg hierselbst, welchen wir mit der Annahme der Bestellungen beauftragt haben, bei Uebersendung des Geldbetrages unter amtlicher Rubrik anzuzeigen.

Der ꝛc. Meyenburg wird aber auch von einzelnen Personen und Beamten bis zum letztgenannten Tage portofreie Bestellungen unmittelbar annehmen und die Schrift selbst demnächst dem Besteller zugehen lassen, wenn der Bestellung zugleich der Preis beigefügt wird.

Für alle nach dem 25. d. M. hier eingehende Bestellungen würde, wenn sie dem Verfasser nicht noch vor dem 1. December d. J. mitgetheilt werden könnten, ein erhöhter Preis für die Schrift gezahlt werden müssen, weshalb wir den Herren Landräthen die möglichste Beschleunigung dringend empfehlen.

Potsdam, den 16. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 274. Bekanntmachung orts-polizeilicher Verordnungen für den Wedding, Neu-Moabit, Rummelsburg und Borhagen. I. 67. Nov.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 179) ist die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für den Wedding, Neu-Moabit, Rummelsburg und Borhagen, soweit dieselben von der Forst- und Oeconomie-Deputation des Magistrats in Berlin erlassen werden, dem Berliner Intelligenz-Blatt mit Vorbehalt des Widerrufs beigelegt.

Potsdam, den 12. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 275. Agentur-Bestätigung und Agentur-Erlöschung. I. 2296. Oct. I. 2301. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des verstorbenen Kaufmanns C. Rohrbäck, zu Belzig, dessen Sohn, der Kaufmann H. A. Rohrbäck, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, und der Kaufmann F. A. Götze, zu Belzig, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Belzig und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 31. October 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 15. Evangelische Kirchen-Collecte.

Bei der Collecte, welche mit Allerhöchster Genehmigung zur Förderung des Baues der St. Philippus-Apostel-Kirche in den Kirchen Berlins am 5. September d. J. abgehalten worden ist, sind 433 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. und eine silberne Denkmünze eingegangen. Berlin, den 9. November 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 50. Natural-Zählung der Einwohner Berlins in dem engeren Polizei-Bezirk.

Behufs einer höhern Orts für die Zwecke des Zollvereins am 3. December d. J. angeordneten Natural-Zählung der Einwohner Berlins in dem engeren Polizei-Bezirk wird an dem gedachten Tage wiederum eine Aufnahme sämmtlicher Einwohner stattfinden. Das Polizei-Präsidium hegt zu den hiesigen Einwohnern das bereits bewährte Vertrauen, daß sie den, mit der Aufnahme beauftragten Beamten gern und willig jede Auskunft geben werden. Um aber den Erfolg des Zählungs-Geschäfts zu sichern und auch die mit der Aufnahme beauftragten Beamten vor Unbilden zu schützen, wird mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit verordnet, daß wissentliche Unrichtigkeit oder Verweigerung der Angaben, wenn anders nicht schwerere Vergehungen concurriren, mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Berlin, den 11. November 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetzsammlung de 1850 Pag. 119) gemäß, wird

am 20. November 1852, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokale Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die dritte öffentliche Verloosung von Rentenbriefen im Beisein der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 11. November 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Denjenigen Verpflichteten, welche ihre an die unterzeichnete Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. October d. J. durch Capitalzahlung entweder ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns nach § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 darüber zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Cassen, bei welchen die Ablösungs-Capitalien eingezahlt, von uns übersandt worden sind, und gegen Rückgabe der von diesen Cassen ausgestellten Interims-Quittungen eingelöset werden können.

Berlin, den 11. November 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

17) der Kaufmann Joh. Gottl. Wilh. Tiez, zu Berlin, Mohrenstr. 6, als Schiedsmann für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39 daselbst, verpflichtet am 8. October 1852;
18) der Rentier Carl Wilh. Engel, zu Berlin, Friedrichsstr. 86, als 1ster Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums-Bezirk Nr. 56 daselbst, verpfl. am 8 October 1852;
19) der Polizei-Commissar a. D. Christ. Dan. Friedr. Heese, zu Berlin, Friedrichsstr. 218, als 2ter Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasium-Bezirk Nr. 56 daselbst, verpflichtet am 8. October 1852;
20) der Lehnschulze Joh. Gottl. Schreyer, zu Bergsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
21) der Schulze Friedr. Wilh. Sparr, zu Lietze, als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
22) der Post-Expedient Ernst Wegener, zu Lietze, als 2ter Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
23) der Amtmann Heinr. Ed. Jungk, zu Blumberg, als 1ster Stellvertreter für den 9ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
24) der Amts-Assistent Otto Heinr. Buddee, zu Löhme, als 2ter Stellvertreter für den 9ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1652;
25) der Inspector Friedr. Wilh. Ed. Lehmann, zu Hellersdorff, als 1ster Stellvertreter für den 10ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
26) der Mühlenbesitzer Joh. Christ. Schwenzberg, zu Bruchmühle, als 1ster Stellvertreter für den 11ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
27) der Gastwirth Carl Friedr. Wilh. Grabert, zu Rüdersdorf, als 1ster Stellvertreter für den 12ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
28) der Kaufmann Abr. Levin Rohr, zu Rüdersdorfer Kalkberge, als 2ter Stellvertreter für den 12ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
29) der Lehnschulze Aug. Alex. Ferd. Schulze, zu Herzfelde, als 1ster Stellvertreter für den 13ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
30) der Bauer Carl Ludw. Elsholz, zu Rehfelde, als 2ter Stellvertreter für den 13ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
31) der Schmiedemeister Wilh. Louis Müller, zu Wahlwitz, als 2ter Stellvertreter für den 14ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
32) der Kaufmann Joseph Wolff, zu Zehdenick, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Zehdenick, verpflichtet am 8. October 1852;
33) der Rentier Joh. Friedr. Schölz, zu Cöpenick, als Schiedsmann für die Stadt Cöpenick, verpflichtet am 8. October 1852;
34) der Bäckermeister Carl Süßbier, zu Cöpenick, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Cöpenick, verpflichtet am 8. October 1852;
35) der Essig-Fabrikant Joh. Crist. Nitzle, zu Cöpenick, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Cöpenick, verpflichtet am 8. October 1852;
36) der Erbsitzer Joh. Carl Ludw. Bolle, zu Hohenbruch, als 2ter Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 2 October 1852;
37) der Holzhändler Wilh. Aug. Ehrenreich Luther, zu Wansdorf, als Schiedsmann für den 6ten ländl. Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852:
38) der Gutsbesitzer Baron Ernst Friedr. v. Knobelsdorff, zu Schöneiche, als 1ster Stellvertreter für den 4ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpfl. am 7. October 1852;
39) der Rittmeister a. D. Friedr. Wilh. Ludw. Schröder, zu Kraatz, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
40) der Amtmann Friedr. Wilh. Kestner, zu Zeust, als Substitut für den 8ten ländlichen Bezirk des Lübbenschen Kreises und Stadtbezirk Friedland, verpfl. am 11. October 1852;
41) der Amtmann Ferd. Ernst Wilh. Hammerschmidt, zu Fürstenau, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 11. October 1852;

Der Auscultator Paul Nicolaus Ludwig Schatz ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Auscultator Robert Wetzen ist Behufs Ueberganges an das Landgericht zu Düsseldorf aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Auscultator Arthur von Haltsch ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Lehrer an der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin, Gerlach, ist die Departements-Thierarzt-Stelle für den hiesigen Regierungsbezirk, und dem Thierarzt erster Classe Dominick, zu Brandenburg, die Kreisthierarzt-Stelle für den Westhavelländischen Kreis und die Städte Potsdam und Brandenburg verliehen worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im October 1852 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmänner-Stellvertreter.

1) Der Kaufmann Ernst Wilh. Th. Meißner, zu Boytzenburg, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 17. September 1852;
2) der Amtmann Joh. Christ. Ludw. Natorp, zu Sternthal, als 2ter Stellvertreter für den 1sten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 17. September 1852;
3) der Mühlenmeister Carl Friedr. Aug. Lübke, zu Parmen, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 17. September 1852;
4) der Mühlenmeister Joh. Friedr. Schulz, zu Colbatzer Mühle, als 2ter Stellvertreter für den 3ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 17. September 1852;
5) der Amtmann Carl Adolph Moritz Natorp, zu Ruhehoff, als 2ter Stellvertreter für den 4ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 17. September 1852;
6) der Lehnschulze Ferdinand Dittmann, zu Falkenthal, als 1ster Stellvertreter für den 13ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 28. September 1852;
7) der Schulze Carl Friedrich Wegener, zu Damm-Hast, als 1ster Stellvertreter für den 14ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 27. September 1852;
8) der Scharfrichterei-Besitzer Alb. Wilh. Carl Gebhard, zu Amtsfreiheit Zehdenick, als 2ter Stellvertreter für den 14ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 27. September 1852;
9) der Lehnschulze Dan. Friedr. Krüger, zu Crewelin, als 1ster Stellvertreter für den 15ten Bezirk des des Templinschen Kreises, verpflichtet am 28. September 1852;
10) der Schulze George Philipp Schäfer, zu Dölln, als 2ter Stellvertreter für den 15ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 28. September 1852;
11) der Kaufmann Julius Krull, zu Zehdenick, als 1ster Stellvertreter für den 16ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 27. September 1852;
12) der Guts-Administrator Aug. Ludw. Pein, zu Ribbeck, als 2ter Stellvertreter für den 16ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 28. September 1852;
13) der Verlags-Buchhändler Friedr. Wilh. Ad. Herbig, zu Berlin, Linksstr. 6, als Schiedsmann für den Potsdamer Thor-Bezirk Nr. 45a daselbst, verpflichtet am 6. October 1852;
14) der Schulze Gottfr. Pahl, zu Herzsprung, als 1ster Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises, verpflichtet am 4. October 1852;
15) der Schulze Joh. Ludw. Darge, zu Heinersdorff, als 2ter Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises, verpflichtet am 4. October 1852;
16) der Schiffahrts-Inspector Fr. Wilh. Heinr. Bensch, zu Berlin, Schiffbauerdamm 6, als Schiedsmann für den Thierarzneischul-Bezirk Nr. 74a daselbst, verpflichtet am 8. October 1852;

17) der Kaufmann Joh. Gottl. Wilh. Tietz, zu Berlin, Mohrenstr. 6, als Schiedsmann für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39 daselbst, verpflichtet am 8. October 1852;
18) der Rentier Carl Wilh. Engel, zu Berlin, Friedrichsstr. 86, als 1ster Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums-Bezirk Nr. 56 daselbst, verpfl. am 8 October 1852;
19) der Polizei-Commissar a. D. Christ. Dan. Friedr. Heese, zu Berlin, Friedrichsstr. 218, als 2ter Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasium-Bezirk Nr. 56 daselbst, verpflichtet am 8. October 1852;
20) der Lehnschulze Joh. Gottl. Schreyer, zu Bergsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
21) der Schulze Friedr. Wilh. Sparr, zu Lietze, als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
22) der Post-Expedient Ernst Wegener, zu Lietze, als 2ter Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
23) der Amtmann Heinr. Ed. Jungk, zu Blumberg, als 1ster Stellvertreter für den 9ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
24) der Amts-Assistent Otto Heinr. Budde, zu Löhme, als 2ter Stellvertreter für den 9ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1652;
25) der Inspector Friedr. Wilh. Ed. Lehmann, zu Hellersdorf, als 1ster Stellvertreter für den 10ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
26) der Mühlenbesitzer Joh. Christ. Schwenzberg, zu Bruchmühle, als 1ster Stellvertreter für den 11ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
27) der Gastwirth Carl Friedr. Wilh. Grabert, zu Rüdersdorf, als 1ster Stellvertreter für den 12ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
28) der Kaufmann Abr. Levin Rohr, zu Rüdersdorfer Kalkberge, als 2ter Stellvertreter für den 12ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
29) der Lehnschulze Aug. Alex. Ferd. Schulze, zu Hennickendorf, als 1ster Stellvertreter für den 13ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
30) der Bauer Carl Ludw. Elsholz, zu Rehfelde, als 2ter Stellvertreter für den 13ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
31) der Schmiedemeister Wilh. Louis Müller, zu Dahlwitz, als 2ter Stellvertreter für den 14ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
32) der Kaufmann Joseph Wolff, zu Zehdenick, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Zehdenick, verpflichtet am 8. October 1852;
33) der Rentier Joh. Friedr. Schölz, zu Cöpenick, als Schiedsmann für die Stadt Cöpenick, verpflichtet am 8. October 1852;
34) der Bäckermeister Carl Süßbier, zu Cöpenick, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Cöpenick, verpflichtet am 8. October 1852;
35) der Essig-Fabrikant Joh. Crist. Nitzle, zu Cöpenick, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Cöpenick, verpflichtet am 8. October 1852;
36) der Erbsitzer Joh. Carl Ludw. Bolle, zu Hohenbruch, als 2ter Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 2 October 1852;
37) der Holzhändler Wilh. Aug. Ehrenreich Luther, zu Wansdorf, als Schiedsmann für den 6ten ländl. Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852:
38) der Gutsbesitzer Baron Ernst Friedr. v. Knobelsdorff, zu Schöneiche, als 1ster Stellvertreter für den 4ten Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpfl. am 7. October 1852;
39) der Rittmeister a. D. Friedr. Wilh. Ludw. Schröder, zu Kraatz, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, verpflichtet am 1. October 1852;
40) der Amtmann Friedr. Wilh. Keßner, zu Zeust, als Substitut für den 8ten ländlichen Bezirk des Lübbenschen Kreises und Stadtbezirk Friedland, verpfl. am 11. October 1852;
41) der Amtmann Ferd. Ernst Wilh. Hammerschmidt, zu Fürstenau, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk des Templinschen Kreises, verpflichtet am 11. October 1852;

42) der Schulze Joh. Friedr. Wilh. Lindemann, zu Vehlefanz, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpfl. am 29. September 1852;
43) der Bauer und Gerichtsschöppe Joh. Wilh. Krone, zu Velten, als 2ter Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
44) der Kreisschulze Joh. Friedr. Luther, zu Hennigsdorf, als 1ster Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
45) der Bauergutsbesitzer Carl Friedr. Seefeld, zu Dallgow, als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
46) der Lehnschulze Gustav Gundlach, zu Falkenhagen, als 2ter Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
47) der Lehnschulzen-Gutsbesitzer Emil Adalb. v. Trautmann, zu Gatow, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländl. Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpfl. am 29. Sept. 1852;
48) der Bauer u. Gerichtsschöppe Friedr. Parnemann, zu Cladow, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpfl. am 29. Sept. 1852;
49) der Rittergutsbesitzer Carl Wolff Stielow, zu Kartzow, als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
50) der Lehnschulze Carl Aug. Ed. Hinrichs, zu Etzin, als 2ter Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
51) der Amtmann Friedr. Wilh. Seefeld, zu Zeestow, als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
52) der Schulze Erdm. Aug. Friedr. Reinicke, zu Zeestow, als 2ter Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 29. September 1852;
53) der Kaufmann Anton Gropius, zu Berlin, Breitestr. 22, als 1ster Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk Nr. 24 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
54) der Kaufmann Gottl. Friedr. Heinr. Tannhäuser, zu Berlin, Breitestr. 14, als 2ter Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk Nr. 24 daselbst, verpfl. am 22. October 1852;
55) der Uhrmacher Friedr. Bernh. Rohde, zu Berlin, Friedrichsstr. 70, als 1ster Stellvertreter für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
56) der Goldarbeiter Heinr. Phil. Wilh. Rosenthal, zu Berlin, Friedrichsstr. 69, als 2ter Stellvertreter für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38 daselbst, verpfl. am 22. October 1852;
57) der Auctions-Commissar Carl Müller, zu Berlin, Kochstr. 47, als 1ster Stellvertreter für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 61 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
58) der Bäckermeister Wilh. Rud. Meyer, zu Berlin, Kochstr. 38, als 2ter Stellvertreter für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 61 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
59) der Färberei-Besitzer Friedr. Wilh. Matterne, zu Berlin, Neu-Cöln am Wasser Nr. 20, als 1ster Stellvertreter für den Neue Hospital-Bezirk Nr. 65 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
60) der Färberei-Besitzer Ed. Carl Klinsmann, zu Berlin, Neu-Cöln am Wasser Nr. 9, als 2ter Stellvertreter für den Neue Hospital-Bezirk Nr. 65 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
61) der Kaufmann Wilh. Georg Dan. Collin, zu Berlin, Schiffbauerdamm 23, als 1ster Stellvertreter für den Unterbaums-Bezirk Nr. 74b daselbst, verpfl. am 22. October 1852;
62) der Glaswaarenhändler Jul. Fr. Em. Große, zu Berlin, Louisenstr. 31, als 2ter Stellvertreter für den Unterbaums-Bezirk Nr. 74b daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
63) der Hofinstrumentenmacher Carl Wilh. Moritz, zu Berlin, Gipsstr. 15, als 1ster Stellvertreter für den Gipsstraßen-Bezirk Nr. 80 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
64) der Lieutenant a. D. Joh. Gottl. Louis Otto, zu Berlin, Augustsstr. 35, als 2ter Stellvertreter für den Gipsstraßen-Bezirk Nr. 80 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
65) der Drechslermeister Carl Lorenz Minar, zu Berlin, Liezmannsgasse 3, als 1ster Stellvertreter für den Georgenkirch-Bezirk Nr. 90 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;

66) der Kaufmann Carl Friedr. Ludw. Buggenhagen, zu Berlin, neue Königsstr. 60, als 2ter Stellvertreter für den Georgenkirch-Bezirk Nr. 90 daselbst, verpfl. am 22. Oct. 1852;
67) der Dr. med. Gust. Ed. Wilh. Sieber, zu Berlin, Alexanderstr. 28, als 1ster Stellvertreter für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr 98 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
68) der Rathszimmermeister Aug. Ad. Ed. Frank, zu Berlin, Brunnenstr. 18, als 2ter Stellverteter für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr. 98 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
69) der Kaufmann u. Fabrikant Ad. Albr. Ed. Danneel, zu Berlin, Langegasse 13/15, als 1ster Stellvertreter für den Rathsholzmarkt-Bezirk 100 daselbst, verpfl. am 22. Oct. 1852;
70) der Kaufmann Friedr. Aug. Heinr. Gerhardt, zu Berlin, Mühlenstr. 49/50, als 2ter Stellvertreter für den Rathsholzmarkt-Bezirk Nr. 100 daselbst, verpfl am 22. Oct. 1852;
71) der Torfhändler Friedr. Wilh Stieber, zu Berlin, Ackerstr. 45, als 1ster Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101 daselbst, verpflichtet am 22. October 1852;
72) der Oberdrucker Friedr. Wilh. Hinderfinn, zu Berlin, Brunnenstr. 43, als 2ter Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101 daselbst, verpfl. am 22. October 1852;
73) der Kaufmann Christ. Friedr. Wilh. Maslow, zu Lychen, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Lychen, verpflichtet am 9. October 1852;
74) der Kaufmann Aug. Heinr. Erbe, zu Lychen, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Lychen, verpflichtet am 9. October 1852;
75) der Rentier Friedr. Wilh. Schuhmacher, zu Birkenwerder, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpfl. am 28. September 1852;
76) der Wirthschafts-Inspector Carl Friedr. Leop. Weiße, zu Schönfließ, als 2. Stellvertreter für den 5ten ländl. Bezirk der Niederbarnimschen Kreises, verpfl. am 28. September 1852;
77) der Gutsbesitzer Carl Herrm. Joh. Lutke, zu Berghoff bei Alt Landsberg, als 2ter Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet am 18. October 1852;
78) der Lehnschulze Friedr. Aug. Klüpfer, zu Schönwalde bei Oranienburg, als 1ster Stellvertreter für den 6. ländl. Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpfl. am 19. October 1852;
79) der Rentier Carl Rud. Roberts jun., zu Puttlitz, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Puttlitz, verpflichtet am 21. October 1852;
80) der Kaufmann Christ. Aug. Stahlberg, zu Puttlitz, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Puttlitz, verpflichtet am 21. October 1852;
81) der Tuchfabrikant Friedr. Aug. Jürgens, zu Wittstock, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am 13. October 1852;
82) der Kaufmann Pinnus Mendel, zu Wittstock, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk daselbst, verpflichtet am 13. October 1852;
83) der Kaufmann Heinr. Ludw. Witte, zu Wittstock, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk daselbst, verpflichtet am 30. October 1852;
84) der Kaufmann Gottfried Schütze, zu Wittstock, als 2ter Stellvertreter für den 1sten Bezirk daselbst, verpflichtet am 30. October 1852;

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Handelsmann Carl Ludwig Höpfner, in Treuenbriezen, ist für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungsmedaille verliehen worden.

Potsdam, den 5. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Musikus und Schwimmlehrer Frölich, zu Schwedt, und dem Schneidergesellen Ostin, zu Wustrau, jedem für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 9. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre des Voß-Kanals, der faulen Havel, des Malzer, Finow- und Werbellin-Kanals, so wie der Zehdenicker Schleuse und des Templiner Kanals.

Wegen Ausführung mehrerer Bauten müssen der Voß-Kanal, die faule Havel, der Malzer, der Finow- und Werbellin-Kanal vom 1. Januar bis zum 31. März 1853 für die Schifffahrt gesperrt werden. Wir machen solches den Schifffahrttreibenden hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß in der zweiten Hälfte des künftigen Jahres auch die Zehdenicker Schleuse und der Templiner Kanal wegen Reparatur derselben auf circa 1½ Monat gesperrt werden dürften. Die genauere Bekanntmachung hierüber wird jedoch noch vorbehalten.

Potsdam, den 11. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Marienkirche zu Prenzlau ist am 3. Oktober d. J. von einer nicht genannt sein wollenden Geberin eine schwarzsammetne Kanzeldecke mit ächter Silberborte und ächten Silberfranzen, im Werthe von [illegible] Thlrn., zum Geschenk gemacht.

Berichtigung eines Druckfehlers. In dem, in der zweiten Beilage zum [illegible] Stück dieses Amtsblatts abgedruckten Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, muß im § 22 (Pag. 6) in der letzten Zeile statt: „dem Polizeiamte zu überweisen", gelesen werden: „dem Polizeianwalte zu überweisen".

(Hierbei eine Beilage, enthaltend das Statut der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Statut der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Einleitung.

Mit allerhöchster Genehmigung ist eine Actiengesellschaft zusammengetreten:

um für gemeinschaftliche Rechnung der Actionaire von dem Landsberger Thore in Berlin ab eine Stein-Chaussee über Marzahn, Höhnow, Seeberg, Alt-Landsberg, Radebrück, Hohenfließ, Strausberg bis Prötzel und zwar im Anschlusse an die von dort nach Wrietzen führende Chaussee zu erbauen und zu unterhalten und gegen Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes dem Publikum zum Gebrauch zu eröffnen.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des von ihr beabsichtigten Unternehmens werden durch das nachfolgende Statut festgesetzt.

Ister Abschnitt. Bildung und Fonds der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft wird unter der Benennung:

„Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft"

von Actionairen gebildet, hat sich am 7. April 1850 als solche in ihrer Generalversammlung constituirt und wird mit Corporationsrechten nach Maßgabe dieses Statuts durch ein Directorium von 7 Personen vertreten.

Name und Persönlichkeit der Gesellschaft.

Der Sitz der Verwaltung ist Alt-Landsberg.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden in Alt-Landsberg abgehalten. Die Königl. Regierung zu Potsdam ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Der Gerichtsstand der Gesellschaft ist bei dem Königl. Kreisgericht zu Berlin resp. bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Alt-Landsberg.

Richtungs-Linie.

§ 2. Der neue Chausseezug soll mit geringen durch die Oertlichkeit bedingten Abweichungen die Wege von dem Landsberger Thore in Berlin über die in der Einleitung genannten Ortschaften bis Prötzel im Anschlusse an die von dort nach Wrietzen führende Chaussee verfolgen, hat eine Länge von 11,849 Ruthen, welche nach dem vom Ministerio festgesetzten Anschlage ein Baukapital von 118,000 Thlr., geschrieben Einhundert achtzehn Tausend Thaler, erfordert.

Construction der Bahn.

§ 3. Die Ausführung des Baues erfolgt nach einem unter Beobachtung der für die Erbauung und Unterhaltung von Staats-Chausseen geltenden Vorschriften angefertigten Anschlage und nach den demselben zu Grunde zu legenden Wege-, Situations- und Nivellements-Plänen, unter Beobachtung der von den höheren Behörden erlassenen Anweisungen zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen in Entreprise auf das Ganze, oder getheilt, oder auf Rechnung. Der nach Vollendung des Baues anzufertigende Revisionsanschlag unterliegt der Revision durch die Königl. Regierung und die Königl. Ober-Bau-Deputation.

§ 4. Die neue Chaussee erhält ungerechnet die Grabenbreite und Bordbossirungen, eine Breite von 28 Fuß und zwar:

4 Fuß zu einem Banquett neben der Steinbahn,
14 Fuß zur Steinbahn,
8 Fuß zu einem Sommerwege und
2 Fuß zu einem Banquett daneben.

Das Planum wird an beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt.

Zeit und [illegible]

§ 5. Der Bau soll mit Aufhebung der früheren Beschlüsse möglichst im Frühjahr 1852 in Angriff genommen und möglichst bis ultimo December 1853 [illegible]

Fonds.

§ 6. Das nach § 2 erforderliche Baukapital wird theils durch die vom Staate der Gesellschaft zugesicherte Prämie von 6000 Thlr. pro Meile mit . . . . 35,547 Thlr.
theils durch die ihr von den Niederbarnimschen Kreisständen bewilligte Prämie von 2000 Thlr. pro Meile innerhalb des Niederbarnimschen Kreises mit 7,680 „
theils durch das Geschenk der Residenz Berlin von . . . . 7,200 „
im Uebrigen durch Actien, welche in Apoints à 100 Thlr. ausgefertigt werden und auf den Namen des Zeichners lauten, aufgebracht.

Außer den Apoints à 100 Thlr. können nach den Umständen auch Partial-Actien à 25 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt werden.

IIter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Actionaire. Einzahlungen: a) Termin und Höhe, b) Verzinsung.

§ 7. Die Einzahlung der gezeichneten Actiensummen erfolgt in Raten von höchstens 10 % des Nominalwerths der Actien franco an die Chausseeactien-Gesellschaftscasse zu Alt-Landsberg gegen Quittung. Der Termin der einzelnen Einzahlungen wird nach dem Bedürfnisse von dem Directorium bestimmt und mindestens 14 Tage vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt gemacht.

§ 8. Die während des Baues eingezahlten Einschüsse der Actionaire werden nicht verzinst, dagegen werden nach vollendetem Baue Dividendenscheine ausgegeben.

Ausfertigung und Ausreichung der Actien nebst Zinsscheinen.

§ 9. Die Actien werden nach dem anliegenden Schema A. und die dazu gehörigen Dividendenscheine in hinreichender Zahl nach dem Schema B. unter dem Namen der Gesellschaft ausgefertigt, erstere in das von dem Directorium zu führende Actien-Buch unter genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Actionaire eingetragen, von den Directoren unterzeichnet und von dem Rendanten unter Bemerkung, wo dies nach Pag. geschehen, gegengezeichnet. Geht das Eigenthum der Actien auf einen Dritten über, so ist dies zur Bemerkung in dem Actien-Buch bei dem Directorium anzumelden.

Die Cession zu prüfen ist das Directorium berechtigt, aber keinesweges verpflichtet. Bei Ausreichung der Actien wird ein Exemplar dieses Statuts jedem Actionair behändigt.

§ 10. Es wird ein Fonds zu dem Zwecke gebildet:

1) um daraus die durch den jährlichen Etat nicht gedeckten Ausgaben und Reparaturen der Chaussee zu bestreiten, und
2) um die Rückzahlung der gezeichneten Actien-Capitalien zu ermöglichen.

Demselben wird am Schlusse eines jeden mit dem jedesmaligen Kalenderjahre abschließenden Verwaltungsjahres nach Vollendung der Chaussee aus den Einkünften derselben Ein Procent des Actien-Capitals abgeführt, welches zu gleichen Theilen auf die Fonds ad 1 und 2 vereinnahmt und zinsbar belegt wird.

§ 11. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird der Gesellschaft eine Rechnung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben inclusive des nach § 10 zum Reserve-Fonds abgelieferten Einen Prozent gelegt. Der danach verbleibende Ueberschuß (Reinertrag) wird unter die Actionaire als eine die Stelle der Zinsen vertretende Dividende insoweit vertheilt, als die ordentliche General-Versammlung (§ 16) dies beschließen wird. Die auf diese Weise festgesetzte Dividende des abgewichenen Verwaltungsjahres muß nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vom 1. Juli des folgenden Verwaltungsjahres ab gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheines binnen längstens vier Jahren bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden. Erfolgt dies innerhalb dieser Zeit nicht, so verfallen die Dividenden dem Reserve-Fonds ad § 10 № 1.

Verwendung des Ueberschusses des Actien-Capitals.

§ 12. Sollte nach Beendigung des Baues der Chaussee und nach Ausweis der darüber gelegten und dechargirten Rechnung das eingeschossene Bau- und Actien-Capital nicht vollständig absorbirt sein, so wird der Ueberrest zu dem extraordinairen Titel des Amortisations-Fonds § 10 № 2 genommen.

Mortification.

§ 13. Sollen angeblich verlorene, vernichtete oder sonst abhänden gekommene Partial-Quittungen, Actien, Zins-Coupons und Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt das Directorium auf Ansuchen und Kosten des Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen, nach § 39 eine öffentliche Aufforderung, jene Docu-

mente einzuliefern, oder etwanige Rechte daran geltend zu machen. Erfolgt hierüber innerhalb anderer vier Wochen nach der letzten Aufforderung kein genügender Ausweis, so erklärt das Directorium in unten gedachten Zeitschriften (§ 39) die fehlenden Documente für erloschen und nichtig, und fertigt an deren Stelle mit dem Vermerk des Amortisations-Verfahrens neue Documente aus.

Amortisation.

§ 14. Die Amortisation der Actien erfolgt durch Verloosung Seitens des Directorii.

IIIter Abschnitt. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Im Allgemeinen.

§ 15. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1) von den Actionairen unmittelbar in den General-Versammlungen,
2) durch ein Directorium,
3) durch besondere Beamte.

Das Directorium wird von den Actionairen in einer General-Versammlung erwählt und ernennt seiner Seits die Beamten.

A. General-Versammlungen. General-Versammlung der Actionaire. a) Regelmäßige b) Außerordentliche.

§ 16. Die ordentlichen General-Versammlungen finden regelmäßig am 2. Juni jeden Jahres, oder Falls dieser auf einen Sonntag oder Festtag fällt, am darauf folgenden Wochentage, Vormittags 10 Uhr, in Alt-Landsberg statt.

Außerordentliche nur dann, wenn das Directorium sie für nöthig hält oder die Actionaire schriftlich darauf antragen, für welchen Fall jedoch ein Drittel des Actien-Capitals von den Antragenden vertreten sein muß. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt unter Mittheilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch einmalige Insertion in die Berliner Vossische, Haude- und Spenersche Zeitung und in den Oeffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Vertretung der Stimmberechtigten.

§ 17. Sämmtliche Actionaire können an den Berathungen der Gesellschaft in den General-Versammlungen Theil nehmen. Frauen, Bevormundete und moralische Personen und Corporationen können darin durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Actionaire sind; am Erscheinen Verhinderte aber nur durch Bevollmächtigte, welche Actionaire sein müssen, repräsentirt werden. Fremde sind ausgeschlossen.

Stimmfähigkeit.

§ 18. Die Stimmberechtigung in der General-Versammlung wird folgendermaßen festgesetzt:

für 1	bis 4	Actien	1	Stimme,
" 5	" 10	"	2	Stimmen,
" 11	" 20	"	3	"
" 21	" 30	"	4	"
" 31	" 40	"	5	"
" 41	" 50	"	6	"
" 51	und darüber		7	"

Bei Zählung der Actien werden die eigenen mit denen aus Vollmacht vertretenen zusammen gerechnet.

Actionaire, die 25, 50 oder 75 Thlr. gezeichnet haben, stimmen resp. mit einer Viertel-, halben und Dreiviertel-Stimme.

Folgen des Nichterscheinens.

§ 19. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle abwesende Actionaire verbindliche Kraft.

Legitimation der erschienenen Actionaire. Stimmkarten.

Die anwesenden Actionaire erhalten auf Höhe des von ihnen gezeichneten Actien-Capitals in jeder General-Versammlung Stimmkarten, auf welchen die Zahl der jedem gebührenden Stimmen vermerkt steht.

Protocoll über die Verhandlungen.

§ 20. Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem der Reihenfolge nach ältesten Directorial-Mitgliede geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, welches außer dem, aus der Zahl der Actionaire zu bestellenden Protocollführer von den Directoren und dreien Actionairen, welche nicht zu den Gesellschafts-Beamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen wird.

Die Auswahl des Protocollführers und der drei Actionaire bleibt der jedesmaligen General-Versammlung vorbehalten.

Fonds.

§ 6. Das nach § 2 erforderliche Baukapital wird theils durch die vom Staate der Gesellschaft zugesicherte Prämie von 6000 Thlr. pro Meile mit . . . . 35,547 Thlr. theils durch die ihr von den Niederbarnimschen Kreisständen bewilligte Prämie von 2000 Thlr. pro Meile innerhalb des Niederbarnimschen Kreises mit 7,680 „ theils durch das Geschenk der Residenz Berlin von . . . . 7,200 „ im Uebrigen durch Actien, welche in Apoints à 100 Thlr. ausgefertigt werden und auf den Namen des Zeichners lauten, aufgebracht.

Außer den Apoints à 100 Thlr. können nach den Umständen auch Partial-Actien à 25 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt werden.

IIter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Actionaire. Einzahlungen: a) Termin und Höhe,

§ 7. Die Einzahlung der gezeichneten Actiensummen erfolgt in Raten von höchstens 10 % des Nominalwerths der Actien franco an die Chausseeactien-Gesellschaftskasse zu Alt-Landsberg gegen Quittung. Der Termin der einzelnen Einzahlungen wird nach dem Bedürfnisse von dem Directorium bestimmt und mindestens 14 Tage vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt gemacht.

b) Verzinsung.

§ 8. Die während des Baues eingezahlten Einschüsse der Actionaire werden nicht verzinst, dagegen werden nach vollendetem Baue Dividendenscheine ausgegeben.

Ausfertigung und Ausreichung der Actien nebst Zinsscheinen.

§ 9. Die Actien werden nach dem anliegenden Schema A. und die dazu gehörigen Dividendenscheine in hinreichender Zahl nach dem Schema B. unter dem Namen der Gesellschaft ausgefertigt, erstere in das von dem Directorium zu führende Actien-Buch unter genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Actionaire eingetragen, von den Directoren unterzeichnet und von dem Rendanten unter Bemerkung, wo dies nach Pag. geschehen, gegengezeichnet. Geht das Eigenthum der Actien auf einen Dritten über, so ist dies zur Bemerkung in dem Actien-Buch bei dem Directorium anzumelden.

Die Cession zu prüfen ist das Directorium berechtigt, aber keineswegs verpflichtet. Bei Ausreichung der Actien wird ein Exemplar dieses Statuts jedem Actionair behändigt.

§ 10. Es wird ein Fonds zu dem Zwecke gebildet:

1) um daraus die durch den jährlichen Etat nicht gedeckten Ausgaben und Reparaturen der Chaussee zu bestreiten, und
2) um die Rückzahlung der gezeichneten Actien-Capitalien zu ermöglichen.

Demselben wird am Schlusse eines jeden mit dem jedesmaligen Kalenderjahre abschließenden Verwaltungsjahres nach Vollendung der Chaussee aus den Einkünften derselben Ein Procent des Actien-Capitals abgeführt, welches zu gleichen Theilen auf die Fonds ad 1 und 2 vereinnahmt und zinsbar belegt wird.

§ 11. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird der Gesellschaft eine Rechnung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben inclusive des nach § 10 zum Reserve-Fonds abgelieferten Einen Prozent gelegt. Der danach verbleibende Ueberschuß (Reinertrag) wird unter die Actionaire als eine die Stelle der Zinsen vertretende Dividende insoweit vertheilt, als die ordentliche General-Versammlung (§ 16) dies beschließen wird. Die auf diese Weise festgesetzte Dividende des abgewichenen Verwaltungsjahres muß nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vom 1. Juli des folgenden Verwaltungsjahres ab gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheines binnen längstens vier Jahren bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden. Erfolgt dies innerhalb dieser Zeit nicht, so verfallen die Dividenden dem Reserve-Fonds ad § 10 № 1.

Verwendung des Ueberschusses des Actien-Capitals.

§ 12. Sollte nach Beendigung des Baues der Chaussee und nach Nachweis der darüber gelegten und dechargirten Rechnung das eingeschossene Bau- und Actien-Capital nicht vollständig absorbirt sein, so wird der Ueberrest zu dem extraordinairen Titel des Amortisations-Fonds § 10 № 2 genommen.

Mortification.

§ 13. Sollen angeblich verlorene, vernichtete oder sonst abhänden gekommene Partial-Quittungen, Actien, Zins-Coupons und Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt das Directorium auf Ansuchen und Kosten des Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen, nach § 39 eine öffentliche Aufforderung, jene Doku-

mente einzuliefern, oder etwanige Rechte daran geltend zu machen. Erfolgt hierüber innerhalb anderer vier Wochen nach der letzten Aufforderung kein genügender Ausweis, so erklärt das Directorium in unten gedachten Zeitschriften (§ 39) die fehlenden Documente für erloschen und nichtig, und fertigt an deren Stelle mit dem Vermerk des Amortisations-Verfahrens neue Documente aus.

Amortisation.

§ 14. Die Amortisation der Actien erfolgt durch Verloosung Seitens des Directorii.

IIIter Abschnitt. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Im Allgemeinen.

§ 15. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1) von den Actionairen unmittelbar in den General-Versammlungen,
2) durch ein Directorium,
3) durch besondere Beamte.

Das Directorium wird von den Actionairen in einer General-Versammlung erwählt und ernennt seiner Seits die Beamten.

A. General-Versammlungen. General-Versammlung der Actionaire. a) Regelmäßige b) Außerordentliche.

§ 16. Die ordentlichen General-Versammlungen finden regelmäßig am 2. Juni jeden Jahres, oder Falls dieser auf einen Sonntag oder Festtag fällt, am darauf folgenden Wochentage, Vormittags 10 Uhr, in Alt-Landsberg statt.

Außerordentliche nur dann, wenn das Directorium sie für nöthig hält oder die Actionaire schriftlich darauf antragen, für welchen Fall jedoch ein Drittel des Actien-Capitals von den Antragenden vertreten sein muß. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt unter Mittheilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch einmalige Insertion in die Berliner Vossische, Haude- und Spenersche Zeitung und in den Oeffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Vertretung der Stimmberechtigten.

§ 17. Sämmtliche Actionaire können an den Berathungen der Gesellschaft in den General-Versammlungen Theil nehmen. Frauen, Bevormundete und moralische Personen und Corporationen können darin durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Actionaire sind; am Erscheinen Verhinderte aber nur durch Bevollmächtigte, welche Actionaire sein müssen, repräsentirt werden. Fremde sind ausgeschlossen.

Stimmfähigkeit.

§ 18. Die Stimmberechtigung in der General-Versammlung wird folgendermaßen festgesetzt:

für 1	bis 4	Actien	1	Stimme,
" 5	" 10	"	2	Stimmen,
" 11	" 20	"	3	"
" 21	" 30	"	4	"
" 31	" 40	"	5	"
" 41	" 50	"	6	"
" 51	und darüber		7	"

Bei Zählung der Actien werden die eigenen mit denen aus Vollmacht vertretenen zusammen gerechnet.

Actionaire, die 25, 50 oder 75 Thlr. gezeichnet haben, stimmen resp. mit einer Viertel-, halben und Dreiviertel-Stimme.

Folgen des Nichterscheinens.

§ 19. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle abwesende Actionaire verbindliche Kraft.

Legitimation der erschienenen Actionaire. Stimmkarten.

Die anwesenden Actionaire erhalten auf Höhe des von ihnen gezeichneten Actien-Capitals in jeder General-Versammlung Stimmkarten, auf welchen die Zahl der jedem gebührenden Stimmen vermerkt steht.

Protocoll über die Verhandlungen.

§ 20. Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem der Reihenfolge nach ältesten Directorial-Mitgliede geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, welches außer dem, aus der Zahl der Actionaire zu bestellenden Protocollführer von den Directoren und dreien Actionairen, welche nicht zu den Gesellschafts-Beamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen wird.

Die Auswahl des Protocollführers und der drei Actionaire bleibt der jedesmaligen General-Versammlung vorbehalten.

Das Protocoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Directoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl untereinander, als auch in Beziehung ihrer Vertreter vollständige Beweiskraft.

Wahlverhandlungen, welche dem Directorium zur Legitimation dienen, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und ausgefertigt werden, und ist daher in diesen Fällen die Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars nothwendig.

Gegenstände.

§ 21. Die Geschäfte der General-Versammlung sind folgende:

1) Wahl der sieben Directoren. Sie müssen Actionaire sein, werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Von den Directoren müssen drei Mitglieder aus der Zahl der Actionaire der Städte und vier Mitglieder aus der Zahl der Actionaire des platten Landes gewählt werden, welche Festsetzung jedoch für jede einzelne Wahl unter Zustimmung beider Theile abgeändert werden kann,
2) Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Actien über die Anschlagssumme hinaus,
3) Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft. Hiervon ist jedoch ausgenommen: die Aufnahme von Darlehnen auf Höhe der ausgeschriebenen und zur rechten Zeit nicht eingezahlten Actien-Raten,
4) Ergänzungen und Abänderungen des Statuts,
5) Auflösung der Gesellschaft,
6) Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung,
7) Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Directorio oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung sonst vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der unter № 2 bis 5 incl. gedachten Beschlüsse der General-Versammlungen ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Jedenfalls muß in den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen:

8) der Geschäftsbericht des Directorii über das abgewichene Verwaltungsjahr vorgelesen,
9) die mit den cassenmäßigen Beilagen versehene, in calculo geprüfte und von dem Directorio bereits revidirte und abgenommene Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr mit den Cassenbüchern, Cassen-Revisions-Protocollen und den verhandelten Acten zur Einsicht eines jeden Actionairs vorgelegt, die Rechnung supperrevidirt und dechargirt,
10) die Höhe der für das verwichene Verwaltungsjahr zu zahlenden Dividende festgestellt und
11) der nach vollendetem Bau erforderliche, vom Directorium zu entwerfende Verwaltungsplan und Etat normirt und festgestellt werden. Endlich steht
12) der General-Versammlung das Recht zu, drei Actionaire mit der Revision der Geschäftsführung des Directorii und namentlich des Cassen- und Rechnungswesens zu beauftragen und ihnen die nöthige Instruction zu diesem Behufe zu ertheilen.

Fassung der Beschlüsse durch absolute oder relative Stimmenmehrheit.

§ 22. In den General-Versammlungen entscheidet, mit Ausnahme der Fälle des § 21 № 2, 3 und 5, die Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle einer Stimmengleichheit, außer dem § 21 № 1 vorgesehenen Falle, die Stimme des Vorsitzenden, dem es überlassen bleibt, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzustellen. Zur Beschlußnahme über die im § 21 № 2, 3 und 5 erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei Abstimmung zwei Drittel sämmtlicher Actien vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue General-Versammlung nach vierzehn Tagen berufen, in welcher die Stimmenmehrheit der Anwesenden über den in Frage gestellten Gegenstand unbedingt und definitiv entscheidet.

Anträge einzelner Actionaire.

§ 23. Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in den General-Versammlungen zum Vortrage bringen wollen (§ 21 № 7), so müssen sie ihr [illegible]

Beilage A.

Schema der Actien.

№ . . . . 100 Thlr.

geschrieben Einhundert Thaler in Preußischem Courant.

Actie der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Der N. N. zu N. hat zur Casse der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft Einhundert Thaler Preußisches Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statuts vom verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Directorium.

N. N. **(L. S.)** N. N.

N. N., Rendant.

Hierzu sind ausgegeben die Dividendenscheine pro

Actien-Buch Pag.

Beilage B.

Schema des Dividendenscheines.

Actien-№ Verwaltungsjahr 18

Dividendenschein №

Der in das Actien-Buch eingetragene derzeitige Besitzer der Actie № erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheines aus der Casse der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 auf die Actie № fällt und deren Betrag zur Zahlung am 1. Juli 18 vom Directorio statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Wird die Dividende binnen vier Jahren jedoch nicht erhoben, so ist sie nach § 11 des Statuts verfallen, und dieser Dividendenschein also vom 1. Juli 18 ab ungültig.

Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Directorium.

N. N. **(L. S.)** N. N.

Beilage C.

Festsetzung

über die aus der Gesellschafts-Casse zu vergütigenden Reisekosten-Entschädigungen ꝛc.

Die Directoren und der Rendant erhalten für jede Meile eine Reisekosten-Vergütigung von 20 Sgr. und erstere außerdem pro Tag 1 Thlr. Diäten.

Alt-Landsberg, den 20. Februar 1852.

Unterschrift.

§ 33. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Directorii werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Behinderung von dem Stellvertreter unter der Firma:

„Directorium der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft."

gezeichnet. Hiervon sind Berichte und Schreiben an die Behörden, Contracte, Bestallungen, Cassen-Dispositionen, Vollmachten und Quittungen und die über die Beschlüsse abzufassenden Conferenz-Protocolle ausgenommen, welche stets von allen anwesenden Directoren vollzogen werden müssen.

Remuneration.

§ 34. Der Vorsitzende im Directorio erhält für seine Mühewaltung bis zum Beginn des Baues eine Entschädigung von 150 Thlrn. jährlich aus der Gesellschafts-Casse, während der Zeit des Baues selbst dagegen eine Entschädigung von jährlich 300 Thlr.; im Uebrigen verwalten die Directoren ihr Amt ohne Gehalt. Nur baare Auslagen und Fuhrkosten werden ihnen nach der Anlage C. erstattet. Alle genießen, wenn sie die angelegende Kunststraße befahren, für ihre Person Chausseefreiheit.

Pflichten des Vorsitzenden, in Betreff der Expeditionen, Registratur und Cassenverwaltung.

§ 35. Ein Mitglied des Directorii hat für die sichere Aufbewahrung der Cassengelder, Cassen-Documente, Bücher und Beläge bei eigener Vertretung zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Curators zu übernehmen, welcher die Cassenverwaltung des Rendanten genau zu controlliren, die Casse allmonatlich ordinarie, zweimal im Jahre unter Zuziehung eines von den übrigen Directoren dazu zu ernennenden Directorial-Mitgliedes extraordinarie revidiren, die au porteur lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours setzen und die Revisions-Protocolle den übrigen Directoren mitzutheilen hat. Dem ersten Director liegt die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, so wie die Aufbewahrung der Societäts-Acten, Pläne x. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. Mit Zustimmung des Directorii kann er für die Zeit des Baues und für einzelne Verwaltungszweige Special-Directoren ernennen und mit Instruction versehen.

C. Beamte.

Ernennung.

§ 36. Die Beamten der Gesellschaft, als: Secretair, Rendant, Chaussee-Einnehmer, Aufseher, so wie die Techniker werden von dem Directorium gewählt, von demselben die Contracts-Bedingungen geschlossen und die monatlichen, resp. jährlichen Remunerationen nach Maßgabe und innerhalb der Grenzen des genehmigten und superrevidirten Anschlags gezahlt und später, wenn der Bau vollendet ist, nach Maßgabe der von der General-Versammlung festgesetzten Etats. Zu den Vorarbeiten steht der Direction das Recht zu, nach ihrem Ermessen die Techniker zu wählen und die gesetzlichen oder üblichen Gebühren zu zahlen.

Kündigung und Pensions-Befugniß.

§ 37. Alle Gesellschafts-Beamte werden auf Kündigung engagirt und Pensions-Zusicherungen ganz ausgeschlossen.

Ob und welche Caution der Rendant bestellen soll, bestimmt die General-Versammlung.

Instruction.

§ 38. Die Instruction der Beamten, namentlich die über die Verwaltung und Einrichtung des Cassenwesens wird von dem Directorio festgestellt.

IVter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39. Alle an Actionaire, unbekannte Eigenthümer einzelner Actien, oder andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Berliner Vossische und Haude- und Spenersche Zeitungen und in den Oeffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam eingerückt. Bei dem etwanigen Eingehen einer oder der anderen dieser Zeitungen oder des Amtsblatts-Anzeigers soll den Actionairen durch das Directorium schriftlich angezeigt werden, welche öffentliche Blätter an Stelle der eingegangenen treten.

Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei, vielmehr gilt er alsdann für jeden Actien-Inhaber als eine vollkommen rechtsverbindliche insinuirte schriftliche Bekanntmachung.

§ 40. Für den Fall, daß vorstehendes Statut von den Staatsbehörden nicht definitiv bestätigt werden sollte, wird das Directorium hiermit ermächtigt, im Namen aller Actionaire vollgültig das Statut mit den Staatsbehörden zu vereinbaren.

Beilage A.

Schema der Actien.

№ .... 100 Thlr.

geschrieben Einhundert Thaler in Preußischem Courant.

Actie der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Der N. N. zu N. hat zur Casse der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft Einhundert Thaler Preußisches Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statuts vom verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Directorium.

N. N. **(L. S.)** N. N.

Hierzu sind ausgegeben die Dividendenscheine pro

N. N., Rendant.

Actien-Buch Pag.

Beilage B.

Schema des Dividendenscheines.

Actien-№ Verwaltungsjahr 18

Dividendenschein №

Der in das Actien-Buch eingetragene derzeitige Besitzer der Actie № erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheines aus der Casse der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 auf die Actie № fällt und deren Betrag zur Zahlung am 1. Juli 18 vom Directorio statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Wird die Dividende binnen vier Jahren jedoch nicht erhoben, so ist sie nach § 11 des Statuts verfallen, und dieser Dividendenschein also vom 1. Juli 18 ab ungültig.

Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Directorium.

N. N. **(L. S.)** N. N.

Beilage C.

Festsetzung

über die aus der Gesellschafts-Casse zu vergütigenden Reisekosten-Entschädigungen rc.

Die Directoren und der Rendant erhalten für jede Meile eine Reisekosten-Vergütigung von 20 Sgr. und erstere außerdem pro Tag 1 Thlr. Diäten.

Alt-Landsberg, den 20. Februar 1852.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 24. Juli d. J. ertheile Ich dem anbei zurückerfolgenden Statute der Berlin-Prötzeler Chaussee-Bau-Actien-Gesellschaft, unterzeichnet Alt-Landsberg, den 20. Februar, 26. Februar und 13. Mai 1852, Strausberg, den 6., 15. und 17. März 1852, Berlin, den 24., 26., 27., 29., 30. und 31. März und 1., 3., 5., 10. und 17. April 1852 und Freienwalde, den 25. Mai 1852, mit der Maßgabe die landesherrliche Bestätigung, daß zu § 3 die Superrevision des Revisions-Anschlages durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolge, daß im § 11 statt: „nach § 10 zum Reserve-Fonds abgelieferten 1 Procent", zu setzen ist: „nach § 10 zum Reserve- und Amortisations-Fonds abgelieferten 1 Procent"; daß an Stelle der № 1 im § 29 folgende Bestimmung tritt: „Personen, welche nicht Actionaire sind, insoweit sie nicht die Rechte derjenigen städtischen und Kreis-Corporationen zu vertreten haben, welche bei dem Unternehmen durch Actien-Zeichnungen betheiligt sind", und endlich, daß der Staats-Regierung die Befugniß vorbehalten bleibt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen kann.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Puttbus, den 11. August 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Berlin-Prötzeler Chaussee-Bau-Actien-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 28. October 1852.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde
für das Statut der Berlin-Prötzeler
Chaussee-Bau-Actien-Gesellschaft.
III. 10,990.

* * *

Das vorstehend abgedruckte Statut der Berlin-Prötzeler Chaussee-Bau-Actien-Gesellschaft, de dato Alt-Landsberg, den 20. Februar d. J. und die demselben angehängte Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, de dato Berlin, den 28. October d. J. bringe ich hierdurch höherer Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 10. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 26. November. **1852.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Mit Bezug auf die in № 44 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13. dieses Monats, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Büreau, Leipziger Straße № 3, von denen der Zweiten Kammer in deren Büreau, Leipziger Straße № 55, und zwar am 27. und 28. dieses Monats, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreau's wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungs-Sitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 18. November 1852. Der Minister des Innern. von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 276. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Neu-Ruppin. I. 1404. Nov.

In der Stadt Neu-Ruppin ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt.

Potsdam, den 22. November 1852.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 277. Agentur-Bestätigung. I. 2151. Oct. I. 665. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann und Schulvorsteher Stumpe, in Erkner, Niederbarnimschen Kreises, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia für Erkner und Umgegend, und der Apotheker Meyer, zu Königs-Wusterhausen, Teltowschen Kreises, als Agent der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin für den Bezirk von Königs-Wusterhausen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 14. November 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 278.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	9	3	10	7	9	3	5	3	8	2	—	6	—	3	2	4	1½	2	8½	4	3	4	11
2	8	8	3	10	7	9	3	5	3	9	2	—	6	2	3	1	4	2	2	8	4	3	4	10
3	8	8	3	10	7	10	3	4	3	9½	2	½	5	8	3	—	4	2	2	8	4	3	4	9
4	8	7	3	11	7	10	3	5	3	9½	2	½	6	1	2	11	4	1½	2	7½	4	4	4	8
5	8	8	3	10	7	11	3	7	3	10	2	1	6	2	3	3	4	2	2	7½	4	4	4	8
6	8	6	4	—	7	11	3	7	3	11	2	1½	5	8	3	—	4	2	2	7½	4	4	4	8
7	8	6	4	1	8	1	3	7	3	11	2	2½	6	1	3	1	4	1½	2	7	4	4	4	8
8	8	5	4	3	8	2	3	8	4	—	2	3	5	9	3	—	4	2	2	6½	4	4	4	8
9	8	6	4	3	8	3	3	8	4	—	2	3½	6	2½	3	2	4	2	2	6	4	4	4	8
10	8	6	4	1	8	3	3	6	3	11½	2	3½	6	4	3	1	4	1½	2	6	4	4	4	7½
11	8	5	4	—	8	4	3	7	3	11½	2	3	6	4	3	3	4	2	2	5	4	5	4	7½
12	8	5	4	—	8	5	3	7	3	11	2	3	6	4	3	4	4	2	2	5	4	5	4	7
13	8	5	4	—	8	5	3	7	3	11	2	3	6	4	3	4½	4	2	2	5	4	5	4	7
14	8	4	4	—	8	5	3	7	3	10½	2	3	6	4	3	4½	4	2	2	5	4	5	4	8
15	8	4	4	—	8	5	3	5	3	10	2	2½	6	4	3	6	4	1½	2	5	4	4	4	9
16	8	4	3	11	8	4½	3	6	3	10	2	2½	6	4	3	6	4	1½	2	5½	4	4	4	9½
17	8	4	3	10	8	4½	3	4	3	10	2	2	6	4	3	5½	4	2	2	6	4	4	4	9½
18	8	3	3	9	8	4½	3	4	3	9½	2	2	6	3	3	6	4	2	2	6½	4	4	4	10
19	8	3	3	9	8	4½	3	4	3	9½	2	1	6	3	3	6	4	2	2	6½	4	4	4	10
20	8	3	3	10	8	4	3	5	3	9½	2	1	6	1½	3	4	4	2	2	7	4	4	4	10
21	8	3	3	10	8	3½	3	4	3	9½	2	½	6	2	3	5	4	2	2	7½	4	4	4	10
22	8	3	3	10	8	3½	3	4	3	9	2	½	6	3	3	5½	4	1½	2	8	4	4	4	10
23	8	2	3	10	8	3½	3	3	3	8½	2	—	6	2½	3	6	4	1½	2	9	4	4	4	10
24	8	2	3	9	8	4	3	2	3	8	2	—	6	2½	3	5½	4	2	2	9½	4	4	4	10
25	8	2	3	9	8	4	3	2	3	7½	2	—	6	2	3	6	4	2	2	9½	4	4	4	10
26	8	2	3	8	8	4½	3	2	3	7½	2	—	6	1	3	5	4	2	2	10	4	4	4	10
27	8	2	3	10	8	5½	3	2	3	7	1	11½	6	3	3	6	4	1½	2	10	4	4	4	10
28	8	2	3	10	8	5½	3	2	3	7	1	11½	6	2½	3	5½	4	2	2	10	4	4	4	10
29	8	2	3	10	8	5	3	2	3	7	1	11½	6	2½	3	5	4	2	2	10	4	4	4	10
30	8	3	3	9	8	4	3	2	3	7	1	11½	6	2½	3	5	4	2	2	10	4	4	4	10
31	8	3	3	9	8	4	3	1	3	7½	1	11½	6	3	3	4	4	2	2	10	4	4	4	10

Potsdam, den 21. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der Erhöhung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds

mit 1 Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme Ister Classe, und

mit 1 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme IIter Classe,

zum 1. December jeden Jahres an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse erfolgen soll, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch aufgefordert, die am 1. December d. J. fälligen Beiträge für das Societätsjahr 1. Mai 18 5/5 2/3 spätestens bis zum 15. December d. J. bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung an die gedachte Casse zu berichtigen.

№ 279. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 5/5 2/3. III. 1558. Nov.

Potsdam, den 20. November 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Sämtliche Gemeinden, welche dem Salz-Zwange unterliegen, werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salz-Zwangsquanta recht zeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls für diejenigen Mengen, welche bis zum 31. Januar 1853 nicht bezogen sind, das Ablösungsgeld mit Acht Pfennigen für das Pfund von den im Rückstande verbliebenen Gemeinden beigetrieben werden wird.

№ 280. Abhebung des Salz-Zwangsquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. IV. 13772.

Potsdam, den 20. November 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat September dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

№ 281. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1538 a. Nov.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat September dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 22. November 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 41. Bestellgeld-Erhebung für Briefe und sonstige, der Post anvertraute Gegenstände.

Der Königlichen Ober-Post-Direction wird auf die Anfrage vom 5. d. M. eröffnet, daß in allen Fällen die Erhebung des Bestellgeldes für Briefe und sonstige der Post anvertraute Gegenstände unabhängig davon ist, ob dieselben bei Beförderungen mit der Post als portopflichtig behandelt werden oder nicht, und daß demgemäß der § 27 der Zusammenstellung der Bestimmungen über den Preußischen Post-Tarif, wonach für Briefe, welche bei den Post-Anstalten zur Bestellung im Orte, oder zur Abgabe an abholende Adressaten eingeliefert werden, ein Bestellgeld von 1 Sgr. zu erheben ist, auch bei Dienst- und anderen als portofrei bezeichneten Briefen in Anwendung kommen muß.

Die im § 110 der Vorschriften über das Expeditions-Verfahren ausgesprochene Befreiung der Dienstbriefe von der sogenannten, früher mit dem Satze von ½ Sgr. pro Brief zu erhebenden Einsammlungs-Gebühr kann hiernach unter den jetzigen Verhältnissen nicht ferner Platz greifen.

Berlin, den 26. October 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. November 1852.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 51. Die Zusatzbestimmungen zu der Taxe und Instruction für die Schornsteinfegermeister in Berlin, insbesondere das Reinigen der Koch-, Brat- und Privat-Backöfen betreffend.

Mit Bezug auf die unterm 11. März 1847 — Amtsblatt pro 1847, Stück 13 Seite 109 — erlassene Verordnung, die Taxe und Instruction der Schornsteinfegermeister der Residenz Berlin betreffend, wird hierdurch zusätzlich noch Folgendes bestimmt:

1) Die Revier-Schornsteinfegermeister sind nicht allein gehalten, das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- und Privat-Backofens für die im § 5 der gedachten Instruction festgesetzte Vergütigung auf Verlangen zu übernehmen, sondern es liegt ihnen auch die Verpflichtung ob, die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Reinigung der Züge zu überwachen, und sind sie für jede aus der vernachlässigten Beaufsichtigung etwa entstehende Feuersgefahr verantwortlich.

2) Für den Fall, daß die Reinigung der Züge durch einen Andern zwar erfolgt, jedoch nach ihrem Dafürhalten unzureichend ausgeführt ist, und ihrer Aufforderung zu gründlicher resp. öfterer Reinigung Seitens der Hausbesitzer nicht Folge geleistet wird, haben sie sofort dem Revier-Polizei-Beamten davon Anzeige zu machen.

Beilage

zum 48sten Stück des Amtsblatts 1852
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die mit Ihrem Berichte vom 21. September d. J. Mir überreichten, und anbei zurückgehenden Statuten der Hülfs-Casse für den communal-ständischen Verband der Kurmark, für den communal-ständischen Verband der Neumark und für den communal-ständischen Verband der Niederlausitz will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summen von resp. 207,000 Thlr., 82,000 Thlr. und 39,000 Thlr. zur Staats-Casse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen, oder diese Summen in sich auf das Doppelte anwachsen sollten. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheiten für die Cassen oder deren Gläubiger und Schuldner entstehen können.

Sanssouci, den 4. October 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen und von Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

* * *

Statut

der communal-ständischen Hülfs-Casse des communal-ständischen Verbandes der Kurmark.

Titel I.
Von der Einrichtung der Casse und ihren Fonds.

§ 1. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinebauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparcassenwesen zu fördern, errichten die Stände des communalständischen Verbandes der Kurmark eine Hülfscasse, die ihren Sitz in der Stadt Berlin hat.

§ 2. Den Fonds dieser Hülfscasse bildet die aus Staatscassen gewährte Summe von 207,000 Thalern, und zwar mit $\frac{4}{5}$ zum Betrage von 165,600 Thalern in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, und mit $\frac{1}{5}$ zum Betrage von 41,400 Thlrn. baar.

§ 3. Diese Summe wird von der Direction der Hülfscasse in den aus der Staatscasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im § 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§ 4. Die Direction der Hülfscasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparcassen des communalständischen Verbandes, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird der Direction überlassen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren, und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten könne.

§ 5. Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfscasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeine-, Kirchen- und Institutencassen gestattet.

§ 6. Die in §§ 4 und 5 genannten Institute sind ihrerseits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Provinzial-Hülfscasse unterworfen.

§ 7. Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direction der Hülfscasse untersagt.

Titel II.

Von der Verwendung der Fonds.

§ 8. Die Darlehne der Hülfscasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung gegeben. Die Kündigungsfrist ist bei jedem Darlehn besonders zu regeln.

§ 9. In Betreff der Darlehne auf Amortisation bleibt die Festsetzung der Amortisationsprocente, Zinsen und Amortisationsfristen der freien Einigung zwischen den Darlehnsempfängern und der Direction mit der Beschränkung überlassen, daß eine längere Amortisationsfrist, als zwei und dreißig Jahre unstatthaft ist.

§ 10. Außer den Zinsen kann sowohl bei den gewöhnlichen, als bei den Amortisations-Darlehnen noch ein Verwaltungskosten-Zuschlag erhoben werden, der indeß ½ Procent niemals übersteigen darf, und innerhalb dieser Grenze durch Beschlüsse des Communal-Landtages je nach dem Bedürfniß festgesetzt werden wird. Auch dürfen die Zinsen und der Verwaltungskosten-Zuschlag zusammengenommen fünf Procent nicht übersteigen.

§ 11. Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen, als der Amortisationszinsen muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal am 1. Juni und 1. December erfolgen.

§ 12. Die Direction der Hülfscasse ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes alljährlich mit Genehmigung des Oberpräsidenten, diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne vorzunehmen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehne niemals betroffen.

§ 13. Darlehne aus der Hülfscasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von communalständischer und Kreis-Instituten;

b) an Gemeinen und anderen Corporationen, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Capitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfscasse an Gemeinen oder Hülfsvereine dargeliehen werden;

c) an Grundbesitzer Behufs Urbarmachung von Grundstücken und anderer Culturverbesserungen;

d) an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Darlehne zur Gründung oder Erweiterung von Instituten, welche der Provinz oder einem benachbarten communalständischen Verbande angehören, sind in der Regel noch nicht zulässig; sie können aber unter Zustimmung des Communal-Landtags unter Genehmigung des Ministers des Innern in dem Falle bewilligt werden, wenn durch Gründung oder Erweiterung von Instituten dieser Art das Interesse des communalständischen Verbandes selbst gefördert wird, und der Communal-Landtag dies besonders anerkennt.

§ 14. Darlehne an Gemeinden oder Corporationen Behufs der Tilgung und Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Schulden sollen jedoch nur ausnahmsweise und in Folge einer vorgängigen speciellen Bewilligung des Communal-Landtages gegeben werden.

Beilage

zum 48sten Stück des Amtsblatts 1852
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die mit Ihrem Berichte vom 21. September d. J. Mir überreichten, und anbei zurückgehenden Statuten der Hülfs-Casse für den communal-ständischen Verband der Kurmark, für den communal-ständischen Verband der Neumark und für den communal-ständischen Verband der Niederlausitz will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summen von resp. 207,000 Thlr., 82,000 Thlr. und 39,000 Thlr. zur Staats-Casse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen, oder diese Summen in sich auf das Doppelte anwachsen sollten. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheiten für die Cassen oder deren Gläubiger und Schuldner entstehen können.

Sanssouci, den 4. October 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen und von Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

* * *

Statut

der communal-ständischen Hülfs-Casse des communal-ständischen Verbandes der **Kurmark.**

Titel I.

Von der Einrichtung der Casse und ihren Fonds.

§ 1. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinebauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparcassenwesen zu fördern, errichten die Stände des communalständischen Verbandes der Kurmark eine Hülfscasse, die ihren Sitz in der Stadt Berlin hat.

§ 2. Den Fonds dieser Hülfscasse bildet die aus Staatscassen gewährte Summe von 207,000 Thalern, und zwar mit $\frac{4}{5}$, zum Betrage von 165,600 Thalern in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, und mit $\frac{1}{5}$ zum Betrage von 41,400 Thlrn. baar.

§ 3. Diese Summe wird von der Direction der Hülfscasse in den aus der Staatscasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im § 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§ 4. Die Direction der Hülfscasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparcassen des communalständischen Verbandes, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird der Direction überlassen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren, und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten könne.

§ 17. Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Capitals zurückzahlen.

§ 18. Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die mit weder Ein Jahr lang mit mehr, als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§ 19. Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hülfscasse verpfändet sind, zur gerichtlich nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direction ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Capitals entweder

a) bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Capitals, der Zinsrückstände und der etwanigen verlegten Kosten mitzubieten, und wenn das Pfand der Hülfscasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder

b) einem Kauflustigen das nöthige Capital, welches jedoch jedenfalls drei Viertel der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Provinzial-Hülfscasse zu fordern hat, müssen jedoch, so weit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§ 20. Die Direction ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Capitals sechs Monate nach der, vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen.

§ 21. Es steht der Hülfscasse frei, die ihr zuständigen Activa bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren, und entweder für Rechnung des Cessionars fortan die Zinsen zu erheben, und solche den neuen Gläubigern nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder denselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen. Auch die Befugniß, diese Activa zu verpfänden, wird der Direction beigelegt.

Titel III.
Von der Verwendung der Zinsüberschüsse.

§ 22. Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfscasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Spar-Cassen-Interessenten des communalständischen Verbandes zu verwenden. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stammvermögen der Hülfscasse behufs dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaniger Verluste zugeschlagen; über das letzte Viertel können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb ihres Bezirks, oder, um das Stamm-Capital zu vermehren, frei verfügen.

§ 23. Zur Prämiirung berechtigte Interessenten bei den Sparcassen des communalständischen Bezirks sind nur in dem Bezirk wohnende:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter;

b) Fabrik- und Bergwerksarbeiter;

c) Tagelöhner;

d) Dienstboten;

e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorie a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a bis e bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind, und insofern ihre neuen Einlagen bei der Sparcasse für das Sparjahr nicht die Summe von 10 Thlrn. übersteigen. Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Der späteren Beschlußnahme des Communal-Landtages bleibt vorbehalten, ob und welche Normen für die Höhe der, ein und derselben Privatperson zu bewilligenden Darlehne aufgestellt werden sollen.

§ 15. Bei der Concurrenz mehrerer Darleihgesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die der communalständischen und Kreis-Institute, dann die der Gemeinen denen der Privatpersonen vor, alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

§ 16. Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzialstände; die Provinz bleibt alsdann der Hülfscasse für die Zahlung des Capitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Dasselbe gilt in Ansehung der Dahrlehne für communalständische Institute: hier ist der Beschluß des Communal-Landtags erforderlich. Kreis-Corporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten und ist alsdann der Kreis für Zahlung des Capitals und der Zinsen verhaftet. — Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den, von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königl. Regierung genehmigte Schuld-Urkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns, müssen die Gemeinen sowohl, als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, so wie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, welche zu den § 13 sub c. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen

1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen;
2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeine und zweier Gemeineräthe oder Gemeine-Repräsentanten, oder, in Ermangelung derselben des Kreis-Landraths, den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu zwei Drittel des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke, oder auch gegen die am Schlusse dieses § sub 3 b. c. d. bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction das unter Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrene und solide Hauswirthe erlassen.

Privaten, welche zu dem, § 13 sub d., aufgeführtem Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3) Sicherheit zu stellen, und zwar:
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind;
   c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 Procent ihres Nominalwerthes beliehen werden;
   d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel [illegible]

§ 29. Gleichzeitig werden drei Stellvertreter für die Directoren gewählt, ein erster, ein zweiter und ein dritter Stellvertreter. Bei einer länger dauernden Verhinderung oder bei eingetretener gänzlicher Unfähigkeit eines oder des andern der Directoren wird für denselben einer dieser Stellvertreter nach der Reihefolge einberufen. Der einberufene Stellvertreter kann dann bis zur nächsten Wahl in Function bleiben.

§ 30. Der Direction steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen, und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§ 31. Die so (§ 28) constituirte Direction der Hülfscasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung eines vom Minister des Innern festzustellenden Reglements.

§ 32. In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§ 33. Das zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direction unter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz aus den ständischen Unterbeamten oder den Unterbeamten der Regierung ausgewählt und ist in dem Reglement näher bezeichnet. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction die ihrem Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfscasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen.

§ 34. Unter Beobachtung des Inhalts der §§ 13, 16, 30 und 32 dieses Statuts, so wie der bezüglichen Vorschriften des Reglements, werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfscasse verantwortlich, wenn dieselben vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Titel VI.

Staats-Verwaltungs-Ressort und Gerichtsstand der Hülfscasse.

§ 35. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg ist fortwährender Curator der Hülfscasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direction der Hülfscasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§ 36. Die Hülfscasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Berlin.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers und Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahre vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§ 24. Eine jede staatlich genehmigte Sparcasse des Bezirks hat der Direction der Hülfscasse bei Verlust der Theilnahme an der Prämienvertheilung des Jahres bis zum 1. März jeden Jahres eine Nachweisung über den Gesammtbetrag des Guthabens einzureichen, welche zur Prämiirung nach den Grundsätzen des § 23 berechtigte Sparer am Schlusse des abgewichenen Jahres bei ihr gehabt haben. Nach Verhältniß dieses Betrages wird sodann der zur Prämiirung für das abgewichene Jahr disponible Betrag auf diejenigen Sparcassen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, repartirt und der danach auf jede einzelne Sparcasse fallende Betrag derselben überwiesen.

Ueber die Grundsätze, wie die Rate auf die einzelnen Sparer zu vertheilen, ist in den Statuten jeder einzelnen Sparcasse und hinsichtlich der bereits bestehenden Sparcassen durch Nachträge zu deren Statuten weitere Bestimmung zu treffen.

Tit. IV.
Von den Vorrechten der Hülfscasse.

§ 25. Die (Provinzial-)Hülfscasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation.

§ 26. Der Hülfscasse wird innerhalb des communalständischen Verbandes für die Correspondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband, und die Adressen mit der Rubro:

„Angelegenheit der Kurmärkischen Hülfscasse"

versehen werden. Sie hat sich eines Siegels mit der Unterschrift:

„Kurmärkische Hülfscasse"

zu bedienen.

Der Widerruf der Portofreiheit wird vorbehalten.

Tit. V.
Von der Verwaltung der Hülfscasse.

§ 27. Dem Communal-Landtage der Kurmark steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts, in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfscasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll.

Er bestimmt von einem Landtage zum andern, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle, u. s. w. Zu dem Ende wird dem Communal-Landtage bei seinem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfscasse, so wie die Rechnung zur Dechargirung vorgelegt.

§ 28. Der Communal-Landtag wählt alle fünf Jahre die Direction der Hülfscasse und zwar für jetzt drei Personen, welche entweder wirkliche Mitglieder der Ständeversammlung sind, oder es doch früher waren und sich nicht der Befähigung zur Standschaft verlustig gemacht haben; ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft, ein Mitglied aus dem Stande der Städte und ein Mitglied aus dem Stande der Landgemeinen. Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal einen Staatsbeamten zu, welcher die Syndicatsfunctionen zu üben hat und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direction der Hülfscasse.

§ 29. Gleichzeitig werden drei Stellvertreter für die Directoren gewählt, ein erster, ein ter und ein dritter Stellvertreter. Bei einer länger dauernden Verhinderung oder bei eingetr gänzlicher Unfähigkeit eines oder des andern der Directoren wird für denselben einer dieser St treter nach der Reihefolge einberufen. Der einberufene Stellvertreter kann dann bis zur nächsten in Function bleiben.

§ 30. Der Direction steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen oder wenn Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufe an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§ 31. Die so (§ 28) constituirte Direction der Hülfscasse erwählt unter sich jährlich Vorsitzenden und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung eines vom Minister des festzustellenden Reglements.

§ 32. In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei g Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§ 33. Das zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direction unter Genehmigun Ober-Präsidenten der Provinz aus den ständischen Unterbeamten oder den Unterbeamten der Reg ausgewählt und ist in dem Reglement näher bezeichnet. Die Verwaltungsbehörden in der Provi verpflichtet, der Direction die ihrem Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräth Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und wenn Gefahr für die Darleh Hülfscasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu m

§ 34. Unter Beobachtung des Inhalts der §§ 13, 16, 30 und 32 dieses Statuts, der bezüglichen Vorschriften des Reglements, werden die Mitglieder der Direction nur dann für entstehende Verluste der Hülfscasse verantwortlich, wenn dieselben vorsätzlich oder durch grobe Ve von ihrer Seite entstanden sind.

Titel VI.

Staats-Verwaltungs-Aufsicht und Gerichtsstand der Hülfscasse.

§ 35. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg ist fortwährender Curator der Hül in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gang Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anstände und Zweifel, die ihm von der Directi Hülfscasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entsc

§ 36. Die Hülfscasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu B

W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 3. December **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3663. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis.

№ 3664. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Cöln-Venloer Bezirksstraße.

№ 3665. Bekanntmachung über die unterm 11. October 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chaussee-Bau. Vom 5. November 1852.

№ 3666. Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. November 1852.

№ 3667. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungsbezirks Trier. Vom 8. November 1852.

№ 3668. Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 282. Agentur-Bestätigung. I. 36. Nov. I. 808. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Goecke, der Kaufmann H. Baldamus, zu Neustadt an der Dosse, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neustadt an der Dosse und Umgegend, und daß der Kaufmann F. W. Schröder, zu Putlitz, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Putlitz von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 20. November 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Berlin, den 20. November 1852.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg,

welche nach dem, von der Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

8	Stück	zu	1000	Thlr.	=	8000 Thlr.
2	„	„	500	„	=	1000 „
11	„	„	100	„	=	1100 „
8	„	„	25	„	=	200 „
7	„	„	10	„	=	70 „
überhaupt 36	Stück	über				10,370 Thlr.

„Zehntausend Dreihundert Siebenzig Thaler"

nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. Pinkert, Abgeordneter der Provinzial-Vertretung. Engelcken, Regierungs-Assessor, in Stellvertretung des zweiten Mitgliedes der Provinzial-Vertretung.

Moll, Notar

Küsel, Protocollführer."

wird hierdurch veröffentlicht. Berlin, den 20. November 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Strauch erledigte Forstaufseherstelle am Müggelsee, im Forstreviere Cöpenick, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Christian Dietrich Philipp Ernst definitiv übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Krüger erledigte Forstaufseherstelle zu Cramerpfuhl, im Forstreviere Falkenhagen, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ferdinand Grothe definitiv übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Schweder, zu Oderberg, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Friedrich Wilhelm Holtz ist Behufs der Leitung der Geschäfte in der Apotheke des verstorbenen Apothekers Holtz, zu Prenzlau, vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Pfarr-Substitut Ernst Ludwig Friedrich Rackow, zu Zehdenick, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für das Diaconat zu Zehdenick und für die Filiale Crewelin und Wesendorf bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Schleuse zu Parey.

Das Einhangen der neuen Oberthore in die Schleuse zu Parey macht eine Sperrung der letzteren vom 5. Dezember d. J. ab auf drei Wochen nothwendig, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. Nov. 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1851, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 49sten Stück des Amtsblatts 1852

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1851.

In Gemäßheit des § 47 der Statuten für die Klein-Glienicker Waisen-Anstalt wird der wesentliche Inhalt des in der diesjährigen am 22. September d. J. stattgefundenen Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins erstatteten Verwaltungs-Berichts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Am Schlusse des Jahres 1850 zählte die Anstalt einschließlich dreier Pensionaire	27	Zöglinge.
Im Laufe des Jahres 1851 schieden aus der Anstalt einschließlich 1 Pensionair	6	"
blieben	21	"
Es traten dagegen ein	8	"
mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1851	29	Zöglinge.

Von den abgegangenen Zöglingen gingen einer in das Schullehrer-Seminar, die übrigen in den Gewerbestand über, um sich zum Mechanikus, Vergolder, Tapezierer und Kaufmann auszubilden.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war, einige leichte Fieberanfälle abgerechnet, sehr befriedigend.

Ihre Führung war zu loben. Absichtliche Störungen der Ordnung oder Unsittlichkeiten sind nicht zu rügen gewesen.

Fleiß, Aufmerksamkeit und Ausdauer waren sowohl während des Unterrichts als bei Verrichtung der wirthschaftlichen Arbeiten vorherrschend.

Aus den vorgelegten Administrations-Rechnungen ergiebt sich und zwar:

a) bei der Waisen-Anstalt:

I. Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Zinsen und Renten	3400	21	6
2) " Geschenken	86	—	—
3) " freiwilligen Beiträgen	579	8	6
4) " verschiedenen Einnahmen	23	26	—
sind	4089	26	—
Hierzu der vorjährige Bestand mit	706	27	10
also in Summa	4796	23	10

II. Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Allgemeine Verwaltungskosten	211	1	4
2) für Unterricht und Erziehung	468	11	9
3) " Beköstigung	1008	2	10
4) " Medicamente	10	27	—
5) " Bekleidung	520	22	5
6) " Feuerung	73	—	—
7) " Erleuchtung	43	16	—
8) zinsbar belegt wurden	1200	—	—
folglich ausgegeben	3535	21	4
also im Bestande verblieben	1261	2	6

Hiernach haben die Kosten für einen Zögling, ausschließlich der Zinsen für das Anlage-Capital, 80 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. betragen.

Der Anordnung der Statuten § 16 ist durch die zinsbare Belegung von 1200 Thlrn. vollständig genügt worden.

Am Schlusse des Jahres 1850 betrug das Stammvermögen der Anstalt außer dem Grundbesitz 48,300 Thlr.
im Jahre 1851 wurden zinsbar angelegt . . . . 1200 Thlr.
und durch Erbschaft erworben . . . . 50 „ — 1,250 „

giebt ultimo 1851 einen Bestand von 49,550 Thlr.

b) beim Erbahschen Fonds:

I. Einnahme:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Miethe	803	20	—
2)	Zinsen	223	27	9
3)	Ausstehende Forderungen	24	17	3
4)	Insgemein	8	7	6
	zusammen	1060	12	6

II. Ausgabe:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Bau- und Reparaturkosten	122	4	10
2)	Renten	361	—	—
3)	Erziehungsgelder	257	29	6
4)	Administrationskosten	53	—	7
5)	der ultimo 1850 vorhandene Vorschuß	100	3	—
	sind	894	7	11

es bleiben also am Schlusse des Jahres 1851 im Bestande . . . . 166 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.,
so wie 4080 Thlr. in zinstragenden Effecten und das Erbenhaus vor dem Berliner Thore.

An ausstehenden Forderungen sind noch 205 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. einzuziehen. Beide Rechnungen wurden vom Stiftungs-Verein für richtig anerkannt und die Ertheilung der Decharge über dieselben genehmigt.

Bei Prüfung der vorgelegten Etats für das Jahr 1853 wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 16 des Grundgesetzes von dem Stiftungs-Verein beschlossen:

1) die statutenmäßige Capitalisirung auch für das Jahr 1853 in Anwendung zu bringen;
2) die höchste Anzahl der Zöglingsstellen auf vierzig zu beschränken;
3) die nöthigen Vorberechnungen hierzu dem Waisen-Amte zu überlassen;
4) in der nächstjährigen Versammlung die Vorschläge entgegen nehmen zu wollen, in welcher Art die, nach Einstellung der statutenmäßigen Capitalisirung, disponible werdenden Beträge verwendet werden sollen;
5) die vorgelegten Etats pro 1853 unter der ad 1 gedachten Beschränkung zur Ausführung zu genehmigen.

Nach Anleitung des § 48 der Statuten scheiden aus dem Vorstande:

Herr Hofprediger Grisson und sein Stellvertreter, Herr Geheime Regierungs-Rath Lange.
Sie wurden jedoch beide wieder gewählt und erklärten sich zur Fortführung ihres Amtes bereit.

In Stelle des nach Stettin versetzten bisherigen Syndicus, Herrn Kammergerichts-Assessor Flesche, wurde dessen bisheriger Stellvertreter, der Herr Kreisgerichts-Director von Goßler, und in des letzteren Stelle der Herr Kreisgerichts-Rath Wolff berufen.

Auch diese beiden Herren nahmen die ihnen übertragenen Aemter bereitwillig an und sonach besteht der Vorstand gegenwärtig aus den

ordentlichen Mitgliedern:	Stellvertretern:
1) Herrn Kreisgerichts-Rath Steinhausen, als Vorsitzenden,	1) Se. Excellenz, der Wirkliche Geheime Rath Herr von Bassewitz,
2) „ Kreisgerichts-Director von Goßler,	2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,
3) „ Geheimen Ober-Post-Rath Seidel,	3) „ Stadtrath Müller,
4) „ Hofprediger Grisson,	4) „ Geh. Regierungs- u. Schul-Rath a. D. Lange,
5) „ Kaufmann Kuhncke,	5) „ Standirath Freudemann.

Geschäftsführer: Herr Landrentmeister Herter, unter dessen Adresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden. Potsdam, den 14. November 1852.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 10. December. **1852.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 26. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 283. Chausseegeld-Erhebung auf der Beeskow-Fürstenwalder Kunststraße. I. 2626. Nov.

Nachdem der Bau der Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde in einer Länge von 2250 Ruthen von Beeskow aus vollständig ausgebaut und dem Publikum zur Benutzung übergeben ist, haben des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenzien genehmigt, daß bei der Station XI da, wo der Weg nach Görzig abgeht, eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet werde, und die Chausseegeld-Erhebung daselbst nach dem Tarifsatze für eine Meile mit der Maaßgabe stattfinde, daß von denjenigen Passanten, welche an der Hebestelle von der Chaussee abgehen oder dort erst auf dieselbe kommen, nur ein Chausseegeld nach dem halbmeiligen Satze zu erlegen ist.

Potsdam, den 5. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 284. Die auf die Regierungs-Haupt-Casse

Nach höherer Bestimmung sollen die aus der Regierungs-Haupt-Casse zu gewährenden Diäten und Fuhrkosten in der Rechnung für dasselbe Jahr, in welchem sie entstehen, von der Casse in Ausgabe nachgewiesen werden, selbst wenn auch

zu übernehmenden Diäten und Fuhrkosten.
C. 2683.

das Commissionsgeschäft von dem betreffenden Beamten beim Jahresschlusse noch nicht beendet ist. Wir fordern daher alle diejenigen Herren Beamten, welche auf Vergütigung von Reisekosten und Tagegeldern aus den bei der Regierungs-Haupt-Casse zur Verrechnung kommenden Diäten- und Fuhrkosten-Fonds Anspruch haben, hierdurch auf, die ihnen bis Ende dieses Jahres zustehenden Beträge spätestens mit Ablauf des Jahres zu liquidiren, damit solche noch für das laufende Jahr bei den betreffenden Fonds, welche schon um die Mitte des künftigen Jahres abgeschlossen werden müssen, zur Ausgabe gestellt werden können. Zur Erreichung dieses Zwecks ist besonders von denjenigen Herren Bamten, welche wie z. B. die Herren Kreis-Medicinal-Beamten ihre Liquidationen nicht unmittelbar, sondern durch die betreffenden landräthlichen Behörden ꝛc. Behufs der Anweisung an uns einzureichen haben, vorstehender Aufforderung auf das pünktlichste zu genügen, und von den betreffenden Unterbehörden die Beförderung der qu. Liquidationen an uns auf das äußerste zu beschleunigen, so daß letztere spätestens zum 10. Januar k. J. hier eintreffen. Etwanige Verzögerungen hierunter sollen durch Ordnungsstrafen gerügt werden. Potsdam, den 6. December 1852.

Königl. Regierung.

№ 285.
Beseitigung des üblen Geruchs der Nachtgeschirre und Abtrittsgruben.
I. 1124. Oct.

Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern sind seit längerer Zeit in der neuen Straf-Anstalt bei Berlin Versuche zur Entfernung des üblen Geruchs der Nachtgeschirre und Abtrittsgruben durch Anwendung des Eisenvitriols angestellt worden, welche zu einem günstigen Ergebniß geführt haben.

Bei der Gemeinnützigkeit des Gegenstandes finden wir uns veranlaßt, das hierbei in der neuen Straf-Anstalt bei Berlin beobachtete, wenig kostspielige Verfahren zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es wurden nämlich täglich 10 Pfd. Eisenvitriol in 170 Quart Wasser aufgelöst und das dadurch gewonnene Eisen-Vitriolwasser zur Vertilgung des Geruchs von 38 größeren Nachtgeschirren verwendet. Die Kosten dafür beliefen sich bei einem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für den Centner Eisenvitriol auf 4 Sgr. 1 Pf. täglich, mithin für jedes Nachtgeschirr auf $1\frac{1}{3}$ Pf.

Die Auflösung des Eisen-Vitriols erfolgt mittelst kalten Wassers in hölzernen Gefäßen nach dem Gewichtsverhältniß von $2\frac{1}{2}$ Pfd. Eisenvitriol auf 100 Pfd. Wasser, oder 1 Pfd. des ersteren zu 18 Quart Wasser, ohne weiteres Zuthun, als mehrmaliges Umrühren. Bei diesem Gewichts- und Maaßverhältniß erhält die Auflösung bei einer Temperatur von 14° Reaumür nach dem 1000theiligen Aräometer ein specifisches Gewicht bis zu 20 Grade, und so lange der Koth mit dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt, Uringefäße aber zu $\frac{1}{4}$tel ihres Raum-Inhalts mit derselben gefüllt sind, ist nach den gemachten Erfahrungen jeder stinkende Geruch beseitigt.

Soll die Geruchsvertilgung nur auf Abtrittsgruben angewandet werden, so genügen 25 Pfd. Eisenvitriol in 200 Pfd. zu 90 Quart Wasser (4 Loth [illegible]

Wasser) aufgelöst zu einer Abtrittsgrube von 275 Cubikfuß Inhalt (½ Pfd. für den Cubikfuß), wobei dann aber natürlich ein Vermengen der Auflösung mit dem Koth zur Erreichung des Zwecks nothwendig ist, wie überhaupt das Augenmerk vorzugsweise dahin gerichtet werden muß, daß stets sämmtlicher Unrath von der Eisenvitriol-Auflösung vollständig bedeckt ist. — Das hier angegebene Zahlenverhältniß dürfte indeß nur für Straf-Anstalten, wo Fleischspeisen in sehr geringem Maaße vorkommen, maßgebend sein; in Kasernen, Kranken-Anstalten, Waisenhäusern u. s. w. würde ein grösserer Zusatz von Eisenvitriol erforderlich werden, wogegen die Düngkraft des auf diese Weise geruchlos gemachten Unraths bedeutend erhöht wird, wie die Anwendung desselben auf dem sonst ganz unfruchtbaren Sandboden der neuen Strafanstalt bei Berlin zum Anbau von verschiedenen Gartenfrüchten überzeugend dargethan hat.

Am billigsten und besten ist nach den bisherigen Erfahrungen der Eisenvitriol aus der chemischen Fabrik von Cochius bei Oranienburg zu beziehen.

Zum Schluß wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß Zinkgefäße durch den Gebrauch des Eisenvitriols angegriffen werden und daher hölzerne oder irdene Gefäße den Vorzug verdienen.

Potsdam, den 3. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 286. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. I. 541. Dec.

Nach der, auf den beiden nachstehenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen ist, für das Jahr 1852 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis		Stadt		Thlr.	Sgr.	Pf.
Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	21	4
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	17	4
=	Teltow	=	Berlin	1	21	4
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	20	1
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	16	2
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	1	20	1
=	West-Havelland	=	Brandenburg	1	17	10
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin	1	17	5
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock	1	15	3
=	West-Priegnitz	=	Perleberg	1	15	1
=	Prenzlau	=	Prenzlau	1	18	1
=	Templin	=	Templin	1	18	8
=	Angermünde	=	Schwedt	1	18	7
=	Beeskow-Storkow	=	Beeskow	1	14	7

Potsdam, den 7. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche im
rungsbezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höch-

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1839 bis incl. 1852, und zwar:	im Nieder-barnim-schen Kreise zu Berlin.			im Ober-barnim-schen Kreise zu Wriezen.			im Teltow-schen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzig-schen Kreise zu Potsdam.			im Jüter-bogk-Lucken-waldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-havel-ländischen Kreise zu Potsdam.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	1839	1	19	11	1	43	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
2	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
3	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
4	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
5	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
6	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
7	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
8	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
9	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
10	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7	1	5	3
11	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
12	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—	1	17	4
13	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2	2	3	6
14	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2	2	3	3
	Summa	24	10	6	22	15	3	24	10	6	23	22	1	22	6	6	23	22	1
	Davon die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise zusammen mit	7	7	7	6	21	10	7	7	7	7	—	11	6	24	9	7	—	11
	bleiben mithin für zehn Jahre	17	2	11	15	23	5	17	2	11	16	21	2	15	11	9	16	21	2
	wonach der Durchschnitt beträgt	1	21	4	1	17	4	1	21	4	1	20	1	1	16	2	1	20	1

den Jahren 1839 bis incl. 1852 in den Kreisstädten des Regie-
sten und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.

in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1	1	28	9	2	—	—	2	—	2	1	29	4
1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3	1	28	11	2	2	—	2	2	8	1	25	6
22	25	9	22	12	6	21	21	6	21	18	3	22	19	4	23	4	6	23	—	10	21	11	8
6	27	4	6	18	7	6	19	2	6	17	1	6	18	2	6	28	3	6	25	2	6	15	6
15	28	5	15	23	11	15	2	4	15	1	2	16	1	2	16	6	3	16	5	8	14	26	2
1	17	10	1	17	5	1	15	3	1	15	1	1	18	1	1	18	8	1	18	7	1	14	7

№ 287.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise.
I. 341. Dec.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1852, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1852 beträgt pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	Nieder-Barnim ..	Berlin	2	2	3	1	19	8	1	5	7	—	19	5	7	7	10
2	Ober-Barnim ...	Wriezen ...	2	2	2	1	14	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	2	2	3	1	19	8	1	5	7	—	19	5	7	7	10
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	25	6	1	16	—	1	5	4	—	—	—	5	3	2
5	Zauch-Belzig ...	Treuenbriezen	2	—	10	1	10	10	1	—	10	—	22	6	7	15	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk ..	2	3	2	1	12	6	1	—	1	—	—	—	5	15	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	2	—	7	1	18	9	1	5	9	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland ..	Brandenburg	1	27	1	1	15	—	1	2	6	—	17	6	5	15	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	2	1	4	1	13	10		2	11	—	20	—	7	—	—
10	Ost-Priegnitz ...	Wittstock ...	1	24	4	1	1[illegible]	8	1	2	1	—	15	3	4	18	2
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	1	28	11	—	—	—	1	3	9	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	Prenzlau ...	1	26	3	1	16	3	1	7	1	—	20	—	5	8	9
13	Templin	Templin ...	2	2	—	1	18	6	1	3	9	—	15	—	5	15	—
14	Angermünde	Schwedt ...	2	2	8	1	17	6	1	4	6	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam ..	Potsdam ...	2	3	3	1	17	—	1	3	6	—	18	—	6	14	9
		Summa	30	2	7	21	19	3	16	26	3	5	17	1	67	—	6
		Der Durchschnitt beträgt	2	—	2	1	16	5	1	3	9	—	18	7	6	2	9

Zufolge der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen .... 2 Thlr. — Sgr. 2 Pf.,
" " " Gerste .... 1 " 16 " 5 "
" " " Hafer .... 1 " 3 " 9 "
" " Centner Heu .... — " 18 " 7 "
" das Schock Stroh .... 6 " 2 " 9 "

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1853 zu berechnen ist. Potsdam, den 7. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 288. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pacht-Getreides der Domanial-Einsassen. I. 541. Dec.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1852, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. December 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1852 in den nachbenannten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	14	10	2	2	3	1*)	19	8	1	5	7	2	7	8
2	Beeskow	2	14	—	1	25	6	1	16	—	1	5	4	2	7	11
3	Brandenburg	2	9	6	1	27	1	1	15	—	1	2	6	2	15	—
4	Dahme	2	11	7	1	27	9	1	12	6	1	—	—	2	9	2
5	Havelberg	2	6	7	1	27	9	1	18	5	1	1	8	1	29	—
6	Jüterbogk	2	11	10	2	3	2	1	12	6	1	—	1	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	2	5	—
8	Potsdam	2	11	11	2	3	3	1	17	—	1	3	6	2	9	3
9	Neu-Ruppin	2	8	4	2	1	4	1	13	10	1	2	11	2	5	8
10	Prenzlau	2	9	5	1	28	11	—	—	—	1	3	9	2	3	9
11	Spandau	2	9	5	2	—	7	1	18	9	1	5	9	2	10	4
12	Wittstock	2	6	7	1	24	4	1	19	8	1	2	1	2	—	6

*) Kleine Gerste.

№ 287. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise. I. 541. Dec.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1852, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1852 beträgt pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf
1	Nieder-Barnim ..	Berlin	2	2	3	1	19	8	1	5	7	—	19	5	7	7	10
2	Ober-Barnim ...	Wriezen ...	2	2	2	1	14	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	2	2	3	1	19	8	1	5	7	—	19	5	7	7	10
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	25	6	1	16	—	1	5	4	—	—	—	5	3	2
5	Zauch-Belzig ...	Treuenbrietzen	2	—	10	1	10	10	1	—	10	—	22	6	7	15	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk ..	2	3	2	1	12	6	1	—	1	—	—	—	5	15	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	2	—	7	1	18	9	1	5	9	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland..	Brandenburg	1	27	1	1	15	—	1	2	6	—	17	6	5	15	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	2	1	4	1	13	10		2	11	—	20	—	7	—	—
10	Ost-Priegnitz ...	Wittstock ...	1	24	4	1	19	8	1	2	1	—	15	3	4	18	2
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	1	28	11	—	—	—	1	3	9	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	Prenzlau ...	1	26	3	1	16	3	1	7	1	—	20	—	5	8	9
13	Templin	Templin ...	2	2	—	1	18	6	1	3	9	—	15	—	5	15	—
14	Angermünde	Schwedt ...	2	2	8	1	17	6	1	4	6	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam ..	Potsdam ...	2	3	3	1	17	—	1	3	6	—	18	—	6	14	9
		Summa	30	2	7	21	19	3	16	26	3	5	17	1	67	—	6
		Der Durchschnitt beträgt	2	—	2	1	16	5	1	3	9	—	18	7	6	2	9

Zufolge der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen .... 2 Thlr. — Sgr. 2 Pf.
" " " Gerste .... 1 " 16 " 5 "
" " " Hafer .... 1 " 3 " 9 "
" " Centner Heu .... — " 18 " 7 "
" das Schock Stroh .... 6 " 2 " 9 "

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1853 zu berechnen ist. Potsdam, den 7. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 288. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- un Pacht-Getreides der Domanial-Einsassen. I. 341. Dec.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1852, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. December 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1852 in den nachbenannten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	14	10	2	2	3	1	19	8	1	5	7	2	7	8
2	Beeskow	2	14	—	1	25	6	1	16	—	1	5	4	2	7	11
3	Brandenburg	2	9	6	1	27	1	1	15	—	1	2	6	2	15	—
4	Dahme	2	11	7	1	27	9	1	12	6	1	—	—	2	9	2
5	Havelberg	2	6	7	1	27	9	1	18	5	1	1	8	1	29	—
6	Jüterbogk	2	11	10	2	3	2	1	12	6	1	—	1	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	2	5	—
8	Potsdam	2	11	11	2	3	3	1	17	—	1	3	6	2	9	3
9	Neu-Ruppin	2	8	4	2	1	4	1	13	10	1	2	11	2	5	8
10	Prenzlau	2	9	5	1	28	11	—	—	—	1	3	9	2	3	9
11	Spandau	2	9	5	2	—	7	1	18	9	1	5	9	2	10	4
12	Wittstock	2	6	7	1	24	4	1	19	8	1	2	1	2	—	6

*) Keine Gerste.

№ 289. Anschaffung der Mauer'schen Schrift über die Polizei-Gesetze etc. I. 2350. Nov.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. v. M. (Amtsblatt S. 408) wird die Frist zur Bestellung der von dem Geheimen expedirenden Secretair Mauer herausgegebenen Schrift

„Die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen"

zum ermäßigten Preise von 1½ Thlr. bis zum 1. Januar 1853 hiermit verlängert.

Der Civil-Supernumerarius Meyenburg hierselbst ist angewiesen, Bestellungen auf die gedachte Schrift in der in unserer obigen Bekanntmachung bestimmten Art noch bis zum 28. December d. J. entgegenzunehmen.

Potsdam, den 5. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam

№ 42. Aufnahme von Post-Reisenden.

Das in der Beilage zum 7ten Stück des vorjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst enthaltene Verzeichniß derjenigen Orte im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke, an welchen unterwegs die Aufnahme von Personen zur Post stattfindet, ist folgendermaßen zu berichtigen, resp. zu vervollständigen.

Seite 3 die Entfernung zwischen Templin und Zehdenick beträgt statt 2¾, nur 2½ Meilen, mithin die Entfernung der Aufnahme-Stellen zu

	von	Meilen	von	Meilen
a) von dem Schulzenamte Hindenburg	Templin	½	Zehdenick	2
b) vor dem Predigerhause in Hammelspring	„	1	„	1½
c) beim Chausseehause an der Hammelspringer Brücke	„	1¼	„	1¼
d) vor dem Kruge in Vogelsang	„	1¾	„	¾
Seite 5. Cours zwischen Cüstrin und Wriezen auf der Tour zwischen Letschin und Wriezen				
a) beim Dorfe Eichwerder	Wriezen	½	Letschin	2
b) beim Dorfe Groß-Barnim	„	1¾	„	¾
Cours zwischen Frankfurt und Luckau auf der Tour zwischen Lübben und Trebatsch				
a) in Biebersdorf	Trebatsch	2½	Lübben	1
b) in Birkenhaynchen Krug	„	1½	„	2
c) in Neue Schänke	„	1	„	2½
d) in Mittweida	„	½	„	3
Seite 6. Cours zwischen Joachimsthal und Neustadt-Eberswalde auf der Tour zwischen Joachimsthal und Neustadt-Eberswalde				
a) an der Brücke des Mühlengrabens vor Joachimsthal	Joachimsthal	2¼	Neust.-Ew.	2¼
Cours zwischen Glöwen und Plau auf der Tour zwischen Pritzwalk und Glöwen				
a) vor dem Buchholzer Chausseehause	Pritzwalk	¼	Glöwen	[illegible]

Tour zwischen Pritzwalk und Meyenburg | von | Meilen | von | Meilen

	von	Meilen	von	Meilen
a) vor dem Birkenfelder Chausseehause	Pritzwalk	$\frac{1}{2}$	Meyenburg	2
Seite 8. Cours zwischen Perleberg und Wittstock auf der Tour zwischen Pritzwalk und Wittstock				
a) vor dem Beveringer Hause	Pritzwalk	$\frac{1}{4}$	Wittstock	$2\frac{3}{4}$
Cours zwischen Neu-Ruppin und Templin auf der Tour zwischen Lindow und Gransee $1\frac{3}{4}$ Meilen				
a) beim Kruge in Keller	Lindow	$\frac{1}{2}$	Gransee	$1\frac{1}{4}$
Tour zwischen Lindow und Neu-Ruppin $2\frac{1}{2}$ Meilen				
a) vor dem Pfarrhause im Dorfe Schönberg . . .	Lindow	$\frac{1}{2}$	Neu-Ruppin	2
Cours zwischen Teltow und Zehlendorf auf der Tour zwischen Teltow und Zehlendorf $\frac{1}{2}$ Meile				
a) im Dorfe Schönow	Teltow	$\frac{1}{2}$	Zehlendorf	$\frac{1}{2}$
b) am Schweizerhofe				
c) am Bahnhofsgebäude				

Potsdam, den 6. December 1852.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republication

der Polizei-Verordnung vom 10. November 1851, insoweit sich dieselbe auf den Verkehr des jährlich in Berlin abzuhaltenden Weihnachtsmarktes bezieht.

№ 52. Verkehr des jährlich in Berlin abzuhaltenden Weihnachtsmarktes.

§ 22. Ort, Markt-Bezirk und Dauer des Weihnachtsmarktes. Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Schloßplatze und, soweit es das Bedürfniß erfordert, in den angrenzenden Straßen und Plätzen statt. Er beginnt am 11. December jedes Jahres und dauert bis zum 7. Januar des folgenden Jahres. Der Verkehr auf dem (Weihnachts-) Markte beginnt täglich des Morgens um 9 Uhr und endet Abends 10 Uhr. An Sonn- und Feiertagen, am Heiligen-Abend, Sylvester-Abend und Neujahrs-Tage erst Nachts 12 Uhr.

§ 23. Auf- und Abbauen. Das Aufbauen der Buden beginnt am 11. December früh um 7 Uhr. Vor 6 Uhr Morgens dürfen keine Buden auf ihre Standplätze geschafft werden. Diejenigen Verkäufer, welche ihre Waaren auf kleinen Tischen, Schragen oder anderen kleinen Verkaufs-Vorrichtungen feil halten, erhalten ihre Stellen erst am 2ten Markttage, den 12. December, angewiesen. Im Laufe des 8. Januar müssen sämmtliche Buden und Schragen fortgeschafft und die Stellen gereinigt werden.

§ 4. Der Verkauf von Getränken, insonderheit Bier und Branntwein, sowohl in den Buden, Schragen oder sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen, als auch im Umhertragen, ist untersagt. Zur Bequemlichkeit der Marktbesucher jedoch ist der Handel mit gekochtem Caffee gestattet, sofern der Caffee nicht auf dem Markte zubereitet, sondern bereits gekocht dorthin gebracht und in Körben umhergetragen wird.

§ 5. Mit Ausnahme der Waaren der Pfefferküchler, Schmalzkuchen- und Waffelbäcker, so wie des Obstes, dürfen auf dem Weihnachtsmarkte keine Speisen zum Genuß auf der Stelle aus Buden oder sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen verkauft werden. — Wer Schmalzkuchen und Waffeln auf dem Marktplatze backen will, bedarf hierzu einer besonderen polizeilichen Erlaubniß, die nur dann ertheilt wird, wenn die Bude feuerfest und ein abgesonderter Platz für dieselbe vorhanden ist. Im Umhertragen dürfen auf dem Weihnachtsmarkte, nach Maßgabe der dazu ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine, Bäckerwaaren und Würstchen verkauft werden.

§ 7. Markt-Stellen. Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß auf dem hiesigen Weihnachts-Markte eine Verkaufs-Stelle einnehmen oder eine Bude und sonstige Verkaufs-Vorrichtung aufschlagen. Die polizeiliche Erlaubniß wird an Ort und Stelle durch die Markt-Polizei-Beamten ertheilt.

§ 8. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle hat Niemand, es muß sich daher Jeder mit dem ihm angewiesenen Platze begnügen. Indessen soll einem Jeden, soweit es die Oertlichkeit gestattet, immer möglichst dieselbe Stelle eingeräumt werden. Die Markt-Polizei-Beamten sind hierüber mit ausführlicher Instruction versehen.

§ 9. Wer auf dem Weihnachtsmarkte Buden oder Schragen aufschlagen will, muß sich am 11. December, Morgens 7 Uhr, auf dem Marktplatze und zwar, wenn ihm keine andere Stelle überwiesen ist, auf demselben Platze, welchen er auf dem nächst vorhergehenden Weihnachtsmarkte inne gehabt hat, mit der Bude oder dem Schragen einfinden, und daselbst die weitere Anweisung der betreffenden Polizei-Beamten erwarten. Wer sich bis 12 Uhr Mittags auf seiner Verkaufs-Stelle nicht einfindet, hat zu gewärtigen, daß über seine Stelle anderweitig verfügt wird.

§ 10. Keine der angewiesenen Marktstellen darf ohne polizeiliche Erlaubniß verändert, auch keine Verkaufs-Vorrichtung, für welche eine Stelle angewiesen ist, ohne polizeiliche Erlaubniß erweitert werden; auch darf Niemand die ihm angewiesene Stelle anderen Personen überlassen, noch einen Stellentausch ohne polizeiliche Genehmigung vornehmen.

§ 11. Im polizeilichen Interesse können von dem betreffenden Markt-Polizei-Hauptmann Veränderungen von Verkaufs-Stellen jederzeit vorgenommen werden, ohne daß dem betreffenden Markt-Verkäufer ein Widerspruchs-Recht oder ein Entschädigungs-Anspruch zusteht.

§ 12. Allgemeine Bestimmungen über Zahl und Größe der Buden und über den Marktverkehr. Das gleichzeitige Einnehmen von mehr als einer Verkaufs-Stelle auf dem Weihnachtsmarkte ist nicht gestattet. Nur den Pfefferküchlern wird die Aufstellung zweier Buden oder Schragen erlaubt. Die einzelnen Markt-Verkäufer, welchen seither mehrere Verkaufs-Stellen eingeräumt worden sind, bleiben einstweilen im Besitz dieser Vergünstigung.

§ 13. Die auf dem Weihnachtsmarkte aufzustellenden Buden oder Schragen dürfen eine Frontlänge von 8 Fuß Rheinländisch nicht überschreiten. Nur den Glashändlern und Tuchmachern ist eine Budenlänge von 10 Fuß gestattet. Der Eingang zur Bude darf nur vorn oder hinten angebracht sein, und sich nicht

an der Seite befinden. Die Breite der Budenklappe darf nur 3 Fuß betragen und der Plan der Bude nur 4 Fuß, senkrecht gemessen, über die Vorderwand der Bude hervorragen. Tische dürfen auf dem Markt-Platze, so wie in den Straßen und auf den Plätzen außerhalb der Buden und Schragen nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß aufgestellt werden; diese wird nur für solche Tische ertheilt, welche nicht über 4 Quadratfuß groß sind. Die hinter den Buden auf dem Bürgersteige aufzustellenden Verkaufs-Vorrichtungen dürfen nicht über 5 Fuß lang und 3 Fuß breit sein. Die Bedeckung dieser Verkaufs-Vorrichtungen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Markt-Polizei-Hauptmanns erfolgen. Die Planstangen der Buden dürfen beim Schließen nicht auf der Erde ruhen, sondern müssen am Dache der Buden befestigt werden. Zur Seite der Buden und Schragen dürfen weder Waaren noch Anzeigetafeln ausgehängt, noch Buden-Thüren aufgestellt werden. Das Aufstellen von Kisten außerhalb der Buden ist verboten. Die Buden und Schragen müssen so nahe an einander gerückt werden, daß der Zwischenraum zwischen einzelnen Buden nur höchstens 1 Fuß beträgt. Buden und Schragen, deren Dach oder Planstangen weiter als einen halben Fuß über die Seitenwand hervorragen, werden daher vom Markte zurückgewiesen.

§ 14. Das Einschlagen von hölzernen oder eisernen Pflöcken in das Straßenpflaster zur Befestigung der Budenpläne ist untersagt. Die zum Aufstellen der Verkaufs-Vorrichtungen benutzten Leitern dürfen nicht auf dem Markt-Platze verbleiben, sondern müssen nach gemachtem Gebrauch vom Markte fortgeschafft werden.

§ 15. Der Verkauf aus den Buden oder Schragen darf nur nach der Frontseite geschehen.

§ 16. Das Uebernachten in den Buden oder Verkaufsstellen ist verboten.

§ 17. Der Gebrauch von Kohlenbecken ist zwar gestattet, jedoch müssen dieselben von Eisenblech, Messing oder Kupfer sein, und dürfen die erforderlichen Oeffnungen nur an den Seiten haben. Des Nachts dürfen sie nicht in den Buden bleiben, sondern müssen aus denselben entfernt werden.

§ 18. Während der Dauer der Jahrmärkte wird es Pfefferküchlern und Pfefferkuchenhändlern auf Ansuchen gestattet, auch außerhalb des Marktplatzes an geeigneten andern Stellen der Stadt, Buden aufzustellen; Diejenigen, welche eine derartige außerhalb des Marktes belegene Verkaufsstelle beanspruchen, müssen die Erlaubniß des Markt-Polizei-Beamten nachsuchen, und wenn sie diese erhalten haben, sich bei dem betreffenden Revier-Polizei-Lieutenant Behufs Ueberweisung der Verkaufsstelle melden.

§ 24. Die Erleuchtung der Verkaufs-Vorrichtungen darf nur mit Laternen oder Lampen mit Cylindern, nicht durch freibrennende Lichter und Lampen geschehen. Die den Pfefferküchlern und Pfefferkuchenhändlern in § 18 eingeräumte Befugniß wird rücksichtlich des Weihnachts-Marktes auch auf Verkäufer von Obst, Nüssen, Weihnachtsbäumen und dergleichen ausgedehnt, und können derartige Verkaufsstellen während der Dauer des Weihnachts-Marktes in der ganzen Stadt unter den im § 18 vorgeschriebenen Bestimmungen aufgerichtet werden.

§ 25. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern die Gesetze nicht eine höhere Strafe bestimmen, mit Geldbuße bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Ueberdies sind die Polizei-Beamten berechtigt, diejenigen Buden und Verkaufsvorrichtungen, deren Veränderung oder Fortschaffung vom Markte sie nach dieser Verordnung verlangen können, wenn eine diesfällige Aufforderung an den Besitzer fruchtlos ist, auf Kosten desselben abbrechen und fortschaffen zu lassen.

Vorstehende Verordnung tritt auch für den diesjährigen Weihnachtsverkehr in Kraft. Berlin, den 4. December 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg gewordene Befugniß, die Erkenntnisse in Prozessen über mehr denn 50 Thlr. abfassen zu können, macht es erforderlich, daß beide Partheien in den Stand gesetzt werden, sich des Rathes eines Rechts-Anwaltes bedienen oder sich durch denselben in den Audienz-Terminen vertreten lassen zu können, ohne daß ihnen durch die Reisen desselben besondere Kosten erwachsen.

Es ist deßhalb, da dort nur der Herr Justiz-Rath Breithaupt wohnt, veranlaßt worden,

daß vom 1. Januar k. J. ab, an jedem Dienstage nach dem 1. und 15. jeden Monats, an welchen Tagen die Sitzungen der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg zur Verhandlung und Entscheidung in Civil-Prozessen Statt finden, einer der hier wohnenden Herren Rechts-Anwalte

1) Justiz-Rath Lippmann, 2) Ritter, 3) Taubenspeck, 4) Trillhose,

von des Morgens um $9\frac{1}{2}$ Uhr ab, bis Nachmittags 2 Uhr,

entweder im Dom-Gasthofe

oder im Locale der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg

anwesend sein wird, um den Partheien Rath zu ertheilen und dieselben in den Audienz-Terminen zu vertreten, ohne daß Reisekosten und Diäten für solche Conferenzen und Termine in Ansatz kommen.

Da es im Laufe des Prozesses des Erscheinens des Rechts-Anwaltes oder der Parthei, welche einen Bevollmächtigten bestellt hat, nicht bedarf, der Rechts-Anwalt vielmehr die erforderlichen Schriftsätze anzufertigen hat, so hat die Parthei, welche das Erscheinen ihres Rechtsbeistandes oder Bevollmächtigten in anderen als den Audienz-Terminen verlangt, demselben die gesetzlichen Reisekosten und Diäten zu zahlen. Perleberg, den 30. November 1852. Königl. Kreisgericht.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 282, de dato Berlin, den 1. Decemb. 1852.)

Dem Tuchfabrikanten [illegible] Alexander und Marcus [illegible] zu Burg, ist unter dem 27. November 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 283, de dato Berlin, den 2. Decmb. 1852.)

Den Fabrikanten Linder und Trappenberg, zu Barmen, ist unter dem 28. November 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 286, de dato Berlin, den 5. Decemb. 1852.)

Dem Hütten-Inspektor Lipinsky, zu Paulshütte bei Kattowitz, ist unter dem 30. November 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Illiger zu Rheinsberg sind die gesammten Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission, mit Ausschluß der Verfolgung der nach dem Gesetze vom 2. Juni d. J. strafbaren Handlungen in Betreff des Königlichen Hausfideikommis-Forstreviers Rheinsberg, wieder übertragen worden.

Der Königliche Oberförster Ising ist für das Forstrevier Klein-Wasserburg, und der Königliche Oberförster Feye für das Revier Cossenblatt zum Polizei-Anwalt, hinsichtlich der nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 zu verfolgenden Vergehen und Uebertretungen, bestellt.

Die durch den Tod des Försters Schulze erledigte Försterstelle zu Friedrichsthal, im Forstreviere Oranienburg, ist dem Forstaufseher Ferdinand Grothe, bisher zu Crämerpfuhl, unter Ernennung zum Förster vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Kieselbach erledigte Forstaufseherstelle zu Bötzow, im Forstreviere Falkenhagen, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Julius Wilhelm Oehlmann definitiv übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Funfzig Thaler Belohnung.

Am 16. October d. J., Abends zwischen 6 und 10 Uhr, ist aus dem Lokal der Kreis-Casse zu Angermünde, während der Abwesenheit des Rendanten, die

Summe von 1743 Thlr. 20 Sgr. in Courant und zwar in sehr verschiedenen Münzsorten entwendet worden. Da man bis jetzt dem Thäter des Diebstahls noch nicht hat auf die Spur kommen können, so wollen wir eine Belohnung von 50 Thlr. Demjenigen gewähren, der denselben der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Angermünde dergestalt bezeichnet, daß dessen Bestrafung erfolgen kann.

Potsdam, den 4. December 1852.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Sperrung der Schleuse zu Parey.

Auf Grund eines Ansuchens der Königl. Regierung in Magdeburg machen wir dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt, daß die Sperrung der Pareyer Schleuse nicht, wie die Amtsblatt-Bekanntmachung der gedachten Königl. Regierung vom 19. November d. J. (im 49sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 484) besagt, mit dem 5., sondern erst mit dem 20. d. M. beginnen wird.

Potsdam, den 4. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Landstraße durch das Dorf Vietmannsdorf.

Wegen Neubaues der Mühlengraben-Brücke in Vietmannsdorf, auf der Landstraße von Templin nach Dölln, muß die Passage durch dieses Dorf für Fuhrwerk und Reiter, von Montag den 6. December 1852, während ungefähr drei Wochen gesperrt, und aller Verkehr der gedachten Art über Gollin gewiesen werden.

Templin, den 2. December 1852. Der Landrath Templinschen Kreises.

von Mettingh.

Lebensrettung.

Für die mit großer eigener Gefahr und mit großer Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, haben des Königs Majestät dem Zimmergesellen Liesegang hierselbst die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht. Potsdam, den 5. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Schiffseigenthümer Wilhelm Dahms, von der holländischen Papiermühle bei Neustadt-Eberswalde, hat am 10. d. M. bei Brandenburg einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Potsdam, den 28. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei öffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der [illegible]

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 17. December. 1852.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestandet hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach § 4 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königlichen Ober-Post-Directionen unmittelbar an mich oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königlichen Ober-Post-Directionen gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direction desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Directionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 290. Agentur-Bestätigung. I. 1960. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Stadtkämmerer W. Unruh, zu Biesenthal, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia für die Stadt Biesenthal und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 25. November 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam

№ 43. Ermäßigung des Personengeldes zwischen Potsdam und Wittenberg für die Strecke zwischen Potsdam und Treuenbrietzen.

Vom 16. December d. J. ab ist das Personengeld zwischen Potsdam und Wittenberg für die Strecke zwischen Potsdam und Treuenbrietzen und zurück in der Weise ermäßigt worden, daß dasselbe

a) von Potsdam bis Beelitz oder zurück pro Person . . . . 10 Sgr.,
b) " " " Treuenbrietzen oder zurück pro Person 20 "
c) " Beelitz " " . . . . . pro Person 10 "

bei freier Mitnahme von 30 Pfund Passagiergepäck beträgt.

Potsdam, den 7. December 1852. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung

betreffend die Vernehmung auf der Reise erkrankter armer Personen.

Bei den vorkommenden Erkrankungen armer, auf der Reise befindlicher Personen, für welche nach den Bestimmungen des § 30 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 die vorschußweise Kosten-Erstattung von uns gefordert wird, findet in vielen Fällen nicht eine genaue Vernehmung der Erkrankten, in Bezug auf ihre persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse statt, so daß die Wiedereinziehung der von dem Landarmen-Verbande nur mit Vorbehalt seiner Rechte zu zahlenden Kosten theils erschwert, theils unmöglich gemacht wird. — Es kommt bei der Vernehmung auf Feststellung der Angehörigkeit, resp. des Armen-Domicils nach §§ 1 und 4 des oben gedachten Gesetzes ganz besonders an, und macht sich namentlich bei minderjährigen Personen, so wie bei solchen, die das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet und eine eigene Angehörigkeit noch nicht erworben haben, die Ermittelung dahin nothwendig, ob ihre Eltern noch leben, an welchem Orte und in welchem Verhältnisse dies der Fall ist oder, wenn dieselben bereits verstorben sind, wann und wo dies geschehen ist und wo der Vater, resp. die Mutter, wenn die letztere die Ueberlebende gewesen, bei ihrem Tode ihren Angehörigkeits-Orts gehabt haben. — Nicht minder macht es sich bei älteren Personen erforderlich, genau die Vernehmung auf ihren Aufenthalt von Zeit zu Zeit zu richten und festzustellen, wo sie eine Angehörigkeit erworben, resp. einen dreijährigen Aufenthalt gehabt haben, so daß durch die Vernehmung genau, entweder eine bestimmte Angehörigkeit oder die Dauer des Aufenthalts von

Zeit zu Zeit dergestalt ermittelt wird, daß die erstere oder das Armen-Domicil daraus erkannt werden kann oder aber die Heimathlosigkeit festzustellen ist.

Da der Landarmen-Verband keine Verpflichtung haben kann, Nachtheile zu tragen, die aus einer unvollständigen Vernehmung der Kranken entstehen, so ersuchen wir die Obrigkeiten im Bezirke des Verbandes, dahin zu wirken, daß die Vernehmungen der Erkrankten mit der größten Genauigkeit stattfinden, indem wir in den Fällen, wo der Mangel derselben die Ermittelung der Armen-Angehörigkeit unzulässig macht, die vorschußweise Erstattung der Kosten abzulehnen gezwungen sein werden. Berlin, den 8. December 1852.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 291, de dato Berlin, den 11. Dec. 1852.)

Dem vereinigten Translator H. A. Bastide, in Berlin, ist unter dem 6. December 1852 ein Einführungs-Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Forstaufseherstelle zu Groß-Ziethen, im Forstreviere Grimnitz, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Christian Ferdinand Woite definitiv übertragen worden.

Der Diätarius Eduard Ferdinand Stendell und der Civil-Supernumerarius Krieger sind als Polizei-Secretaire bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin angestellt worden.

Der am 16. Juni 1816 als Feldmesser vereidigte, nachmalige Kaiserlich Russische Titular-Rath Spazier ist nach seiner unterm 14. September d. J. erfolgten Wiederaufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband am 6. December d. J. durch Handschlag wieder als Feldmesser verpflichtet und zugleich auf die Verfassung vereidigt worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monat November 1852 vorgekomenen Personal-Veränderungen.

I. Der Kreisgerichts-Director Carl Ernst Wilhelm Ebert, zu Naugard, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Angermünde versetzt.

II. 1) Der Kreisrichter Hobemann, zu Beelitz, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Jüterbogk versetzt; 2) der Obergerichts-Assessor Carl August Emanuel Reinhard ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen; 3) der Referendar Dr. Bernhard Rudolph Encke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. 1) Der Referendar Leopold Ferdinand Böhm ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige übergegangen; 2) zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren Carl Friedrich Ferdinand Krebs und Friedrich Wilhelm Gustav Beccard; 3) der Referendar Paul Friedrich Anton Fritsch ist Behufs seines

Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen; 4) der Kammergerichts-Referendarius Janisch ist Behufs seines Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

IV. 1) Zu Auscultatoren sind ernannt und zur Beschäftigung überwiesen die Rechts-Candidaten Friedrich Hermann Albert von Salpius, Robert August von Kemnitz, Carl Friedrich August Hergenhahn, Amand François Jourez, Carl Adalbert Rudolph Loppe, Alexander August Mehring dem Stadtgerichte Berlin; Friedrich Alexander Meyer, Alfred von Saldern dem Kreisgerichte zu Berlin; Johann Friedrich August Muth dem Kreisgerichte zu Spandau; 2) der Kammergerichts-Auscultator Carl Bernhard von Arnim ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Prediger von Tippelskirch, bisher zu Giebichenstein, ist zum ersten evangelischen Prediger an der Charité-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat November 1852 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmänner-Stellvertreter.

Stadt Berlin.

1) der Stellmachermeister Joh. Friedr. Heinr. Bach jun., Heiligegeiststr. 11, als 1ster Stellvertreter für den Heiligengeiststraßen-Bezirk Nr. 1, verpflichtet am 30. October 1852;
2) der Gasthofsbesitzer Heinr. Gust. Bocquet, Burgstr. 20, als 2ter Stellvertreter für den Heiligengeiststraßen-Bezirk Nr. 1, verpflichtet am 30. October 1852;
3) der Kaufmann Louis Samuel Violet, Spandauer Str. 71, als 1ster Stellvertreter für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, verpflichtet am 27. October 1852;
4) der Obrist-Lieutenant a. D. Carl Heinr. Valette, Jüdenstr. 38/39, als 1ster Stellvertreter für den Stadtgerichts-Bezirk Nr. 5, verpflichtet am 30. October 1852;
5) der Bonbonfabrikant Gottlieb Friedrich Franz Alexander Schulz, Jüdenstr. Nr. 9/10, als 2ter Stellvertreer für den Stadtgerichts-Bezirk Nr. 5, verpflichtet am 30. October 1852;
6) der Kaufmann Ed. Friedr. Körner, Spandauer Str. 27, als 1ster Stellvertreter für den Rathhaus-Bezirk Nr. 6, verpflichtet am 27. November 1852;
7) der Knopffabrikant Joh. Carl Mädicke, Spandauer Str. 46, als 2ter Stellvertreter für den Rathhaus-Bezirk Nr. 6, verpflichtet am 27. November 1852;
8) der Kaufmann Carl Wilh. Dalchow, Mühlendamm 5, als 1ster Stellvertreter für den Mollenmarkt-Bezirk Nr. 7, verpflichtet am 16. November 1852;
9) der Kaufmann Carl Otto Alexander Jonas, Mühlendamm 19, als 2ter Stellvertreter für den Mollenmarkts-Bezirk Nr. 7, verpflichtet am 16. November 1852;
10) der Baumwollenwaarenfabrikant Carl Ed. Herrmann, Poststr., als 1ster Stellvertreter für den Nikolaikirch-Bezirk Nr. 8, verpflichtet am 16. November 1852;
11) der Färbereibesitzer Aug. Wilh. Bier, Poststr. 13, als 2ter Stellvertreter für den Nikolaikirch-Bezirk Nr. 8, verpflichtet am 16. November 1852;
12) der Kaufmann Herrm. Aug. Hofbauer, Königsstr. 69, als 1ster Stellvertreter für den Post-Bezirk Nr. 9, verpflichtet am 27. November 1852;
13) der Färbereibesitzer Carl Jul. Nobiling, Stralauer Str. 45, als 1ster Stellvertreter für den Waisenhaus-Bezirk Nr. 11, verpflichtet am 16. November 1852;
14) der Kupferschmidtmeister Fr. Ludw. Seidenschnur, Stralauer Str. 17, als 2ter Stellvertreter für den Waisenhaus-Bezirk Nr. 11, verpflichtet am 16. November 1852;
15) der Kaufmann Aug. Ferd. Fr. Reschke, Klosterstr. 49, als 1ster Stellvertreter für den Graue-Kloster-Bezirk Nr. 13, verpflichtet am 26. November 1852;

16) der Kaufmann Carl Ed. Wendt, Klosterstr. 73, als 2ter Stellvertreter für den Graue-Kloster-Bezirk Nr. 13, verpflichtet am 26. November 1852;
17) der Kaufmann Friedr. Wilh. Bennecke, Königsstr. 43, als 1ster Stellvertreter für den Hohen Steinweg-Bezirk Nr. 14, verpflichtet am 27. November 1852;
18) der Weinhändler Joh. Friedr. Otto Immich, Königsstr. 40, als 2ter Stellvertreter für den Hohen Steinweg-Bezirk Nr. 14, verpflichtet am 27. November 1852;
19) der Licht- u. Seifen-Fabrikant Ernst Friedr. Treue, Klosterstr. 18, als 1ster Stellvertreter für den Marien-Kirchhof-Bezirk Nr. 16, verpflichtet am 16. November 1852;
20) der Gasthofsbesitzer Gottfr. Siebelist, Klosterstr. 89/90, als 2ter Stellvertreter für den Marien-Kirchhof-Bezirk Nr. 16, verpflichtet am 16. November 1852;
21) der Kaufmann Joh. Friedr. Poppe, Neue Friedrichsstr. 37, als 1ster Stellvertreter für den Kleinen Jüdenhof-Bezirk Nr. 17, verpflichtet am 27. October 1852;
22) der Juwelier Joh. Friedr. Gobel, Schloßfreiheit 4, als 1ster Stellvertreter für den Schloß-Bezirk Nr. 18, verpflichtet am 30. October 1852;
23) der Weinhändler Carl Friedr. Palmié, Schloßfreiheit 7, als 2ter Stellvertreter für den Schloß-Bezirk Nr. 18, verpflichtet am 30. October 1852;
24) der Buchhändler Dr. Gust. Friedr. Constant. Parthey, Brüderstr. 13, als 1ster Stellvertreter für den Brüderstraßen-Bezirk Nr. 19, verpflichtet am 27. November 1852;
25) der Kaufmann Ed. Humbert, Brüderstr. 29, als 2ter Stellvertreter für den Brüderstraßen-Bezirk, verpflichtet am 27. November 1852;
26) der Conditoreibesitzer Heinr. Fr. d'Heureuse, Cölnischer Fischmarkt 4, als 1ster Stellvertreter für den Cölnischen Fischmarkt-Bezirk Nr. 22, verpfl. am 27. October 1852;
27) der Lederfabrikant Ernst Otto Ed. Hallich, Fischerstr. 39, als 2ter Stellvertreter für den Cölnischen Fischmarkt-Bezirk Nr. 22, verpflichtet am 27. October 1852;
28) der Glaswaarenhändler Carl Heinr. Conr. Voigt, Roßstr. 17, als 1ster Stellvertreter für den Rittergassen-Bezirk Nr. 23, verpflichtet am 16. November 1852;
29) der Apotheker Theod. Wilh. Stresemann, Roßstr. 27, als 2ter Stellvertreter für den Rittergassen-Bezirk Nr. 23, verpflichtet am 16. November 1852;
30) der Kaufmann Joh. Wilh. Wegner, Kurstr. 18/19, als 1ster Stellvertreter für den Kurstraßen-Bezirk Nr. 25, verpflichtet am 16. November 1852;
31) der Leihbibliothekar Carl Louis Ad. Heidenreich, Kurstr. 44, als 2ter Stellvertreter für den Kurstraßen-Bezirk Nr. 25, verpflichtet am 16. November 1852;
32) der Kaufmann Steph. Joh. Ed. Schlesinger, Unterwasserstr. 7, als 1ster Stellvertreter für den Rauletts hof-Bezirk Nr. 26, verpflichtet am 27. November 1852;
33) der Kaufmann Peter Christ. Bourjau, Unterwasserstr. 9, als 2ter Stellvertreter für den Rauletts hof-Bezirk Nr. 26, verpflichtet am 27. November 1852;
34) der Haartourenfabrikant Carl Gottfr. Wilh. Jul. Zimmermann, Niederwallstr. 11, als 1ster Stellvertreter für den Hausvoigteiplatz-Bezirk Nr. 27, verpfl. am 27 Nov. 1852;
35) der Kaufmann u. Fabrikbesitzer Jul. Hensel, Niederwallstr. 34, als 2ter Stellvertreter für den Hausvoigteiplatz-Bezirk Nr. 27, verpflichtet am 27. November 1852;
36) der Major a. D. Carl Wilh. v. Greiffenberg, Dorotheenstr. 40, als 1ster Stellvertreter für den Pariser Platz-Bezirk Nr. 29, verpflichtet am 30. October 1852;
37) der Klempnermeister Joh. Wilh. Ferd. Thielemann, Dorotheenstraße Nr. 38 u. 39, als 2ter Stellvertreter für den Pariser Platz-Bezirk Nr. 29, verpfl. am 30. Oct. 1852;
38) der Hofglasermeister George Carl Eduard Laacke, Mittelstraße Nr. 34, als 1ster Stellvertreter für den Dorotheenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 30, verpfl. am 30. Oct. 1852;
30) der Graveur Johann Ludwig Thieme, Mittelstraße Nr. 33, als 2ter Stellvertreter für den Dorotheenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 30, verpflichtet am 30. October 1852;
40) der Kaufmann Alexander Friedr. Oscar Bürstenbinder, Friedrichsstraße Nr. 159, als 1ster Stellvertreter für den Akademie-Bezirk Nr. 31, verpflichtet am 27. October 1852;

41) der Kaufmann Philipp Friedr. Meißner, Friedrichsstraße Nr. 157, als 2ter Stellvertreter für den Akademie-Bezirk Nr. 31, verpflichtet am 27. October 1852;
42) der Mechanikus Friedr. Wilh. Theodor Baumann, Dorotheenstraße Nr. 67, als 1ster Stellvertreter für den Dorotheenstraßen-Bezirk Nr. 32, verpfl. am 27. Oct. 1852;
43) der Schuhmachermeister Louis Eduard Valentin Baumann, Dorotheenstraße Nr. 93, als 2ter Stellvertreter für den Dorotheenstraßen-Bezirk Nr. 32, verpfl. am 27. Oct. 1852;
44) der Wagenfabrikant Ernst Christ. Eduard Kühlstein, Behrenstraße Nr. 38, als 1ster Stellvertreter für den Behrenstraßen-Bezirk Nr. 34, verpfl. am 30. October 1852;
45) der Rentier Carl Friedr. David Splittgerber, Behrenstraße Nr. 17, als 2ter Stellvertreter für den Behrenstraßen-Bezirk Nr. 34, verpflichtet am 30. October 1852;
46) der Kaufmann und Gemeinde-Verordnete Joh. George Ludw. Schäffer, Jägerstraße Nr. 54, als 1ster Stellvertreter für den Gensdarmmarkt-Bezirk 35, verpfl. am 30. Oct. 1852;
47) der Kaufmann Carl Emil Ebeling, Jägerstraße Nr. 55, als 2ter Stellvertreter für den Gensdarmenmarkt-Bezirk Nr. 35, verpflichtet am 30. October 1852;
48) der Fabrikant Christian Heinrich Hagemeister, Friedrichsstraße Nr. 170, als 2ter Stellvertreter für den Französischenstraßen-Bezirk Nr. 36, verpfl. am 30. Oct. 1852;
49) der Kaufmann Carl Anton Gerhold, Friedrichsstraße Nr. 77, als 1ster Stellvertreter für den Jägerstraßen-Bezirk Nr. 37, verpflichtet am 27. November 1852;
50) der Apothekenbesitzer Joh. Daniel Gustav Riedel, Friedrichsstraße Nr. 173, als 2ter Stellvertreter für den Jägerstraßen-Bezirk Nr. 37, verpfl. am 27. November 1852;
51) der Kaufmann Christ. Friedr. Thön, Mohrenstraße Nr. 25, als 1ster Stellvertreter für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39, verpflichtet am 27. October 1852;
52) der Maschinenbauer Carl August Ludwig Mannory, Mohrenstraße Nr. 29, als 2ter Stellvertreter für den Mohrenstraßen-Bezirk Nr. 39, verpfl. am 27. October 1852;
53) der Kaufmann und Destillateur Carl Joseph Aloys Gilka sen, Schützenstraße Nr. 9, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 42, verpflichtet am 30. October 1852;
54) der Rentier und Bezirksvorsteher David Gottl. Thiem, Zimmerstr. 68, als 2ter Stellvertreter für den 1sten Charlottenstr.-Bezirk Nr. 42, verpflichtet am 30. October 1852;
55) der Kaufmann Wilhelm Adolph Kunitz, Markgrafenstraße Nr. 68, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 43, verpfl. am 30. October 1852;
56) der Rentier Joachim Friedrich Schwarzlose, Markgrafenstraße Nr. 30, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Markgrafenstraßen-Bezirk 43, verpfl. am 30. October 1852;
57) der Maurermeister Emil Friedr. Julius Voigt, Zimmerstraße Nr. 32, als 1ster Stellvertreter für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 44, verpflichtet am 27. November 1852;
58) der Kaufmann Aug. Fried. Leop. Päzelt, Jerusalemerstraße 19, als 1ster Stellvertreter für den Jerusalemerstraßen-Bezirk Nr. 45, verpflichtet am 16. November 1852;
59) der Hof-Juwelier Herrm. Julius Wilm, Jerusalemerstraße Nr. 27, als 2ter Stellvertreter für den Jerusalemerstraßen-Bezirk Nr. 45, verpfl. am 16. November 1852;
60) der Kaufmann Aug. Fried. Theodor Uthemann, Krausenstraße Nr. 43, als 1ster Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk Nr. 46, verpfl. am 27. November 1852;
61) der Hofbronce-Fabrikant Carl Friedrich Imme, Kommandantenstraße Nr. 84, als 2ter Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk Nr. 46, verpfl. am 27. November 1852;
62) der Destillateur Johann Wilhelm Hölz, Lindenstraße Nr. 72, als 1ster Stellvertreter für den Jerusalemer Kirchen-Bezirk Nr. 47, verpflichtet am 30. October 1852;
63) der Kaufmann und Bezirksvorsteher Johann Carl August Hoffmann, Lindenstr. 61, als 2ter Stellvertreter für den Jerusalemer Kirchen-Bezirk 47, verpfl. am 30. October 1852;
64) der Buchhändler Ludwig Nitze, Dessauerstraße Nr. 28, als 1ster Stellvertreter für den Anhalt-Thor-Bezirk Nr. 48b, verpflichtet am 30. October 1852;
65) der Justiz-Rath Johann Carl August Albert Werner, Köthenerstraße Nr. 19, als 2ter Stellvertreter für den Anhalt-Thor-Bezirk Nr. 48b, verpfl. am 30. October 1852;

66) der Rentier Andr. Möller, Zimmerstr. 88, als 1ster Stellvertreter für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, verpflichtet am 30. October 1852;
67) der Goldarbeiter Ad. Bernh. Ludwig Schübler, Friedrichsstr. 55, als 2ter Stellvertreter für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, verpflichtet am 24. November 1852;
68) der Kanzleirath Carl Wilh. Ad. Brandenburg, Leipziger Str. 91, als 1ster Stellvertreter für den Leipziger Straßen-Bezirk Nr. 52, verpflichtet am 27. November 1852;
69) der Dr. phil. Louis Heinr. Dan. Kache, Leipziger Str. 91, als 2ter Stellvertreter für den Leipziger Straßen-Bezirk Nr. 52, verpflichtet am 27. November 1852;
70) der Rentier Friedr. Wilh. Dellicke, Anhaltstr. 9, als 1ster Stellvertreter für den Anhaltstraßen-Bezirk Nr. 54, verpflichtet am 16. November 1852;
71) der Rentier Carl Friedr. Ad. Vollmer, Anhaltstr. 9, als 2ter Stellvertreter für den Anhaltstraßen-Bezirk Nr. 54, verpflichtet am 16. November 1852;
72) der Kaufmann Joh. Gust. Ad. Krüger, Wilhelmsstr. 8, als 1ster Stellvertreter für den Wilhelmsstraßen-Bezirk Nr. 55, verpflichtet am 16. November 1852;
73) der Kriegsrath Ernst Kauffmann, Wilhelmsstraße Nr. 132, als 2ter Stellvertreter für den Wilhelmsstraßen-Bezirk Nr. 55, verpflichtet am 16. November 1852;
74) der Kaufmann Johann Friedrich Ludwig Gustav Cunow, Belle-Allianceplatz 14, als 1ster Stellvertreter für den Belle-Allianceplatz-Bezirk Nr. 57, verpfl. am 16. November 1852;
75) der Justizrath Philipp, Wilhelm Ludwig Seefisch, Friedrichsstraße Nr. 10, als 2ter Stellvertreter für den Belle-Allianceplatz-Bezirk Nr. 57, verpfl. am 16. November 1852;
76) der Zimmermeister Jean Baptiste Tondeur, Belle-Allianceplatz Nr. 7, als 1ster Stellvertreter für den Halleschen Thor-Bezirk Nr. 58, verpfl. am 16. November 1852;
77) der Rentier Carl Friedrich Schultze, Lindenstraße Nr. 7, als 2ter Stellvertreter für den Halleschen Thor-Bezirk Nr. 58, verpflichtet am 16. November 1852;
78) der Kaufmann Georg Wilhelm Robert Krüger, Lindenstr. 33, als 1ster Stellvertreter für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59, verpflichtet am 16. November 1852;
79) der Ackerbürger Joh. Andreas Nünnicke, Lindenstr. 95, als 2ter Stellvertreter für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59, verpfl. am 16. November 1852;
80) der Kaufmann Carl Friedr. Wilhelm Wicht, Spittelmarkt 14, als 1ster Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk Nr. 62, verpfl. am 27. November 1852;
81) der Kaufmann Georg Friedr. Dinglinger, Spittelbrücke 18, als 2ter Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk 62, verpfl. am 27. November 1852;
82) der Kupferschmidtmeister Joh. Heinr. Eduard Krafft, Neue Roßstr. 19, als 1ster Stellvertreter für den Neuen Roßstraßen-Bezirk Nr. 64, verpfl. am 16. Nov. 1852;
83) der Tabackshändler Friedr. Vogelsang, Neue Roßstraße Nr. 18, als 2ter Stellvertreter für den Neuen Roßstraßen-Bezirk Nr. 64, verpflichtet am 16. November 1852;
84) der Stadtgerichts-Kanzlist Friedr. Wilh. Bergemann, Alte Jacobsstraße 102, als 1ster Stellvertreter für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68a, verpfl. am 30. October 1852;
85) Der Juwelier Friedr. Wilh. Hampel, Kommandantenstraße 23, als 2ter Stellvertreter für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68a, verpflichtet am 30. October 1852;
86) der Maurermeister Heinr. Wilh. Jul. Mappes, Alexandrinenstraße Nr. 89, als 2ter Stellvertreter für den Alexandrinenstraßen-Bezirk 68b, verpfl. am 16. November 1852;
87) der Geh. Registrator im Justiz-Minist., Joh. Adolph Theodor Dolfuß, Neanderstr. 31, als 2ter Stellvertreter für den Brückenstraßen-Bezirk Nr. 71, verpflichtet am 27. Nember 1852;
88) der Lithograph Carl Heinrich Ferdinand Birck, Dresdnerstraße Nr. 102, als 1ster Stellvertreter für den Kottbusser Thor-Bezirk, verpflichtet am 27. November 1852;
89) der Kaufmann Johann Friedrich Carl Bensch, Schiffbauerdamm Nr. 6, als 1ster Stellvertreter für den Thierarzneischul-Bezirk Nr. 74a, verpfl. am 27. November 1852;
90) der Holzhändler Gustav Friedrich Barnewitz, Schiffbauerdamm Nr. 8, als 2ter Stellvertreter für den Thierarzneischul-Bezirk Nr. 74a, verpfl. am 27. November 1852;

91) der Registrator Martin Volkmann, Louisenstraße Nr. 13, als 1ster Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74c, verpflichtet am 27. November 1852;
92) der Calculator Gustav Julius Tiede, Louisenstraße Nr. 50, als 2ter Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74c, verpflichtet am 27. November 1852;
93) der Seminar-Director Moritz Fürbringer, Oranienburger Straße Nr. 29, als 1ster Stellvertreter für den Packhof-Bezirk Nr. 75, verpflichtet am 30. October 1852;
94) der Mechanikus Joseph Constantin Bialon, Johannisstraße Nr. 1a, als 2ter Stellvertreter für den Packhof-Bezirk Nr. 75, verpflichtet am 30. October 1852;
95) der Geh. Secretair Wilhelm August Tuchen, Auguststraße Nr. 67, als 1ster Stellvertreter für den Auguststraßen-Bezirk Nr. 76, verpflichtet am 16. November 1852;
96) der Kaufmann Carl Wilhelm Mohr, Auguststraße Nr. 59, als 2ter Stellvertreter für den Auguststraßen-Bezirk Nr. 76, verpflichtet am 16. November 1852;
97) der Tuchscheerermeister Carl Moritz Schindler, Gr. Hamburger Straße 38, als 1ster Stellvertreter für den Sophien-Kirch-Bezirk Nr. 78, verpfl. am 27. October 1852;
98) der Lehrer und Dr. philol. Eberhard Waldemar Marggraff, Sophienstr. 12, als 2ter Stellvertreter für den Sophien-Kirch-Bezirk Nr. 78, verpfl. am 27. October 1852;
99) der Geh. expedirende Secretair im Handelsministerio, Gustav Adolph Carl Friedrich Schäde, Auguststraße Nr. 57, als 1ster Stellvertreter für den Hamburger Thor-Bezirk Nr. 79, verpflichtet am 27. November 1852;
100) der Gelbgießermeister Ludwig Philipp Fried. Knoll, Linienstraße 103, als 2ter Stellvertreter für den Hamburger Thor-Bezirk Nr. 79, verpfl. am 27. November 1852;
101) der Major a. D. Gottlieb Raabe, Alte Schönhauserstraße Nr. 28, als 1ster Stellvertreter für den Schönhauser Thor-Bezirk 85a u. b, verpfl. am 16. November 1852;
102) der Kaufmann u. Getreidehändler Carl Heinr. Reißner, Alte Schönhauserstr. 19, als 2ter Stellvertreter für den Schönhauser Thor-Bezirk 85a u. b, verpfl. am 16. Nov. 1852;
103) der Kaufmann Adolph Ferdinand Franz Barth, Prenzlauerstr. 37, als 1ster Stellvertreter für den Prenzlauerstraßen-Bezirk, verpflichtet am 16. November 1852;
104) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Adolph Mette, Prenzlauerstraße Nr. 45, als 2ter Stellvertreter für den Prenzlauerstraßen-Bezirk, verpflichtet am 16. November 1852;
105) der Schulvorsteher Friedrich Wilhelm Schulze, Linienstraße Nr. 14, als 1ster Stellvertreter für den Prenzlauer Thor-Bezirk Nr. 88, verpfl. am 30. October 1852;
106) der Fuhrwerksbesitzer Gustav Friedrich Sembdner, Linienstraße Nr. 34, als 2ter Stellvertreter für den Prenzlauer-Thor-Bezirk Nr. 88, verpfl. am 30. October 1852;
107) der Kaufmann Gustav Ferdinand Sperber, Königsgraben Nr. 22, als 1ster Stellvertreter für den Alexander-Platz-Bezirk Nr. 89, verpfl. am 27. November 1852;
108) der Kaufmann Maximilian Julius Braune, Königsgraben Nr. 22, als 2ter Stellvertreter für den Alexander-Platz-Bezirk Nr. 89, verpfl. am 27. November 1852;
109) der Maurermeister Carl Heinrich Hugo Albert Horn, neue Königsstr. 18, als 2ter Stellvertreter für den Schützenplatz-Bezirk Nr. 91, verpflichtet am 27. Nov. 1852;
110) der Rentier August Ferdinand Peck, Elisabethstr. 25, als 1ster Stellvertreter für den Kaiserstraßen- u. Domkirchhof-Bezirk Nr. 92 u. 93, verpfl. am 27. Novbr. 1852;
111) der Rentier Johann Christ. Runge, Kaiserstr. 43, als 2ter Stellvertreter für den Kaiserstraßen- u. Domkirchhof-Bezirk Nr. 92 u. 93, verpfl. am 27. Novbr. 1852;
112) der Viehcommissionair Carl Heinr. Hippe, Landsbergerstr. 9, als 1ster Stellvertreter für den Landsberger Thor-Bezirk Nr. 94b, verpflichtet am 30. October 1852;
113) der Kaufmann Carl Sam. Gottlob Wagner, Landsbergerstr. 10, als 2ter Stellvertreter für den Landsberger Thor-Bezirk Nr. 94b, verpfl. am 30. October 1852;
114) der Techniker Michael Ludwig Heinrich Rochlitz, Landsbergerstr. 35, als 1ster Stellvertreter für den Landsbergerstraßen-Bezirk, verpflichtet am 27. November 1852;
115) der Apotheker Reinhold Herrm. Pannenberg, Landsbergerstr. 39, als 2ter Stellvertreter für den Landsbergerstraßen-Bezirk, verpflichtet am 27. November 1852;

116) der Kaufmann Johann Friedr. Puhlmann, Alexanderstr. 28, als 1ster Stellvertreter für den Magazinstraßen-Bezirk, verpflichtet am 27. November 1852;
117) der Maurermeister Herrmann August Korch, Alexanderstr. 31, als 2ter Stellvertreter für den Magazinstraßen-Bezirk, verpflichtet am 27. November 1852;

Kreis Nieder-Barnim.

118) der Erbkrüger Wilh. Bölbicke, Gr. Schönebeck bei Liebenwalde, als 1ster Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
119) der Bauer u. Gerichtsmann August Ruhme, Gr. Schönebeck bei Liebenwalde, als 2ter Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpfl. am 10. November 1852;
120) der Erbsitzer Carl Friedr. Wildberg, Neuholland bei Liebenwalde, als 2ter Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
121) der Cantor und Lehrer Albert Adolph Ernst Koch, Rublsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. November 1852;
122) der Gutsbesitzer Friedr. August Heinr. Barticow, Kreuzbruch bei Liebenwalde, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpfl. am 10. Novbr. 1852;
123) der Gutsbesitzer Carl Heinr. Barthol, Rehmate bei Liebenwalde, als 2ter Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
124) der Inspector Johann Gottfried Helm, Buch bei Bernau, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. October 1852;
125) der Lehnschulze Christian Ludwig Hübner, Schwanebeck bei Bernau, als 2ter Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. October 1852;
126) der Gutsbesitzer Theodor Gergonne, Dalldorf, als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. November 1852;
127) der Gutsbesitzer Robert Thun, Dalldorf, als 2ter Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
128) der Rittergutsbesitzer Ludwig Dobert, Blankenburg, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
129) der Schulze und Gutsbesitzer Ferdinand Bernoully, Pankow, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
130) der Bauer Carl Joachim Krause, Weißensee, als 2ter Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
131) der Amtmann Albert Theodor Siehe, Lichtenberg, als 1ster Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
132) der Gutsbesitzer Carl Franke, Mahlsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
133) der Tischlermstr. u. Eigenthümer Wilh. Kuring, in Moabit, als 1ster Stellvertreter für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
134) der Major a. D. Ernst v. Beggerow, in Moabit, als 2ter Stellvertreter für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
135) der Secretair Herm. Friedr. Oertel, in Wedding Müllerstr. 180, als 1ster Stellvertreter für den 17ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
136) der Mühlenmeister Ludw. Kaufmann, in Wedding Müllerstr. 10, als 2ter Stellvertreter für den 17ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
137) der Kaufmann Herrm. Alex. Schmidt, in Wedding Pankstr. 41, als 1ster Stellvertreter für den 18ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;
138) der Schmiedemeister Friedr. Wilh. Lubitz, in Wedding Schwedenstr. 15b, als 2ter Stellvertreter für den 18ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1852;

Westhavelländischer Kreis.

139) der Kreisschulze Christ. Friedr. Ludw. Schmidt, in Stölln bei Rathenow, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. October 1852;

140) der Cantor Joh. Joachim Schreiber, in Spaatz bei Rathenow, als 1ster Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. October 1852;
141) der Schulze Christ. Friedr. Bollmann, in Gülpe bei Rathenow, als 2ter Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. October 1852;
142) der Lieutenant Carl Friedr. Ferd. Emil Herrm. Graf v. Bredow, in Friesack, als Schiedsman für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. October 1852;
143) der Rittergutsbesitzer Ferd. Friedr. Carl Graf v. Bredow, in Kleessen bei Friesack, als 1ster Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpfl. am 21. October 1852;
144) der Hauptmann Leopold Friedemann Graf v. Bredow, in Haage bei Friesack, als 2ter Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. October 1852;
145) der Amtmann Gust. Wilh. Heinr. Zimmermann, in Liepe bei Rathenow, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. October 1852;
146) der Schulze Friedr. Wilh. Lüderitz, in Kotzen bei Rathenow, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. October 1852;
147) der Schulze Friedr. Wilh. Schadebrodt, in Stechow bei Rathenow, als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. October 1852;
148) der Gerichtsschöppe Friedr. Wilh. Guthan, in Kotzen bei Rathenow, als 2ter Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. October 1852;

Osthavelländischer Kreis.

149) der Amtmann Gustav Jordan, in Kuhhorst bei Fehrbellin, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 2. September 1852;
150) der Amtsrath Hans George Arnold Meyer, in Königshorst bei Fehrbellin, als 2ter Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 6. November 1852;
151) der Rittergutsbesitzer Hans Otto v. Ziethen, in Brunne bei Fehrbellin, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 18. September 1852;
152) der Rittergutsbesitzer Bernhard Berendes, in Carwesee bei Fehrbellin, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 2. September 1852;

Königsberg'scher Kreis (Nördlicher Theil).

153) der Apotheker Moritz Gensichen, in Alt-Reetz bei Wriezen, als Substitut für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. October 1852;

West-Priegnitz (Stadt Perleberg).

154) der Auctionator Daniel Friedr. Zeisig, in Perleberg, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 13. September 1852;
155) der Färbermeister Carl Simon Seidler, in Perleberg, als 2ter Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 13. September 1852;
156) der Kaufmann Carl Theodor Neumann, in Perleberg, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 13. November 1852;
157) der Kaufmann Carl Johann Rochow, in Perleberg, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 13. September 1852.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Gernow, Superintendentur Luckenwalde, hat ein Mitglied der dortigen Gemeine, welches nicht genannt sein will, für den Taufstisch eine neue Bekleidung von schwarzem Camlott mit gelb wollenen Frangen anfertigen lassen und der Kirche geschenkt.

(Hierbei drei öffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 24. December. **1852.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 46ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3669. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

№ 3670. Privilegium wegen Emission von 250,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

№ 3671. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domicil zu Eschweiler-Au, im Regierungsbezirke Aachen, gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 24. November 1852.

№ 3672. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.

№ 3673. Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grund-Capitals der Gesellschaft. Vom 6. December 1852.

№ 3674. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetzsammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 8. December 1852.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von

der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von der Heydt.	von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Publicandum.

№ 291. Neue Auflage der Arznei-Taxe für das Jahr 1853. I. 1476. Dec.

Nachdem die im Jahre 1849 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 4. December 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

* * *

Vorstehendes Publicandum des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe für 1853, das Exemplar in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Potsdam, den 21. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 292. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 899. Dec.

Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfes Granzow, im Ost-Priegnitzer Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche ist dieses Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 19. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 293. Aufgehobene Viehsperre. I. 1407. Dec.

Nachdem die unter den Schaafen der Gemeinden Borgsdorf und Schönerlinde, Niederbarnimschen Kreises, herrschende Pockenkrankheit gänzlich aufgehört hat, ist die durch unsere Bekanntmachung vom 22. September d. J. (Amtsblatt 1852 Seite 393) angeordnete Sperre genannter Ortschaften für den Verkehr mit Schaafvieh wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 18. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 294. Veröffentlichung landräthlicher Erlasse im Beeskow-Storkower Kreise. I. 1127. Dec.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt 363) vom 20. August 1850 (Amtsblatt S. 282) und vom 29. April 1851 (Amtsblatt S. 124) wird dem in der Stadt Beeskow erscheinenden Beeskow-Storkower Wochenblatte auch die rechtsverbindliche Kraft der Verkündigung landräthlicher Erlasse für diejenigen Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände des Kreises Beeskow-Storkow, welche das gedachte Blatt entweder selbst halten, oder denen es auf Veranlassung des Königl. Landraths-Amts zugestellt wird, unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt. Potsdam, den 19. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 295. Agentur-Bestätigung. I. 1277. Nov. I. 2600. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann und Rathmann Carl Deter, zu Lindow, an Stelle des nach Amerika übersiedelten Kämmerers Schultze, als Agent der London-Phönix-Feuer-Societät für die Stadt Lindow und Umgegend, und der Kaufmann Eugen Moritz Frey, zu Buchholz, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia für die Stadt Buchholz und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 10. Dec. 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 16. Erträge der außerordentlichen evangelischen Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmachung

der Erträge der am ersten Sonntage nach Trinitatis zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen außerordentlichen Collecte in dem Regierungsbezirke Potsdam.

Nachträge. 8) Französisch-reformirte Parochie Bergholz 8 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 15. December 1852.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

Es ist mehrfältig der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgeloosten und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen. Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgeloosten, sowie der schon früher schon ausgeloosten, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst übernommen hat und die bei derselben, sowie im Buchhandel einstweilen für den Preis von $1\frac{1}{2}$ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im § 42 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Directionen zu erlassenden Bekanntmachungen. Berlin, den 14. December 1852.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger [illegible], de dato Berlin, den [illegible]. Dec. 1852.)

Dem Mechaniker J. G. Freier zu [illegible], im Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 9. December 1852 ein Patent

auf eine rotirende Doppelpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Karl Schneider zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 9. December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussionsgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10. December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № [illegible], de dato Berlin, den 16. Dec. 1852.)

Das dem Bombardier Christian Lambert Heulitschka zu Ratingen unterm 22. Juli 1851 ertheilte Patent auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist erloschen.

Personalchronik.

Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Hahn, zu Liebenwalde, ist die Polizei-Anwaltschaft für den neugebildeten Gerichtstags-Bezirk Zerpenschleuse einstweilen mit übertragen worden.

Dem Revierförster Brauns ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft hinsichtlich der Holzdiebstähle nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1852 für das Königliche Forstrevier Rheinsberg übertragen.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark vom 8. December 1852 Pag. 500 dieses Amtsblatts muß in der [illegible] Zeile statt Bestechung — Vernehmung gelesen werden.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt [illegible] Hofbuchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Den 31. December. 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Mit Allerhöchster Genehmigung tritt vom 1. Januar 1853 ab, die zur Organisation und Leitung des Betriebes auf der Stargard-Posener-Eisenbahn und der eröffneten Strecke der Ostbahn, zu Stettin eingesetzte Königl. Eisenbahn-Direction außer Wirksamkeit. Die Leitung des Betriebes geht vom gedachten Zeitpunkte ab, auf die Königl. Direction der Ostbahn zu Bromberg über. Als Vorsitzender dieser Behörde, welche zugleich den weiteren Bau der Bahn zu leiten hat, ist der Geheime Regierungs-Rath Wernich und als Mitglieder sind die Regierungs- und Bauräthe Wiebe und Hoffmann, der Regierungs-Assessor, Freiherr v. Düring und der Obergerichts-Assessor Eggert in Wirksamkeit.

Berlin, den 24. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

* *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 27. December 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 296. Agentur-Bestätigung. I. 1078. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Wilhelm Müller zu Prenzlau als Agent der Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland für die Stadt Prenzlau und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 19. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 297.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	3	3	9	8	4	3	2	3	7½	1	11½	6	4	3	4	4	8	2	5½	4	5	4	10
2	8	4	3	10	8	4	3	3	3	7	1	11½	6	4	3	5	5	½	2	6½	4	5	4	10
3	8	5	4	—	8	4	3	4	3	7½	2	—	6	2	3	6	5	2	2	7½	4	5	4	10
4	8	4	4	—	8	4	3	4	3	7½	2	—	6	4	3	4	5	1	2	8	4	5	4	11
5	8	4	4	—	8	5	3	4	3	7½	2	—	6	5½	3	4	5	½	2	8½	4	6	4	11
6	8	5	4	1	8	5	3	5	3	7½	2	½	6	6	3	3½	5	½	2	9	4	6	4	11
7	8	4	4	—	8	5	3	4	3	8	2	½	6	5	3	2	5	1½	2	8½	4	6	4	11
8	8	5	4	—	8	4½	3	6	3	8	2	1½	6	4	3	2	5	1½	2	9	4	6	4	11
9	8	5	4	1	8	4½	3	6	3	10	2	2	6	—	3	2	5	1½	2	9	4	7	4	11
10	8	5	4	1	8	5	3	6	3	10½	2	3	6	6	3	2	5	1½	2	9	4	7	4	11
11	8	5	4	1	8	5½	3	6	3	10½	2	3½	6	8	3	4	5	1½	2	9½	4	8	4	11
12	8	5	4	1	8	5½	3	6	3	11	2	3½	6	6	3	6½	5	1½	2	9½	4	8	4	11½
13	8	5	4	1	8	5½	3	6	3	10½	2	3½	6	7	3	6½	5	2	2	9½	4	8	5	—
14	8	5	4	1	5	8½	3	4	3	10½	2	3½	6	7	3	6½	5	2	2	9½	4	9	5	1
15	8	5	4	1	5	8½	3	5	3	10	2	3½	6	6	3	8	5	1½	2	11	4	10	5	2
16	8	6	4	1	5	8½	3	5	3	10	2	3½	6	5½	3	9	5	2	2	11½	4	10	5	2½
17	8	6	4	1	8	6	3	5	3	10	2	4	6	5	3	10	5	1½	3	1	4	11	5	3½
18	8	6	4	1	8	6	3	7	3	10½	2	4	6	6	3	8	5	2	3	2	5	—	5	4
19	8	6	4	1	8	6	3	8	3	11	2	4	6	5	3	7	5	2	3	2	5	1	5	4
20	8	7	4	1	8	6	3	8	3	11	2	4½	6	9	3	7	5	1½	3	3	5	2	5	4
21	8	6	4	3	8	8	3	6	3	11½	2	4½	6	8	3	7½	5	2	3	3	5	3	5	4
22	8	7	4	3	8	8½	3	8	4	—	2	5	6	8	3	9½	5	1½	3	3½	5	4	5	4½
23	8	8	4	2	8	9	3	8	4	—	2	5	6	8½	3	10	5	1½	3	3½	5	5	5	4
24	8	8	4	3	8	9½	3	8	4	—	2	5	6	8	4	—	5	2	3	4	5	5	5	5
25	8	8	4	3	8	10	3	8	4	½	2	5½	6	6½	4	—	5	1½	3	5	5	5	5	5
26	8	9	4	3	8	10	3	8	4	½	2	5½	6	9	3	11	5	1½	3	5	5	5	5	5½
27	8	10	4	3	8	10	3	8	4	—	2	5½	6	9	3	10	5	2	3	5	5	5	5	6
28	8	9	4	3	8	10	3	7	4	½	2	6	6	8½	3	10	5	2	3	5	5	5	5	6
29	8	10	4	3	8	10½	3	8	4	½	2	6	6	8	3	11	5	1½	3	5	5	6	5	6
30	8	10	4	4	8	10½	3	8½	4	—	2	6	6	7	4	1	5	1½	3	5	5	6	5	6

Potsdam, den 20. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Beförderung solcher Briefe und Zeitungen, welche nach anderen Theilen Amerikas, als den vereinigten Staaten bestimmt sind, mittelst der directen Briefpackete zwischen Preußen und Amerika.

Nach einer Verständigung mit der Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nord Amerika können vermittelst der nach der Bekanntmachung vom 16. September d. J. (Staats-Anzeiger № 225) seit dem 1. October d. J. eingerichteten directen Briefpackete zwischen Preußen und Amerika von jetzt an auch solche Briefe und Zeitungen befördert werden, welche nach anderen Theilen Amerikas, als den Vereinigten Staaten bestimmt sind.

Die von der Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten hieher mitgetheilte Liste enthält folgende Länder, Landestheile und Plätze, wohin die Weiterbeförderung der Briefe und Zeitungen übernommen wird:

die Britischen Besitzungen in Nord-Amerika, als:

Canada, Neu-Braunschweig, Cap Breton, Neu-Schottland und Neufundland,

Acapulco, Mazatlan und San-Blas in Mexico,

Chagres und Panama in Neu-Granada,

Havana (Insel Cuba).

Die Britischen Besitzungen in Westindien, als:

Antigua, Barbados, Bahamas, Berbice, Cariacou, Demerara, Dominica, Essequibo, Granada, Honduras, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucian, St. Vincent, Tabago, Tortola und Trinidad,

die an der Südwestküste von Amerika belegenen Länder, namentlich folgende Plätze:

Bogato und Buenaventura in Neu-Granada;

Guayaquil und Quito in Ecuador;

Payta, Lambayque, Huanchaco, Casma, Huacho, Callao, Lima, Pisco, Islay, Arica, Iquiquo in Peru; —

Cobija und La-Paez in Bolivia,

Copiapo, Huasco, Coquimbo, Valparaiso und St. Jago in Chili.

Bei aller dieser Transit-Correspondenz findet Francozwang statt.

Mit Ausnahme der Correspondenz nach der Südwestküste von Amerika, ist für jeden transitirenden Brief und resp. für jede transitirende Zeitung das Franco nur nach den für die Correspondenz und für die Zeitungen nach den Vereinigten Staaten selbst bestimmten Sätzen zu erheben.

Bei Briefen nach der Südwestküste von Amerika hingegen tritt dem Satze von 13 Sgr. noch ein Weiterfranco von 11 Sgr. hinzu, so daß sich das ganze Franco für den einfachen, bis 1 Zoll-Loth excl. schweren Brief auf 24 Sgr. stellt. Jenes Weiterfranco steigt bei schwereren Briefen nach derselben Gewichts-Progression, wie das Franco bei Briefen nach den Vereinigten Staaten.

Bei Zeitungen nach der Südwestküste von Amerika beträgt das Weiterfranco 2 Sgr. pro Exemplar, das ganze Franco mithin 4½ Sgr.

Der Speditionsweg durch die Vereinigten Staaten wird für jetzt nur zur Beförderung solcher nach anderen Theilen Amerikas gerichteter Briefe und Zeitungen

benutzt werden, für welche dieser Speditionsweg auf der Adresse ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Berlin, den 15. December 1852. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 44. Die Ermäßigung des Personengeldes für den Cours zwischen Glöwen und Pritzwalk.

Vom 1. Januar 1853 ab ist bei der Local-Personenpost zwischen Pritzwalk und Glöwen das Personengeld für die vier Meilen betragende Tour von 20 Sgr. auf 16 Sgr. herabgesetzt worden.

Die Personengeldsätze für die zwischen Pritzwalk und Glöwen belegenen Aufnahmestellen bleiben dagegen unverändert.

Potsdam, den 21. December 1852. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 53. Befreiung von Stättegeld auf den Wochenmärkten zu Berlin.

Die Bewohner des platten Landes oder der Ackerbau treibenden kleinen Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute ihre eigenen Erzeugnisse an Getreide, Victualien und Viehfutter, oder andere rohe Producte und Bedürfnisse für Menschen, als: Holz, Kiehn, Besen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf und dergleichen auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf bringen, sind nach der Bestimmung zu 2 g. des Stättegeld-Tarifs für die Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 19. November 1850 von der Erlegung des Stättegeldes befreit.

Dieselben sind jedoch verpflichtet, wenn sie diese Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß ihrer Ortsbehörde: daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, bei sich zu führen, und den Stättegeld-Erhebern auf Verlangen vorzuzeigen.

Solches wird mit Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen vom 2. Februar und 19. December 1847 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 21. December 1852. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 54. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Gustav Leich hierselbst, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. December 1852. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Abhaltung der Gerichtstage zu Zerpenschleuse.

Vom 1. December dieses Jahres an, werden Seitens der Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg für die Gerichts-Eingesessenen in den Ortschaften Zerpenschleuse, Marienwerder, Ruhlsdorf, Klosterfelde, Lanke, Utzdorf, Prenden, Neudorf-

chen, Arendsee und Sophienstädt feste Gerichtstage zu Zerpenschleuse auf dem dortigen Rittergute abgehalten werden.

In den vier Wintermonaten December, Januar, Februar und März finden dieselben monatlich an zwei hintereinander folgenden Tagen, in den acht andern Monaten nur alle zwei Monate und eintägig statt.

An diesen Gerichtstagen werden alle nach § 41 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 dazu geeignete Gegenstände der Rechtspflege verhandelt werden.

Diese Anordnung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 29. November 1852. Directorium des Königl. Kreisgerichts.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Robert Philipp Ludwig Lehmann, zu Spandau, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Bernhard Ernst Ludwig Hirte, zu Berlin, auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der interimistische Polizei-Lieutenant Carl Friedrich Emil Roloff, zu Berlin, ist als solcher nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisherige Sergeant im Königl. Garde-Reserve-Infanterie-Regiment, Carl Friedrich August Kramer, ist zum Polizei-Sergeanten in Potsdam ernannt worden.

Der bisherige Prediger zu Köthen, Julius Müllensiefen, ist zum evangelischen Archidiaconus an der St. Marien-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Leopold Schultze, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Cöthen, in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde, und der Predigtamts-Candidat Albert Eduard Theodor Lent zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Bergsdorf, in der Superintendentur Zehdenick, bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Schlenzer in der Superintendentur Luckenwalde, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Ritter erledigt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Johann Christian Theodor Albrecht, aus Stepenitz,
Johann Leopold Wilhelm Coulon, aus Potsdam,
Julius Ferdinand Eccius, aus Berlin,
Sigismund Reinhold Ludwig König, aus Wriezen, und
Conrad Alexander Reinhold Morgenroth, aus Berlin,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der als Hülfsarbeiter beim Königl. Revisions-Collegio für Landes-Cultur-Sachen seither beschäftigte Regierungs-Rath Riedlich ist in Stelle des, auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste geschiedenen Regierungs- und Landes-Oeconomie-Raths Lamprecht dem Collegio der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Mitglied überwiesen, und bei demselben eingeführt worden.

Die bisherigen Protocollführer Herrmann Ludwig Franz Bartickow und August Friedrich Theodor Balcke, sind zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen bei der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Westhavelländischen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden:

a) für den Isten Bezirk als Commissarius der Rittergutsbesitzer v. d. Hagen in Wolfier, als Stellvertreter der Kreisschulze Schmidt in Stölln;
b) für den IIten Bezirk als Stellvertreter der Inspector Rosenmeyer in Wassersuppe;
c) für den IIIten Bezirk als Commissarius der Lieutenant v. Stechow in Kotzen, als Stellvertreter der Förster Kemnitz in Nennhausen;
d) für den IVten Bezirk als Commissarius der Schulze Köhler in Premnitz;
e) für den Vten Bezirk als Commissarius der Rittmeister v. Bredow in Senzke, als Stellvertreter der Graf v. Bredow jun. auf Friesack;
f) für den VIten Bezirk als Commissarius der Polizeiverwalter Koch in Plaue, als Stellvertreter der Bürgermeister Hrybert in Plaue;
g) für den IXten Bezirk als Commissarius der Kreisschulze Krause in Garlitz;
h) für den Xten Bezirk als Commissarius der Rittergutsbesitzer v. Ribbeck auf Ribbeck, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer v. Knoblauch in Pessin;
i) für den XIten Bezirk als Commissarius der Oberamtmann Friese zu Berge, als Stellvertreter der Lehnschulze Kessen zu Wachow;
k) für den XIIten Bezirk als Commissarius der Graf v. Bredow zu Klessen, als Stellvertreter der Graf August v. Bredow in Lochow.

Im 7ten Bezirk des Angermündeschen Kreises ist der Schulze Zencker, in Alt-Hüttendorf, zum Feuerlösch-Commissarius in Stelle des Oberamtmanns Zarnack gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Oranienburger Canals.

Die Ausführung dringend nothwendiger Bauten an der Pinnower Schleuse bedingt die Ablassung des Oranienburger Canals von der Oranienburger und der Thiergartenschleuse bis zur Pinnower Schleuse und wird deshalb die bezeichnete Canalstrecke vom 1. Januar bis zum 1. April k. J. für die Schifffahrt gesperrt werden, was wir dem betheiligten Publikum hiermit bekannt machen.

Potsdam, den 23. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Auf Veranstaltung und Kosten eines Gemeindemitgliedes zu Cossenblatt, Superintendentur Beeskow, ist die dortige Orgel in der Kirche von Neuem weiß angestrichen und mit Vergoldung versehen worden.

In der Kirche zu Sarnau, Superintendentur Pritzwalk, hat die Ehefrau des Ortsvorstehers Herrn Hochbaum der dortigen Kirche eine Taufsteindecke von kornblauem Thybet, mit Schnur und Quasten von gleicher Farbe, geschenkt.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1852 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen das Titelblatt des Jahrgangs 1852 und vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgang 1852 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1852.

Sach-Register zum Amtsblatt 1852.

A.

C.

D.

E.

F.

P.

Q.

R.

Namen-Register zum Amtsblatt 1852.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1852.

A.

Nachlaß des Schlossers Stelß in Berlin. 778. Ueber den Nachlaß des Schiffers Wendecke in Alt-Ruppin. 783. 882. Ueber den Nachlaß des Rentiers Stübbe in Berlin. 803. Ueber den Nachlaß des Glasermeisters Scheibelich in Berlin. 808. Ueber den Nachlaß des Kaufmanns Alexander in Berlin. 829. Gegen den Lehrer Mißbach in Berlin. 830. Gegen den Kammergerichts-Referend. v. Schwerin in Berlin. 830. Ueber den Nachlaß des Wagenlackirers Teißmer in Berlin. 848. Gegen den Studenten und Literaten Rosenbaum in Berlin. 857. Ueber den Nachlaß des Kanzlei-Assistenten Stieler in Berlin. 858. Ueber den Nachlaß des Lederzurichters Schirmer in Berlin. 882. Ueber den Nachlaß des Lohn-Laquais Rockmann in Berlin. 913. Ueber den verwittw. Torf-Inspector Leichhardt aus Buchholz. 946. 1038. Ueber den Nachlaß des Restaurateurs Grützmacher in Berlin. 980. Gegen den Handelsmann Däntzel in Berlin. 1038. Gegen die unverehelichte Beelitz in Berlin 1047. Ueber den Nachlaß des Ackerbürgers Müller in Berlin. 1047. Gegen den Kaufmann Lehnert in Berlin. 1048. Gegen den Conditor Probst in Berlin. 1066. Gegen die verwittw. Schneidermeister de la Roy in Berlin. 1101. Gegen den Kaufmann Dorn in Berlin. 1118. Ueber den Nachlaß des Post-Conduct. Röper in Berlin. 1118. Ueber den Nachlaß des Schneidermeisters Pfefferkorn in Berlin. 1118. Gegen den Kaufmann Roth in Berlin. 1126. Ueber den Nachlaß des ehemal. Regierungs-Referend. Stein in Berlin. 1148. Gegen den Schlossermeister Gellein in Berlin. 1148. Ueber den Nachlaß des Büdners Döbel in Cartschlag. 1216. Gegen den Tapezier Mann in Berlin. 1225. Gegen den Fabrikbesitzer Rüdiger in Berlin. 1234. Ueber den Nachlaß des Geh. Calculat. Weidlich in Berlin. 1251. Ueber den Nachlaß des Schneidermeisters Rumpel in Rathenow. 1261. Ueber den Nachlaß des Nadlermeisters Stolpmann in Berlin. 1297. Ueber den Nachlaß der verwittw. Schlossermeister Schrader in Berlin. 1311. Ueber den Nachlaß des Stellmachers Kanitz in Dahlwitz. 1332. Gegen den Partikulier Dupont in Berlin. 1377. Ueber den Nachlaß des Schlossermei- ... in Berlin. 1386. Ueber den Nachlaß des

Schneidemüllers u
reibesitzers Spindl
Kerster in Rinsd
a. D. Grafen von
Bolpi u. Schlüter
besitzers Wagner
Fleischer in Luckenw
Rohr in Trieplatz
Jacobs in Potsdam
stration in Berlin. 7
Ebel in Berlin. 7
Berlin. 743. des
743.; der Maschi
in Berlin. 772.; d
788.; des Maschine
des Appreteur Lan
von Löschebrand i
gendank in Brande
tion in Berlin. 84
Berlin. 840.; des
849.; des Maschi
882.; des Fabrikbe
der Fabrikbesitzer
Kaufms. Bergem
Grundeiß in Berl
in Berlin. 996.;
Berlin. 996.; des
dorf. 1010.; des
des Besitzers des
Hausmann, Rose
Herren Steindorf
meisters Kunz in
Bohneshof. 1127
1164; des Masch
Seidenwaaren-F
des Destillateurs
Hovemann in Be
in Berlin. 1311
Berlin. 1311.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

T.

V.

W.

Z.

